

Geschichte und Verfassung
aller
geistlichen und weltlichen, erloschenen und
blühenden

Ritterorden.

Nebst einer
Übersicht sämmtlicher Militär- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen & &
und einem

A t l a s

mit beinahe 500 illuminierten Abbildungen der Ordensinsignien, Bänder u. Ketten.

Von

Ferdinand Freiherrn von Biedefeld.

Zugleich als Fortsetzung von dessen Geschichte der Mönchs- und
Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident.

Zweiter Band.

B l ü h e n d e O r d e n .

Weimar, 1841.

Verlag, Druck und Lithographie von Bernhard Friedrich Voigt.

Gelehrte und Wissenschaft

Geistlichen und weltlichen, Erbschönen und

blühenden

seiner königlichen Hoheit

Carl Friedrich

A. L. S.

Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach etc. etc. etc.

Von

Ersthand Erbherrn von Miesenburg

Zugleich als Fortsetzung von dessen Geschichte der Miesenburg und
Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident

in vierter Heft

Zweiter Band

Blatt der Orden

Weimar, 1811.

Verlag Druck und Lithographie von Bernhard Weisskopf



Seiner Königlichen Hoheit,

Carl Friedrich,

Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach etc. etc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.



**Durchlauchtigster Grossherzog,
Allergnädigster Fürst und Herr!**

Eure Königliche Hoheit hat mit der Erlaubniss, Höchstihnen dieses Werk widmen zu dürfen, dem Buch und mir selbst eine so schöne Ehre erwiesen, dass ich nicht unterlassen darf, meinen unterthänigsten Dank auszusprechen.

Ein Werk des Genies in Wissenschaft oder Poesie, eines Meisters, welcher einem Jahrhundert seinen Namen, mindestens einen eigenen Glanz verleiht, bedarf keines äussern Schmuckes, keiner weitem Empfehlung, so wenig als eine Sonne des Lichtes von einem andern Stern. Aber die dornenreiche Arbeit eines Sammlers, der Fleiss und die treue Liebe in Vollendung eines Werkes geschichtlicher Zusammenstellung, das Bemühen, etwas Nützlichendes, wie es sonst noch nicht vorliegt, zu Stande zu bringen, — bedürfen hohen Schutzes, erstarken durch hohe Anerkennung, fühlen sich durch hohe Huld belohnt, wie der Planet sich des Lichtes seiner Sonne freut.

Ein Schriftsteller, der aus heiliger Ehrfurcht der Ueberzeugung für Thron und Monarchismus, diese und sich selbst mit keiner Schmeichelei jemals befleckt hat; der Wahrheit, wie er sie fühlte und dachte, stets offen schrieb, — darf ohne Besorgniss vor Missverstand und schlimmer Deutung, von welcher Seite

V O R W O R T

Nach der Veröffentlichung des ersten Bandes glaubte ich mich aller Pflicht entbunden, noch einmal beantwortet zu müssen. Der Gang der Ereignisse hat mich eines Andern belehrt, eine weitere Fortschreibung und Erklärung unentbehrlich gemacht, sollen nicht Versehen und Irrthümer nicht wiederholte werden. Ich bin daher glücklich, dass ich die Erlaubnis erhalten habe, die Fortschreibung zu veröffentlichen. Ich bin daher glücklich, dass ich die Erlaubnis erhalten habe, die Fortschreibung zu veröffentlichen. Ich bin daher glücklich, dass ich die Erlaubnis erhalten habe, die Fortschreibung zu veröffentlichen.

**Durchlauchtigster Grossherzog,
Eurer Königlichen Hohheit**

Weimar im November 1841.

unterthänigst gehorsamster Diener,
Freiherr von Biedenfeld.

V O R W O R T.

Nach der Veröffentlichung des ersten Bandes glaubte ich mich aller Pflicht enthoben, noch einmal bevorworten zu müssen. Der Gang der Ereignisse hat mich eines Andern belehrt, eine weitere Entschuldigung und Erklärung unerlässlich gemacht, sollen nicht Verfasser und Verleger gleich unartig vor den Lesern erscheinen.

Vollständigkeit war versprochen, und Vollständigkeit wurde von mehr als einer Seite dringend verlangt, damit das Werk seinem Hauptzweck entspreche, d. h., eine Totalübersicht gewähre, ein Conversationslexicon des gesammten Ordenswesens bilde, wie bis jetzt keine Literatur ein solches besitzt.

Während des Drucks und der Lithographirung traten nun allmählig in Anhalt, Baden, Hamburg, Hannover, Grossherz. Hessen, Hohenzollern, Meklenburg, Oldenburg, Würtemberg etc. theils neue eigentliche Orden, theils Ehrenzeichen, theils Statutenreformen etc. in das Leben. Meine Aufgabe war mithin einfach die: alle solche neuen Erscheinungen dem Werk nach Text und Bildern einzuverleiben, wollte ich nicht die so unangenehmen, aber leider unvermeidlichen Nachträge bis in das Endlose vermehren.

Dieser Umstand allein ist es, was einerseits die Herausgabe des Werkes zu der versprochenen Zeit, ohne alle Schuld des Verlegers und des Verfassers, unmöglich machte und andernseits den Umfang des Buches sehr bedeutend ver-

grösserte. Der Schriftsteller hat dabei nichts zu thun und kann nichts thun, der Sammler muss die Urkunden der Stiftungen und der Statuten gerade so lang oder so kurz, wie solche ertheilt worden, wenigstens bei allen bedeutenderen deutschen Instituten, wiedergeben.

Dass der Inhalt der Bildertafeln aller Insignien der verschiedenen Länder nicht durchgängig streng der Ordnung der Länder folgt, dass hin und wieder Nachträge und Einschaltungen vorkommen, möge eine Entschuldigung darin finden, weil das Eintreffen der Quellen und Zeichnungen nicht immer zu rechter Zeit zu erzielen war; während der Arbeit neue Orden, Ehrenzeichen etc. in vielen Ländern gestiftet wurden, also deren Abbildungen nicht mehr auf die vorhandenen Tafeln dieser Länder genommen werden konnten; weil man eine gewisse Oekonomie in der Eintheilung der Bilder für nöthig erachtete, um nicht die Zahl der ursprünglich bestimmten und durch die neuen Institute ohnehin unumgänglich vermehrten Bildertafeln zur Ungebühr zu vermehren, mithin das Ganze sehr zu vertheuern.

Manche Stimmen haben sich auf verschiedene Weise für den Wunsch vernehmen lassen, dass der Umfang dieses Werkes auch auf Geschichtsübersichten, Statuten und Abbildungen sämtlicher Deutschen Domherren- und Damenstifts-Orden ausgedehnt werden möge. Ich selbst habe mich von der Zweckmässigkeit, ja gewisser Maassen Nothwendigkeit dieser Vervollständigung überzeugt und zu Realisirung dieses Wunsches auch bereits die nöthigen Einleitungen getroffen. Allein diese hängt bei den sehr bedeutenden Vorauslagen auch von dem Umstand ab, ob sich die Zahl der Liebhaber zu Deckung der Kosten gross genug erweisen wird. Demgemäss lade ich die resp. Abonnenten für das gegenwärtige mit diesem 2. Band abgeschlossene Werk freundlichst ein, dass sie bei der Buchhandlung, von der sie dieses Werk beziehen, sich baldgefälligst erklären mögen, ob sie sich auch für Abnahme des Buchs über Geschichte und Verfassung sämtlicher deutschen Domherren- und Damenstifts-Orden mit den dazu nöthigen illuminirten Abbildungen der Insignien verbindlich machen. Uebrigens bemerke ich, dass dieser Anhang in gleichem Format erscheinen wird und auch von Nichtabnehmern des Ritterordenwerkes einzeln um denselben Preis für jedes Heft, bei jeder Buchhandlung Deutschland's bezogen werden kann.

An meine deutschen Standesgenossen, für welche dieses Werk in mancher Hinsicht noch ein specielles Interesse haben dürfte, glaube ich auch mit einiger Zuversicht eine besondere Bitte richten zu dürfen, deren freundliche Erfüllung das Unternehmen bedeutend fördern, der Schwierigkeiten viele beseitigen würde.

In den Archiven mancher Familie finden sich ohne Zweifel urkundliche Nachweisungen über Ritterorden, Ritterbündnisse und Bruderschaftsvereine früherer und späterer Jahrhunderte, Statuten derselben, Verzeichnisse von Mitgliedern, oft nur einzelne Daten, welche speciell dabei die Familie berührten und kein vollständiges Licht über Ursprung und Geschichte des ganzen Instituts ertheilen, jedoch auf die rechte Bahn leiten, mindestens erwünschte Winke geben, wo man darüber allenfalls Näheres suchen und finden könne, zur Berichtigung vorhandener Angaben dienen, der Kritik bei Benutzung anderer Werke behülflich an die Hand gehen.

Da ich mit redlichstem Willen Wahrheit suchte und in dem Ordenswerk nur gab, was ich nach vielseitigem Prüfen für Wahrheit erkannt habe, so kann mit jede Berichtigung des bereits Gelieferten, so wie jede Andeutung für die noch folgenden Werke, nur äusserst willkommen seyn, vielleicht vor manchem Irrthum mich bewahren, auf Quellen mich aufmerksam machen, worauf man mit allen historischen Forschungen und bibliographischen Hülfsmitteln vielleicht doch niemals verfallen wäre.

Eine Bemerkung erscheint zwar sehr überflüssig, aber sie ist es in der That nicht in einer Zeit der Missverständnisse und falschen Deutungen.

Da ich bei den Lesern dieses Buchs die genaueste Kenntniss der grossen und der kleinen Kaiser-, Königs-, Fürsten- etc. Titel, so wie aller Nüancen der verschiedenen Grade hergebrachter Ehrfurchtsbezeigung bei Nennung fürstlicher Namen und Erzählung fürstlicher Begebenheiten, voraussetzen zu dürfen glaube, so bin ich auch der Ansicht, in diesem geschichtlichen Buch von allen jenen Ehrfurchtsformeln keinen Gebrauch zu machen, sondern schlicht „der Kaiser“, „der König“ etc. zu schreiben. Ein zweiter Grund bewog mich zu dieser Einfachheit und Kürze, welche Vernünftigen gegenüber nicht unehrerbietig erscheinen, der natürlichen Ehrfurcht für gekrönte Häupter nicht zuwider seyn kann: die vielhundertfache Wiederholung der Worte „der Grossmächtigste, Allerdurchlauchtigste, Seine Kaiserliche, Königliche Majestät, Seine Königliche Hoheit,

der Höchstselige etc.“ würde in diesen beiden Bänden den Raum von mindestens vier ganzen Bogen füllen, mithin ohne allen sichtbaren Nutzen das Buch wesentlich vertheuern, dem Verfasser allein einen kleinen Vortheil bringen, mitunter der Bücherübel grösstes, Langeweile, unabwendbar herbeiführen. Aber doppelt gefährlich muss dieses Uebel bei einem Buch erscheinen, welches ohnehin, seiner Natur und Wesenheit nach, einer gewissen Monotonie nicht wohl ausweichen, manche Wiederholungen auf keine Weise vermeiden, um Politur und Eleganz nur selten sich bekümmern kann.

Ich schliesse mit der ehrlichen und freundlichen Bitte an die Ordenskundigen und an die Kritiker, dass sie mit Mängeln und Gebrechen meiner Arbeit mich aufrichtig bekannt machen und auch die Belehrung, wie und wo man das Richtigere und Bessere finden könne, nicht vorenthalten mögen, da wohl das Buch selbst von treuem Streben und lebendigem Wollen sie überzeugt und redliches Streben und Wollen stets Zurechtweisung und Belehrung verdienen.

Weimar im Herbst 1841.

Der Verfasser.

418	Alkanar
419	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
420	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
421	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
422	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
423	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
424	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
425	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
426	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
427	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
428	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
429	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
430	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
431	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
432	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
433	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
434	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
435	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
436	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
437	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
438	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
439	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
440	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
441	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
442	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
443	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
444	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
445	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
446	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
447	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
448	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
449	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
450	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
451	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
452	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
453	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
454	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
455	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
456	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
457	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
458	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
459	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
460	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
461	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
462	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
463	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
464	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
465	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
466	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
467	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
468	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
469	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
470	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
471	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
472	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
473	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
474	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
475	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
476	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
477	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
478	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
479	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
480	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
481	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
482	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
483	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
484	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
485	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
486	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
487	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
488	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
489	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
490	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
491	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
492	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
493	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
494	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
495	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
496	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
497	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
498	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
499	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen
500	Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen

der Hochachtung etc.“ würde in diesen beiden Bänden den Raum von mindestens vier ganzen Bogen füllen, mithin ohne allen sichbaren Nutzen das Buch weit scendlich vertheuern, dem Verfasser allein einen kleinen Vortheil bringen, mitunter der Bucherzettel grösstes Langeweile, unabwehrbar herbeiführen. Aber doppelt gefährlich muss dieses Uebel bei einem Buch erscheinen, welches ohnehin seiner Natur und Wesenheit nach, einer gewissen Monotonie nicht wohl ausweichen kann, manche Wiederholungen zur keine Weise vermeiden, um Poitur und Eleganz nur selten sich helfen.

Inhaltsverzeichniss.

Ich schliesse mit der ehrlichen und freudlichen Bitte an die Ordenskundigen und an die Kritiker, dass sie mit Mässigkeit und Gedächtnis meiner Arbeit mich aufrichtig bekannt machen und auch die Belehrung, wie und wo man das Richtige und Bessere finden könne, nicht vorenthalten möge.

	Seite
A.	
Orden von (des, der)	98
Albrecht des Bären, in Anhalt	431
Albufera, Kreuz für	338
Alexander Newsky in Russland	418
Alkantara	329
Allgemeines Ehrenzeichen in Preussen	63
Alten Adels der 4 Kaiser	455
Anciennitäts-Medaille in Toscana	430
Andalusien, Kreuz für die Reserve-Armee von	220
Andreas in England, St.	337
Andreas in Russland, St.	168
Anna in München, St.	172
— in Würzburg, St.	340
— in Russland, St.	346
— in Russland, Medaille von St.	375
Annunciata in Sardinien	276
Antwerpen-Medaille in den Niederlanden	294
Armee-Kreuz in Oestreich	364
Auszeichnungen-Kreuz in Weimar	435
— — — — — der siebenten Armee in Spanien	436
— — — — — für die Gefangenen vom Civilstande	437
— — — — — von Albuquerque	438
— — — — — für die Cabinets-Couriere	439
— — — — — der Opfer vom 2. Mai	437
— — — — — Medaille des Grafen Casa-Roxas	428
Auszeichnung im Norden, Kreuz für	—
— — — — — in Gerona, Kreuz für	433
— — — — — von Astorga, Kreuz für	—
— — — — — von Valls, Kreuz für	—
— — — — — von Ordal, Kreuz für	—
— — — — — von Tarancon, Medaille für	434
— — — — — in Taragona, Kreuz für	—

Orden von (des, der)	Seite.
Auszeichnung von Alcannitz, Kreuz für	434
— die Armee des linken Flügels (oder der sechsten), Kreuz für	435
— bei der Brücke von Alcolea, Kreuz für den Sieg	—
— Tariffa, Kreuz für	—
— Pamplona und Bayonne, Kreuz für	436
— Truppen in Asturien, Kreuz für	—
— Lerin, Kreuz für	437
— <i>de la Fuga de Portugal</i> , Kreuz	438
— Tamames, Medaille für	—
— von Medina del Campo, Medaille	—
— <i>de la Junta patriotica de Señoras</i> , Armband	439
— der Marine	—
— <i>Cartagena de Indias</i> , Kreuz für	—
— für Menjibar, Kreuz	440
— von Bubberca, das Kreuz	—
— von Aranjuez, das Kreuz	—
— von Almonacid, Kreuz	—
Aviz in Portugal	311
B.	
Bad in England	222
Baierischen Krone	142
Baylen, Medaille für	427
Bazardjick, in Russland, Kreuz für	345
Befehlshaberkreuz in Portugal	314
Bestürmung von Warschau, Medaille für die	346
Blauen Hosenbandes in England	218
Böhmisches Adelskreuz in Oestreich	294
Brandenburgischen Adlers	324
C.	
Calatrava - Orden	416
Carl's III. in Spanien	421
Catharina in Russland, heil.	340
Castella, Kreuz von	441
Christus, von, in Portugal und im Kirchenstaat	50
Ciudad-Rodrigo, Kreuz für	430
Civil-Ehren-Kreuz in Oestreich	295
— Ehren-Medaille in Oestreich	293
— Ehrenzeichen im Kirchenstaat	256
— Medaille in Neapel	411
— Orden von Savoyen	384
— Verdienst-Medaille in Anhalt Beruburg	102
— — — in Baden	112
— — — in Baiern	154
— — — in Braunschweig	187
— — — in Lippe-Detmold	258
— — — in Meklenburg	262
— — — für Nassau	273
— — — in Sachsen	356
— — — in Weimar	363

	Seite.
Orden von (des, der)	
384 Civil-Verdienst-Medaille, in Württemberg	418
385 Verdienst-Orden in Sachsen	353
386 — Verdienst-Orden in Württemberg	453
387 Comthurinnen vom Calatrava-Orden	418
388 Condecoracion de honor del honorado consejo de la mesta	441
389 Constantin, des heiligen, in Parma und Neapel	47
D.	
390 Dannebrog-Orden in Dänemark	197
391 Denk- und Ehren-Medaille in Kurhessen	250
392 Denkzeichen in Griechenland	216
393 Deutscher Orden	23
394 — — in Oestreich	33
395 — — in den Niederlanden	36
396 Dienstausszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten, in Baden	113
397 — — in Braunschweig	187
398 — — in Dänemark	200
399 Dienstausszeichnungen in Preussen	330
400 — — in Russland	347
401 Dienstausszeichnungskreuz für Unterofficiere und Soldaten in Kurhessen	250
402 — — von S. Altenburg	372
403 — — von Schwarzburg-Sondershausen	389
404 Distel in England	220
405 Distinctionszeichen für Veteranen, Oestreichisches	294
406 Dritte Armee, Kreuz für die	432
E.	
407 Ehrendecoration für den Feldzug 1815	477
408 Ehrendenkkreuz an den Befreiungskrieg von 1814	336
409 Ehrenkreuz in Griechenland, das	217
410 Ehrenkreuz für 25 Dienstjahre in Oldenburg	302
411 Ehrenkreuz für die Feldzüge von 1813 u. 14, in den Fürstenthümern Reuss	335
412 Ehrenlegion in Frankreich	202
413 Ehrenmedaillen in England	228
414 Ehrenmedaille in Oldenburg	302
415 Ehrenmedaille in der Türkei	307
416 Ehrenstern in Belgien	179
417 Ehrenzeichen und Medaille in Belgien	180
418 — — für den Feldzug von 1809 in Braunschweig	186
419 — — für die Feldzüge in Portugal und Spanien, in Braunschweig	186
420 — — für 15 und 10 Dienstjahre in Braunschweig	187
421 — — der Schlacht vom 2. April 1801, in Dänemark	199
422 — — für Arbeit auf den königl. Schiffswerften in Dänemark	199
423 — — für den Feldzug 1814	476
424 — — in England	228
425 Eisernen Helm in Kurhessen	249
426 Eisernen Krone in Oestreich	288
427 Eisernen Kreuzes in Preussen	327
428 Eisernen Kreuz, Nachtrag zum	505
429 Eisernen Medaille in S. Altenburg	373
430 Elephanten in Dänemark	195

**

Orden von (des, der)	Seite.
Elisabeth-Orden in Baiern	166
Elisabeth in Oestreich, St.	288
Emigration von 1826 in Portugal, Kreuz für	315
Empfängniss in Portugal	313
Erlösers in Griechenland	214
Erste Armee, Kreuz für die	431
Eskurial, Kreuz für	429

F.

Felddienst-Auszeichnung, in Baden	115
— Ehrenzeichen im G. Hessen	245
Feldzugskreuz in Portugal	314
Ferdinand, heil.	423
Franz I. in Neapel	411
Freiwilligen von Montevideo in Portugal, Kreuz der	315
Friederichs-Orden in Württemberg	462

G.

Ganerbschaft von Alt-Limpurg, der	52
— von Frauenstein, der	61
Geistliches Verdienst-Kreuz in Oestreich	296
Georg in Baiern, St.	125
— in Lukka, St.	259
— in Hannover, St.	240
— in Russland, St.	339
Georgen-Kreuz 5. Classe in Russland	344
Georg der Wiedervereinigung in Neapel, St.	410
Gerona, Kreuz für	428
Getreuen Hirschfänger in Meklenburg	487
Goldenen Vliess	41 u. 413
Goldene Ehrenmünze des Ludwigs-Orden in Baiern	155
— Mil.-Ehren-Medaille in Baiern	156
— und silberne Verdienst-Medaille in Hannover	237
Goldenen Löwen in Kurhessen	247
— Sporn im Kirchenstaat	254
Goldene Medaille am Band des Georgen-Ordens in Russland	344
Goldenen Adlers von Württemberg	456
Gregor im Kirchenstaat, St.	255
Guelphen-Orden in Hannover	230 u. 498

H.

Halben Mondes in der Türkei	305
Hasselt-Kreuz in den Niederlanden	276
Heinrich's des Löwen in Braunschweig	190
Heinrich in Sachsen, Militär-Orden von St.	350
— — — Medaille von St.	356
Hermenegilde in Spanien, O. der heil.	425
Hubert in Baiern, v. St.	118

Orden von (des, der)

Seite.

I.

Jakob vom Schwert, des heil.	413
Jakob vom Schwert in Portugal	312
Java-Medaille in den Niederlanden	275
Jesu Christi und des heil. Peter, Ritter	426
Johann im Lateran	254
Johanniter	3
— in Oestreich	10
— in Preussen	8
— in Russland	11
— im Kirchenstaat	11
— in Spanien und Portugal	12
Johanniterinnen	12
Jorge, Kreuz von St.	441
Joseph in Toskana	448
Isabella der Katholischen	424
Ismael in Russland, Kreuz von	344
Julian vom Birnbaum, St.	418
Julius-Kreuz in Frankreich	207
— Medaille in Frankreich	208
Junker-Collegium in Lübeck	55

K.

Kreuz der Freiwilligen, in Anhalt Dessau	101
Kreuz mit dem rothen Stern in Oestreich	292
Kriegsdenkmünze für Nassau	270
— von S. Meiningen	373
— von S. Hildburghausen	373
— von S. Gotha-Altenburg	374
— für treuen Dienst in Feldzügen	481
— für die im Jahr 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger	499
— für die bis zum Abschluss des ersten Pariser Friedens in die Königl. Grossbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger	501
Kriegsdenkzeichen von Anhalt Köthen	100
— in Anhalt Bernburg	102
— für Hanseaten	211
— in Meklenburg	264
— von Schwarzburg-Sondershausen	391
Kriegsgefangene, Medaille für	429

L.

Leopolds-Orden in Belgien	177
Leopold in Oestreich, St.	286
Löffel	486
Lorenzo de Puntal, Kreuz für San	432
Louisen-Orden in Preussen	331
Ludwigs-Orden in Baiern	152
— — im Grossh. Hessen	241

Orden von (des, der)	Seite.
Ludwig in Lukka, St.	260
Lucena, Medaille von	442
MI.	
Madrid, Kreuz für	442
Majorka, Kreuz der Division von	441
Marcial, Kreuz für St.	429
Maria Theresia in Oestreich	277
Maria Isabelle, Louisen-Kreuz	445
Marie Luise	424
Medaille für 1813 und 1814 in Preussen	329
— für 1831 in Preussen	330
— — 1807 in Russland	345
— — 1812 —	—
— — 1814 —	—
— — die Feldzüge in Persien, von Russland	346
— — die Feldzüge in der Türkei, von Russland	346
— — 1814, von S. Altenburg	372
Michael und St. Georg in England, St.	226
Michael in Baiern, Verdienstorden von St.	149
Militär-Carl Friedrichs - V. O. in Baden	104
— Denkmünze in Lippe-Schaumburg	257
— Dienst-Auszeichnung für Hamburg	212
— Dienst-Auszeichnung d. Fürsten Hohenzollern Hechingen u. Sigmaringen	253
Militärdienst-Ehrenzeichen im Grosshz. Hessen	243
— Dienstehrenzeichen in Nassau	267
— Dienstjahre in Lukka, Medaille für	260
— Dienstkreuz in Meklenburg	263
— Ehrenzeichen im Kirchenstaat	256
— Ehrenzeichen von Schwarzburg-Rudolstadt	392
— Max-Josephs Orden in Baiern	135
— Medaille von Savoyen	387
— Medaille in Neapel	411
— Orden von Savoyen	382
— Sanitätspersonals in Baiern Ehren- und Verdienstzeichen	160
— Verdienstmedaille in Baden	110
— Verdienst-Medaille in Braunschweig	187
— Verdienst-Medaille im Kirchenstaat	255
— Verdienst-Medaille in Lippe-Deimold	288
— Verdienstmedaille in Meklenburg	262
— Verdienst-Medaille in Preussen	328
— Verdienst-Medaille in S. Altenburg	373
— Verdienst-Medaille in Württemberg	478
— Verdienst-Orden in Kurhessen	248
Militärverdienst-Orden in Preussen	326
Militär-Verdienst-Orden in Württemberg	464
Militär-Verdienstzeichen in Russland	343
Militärische Ehrenzeichen für Officiere, Unterofficiere u. Soldaten in Würtemb.	473
Militärische Treue, Kreuz für	444
Montesa, Orden U. L. F. von	420

Orden von (des, der)	Seite.
<i>Moreto</i> im Kirchenstaat, <i>Ordine del</i>	256
Moritz und Lazarus in Sardinien, St.	377
N.	
Namenschiffre, der, in Anhalt Köthen	100
Niederländischen Löwen	274
Nordsternorden in Schweden	400
P.	
Patric in England, des heil.	221
Peters-Orden in Brasilien	181
Peter-Friedrich-Ludwig in Oldenburg	297
Philipp's des Grossmüthigen im Grossh. Hessen	243
Preussischen Adlers	316
R.	
Rautenkrone in Sachsen	349
Rettungs-Medaille in Braunschweig	194
— — in Dänemark	200
— — in Russland	348
Rosen-Orden in Brasilien	182
Rothen Adlers in Preussen	324
Ruhmes in der Türkei	307
S.	
Sachsen-Ernestinischer Hausorden	367
Saragossa, Kreuz für	428
Schwarzen Adlers in Preussen	316
Schwert-Orden in Schweden	397
Seraphinen-Orden in Schweden	392
Sevilla, Kreuz für	431
Silbernes Militär-Verdienst-Kreuz in Preussen	329
Sonnen-Löwen Orden in Persien	309
Stephan in Oestreich, St.	282
Stephan von Toskana, St.	446
Südkreuz-Orden in Brasilien	181
T.	
Talavera de la Reyna, Kreuz für	428
Tapferkeitsmedaille in Oestreich	295
Templer, der	82
Theresien-Orden in Baiern	162
Thurm und Schwert in Portugal	313
Tolosa, Kreuz von	430
Treue in Baden, der	103
Treue Dienstzeit in den Niederlanden, Medaille für	275
Treue für Transmontana, Kreuz der	314
Treue für König und Vaterland in Portugal, Kreuz der	315
Treue Krieger in Weimar, Medaille für	362
Treue in Savoyen, Kreuz für	388

Orden von (des der)	Seite.
Treue in Valencey, Kreuz für	428
Treue, Schild der	443

V.

Verdienst, Treue und Anhänglichkeit in Anhalt-Köthen, Medaille für	100
Verdienstehrezeichen für Rettung aus Gefahr in Preussen	330
Verdienstkreuz in Kurhessen	250
Verdienst-Medaille im Kirchenstaat	255
Verdienstmedaille in Gold und Silber von Toskana	449
Verkündigung in Sardinien	375
Villa-Viçosa in Portugal	313
Villafranca del Vierzo, Kreuz von	442
Villar de Ciervos, Medaille von	443
Vittoria, Kreuz für	432

W.

Waterloo-Ehren-Dukaten in Braunschweig	192
Waterloo-Medaille in Braunschweig	184
— Medaille in England	229
— Medaille in Hannover	238
— Medaille für Nassau	266 u. 503
Weissen Adlers in Russland	341
Weissen Falken in Weimar	358
Weissen Kreuzes in Toskana	449
Wilhelmskreuz und Wilhelmsmedaille in Hannover	239
Wilhelms-Orden in den Niederlanden	274
Württembergische Adels-Decoration, die königl.	478
Württembergischen Krone	451

Z.

Zähringer Löwen in Baden	111
Zweite Armee, Kreuz für die	432

Zweiter Band.

**Blühende Orden,
Ehrenzeichen, Medaillen etc.**

Zweiter Band.

Blühende Orden

Ehrenzeichen, Medaillen etc.



Orden der Hospitaliter von St. Johann dem Täufer.
(*Johanniter-, Rhodiser-, Malteser-Ritter. — L'Ordre de St. Jean de Jerusalem; Vordre des Chevaliers de Malte.*)

Ueber diesen wichtigsten und jetzt in manchem Betracht bedeutenden Orden müssen wir wohl eine umfassendere Uebersicht geben. Wir folgen dem Militär-Conversationslexicon und fügen nur hinzu, was darin übersehen oder zufolge neuer Forschungen irrig angegeben ist. Endlich werfen wir auch einen Blick auf die Verfassung des Ordens, welche dieses sonst so treffliche Werk gar nicht erwähnt hat.

Eine Anzahl von Kaufleuten aus Amalfi gründete 1048, mit Erlaubniss des durch Geschenke bestochenen Khalifen, unweit des heiligen Grabes in Jerusalem ein Kloster, der h. Jungfrau der Lateinischen geweiht, für Benedictiner, eine Kapelle zu Ehren St. Johannes des Täufers und ein Hospital zur Verpflegung der Pilger. Die Leitung dieser Hospitalbrüder, welche sich nach ihrer Kapelle *Johanniter*, oder auch *Hospitaliter* von St. Johann nannten, wurde den Mönchen des Klosters anvertraut. Gottfried von Bouillon gab diesem Hospital nach der Eroberung von Jerusalem 1099 ansehnliche Geschenke, Besitzungen und Selbstständigkeit, d. h. Befreiung von der Oberaufsicht des Abtes obigen Klosters und das Recht, eine eigne Congregation von Hospitalitern unter einem selbst gewählten Rector zu bilden. Viele angesehene Ritter aus Gottfried's Heer traten nun freiwillig in diesen Verein. Um das Jahr 1100 gab der Rector dieser Bruderschaft, Gerhard Tom *) aus Martigue in der Provence, dem bedeutend vergrösserten Verein die Einrichtung eines geistlichen Ritter-Ordens, der 1113 von dem Papst Paschal II. bestätigt wurde und zu einem erhöhten Einkommen gelangte. Der erste eigentliche ritterliche Ordensmeister **), Raimund du Puy, theilte 1118 den Orden in 3 Klassen:

*) Von den neuesten französischen Historiographen wird dieser erste Grossmeister des Hospitals übereinstimmend Gerhard Tunc genannt.

A. d. V.

***) Sein eigentlicher Titel war: Meister des Hospitals zu St. Johann in Jerusalem und Guardian der Armen unsers Herrn Jesu Christi.

A. d. V.

Ritter, welche ausser dem Gelübde des Gehorsams, der Keuschheit und der Armuth, noch die Verpflichtung hatten, gegen die Ungläubigen zu kämpfen und die Pilger zu beschützen; Priester (Kapelläne), welche den gottesdienstlichen Cultus besorgten und dienende Brüder (*servanti d'armi*), denen im Frieden insbesondere die Pflege und Wartung der Kranken anvertraut war, während sie im Krieg die eigentlichen Soldaten bildeten. Später kamen noch Donaten dazu, für alle untergeordneten Arbeiten und Verrichtungen, welche nur das halbe Kreuz trugen. Ein schwarzer Rock und ein mit einer spitzigen Kappe versehener Mantel (*manteau à bec*), auf dessen linker Seite in der Gegend des Herzens ein weissleinenes Kreuz aufgeföhrt war, und mitten auf der Brust wohl auch noch ein goldenes Kreuz, war das ursprüngliche Ordensgewand. Im Gefecht trugen die Ritter eine glänzende Rüstung und ein rothes Oberkleid mit einem silbernen Kreuz *). Mit bewundernswerther Tapferkeit und Begeisterung kämpften die Johanniter auf dem heiligen Boden, wo jede Scholle Erde ein Denkmal ihres Ruhmes ist. Besonders aber zeichneten sie sich bei der Vertheidigung von Jerusalem 1152, in der Schlacht bei Ascalon 1153, bei der Vertheidigung von Belbais 1168, in den Schlachten bei Hittin 1187 und Ikonium 1190, bei der Belagerung von Accon 1191, von Damiette 1219 und in der Schlacht bei Gaza 1244 aus. Lange wussten sie, im Verein mit dem Orden der Tempelherren und andern minder bedeutenden Rittervereinen, mit welchen sie dabei fast ununterbrochen in Streit lebten, den schwankenden Thron von Jerusalem zu halten. Als aber die letzte Macht der Christen gebrochen war, und ihre Herrschaft in Palästina durch den Verlust von Ptolemais 1291 auf immer verloren ging**), rettete sich der Grossmeister Villiers auf den in dem Hafen bereit stehenden Schiffen mit dem kleinen Rest der Ritter nach der Insel Cypern, wo ihm die halbverwüstete Stadt Limisso zum Aufenthalt angewiesen wurde. Der Sitz auf dieser Insel, das Gelübde des ewigen Kampfes gegen die Ungläubigen, die Nähe dieser immer weiter sich ausbreitenden Moslem, die Sehnsucht nach einer Wiedereroberung des heiligen Landes, nöthigten die

*) Helyot gibt in seinem 3. Band folgende Uebersicht des Hauptinhaltes der Regel dieses Ritterordens: „das Verbot, einzeln durch Städte und Dörfer zu gehen, und der Befehl, diess stets nur in Gesellschaft von einem oder zwei Brüdern zu thun. Priester und Laien sollen beim Einsammeln von Almosen mit jeder Gabe zufrieden seyn, für eigenen Gebrauch nichts kaufen, sondern mit dem, was die Gastfreundschaft bot, sich begnügen; im Fall Gastfreundschaft ihnen nicht zu Theil wurde, nur ein einziges Gericht zu ihrer Nahrung kaufen. Eine Sünde der Unkeuschheit soll geheim bestraft werden, falls sie nur Ordensmitgliedern bekaunt geworden, andernfalls aber mit Geisselung durch die Hand des Meisters in der Kirche und mit Ausstossung aus dem Orden. Enthaltung von Fleischspeisen an allen Mittwoch und Sonnabenden und vom Sonntag Septuagesimae bis Ostern. Hatte ein Bruder irgend etwas Eigenes oder gar Geld, so band man ihm dieses um den Hals, liess ihn durch einen Bruder tüchtig peitschen, dann 40 Tage lang strenge Busse üben, jeden Mittwoch und Freitag bei Wasser und Brod fasten. Wer Streit mit den Brüdern hatte, musste sieben Tage fasten, Mittwochs und Freitags auf blanker Erde ohne Schüssel und Serviette nur Brod und Wasser geniessen; wer ohne Erlaubniss ausging, 40 Tage lang an der Erde essen, Mittwochs und Freitags bei Wasser und Brod fasten, und ebensolang, als sein Ausgang gedauert hatte, in strenger Einsamkeit zubringen. Jeder Bruder opferte bei der ersten Seelmesse für einen Verstorbenen eine Wachskerze und einen Thaler, was nebst dessen Kleidern an die Armen vertheilt wurde. Jeder Priester musste täglich eine Messe lesen, die Geistlichen den Psalter, und Laien 150 Pater noster beten. Alle Brüder sollen auf ihren Kleidern und Mänteln das Kreuz des Ordens tragen etc.

A. d. V.

**) Damals war der Orden bereits in Hader und Streitigkeiten mit andern Orden und mit weltlichen Fürsten reich verwickelt. Ptolemais ging deshalb namentlich unter, weil in ihren Mauern die Johanniter zugleich mit den Ritttern vom h. Grab, vom Tempel, vom deutschen Orden, von St. Lazarus, mit den päpstlichen Legaten, mit den Königen von Jerusalem und Cypern, von Neapel, von Armenien, mit dem Patriarchen von Jerusalem, dem Fürsten von Antiochien, dem Grafen von Jaffa, dem Fürsten von Tarent, dem Herzog von Athen, mit den Repräsentanten von Venedig, Pisa, Genua, Florenz etc. residirten. Eine wahre Höllenwirthschaft! Jeder wollte etwas Anderes, Jeder beneidete und hasste den Andern, Einer kabalirte gegen den Andern, Jeder war mehr für sich als für das allgemeine Wohl und den allgemeinen Zweck bedacht. Die ruhmvollste Tapferkeit, der glänzendste Rittermuth mussten dabei an der Erbärmlichkeit des Gemeingeistes gegen die Willenseinheit und Energie der Moslem scheitern.

A. d. V.

Ritter auf eine neue Kriegsbahn: der Orden organisirte eine Marine, widmete sich mit bewunderungswürdigem Eifer dieser neuen Beschäftigung, und erschien bald von Ceuta bis an die Dardanellen als eine Seemacht erster Klasse, als der kühnste, unermülichste Vorkämpfer gegen den Andrang der Feinde der Christenheit. Indessen lag ihm auch seine eigene Vergrößerung sehr am Herzen, und sein Stolz verwickelte ihn mit andern Orden und weltlichen Fürsten in oft gar bedenkliche Händel. Die Zerwürfnisse mit dem Fürsten von Cypern wurden so anstössig und bedrohlich, dass der Grossmeister Fulco von Villaret sich ernstlich nach einer andern Residenz umsah und endlich die von den Sarazenen dem griechischen Kaiser Andronicus mit Hilfe der empörten Bewohner abgenommene Insel Rhodus dazu sich erkohr. Zur Erreichung dieses Planes suchte der Grossmeister um Hilfe bei dem Papst nach. Dieser genehmigte den Plan und verlieh dem Grossmeister für immer das Recht der Ernennung des künftigen Erzbischofs von Rhodus; aber nur Sicilien und die Republik Genua traten der Unternehmung thätig bei.

Am 15. August 1309 eroberten die Ritter durch List und Gewalt Stadt und Insel Rhodus, wurden hiernach vorzugsweise Rhodiser-Ritter genannt, und schlugen mit dem ihnen zu Hilfe gekommenen Herzog Amadeus V. von Savoyen im folgenden Jahr die Heere der Türken und Griechen, welche die Insel wieder erobern wollten, in offener Feldschlacht auf's Haupt.

Während dessen war 1308 der Ritterorden des h. Samson von Constantinopel nebst allen seinen Besitzungen mit dem Orden St. Johannis vereinigt worden, und nach der Kirchenversammlung von Vienne 1311 wurde auch die Mehrzahl der Besitzungen der aufgehobenen Templer den Rhodisern zugetheilt. Dadurch und durch wiederholte Siege über die Ungläubigen erreichte die Macht der Rhodiser ihren höchsten Gipfel; allein eben dieses schwächte ihre innere Kraft, und manche Streitigkeiten unter den Rittersn drohten ihrer Verfassung selbst den Untergang. Der Grossmeister äusserte despotische Gelüste, wurde von den Rittersn abgesetzt, sah Moritz von Pagnac von den Rittersn und Gérard du Pins von dem Papst an seiner Stelle erwählt, musste vor dem päpstlichen Gericht zu Rom erscheinen, mit der Priorei von Capua als Entschädigung sich begnügen und starb 1327 zu Montpellier. Der Orden war geraume Zeit ohne einen eigentlichen Grossmeister. Während dessen hatte der Generalvikarius des Ordens, Gérard du Pins, die grosse Flotte der Moslems, mit Hilfe einiger genuesischen Fahrzeuge, in einer herrlichen Schlacht völlig vernichtet (1321). Im Jahr 1341 eroberte der Orden im Verein mit den Venetianern und dem König von Cypern Smyrna, dessen Vertheidigung den Rittersn anvertraut wurde, das sie aber nach tapferer Gegenwehr an Timur verloren; 1347 befreiten sie den König von Armenien von den Türken, vernichteten 1365 zugleich mit dem König von Cypern die Flotte der ägyptischen Korsaren in dem Hafen von Alexandrien und eroberten diese Stadt; 1415 bemächtigten sie sich eines alten Schlosses an dem Meerbusen von Keramis, erbauten auf der Spitze der Halbinsel die Festung St. Peter, wo sie von nun an eine gewisse Anzahl von Fahrzeugen unterhielten, die den Korsaren den Durchgang zwischen den Inseln Longo und Rhodus abschneiden sollten; 1440 vernichteten sie unweit Longo die Flotte des Sultans Al Nager Al Daher, der Rhodus anzugreifen beabsichtigte, und schlugen im J. 1444 einen zweiten Angriff desselben auf Rhodus glücklich ab.

Muhammed II. griff die Ordensinseln an, bemächtigte sich einer derselben, belagerte 1480 Rhodus selbst mit 100000 Mann und einer Flotte von 160 Segeln. Allein der Grossmeister Peter d'Aubusson (auch Aubisson) vertheidigte sich mit solcher Entschlossenheit, dass Mohammed nach einem bedeutenden Verlust sich zurückziehen musste. Dabei zeichnete sich der Grossmeister selbst auf die rühmlichste Weise aus und sprach auf einer Bresche, mit Wunden bedeckt und seines Helms beraubt, zu den Rittersn, die ihn zurückführen wollten, jene schönen Worte: „*Non, mes frères, c'est à votre grand-maitre qu'appartient le poste d'honneur!*“ Denselben Erfolg hatten die, wenige Jahre darauf auf's Neue von der vereinigten Macht des türkischen und ägyptischen Sultans unternommenen Angriffe. Nach Muhammed's II. Tod erlag in dem Brüderstreit um Krone und Reich der jüngere Bruder Zizim, entfloh und begab sich im Juni 1482 nach Rhodus unter den Schutz des Grossmeisters, der ihn als König empfing und gleichsam als Geisel gegen den mächtigen Bajazeth behielt, von diesem auch jährlich 35000 Dukaten für den Unterhalt des Bruders und 10000 Dukaten als Ersatz für die Kosten des letzten Kriegs sich bedang. Zizim glaubte bei dem König von Frankreich sicherer gegen Mordmord zu seyn, aber Carl VIII. nahm ihn so kalt auf, dass er wieder nach einem andern Asyl sich sehnte. Ungarn, Castilien, Aragon, Neapel, Aegypten wollten ihn haben; aber der Grossmeister verweigerte die Auslieferung und erhielt zum Dank dafür von Bajazeth die rechte Hand Johannis des Täuflers 1484. Endlich übersandte er im März 1489 den Prinzen nach Rom in päpstliche Obhut, wo dieser 1495 dem König von Frankreich ausgeliefert werden sollte, aber, wahrscheinlich an Gift, starb.

Indessen hatte der Papst 1485 die Ritterorden des h. Grabs und des h. Lazarus aufgehoben und deren Besitzungen den Rhodisern zugesprochen, wogegen nur Frankreich, sein Gebiet betreffend, sich anlehnte. Der wackere Grossmeister d'Aubusson wurde 1501 zum Oberfeldherrn der gegen die muhamedanischen Seeräuber sich verbündenden Christenfürsten ernannt, erlebte aber den Unfall, dass einzelne Mächte, des Bundes Sinn und Zweck vergessend, mit dem allgemeinen Feind separat Frieden schlossen und den Ritterorden dadurch ziemlich blossstellten. Während dessen begann der Papst den widerrechtlichen und alle Privilegien und Statuten umstossenden Unfug, manche Comthureien und Präbenden des Ordens an Weltliche zu geben und dadurch dem Unwesen mit den Commenden auch hier Thore und Thüren zu öffnen.

Unter Grossmeister Emmerich von Amboise erfocht der Orden den grossen Seesieg nahe bei dem Hafen von Lajazzo in Karamanien gegen die Aegypter. Indessen traten auch unter ihm wieder die Leidenschaften und Gehässigkeiten der Ritter aus den verschiedenen Ländern gegeneinander lebhaft und stürmisch hervor und äusserten sich abwechselnd lächerlich und tragisch, stets sehr traurig für Geist und Streben des Ordens *).

Philippe de Villiers de L'Isle-Adam gelangte 1521 zur Regierung und wendete ahnungsvoll seine grösste Sorgfalt auf eine stärkere Befestigung der Insel. Ein harter Schlag stand dem Orden bevor. Sultan Soliman II. griff 1522 Rhodus mit einer 400 Segel starken Flotte und einer Landarmee von 140000 Mann an. Der Grossmeister konnte dieser Uebermacht nur 600 Ritter und 4500 Ordenssoldaten entgegenstellen. Erst als die Mauern der Festung in einen Schutthanfen verwandelt und die Vertheidiger fast gänzlich aufgegeben waren, konnten ihn die Bitten der Einwohner zur Capitulation bewegen. Die Ritter erhielten freien Abzug. Auf 50 Schiffen verliessen sie nebst 4000 Einwohnern ihren zerstörten Wohnsitz, den der Orden beinahe 220 Jahre mit so grossem Ruhm behauptet und in der That mit fast übermenschlicher Anstrengung zuletzt vertheidigt hatte, und wendeten sich zuerst nach Candia, dann nach Venedig, Rom, Viterbo, Nizza, Villafranca und Syracus, bis sie endlich 1530 vom Kaiser Carl V., der sie als eine gute Vormauer gegen die afrikanischen Seestaaten aufrecht zu erhalten wünschte, unter der Bedingung eines beständigen Krieges gegen die Seeräuber und Ungläubigen, mit der Insel Malta nebst Tripolis und den Inseln Gozzo und Comino belehnt wurden **). Seitdem hiessen sie Malteserritter.

Schon im folgenden Jahr nahmen sie Theil an dem Zug des kaiserlichen Admirals Doria gegen die Türken und trugen durch ihre Tapferkeit viel zur Eroberung von Koron (dem alten Chäronca) bei; 1536 begleiteten sie Carl V. auf seinem Zug gegen Tunis, vernichteten 1537 in Verbindung mit dem Admiral Doria eine türkische Flotte und vereinigten sich 1541 mit der Flotte Carl's V. zu dessen abenteuerlichem und unglücklichem Zug gegen Algier.

Malta erschien vielen Ritters zu klein, zu arm, zu nahrungslos für den Orden in Zeiten der Bedrängnis und der Kriege; selbst Grossmeister Jean d'Omèdès erhob 1547 seine Stimme für Verlegung der Residenz nach Tripolis, um wieder festen Fuss auf südlichem Boden zu fassen, dem Ziel des Ordens, dem h. Land näher zu seyn, dort den in ganz Europa so grossen und reichen Orden von Neuem zu vergrössern. Der Sarazenenische Feldherr Dragut, welcher von Malta selbst kräftig zurückgeschlagen worden, machte 1552 allen diesen Plänen durch Eroberung von Tripolis ein Ende.

Während durch Luther's Reformation dem Orden in England, den nordischen Reichen, Deutschland etc. ungeheuere Verluste an Kraft, Ansehen und Reichthum näher rückten, bewies er sich zur See thätiger als je

*) Züge von Eifersüchtelei unter den verschiedenen Landsmannschaften des Ordens sind nichts Seltenes. Grossmeister Amboise hatte über der Thür eines Bollwerks unfern von seinem Palast die drei Lilien Frankreich's anbringen lassen. Die verschiedenen Zungen beschwerten sich darüber, als über einen Schein von Anerkennung französischer Oberherrlichkeit; nach heftigem Streit wurden die Lilien an die Mauer des Quartiers der Franzosen gesetzt und allen andern Zungen gestattet, an ihren Quartieren ein Gleiches mit den Wappen ihrer Fürsten zu thun.

A. d. V.

***) Vielleicht hätte auch Soliman II. wieder unverrichteter Dinge abziehen müssen, weil er in der That ungeheuere Verluste erlitten hatte. Aber ein Ritter, Andreas von Amaral, Prior von Castilien und Ordenskanzler, verrieth ihm aus Rachsucht, weil er nicht zum Grossmeister gewählt worden, die schwache Seite der Befestigung. Vor der Eroberung noch entdeckt, wurde dieser Schändliche enthauptet und genoss so nicht einmal die Freude des Anblicks des Gelingens seiner Niederträchtigkeit.

A. d. V.

gegen den Muhamedanismus und die Korsaren und führte beständigen, oft sehr glücklichen, aber in der Hauptsache nichts entscheidenden Krieg. Da erschien plötzlich im Mai 1556 eine türkische Flotte von 181 Segeln mit 100000 Mann zu neuer Belagerung vor Malta, fand aber in dem Grossmeister Jean de la Valette-Parisot und seinen Rittersn so kräftige und thätige Verteidiger, dass sie nach viermonatlichen ungeheuern Anstrengungen und Verlusten wieder unverrichteter Dinge abziehen musste. Den Spaniern und Florentinern gebührt das Lob, der auf das Aeusserste bedrängten Ritterschaft zu rechter Zeit zu Hilfe gekommen zu seyn. Weil diese Belagerung manche Schwächen und Mängel der bisherigen Residenz sehr anschaulich offenbart hatte, begann der Grossmeister 1566 den Bau einer neuen Stadt auf der Höhe Suberro und liess, mit Bewilligung des Papstes, 8000 Arbeiter sogar an den Festtagen nicht ruhen. Dennoch erlebte er die Vollendung seines Werkes nicht, und erst am 18. März 1571 zog der neue Grossmeister Pietro di Monte in diese, nach ihrem Gründer La Valette genannte feste Residenz feierlich ein.

In demselben Jahr nahm ein Theil des Ordensgeschwaders an der Schlacht bei Lepanto Theil, in welcher sich die Ritter abermals mit Ruhm bedeckten. Unter dem 20 Jahre lang mit grossem Glück nach aussen regierenden Grossmeister Alof de Wignacourt eroberte der Orden 1609 die festen Plätze Lepanto, Lango, Patras, das sogenannte rothe Schloss in Griechenland und 1610 Korinth. Eine türkische Flotte von 90 stark bewaffneten Kriegsschiffen, deren Bestimmung die Eroberung von Malta war, wurde 1615 von den Ordensgaleeren vernichtet. Nach einer 1619 bei Susa erlittenen empfindlichen Niederlage, erfochten die Ritter 1634 einen glänzenden Sieg über die tunesischen und tripolitanischen Korsaren und einen zweiten 1640 unweit Malta, befreiten einige Tage später Kandia von der Belagerung der Türken und nahmen 1664 Theil an der Unternehmung Ludwig's XIV. gegen die Seeräuber und zerstörten eine nach Alexandrien bestimmte türkische Flotte von 10 Schiffen.

Das Bündniss zwischen dem deutschen Kaiser, dem König von Polen, dem Papst und Venedig verschaffte den Rittersn neue Gelegenheiten zu Erwerbung grossen Ruhmes. Sie vertrieben 1684 die Türken von den Inseln Prevesa und Sta. Maura; vereinigten sich 1685 mit den päpstlichen und venetianischen Galeeren, eroberten Koron, Alt- und Neu-Navarin und Modon; nahmen 1694 die Stadt Chio nach einer stägigen Belagerung.

Auch im 18. Jahrhundert wollte das Glück sie noch mit einigem Glanz erfreuen, dem in sich selbst ausgearteten, seiner ursprünglichen Bestimmung grossentheils untreu gewordenen, gar weltlich und üppig lebenden Orden noch einmal einen Aufschwung verleihen, durch die schönen Siege von 1717 und 1736 an alte Thatkraft und wahrhaft ritterliches Streben glänzend mahnen. Allein der Gang der Ereignisse von 1761, wobei Malta und der Orden nur durch Frankreich's Veto und kräftiges Einschreiten gerettet wurde, bewies zur Genüge den Verfall dieses früher imposanten, ja riesigen Instituts, und der Türke betrachtete fortan die Ritter von Malta nicht mehr als einen gefährlichen Feind, sondern nur noch als ewig hadernde, unangenehme Störenfriede und Freibeuter, die er schalten lassen musste, weil grosse Mächte sie schützten.

Der Revolutionssturm von 1789 entriess dem Orden alle Besitzungen, Rechte und Hoffnungen in Frankreich; der glänzendste Stern dieser Revolution, Napoleon, nahm 1798 die Insel Malta selbst durch eine, von Seiten des Grossmeisters Baron von Hompesch, wenngleich nicht verrätherische, doch unehrenvolle und feige Capitulation; England eroberte die Insel wieder 1801 für den Orden, behielt sie aber allen Friedensstipulationen zum Trotz für sich selbst, zu wesentlicher Stütze und Verstärkung seiner Macht im Mittelmeer. Kaiser Paul von Russland hatte sich 1798 aus eigener Machtvollkommenheit zum Grossmeister des Ordens ernannt; Baiern 1799 den Orden aufgehoben; der Rheinbund hemächtigte sich nun aller seiner in Deutschland noch übrigen Besitzungen. Der Papst ernannte 1802 den Italiener Giovanni di Tommassi zum Grossmeister. Nach dessen 1805 erfolgtem Tod behielt zwar Russland das Oberprotectorat über den Orden, aber ein Grossmeister wurde nicht mehr ernannt, sondern man begnügte sich mit Grossmeister-Lieutenants: Guevara Suardo regierte als solcher von 1805—1814 zu Catania. Ihm folgte Andrea di Giovanni y Centellez; diesem 1821 Antonio Busco, der die Residenz nach Ferrara verlegte; endlich 1829 Carlo Candida, der noch zu Rom regiert.

Sehen wir nun, was von diesem Riesen in unsern Zeiten eigentlich noch übrig geblieben ist,

Johanniter-Orden in Preussen.

Im Jahr 1810 und 1811 hob der König von Preussen die Ballei Brandenburg, das Heermeisterthum und die Commenden auf und zog sämtliche Güter des Ordens als Staatsgüter ein, Dafür errichtete er unterm 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken an die Ballei Brandenburg einen neuen Johanniterorden, der jedoch nichts als den Namen und die äusseren Zeichen mit seinem uralten mächtigen Vorgänger gemein hat. Der König selbst ist souveräner Beschützer und ernennt den Grossmeister (der ein Prinz von Preussen ist) und die Mitglieder des Ordens, die nur eine Klasse ausmachen. Dieser Orden wird als ein Zeichen für ehrenvolle Dienstleistung, häufiger aber als ein Beweis königl. Gnade vergeben. Der adelige Stand ist seine einzige Bedingung; doch bedarf es keiner Ahnenprobe. Das Ordenskreuz des preussischen Johanniterordens (siehe Taf. XXVI Fig. 10 u. 11) ist, bis auf die darüber angebrachte Königskrone und die zwischen den 4 Theilen befindlichen gekrönten schwarzen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, ganz das Zeichen des vorigen Johanniterordens; golden, achtspitzig und weiss emallirt. Das Zeichen wird an einem schwarzen Band um den Hals getragen; das Ordenskleid besteht in einer scharlachrothen Uniform mit weissem Kragen und Aufschlägen, goldnen Litzen, weissem Futter und gelben Knöpfen mit dem Kreuz, weissen Unterkleidern und goldnen Epauletten, worauf das einfache weisse Ordenskreuz liegt. Auf der linken Brust wird ausserdem das weisse achteckige einfache Kreuz getragen. Die Errichtungs-Urkunde lautet:

Urkunde über die Einrichtung des Johanniter-Ordens vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemässheit dieses Edictes durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

1.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter; wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

2.

errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter-Ordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden,
welcher von nun an zu Unsren Königlich Preussischen Orden gehören soll.

3.

Wir erklären hierdurch Allergnädigst, dass Wir Höchstselbst souveräner Protector dieses Ordens sind.

4.

Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Grossmeister, und aus einer von Unserm höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittersn bestehen.

5.

Die Ernennung des Grossmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

6.

In Hinsicht der grossen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Grosseheims des Prinzen Ferdinand von Preussen Königliche Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Grosseheim, den Prinzen Ferdinand von Preussen zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

7.

Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die Göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preussen Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Ballei, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

8.

Ernennen Wir hiermit zu Rittersn dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des St. Johanniter-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

9.

Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen jetzo aufgelösten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittersn des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwärter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Grossmeister wenden; und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Grossmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Commission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluss ertheilen.

10.

Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unsern Königlich Preussischen Johanniter-Orden, sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als, auf die Anträge des Grossmeisters nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Commission über diesen Gegenstand einfordern.

11.

Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen achtspeitzigen weiss emaillirten Kreuze, ohne die bisherige grosse Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königlich Preussische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weissen Kreuz.

12.

Der Grossmeister trägt ein grösseres Kreuz an einem breitem Bande, wie auch ein grösseres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmälern Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

II.

2

13.

Dem Grossmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniss zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiss. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldne Lützen. Der Rock hat goldne Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf demselben befindlich.

14.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

15.

Den in IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordens-Commission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens zu entrichten haben.

16.

Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unserer General-Ordens-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse, dahin, dass dieselben sich auf Unsern Königlich Preussischen Johanniter-Orden mit erstrecken sollen, und behalten uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordens-Commission dergestalt zu ernennen, dass die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordens-Commission mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes bearbeitet werden sollen.

17.

Der Verlust Unsers Königlich Preussischen Johanniter-Ordens soll, in denselben Fällen und auf dieselbe Weise, von Uns Höchstselbst, ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen im 17. Paragraph der gedachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Unserm anhangenden Könighchen grösseren Insiel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahres.

L. S.

Friedrich Wilhelm
v. Hardenberg.

Johanniter-Orden in Oestreich.

Im Oestreichischen Staat lebt der Orden noch in seinem Grosspriorat von Böhmen fort, natürlich nur dem Wort nach den eigentlichen Statuten der Malteser Unterthan. Das Ordenszeichen (siehe Tafel XX Figur 9) ist etwas grösser als das Preussische und hat statt der Adler in den Kreuzwinkeln vier goldene Lilien.

In neuester Zeit erhielt der Orden eine Menge seiner frühern Besitzungen in dem Lombardisch-Venetianischen Königreich zurück. Beinahe gleichzeitig wurden ihm viele Güter im Königreich Neapel und im Herzogthum Parma restituirt, günstige Aussichten im Königreich Sardinien eröffnet. Man scheint das kräftigere Wiederaufleben dieses Ordens in manchen Staaten als eines der

vielen Mittel zu Durchführung der conservativen Tendenzen und einer neuen Befestigung des Adels zu betrachten. Wo dessen Besitzungen lediglich in die Hände der Fürsten gefallen sind und nicht zum Privateigenthum veräussert worden, dürfte die Wiederherstellung auf minder bedeutende Schwierigkeiten stossen. Am sichersten und gerechtesten würde man jedoch einen Theil des Zweckes dadurch erreichen, wenn man Grossbritannien nöthigte, die geradezu durch Wort- und Treubruch geraubte Insel Malta dem Orden wieder herauszugeben, und wenn man hiernach diesem eine völlig selbstständige und vollkommen neutrale Stellung anwiese, Malta zu einem Freihafen für alle Welt machte, die Ordensstatuten gleichförmig für die Ritter aller Lande und zeitgemäss reorganisirte, Ordensritterthum und Ordenspriesterthum streng sonderte und, an die Stelle des verderblichen Sinecurewesens, eine edle Beschäftigung für alle Glieder anordnete.

Johanniter-Orden in Russland*).

Die beiden russischen Grosspriorate bestehen noch dem Schein nach unter früherer Gestalt und Wesenheit fort, erfreuen sich des allerhöchsten kaiserlichen Protectorates und Obervorstands im Kapitel, bilden den Stamm des eigentlichen noch bestehenden Malteserwesens, umfassen den obersten Rath des Ordens (*le sacré Conseil*), haben auch Gross- und Kleinkreuz-Damen, und hängen an sehr lockern Banden zusammen mit dem

Johanniter-Orden im Kirchenstaat.

Dieser schwache Rest der frühern grossen Italienischen Zunge hat jetzt seinen Kapitelsitz zu Ferrara, stand in neuern Zeiten in Betreff der Ernennung neuer Ritter etc. ziemlich unter päpstlichem Einfluss, hat aber dem Vernehmen nach beschlossen, solange keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen, bis nicht alle Verhältnisse des Ordens, namentlich mit den Staaten, gegen welche derselbe noch wesentliche Ansprüche zu haben glaubt, geordnet seyn würden.

*) Die 1776 errichtete Grosspriorat von Polen (jetzt Russland) hing einige Zeit mit der 1780 vereinten Bairisch-Englischen Zunge zusammen, enthielt 20 Ritter-Commanderien, 3 Kaplan-Commanderien und 9 Commanderien *juris patronatus*. Sie bezahlte 15,880 Thaler jährlich an den Grossmeister, sah ihr Einkommen von Kaiser Paul auf 300,000 Gulden erhöht, und ist jetzt mit den beiden Grossprioraten von Russland vereinigt, wovon der jedesmalige Kaiser Grossmeister ist. Eine Grosspriorat für die Bekenner der griechischen, die andere für die der lateinischen Kirche. Jene enthält jetzt 98 Commanderien für Ritter, 17 andere auf die Postenkünfte und 20 von Privatleuten gestiftete. Früher hatte sie 393 Commanderien und 32 Grosskreuze in ihrer einzigen Priorat.

Johanniter-Orden in Spanien und Portugal.

Seitdem am 24. März 1530 Kaiser Carl V. dem Orden die Insel Malta, Gozzo und Tripolis abgetreten, stand der Orden unter spanischer Oberlehnsherrlichkeit. Denn er hatte die Verpflichtung eidlich übernommen: neben Bekriegung der Türken und Seeräuber den Besitz der abgetretenen Länder nie zum Nachtheil Spaniens zu missbrauchen, den König von Spanien, als Beherrscher Siciliens, stets auch als Patron des Bisthumes Malta anzuerkennen, und wenn der Orden wieder in den Besitz von Rhodus kommen oder anderswo sich niederlassen sollte, die Insel Malta dem König von Spanien zurückzugeben; zugleich, zu lebendiger Anerkennung von Spaniens lehnsherrlicher Oberhoheit, dem Vicekönig von Neapel jährlich durch zwei Ritter einen Falken als Tribut zu überbringen. Sobald Sicilien aufhörte, eine spanische Provinz zu seyn, wurde der Tribut des Ordens regelmässig unmittelbar an den König von Spanien entrichtet.

Nach dem Frieden von Amiens 1802 sagten sich die Zungen von Spanien und Portugal von dem Orden los, bildeten unter Oberhoheit ihrer Könige fortan ein eigenes Ganze, so dass diese Könige wesentlichen Einfluss bei Ernennung neuer Ritter, Vergebung von Ordensämtern, Benefizien etc. übten, die Grossmeisterschaft in manchen Dingen vertraten und das Ganze als ein von der Krone ausgehendes Institut mehr und mehr betrachteten.

Die geistlichen Elemente und der Besitzstand des Ordens sind durch die neuern Ereignisse in beiden Ländern so gut wie vernichtet. Der Ausgang der spanischen und portugiesischen Wirren kann erst Aufklärung über den eigentlichen Zustand herbeiführen und überhaupt entscheiden, ob und in wiefern der Orden dort wieder geistlich oder säkularisirt fortbestehen kann oder soll.

Diese flüchtige Geschichtsskizze kann unmöglich schweigen von den

Hospitaliterinnen des Ordens des h. Johann von Jerusalem.

Mit dem Bau des Hospitals für die Hospitaliter-Brüder von St. Johann, errichtete man unfern davon auch ein Hospital der h. Magdalena für Hospitaliter-Schwester, welche unter Oberaufsicht der Benedictiner gleiche Zwecke verfolgten, dem Orden der Johanniter förmlich einverleibt wurden und dieselbe Regel mit den für ihr Geschlecht passenden Modificationen erhielten. In Europa gründete Königin Sancho von Castilien und Aragonien 1188 das erste Kloster für diese ritterlichen Hospitaliterinnen zu Sixena, mit der Bestimmung, dass arme Fräulein ohne Mitgift darin aufgenommen werden sollten. Sie standen unter der

Oberhoheit des Grossmeisters und waren der Aufsicht des nächsten Priors oder Bailli's unterworfen.

Diese adeligen Klosterfrauen verbreiteten sich bald über Spanien, Portugal, Frankreich, England und Italien und hatten ihre vornehmsten Klöster zu Sixena, Algaira, Caspe, Sevilla, Ciudad de Peña in Spanien; zu Evora und Estremos in Portugal; zu Pisa, Florenz, Genua und Malta in Italien; zu Beaulieu, Fieux, Toulouse, Martel in Frankreich und deren fünf in England, welche schon nach der Reformation verloren gingen.

Die ursprüngliche Ordenstracht war ein rother Rock, darüber ein schwarzer Schnabelmantel mit dem weissen achtspitzigen Kreuz. Nach dem Verlust von Rhodus aber nahmen sie zum Zeichen der Trauer die ganz schwarze Kleidung an. Indessen war die Tracht in den verschiedenen Klöstern so verschieden, wie ihre Lebensart und Regelstrenge.

Eine sehr asketisch gestimmte Klosterfrau, Dame Galliotte de Gourdon, Genouillac et Vaillac fand das Kloster Beaulieu so regelwidrig und so ausgeartet, dass sie nach vielen Anstrengungen und Kämpfen 1611 mit wenigen Schwestern eine Reform durchsetzte und mit denselben nun die Congregation der verbesserten Johanniterinnen sich nannte. Die Revolution von 1789 endigte ihr Daseyn in ganz Frankreich. In Italien bestehen nur noch einzelne Trümmer. In Spanien und Portugal haben sie ihrem völligen Untergang entgegenzusehen, oder vielmehr — sind diesem Schicksal bereits verfallen *).

Eine Uebersicht der Verfassung kann den Lesern nur willkommen seyn, um so mehr, da dieses Institut so vielen spätern Orden in der That oder dem Namen nach zum Muster diente und so manche Erscheinungen in der glanzvollen Ritterwelt erklärt. Wir folgen darüber den beiden neuesten Monographien dieses Ordens: *l'Ordre de Malte, ses Grands-Maitres et ses Chevaliers; par M. de St. Allais, Chevalier de l'Ordre Royal de la Légion d'honneur etc., Directeur propriétaire des Archives généalogiques et héraldiques de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem. 8. Paris, chez Delaunay, 1839.* Und — *Abrégé de*

*) Ausser diesen Klosterfrauen hatte indessen der Orden, als eine komische Anomalie, zuweilen auch wirkliche weibliche Ritter. Am 22. April 1723 wurde die Prinzessin Rocella zu Neapel; am Ostertag 1735 die regierende Herzogin von Württemberg, zu Heidelberg vom Ordensmeister Graf Nesselroth von Stein zum Ritter geschlagen; und 1799 war Kaiser Paul so galant, der berühmten Lady Emma Hamilton diese Ritterwürde zu ertheilen. Hat der Orden damit seine Würde erhöht oder nur behauptet? Entspricht solche Galanterie der Regel und dem ersten Zweck des Ordens? Bewies man nicht selbst durch solche und viele ähnliche Thatsachen die fernere Nutzlosigkeit des ganzen Instituts für die Welt?

l'Histoire des chevaliers de Malte par l'Abbé de Vertot. Bruxelles, 1839. Der besser unterrichtete, aufrichtigere und gründlichere St. Allais sey unser Hauptführer*), er sagt Seite 132 etc.:

Von der allgemeinen Verfassung des Ordens.

Dieser Orden war zugleich hospitalitisch, regulirt-geistlich, militärisch, aristokratisch und monarchisch, denn er hatte in allen Ländern für jeden Glauben Hospitäler gegründet, selbst verwaltet und durch seine Mitglieder bedienen lassen; er gebot die 3 Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth; er enthielt zwei eigens dem Krieg gegen die Ungläubigen und der Beschützung der Christen gewidmete Klassen; hatte an seiner Spitze ein lebenslängliches Oberhaupt mit allen Souveränitätsrechten über die Unterthanen der Insel Malta etc.; seine 3 Klassen wählten das gemeinschaftliche Oberhaupt und ihre Klassenchefs aus ihrer Mitte; die Ritter allein theilten mit dem Grossmeister die gesetzgebende und ausübende Gewalt mittelst der Generalkapitel. Wie konnten einige Schriftsteller eine solche Verfassung eine republikanische nennen?

Der Grossmeister hatte nur die zur Regierung unerlässliche Macht, aber keineswegs eine zur Unterdrückung der Ritter fähige Gewalt. Das Recht der Gesetzgebung und Besteuerung beruhte lediglich auf dem General-Kapitel, wo auch die Ordensfahne während der Sitzungen wehte.

Die exekutive Gewalt lag grösstentheils in den Händen des vollen oder gewöhnlichen Rathes, der ausser den Versammlungen des Generalkapitels die ganze Gesetzgebung überwachte, während der Grossmeister überall nur das Recht der Initiative und zwei Stimmen hatte.

Ausser dem gewöhnlichen Rath, hatte der Orden noch einen geheimen und einen peinlichen Rath unter dem Vorsitz des Grossmeisters oder seines Stellvertreters, wobei diese ebenfalls nur die Initiative und zwei Stimmen hatten. Nachdem der Orden souverän geworden, bekleidete er selbst seinen obersten Vorstand mit dem Recht, ihn zu repräsentiren, und zwar 24 Stunden nach seiner Ernennung. In allen Zeiten waren die aus dem Adel aller Europäischen Länder kommenden Ritter ungeheuer eifersüchtig auf Erhaltung ihrer Unabhängigkeit und betrachteten den Grossmeister nur als den *Primum inter Pares*. Das dagegen scheinbar streitende Gehorsamsgelübde war ja der Auslegung jedes Ritters blossgestellt: glaubte er, ein Befehl enthalte etwas gegen die Statuten und Gewohnheiten des Ordens, so war er nicht schuldig, zu gehorchen, bis das für solche Fälle eigens bestellte und *l'Egard* genannte Gericht über den Fall entschieden hatte. Dagegen stand dem beschränkten Grossmeister allein das Recht zu, das Generalkapitel zu berufen, und ohne seinen Vorschlag konnte in keiner der andern Rathversammlungen etwas verhandelt werden. Daraus erklärt sich der Umstand, dass die Grossmeister auf Generalkapitel so wenig hielten und Alles lieber vor solchen speciellen Versammlungen abmachten. Um so mehr, da jeder Grosskreuz Zutritt dabei hatte und dem Grossmeister das Recht, solche zu ernennen, zustand, dieser also durch solche Ernennungen sich stets eine Majorität sichern konnte. So fielen wir zwischen den 2 letzten Generalkapiteln einen Zwischenraum von 150 Jahren, obgleich gesetzlich alle 5 Jahre eines gehalten werden sollte. Dem Papst gehörte das Recht der Sanction der Berufung jedes Generalkapitels, der Annullirung dieser, der Unterzeichnung der Statuten, der Haltung eines Inquisitors auf Malta, zu Ueberwachung der geistlichen Jurisdictionsangelegenheiten, der Ausführung aller Brevens und Bullen.

Zu Jerusalem, auf Rhodus und Malta wurden die Generalkapitel auf folgende Weise gehalten: Nach Anhörung einer feierlichen Messe des heil. Geistes, ging der Grossmeister in den Kapitelsaal und setzte sich auf seinen Thron unter einem Thronhimmel. Nach ihm erschienen die 54 Grosswürdeträger, und stellten sich in folgender Ordnung zu beiden Seiten: der Erzbischof von Malta, der Prior von St. Johann, der Gross-Commandeur, der Marschall, der Gross-Hospitalmeister, der Gross-Admiral, der Grossconservator, der Gross-

*) Sonstige sehr interessante Data über Malta und den Orden enthaltende Werke sind: *Tableau historique de Malte etc. par D'Avolos, 2 Vols., 8.* — Die Werke von de Villeneuve-Bargemont, 2 Vol. 8.; von de Boisgelin, herausgegeben von dem Grafen Fortia de Pilles, 3 Vols., 8.; *Jourdain: Mémoires historiques et militaires sur les événements de la Grèce. 2 Vols., 8.*
A. d. V.

Ballei, der Grosskanzler, die Grossprioren von St. Gilles, von Auvergne, von Frankreich, von Aquitanien, von der Champagne, von Toulouse, von Rom, von der Lombardei, von Venedig, von Pisa, von Harlette, von Messina, von Capua, der Kastellan von Emposta oder Grossprior von Aragon, die Grossprioren von Prato oder Portugal, von England, von Navarra, von Deutschland, von Irland, von Böhmen, von Ungarn, die Ballei von St. Euphemie, der Grossprior von Catalonien, die Ballei von Negropont, von Morea, von Venusa, von St. Etienne, von Majorca, von St. Johann zu Jerusalem, von Lyon, von Manosque, von Brandenburg, von Caspe, von Lora, von Aigle, von Largo, vom heil. Grab, von Cremona, der Grossschatzmeister, die Ballei von Nevevillas, Acre, la Rocella, Armenien, Karlstadt, St. Sebastian.

Von allen Generalkapiteln erscheint das von 1631 als das bedeutendste, durch Wichtigkeit seiner Beschlüsse. — Die andern Behörden für Regierungsangelegenheiten waren:

1) Der Oberste Rath (*le Conseil suprême*). Er bestand: aus dem Grossmeister, den Grossprioren, den Conventual- und Capitular-Balleis, aus allen zu Malta anwesenden Grosskreuzen, und den Prokuratoren der acht Zungen. Der Erzbischof von Malta und der Prior von St. Johann hatten den Zutritt. Hier wurden nur Aufnahmen, Pensionen, Ertheilungen von Commanderien, Würden etc. verhandelt. Der Grossmeister hatte zwei Stimmen.

2) Der Vollständige Rath (*le Conseil complet*). Eine Vervollständigung des vorigen durch Hinzufügung von 2 alten Rittern aus jeder Zunge, die wenigstens 5 Jahre im Kloster von Malta gelebt haben müssen. Die Appellationsbehörde von vorigem Rath und von dem Criminalgericht. Dagegen hatte sich die Gewohnheit der Appellation nach Rom eingeschlichen, welches überhaupt in Ermanglung von Generalkapiteln sehr gern im Trüben fischte, alle Angelegenheiten des Ordens vor sein Forum zog, Dispensationen etc. nur zu freigebig ertheilte und damit den Orden schon untergrub, bevor Zeit und äussere Gewalt ihm den Todesstoss versetzten.

3) Der Geheime Rath (*le Conseil secret*) und 4) der peinliche Rath (*le C. criminel*). Hier wurden alle ausserordentlichen und unvorhergesehenen Fälle, und wo es eines raschen Entschlusses bedurfte, abgemacht. Das Criminalgericht beschäftigte sich speciell mit Untersuchung und Urtheilsfällung in peinlichen Fällen gegen Ritter und Religiösen des Ordens. Auch hierbei präsidirte der Grossmeister oder dessen Stellvertreter mit alleinigem Propositionsrecht und, bei Gleichheit der Stimmen, mit Entscheidung, weil er zwei Stimmen hatte.

5) Endlich bestand noch der ehrwürdige Schatzkammer-Rath (*la vénérable Chambre du trésor*), welcher sich mit den Finanzen des Ordens beschäftigte und von dem Grosscommandeur, dem ersten Würdeträger des Ordens, präsidirt wurde.

Der Grossmeister.

Ursprünglich hiess dieses in einem Generalkapitel gewählte und stets vom Papst bestätigt werden müsende Haupt des Ordens, Probst oder Meister, aber seit 1177, unter Roger des Moulins, begann der Titel Grossmeister.

Sogleich nach dem Tod eines Grossmeisters wurde dessen Siegel zerbrochen und ein Grossmeister-Stellvertreter ernannt, der mit dem Obersten Rath die Regierung des Ordens interimistisch führte, aber weder Ernennungen, Gnadenbezeugungen etc. vornehmen, noch die Einkünfte des Grossmeisterthums anrühren konnte. Alle wahlfähigen Mitglieder des Ordens wurden berufen, d. h. Gerechtigkeitsritter, welche wenigstens 3 Jahre im Kloster von Malta gewohnt und drei Caravanen gemacht hatten, die ältesten Priester-Kapläne und die ältesten dienenden Brüder jeder Zunge. Die Bestattung und Wahl erfolgten mit grosser Feierlichkeit, worüber St. Allais, Seite 140—144 und S. 150—153, gelesen werden mag.

Die weltlichen Fürsten aller Confessionen erkannten den Grossmeister als einen Souverän ihres Gleichen vollkommen an, ehrten seine Prärogative in dieser Eigenschaft, nahmen regelmässige Gesandte von ihm an, erwiesen seiner Flagge vor Allen die Ehre, nannten ihn sehr lieben Freund oder theuern Vetter, Altesse Eminentissime. Sie selbst führten in Acten des Ordens folgenden Titel: *Frater N. N. Dei gratia sacrae domus hospitalis sancti Johannis hierosolitam et militaris Ordinis sancti Sepulcri dominici, Magister humilis pauperumque Jesu Christi custos.*

Jeder Grossmeister hatte das Recht, einen Stellvertreter (*Lieutenant du Magistère*) zu ernennen, der ihm in allen Regierungssachen zur Seite stand, bei jeder Gelegenheit mittelst speciellen Auftrags ihn vertreten konnte. Er hatte seinen eigenen Hofstaat von Palastoffizieren (*Compagnia di maestro*) und 8 Pagen, die 1680 auf 16 vermehrt wurden, nach überstandener Adelsprobe in ihrem 12. Jahr eintreten konnten.

In jeder Grosspriorei besass er eine Commanderie zu seiner Verfügung, die deshalb *magistratis* genannt wurde, Meister-Commende, und wovon er bei jeder Erneuerung die Annaten (Einkünfte eines Jahres) bezog, und worauf er alle 5 Jahre Pensionen etc. anweisen konnte. Er ernannte die Grosswürdeträger und die Beamten seines Hauses, wie: den Palastmarschall, den Vicekanzler, den Schatzsekretär, den Stallmeister, welche lebenslänglich im Amt blieben, wenn der vollständige Rath sie anerkannt hatte. Ferner den Gross-Stallmeister, den Einnehmer der fürstlichen Einkünfte, den Haushofmeister, den Oberkämmerer, und 4 Kämmerer, den 1. Stallmeister, den Seneschal, den Falkenier, den Gardehauptmann, den Almosenier, den Garderobemeister, den Spitalaufseher, den Kanzler der Kirche von St. Johann, den General der Galeeren, den Befehlshaber der Kriegsschiffe, die Gouverneure der Inseln und Festungen, die Gesandten, den Mundschenk.

Alles Eigenthum eines Grossmeisters fiel nach seinem Tod an den Orden. Seine Einkünfte betragen ohngefähr 750,000 Franken. Das Siegel in Blei oder Silber bestand ursprünglich aus dem Bild eines im Bett liegenden Kranken oder einer Leiche, mit der Umschrift, *Custos hospitalis hierosolomitani*, oder *Custos pauperum*. Später wurde es wesentlich verändert und die Erlasse der Grossmeister findet man häufig mit einem, ihr Bild und alle ihre Namen enthaltenden Stempel, untersiegelt und vom Vicekanzler unterzeichnet. In Betreff der Wappen, Flaggen etc. des Ordens bildete sich bald die Gewohnheit: das Schild durch einen lateinischen Kreuzstrich in 4 Felder zu theilen, wovon 2 das Wappen des Ordens (ein einfaches lateinisches weisses Kreuz auf rothem Feld), die beiden andern das Familienwappen des Grossmeisters enthielten. Diese sämtlichen Wappen finden sich ebenfalls als schätzbarer Anhang in dem Werk von St. Allais.

Die Grosswürdeträger des Ordens.

Alle Grosswürden des Ordens wurden ursprünglich von den Generalkapiteln unter die verschiedenen Zungen vertheilt; aber 1646 erhielt jede Zunge für immer ihren besondern Würdeträger, dessen Besetzung ihre Pfeiler (*Piliers*, Häupter der Zunge), die später *Conventual-Ballei* genannt wurden, zu fordern verpflichtet waren.

Die 8 Zungen erschienen in folgender Rangordnung und lieferten folgende Grosswürden.

- 1) Die Zunge von Provence, den Gross-Commandeur, den Ersten im ganzen Orden nach dem Grossmeister. Er war geborner Präsident der Kammern des Ordensschatzes und der Rechnungen, Oberaufseher der Magazine, des Arsenal, ernannte die Beamten und den Klein-Commandeur zur Aufsicht über das Spital aus jeder beliebigen Zunge, unter Bestätigung des Grossmeisters und Rathes; hatte bei Vakanz den ersten Anspruch auf die Grossprioreien von St. Gilles, von Toulouse oder die Ballei Manosque. Diese Zunge umfasste, in 2 Grossprioreien und 1 Ballei, 2 Magistral-Commanderien, 70 Commanderien für Ritter, 9 für Conventual-Kapläne und dienende Brüder, mehrere mit dem *jus patronatus*. Sie bezahlte an den Ordensschatz jährlich 477,595 Franken.
- 2) Die Zunge von Auvergne, den Gross-Marschall. Er hatte den Oberbefehl über die Truppen von La Valette in Abwesenheit des Grossmeisters; ernannte den Maitre-Ecuyer und den Fahnenräger des Ordens und hatte zur See den Oberbefehl über den General der Galeeren und den Gross-Admiral. Diese Zunge umfasste: die Grosspriorei von Auvergne, 1 Magistral-Commanderie, 40 Commanderien für Ritter, 11 für Kapläne und dienende Brüder, die beiden Balleien von Bourgneuf und Lyon. Sie zahlte dem Ordensschatz jährlich 172,825 Franken.
- 3) Die Zunge von Frankreich, den Grosshospitaliter. Dieser hatte die Oberaufsicht über das Spital, ernannte dessen Commandeur und Prior, welcher das Haupt der 12 Priester-Gehorsamsbrüder oder geistlichen Spitalpfleger vor. Diese Zunge enthielt in 3 Grossprioreien: 2 Magistral-Commanderien, 87 Commanderien für Ritter, 21 für Kapläne und dienende Brüder, und die 2 Grossballeien von Morea und Corbeil, deren letztere mit der Würde des Grossschatzmeisters verknüpft war. Sie lieferte jährlich an den Ordensschatz 742,825 Franken.

- 4) Die Zunge von Italien, den Gross-Admiral. Er war geborner Präsident aller Marine-Tribunale, Oberaufseher aller Marine-Arsenale; zur See Befehlshaber der Soldaten wie der Seeleute; setzte den General und die Galeerencapitaine ein. Diese Zunge umfasste in 7 Grossprioreien: 7 Magistral-Commanderien, 127 Commanderien für Ritter, 8 für Kapläne und dienende Brüder, 2 *juris patronatus*; und zahlte jährlich an den Ordensschatz 564,802 Franken. — Ausserdem enthielt sie noch die 6 Balleien von Santa Euphemia, Neapel, Venusa, Roccella, Cremona und St. Sebastian.
- 5) Die Zunge von Aragon, den Drapier oder Gross-Conservator. Er hatte die Oberaufsicht über alle Bedürfnisse und Einkünfte für die Truppen, wies den Sold an, beaufsichtigte das Silberzeug des Hospitals. Diese Zunge enthielt in 3 Grossprioreien: 3 Magistral- und 64 Ritter-Commanderien, dazu die 3 Balleien von Negroponte, Majorca, Caspe, und bezahlte dem Ordensschatz jährlich 276,134 Franken.
- 6) Die Zunge von England (auch die Baierisch-Englische genannt), den Turcopolier. Er commandirte die Reiterei des Ordens und alle Truppen der Küstenwache der Insel. Dieses Amt wurde 1582 mit dem Grossmeisterthum vereinigt. Diese Zunge bildete die 2 Grossprioreien von England und Irland und enthielt vor der Reformation in Irland: 22 Commanderien und 1 Priorei; in England: 1 Magistral- und 32 Ritter-Commanderien; ausserdem die Ballei von Aigle. Als Baierisch-Englische Zunge umfasste sie seit 1780, unter dem Titel der Grosspriorei von Baiern, die Grosspriorei von Ebersberg und die Ballei Neuburg, mit 24 Ritter- und 4 Kaplan-Commanderien; ihr Ballei hatte ein Einkommen von 360,000 Franken, und sie zahlte an den Ordensschatz jährlich 20,700 Franken. — Die 1776 gestiftete Grosspriorei von Polen war einige Zeit von ihr abhängig, bestand damals aus 20 Commanderien für Ritter, 3 für Kapläne und 9 *juris patronatus*, und bezahlte jährlich an den Ordensschatz 63,520 Franken.
- 7) Die Zunge von Deutschland, den Grossballei. Dieser hatte die Jurisdiction über die Festungswerke der alten Stadt, von Tripolis und Gozo; die Oberaufsicht über alle Prioreien, Commanderien etc. Deutschlands, Böhmens und der benachbarten Provinzen. Das früher dem Pfeiler der Provençalischen und dem der Italienischen Zunge zustehende Anrecht auf die Grosspriorei von Ungarn, gehörte seit 1603 der deutschen Zunge, wozu man auch die böhmischen Ritter zählte. Sie umfasste demnach die 4 Grossprioreien von Deutschland, Böhmen, Ungarn und Dacien (wie seltsamer Weise früher Dänemark, Schweden und Norwegen im Orden genannt wurden), deren beide erste 2 Magistral-, 45 Ritter- und 8 Kaplan- und dienende Brüder-Commanderien enthielten.

Der Grossprior von Deutschland hatte 1319, gleich dem von Brandenburg das Schisma im Orden benutzend, mit seinen 67 Commanderien sich für selbstständig und unabhängig erklärt; wurde 1546 zu einem deutschen Reichsfürsten mit Sitz und Stimme beim Niederrheinischen Kreis und beim Reichstag ernannt; erlangte volle Souveränität über sein Fürstenthum Heitersheim mit den Städten Gینگlingen, Bremgarten, Griesheim und Schlart, unter unmittelbarem Schutz des Hauses Oestreich. Nach dem Reichstag von 1803 erhielt der Grossprior sogar für die Verluste auf dem linken Rheinufer bedeutende Entschädigungen; aber der Friede von Pressburg nahm ihm Alles, zum Vortheil der souveränen deutschen Fürsten und machte der deutschen Grosspriorei ein Ende. Nur Oestreich liess dem Orden die Grosspriorei von Böhmen mit einigen Commanderien in Oestreich, Mähren und Schlesien.

- 8) Die Zunge von Castilien, den Grosskanzler, welchen abwechselnd der Grossprior dieser Zunge oder der von Portugal wählte. Er präsentirte dem Grossmeister den Vice-Kanzler, musste bei Besiegelung der Ordensbullen gegenwärtig seyn, siegelte selbst die Originale und hatte die Oberleitung aller Kanzleiangelegenheiten; konnte Grossprior von Castilien und dadurch Grand von Spanien werden. Diese Zunge besass die 3 Grossprioreien von Castilien, Leon und Portugal, mit 1 Magistral-, 36 Ritter- 11 Kaplan-Commanderien. Die Ballei Majorca gehörte ihr gemeinschaftlich mit Catalonien; die Ballei Negropont (seit der Eroberung durch die Türken nur in *partibus Infidelium*) abwechselnd mit Aragon; endlich die Balleien Léze und Acre.

Die Grossballei von Brandenburg gehörte vordem zur deutschen Zunge, hatte sich aber 1319 vom Orden getrennt und einen eigenen Grossmeister für sich gewählt, jedoch 1382 dem Grundsatz sich unterworfen, dass ihr jedesmaliger Meister vom Grossprior von Deutschland bestätigt werden sollte. So blieb es bis zur Reformation, der sich die Mehrzahl der Ritter anschloss, welche 7 Commanderien erhielten, während der Kurfürst von Brandenburg sich zum *Summus Patronus et Protector Ordinis* erklärte. Die 6 andern Commanderien blieben unter der Jurisdiction des Ballei von Brandenburg. Obgleich die protestantischen Branden-

burger Ritter im Westphälischen Frieden mittelst 2500 Goldgulden sich ganz von Malta losgekauft hatten, wollten sie sich doch durchaus nicht vom Orden trennen und erzielten endlich 1763 unter ihrem Ballei, Prinz Ferdinand (Bruder Friedrich's II.), eine Anerkennung von dem Grossprior der deutschen Zunge, und Wiederaufnahme in den Verband mit Malta. Hauptort dieser Ballei war Sonnenburg. Der Ballei leistete dem König von Preussen den Eid der Treue, hatte den Rang des ersten Prälaten des Kurfürstenthums und 40,000 Thaler Einkünfte. Die Ritter mussten Deutsche und Protestanten seyn, 8 Ahnen väterlicher und 8 mütterlicher Seite beweisen.

Am 23. Januar 1811 wurde diese Ballei aufgehoben und am 23. Mai 1812 durch den neuen K. Preussischen Johanniter-Orden gleichsam ersetzt.

Die Ballei.

Ballei (*Bailli*) hiess jeder Ritter des Ordens, der die Investitur für eine Ballei (*Baillage*) vom Orden erhalten hatte, und folgte im Rang unmittelbar den Grossprioren. Der Orden hatte dreierlei Balleien:

1) Conventual-Ballei, die in Klöstern des Ordens residiren mussten, die Pfeiler der Ordensherbergen (*auberges*) waren. Jede Zunge hatte einen solchen, wählte ihn aus ihrer Mitte, ohne strenge Verpflichtung, sich dabei an Anciennität zu halten. Er war der erste Ritter nach dem Grossmeister, konnte sich ohne Urlaub nicht entfernen, war nothwendiges Mitglied des Generalkapitels und des vollständigen Raths, welche Eigenschaften nur der Erzbischof von Malta und der Prior von St. Johann mit ihm theilte.

2) Capitular-Ballei, mussten zwar nicht beständige Residenz halten, aber persönlich oder durch eigens ernannte Stellvertreter dem Generalkapitel beiwohnen; regierten unter sich nach der Anciennität; wurden von den Generalkapiteln ernannt.

3) Gnaden-Ballei, oder Ballei *ad honores*, waren solche, die nicht von einem Generalkapitel, sondern vom Papst, vom Grossmeister oder vom vollständigen Rath ernannt wurden; hatten Sitz und Stimme bei'm Rath, aber bei Ertheilung von Ordenswürden keinen Vorzug vor ältern Rittern.

Die Grosskreuze.

Sie hatten den Vorzug des Zutritts in dem gewöhnlichen Rath, wie die Conventual-Ballei und Procuratoren der Zungen, und andere Ehrenprärogative.

Es gab auch erbliche Grosskreuze, welche ihre Grosskreuzdecoration auf ihre Nachkommen männlicher und weiblicher Linie vererben konnten. Doch war dieses Vorrecht nur wenigen grossen Häusern ertheilt, welche dem Orden vorzügliche Dienste geleistet hatten.

Die Commandeure.

Diese Würdeträger hiessen ursprünglich Perceptoren, oder eigentlicher Praeceptores, d. h. Einnahmer, weil sie sämtliche Einkünfte des Ordens einzutreiben hatten. Nach und nach nahmen sie den Titel von Commandeuren an, weil die zur Einnahme sie ermächtigende Schrift mit der Formel „*Commendamus*“ anfang. Dem ursprünglichen Statut gemäss, wurden alle Ritter in den einzelnen Commanderien von den Commandeuren ernährt und unterhalten, wozu diese die Einkünfte ihrer Beneficien verwenden mussten. Jede Commanderie bildete daher eine Art von Kloster, worin die Ritter gleichzeitig in den Waffen sich übten und religiösen Pflichten nach der Regel oblagen. Ausserdem hatte jeder Commandeur unter dem Namen einer *Responsio* jährlich eine bestimmte Summe an die Ordenskasse einzuliefern, und zwar bei Verlust seines Benefizes, ja sogar des Ordenskleides. Dem Gelübde der Armuth gemäss, sollten sie von den Ordenseinkünften nichts für sich behalten, sondern Alles treu zum Wohl des Ordens verwenden. Indessen war ihnen doch gestattet, über alles weltliche Gut als Schenkung unter Lebenden oder Vermächtniss nach dem Tod zu verfügen, jedoch nur mit Autorisation des Grossmeisters und erst seit Papst Urban VIII.

Grossmeister und Ordensrath ernannten die Commandeure nach Rang, Alter und geleisteten Diensten; und unter dem Grossmeister Raymond Berenger wurde decretirt, dass kein Ritter mehr als eine grosse oder zwei kleine Commanderien, die zusammen nur 200 Gulden *Responsio* entrichteten, zugleich besitzen sollte.

Magistral-Commanderien hiessen diejenigen, welche in jeder Grosspriorei von Rechtswegen dem Grossmeister angehörten und worüber er ganz frei verfügen konnte.

Gerechtigkeits-Commanderien, auch *Commanderies de rigueur*, waren diejenigen, welche den ältesten Ritter-Professen innerhalb ihrer Zunge statutenmässig zukamen, sofern sie 5 Jahre im Kloster von Malta residirt und 4 Caravanen mitgemacht hatten; die Ernennung zu solchen Commanderien in den respectiven Zungenversammlungen, hiess Emution oder Mution. — Gnaden-Commanderien wurden von dem Grossmeister oder einem Grossprior, kraft ihrer Würde und ohne Rücksicht auf Anciennität der Ritter, an Ritter-Kapläne oder dienende Brüder ertheilt. Dem Grossmeister stand das Recht zu, alle fünf Jahre in jeder Priorei eine solche Commanderie zu vergeben; dasselbe Recht genoss jeder Grossprior in seinem Gebiet. — Commanderien der Brüder Kapläne und Conventualen fanden sich in jeder Zunge in gesetzlich bestimmter Zahl und wurden nach der Anciennität vergeben. Davon machte nur der berühmte grüne Werder zu Strassburg eine Ausnahme, indem die Mitglieder dieses Klosters ihren Commandeur frei wählten, der sich des Pontificalschmucks seit 1596 bedienen durfte. — Commanderien der dienenden Brüder befanden sich ebenfalls statutengemäss in jeder Zunge und wurden nach der Anciennität vergeben.

Alle Commanderien waren auf Lebenszeit ertheilt; nur Verbrechen oder Felonie machten absetzbar. Die 8 Zungen umfassten 1789 in

- 22 Grossprioreien
- 19 Capitular-Balleien,
- 570 Commanderien,
- 2000 Ritter, 300 Kapläne und dienende Brüder, 300 Gehorsamsbrüder.

Die Ritter.

Nach den päpstlich gebilligten Ordensstatuten von 1120 und 1130 waren die Ritter, entweder:

- 1) Ritter nach Wappen und Namen, bestimmt zur Vertheidigung des heil. Landes, der heiligen Orte, der pilgernden Christen und des Hospitals; oder
- 2) Priester und Kapläne, für Abhaltung des Gottesdienstes, Seelsorge und Hospitalpflege; oder
- 3) dienende Brüder für Krieg und Haus, weder Adelige noch Geistliche, zum Hausdienst, Knappendienst bei den Rittersn, zur Assistenz bei der Krankenpflege.

Diese 3 Klassen bildeten bei den Kapiteln der Zungen und Provinzen, so wie bei dem Wahlact der Grossmeister, das sogenannte Triumvirat. Anfänglich konnte man nur zu Jerusalem selbst aufgenommen werden, nachdem man von den Priooren seines Landes verbürgte Beweise seines reinen Adels gegeben; aber bald wurden auch in allen Europäischen Prioreien Novizen eingekleidet.

Die ursprüngliche Eintheilung der Ordensglieder erlitt später einige Modificationen, und wir finden alsdann:

1) Gerechtigkeitsritter: Ritter von anerkannt altritterlichem Stamme; später nur von erwiesenen 4 Ahnen väterlicher und 4 mütterlicher Seite. Aufnahmefähig war man im 16. Jahr; das Aufnahmegeld (*droit de passage*) betrug 3,155 Franken. Aus dieser Klasse nahm man die Ritter-Professen und Würdeträger. Seit 1631 mussten sie mit Antritt des 25 Jahres in Malta erscheinen, um nach überstandnem Noviziat in ihrem 26. Jahr Profess zu thun.

2) Ritter-Professen: Ritter, die in ihrem 26. Jahr die 3 Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams abgelegt hatten, sich nicht mehr verheirathen konnten.

3) Gnadenritter: Entweder solche Adelige, die, wegen dem Orden geleisteter Dienste, mit geringerer Aufnahmegebühr in den Orden treten durften; oder solche, die für einen Theil ihrer Ahnenprobe Dispensation vom Papst erhalten hatten. Sie konnten niemals zu den Ordenswürden gelangen.

4) Ritter-Pagen des Grossmeisters. Junge Adelige, die nach abgelegter Ahnenprobe in ihrem 12. Jahr den Pagendienst antraten, im 15. Jahr in das Noviciat übergangen, eine Aufnahmegebühr von 3,185 Franken zahlten, Livree des Grossmeisters trugen und von ihm erhalten wurden. Die Zahl 16 war später auf 24 angewachsen.

5) Majoritäts-Ritter, solche, die, nach vollendetem 16. Jahr aufgenommen, erst mit Antritt des 20. Jahrs zu Malta eintreffen mussten, oft sogar Dispens für späteres Erscheinen erhielten.

6) **Minoritäts-Ritter**, solche, die, gleich den Donaten, nach regelmässiger Ahnenprobe und mit Dispens vom Papst, schon in frühester Jugend aufgenommen, im 15. Jahr nach Malta kamen, ihr Noviciat und die Caravane antraten; jedoch oft erst im 25. Jahr eintrafen und im 26. Profess thaten, indem nur von diesem Tag an die Anciennität berechnet wurde. Für solche Ritter waren 100 Plätze im Orden offen, und zwar seit 1631, wo der Orden wegen grosser Ebbe in seiner Kasse diesen Beschluss fasste und von jedem 7,374 Franken Aufnahmegebühr bezog und dann bald über die bestimmte Zahl Aufnahmen bewilligte.

7) **Devotions-Ritter**, beinahe dasselbe wie Gnadenritter, welche von einem Ahnenbeweis mütterlicher Seite dispensirt worden.

8) **Ehren-Ritter**: solche, die als Adelige oder Nichtadelige, wegen wichtiger dem Orden geleisteter Dienste, vom Grossmeister aufgenommen wurden.

9) **Novicen-Ritter**: **Fiarnauds** genannt, wenn sie aus Europa nach Palästina gekommen, **Polans**, wenn sie in Palästina geboren waren. Nur mit specieller Erlaubniss des Grossmeisters konnten sie aufgenommen werden. Man musste sein 17. Jahr angetreten haben und dann im 18. Profess thun.

10) **Erbliche-Ritter**, ganz dasselbe, was wir oben von erblichen Commandeuren erwähnten.

Herberge (**Auberge**) hiess das Haus, wo die Ritter jeder Zunge sich versammelten und ihre Mahlzeit einnahmen. Drei Pferde durfte ein Ritter halten, aber ohne alles Gold und Silber an dem Geschirr. Caravane nannte man die Seezüge gegen Türken oder Corsaren, die jeder Ritter mitgemacht haben musste, wenn er zu Ordenswürden gelangen, d. h. *capax* oder fähig werden wollte. Feldherren, Galeerencommandanten etc. erhielten mittelst des Titels *Bien servi* volle Capacität zu allen Würden. Vor dem Professthun konnte jeder Ritter mit Genehmigung des Grossmeisters sich verheirathen, das Ordenszeichen forttragen.

Der älteste Ritter jeder Zunge war Mitglied des gewöhnlichen Rathes; die beiden nach dem Alter ihm zunächst folgenden hatten Zutritt in den vollständigen Rath. — Das Kriegsgeschrei des Ordens war: *Saint Jean!* — Die Fahne des Ordens bestand, nach einer Verordnung des Papstes Innocenz III. vom Jahr 1150, aus einem einfachen lateinischen weissen Kreuz auf rothem Feld, auf deren Rückseite bisweilen das Wappen des Grossmeisters in Stickerei vorkommt. Dem Marschall war ihre Bewachung aufgetragen, der sie dann einem von ihm gewählten Ritter unmittelbar übergab. — Das Ordenszeichen: ein weisses achtspeitziges Kreuz von Leinwand auf der Brust, später dazu ein goldenes, mit Email weiss gerändertes, achtspeitziges Kreuz an schwarz gewässertem Band. — Tracht: Ursprünglich ein einfacher schwarzer wollener Rock mit dem weissen Kreuz auf der linken Brust; bald dazu ein schwarzer Mantel mit Kapuze, der sogenannte *Schnabelmantel*, ebenfalls mit dem weissen Kreuz; dieser wurde seit 1259 das Unterscheidungszeichen der Ritter von den dienenden Brüdern, und im Krieg trugen sie statt desselben einen rothen Wappenrock, vorn und hinten mit dem weissen Fahnenkreuz geschmückt. Späterhin kamen förmliche Uniformen an die Stelle dieser Trachten: die der Galeeren war scharlach mit weissen Kragen und Aufschlägen; die der Kriegsschiffe scharlach mit schwarzen Kragen und Aufschlägen; die der Grossmeisterlichen Leibwache, scharlach mit blauen Kragen und Aufschlägen; die des Regiments Malta, weiss mit scharlachenen Kragen und Aufschlägen; die der Jäger zu Fuss, grün mit scharlachenen Kragen und Aufschlägen. Das weisse Kreuz war das Abzeichen aller Rangstufen, jedoch in verschiedenen Grössen etc.

Die kirchlichen Würden des Ordens.

Den ersten Platz in allen Capiteln und Räten des Ordens nahm, als Conventual-Ballei, der stets aus den Conventual-Religiosen gewählte Erzbischof von Malta ein; nach ihm der Prior von St. Johann; beide waren Grosskreuze und konnten zu Cardinälen erhoben werden. Dieser war das Haupt der Conventual-Religiosen, hatte die geistliche Oberleitung im ganzen Orden und in jeder Grosspriorie seinen General-Vicar, während der Erzbischof nur Jurisdiction über die Geistlichen der Insel übte. Die Ritter durften nur bei ihrem Prior oder einem Ordens-Kaplan beichten.

Conventual-Kaplane waren geweihte Priester, dem Dienst der Hauptkirche von St. Johann und den übrigen Ordenskirchen bestimmt. Aus ihrer Mitte nahm man die Almoseniere für die Marine, wählte man den Erzbischof und den Prior von St. Johann. Sie konnten niemals Ritter werden, wengleich sie adelig waren; wurden mit 10—15 Jahren aufgenommen, in späterem Alter nur mit Dispensation des Papstes, mussten die Legitimität ihrer Herkunft und 5 ehrenvolle bürgerliche Generationen beweisen, als Kaplane eine Aufnahmegebühr von 5,522 und als Diacone von 960 Franken zahlen, hatten Ansprüche auf den Genuss der Ka-

plancommanderien in jeder Zunge. Sie trugen auf dem langen schwarzen Priesterrock und auf dem Mantel das Ordenskreuz von weisser Leinwand, ein Bischofsmützelchen (*camail*) und 60 von ihnen, zu Malta, dieses violett.

Gehorsamspriester: Priester im Kleid und Dienst des Ordens, ohne Verbindlichkeit, nach Malta zu gehen, Ahnenprobe etc. abzulegen.

Brüder Kirchendiener (*Frères servants d'office*) zum Kirchendienst in der Conventualkirche und als Almoseniere auf den Ordensschiffen.

Brüder Donaten, auch *Frères serrants de stage* genannt: zu verschiedenen Diensten im Spital und Kloster; zahlten am Johannistag jährlich einen bestimmten Tribut und trugen nur das sogenannte Halbkreuz.

Unter die kirchlichen Grosswürden muss noch der **Grossprior von Rom** gerechnet werden, welche jetzt der Cardinal Lambruschini verwaltet.

Die Brüder Waffendiener.

Sie waren regulirte Ordensglieder, aber weder Priester noch Ritter, leisteten im Hospital und im Feld nur unter dem Befehl der Ritter ihre Dienste und machten, gleich diesen, 4 Caravanen zur See mit. Im 16. Jahr wurden sie aufgenommen und waren dann gleichsam wie die Knappen der alten Ritterschaft. Wie die Conventual-Kapläne hatten auch sie ihre legitime Abkunft von ehrenhaften bürgerlichen Familien zu beweisen und genossen dann das Recht der Theilnahme an der Wahl des Grossmeisters, der Wohnung und Kost in den Ordensherbergen. Auch sie hatten in jeder Zunge eigens für sie bestimmte Commanderien, welche nach der Anciennität vergeben wurden. Durch Tapferkeit und Verdienste konnten sie zu Gnadenrittern erhoben werden und bezahlten eine Aufnahmegebühr von 1890 Franken.

Die Ahnenprobe hatte ihre eigenen Formalitäten und Schwierigkeiten: sie musste brieflich, local, geheim und durch Zeugen geschehen; verursachte bedeutende Kosten.

Vier anerkannte Edelleute aus der Landschaft eines Aspiranten, mussten den zur Adelsprüfung dahin eigens committirten Commandeurs und Rittern, dessen Adelsreinheit protocollarisch und eidlich, dabei namentlich seinen Catholicismus und die Reinheit des Rufs der Eltern bezeugen. Dazu mussten noch alle Urkunden, wie Ehepacten, Trau- und Taufscheine, Testamente, Patente, Vormundschaftsnachweise, Stiftsurkunden, Abbildungen von Grabmahlen, Grabinschriften etc. beglaubigt in Abschriften beigelegt werden; während gewöhnlich noch jene Ordenscommissäre geheime Nachforschungen über des Aspiranten Abkunft, seinen Ruf, seine Moralität anstellten. Waren einmal alle diese Proben notariatskräftig dargethan, so konnte nur in dem einzigen Fall ihre Gültigkeit angefochten werden, wenn irgend etwas Jüdisches in dem Geschlechtsregister nachgewiesen wurde, indem dieses Gebrechen niemals verjährte.

Ausser seiner Aufnahmegebühr hatte der Aspirant diese oft weit bedeutenderen Untersuchungskosten zu tragen, wogegen viele Mittel fruchtlos versucht wurden und, namentlich in Frankreich, manche Verordnungen etc. erschienen.

Schliesslich gebe ich noch ein Verzeichniss der **Grossmeister des Ordens** und der **Grossmeister-Stellvertreter** neuester Zeit, nach St. Allais:

- 1) Gérard Tunc, zu Jerusalem, 1113—1121.
- 2) Raymond du Puy, 1118—1158.
- 3) Ogier de Balben, 1158—1161.
- 4) Arnold de Comps, 1161—1167.
- 5) Gilbert D'Assalit, 1167—1169.
- 6) Gastes, 1169—1173.
- 7) Joubert, 1173—1179.
- 8) Roger des Moulins, 1179—1187.
- 9) Garnier de Syrie, 1187.
- 10) Ermengard D'Aps, zu Margat und Acre, 1187—1192.
- 11) Godefroy de Duison, 1192—1201.
- 12) Alphons von Portugal, 1201—1204.

- 13) Geoffroy le Rat, 1204—1207.
- 14) Guérin de Mantagu, 1207—1230.
- 15) Bertrand de Taxis, 1230—1231.
- 16) Guérin, 1231—1236.
- 17) Bertrand de Comps, zu Jerusalem, 1236—1241.
- 18) Pierre de Villebride, 1241—1244.
- 19) Guillaume de Chateaufort, zu Acre, 1244—1259.
- 20) Hugues de Revel, 1259—1278.
- 21) Nicolas Lorgues, 1278—1289.
- 22) Jean de Villiers, zu Acre und zu Limisso auf Cypern, 1289—1297.
- 23) Odon de Pins, auf Cypern, 1297—1300.
- 24) Guillaume de Villaret, 1300—1319.
- 25) Foulques de Villaret, auf Rhodus, 1319—1327.
- 26) Hélon de Villeneuve, 1327—1346.
- 27) Dieudonné de Gozon, 1346—1353.
- 28) Pierre de Cornillan, 1354—1355.
- 29) Roger de Pins, 1355—1365.
- 30) Raymond de Berenger, 1365—1374.
- 31) Robert de Julliac, 1374—1376.
- 32) Ferdinand d'Hérédia, 1376—1396.
- 33) Philibert de Naillac, 1396—1421.
- 34) Antoine Fluvian, 1421—1437.
- 35) Jean Bonpar de Lastic, 1437—1454.
- 36) Jacques de Milly, 1454—1461.
- 37) Pietro Raimondo Zacosta, 1461—1467.
- 38) Giovanni Battista d'Ursino, 1467—1476.
- 39) Pierre D'Aubusson, 1476—1503.
- 40) Eméry d'Amboise, 1503—1512.
- 41) Guy de Blanchefort, 1512—1513.
- 42) Fabrizio Caretta, 1513—1521.
- 43) Villiers L'Isle Adam, auf Rhodus und auf Malta, 1521—1534.
- 44) Pierre du Pont, auf Malta, 1534—1535.
- 45) Didier de Tholon de St. Jalle, 1535—1536.
- 46) Jean d'Omédés, 1536—1553.
- 47) Claude de la Sangle, 1553—1557.
- 48) Jean de la Valette, 1557—1568.
- 49) Pietro di Monti, 1568—1572.
- 50) Jean de la Cassière, 1572—1581.
- 51) Hugues de Verdale, 1581—1595.
- 52) Martin Garcès, 1595—1601.
- 53) Aloph de Wignacourt, 1601—1622.
- 54) Luis Mendez de Vasconcellos, 1622—1623.
- 55) Antoine de Paule, 1623—1636.
- 56) Jean de Lascaris, 1636—1657.
- 57) Martin de Redin, 1657—1660.
- 58) Annet de Clermont, 1660.
- 59) Raphael Cottoner, 1660—1663.
- 60) Nicolas Cottoner, 1663—1680.
- 61) Gregorio Caraffa, 1680—1690.
- 62) Adrien de Wignacourt, 1690—1697.
- 63) Raymond Perrelos, 1697—1720.
- 64) Marco Antonio Zondodari, 1720—1722.

- 65) Anton Manoel de Vilhena, 1722—1736.
- 66) Raymond Despuig, 1736—1741.
- 67) Emmanuel Pinto, 1741—1773.
- 68) Francesco Ximenes, 1773—1775.
- 69) Emmanuel de Rohan, 1775—1797.
- 70) Ferdinand von Hompesch, 1797—1799.
- 71) Kaiser Paul I., zu Petersburg, 1799—1801.
- 72) Giovanni di Tommasi, zu Catania, 1802—1805.

Grossmeister - Stellvertreter.

- 1) Guevara Suardo, zu Catania, 1805—1814.
- 2) Andrea di Giovanni y Centelles, zu Catania, 1814—1821.
- 3) Antonio Busca, zu Catania und zu Ferrara, 1821—1829.
- 4) Carlo Candida, zu Rom, seit 1834.

Orden der Hospitaliter U. L. F. der Deutschen. (Ritter der h. Maria; Marianische Ritter; deutsche Ritter; deutscher Orden; Brüder des deutschen Hauses U. L. F. zu Jerusalem; deutsche Herren; Kreuzherren; *l'Ordre Teutonique*).

Zur Zeit der Errichtung der Orden der Johanniter und der Tempelherren stiftete ein frommer Deutscher, dessen Namen die Geschichte aufzuzeichnen vergessen hat, zu Jerusalem ein Hospital zur Beherbergung und Verpflegung armer Pilger und Kranker. Einige Kaufleute aus Lübeck und Bremen verschafften der Anstalt durch kräftige Unterstützung Gedeihen und Erblühen. Bei der Belagerung von Acre im Jahr 1190 leistete dieses anfänglich so bescheidene Institut bereits wesentliche Dienste, indem die frommen Brüder aus ihren Zelten, mit Segeln bedeckt, für die grosse Menge der verwundeten und ganz hilflosen Belagerer förmliche Spitäler machten und die Krankenpflege mit rühmlicher Aufopferung übten.

Diese Wohlthat dem christlichen Heer auch für die Zukunft zu sichern, begabte Herzog Friedrich von Schwaben den Verein der Hospitaliter nicht nur mit Geschenken, sondern erhob ihn auch auf Anrathen vieler Grossen und Kirchenhäupter, zu einem geistlichen Ritterorden, welchen Kaiser Heinrich VI. und Papst Cölestin III. bestätigte. Der Orden erhielt den Namen der Hospitaliter U. L. F. der Deutschen, im Allgemeinen die Regel des h. Augustin, aber namentlich in allen die Kranken- und Armenpflege betreffenden Dingen die Satzungen der Johanniter, in allen kirchlichen und Kriegsangelegenheiten die Satzungen

gen der Tempelherren, alle Privilegien und Freiheiten dieser beiden Orden, und als besonderes Abzeichen einen weissen Mantel mit einem schwarzen achteckigen Kreuz auf dessen linker Brust.

Die ursprünglichen Hauptstatuten des Ordens waren: Nur ein geborener Deutscher aus unbescholtenem adeligen Geschlecht sollte Aufnahme finden. Unverheirathet musste jeder seyn und bleiben; lebenslängliche Keuschheit bewahren; den Gesetzen, Regeln und dem Meister des Ordens Gehorsam schwören; jedem Eigenthum für immer entsagen; dem Dienst Gottes, der Armen, Kranken, der Vertheidigung des heiligen Landes sich ausschliesslich widmen. Dafür erhielt der Ritter anfänglich nur Brod, Wasser, Kleidung und einen Strohsack zum Lager von dem Orden.

Vierzig deutsche Ritter bildeten den Anfang dieses Ordens und wählten Heinrich Waldpott von Passenheim (oder Bassenheim) zum ersten Meister. Schon unter ihm erhielt der Orden nicht unbedeutenden Grundbesitz in manchen deutschen und welschen Gauen, wodurch Ansehen und Macht früh begründet wurden. Waldpott kaufte auch vor den Thoren von Acre einen Platz zur Errichtung der Hauptresidenz des Ordens, wo Er, seine beiden Nachfolger, Otto von Karpen und Hermann Bard, so wie Herzog Friedrich von Schwaben begraben liegen.

Unter seinem 1210 erwählten vierten Hochmeister, Hermann von Salza, schien der Orden, an zahllosen Verlusten beinahe verblutend und kaum mehr 10 Kämpfer zählend, bereits wieder untergehen zu sollen. Aber Hermann's Geist, glückliche Constellationen im Norden, der Streit zwischen Papst Honorius III. und Kaiser Friedrich II. hoben ihn schnell auf eine nie geahnete Höhe und gaben ihm zugleich eine Richtung, woran Stifter, Ritter und Päpste sicherlich zuvor niemals gedacht hatten.

Herzog Conrad von Masovien und Cujavien übte mit den Geistlichen und Mönchen des Landes das Geschäft der Heidenbekehrung gegen die benachbarten Preussen so eifrig und eindringlich, dass die Häupter dieser tapfern Völkerschaften, so gefährliche Eingriffe für immer abzuweisen, sich vereinigten und in Masse über Conrad herfielen. Als ihn und sein armes Land weder die neuen Ritter von Dobrin noch die Schwertbrüder von Liefland zu schützen vermochten, rief er 1226 die deutschen Ritter zu Hülfe und bewilligte ihnen bedeutende Rechte und Vortheile, während Kaiser und Papst dem Orden mit allen Ländern, welche er von den Heiden erobern würde, vorhinein ein Geschenk machten.

Hermann von Salza, der seit dem Verlust von Acre und aller Besitzungen in Palästina zu Venedig seinen Sitz aufgeschlagen hatte, entsprach dem ehrenvollen Ruf und sendete 1228 den tapfern Hermann Balk, als ersten Landmeister,

mit einer ansehnlichen Ritterschaar dem Herzog zu Hülfe. Balk besetzte die Burg Dobryn, erzielte die Einverleibung der Ritter dieses Namens, baute die Vesten Vogelsang und Nieschowo (Nessau) und begründete dadurch die Herrschaft des Ordens in Preussen.

Ein Kreuzzug gegen diese Heiden wurde überall gepredigt. Der kriegerische Geist der deutschen Fürsten und Edeln, der noch immer flammende Eifer für Religion und Kirche, die Verarmung eines grossen Theils des Adels und die Hoffnung, in diesem durch kein Meer von der Heimath getrennten Land um so sicherer Ersatz und Ruhm zu finden, trieb Tausende aus allen Landen unter die Fahnen des deutschen Ordens und verschaffte diesem selbst ungeheuern Zuwachs an neuen Ordensbrüdern, so wie an Gütern in Sicilien, Italien, Armenien, Deutschland und Ungarn. In Verbindung mit Herzog Conrad ging der Landmeister über die Weichsel, baute, nachdem er, durch 5000 Kreuzfahrer unter Burggraf Burchard von Magdeburg verstärkt, die Feinde besiegt hatte, Thorn, Culm und Marienwerder 1232 und gründete, als auch Markgraf Heinrich von Meissen, die pommerschen Herzoge, die Herzoge von Polen und Cujavien, Herzog Heinrich von Breslau etc. Unterstützung herbeigeführt hatten, 1237 Elbing.

Neuen Glanz und Zuwachs erhielt der Orden 1238 durch die Einverleibung des ganzen Ordens der Schwertbrüder in Liefland, wonach dieses Land von einem Heermeister des deutschen Ordens verwaltet wurde. Die übrigen eroberten und sonst erworbenen preussischen Gebiete regierte ein Landmeister, während der Hochmeister die Residenz des ganzen Ordens zu Marburg in Hessen aufgeschlagen hatte, von wo sie erst 1306 nach Marienburg in Preussen kam.

Es kann mir nicht in den Sinn kommen, hier eine specielle und durchgeführte Geschichte des Ordens, aller seiner innern Streitigkeiten und aller Kämpfe und Kriege mit den Preussen, Lithauern, Polen, Moscoviten etc., aller seiner Siege und Niederlagen liefern zu wollen: ein Chaos, worein vollkommenes Licht noch Niemand zu bringen vermochte, da nicht einmal die Zahl der Grossmeister zur Evidenz erwiesen ist. Ueber alle diese Dinge und Ereignisse muss der wissbegierige Leser andere Werke, namentlich die am Schluss angeführten Bücher, lesen, woraus wir selbst schöpften.

Aber nicht verschweigen dürfen wir, dass der Orden seine ursprünglichen Statuten mehr und mehr ausser Acht liess; den Namen Brüder und Hospitaliter ganz übersehend, seine Ritter Herren genannt wissen wollte und nennen liess; seitdem der Hochmeister ein angesehener deutscher Reichsfürst mit Sitz und Stimme auf dem Reichstag geworden, auch fürstlich leben, mit Fürstenglanz sich umgeben, fürstliche Einkünfte beziehen, fürstlich gebieten und unumschränkt in

Willen und Wandel seyn wollte. Dies Alles, verbunden mit den ungeheuern Ausgaben für die ununterbrochenen Vertheidigungs- und Eroberungskriege und innere Fehden, konnte wohl reichere Quellen, als die deutschritterlichen erschöpfen und musste zu Druck und despotischer Erpressung führen. In ganz Europa lebten keine so hart geplagten und unbarmherzig ausgesogenen Unterthanen; in ganz Europa lastete der Druck der Leibeigenschaft nicht so eisern auf der Menschheit, wie unter dem Regiment dieser unersättlichen, schlemmenden, von Krieg und Blut und Lebensgenüssen ewig berauschten Ritter. Daher immer von Neuem wiederkehrende Empörungen, immer neue Verwüstungen von Städten und Land, immer neue Processe, Klagen, Vergleiche, Behelligungen von Papst und Kaiser, Verhöhnung oder Umgehung der Urtheile beider; Kämpfe mit Bischöfen und Clerus um Rang, Vorrechte, Geld; Zwiespalt und Zerwürfnisse im Innern um Lappalien; Erschöpfung aller Kräfte; Aenderungen in Regel, Statuten, Verwaltung, Tendenz, Wandel!

Diese im Innern des Instituts keimenden Gebrechen und Uebel vermehrten ohne Zweifel und verschlimmerten die Jahr für Jahr neu ankommenden Kreuzzüge neuer Heere und Fürsten aus allen Gegenden Deutschland's, den herrischen Sinn, das kriegerische Ungestüm, das Träumen und Hoffen dieser wilden Kämpen, denen ja vorhinein alle Sünden, Laster und Verbrechen von Rom so huldreich durch Ablass vergeben waren.

So kam der Orden schon gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in sehr bedenkliche, seine Existenz und seinen Ruhm gleich gefährdende Lagen: Aufruhr auf allen Punkten, Einfälle des Feindes von allen Seiten, Streifzüge derselben bis in das Herz des Landes, herbe Niederlagen. Aber so mächtig und stolz fühlten sich die Ritter noch immer, dass sie, mit einer gewissen Zuversicht in des Reiches heiligste und wichtigste Angelegenheiten sich mengend, 1278 offen Partei für Ottocar von Böhmen gegen Rudolph von Habsburg ergriffen und dorthin Hülfe sandten, während sie sich zu Haus kaum aller Feinde erwehren konnten, für die Behauptung von Curland und Sengallien so viel Blut vergiessen mussten.

Hören wir nun eine historisch getreue Skizze der Thaten und Schicksale des Ordens vom Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bis zu den Catastrophen von Tannenberg, der Reformation Luther's und der eigentlichen Auflösung. Das Militär-Conversationslexicon sagt:

Glücklicher begann das neue Jahrhundert. Der Orden konnte unter Graf Gottfried von Hohenlohe gegen die Lithauer Golass, Heiligenbeil und Mohrungen bauen, eroberte unter Siegfried von Feuchtwangen, dem ersten Hoch- und Deutschmeister, der seinen Sitz zu Marienburg in Preussen nahm, (1306) Pome-

rellen, unterwarf die Karschauer 1307, unterstützte den König Ladislaus von Polen mit Erfolg, schloss einen vortheilhaften Frieden mit Pskow und kaufte die Gegend zwischen der Nojat und dem frischen Haff 1309. Im folgenden Jahr eroberten die Ritter Dirschau, Konitz, Neuenburg, Schweiz, und Comthur Wildenberg verwüstete das Gebiet Pograude 1312, während die Lithauer Samland verheerten. Der Orden nahm mit jedem Jahr an Macht zu und widersetzte sich sogar dem Papst, als dieser wegen der Grausamkeiten und Bedrückungen des Ordens demselben die Abtretung von Pomerellen an Polen befahl. Der Krieg mit Lithauen währte fort; die tapfern Fürsten Witten und Gedimin belagerten 1315 Memel und Tilsit; und obgleich der Hochmeister Carl Beffart ihnen mit Erfolg die Spitze bot, so musste doch der Orden nach der Niederlage des Grosscomthurs Heinrich von Plotzki und nach dem Verlust von Schamaiten 1320 um Waffenstillstand bitten. In demselben Jahr hatte König Ladislaus Loktick in Krakau den polnischen Thron bestiegen und den Hochmeister vor das apostolische Tribunal zu Brscz, wegen der verweigerten Abtretung des durch Lesko I. an Polen gebrachten Danzig's und Pomerellen's, gefordert. Aber trotz päpstlichen Zornes und Bannes verstand sich der Orden keineswegs zu diesen Ansprüchen und verstärkte sich durch mächtigen Beistand deutscher Fürsten. Der König von Polen dagegen verband sich mit den Lithauern und schlug den mit den Rittern vereinigten Markgrafen Waldemar von Brandenburg. Trotz des Beistandes des Herzogs von Cujavien und Herzogs Heinrich von Baiern, der den Rittern das erste Feuegewehr mitbrachte, mussten diese 1328 ruhig hinter ihren Burgen der Verheerung des Landes zusehen, bis 1329 der König von Böhmen, der Markgraf von Mähren, deutsche und englische Ritter dem Orden neue Aussichten zu Eroberungen eröffneten. Der Hochmeister von Ozellen drang in Polen ein, eroberte mehrere Schlösser, u. a. das wichtige Wiszegrad, und erlangte 1330 einen Frieden, der aber unter seinem Nachfolger Luderus von Braunschweig schon wieder gebrochen ward. Der Comthur Heinrich Reuss von Plauen entschied einen Sieg des Ordensheeres in Cujavien, und die Ritter konnten 1331 in Grosspolen, Cujavien und Kalisch wichtige Fortschritte machen. Die Intervention der Könige von Ungarn und Böhmen brachte endlich am 19. Nov. 1335 den ersten Friedensschluss zwischen dem Orden und Polen zu Wiszegrad zu Stand. Dessenohngeachtet fiel König Casimir III. in Preussen ein, eben als die Ritter gegen die Lithauer zu Feld gezogen waren, liess sich aber zu einem Waffenstillstand bewegen und erhob neue Klage beim Papst, der 1339 zu Warschau den Bannfluch wiederholen liess. Die Lithauer wurden während dessen 1338 entscheidend geschlagen, besonders durch den Gebrauch dreier Büchsen,

die Kugeln von der Grösse eines Menschenkopfs schossen, und Hochmeister Ludolph Burggraf von Altenburg legte eine lange Reihe Verschanzungen an. Um gegen die empörten Lithauer kräftiger auftreten zu können, verstand sich der Orden zu einem Frieden mit Polen zu Kalisch, 8. Juli 1343, in dem er Pommellen behielt, aber Cujavien, Dobryn und Bromberg abtrat. Nun fiel der Hochmeister Heinrich Dusener von Arfberg zwei Mal in Lithauen ein, 1344 und 45, erschlug 1346 22,000 Lithauer bei Onkaim und siegte, als schon der lithauische Fürst Kynfut und der Herzog von Smolensk halb Preussen wieder erobert hatten, abermals bei Labiau am 2. Febr. 1347. Sein Nachfolger Weinrich von Kniprode verwüstete die lithauischen Grenzen, musste sich aber einen Einfall von vier feindlichen Haufen gefallen lassen, von denen nur einer dem Comthur Heinrich Schindekopf 1352 unterlag. Indess gelang es den Rittern im folgenden Jahr, die eingefallenen Lithauer zu besiegen, 1355 durch den Comthur Siegfried von Dahnenfeld Lithauen zwei Mal zu verheeren und 1357 einen zweijährigen Waffenstillstand zu erlangen. 1360 war auch Marschall Schindekopf und Markgraf Ludwig von Brandenburg, und 1361 Grosscomthur Heinrich von Beuenthum siegreich; 1362 eroberte der Hochmeister Kauen; 1363 unterlag ein neues feindliches Heer dem Pfalzgrafen Rupert und Herzog Wolfgang von Baiern; 1364 eroberte Schindekopf Wielun und 1367 Strebe, 1369 die von den Lithauern genommenen Burgen Gotteswerder und Baiern, ward aber in der blutigen Schlacht bei Rudau 1370 tödtlich verwundet und starb. Neue Hülfe des Herzogs Leopold von Oestreich bewirkte einen vierjährigen Waffenstillstand 1371, nach dessen Beendigung der Comthur Gerke und der Marschall Gottfr. von Lindau bis Wilna vordrangen und Wirdout eroberten; auch streifte der Hochmeister bis Kauen, und Comthur Dietrich von Elner verheerte das Land Klein-Kaminiec 1376. Wenn auch indess ein Aufstand der Schamaiten dem Orden 3,000 Mann und dem Comthur Marquard von Richau das Leben kostete, so gewann derselbe doch bedeutend durch die Ermordung des lithauischen Fürsten Kynfut durch dessen Neffen Jagello 1382. Inzwischen bestieg Jagello selbst den polnischen Thron; der Orden unterstützte die Absichten des Bruders desselben, Andreas, und die Hochmeister Conrad Zöllner von Rotenstein und Conrad von Wallenrod fielen mit dem vertriebenen Witold, Kynfut's Sohn, in Lithauen 1391 ein. Obgleich das Ordensheer von 64,000 Mann, unter denen 46,000 fremde Soldtruppen sich befanden, 1393 vor Wilna 30,000 Mann verlor, so wiederholte doch Hochmeister Conrad von Jungingen die wüthenden Einfälle in Lithauen und erhielt von Witold 1398 Schamaiten und 1404 Samogitien, das sich aber vier Jahre darauf wieder losriss. Die Neumark kam 1402 durch Kauf an den Orden. Ulrich von

Jungingen begann wegen der verweigerten Abtretung Pommern's 1405 abermals Krieg mit Polen und eroberte 1409 Dobrzyn, ward jedoch in der Hauptschlacht bei Tannenberg und Grunewald am 15. Juli 1410 von den Polen und Lithauern so entscheidend geschlagen, dass er selbst mit 30,000 Mann auf dem Feld blieb.

Von diesem furchtbaren Schlag konnte sich der Orden niemals wieder ganz erholen, und dieser Tag von Tannenberg war der eigentliche Wendepunkt des Glücks und des Glanzes, der blutige Wink des Schicksals, dass die Zeit ähnlicher Mittel zu providentiellen Zwecken vorüber sey, und dass die entarteten Hospitaliter nicht ernten sollten, wo sie so blutig, so hart und hochmüthig gesäet hatten.

Der folgende Grossmeister Heinrich von Plauen und der Heermeister Hermann von Liefeland unterlagen ebenfalls dem durch Böhmen und Mähren verstärkten Feind, und Jagello verheerte Preussen bis Marienburg und Strasburg. Der sogenannte Hungerfriede, 1414, und der Friede am Melnosee, 1422, den der Hochmeister Paul Bellizer von Russdorf erbat, waren für den Orden höchst demüthigend. Der 12jährige Waffenstillstand zu Lenzig, 1434, und der ewige Friede zu Brscz, am 31. Dec. 1436, machten dem Hochmeister nicht mehr Ehre. Auch litt der liefländische Heermeister Vinke, der mit Pskow einen 12jährigen Frieden eingegangen hatte, zwei bedeutende Niederlagen von den Nowgorodern, gegen die auch der Orden, ungeachtet der Verbindung mit König Christoph von Schweden, in der Schlacht an der Narowa 1448 nichts ausrichten konnte. Unter dem Hochmeister Ludwig von Ehrlichshausen und dem Deutschmeister Jost von Venningen brach ein Krieg der vereinigten Städte gegen den Orden aus, weil der Hochmeister die 1440 geschlossene Union zu trennen versuchte: 56 Ordensschlösser fielen in die Hände des Bundes, welcher sich am 18. Febr. 1454 dem König Casimir IV. von Polen unterwarf *). Die Ritter, nach Marienburg, Sthum und Konitz entflohen, siegten zwar mit fremden Söldlingen bei Konitz, entsetzten Marienburg und erstürmten nach 14 Wochen Danzig; der Hochmeister aber musste seine Residenz verlassen, weil die Söldner des Ordens Marienburg

*) In diese Zeit fällt auch der Streit der Ritter mit ihren Bischöfen und Domherren, welche die Ordenskleidung ablegen und die gewöhnliche priesterliche Tracht ihres Ranges annehmen wollten. Der Streit endigte nach vielen herben Aergernissen damit, dass die Geistlichen die Ordenstracht beibehielten und namentlich der Bischof von Riga gelobte, dieselbe niemals ablegen zu wollen. Augenblickliche Ruhe wurde dadurch hergestellt, aber keineswegs Friede; denn Ritter und Geistliche strebten stets nach Vorrang und Uebermacht und geriethen darüber in offenen Krieg und ewigen innern Hader, welchen eigentlich erst die folgende Catastrophe ein Ende machte. Zwei solche Elemente der Habsucht, Herrschsucht und Eitelkeit können unmöglich längere Zeit ruhig neben einander bestehen und vernünftig concentrisch wirken.

an Polen verkauft hatten, und schlug seinen Sitz in Königsberg auf, 1455. Casimir nahm Marienburg 1460 in Besitz, siegte 1462 bei Czarnowitz. Der Orden verlor beim Versuch, Meven zu entsetzen, das Gefecht auf dem Haff; ganz Preussen wurde verwüstet, und der Krieg endigte mit dem Frieden zu Nassau bei Thorn am 19. Oct. 1466, wodurch der Orden ganz Vorderpreussen als freien Reichsstand der Krone Polen überlassen und Hinterpreussen von ihr zu Lehen nehmen musste. Danzig, Thorn, Elbing wurden freie Städte. Dieser Lehen-shoheit suchte sich der Orden zu entziehen; der Grossmeister Friedrich von Sachsen weigerte Polen den Vasalleneid 1501 und forderte sogar 1510 Pommern und Preussen zurück. Sein Nachfolger Albrecht von Brandenburg begann offenen Krieg, verband sich mit dem Czar Wasily von Russland, mit Dänemark, Mainz, Cöln, Sachsen, Braunschweig, fiel 1520 mit 13,000 Mann in Polen ein und erzwang 1521 vom König Sigismund I. einen vortheilhaften Waffenstillstand. Diesem folgte vier Jahre darauf ein neuer sogenannter ewiger Friede zu Krakau am 8. April 1525, wonach der Orden und das Hochmeisterthum in den preussischen Ländern ganz aufgehoben wurde und Albrecht von Brandenburg ganz Hinterpreussen als erbliches Herzogthum, doch als polnisches Lehen, an sich riss. Kaiser Carl V. setzte zwar Walther von Kronberg, der 1527 seinen Aufenthalt zu Mergentheim in Schwaben nahm, als Administrator des Hochmeisterthums Preussen und Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen ein, aber Albrecht von Preussen behielt das Land, trotz der Vorforderung vor das Reichskammergericht und eines vom neuen Deutschmeister erhobenen Processes, und die 11 theils noch katholischen, theils protestantisch gewordenen Balleien des Ordens, 40 Q. Meilen enthaltend und in Landcomthureien eingetheilt, lagen zerstreut in Deutschland umher.

Der Friede zu Pressburg gab dem Kaiser von Oestreich die Grossmeisterwürde, und ein östreichischer Erzherzog führt, obgleich Napoleon am 24. April 1809 zu Regensburg den Orden gänzlich aufhob und die Besitzungen sämtlicher deutschen Balleien an die verschiedenen Fürsten des Rheinbundes vertheilte, noch heute den Titel „Grossmeister des deutschen Ordens im Kaiserthum Oestreich“ unter der gewöhnlichen Benennung eines Hoch- und Deutschmeisters.

Die Grossmeister dieses Ordens waren und sind:

- 1) Heinrich Waldpott von Bassenheim (1191—1200).
- 2) Otto von Kerpen (1200—1206).
- 3) Hermann Barth (Bard) (1206—1210).
- 4) Hermann von Salza (1210—1239), als Grossmeister 1226 in den deutschen

Reichsfürstenstand erhoben. Unter ihm ersteht Titel und Würde eines Landmeisters in Preussen *).

- 5) Conrad, Landgraf von Thüringen (1239—1241).
- 6) Gerhard von Mahlberg (1241—1244).
- 7) Heinrich von Hohenlohe (1244—1249).
- 8) { Ludwig von Queden } von zwei Parteien gewählt.
 { Günther }
- 9) Poppo von Osterna (1253—1257).
- 10) Hanno von Sangerhausen (1257—1274).
- 11) Hartmann von Heldringen (1274—1283).

*) Da unter diesem Grossmeister die ganze Verfassung geordnet und consolidirt wurde, so dürfte ein flüchtiger Abriss derselben hier an seinem Platz seyn: Die Mitglieder des Ordens mussten alle freie Deutsche von Adel seyn und durften keine Verpflichtungen oder Verbindungen mit irgend andern Gesellschaften haben. Ausser den drei Mönchsgelübden, der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, übernahmen die Ritter des deutschen Ordens auch noch den immerwährenden Kampf mit den Ungläubigen und die Kranken- und Armenpflege. Seit 1221 gab es auch Priesterbrüder, die den Gottesdienst des Ordens verwalteten, dagegen aber von dem Kampf mit den Ungläubigen und von der Armenpflege befreit waren. Ausserdem gab es seit Hermann's Zeiten auch noch Halbbrüder und Halbschwestern, die nur ein halbes Kreuz trugen, auch im weltlichen Stand blieben, dagegen aber die Verpflichtung übernahmen, bei jeder Gelegenheit zum Wohl des Ordens mitzuwirken, wogegen sie auch der guten Werke desselben theilhaftig wurden. Das Oberhaupt des Ordens war der Hochmeister; doch regierte er nicht unumschränkt, sondern mit Rath und Bestimmung des Ordenscapitels, welches er bei wichtigen Angelegenheiten zusammenberief. Die fünf Grossbeamte des Ordens waren: a) Der Grosscomthur, in Friedenszeiten der nächste nach dem Hochmeister, und bei dem Ableben desselben Regent bis zur neuen Hochmeisterwahl; b) der Ordensmarschall, oberster Befehlshaber im Krieg; c) der Spittler, Oberaufseher der Hospitäler; d) der Trappier, dem die Bewaffnung und Bekleidung der Ritter oblag; e) der Tresler, der den Ordensschatz verwaltete. Die einzelnen Ordensbesitzungen wurden von Comthuren verwaltet, von denen zuweilen mehrere unter einem Landcomthur standen. Alle Comthure in Deutschland standen aber unter dem Deutschmeister, der in Marburg seinen Sitz hatte und mit einer grossen, später selbst dem Hochmeister gefährlichen Macht, bekleidet war. In Liefland und auch in Preussen, so lange, bis die Hochmeister ihren beständigen Wohnsitz dahin verlegten, stand ein Landmeister an der Spitze der Verwaltung, der mit beinah' gleicher Macht, als der Hochmeister, gebot, doch von diesem abberufen werden konnte. Die Ordensritter wohnten zu 12, 18, 24 und mehr in Schlössern neben einander. Jede solche Gesammtheit hiess ein Convent, dessen Haupt der Comthur war. Die übrigen Ordensbrüder verwalteten Hausämter und waren Hauscomthure, Küchen-, Keller-, Fisch-, Mieth-, Futter- etc. Meister. Die Lebensweise der Ordensbrüder war anfangs sehr streng. Sie durften nichts Eigenes besitzen, keine edeln Metalle an ihren Kleidern oder Waffen tragen, nicht auf Federbetten, in verschlossenen Zimmern, oder im Dunkeln schlafen, sich nie ohne Erlaubniss über Nacht von ihrem Wohnort entfernen; ja selbst das Reden war ihnen nach dem Abendessen nicht mehr gestattet, wenn der Comthur es nicht bewilligte. Diese harte Disciplin, weit entfernt, von dem Eintritt in den Orden abzuschrecken, war vielmehr ein neuer Sporn, die Aufnahme zu begehren. Die schwärmerische Frömmigkeit der Deutschen gefiel sich in Entbehrungen, und ihre Begeisterung für den Kriegsrühm fand nirgends eine glänzendere Befriedigung, als im Kampf mit den Ungläubigen. Daher drängten sich auch die Sprösslinge der vornehmsten Familien zur Aufnahme, die nicht ohne strenge Prüfung bewilligt wurde, weshalb denn auch das deutsche Ordenskleid, sowohl für die reinste Abnenprobe, als für einen ausser allem Zweifel stehenden Beweis von Frömmigkeit und Tapferkeit galt.

A. d. V.

- 12) Burchard von Schweden (1283—1290).
- 13) Conrad von Feuchtwangen (1290—1297).
- 14) Gottfried von Hohenlohe (1297—1302).
- 15) Siegfried von Feuchtwangen (1302—1309). Verlegung des Hauptordenssitzes nach Marienburg, 1306.
- 16) Carl von Trier (1309—1311).
- 17) Werner von Orseln (1311—1330).
- 18) Lüdger, Herzog von Braunschweig (1330—1335).
- 19) Dietrich, Burggraf von Altenburg (1335—1341).
- 20) Ludolph König von Weizau (1341—1345).
- 21) Desmer von Arfberg (1345—1351).
- 22) Winrich von Kniprode (1351—1382).
- 23) Conrad Zöllner von Rothenstein (1382—1390).
- 24) Conrad von Wallenrodt (1390—1393).
- 25) Conrad von Jungingen (1393—1407).
- 26) Ulrich von Jungingen (1407—1410).
- 27) Heinrich Reuss von Plauen (1410—1413).
- 28) Michael, Küchenmeister von Sternberg (1413—1422).
- 29) Paul von Russdorf (1422—1441).
- 30) Conrad von Erlichshausen (1441—1450).
- 31) Ludwig von Erlichshausen (1450—1467).
- 32) Heinrich Reuss von Plauen (1467—1470).
- 33) Martin Truchsess von Wetzhausen (1470—1489).
- 34) Hanns von Tiefen (1489—1497).
- 35) Friedrich, Herzog von Sachsen (1497—1510).
- 36) Albrecht, Markgraf von Brandenburg (1510—1525).
- 37) Walter von Kronberg (1527—1543, in der neuen Ordensresidenz Mergentheim).
- 38) Wolfgang Schutzbar von Milchling (1543—1566).
- 39) Georg Hund von Wenkheim (1566—1572).
- 40) Heinrich von Bobenhausen (1572—1588).
- 41) Erzherzog Maximilian von Oestreich (1588—1618). Neue Statuten für den Orden, 1606.
- 42) Carl, Erzherzog von Oestreich (1618—1624).
- 43) Johann Eustach von Westernach (1624—1627).
- 44) Johann Caspar von Stadion (1627—1641).
- 45) Leopold Wilhelm, Erzherzog von Oestreich (1641—1662).

- 46) Carl Joseph, Erzherzog von Oestreich (1662—1664).
- 47) Johann Casper von Ainpringen (1664—1684).
- 48) Ludwig Anton, Herzog von Pfalz-Neuburg (1684—1694).
- 49) Franz Ludwig, Herzog von Pfalz-Neuburg (1694—1732).
- 50) Clemens August, Herzog von Baiern, Churfürst von Cöln (1732—1761).
- 51) Carl Alexander, Herzog von Lothringen (1761—1780).
- 52) Maximilian Franz, Erzherzog von Oestreich (1780—1801).
- 53) Carl, Erzherzog von Oestreich (1801—1804).
- 54) Anton Victor Joseph Reiner, Erzherzog von Oestreich.
- 55) Maximilian, Erzherzog von Oestreich.

Wie Oestreich jetzt dieses Institut hegt, und welche Verfassung es ihm verliehen, beurkunde das jüngste kaiserliche Statut vom 28. Juni 1840.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich etc. etc.

Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät, haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Pressburger Friedens-Schlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätigt; das Verhältniss des Ordens gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat bestimmt; und nachdem ersterer in der Folge in den Genuss seiner Güter in Illirien und Tirol und der Commende zu Frankfurt am Main, wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahr 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Oesterreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV. verliehenen Privilegien berechtigt war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Gross-Capitels erneuert und durch mehrere den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung erteilt; und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiemit Folgendes verordnen.

§. 1.

Der deutsche Orden soll in Unseren Staaten, als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Bunde eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2.

Wir erklären Uns, für Uns und Unsere Nachfolger, zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ritter-Ordens.

§. 3.

Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhal-

tung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte, die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4.

Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten, oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesamteigenthum des deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl als die zu dem Stammvermögen desselben gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder baar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5.

Dem deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte mit Einverständniß des Gross-Capitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6.

In Rücksicht der Steuern, und aller andern Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

§. 7.

Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des deutschen Ritter-Ordens.

§. 8.

Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritte ihres Amtes, und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehrung für sich und den ganzen Orden anzusuchen, und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichische geistliche Lehenfürsten behandelt, und geniessen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9.

Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian, so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause geniessen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10.

Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiosen angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritte in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl als durch Erbschaften, nicht nur frei eigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommiss, so weit es der Inhalt der Fideicommiss-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muss bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hiezu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11.

Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12.

Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hiezu ertheilt, oder

dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritte in den Orden bereits errichteten letztwilligen Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren, nach seinem Eintritte von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Gross-Capitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13.

Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freigelegenes Vermögen dem Orden zu. Nur muss den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verahndelt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am *fundus instructus* und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14.

Nach dem Ablehen eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlass die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Land-Comthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15.

Der deutsche Orden ist über das freie Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen, und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordens-Casse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnisnehmer, über Verbothe und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Executionen, oder über die verhältnissmässige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommiss- und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens, oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten, und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellations-Gerichte des Landes.

§. 16.

Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Obern, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen, besondern Pflichten wird von den Ordens-Obern geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller anderen Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Obern angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

§. 17.

Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staats-Kanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Junius nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert vierzigsten, Unserer Reiche im Sechsten Jahre.

Ferdinand.

Ant. Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lillienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Joseph Edler von Fölsch.

Ausserdem besteht der deutsche Orden noch in seiner

Ballei von Utrecht im Königreich der Niederlande.

Die Ballei von Utrecht gehörte ehemals zu den 12 Balleien, aus denen der grosse deutsche Orden in Deutschland bestand. Diese Ballei bestand aus den Schenkungen eines Münsterschen Edelmanns, Namens Suedere, Herrn zu Dingete und Ringenburg und seiner Gattin Beatrix, aller ihrer im Bisthum Utrecht gelegenen Güter an den deutschen Orden.

Ritter Anton von Ledersacke von Printhaghen wurde zuerst zum Grosscomthur dieser Ballei ernannt. Vor dieser Stiftung bestand schon in Holland die Comthurei Schaluinen. Seit 1231 wurden noch 14 andere Comthureien errichtet, wovon zwei mit einander vereinigt wurden und 4 andere durch die Länge der Zeit und durch Unfälle verloren gingen, so dass diese Ballei ausser der Grosscomthurei noch die von Dieren, Maasland, Tiel, Thene, Leyden und Katwyk, Schoten, Dösburg, Schaluinen, Middelburg, Schönhofen enthält. Der Comthur von Dieren ist immer Coadjutor des Ordens und folgt unmittelbar auf den Grosscomthur. Ausserdem giebt es Ritter, und seit dem 8. Sept. 1827 hat man Adelichen, welche die Exspectanz haben, erlaubt, ein kleines Kreuz im Knopfloch zu tragen. Als die Reformation in die vereinigten niederländischen Provinzen eingeführt und zur Staatsreligion erklärt worden war, wurde die Utrechter Ballei der Oberherrschaft des Grossmeisters zu Mergentheim entrissen, und alle ältere geistliche Stiftungen wurden zum Vortheil der Provinzen und der Städte eingezogen. Aber die Staaten der Provinzen Utrecht nahmen vom Jahr 1580 an die Ballei unter ihren Schutz, unter den Bedingungen, dass der Gross-

comthur nur ihnen von nun an gehorchen sollte, dass er den Orden von seinen Priestern säubern, dass er von jetzt an nur solche Edelleute, welche der neuen Staatsreligion zugethan wären, in den Orden aufnehmen, und dass er die Comthuren zum Heirathen antreiben würde, um also jede Spur von Katholicismus schwinden zu lassen. Alles dieses vernichtete den grössten Theil der alten Gelübde, so dass nur das des Gehorsams übrig blieb. Unterdessen bemühten sich die Grossmeister auf Mergentheim nach einander, die Utrechter Ballei unter ihre Herrschaft zurücktreten zu lassen. Bei der Generalversammlung des Ordens stand noch immer der Stuhl des Grosscomthurs, jedoch mit dem Rücken gegen den Tisch gewendet. Im Jahr 1666 schickte der Grosscomthur einen Gesandten nach Utrecht, um mit dem dortigen Grosscomthur eine Rückkehr zum Gehorsam zu unterhandeln; da dieser jedoch ohne die Bewilligung der Staaten nichts thun durfte, so wurden die Unterhandlungen im Jahr 1667 abgebrochen. — Später (1791) wurden neue Unterhandlungen eingeleitet, und da man Seitens des Grossmeisters von Mergentheim ziemlich geneigt war, die bestehenden Hindernisse hinwegzuräumen, so wäre wohl endlich ein gänzlicher Vergleich zu Stand gekommen, hätten nicht die Bedenklichkeit und Langsamkeit der Staaten in allen Geschäften, der Krieg mit Frankreich und die holländische Revolution von 1795 dieser Angelegenheit ein Ende gemacht. Die verschiedenen Regierungen, die seit 1795 in den Niederlanden folgten, hatten den Orden ungestört gelassen, — bis ein kaiserliches Decret vom 27. Febr. 1811 die Utrechter Ballei aufhob. Nach der Rückkehr des Hauses Oranien-Nassau schlug der König Wilhelm den Generalstaaten vor, die Utrechter Ballei wiederherzustellen, und diese erliessen nun das Gesetz vom 8. August 1815, wodurch die Utrechter Ballei, so wie sie zur Zeit der Aufhebung vom 27. Febr. 1811 bestanden hatte, wiederhergestellt wurde.

Zur Aufnahme in diesen Orden kann sich jeder melden, der vier Ahnen von mindestens 200jährigem Ritter- oder Stiftsadel ohne Fehl und Makel bebrundet. Der Orden enthält Grosscomthure, Comthure und Ritter (Jonkheeren, Junker, in Holland genannt). Sie geniessen die der Ballei entströmenden Einkünfte und sind dem Grosscomthur, als Repräsentanten des Königs, Gehorsam und Treue schuldig.

(Helyot; J. v. Niedermayr; Militär-Conversations-Lexicon; kurzer Entwurf der geist- und weltlichen Ritterorden. Leipzig 1697. — Die Statuten des deutschen Ordens, nach dem Original-Exemplar etc. von Dr. Ernst Hennig, mit Vorrede von Kotzebue. Königsberg 1806. — Bachem Versuch einer Chronologie der deutschen Hochmei-

ster. 1802. — Voigt, Geschichte Preussens. Königsberg 1827. — *Schurzfleisch, Historia Ensiferorum etc. Petrus Duisburgensis, Chronicon Prussiae*, mit Anmerkungen und Abhandlungen von Hartknoch etc.)

Nachträglich gebe ich hier einige, durch die Güte des Herrn Major, Baron von Boyneburg-Lengsfeld mir im Original mitgetheilten Auszüge aus den neuern und neuesten Statuten für die Utrechter Ballei:

Auszug aus den Beschlüssen der Ballei des ritterlichen deutschen Ordens zu Utrecht vom 21., 22. und 23. September 1740.

Nachdem von dem Herrn Landcomthur nebst den sämmtlichen Herren Comthuren die Beschlüsse vom 15. September 1608, vom 14. November 1622 und vom 7. Januar 1698, endlich vom 7. Januar 1698 (*quo relatio*), durch welche festgesetzt wird, welchen Erfordernissen entsprochen werden muss, um zur Residenz im deutschen Hause zugelassen zu werden, zusammengezogen worden sind, und gefunden worden ist, dass dieselben mit einigen nähern Verfügungen erweitert werden müssen: so haben sie für gut gefunden nachfolgende Artikel festzustellen, nach denen die Junker-Expectanten in der Folge der Zeiten sich pünktlich zu richten und denselben zu entsprechen verpflichtet seyn sollen, bevor sie zur Residenz zugelassen werden.

§. 1.

Für's Erste werden hier eingeschaltet die vorgemeldeten Beschlüsse vom 15. September 1608, vom 14. November 1622 und vom 7. Januar 1698, durch welche festgesetzt ist:

dass hinführo nach des Ordens altem Gebrauch und Recht Niemand eine Expectanz bekommen solle, um später in der oben genannten Ballei einen Platz zu bekommen, oder zur Prüfung in derselben Ballei zugelassen zu werden, bevor von dem edlen standesgemäss Erscheinenden oder dessen Beauftragten, von dem Orte, wo sie und ihre Eltern her sind, dem geschwornen Secretair Erklärungen zugekommen sind, dass sie von guten Edelleuten mit vier adlichen Ahnen, nämlich zwei von des Vaters und zwei von der Mutterseite, geboren sind, und alsdann ferner leisten wollen, was durch die vorhergehenden Resolutionen weiter beschlossen ist.

§. 2.

Es ist ferner und durch Erweiterung für gut gefunden und verstanden worden, dass keine Ahnen für adlich und ausreichend erachtet werden sollen, welche notorisch und offenbar mit unehelicher Geburt besudelt sind.

§. 3.

Dass auch keine Ahnen zulässig seyn sollen von Familien, die durch fremde Fürsten und Potentaten nobilitirt worden sind, es sey denn bewiesen worden, dass dieselben wenigstens 200 Jahre vor der Zeit, wo diese Ahnen nachgewiesen werden sollen, in den Adelsstand erhoben worden sind.

§. 4.

Dass die Ahnen nach altem Gebrauch beschworen werden sollen durch zwei rittermässige Personen von untadelhaftem Hause, aus dem Lande oder der Provinz, von wo die Familie, deren Ahnen beschworen werden, her ist, oder wo sie ihren Wohnsitz hat, und im Fall in solchem Land oder Provinz keine rittermässigen Personen sollten gefunden werden, um den vorgedachten Schwur zu leisten, so soll derselbe alsdann von zwei Comthuren dieses Capitels geleistet werden, welche der Herr Landcomthur für obigen Zweck zu ernennen hat.

§. 5.

Der Schwur soll nach folgendem Formular abgelegt werden:

Wir Unterzeichnete attestiren und erklären auf adliche Ehre und Treue an Eidesstatt, dass die oben stehenden Ahnen von rittermässige, alte, adelige und untadelhafte Ahnen, aufgenommen in der Rit-

terschaft von sind, und dass dieselben die nächsten und rechten Ahnen von (hier folgt der Name des Exspectanten) sind, ächt und nicht durch unehliche Geburt entsprossen von und aus dem vorgemeldeten adelichen Geschlechtern, worüber wir obige Erklärung geben. Zur Urkunde der Wahrheit haben wir dieses unterzeichnet und mit unserem angebornen Wappen bekräftiget. Actum.

§. 6.

Unter der vorgenannten Erklärung soll durch einen Secretair, Greffier oder andern Beamten der Ritterschaft oder der Stände des Landes verificirt werden der adelige Stand der Personen, die obige Erklärung unterzeichnet haben, und zwar nach folgendem Formular:

Ich Unterzeichneter bestätige und erkläre hiermit auf den Eid, den ich zu Anfang meines Amtes abgelegt habe, dass die oben genannten Herren entsprossen sind von rittermässigen, altadeligen Geschlechtern, beschrieben in der Ritterschaft von

Hiermit ist gemeint, dass, wenn ein Junker Exspectant oder einige von seinen vier adeligen Ahnen ursprünglich aus einem Lande sind, wo die Ritterschaft keinen Stand bildet, er alsdann gehalten seyn soll, zu beweisen, dass der Ahn oder die Ahnen, welche beschworen werden, in einem Ritterschaftsstand beschrieben sind, und es sollen in solchem Fall die Worte „beschrieben oder admittirt in der Ritterschaft von“ wie sie in obigem Formular stehen, weggelassen werden können und der Beweis genügen, dass die Ahnen gute adelige untadelhafte Ahnen sind.

§. 7.

Zugleich ist mit beschlossen, dass ein ankommender Junker nicht allein seine kirchlichen Zeugnisse, dass er sich zur wahren reformirten christlichen Religion bekenne, sondern auch seinen Taufschein zum Vorzeigen mithaben solle, um daraus ersehen zu können, dass Se. Hochwohlgeboren dieselbe Person ist, welche eingetragen worden.

Nachdem die Beschlüsse vom 21., 22. und 23. September 1740 über den Gegenstand der Requisiten, um zur Residenz des deutschen Hauses zugelassen zu werden, resumirt und die Erläuterung dazu soviel als nöthig gegeben worden, ist nach näherer Interpretation hierunter noch zu verstehen: dass, wenn ein adeliger Exspectant einen Ahn aus irgend einem Lande producirt, dieser Ahn beschworen werden müsse durch einige untadelhafte Adelige, und zwar wenigstens von zweien aus dem Lande, wo dieser Ahn in die Ritterschaft aufgenommen und eingeschrieben gewesen ist oder noch ist, oder für rittermässig erkannt worden, und solches, dass dasselbe Geschlecht ein altadeliges und untadelhaftes Geschlecht sey, und soll alsdann der Syndikus, Greffier oder Secretair einer solchen Ritterschaft oder eines solchen Landes die Qualität der beiden Herren, die den Schwur geleistet und unterzeichnet haben, in Gemässheit des in oben erwähnter Resolution vorgeschriebenen Formulars verificiren.

Von obiger Resolution soll eine Copie an solche adelige Exspectanten gesendet werden, welche um Zulassung zur Residenz nachsuchen, um sich genau darnach richten zu können.

In Kenntniss von mir, dem Secretair
A. V. Bronckhorst.

Auszug aus den Beschlüssen der Ballei des ritterlichen deutschen Ordens zu Utrecht vom 10. September 1805 und den folgenden Tagen.

Da erwogen worden ist, dass die Worte des Formulars, nach welchen in Gemässheit des fünften Artikels der Beschlüsse vom 21., 22. und 23. September 1740, das Beschwören der adeligen Ahnen eines Exspectanten für diesen Orden geschehen muss, manchmal in einem verkehrten Sinn aufgefasst werden, trotz des deutlichen Inhaltes des zweiten Artikels der vorgedachten Resolution, so ist nach Deliberation für gut erachtet worden, dass das obgedachte Formular in der Folge nachstehende Fassung haben soll:

Wir Unterschriebene attestiren und erklären auf adelige Ehre und Treue, an Eidesstatt, dass oben erwähnte Ahnen von
.
rittermässige (oder adelige stiftmässige) Ahnen sind, admittirt in der Ritterschaft von (oder dem adeligen Stift von)

und dass dieselben sind die nächsten und ächten Ahnen von (hier folgt der Name des Expectanten), acht entsprossen von und aus vorerwähnten adelichen Geschlechtern, so wie auch, dass dieselben Ahnen, über welche wir die vorgeschriebene Erklärung ablegen, nicht besudelt sind mit irgend einer unehelichen Geburt. Zur Urkunde der Wahrheit haben wir dieses unterzeichnet und mit unserm angeborenen Wappen bekräftigt.

Actum den.

Und es soll von dieser Resolution eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt und durch den Secretair ein Exemplar von derselben mit der Resolution von 1740 (welche im Uebrigen in voller Kraft bleibt), den Expectanten zugesendet werden, die successive zur Ablegung ihrer Proben angemeldet werden, damit sie sich darnach richten mögen.

In Kenntniss von mir, dem Secretair,
J. H. Cazius.

Auszug aus den Beschlüssen der Ballei des deutschen Ritterordens zu Utrecht, vom 8. September 1827.

Auf Verlangen vieler eingeschriebenen Edeln Expectanten, dass ihnen das Tragen eines kleinen Ordenskreuzes vergönnt seyn möge und nach Maassgabe der Vorstellung, welche deshalb in der Capitularversammlung des deutschen Ritterordens vom 7. September 1827 von Seiner Hochedeln, dem Herrn Landcomthur gemacht worden, ist dieses gestattet worden, mit dem Beding, dass sie dem Reglement, welches für diesen Zweck entworfen und hier wörtlich eingeschoben ist, entsprechen und sich darnach betragen.

§. 1.

Dieses kleine Ordenskreuz soll, ausgenommen seinen Umfang und Grösse, nach einem dazu bestimmten Modell, in Allem ähnlich seyn den Ordenskreuzen, so wie dieselben verfertigt sind nach dem Capitularbeschluss vom 5. September 1786.

Dasselbe soll hängen an einem Schleifchen von schwarzem gewässerten Band und befestigt seyn in eins der Knopflöcher der linken Seite des Rockes, und auf keine andere Weise, wie sie auch heissen möge, getragen werden.

Auch soll dasselbe nicht benutzt werden zur Verzierung in, um oder unter dem Wappen, oder Petschaften, so dass es ein Unterscheidungszeichen bleibt, welches, mit Ausschluss von allen andern Personen, nur dem Landcomthur und den Comtsuren vorbehalten ist.

§. 2.

Die Edlen Expectanten, welche darum anhalten, dieses Ordenskreuz tragen zu dürfen, müssen nach der Bestimmung des Gesetzes volljährig seyn.

§. 3.

Sie sollen verpflichtet seyn, ihren Adel zu beweisen, nach den bestehenden Bestimmungen und Reglements, welche für das Capitel über die Admission der Junker festgesetzt sind; sie sollen nämlich darthun, vier adelige Ahnen, von denen jeder wenigstens zwei Jahrhunderte Ritterschaft oder Adel frei und unbesudelt von aller unehelichen Geburt besessen habe.

§. 4.

Keiner der Edeln Expectanten soll obige Vergünstigung erlangen, als nur in einer Capitularversammlung und unter schriftlichem Angelöbniss auf adelige Ehre und Treue, sich dem Inhalte dieses Reglements zu unterwerfen.

§. 5.

Um das Recht zu bekommen zum Tragen dieses gedachten Ordenskreuzes, soll zum Nutzen der Ordenskasse bezahlt werden die Summe von fünf hundred fünf und zwanzig Gulden.

Diese Bezahlung soll einen Edlen Expectanten nicht überheben, wenn er später als Junker zur Residenz zugelassen wird, alsdann noch die gewöhnlichen Ruhegelder zu zahlen; er braucht aber alsdann keine näheren Beweise des Adels einzuliefern.

§. 6.

Wenn jedoch einer der Edlen Exspectanten nicht gesinnt seyn sollte, um das Tragen dieses Ordenskreuzes anzuhalten, so soll dieses ihm nicht nachtheilig seyn in seinem Range zum Avancement im Orden.

§. 7.

Und es sollen alle die Edlen Exspectanten, die geneigt sind, um das Tragen dieses gedachten Ordenskreuzes nachzusuchen, verpflichtet seyn, die Beweise ihres Adels einen Monat vor dem Zusammentritt einer Capitularversammlung an den Ordenssecretair einzusenden, wie dieses auch jetzt in Betreff derjenigen der Fall ist, die darum nachsuchen, zur Residenz als Junker zugelassen zu werden.

Ein Extract dieser Resolution soll gesendet werden an den Landcomthur, ferner an alle Comthure und an die zwei Junker des Ordens, damit sie diejenigen, welche es angeht, davon unterrichten können.

Also festgestellt in der Capitularversammlung der ritterlichen deutschen Ordensballei von Utrecht, den 8. September 1827.

(war gezeichnet) G. W. de Vos van Steenwijk, Landcomthur.

Gutgeheissen durch Se. Majestät den König nach schriftlichem Befehl des Herrn Administrators für die binnenländische Regierung vom 10. Januar 1828 No. 27.

(unten stand) Der Administrator für die binnenländische Regierung.

(war unterzeichnet) C. Vollenhoven.
als Copie conform

(war unterzeichnet) J. H. Cazius,
Secretair.

Orden des goldenen Vliesses in Oestreich und Spanien.

(l'Ordre de la Toison d'or.)

Philipp III., genannt der Gute, Herzog von Burgund, vermählte sich zum dritten Mal mit Isabella, einer Tochter des Königs Johannes I. von Portugal. Diese Vermählung wurde am 10. Januar 1430 zu Brügge mit grosser Pracht vollzogen. Es waren dabei nicht nur die vornehmsten Edelleute aus Philipp's Ländern, sondern auch viele Fremde zugegen. Acht Tage und Nächte dauerte das Fest ununterbrochen. Schmausereien, Spiele aller Art, Bälle, maskirte Aufzüge in den Strassen, Turniere, Wettrennen zu Pferd und zu Fuss wechselten unaufhörlich. Vor des Herzogs Palast stand ein steinerner Löwe, aus dessen rechter Vorderklaue Tag und Nacht Rheinwein für Jedermann floss. Rother Burgunder strömte aus der rechten Vorderklaue eines steinernen Hirsches, welcher vor der Hofcapelle angebracht war. Am Eingang des Palastes stand ein Einhorn, aus dessen Füßen des Morgens, bei den Mittags- und Abendmahlzeiten Rosenwasser für die Gäste quoll, um sich Gesicht und Hände zu waschen etc.

Bei Gelegenheit dieser Vermählung und zwar am ersten Tage der Feierlichkeit (10. Januar) stiftete Philipp den Ritterorden des goldenen Vliesses.

Kein Orden hat Veranlassung zu so vielen Meinungen und Vermuthungen über die Beweggründe und Absichten des Stifters gegeben, als dieser. Wir wollen nur einige davon anführen:

Philipp hatte bei der Stiftung an die Eroberung des in der griechischen Fabellehre merkwürdigen goldenen Vliesses durch die Argonauten unter Jason's Anführung, gedacht. So wie jener seinen Zug nach Kolchis unternommen, habe er mit seinen Ritters, denen die Argonauten zum Vorbild dienen sollten, einen ähnlichen Zug nach Syrien gegen die Türken unternehmen wollen.

Die fünf Buchstaben, aus denen der Namenszug Jason besteht, sind die Anfangsbuchstaben der Monate Juli, August, September, October und November; die Fruchtbarkeit und den Ueberfluss seiner Länder habe Philipp auf eine versteckte Art mit dem Namen Jason andeuten wollen.

Nicht Jason's, sondern Gideon's Fell habe Philipp bei der Stiftung des Ordens vor Augen gehabt. Als nämlich Gideon durch einen Engel zur Befreiung des Volks Israel aus den Händen der Midianiter aufgefordert ward, so bat er zur Bestätigung seines göttlichen Berufs um ein Wunder. Er breitete ein wolleses Fell aus und verlangte, dass, während es auf der ganzen Erde trocken bliebe, das Fell bethaut werden sollte, und am folgenden Tage: dass, während der Thau auf der ganzen Erde läge, das Fell trocken bliebe, und sein Verlangen ward erfüllt. Gideon schlug mit nur dreihundert Mann das ungeheuer grosse Heer der Midianiter: zur Ehre und zum Andenken dieses Helden habe Philipp den Orden gestiftet. Dass am Hofe in Brüssel eine Tapete mit einer Abbildung jenes Wunders befindlich war, musste zur Bestätigung dieser Meinung dienen.

Der Orden des goldenen Vliesses habe das Andenken an die beträchtlichen Einkünfte bewahren sollen, die der Herzog aus der Cultur der Schafzucht und dem Wollhandel in seinen Ländern zog.

Ein goldenes Vliess sey vom Himmel gefallen; diese Begebenheit habe durch Errichtung des Ordens verewigt werden sollen.

Das goldene Vliess bedeute ein Geheimniss der Chemie, ja wohl gar den Stein der Weisen, oder ein auf Pergament geschriebenes Buch, welches die Kunst, Gold zu machen, lehre.

Diese und andere witzige und unwitzige Meinungen sind sämmtlich durch keine geschichtlichen Beweise unterstützt. Es können daher nur diejenigen Be-

weggründe zur Stiftung des Ordens als die einzig wahren angenommen werden, die der Herzog Philipp von Burgund Eingangs der Statuten selbst anführt.

Er sagt daselbst: „Wegen seiner besondern Liebe und Neigung für das Ritterthum, dessen Ehre und Wachsthum er eifrig wünsche, damit der wahre katholische Glaube, die Kirche, die Ruhe und das Wohl des Staats so viel als möglich vertheidigt, beschützt und aufrecht erhalten würden, habe er, um den Glauben, die heilige Kirche, Tugenden und gute Sitten zu befördern und auszubreiten, den Orden des goldenen Vliesses errichtet.“ Dass dies wirklich des Stifters Absicht gewesen, bestätigen zwei seiner Zeitgenossen, burgundische Edelleute, die an des Herzogs Hof lebten, desgleichen die auf seinem Sarkophag zu Dijon befindliche Inschrift:

*Pour maintenir l'Eglise qui est de Dieu maison;
J'ay mis sus le noble Ordre, qu'on nomme la Toison.*

(Um die Kirche, die Gottes Haus ist, aufrecht zu erhalten, stiftete ich den edlen Orden, das goldene Vliess genannt.)

Warum der Stifter dem Orden den Namen goldenes Vliess gegeben habe, darüber schweigen die Statuten und die Geschichte. Es ist aber höchst wahrscheinlich, dass Philipp bei der Benennung nicht an Gideon's Fell, sondern an Jason's goldenes Vliess gedacht habe, welche Vermuthung schon das Beiwort golden hinlänglich rechtfertiget. Ueberdies machte er damals Zurüstungen zu einem Kreuzzuge gegen die Türken, wozu ihn ausser anderen Beweggründen, auch die Erinnerung an die von seinem Vater Johann ohne Furcht, in Mingrelien, der Gegend des alten Kolchis, erlittenen Gefangenschaft spornen mochte, welcher Zug aber nachher wegen des Krieges mit Ludwig XI. von Frankreich unterblieb.

Auch soll der Apostel Andreas, den er zum Ordens-Schutzpatron erwählte, der Tradition zu Folge, das Evangelium in Kolchis, wohin Jason zur Eroberung des goldenen Vliesses zog, gepredigt haben, obgleich Andere vermuthen, er habe den Apostel Andreas deshalb zum Schutzpatron genommen, weil die alten burgundischen Herzoge ein Kreuz von ihm bekommen hätten, daher noch jetzt ein burgundisches oder Andreaskreuz gleichbedeutend sind.

Der Orden heisst in den Statuten: *L'Ordre de la Toison d'or*. Lateinisch: *Aureum Vellus*. Die Spanier nennen ihn: *el Tuson* oder *el Toyson de oro*. Italienisch: *Il Tosone, il Vello*, auch *Velloncino d'oro*. Deutsch: das goldene Vliess oder Fliess. Bei einem alten Schriftsteller heisst er: der Ritter-Orden dess Guldin Schäppers, oder Guldin Lämblins von Burgundy, sonst genannt dess Guldin Vellyss oder Fluss.

Die Statuten, datirt aus Lille vom 27. November 1431, sind in burgundisch-französischer Mundart abgefasst, und ausser dem Eingang und dem Schluss in 66 Artikel eingetheilt. Dem nachstehenden Auszuge aus denselben sind, mit Uebergelung des Unwesentlichen oder dessen, was keine Anwendung mehr findet, die von Philipp's Nachfolgern gemachten Veränderungen und die heutige Observanz beigefügt.

1.

Die Zahl der Ordensritter, namhafte und tadellose Edelleute von altem Adel (*gentils hommes de nom et d'armes et sans reproche*), wird auf ein und dreissig festgesetzt, worunter der Stifter als Oberhaupt und Souverän begriffen ist.

(Die meisten Schriftsteller behaupten, die Zahl der Ritter sei auf 24 festgesetzt worden; andere, auf 25. Dass dies falsch ist, beweiset das erste Statut. Der Stifter hat zwar bei seiner Vermählung nur 24 zu Rittern ernannt; daraus folgt aber nicht, dass dies die festgesetzte Zahl gewesen sei. Im 18. Artikel behält er sich ausdrücklich die Ernennung der an der bestimmten Zahl fehlenden Mitglieder vor.

Unter Karl V. wurde die Zahl der Mitglieder, mit Einschluss des Souveräns, auf 52 festgesetzt. Die Benennung Grossmeister ist in diesem Orden nicht üblich.)

2.

Die Ritter dürfen neben dem goldenen Vliesse keinen andern Orden tragen. Ausgenommen sind gekrönte Häupter und Herzoge, welche neben dem goldenen Vliesse denjenigen Orden tragen können, dessen Oberhaupt sie sind. Auch kann in einem solchen Fall das Oberhaupt die Orden gekrönter Häupter und Herzoge tragen.

(Die Ritter des goldenen Vliesses, welche österreichische Unterthanen sind, dürfen zwar keine auswärtigen Orden annehmen, können aber die Ehrenzeichen der übrigen österreichischen Orden neben dem goldenen Vliesse tragen. Der Kaiser, als Oberhaupt, nimmt ebenfalls keinen fremden Orden an.)

3.

Die Ordenskette mit dem Ordenszeichen soll, mit wenigen Ausnahmen, täglich um den Hals getragen werden.

(Da es den Rittersn sehr beschwerlich fiel, die Kette beständig zu tragen, so ward unter Karl V. festgesetzt, dass sie nur bei feierlichen Gelegenheiten sollte umgehungen werden. Für gewöhnlich tragen die Ritter das Ordenszeichen an einem zwei Finger breiten ponceaurothen oder goldenen Bande, entweder um den Hals oder im Knopfloche auf der linken Brust. Dieses Ordenszeichen bestehet in einem goldenen Widerfelle mit einem goldenen blauemallirten Feuersteine darüber, auf welchem die aus dem Claudian genommene Devise befindlich ist: *Pretium Laborum Non Vile* (Nicht geringer Preis der Arbeiten). Die Glieder der goldenen Halskette stellen Feuerstähle und Feuersteine, aus welchen Flammen herausspringen, vor (die alte Devise des Hauses Burgund), deren Bedeutung auf verschiedene Art ausgelegt worden ist. Die Kette muss nach dem Tode eines Ritters wieder ausgeliefert werden.)

4.

Die Ritter sollen das Oberhaupt und sich unter einander lieben, nicht gestatten, dass etwas Ehrenrühri- ges gegen Mitglieder des Ordens gesagt werde etc.

5.

Die Ritter sollen dem Oberhaupte im Kriege und in gefahrvollen Gelegenheiten beistehen.

6.

Das Oberhaupt soll keinen Krieg unternehmen, ohne die Ritter um Rath zu fragen.
(Dass dies Statut heut zu Tage nicht mehr gelten kann, bedarf keiner Erinnerung.)

7.

Die Ritter sollen ohne Erlaubniss des Souveräns keine fremden Kriegsdienste nehmen.

8—9.

Streitigkeiten zwischen Ordensrittern sollen nicht durch Thätlichkeiten, sondern im Kapitel gütlich abgethan werden. Geschiehet es, so sollen die andern es zu verhindern suchen.

13—16.

Die Ritter bleiben Zeitlebens Mitglieder des Ordens, ausgenommen, wenn sie sich der Ketzerei schuldig machen, Hochverrath begehen, oder am Tage einer Schlacht auf eine schimpfliche und feige Weise fliehen, in welchen Fällen sie aus dem Orden gestossen werden.

(Hieraus und aus spätern Zusätzen folgt, dass jeder aufzunehmende Ritter katholischer Religion seyn muss und nicht im Verdachte der Ketzerei stehen darf.)

17.

Die Ritter haben den Rang nach ihrer Zeit der Aufnahme.

19.

Die Beamten (Officers) des Ordens sollen seyn: ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Greffier und ein Wappenkönig, welcher goldenes Vliess (*Toison d'or*) heisst.

(Die diesen Beamten obliegenden Geschäfte, sind in 28 Artikeln bestimmt worden. Die drei zuerst genannten bestehen in der Aufbewahrung des Ordenssiegels und der Kleidungen; in der Aufsicht über das Archiv und die Bibliothek; in Verwaltung und Berechnung der Einkünfte; in der Ausfertigung der Diplome etc. Durch den Wappenkönig werden die Ritter von den Angelegenheiten des Ordens unterrichtet und erhalten die Anzeige, wenn Kapitel gehalten werden soll etc. Der 23—66. Artikel verordnet: wann und wie das Ordensfest und Kapitel gehalten werden soll; dass diejenigen Ritter, die sich ungeziemender Handlungen schuldig gemacht haben, zu einem bessern Lebenswandel ermahnt werden sollen; wie die Wahl neuer Mitglieder, und dass sie nach Mehrheit der Stimmen geschehen soll.)

Die heutige Observanz dieser Statuten ist folgende:

Seit Philipp II., unter welchem das 23. und letzte statutengemässe Generalkapitel gehalten worden ist, hängt die Ernennung der Ordensritter von der freien Willkühr des jedesmaligen Oberhauptes und Souveräns des Ordens ab. An dem zur feierlichen Aufnahme vom Oberhaupt festgesetzten Tag versammeln sich sämtliche in Wien anwesende Ritter in ihren Ordenskleidungen mit der Ordenskette, bei Hof in dem bestimmten Appartement, und es wird alsdann in Gegenwart des Kaisers Kapitel gehalten. Sobald dieses geendet ist, verfügt sich der Kaiser unter Vortretung des Hofstaats und in Begleitung der Ritter in den Rittersaal und nimmt seinen Platz unter dem Baldachin, so wie die Ritter die ihnen bestimmten Plätze ein. Hierauf werden die anwesenden Kandidaten, welche in der Ordenskleidung in der Rathsstube warten, durch den ältesten Ritter, unter Vortretung des Wappenkönigs, in den Rittersaal vor den Thron geführt. Nachdem sie vom Oberhaupt den Ritterschlag mit dem entblösstem Schwert erhalten und den vorgeschriebenen Eid, in welchem sie Treue und Gehorsam gegen den Souverän und Beobachtung der Statuten angeloben, geleistet haben, hängt ihnen derselbe mit eigenen Händen die Ordenskette um und umarmt sie,

so wie nachher sämtliche Ritter ebenfalls einander umarmen. Der Zug geht nach vollendeter Feierlichkeit auf die nämliche Art zurück, und die neu aufgenommenen Ritter treten nach ihrem Rang ein.

Die Ordenskleidung, welche seit Stiftung des Ordens drei Mal ist geändert worden, besteht in einem ponceaurothen sammetnen mit weissem Taffet gefütterten Talar, über welchem ein purpurfarbiger mit weissem Atlass gefütterter langer Mantel getragen wird. Dieser Mantel ist mit einer breiten und prächtigen goldenen Stickerei bordirt, in welcher das Ordenszeichen, Feuersteine und Stahle mit hervorspringenden Flammen und Funken häufig angebracht sind. Der äusserste Saum des Mantels ist von weissem Atlass und auf demselben der oft wiederholte Denkspruch mit goldenen Buchstaben gestickt: *Je Vay emprins* (Ich habe den Orden angenommen). Die vom Stifter gewählte Devise hiess: *Autre n'auray* (ich will keinen andern Orden tragen), die dessen Sohn, Carl der Kühne oder der Kriegerische, in die gegenwärtige veränderte. Die Ordensmütze ist ebenfalls von purpurfarbigem mit Gold gestickten Sammet, mit einem rückwärts niederfallenden Mäntelchen und einer daran auf der linken Seite herabhängenden glatten Streifbinde. Ueber dem Mantel wird die oben beschriebene Kette getragen, die aber bei minder feierlichen Gelegenheiten auch über die gewöhnliche Hofkleidung gehängt wird.

Der Wappenkönig trägt bei dieser Gelegenheit ebenfalls eine Ceremonienkleidung und eine Kette, von welcher eine goldene Medaille herabhängt.

Jeder Ritter erhält bei seiner Aufnahme ein Diplom und ein Exemplar der Statuten, welches nach dessen Tode zurückgesendet werden muss.

Das Ordensfest wird jährlich in Wien am St. Andreastage oder dem darauf folgenden Sonntage gefeiert. Der Kaiser, als Ordensoberhaupt, und sämtliche anwesende Ritter in der Ordenskleidung, gehen in Procession in die Hofkirche, wohnen dem Gottesdienste bei, kehren nach Endigung desselben in die Burg zurück und speisen im Rittersaal an offener Tafel.

Am heiligen Drei-Königstag ist in der Hofkirche Toison-Amt.

Der Orden des goldenen Vliesses wurde 1433 vom Papst Eugen IV. und 1516 von Leo X. bestätigt. Letzterer ertheilte demselben viele, für die damaligen Zeiten wichtige Privilegien.

Unter des Stifters Nachfolgern machten besonders der Kaiser Maximilian I., Carl V., die Könige Philipp II. und IV. einige Veränderungen und Zusätze zu den Statuten; auch verliehen sie dem Orden besondere Vorzüge und Privilegien.

Der Kaiser von Oesterreich ist Oberhaupt und Souverän (*Chef et Souverain*) des Ordens.

In dem 65. Artikel der Statuten hatte der Stifter verordnet, dass, wenn sein Geschlecht in männlicher Linie ausstürbe, der Gemahl der Tochter und Erbin des letzten Souveräns Oberhaupt des Ordens seyn sollte. Dem zufolge gelangte der Kaiser Maximilian I., Erzherzog von Oesterreich, durch seine Vermählung mit Marie, Erbtöchter des letzten Herzogs von Burgund, Carl's des Kühnen, zu dieser Würde. Nach seines Enkels, Carl's V. Thronentsagung blieb die österreichisch-spanische Linie im Besitz des Ordens, und als diese Linie mit Carl II. ausstarb, fiel die Succession auf den spanischen Thron nebst der Souveränität des Ordens, an Carl III., von der österreichisch-deutschen Linie, den nachmaligen Kaiser Carl VI. Carl konnte sich zwar in dem bekannten Erbfolgekrieg nicht im Besitz der spanischen Monarchie behaupten; doch blieb er der einzige rechtmässige Chef und Souverän des Ordens, und nahm daher, als er Spanien verliess, das gesammte Ordensarchiv mit.

Indessen bestritt König Philipp V. von Spanien, aus dem Hause Bourbon, dieses Vorrecht, erklärte sich selbst zum Chef des Ordens, ertheilte den Orden nach seinem unbeschränkten Willen als einen Ausfluss der Krone Spanien, veränderte übrigens nichts an Statuten, Kleidung und Insignien, während Oesterreich seine Rechte an den Orden gleichfalls fortübte. Und so ist es noch jetzt.

Orden des h. Constantin in Parma und Neapel (auch: des Angelicus und bisweilen: des h. Georg genannt).

(Religione e real ordine militare di San Costantino.)

Der Morgenländische Kaiser Isaac Angelicus Comnenus stiftete ihn 1190 zur belohnenden Auszeichnung der Reichsvertheidiger und erwirkte dafür päpstliche Bestätigung. Alle Angaben von Entstehung dieses Ordens unter Constantin dem Grossen sind Märchen, Träume, Schmeicheleien der gewöhnlichsten Art, worüber schon Männer, wie Pater Helyot, sich lustig machten.

Den Titel „Constantin-Orden“ gab der Stifter seinem Institut, zum Andenken an den grossen Stifter des Reichs an den Ufern dreier Meere; Orden des Angelicus nannten ihn Viele nach dem Namen des Stifters; Orden des h. Georg, weil St. Georg zu seinem Schutzpatron erkoren war. Mit allen Attributen und Eigenthümlichkeiten der geistlichen Ritterorden versehen, folgte er der Regel des

h. Basil und gewann bald so viel Ansehen und Besitzungen, auch in andern Ländern, dass der Grossmeister allerwärts Generalvikarien anstellen musste.

Die Mitglieder theilten sich, ausser der Haupteintheilung in Weltliche und Geistliche, in Ordensbeamte und Würdeträger (Grossprioren, Prioren etc.) und in Ritter; hatten bei der Aufnahme ihren Adel von 4 Geschlechtern zu beweisen, und aus ihrem Nachlass dem Institut 100 Kronen zu vermachen. Die Grossmeisterwürde sollte ein erbliches Eigenthum der Familie des Stifters, der Commenen, bleiben. Allein unter den Trümmern des Orientalischen Kaiserreichs gleichsam mit begraben, mussten die Commenen später Schutz und Hilfe bei andern Fürsten suchen. Dabei verlor der Orden viel an Glanz und Werth: ohne Umsicht und Rücksicht auf seine ursprüngliche Bestimmung geraume Zeit verliessen, wurde er endlich sogar gegen Erlegung einer bestimmten Taxe an Jeden verschleudert, bis ihn auch dafür beinahe Niemand mehr wollte.

Nach mancherlei Irrfahrten, Drangsalen und Hilfesuchen bei fremden Mächten, kam der letzte Commene, Andreas Angelicus Flavius, Fürst von Macedonien ohne Fürstenthum, im Jahr 1699 nach Parma, mit der trostlosen Aussicht, ohne Leibeserben sterben zu müssen. Dies bewog ihn, sein Erbrecht der Grossmeisterwürde des Constantin-Ordens an Herzog Franz I. von Parma, aus dem Haus Farnese, abzutreten. Die Päpste Innocenz XII. und Clemens XI. genehmigten diese Abtretung.

Franz I. sah wohl ein, dass neue Maassregeln ergriffen werden mussten, sollte seine Grossmeisterschaft einigen Werth haben. Deshalb machte er der Verschleuderung ein Ende, dotirte den Orden mit Gütern, die Kapläne mit Einkünften, die Ordenskirche der Madonna della Steccata zu Parma sehr reichlich und ernannte seine Hauptstadt zur beständigen Residenz des Ordens.

Schon 1731 starb mit Herzog Anton die regierende Familie Farnese aus, und Don Carlos, Sohn Königs Philipp V. von Spanien, trat sein Erbtheil von Parma an, erklärte sich demgemäss auch zum Grossmeister dieses Ordens und übte die Rechte desselben. Aber nach drei Jahren vertauschte er sein kleines Parma gegen Neapel's glänzende Krone, nahm das Archiv des Constantin-Ordens mit in seine neue Residenz und erneuerte daselbst den Orden förmlich für das Königreich Neapel. Der Tod Königs Ferdinand VI. von Spanien führte 1759 unsern Don Carlos auf den Thron von Madrid und seinen jüngern Sohn Ferdinand auf den Thron von Neapel, während sein Bruder Don Philipp Parma erhielt.

Sogleich reclamirte dieser von seinem Neffen die Grossmeisterwürde des Constantin-Ordens für Parma, allein vergeblich. Sein Sohn und Nachfolger wie-

derholte umsonst diese Reclamationen: Neapel behielt den Orden — bis zum Jahr 1806, wo ihn König Joseph Bonaparte mit allen übrigen Orden des Königreichs aufhob. Da er jedoch Sicilien nie in seine Gewalt bekam, so blühte der Orden unter den Fittigen der alten Königsfamilie auf dieser Insel fort und kehrte mit ihr 1814 über die Leiche von Joachim Murat nach Neapel zurück.

Hier erhielt er eine neue Organisation. Seine Mitglieder sind nun entweder Cavalieri di Giustizia (Donatori), d. h. solche, die bei ihrer Aufnahme dem Orden ein Geschenk machen; oder Cavalieri di Grazia, Cavalieri Capellani, Cavalieri Scuderi. Grosskreuz kann nur ein Mann von altberühmtem Adel werden; jeder Cavaliere di Giustizia muss vor der Aufnahme seine 4 Ahnen beweisen; ein Gnadenritter bedarf dieses Beweises nicht, sondern legt Thaten und Verdienste um Staat oder König auf die Wagschale.

Während dessen hatte der Friede von Paris die Herzogthümer Parma und Piacenza der östreichischen Erzherzogin, Marie Louise, Kaiserin von Frankreich, zum Eigenthum überwiesen. Statt abermals zu Reclamationen bei Neapel ihre Zuflucht zu nehmen, übte Marie Louise ohne Weiteres ihr gutes Recht aus, indem sie sich zur Grossmeisterin des Constantin-Ordens ernamte, am 23. April 1815 ihm für ihre Herzogthümer neu schuf und im Jahr 1818 ihm Statuten verlieh, wonach er zu Belohnung für Militär- und Civildienst fortan bestimmt seyn sollte.

Hiernach besteht der Orden zu Parma nun aus: 1) Senatoren-Grosskreuz-Rittern, 2) Comthuren, 3) Rittern durch Verdienst und Gerechtigkeit, 4) dienenden Brüdern und Schildknappen. — An der Spitze des Ordens stehen folgende Grosswürden: der Grosspräfect, der Grossprior, der Grosskanzler, der Grossrichter, der Grossconnetable, der Grossschatzmeister. Die, unter Vorsitz des Grosskanzlers, eines Ceremonienmeisters und eines Vice-Grosspriors, aus fünf Räten bestehende Ordensverwaltung erscheint neben der aus dem Grosskanzler und Secretär bestehenden Ordenskanzlei.

Die Ordenskleidung: für die 3 ersten Klassen himmelblau nach französischem Schnitt, mit weissem Kragen und Goldstickerei. Diese ist doppelt für die Grosskreuze, einfach für Comthure und Ritter; jene tragen goldene Epauletten von grossen Raupen, diese abstufend von Cantillen. Das Unterkleid ist weiss, der Hut französisch aufgestutzt, mit goldenen Cordons, für die Grosskreuze mit weissen, für die Andern mit schwarzen Federn geschmückt. Goldene Sporen an den Stiefeln. Die dienenden Brüder tragen die himmelblaue Uniform ohne Epauletten, mit einfacher goldner Bordure am Hals, den Hut mit schwar-

zer Feder. Der Grossmeister trägt die goldene Ordenskette und, gleich den Grosskreuzen, auf der linken Seite das Crachat. Ferner tragen die Grosskreuze von der rechten Schulter nach der linken Hüfte an breitem himmelblauen Band das Ordenskreuz, welches die Ritter neben dem Crachat im Knopfloch haben. Die dienenden Brüder tragen auf der linken Seite das Crachat ohne die obere Spitze und ohne die Buchstaben J. H. S. V. (*in hoc Signo vinces**) und das Ordenszeichen im Knopfloch. Der Grossprior hat ein beinahe bischöfliches Gewand: ein langer blauer Mantel, roth gefüttert; ein roth und blauer Rock.

Der Grossmeister behält sich das Recht der Ernennung der Grosswürden und Ritter vor, und das Ordenskapitel wird gewöhnlich am 11. December gehalten. Für alle verstorbenen Brüder wird von den Kapellanen in Gegenwart sämtlicher Ritter ein feierliches Todtenamt gehalten. Eine Compagnie Grenadiere paradirt dabei, und ein Fähnlein Hofhellebardiere trennt die Grosskreuze von den Comthuren und Rittern. Das Wappen jedes Verstorbenen wird im Vorhof der Hauptkirche aufgehangen, und seine Personalien trägt man in das grosse Ordensbuch der abgeschiedenen Brüder ein.

Auch eigenthümliche Pflichten haben die höheren Klassen dieses Ordens in Parma, wie in Neapel, zu erfüllen: Sie sollen sich stets der Tugend befehligen; dem Grossmeister, d. h. dem Souverän, Folge leisten; zwei Soldaten auf eigene Kosten unterhalten; stets mit dem Degen erscheinen; keine Hazardspiele spielen; kein bürgerliches Geschäft oder Gewerbe treiben etc.

Die Abbildungen der Ordenszeichen stehen auf Taf. XXIII und XXXV.

Christ-Orden in Portugal und im Kirchenstaat. (Dort *Orden militar de Christo*, hier *Ordine del Christo* genannt).

Der Christorden ist eine Fortsetzung des Ordens der Templer und auf dessen Trümmern errichtet. Dionysius, König von Portugal, erhielt 1317 die Erlaubniss von Papst Johann XXII., den Orden der Templer unter dem Namen des Christ-Ordens wiederherzustellen und zu dessen Fundirung die mit Beschlagnahme belegten Güter der Templer zu verwenden. Derselbe Papst ertheilte 1319

*^p) Das Monogram χ zwischen den griechischen Buchstaben Alpha und Omega, sollen bedeuten, dass das Kreuz aller Dinge Anfang und Ende ist.

diesem neuen Orden seine förmliche Bestätigung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt in der betreffenden Bulle: dass ihm selbst und allen seinen Nachfolgern ebenfalls das Recht zustehen sollte, Ritter für diesen Orden zu ernennen.

Daher stammt der päpstliche Zweig dieses Ordens.

Der neue Orden wurde den Regeln St. Benedict's und der Cisterzienser unterworfen und erhielt sonst die Statuten der Templer; die erste Residenz war in Castro Marino errichtet, aber 1366 nach Tomar verlegt, woselbst jetzt noch sein schönstes Kloster steht.

Späterhin trat mehr und mehr laxer Erfüllung der Statuten ein, man entband nach und nach, theils förmlich, theils schweigend, die Ritter der Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams; dagegen verwendete man zum Vortheil des Ordens alle vom König João VII. in Indien (1420) erlangten Colonieen und Krongüter und bewilligte den Rittern, als neue Ermuthigung zu Entdeckungs- und Eroberungszügen, das Eigenthumsrecht über alle Länder, welche sie entdecken würden, jedoch mit Vorbehalt der Oberherrschaft für die Krone Portugal. Allein hiernach gewann der Orden so bedeutend an Ansehen und Macht, dass die Staatsklugheit gebot, ihm fortan Schranken zu setzen, d. h. alle künftigen Gebietserwerbungen für Kroneigenthum zu erklären und den Rittern nur die Civilgerichtsbarkeit und ein gewisses militärisches Uebergewicht zu lassen. Sobald diese Beschränkung päpstlich bestätigt war, dehnte man sie auch auf die früheren Eroberungen des Ordens aus. Dennoch vermehrten sich Macht und Einfluss des Ordens neuerdings so sehr, dass sie den Königen für Sicherheit und Ehre der Krone bedenklich erscheinen konnten. Diese brachten es daher 1550 dahin, dass das Grossmeisterthum des Ordens an die Krone für immer übertragen wurde, wodurch sie natürlich dessen ganze Oberleitung und eine Beherrschung aller Ordenstendenzen und einzelnen Mitglieder in ihre Gewalt bekam.

Seit 1789 besteht dieser Orden in doppelter Form: für Inländer nach seinen Statuten und mit allen Rechten und Einkünften; für Ausländer als ein Orden des Verdienstes oder der Hofehre, ohne Verpflichtung auf die Statuten und ohne Anrecht an Einkünfte. Seit jener Zeit gestaltete sich auch die Ordenshierarchie auf folgende Weise: der Grossmeister, der Grosscomthur, die Grosskreuze, 450 Comthure, die Ritter in unbestimmter Zahl. Das Kloster Tomar ist jetzt noch der Hauptsitz, und hier erfolgt jede Aufnahme eines neuen Mitgliedes, welches seine rein adelige und katholische Abstammung beweisen muss. Der Orden besitzt noch 26 Dörfer und Vorwerke, 434 Comthureien. Die Abbildung seiner Insignien findet man auf Tafel XXIV Figuren 1—3.

Die Päpste ertheilten diesen Orden stets an Einheimische und Ausländer nur als einen Beweis von Verdienstanerkennung in Militär- und Civil-Angelegenheiten, oder als ein Zeichen der Hofehre, erkennen nur eine Klasse, jedoch mit verschiedenen Modificationen in den Insignien, welche die Ritter nach Belieben um den Hals oder im Knopfloch tragen, dazu in neueren Zeiten auch einen sonst nicht üblich gewesenenen Bruststern. Die päpstliche Segretaria di Brevi, welche zugleich oberste Ordenskanzlei ist, weiss nichts von eigenen Statuten für die päpstliche Branche dieses Ordens. Seit geraumer Zeit ist man zu Rom sehr sparsam mit Ertheilung desselben.

(Helyot, Perrot, Jos. v. Niedermayr, Gottschalk.)

Orden der adeligen Gesellschaften und Ganerbschaften von Alt-Limpurg *) und Frauenstein zu Frankfurt a. M. **).

Zu Ende des 12. und im Lauf des 13. Jahrhunderts bildeten sich in den deutschen Städten die Stadträthe und Schöffenstühle aus einer Zahl der angesehensten Bürger, deren in allen Urkunden sich stets folgende Geschlechtsnamen die Beschränkung dieser Stellen auf gewisse Familien bezeugen. Der Grund davon liegt einfach in der Verschiedenheit des frühern Zustandes der Städtebewohner, die theils Freie, theils solche waren, die durch Gnadenbriefe und Befreiungen des Kaisers, der geistlichen oder weltlichen Herren einer Stadt, dem Stande der Hörigkeit sich entwunden hatten und erst in ihren folgenden Generationen auf völlige Theilnahme des Bürgerrechts Anspruch machen konnten. Daher bestanden auch die vielen Unruhen der städtischen Zünfte im 14. Jahrhundert, keineswegs in Geltendmachung alter verlorener, sondern in der Erwerbung neuer Rechte und dem gesuchten grössern Antheil an der Regierung. — Dass sie nur selten vom Erfolg gekrönt worden, lehrt die Geschichte.

*) Manche Schriftsteller und sogar einzelne Mitglieder dieser Gesellschaft schreiben Limburg; welche Schreibart die richtige sey, bekenne ich, nicht zu wissen. Indessen wähle ich die mit dem p, weil in allen mir vorgekommenen öffentlichen und Familien-Urkunden diese gebraucht wird. A. d. V.

***) Mittheilungen specieller Notizen und Urkunden verdanke ich der Güte der Fräulein Louise von Gänderode und des Herrn Majors Albert Baron von Boyneburg-Lengsfeld. A. d. V.

Das Herkommen war bekanntlich in Deutschland Gesetz. Diesem Herkommen gemäss besetzten die angesehensten, von freien Voreltern stammenden Familien der Gemeinde die bedeutendsten Aemter und Würden im Lauf der Zeiten so lang, bis gewaltsamer Eindrang der Zünfte oder Abnahme des Wohlstandes im Ganzen, diese aristokratische Verfassung aufhob. In der grössern oder geringern Ausdehnung dieser herkömmlichen Rechte liegt der Unterschied zwischen Verfassungen der einzelnen Städte. Dabei darf indessen historisch nicht ausser Acht gelassen werden, dass eine vollkommen aristokratisch-exclusive Verfassung nirgends stattgefunden hat, und die innere Regierungsform der Reichsstädte nie durch kaiserliche Willkühr bestimmt oder verändert worden ist. Der Kaiser schritt nur ein, wenn Unruhe und Aufruhr ihn dazu zwangen, ihm, dem Obrichter, die Erhaltung der Commune bedroht zeigten; endlich: dass die anerkannte, auf der Gemeinheit der Bürger beruhende Landeshoheit und Landstandschaft, nirgends die anerkannten Vorzüge des Patriciats oder der herkömmlichen Familienrechte beeinträchtigt noch aufgehoben habe.

Was nun Frankfurt a. M. speciell betrifft, so sagt eine Urkunde vom Jahr 1284, dass damals schon nach dem Aufhören der Palatialverfassung, mithin der Kaiserlichkeit des Schöffenstuhles, der Stadtrath die Grundzüge seines jetzigen Wesens bildete, indem er eine 1. Bank aus freien Patriciern, eine 2. Bank aus der Gemeinde und die 3. Bank aus den Antwergenoss oder Zünften construirte. Die Gemeinde der Bürger und die Zunftgenossen hatten jede ihre Verbindungen, nach welchen sie eingetheilt wurden. Die Zunftvereine bezweckten die Treibung eines bestimmten Handwerkes, damit das Recht zu der persönlichen Theilnahme an dem Zunftrecht, womit bei einigen Zünften das Wahlrecht auf die Zunftbank verbunden war. Die Vereine unter der Gemeinde, gewöhnlich Stubengesellschaften genannt, erzielten und repräsentirten das Stubenrecht, d. i. die Wahlfähigkeit zu den Stellen der zwei ersten Rathsbänke.

In einer Epoche, wo die öffentlichen Vergnügungen neuerer Zeit noch unbekannt waren, versammelten sich Vereine der angesehenern, kein Gewerbe treibenden Bürger, wie gemeinschaftliches Interesse, Stand und Verwandtschaft sie zusammenführte, in gemietheten Stuben zum geselligen Spiel und Trunk in den Feierstunden. Solche Trinkstuben hatten der Landadel und die Geschlechter in Reichs- und Mediat-Städten, im südlichen Deutschland vorzüglich, noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Sie bildeten geschlossene Gesellschaften der höhern Stände, auf gemeinsame Kosten der Mitglieder und durch jährliche Geldbeiträge derselben unterhalten und mit dem Nöthigen versehen. Schon 1360

privilegirte Kaiser Carl IV. diese Stubengesellschaften der Gemeinde zu Frankfurt; während in Sachsenhausen (später im alten Rathhaus, dann in dem Römer) die Trinkstube der Patricier oder Geschlechter florirte, deren Mitglieder vorzüglich Schöffen und Rathspersonen waren, deren erstere besonders aus Familien bestanden, welche später in den Registern der Geschlechter erschienen. Ein Hauptsatz der Statuten oder Stubenordnung schrieb ihnen vor: nur Brüder, Söhne, Eidame und Schwäger aufzunehmen, aber zu der Aufnahme anderer Personen die Bewilligung des Rathes erst einzuholen. Hieraus entsprang die den Gesellschaften der Geschlechter eigenthümliche Beschränkung, dass nur Anheirathung das Recht zu der Gesellschaft ertheilen konnte, was bei den Stubengesellschaften der Gemeinde nie der Fall war.

Im Jahr 1397 befindet sich die Geschlechtertrinkstube schon im Haus Limpurg, von wo sie erst 1486 in das Haus Löwenstein verlegt wurde, und zwar an die Stelle der hier eingegangenen besondern Gesellschaft. Daher nannte sich die Geschlechtergesellschaft fortan die Gesellschaft von Limpurg, behielt diesen Namen auch bei, nachdem sie ihren Sitz 1495 in das Haus Laderam verlegt, 1496 eine neue Gesellen-Ordnung errichtet hatten. Der Rath ertheilte ihr nun den Titel: Gesellschaft von Alt-Limpurg, und Ganerben von Limpurg werden sie wegen des Besitzes dieser Häuser und anderer gemeinschaftlicher Güter genannt. Gesell hiess jedes Mitglied; die Vorsteher der Gesellschaft wurden Stubenmeister genannt; die Stube selbst, Herrenstube; die jährliche Gesellschaftsrechnung, das Meisterbuch; das Protocoll, das Mengbuch; das jährliche Verzeichniss der Mitglieder, die Gesellenrolle oder Tafelrolle, wozu ein fortlaufendes Wappenbuch eingeführt wurde. So wie sich die blühenden Geschlechterfamilien durch Aussterben verminderten, so wurden Mitglieder anderer angesehenen Stuben, aber stets nur durch Anheirathung, in diese Gesellschaft aufgenommen. Dass diese schöffenbaren Gesellen für rein adelig galten, beweist wohl zur Genüge der Umstand ihrer häufigen Verheirathung mit den ältesten und angesehensten Häusern des umliegenden Landadels, die Aufnahme ihrer Töchter in die nur für stiftsfähige Fräulein eingerichteten Klöster, endlich ihre Theilnahme an Turnieren, das eigene Veranstellen von Gesellenstechen etc.

Diese Corporation der Geschlechter nahm stets nach den unmittelbaren Mitgliedern des Rathes den ersten Rang der Bürgerschaft ein und erhielt bei allen öffentlichen und feierlichen Handlungen stets den ersten Stand, und sogar die so hoch bevorrechteten Doctores und Licentiaten machten der Ganerbschaft Alt-

Limpurg niemals den Vorrang streitig, während der Rath selbst sie eine adelige Gesellschaft und jedes Mitglied Junker nannte *).

*) Zu deutlicherer Anschauung solcher Verhältnisse gebe ich hier eine ausführlichere, durch die Güte des Herrn Baron Ehrenstein erhaltene Mittheilung über das Lübeck'sche Junker-Collegium, als jene Notiz darüber in Bd. I. Seite 232 etc.

Geschichte der Zirkelgesellschaft in Lübeck (Junker-Collegium).

Das Jahr, in welchem die Gesellschaft der heil. Dreifaltigkeit — de Selschop der Zirkler, wie sie in den ältern Documenten gewöhnlich heisst, gestiftet ward, lässt sich nicht genau angeben. Aus der ersten zuverlässigen Nachricht, welche man von ihr hat, geht nur so viel hervor, dass sie im Jahr 1379 bereits bestand, und auf keinen Fall ist sie viel früher gestiftet. Ihre ersten Mitglieder waren, nach derselben Nachricht, 9 Patricier: Gerhard Darsow, Herrmann Darsow, Marquart v. Damen, Jacob Holk, Herrmann Moer, Boldewyn Spegeler, Johann und Hinrik v. Meteler, Arend v. d. Brügge. — Als der Hauptzweck, wesshalb die Brüderschaft der heil. Dreifaltigkeit, oder, wie sie nach ihrem Symbol bald allgemein hiess — die Zirkelgesellschaft, sich bildete, wird in den 1429 verfassten Statuten der Gesellschaft eine religiöse Tendenz angegeben. Gleich in dem ersten §. heisst es, sie sey gestiftet: In de Ere der hilligen Drefaltigkeit und to Troste alle den Seelen, da udt desser Selschop verstorven synt. Um diesem Zweck zu genügen, hatte die Gesellschaft im genannten Jahr 1379 eine Capelle in der Catharinenkirche gekauft, worin die Mönche täglich für die verstorbenen Brüder und Schwestern eine Messe lesen mussten. Hier versammelten sich die Mitglieder der Zirkelgesellschaft jährlich zweimal, am Montag nach Trinitatis und nach dem 1. Advent, zu einer grossen Todtenfeier für die Verstorbenen. Dann wurde der Altar prächtig gekleidet und mit vier 18pfündigen Wachskerzen geziert. Eben so feierliche Zusammenkünfte wurden gehalten, so oft ein Todesfall unter den Mitgliedern der Gesellschaft eintrat. Den jüngern Brüdern war es überdiess zur Pflicht gemacht, den Verstorbenen zu Grabe zu tragen, — eine Verpflichtung, deren Erfüllung den adligen Schultern sehr schwer geworden seyn muss, da auf den Weigerungsfall eine ziemlich bedeutende Strafe gesetzt war: „bi veer Stoucken Wines, nicht to latende.“

Dennoch würde es sehr unhistorisch seyn, diese Verbindung nur von ihrer religiösen Seite aufzufassen. Sie gewann früh, oder hatte vielmehr gleich bei ihrer Entstehung, eine Tendenz, durch die sie von den andern geistlichen Brüderschaften in Lübeck merklich abwich — eine auffallende Aehnlichkeit mit den Ritterorden.

Die Gesellschaft der heil. Dreifaltigkeit ist die einzige geistliche Brüderschaft in Lübeck, deren Mitglieder ein Ordenszeichen trugen: einen Kreis (bezeichnend die Gottheit) und in demselben einen gespaltenen Zirkel (das Symbol der Dreieinigkeit), und es ward streng darauf gehalten, dass die Zirkelbrüder dieses Ordenszeichen wirklich trugen. Auffallender noch ist eine andere Aehnlichkeit dieser Verbindung mit den Ritterorden: die Eintheilung der Mitglieder in gewisse Grade und Classen. Früh schon werden Herren, Brodern und Gesellen unterschieden; unter erstern soll man die Brüder verstanden haben, welche bereits zu Würden gelangt waren, vorzugsweise die der Zirkelcompagnie angehörigen Rathspersonen; unter Brüdern die übrigen eigentlichen Mitglieder der Gesellschaft; unter Gesellen die jüngern Patricier, welche, ohne förmlich in den Orden aufgenommen zu seyn, den Gelagen und Zusammenkünften der Zirkelbrüder beiwohnten. — So erklärt es sich, wie in den Familiennachrichten der Geschlechter von so manchen Patriciern der Ausdruck gebraucht werden kann: „er habe zwar die Compagnie der jungen Leute (der Junker) mitgehalten, sey aber kein Zirkelbruder gewesen.“ Diese Einrichtung scheint sich lange erhalten zu haben. Noch in den 1586 revidirten Statuten waren nicht allein Herren und Brüder der Zirkelgesellschaft ausdrücklich unterschieden, sondern es heisst auch darin §. 19: „die jungen Brüder und die im untersten Stand sollen den ältesten und den im obersten Stand alle gebührende Ehre und Reverenz erzeigen. Gleichfalls die im obern Stand sollen die im untersten Stand und die jungen Brüder nicht anders als ihre Diener und Jungen zum Besten unterweisen und vermahren zu allen billigen Händeln, damit sowohl dem Geringsten als dem Höchsten einem Jeden sein Gebühr erzeigt werde.“ Ja, es scheint sogar, als hätten die Zirkelbrüder, wenigstens eine Zeitlang, eine eigene Ordenskleidung, welche in einem besondern Mantel oder „Hoiken“ bestand, getragen. In den Statuten der Zirkelgesellschaft vom Jahr 1477 lesen wir: „Man schall twe ut de Selschop lesen, de se er-

Die theils reich, im Allgemeinen wohlhabend gewordenen Zünfte, versuchten, wie in vielen andern Städten, so auch in Frankfurt, gegen die Mitte des

manen, de Hoiken to dregen; se mogen se maken laten, wo se willen. Se scholen se dragen over alle, niemand utbescheden, sonder List. Were et, dot twe enen Hoiken dregen, det schall nicht wesen; jewelk ein schall sin egen Hoiken hebben. Den Hoiken schall man dregen det ganze Jahr bet Maidach.“ — Es war endlich gewiss kein religiöses Interesse, welches die Zirkelbrüder veranlasste, so vorsichtig in der Wahl ihrer Mitglieder zu seyn. Sollte ein neuer Bruder in die Gesellschaft aufgenommen werden, so mussten die Schaffer zuvor mit den Bürgermeistern Rücksprache nehmen, welche aus der Zirkelcompagnie zu Rath sassen. Und ehe über die Aufnahme des einzelnen Patriciers gestimmt ward, kam die Frage zur Entscheidung, ob sein Geschlecht würdig sey, den Zirkel zu tragen. In der Regel nahm die Zirkelgesellschaft nur adelige Familien auf, daher sie früh die Junker - Compagnie genannt wird. Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts musste sie neben andern Widerwärtigkeiten auch den Kummer erleiden, dass man ihr diesen Namen wegdisputiren wollte. — Schon 7 Jahre nach der Stiftung der Zirkelbrüdergesellschaft, 1386, lesen wir in dem Testament des Pet. Smylow: „Vortmehr den Junchern, de den Cirkel draghet, geveick“ (Merk Lübb.).

Vielleicht wurde die ordnungsmässige Tendenz dieser Brüderschaft durch ein Ereigniss befördert, welchem überhaupt ein bedeutender Einfluss auf die Entstehung der Zirkelgesellschaft zugeschrieben werden muss, nämlich durch den 10tägigen Aufenthalt Kaiser's Carl IV. in Lübeck im Jahr 1375. Seit Friedrich I., also seit ungefähr 200 Jahren, hatte kein deutscher Kaiser Lübeck eines Besuchs gewürdigt. Um so eifriger bestrebte man sich, Carl IV., der mit dem grossen Entwurf, Lübeck zu einer welthandelnden Stadt zu machen, dorthin kam, einen prunkvollen Einzug und einen genussreichen Aufenthalt zu verschaffen. Bei allen Festen und Feierlichkeiten hatten die Patricier die Hauptrolle zu spielen. Die Vorbereitungen zu dem glänzenden Empfang, die Gastmähler und Ritterspiele, welche ihm folgten, waren eben so viele Gelegenheiten, die Patricier in eine engere Verbindung zu bringen und die Idee einer ordnungsmässigen Innung in ihnen anzuregen und den Wunsch zu erzeugen, ihre ritterlichen Tugenden und Vorzüge, welche in ihrer engen Verbindung mit den Bürgern allmählig unterzugehen drohten, durch eine Verbrüderung auf ihre Nachkommen zu bringen. — Bestärkt wird die Vermuthung dadurch, dass auf dem ersten Blatt des Zirkelbuchs, welches seit 1429 bei der Gesellschaft geführt wurde, der Aufenthalt Carl's IV. in Lübeck geschildert wird, obgleich er 4 Jahre später fällt, als man die Stiftung der Zirkelcompagnie gewöhnlich annimmt, — und dann durch die Bemerkung, dass Gerhard Darsow, derselbe, in dessen Haus Carl IV. wohnte, überall als der eigentliche Stifter der Zirkler genannt wird.

Es schien in der That die höchste Zeit zu seyn, dass die Lübeckischen Patricier zu einem Schutz- und Trutzbündniss zusammentraten, da ihre geborenen Gegner — die Handwerker und zum Theil auch die Kaufleute — schon seit vielen Jahren ihre gemeinschaftlichen Rechte und Ansprüche als Zunftgenossen geltend machten und mit dem Ende des 14. Jahrhunderts, wie in vielen deutschen Reichsstädten, so auch in Lübeck, ganz unverhohlen die Tendenz aussprachen, das Joch abzuschütteln, worin sie von den Patriciern gespannt wurden. Im 15. Jahrhundert brach das noch immer glimmende Feuer in lichte Flammen aus. Um den Sturz ihrer Macht nicht mit anzusehen, verliess endlich der grösste Theil des Rathes und eine bedeutende Anzahl Patricier die Stadt. Die Güter der vertriebenen Rathspersonen wurden confiscirt, ein neuer Rath an ihre Stelle gewählt. Auf Vermittelung des damaligen Königs von Dänemark wurden am 16. Juni 1416, wenn auch nicht mit allgemeinem Enthusiasmus — doch mit grossem Gepräng — die noch lebenden Mitglieder des alten Rathes und der verbannten Patricier wieder in die Stadt eingeführt. Zwei grosse und feierliche Gastmähler wurden jährlich von den Zirkelbrüdern gehalten, das Mai- oder Sommerlag und das Winter- oder Schneelag, an welchen im 16. Jahrhundert die Frauen der Zirkelbrüder stets Antheil nahmen. Das Wohlleben dieser Gesellschaft erreichte den höchsten Grad, als sie 1479 ein eigenes Compagniehaus gekauft hatte. Nach allen Beschreibungen zu urtheilen, sollte es fast scheinen, als sey die Tendenz der Zirkelgesellschaft einzig und allein auf Genuss und Vergnügen gerichtet gewesen. Aber dieses ist keineswegs der Fall. Die wichtigsten Angelegenheiten des Staats wurden in diesen Zusammenkünften verhandelt, die innern und äussern Verhältnisse Lübeck's bei den Bechern der Zirkler geordnet. Schon seit geraumer Zeit war ihr Compagniehaus

14. Jahrhunderts, mit Hilfe einzelner Theile der Gemeinde und nicht selten in offenem Aufstand, das Recht zu erwirken, dass, mit Ausnahme des Schöffenstuhls,

die eigentliche Pflanzschule des Rathes. Merkwürdig genug kommt mehr als einmal im Zirkelbuch der Ausdruck vor: de Brodern, de noch buten Rades sind. Natürlich, dass auch diese Brüder schon ein lebhaftes Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten hatten, auf die Leitung derselben nicht immer ohne Einfluss blieben. Es war fortwährend die Politik der Zirkelgesellschaft, die aus ihr gewählten Bürgermeister und Rathsherren so eng, als möglich, an ihr Interesse zu fesseln. Die Bürgerschaft war so sehr daran gewöhnt, nur Mitglieder der Zirkelgesellschaft zu Rathe gewählt zu sehen, dass selbst die kurzen Stühle, welche sich einst im Chor der Marienkirche befanden, um die neu erwählten Rathsherrn am Tag ihrer Einführung zu Rathe aufzunehmen, nach einem alten Kirchenbuch der Marienkirche, ganz allgemein Zirkelstühle genannt wurden.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts, bis gegen die Zeit der Kirchenreformation, stand das Lübeckische Patriciat in seiner grössten Blüthe, zum Theil durch das Streben des Bürgermeisters Hinrich Kastorp. Er veranlasste 1477 die Revidirung der Statuten, wodurch die Zirkelgesellschaft eine ordnungsmässige Verfassung erhielt, und einige Jahre später bewirkte er, dass der Kaiser Friedrich III. die Zirkelcompagnie (den 16. Januar 1485) feierlich bestätigte. Beinahe 100 Jahre waren seit dem Entstehen der Zirkelgesellschaft verfloßen, da hatte sich allmählig ein gewisser Cyclus von Geschlechtern gebildet, deren Abkömmlinge herkömmlich in dieselbe aufgenommen wurden. Nach ihren Adelsdiplomen fragte man nicht: desto schwieriger war die Zirkelgesellschaft, wenn vornehme Bürger, welche noch nicht zu Ehren gelangt und deren Vorfahren keine Zirkelbrüder gewesen waren, in ihren Orden aufgenommen werden wollten. Dies veranlasste die Bildung zweier Gesellschaften, welche zwar niemals der Zirkelgesellschaft an Ansehen gleich kamen, ihr jedoch nur wenig nachstanden und deshalb ihr manchen Abbruch thaten, nämlich die Kaufleute-Compagnie um die Mitte des 15. Jahrhunderts und nicht viel später die Greveraden-Compagnie. Die Tendenz beider Gesellschaften war gleich anfangs eine patricische, und bei Abnahme der Zahl der zu der Zirkelgesellschaft gehörenden Familien konnten sich die Zirkelbrüder nur Glück wünschen, in diesen Compagnieen zwei natürliche Verbündete zu gewinnen, mit denen ihnen die Behauptung der patricischen Vorrechte desto sicherer gelingen musste, da die Mitglieder der Greveraden- und Kaufleute-Compagnie schon durch ihre Reichthümer einen überwiegenden Einfluss besaßen. —

Der Geist, welcher von den Reformatoren ausging und die Ereignisse, welche sich im 16. Jahrhundert auf dem Gebiet der Kirche zutrugen, veranlassten, dass den Lübeckischen Bürgern über das Bestehen und das Bedenkliche eines Patriciats die Augen geöffnet wurden. Der Unwille der Bürgerschaft wandte sich sehr bald nicht allein gegen die aus den Patriciern gewählten Rathspersonen, sondern er war gegen die Patricier überhaupt gerichtet. Die Erbitterung des zügellosen Volks bewirkte auch nur zu bald die Auswanderung der meisten patricischen Familien. In dem Recess vom 26. August 1535 erkannte die Bürgerschaft dem Rath nicht nur das Recht zu, seine Mitglieder zu wählen, sondern auch das Regiment „vollkommlich,“ dass er dasselbe „mit vollkommener Gewalt, als einem vollmächtigen Rath gebühret,“ gebruchen möge; in Folge desselben kehrten die ausgewanderten Patricier zurück; ihre Macht war auf's Neue befestigt. Die patricischen Verbindungen jedoch, welche vor der Reformation bestanden hatten, traten nicht sogleich wieder in's Leben; denn das Fundament war zerstört, auf welchem einst dieselben erbaut waren. Ob nun wohl die patricischen Innungen in den ersten 50 Jahren nach der Einführung des Lutherthums kein Zeichen ihres Lebens von sich gaben, auch keine Brüder in dieselben gewählt wurden, so betrachtete man sie dennoch nicht als gänzlich erloschen. Förmlich verbanden sich die patricischen Geschlechter zu Gesellschaften erst dann wieder, als sie die Abnahme ihrer Kräfte fühlten, um den letzten Kampf mit dem Schicksal und dem Zeitgeist zu streiten. Mit dem Ende der Ritterzeit war auch der ritterliche Geist in den Lübeckischen Patriciern erloschen. Die Erinnerung, welche vielen Patriciern sich aufdrängen musste, an das, was einst die adeligen Familien in Lübeck galten, als es noch eine Zirkelbrüdergesellschaft gab, trug unstreitig das Meiste dazu bei, ihnen die Wiederherstellung ihres Ordens wünschenswerth erscheinen zu lassen. Es constituirte sich daher die Zirkelbrüderschaft auf's Neue im Jahr 1580. Neue Brüder wurden zuerst am 25. Ja-

mehrere Mitglieder aus der Gemeinde und aus den Zünften dem Rath beigelegt werden sollten, und erlangten dies auch 1358 so weit, dass ein Vergleich zu Stand kam, wonach künftig Gemeinde und Zünfte abwechselnd jährlich aus ihrer Mitte 6 Glieder zum Rath wählen sollten. Da jedoch hierdurch Unruhe und demokratisches Streben sich nur mehrten, so verordnete Kaiser Carl IV. im Jahr 1366, „dass wieder die frühere herkömmliche Weise gehandhabt werden sollte.“

Eine kurze Störung während des Bauernkriegs (1525) abgerechnet, beweist wohl die innere Ruhe und Zufriedenheit, so wie das mächtige Aufblühen Frankfurt's von 1408—1612, für die Klugheit seines Regiments, für die Güte seiner altherkömmlichen Verfassung. Die Geschlechter hatten dabei mehr als zwei

nur 1585 gewählt, und die Statuten der Gesellschaft im Jahr 1586 revidirt. Die Zirkelgesellschaft hatte sich schon im Jahr 1636 ein Privilegium vom Kaiser Ferdinand II. zu verschaffen gewünscht, worin ihr der Gebrauch des mit seinem Bilde gezierten Stabes erlaubt war, und um sich in Zukunft vor ähnlichen Verkleinerungen zu sichern, liess sie nun, in der Regel, von jedem Kaiser ihre Privilegien erneuern und vermehren. Doch solche Vorrechte waren unbedeutend, im Vergleich mit dem Uebergewicht im Rathhaus, welches die Kaufleute - Compagnie im 17. Jahrhundert ganz entschieden an sich gebracht hatte. —

Von 1580—1730 wurden nur 8 Familien der Aufnahme in die Zirkelgesellschaft gewürdigt; durch den Recess von 1669 wurden die Rechte der Patricier und mit ihnen die der Zirkelbrüder sehr geschmälert und nach demselben die Wahl des Raths vorgenommen. Es blieb der Zirkelgesellschaft nichts Anderes übrig, um wieder zu ihren alten Rechten zu gelangen, als eine Beschwerde an die Majestät des deutschen Kaisers einzureichen; dieselbe blieb auch nicht ohne Erfolg. Am 23. December 1670 erfolgte ein Rescript des Kaisers, in welchem Alles, was im Recess in Beziehung auf die Rathswahl zum Nachtheil der Patricier festgesetzt war, geradezu umgestossen wurde. So erhielten die Zirkelbrüder auf dem Papier und zum Theil auch in der Wirklichkeit die Rechte zurück, welche der Recess ihnen zu rauben drohte. In ihren vornehmsten Rechten durch das kaiserliche Rescript gesichert, hinsichtlich ihrer übrigen Beschwerden, so viel es sich thun liess, vom Rath zufrieden gestellt, trug die Zirkelgesellschaft kein Bedenken, den 5. Juli 1672 den Recess vom Jahr 1669 zu unterschreiben. Dennoch gelang es ihnen nie wieder, den Gipfel der Macht und des Ansehens zu erklimmen, auf welchem sie einst standen. — Nur wenige der alten berühmten Geschlechter, welche einst der Zirkelcompagnie angehört hatten, waren in das 18. Jahrhundert hinübergetreten. Noch in dem Lauf desselben erloschen sie sämmtlich, bis auf das einzige Geschlecht der von Brömsen. Einige jüngere adelige Geschlechter, deren Abkömmlinge seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in die Zirkelcompagnie gewählt wurden, blühten nur kurze Zeit; die letzten Junker wurden meistens durch ihre Wahl zu Rath der Gesellschaft entzogen. Schon 1800 war nur noch ein thätiges Mitglied der Zirkelgesellschaft übrig, welches darauf verzichtete, ein Votum in Stadtsachen abzugeben. Später completirte sich diese Compagnie noch einmal und trat nun in ihre Rechte wieder ein, welche sie bis in's Jahr 1809 ausübte. In diesem Jahr wurde sie durch die Wahl eines ihrer Mitglieder zum Herrn des Raths auf's Neue incomplet. Ein in demselben Jahr von dem hochweisen Rath und der ehrliebenden Bürgerschaft den beiden noch übrigen Junkern der Zirkelgesellschaft mitgetheilte Plan, in der Zukunft sämmtliche Gelehrte, welche seit längerer Zeit von ihrem Recht, in bürgerlichen Collegien zu seyn, keinen Gebrauch machten, in ihre Compagnie zu wählen, und dadurch das Bestehen derselben zu sichern, kam, vielleicht wegen der bald darauf erfolgten Einverleibung Lübeck's in das französische Kaiserreich, nicht zur Ausführung.

Das Lübeckische Patriciat fand seinen Untergang, nicht weil dieser durch gesetzliche Beschränkungen herbeigeführt wurde, sondern erst da, als Lübeck seinen Bürgern keine Gelegenheit mehr bieten konnte, auf dem Felde des Kriegs und auf den Bahnen des Handels das Ungewöhnliche zu leisten.

Dritttheile der Stellen beim Schöffenstuhl und der 2. Rathsbank inne; allein sie besaßen auch den grössern Theil aller bedeutenden Häuser und Höfe der Stadt und viele auswärtige Güter und Lehen, und sie waren es auch, welche für die Stadt und deren Wohl zahlreiche, jetzt noch nachhaltig fortwirkende Opfer brachten und mit schönem Patriotismus ihre bevorzugte Stellung zu ehren wussten.

Die Religionskriege und die schmerzliche Belagerung der Stadt von 1552 hatten indessen eine grosse Schuldenlast auf die Stadt gehäuft, die Verwaltung in ihrer Energie wesentlich erschüttert, die Oekonomie in bedenkliche Verwirrung gebracht, und nicht unnatürlich mag es erscheinen, dass die vielfach aufgeregte Bürgerschaft einen grossen Theil der Schuld den Geschlechtern zuschrieb, da Justiz und Verwaltung beinahe ausschliesslich in deren Händen, mithin beinahe alle Beamten unter einander verwandt waren, ein Umstand, den die Milderung der kanonischen Gesetze durch die Reformation wesentlich vervielfacht hatte. Da nun während dessen von allen bürgerlichen Gesellschaften nur die von Frauenstein übrig geblieben war, also mit der von Alt-Limpurg in die Besetzung der 2. Rathsbank sich theilte, wovon alle nicht incorporirten Bürger ausgeschlossen blieben, so erwirkten diese jenen berühmten Bürgervertrag vom 3. Januar 1613 unter Vermittelung Kaiserlicher Commissarien und mehrerer Reichsstädte, wodurch die altherkömmlichen Rechte der Geschlechter zuerst in ein geschriebenes Recht verwandelt und dahin zeitgemäss bestimmt wurden, dass von der Ganerbschaft Alt-Limpurg künftig nicht mehr als 14 Mitglieder im Rath sitzen sollten. Mit Uebergang der übrigen nicht hierher gehörigen Stipulationen jenes Bürgervertrages, so wie der Fettmilch'schen Empörung selbst, bemerke ich nur, dass wegen Theilnahme an dieser sämtliche Zünfte, alte und neue Gesellschaften — mit Ausnahme der Alt-Limpurger, der Frauensteiner und der Freigesellschaft — am 8. März 1616 aufgehoben, d. h., ihres Communvermögens und ihrer bisherigen Ordnungen entsetzt wurden. Da nun die Freigesellschaft bald sich selbst auflöste, die Frauensteiner kein Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen im Rath hatten, so trat fortan eine freiere Wahl für die Wiederbesetzung der 15 den Limpurgern nicht gehörenden Stellen ein.

Diese Weise erhielt sich bis zum Jahr 1725, wo auf neue Beschwerden der Bürgerschaft die kaiserliche oberste Entscheidung vom 22. November erfolgte, dass fortan

bei jeder Erledigung im Schöffenstuhle von den Rathsgliedern der 2. Bank ein Limpurger, ein Frauensteiner und ein anderer Bürger erwählt werden und über die Wahl eines von diesen durch Kugelung entschieden werden sollte; dasselbe sollte bei einer Erledigung für die 2. Bank stattfinden

den, jedoch nur dann im Betreff der beiden Gesellschaften, wenn nicht bereits 14 Limpurger und 6 Frauensteiner in dem Rath sich befinden.

Kaiserliche Resolutionen vom Jahr 1777 bestätigten diese Beschränkungen und diesen Besitzstand beider Familien. Auch nach der Auflösung des Reichsverbandes von 1806 wurden gewisse Anrechte der Limpurger und Frauensteiner in der Constitution vom 10. October 1806 anerkannt und erst durch das Organisations-Patent des Grossherzogthums Frankfurt vom 16. August 1810 unterdrückt.

Das Generalgouvernement trennte am 14. December 1814 die Stadt Frankfurt von dem Grossherzogthum und ertheilte ihr mit ihrem ehemaligen Gebiet auch ihre vormalige Municipalverfassung wieder, d. h., ihre Reichsstädtische, mithin auch deren 1725 und 1777 kaiserlich entschiedene Bestimmungen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass eine Deputation von 21 Männern prüfen solle, ob und welche Veränderungen in der innern Verfassung und Verwaltung vorgenommen werden sollten.

Hiernach erfolgte am 15. Januar 1816 die am 21. Mai 1814 entworfene neue Constitution, wobei der Senat von den bisherigen 43 auf 28, die der beiden Rathsbänke von 14 auf 9 Personen, mithin auch in gleichem Verhältniss das Recht der Geschlechter auf Besetzung dieser Stellen vermindert wurde. Das Maximum für Alt-Limpurg sollten 5, das für Frauenstein 2 Mitglieder seyn, und so lange dieses Maximum nicht erreicht wäre, stets eines ihrer Mitglieder zur Kugelung mit vorgeschlagen werden, sofern der, nach dieser Constitution erörterten Wahlfähigkeit der Person nichts im Wege stehen würde.

Die Reclamationen beider Geschlechter gegen diese Beschränkungen bei der deutschen Bundesversammlung scheinen fruchtlos geblieben zu seyn, und so begnügen sich beide jetzt mit dem Rest ihrer Vorrechte und dem Fortbesitz bedeutender Güter und Stiftungen. So hat das Haus Limpurg, ausser seiner beträchtlichen Stiftung für Ausbildung der Söhne, noch ein Damenstift von zwölf Plätzen für Ganerben-Töchter und Wittwen. Die Ansprüche zur Aufnahme in diese Ganerbschaften sind noch immer dieselben, und die bei dem Hause Frauenstein früher und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nicht nöthig gewesene Nachweisung des Adels scheint nun auch stillschweigend eingeführt zu seyn. Zur Unterscheidung von dem übrigen Adel und zu Fesselung beider Ganerbschaften an das kaiserliche Haus ertheilte Kaiser Franz beiden Geschlechtern gleichzeitig zwei, nach den Statuten gleiche, nach den Insignien verschiedene Ritterorden. Die kaiserliche Ertheilungsurkunde fügen wir hier wörtlich bei:

Wir Franz der Zweite von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. etc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reiche öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich: Obwohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würde, in welche der Allmächtige Gott Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch aus angehörner Güte und Milde jederzeit geneigt sind, allen und jeden Unsern und des heiligen römischen Reiches Unterthanen und Getreuen, Unsere Kaiserliche Gnaden mitzutheilen: so ist jedoch Unser Kaiserliches Gemüth billig mehr bewogen, denjenigen, welche sich um Uns, und das heilige Römische Reich besonders verdient gemacht haben, vor andern ausgezeichnete Kaiserliche Gnaden-Bezeigungen angedeihen zu lassen, und sie mit besondern Vorzügen und Freyheiten zu versehen.

Wenn Uns nun allerunterthänigst vorgetragen worden, dass die seit uralten Zeiten in Unserer und des heiligen Römischen Reiches Stadt Frankfurt am Main als ein durch den Bürger-Vertrag und Kaiserliche Resolutionen ausdrücklich bestätigtes *Corpus* und Collegium bestehende Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein, den von ihren Voreltern ererbten Adel stets rein und unbefleckt erhalten, und von jeher Keinen zu ihrem Mitgliede aufgenommen habe, dessen Familie nicht die altstatutenmäßigen Eigenschaften ausweisen könnte, dass ferner diese Adelige Gesellschaft des durch Kaiserliche Resolutionen bestätigten Rechtes und Vorzuges genieße, jederzeit eine gewisse Anzahl ihrer Mitglieder in dem Rathe Unserer und des heiligen Römischen Reiches Stadt Frankfurt zu haben, nebstdem auch unter ihren Mitgliedern eine grose Anzahl von Männern aufweisen könne, welche Theils um das teutsche Vaterland, um die Gerechsamkeit ihrer Vaterstadt Frankfurt und um die Literatur sich rühmlichst bekannt gemacht, theils auswärtige ansehnliche Ehrenstellen und Staatsdienste bekleidet haben und noch bekleiden, dass vorzüglich aber die mehrgedachte Adelige Gesellschaft Treue gegen das regierende Reichs-Oberhaupt und das heilige Römische Reich sich von jeher zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, und in Folge dieser angestammten Gesinnungen insbesondere auch die jezt lebende Gesellschaft während des lezten Krieges ihre devoteste Anhänglichkeit an Uns und das teutsche Vaterland durch beträchtliche freywillige Kriegsbeiträge und patriotische Aufopferungen werthtätig zu bezeigen sich bestrebt habe, auch endlich nach dem Zeugniß öffentlicher Thatsachen sich rühmen dürfe, das öffentliche Wohl ihrer Vaterstadt Frankfurt von jeher durch ihre Veranstaltungen und besonders durch Vorsorge für den bedürftigern Theil ihrer Mitbürger rastlos befördert zu haben, und dann unter diesen Verhältnissen die mehrerwähnte Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein Uns den Wunsch und die allerunterthänigste Bitte vorgelegt hat, dass Wir derselben zu mehrerer Befestigung ihrer Verfassung und Vorrechte sowohl, als zur kräftigern Aufmunterung in der Erfüllung ihrer Standespflichten ein distinguirendes Ordenszeichen für die jezt-Lebenden und die in Zukunft statutenmäßig recipirt werdenden Gesellschaftsmitglieder gnädigst zu verleihen geruhen mögen:

So haben Wir, angesehen das uraltadelige und ritterliche Herkommen derer vom Hause Frauenstein und die tapfern, redlichen und ersprieslichen Dienste, womit dieselbe um unsere glorwürdigsten Vorfahren am Reiche, Römische Kaiser und Könige, um Uns und das teutsche Vaterland sich rühmlich verdient gemacht haben, auch in mildester Erwägung, wie viel die mit einem äusserlichen Zeichen verbundenen Begriffe von Ehre und Vorzug, auf das Sittliche des menschlichen Herzens wirken, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechten Wissen, auch aus kaiserlicher Machtvollkommenheit beschlossen, obgedachtem unterthänigstem Gesuche zu willfahren, und der obgedachten Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein zur Bezeigung Unserer besonderen Kaiserlichen Gnade, und damit dieselbe zu allen Adeligen Tugenden und zum schuldigsten Diensteifer gegen Uns, Unsere Nachfolger am Reiche und das teutsche Vaterland desto kräftiger aufgemuntert werde, ein eigenes Ordenszeichen gnädigst zu verleihen, als nemlich ein mittelst einer goldenen Krone und eines derley Ringes an einem blassgelben gewässerten und auf beiden Seiten schwarz geränderten Bande hängendes, schwarz emailirtes, mit goldnem Rande eingefasstes, und in den eingerundeten Ecken mit goldnen Stralen gezieres Kreuz, in der Mitte mit einem goldnen Schildchen, worin auf der Vorderseite der schwarze zweiköpfige gekrönte Kaiserliche Adler und auf dessen Brust Unser Namenszug F. II., mit Golde geschrieben, auf der Kehrseite aber mit schwarzer Schrift der Denkspruch stehet:

Majorum gloriae propria virtute aemuli

wie solches Ordenszeichen in diesem Unsern Kaiserlichen Gnadenbriefe mit Farben eigentlich entworfen und gemahlet ist, und welches von den jezt lebenden sowohl, als den künftig statutenmäßig recipirt werdenden Mitgliedern der mehrerwähnten Adeligen Gesellschaft auf der Brust am Knopfloche getragen werden soll, und mag.

Wir gestatten und verleihen demnach offtbesagter Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein allsolches hiemit von Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, dass dieselbe obbeschriebenes Unser Kaiserliches Gnadenzeichen auf vorerwähnte Art und Weise, zu allen Zeiten tragen und sich dessen, wie vorstehet, freuen, gebrauchen, und genießen solle, von Allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landhauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Kundigern der Wapen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reiches Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernst und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, dass sie offtgedachte Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein bey dieser Unserer Kaiserlichen Gnaden Verleihung und deren Inhalt, Mein- und Begreifungen, wie vorsteht, ruhig bleiben; sie derselben genießen lassen, und an Tragung des obbeschriebenen Kaiserlichen Gnadenzeichens nicht hindern, irren, noch das jemand Andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsern und des heiligen römischen Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön von Hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil offt besagter Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein, welche hierwider beleidiget würde, unablässig zu bezahlen verfallen seyn solle; doch Uns und dem heiligen römischen Reiche an Unsern auch sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhängenden Insielgel, der gegeben ist zu Brünn, den acht und zwanzigsten Tag, Monats August nach Kristus, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im achtzehnhundert und vierten, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmisches im dreyzehnten Jahre.

Franz

U. F. zu Colloredo Mansfeld.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium

Peter Anton F. H. v. Frank.

Die Insignien des Ordens für das Haus Limpurg bestehen in einem goldnen, weiss gerandeten und blassgrün emallirten Kreuz mit der Inschrift: *avita virtute fideque in Caesarem et imperium juncti*. Das Band ist weiss, gewässert mit zwei grünen Streifen, und der Orden wird im Knopfloch getragen; auf der Rückseite enthält das runde Mittelschild des Kreuzes auf goldnem Feld mit weisser Einfassung den schwarzen Reichsadler. Zwischen den vier Kreuzarmen liegen je sechs goldne Strahlen und über dem Kreuz steht die Kaiserkrone, woran der Ring für das Band befestigt ist.

(Würdwein, *Subs. dipt.* — *Senckenberg, Selecta juris et historiae.* — Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. — Von Stetten, Geschichte der Augsburgischen Geschlechter. — Ochs, Geschichte von Basel. — Kirchner, Geschichte Frankfurt's. — Von Lersner, Frankfurter Chronik. — Kuchenbecker, *Analecta Hassiaca.* — Schannat, Fuldischer Lehnhof. — Privilegia der Stadt Frankfurt. — Moritz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung Frankfurts. — *Glafei, Anecdota.* — Müller, Sammlung kaiserlicher Resolutionen. — Gedrängte Darstellung und Inbegriff der

wesentlichsten Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt, wie solche bis 1806 in Uebung gewesen und am 1. Januar 1814 wieder eingeführt worden, nebst Einschaltung der aus höchster Autorisation zwischen dem Rath und dem Bürgercollegium im Jahr 1814 verglichenen, dem Zeitgeist entsprechenden Modificationen. Mit Vorbericht. Auf Verordnung E. E. Raths gedruckt. — Unterthänigste Bittschrift an eine hohe deutsche Bundesversammlung von Seiten der adligen, uralten Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt am Main, ihre Rechte in Hinsicht auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl Rathsstellen in dem dasigen Senate betreffend. Frankfurt am Main 1816. — Nachtrag der an die hohe deutsche Bundesversammlung den 30. October 1816 überreichten Bittschrift der adligen Ganerbschaft Altlimpurg zu Frankfurt a. M., ihre Rechte zu einer bestimmten Zahl von Stellen des dasigen Senates betreffend. Gedruckt in der Bundes-Präsidialdruckerei 1817.)

Orden des alten Adels der vier Kaiser.

Nachdem alle Hoffnung, über diesen merkwürdigen Orden Näheres zu erfahren, aufgegeben war, führt ein glücklicher Zufall mir noch neuere Schriften, als die gesuchten, in die Hand, und zwar officiële Urkunden, nämlich: „*Notice sur l'Origine et le Rétablissement de l'Ordre chapitral d'ancienne Noblesse des quatre Empereurs d'Allemagne, redigée d'après d'anciens manuscrits et documents authentiques, par le Vicomte de Kercklove dit de Kirckhoff, vice Chancelier de l'Ordre. Anvers 1839*“ und „*Statuts de l'Ordre Chapitral d'ancienne Noblesse des quatre Empereurs d'Allemagne. Langue Germanique ou primitive. Anvers, 1839.*“

Hiernach erscheint die Uebersicht der Geschichte und Verfassung dieses Ordens in dem II. Band der noch blühenden Orden, und zwar in der Reihe derer, welche keinem bestimmten Land allein angehören.

Ich gebe obige Schriften hier wörtlich:

Notiz über den Ursprung und die Erneuerung des Kapitel-Ordens des alten Adels der vier Kaiser Deutschland's.

Der Ursprung des Ordens der vier Kaiser verliert sich in der Nacht des Mittelalters. Die Beweise seiner Stiftung sind nicht materiell; sie bieten sich

nur aus der Geschichte jedes der vier Kaiser Deutschland's ab, nämlich der Kaiser Heinrich VII., Carl IV., Wenzel und Sigismund. Urkunden, alte Diplome und Chroniken beweisen seinen uralten Ursprung*).

Man findet über diesen Orden mehrere gedruckte Auszüge und Noten; darunter bemerkt man vorzüglich das an die Spitze der allgemeinen Reglements der Französischen oder fremden Zunge gesetzte Memoire. Dieses Memoire wurde nach einer alten Handschrift redigirt, und alle Thatsachen sind darin erzählt, so wie deren Data, und beide liegen beglaubigt und der Ueber-

*) Es ist in der That zu bedauern, dass der Herr Vicekanzler nicht der Mühe werth gefunden hat, eine einzige dieser Beweisurkunden näher zu bezeichnen, indem doch jeder Historiker dergleichen wichtige Schriften gern selbst in Augenschein nimmt.

Ich bedaure wahrhaft, den Glauben hier aussprechen zu müssen, dass der Herr Vicekanzler selbst solche Urkunden zu sehen nicht Gelegenheit gefunden, oder sie zu lesen nicht Lust hatte. Die ganze hier angegebene Abstammung dieses Ordens von den uralten Orden vom umgestürzten Drachen und von St. Georg, erscheint mir so lange als ein Traumgebilde und als eines jener komischen heraldisch-genealogischen Complimente, bis ich gründlich vom Gegentheil überzeugt bin.

Mit Verschweigung aller übrigen zahlreichen und plausiblen Gründe für meine Ansicht, glaube ich hier nur den einzigen Umstand anführen zu dürfen, dass die 1768 officiell veröffentlichten Statuten und Stiftungsurkunden des Ordens des alten Adels der vier Kaiser einmal mit keiner Sylbe erwähnen: „dass hier nur von Erneuerung eines alten Ordens die Rede sey;“ dass sie überhaupt „von den Orden des umgestürzten Drachen und von St. Georg auf gar keine Weise Notiz nehmen;“ was doch gewiss nicht versäumt worden wäre, wenn die neuen Institute mit jenen uralten Orden in irgend einem Bezug ständen oder stehen sollten, wenn sie irgend andre historische Ansprüche machten; endlich, „dass jene Statuten von 1768 mit trockenen Worten sagen: „der Orden wird gestiftet zum Gedächtniss der 4 aus dem hochfürstlichen Hause von Limburg entsprossenen Kaisern, und den alten adligen Geschlechtern zum Nutzen.“

Wozu das an den Haaren Herbeiziehen so alter Geschichten? Taugt das neue Institut an sich, so bedarf es keines Alters; taugt es nichts, so könnte und würde ihm auch die Abstammung aus der Arche Noäh keinen Werth verleihen.

Der Herr Vicekanzler wird mir, bis zu besserer Belehrung, im Betreff seiner Allegate noch auf andere Weise sehr bedenklich. In einer spätern Anmerkung citirt er den §. 11 der Statuten von 1768, wie solcher hier in französischer Sprache in einer Anmerkung enthalten ist. Allein der §. 11 jener Statuten (Siehe Biedenfeld, Ritterorden Band I. S. 203 etc.) lautet wörtlich also:

„Sollte auch jemand verlangen, in zwei oder mehrere Zungen angenommen zu werden, um desto mehrere Commanderiepensionen mit der Zeit zu besitzen, so wird es auch gestattet; in solchem Fall aber muss derselbe doppelte oder mehrere *praestanda* leisten.“ Hiernach sieht man, dass diese beiden §§. nicht die fernste Aehnlichkeit mit einander haben. Da nun überdies der Inhalt des vom Herrn Vicekanzler allegirten §. 11. in den ganzen Statuten von 1768 gar nicht enthalten ist, so scheint daraus klar hervorzugehen, entweder: dass der Herr Vicekanzler falsche Statuten zu Gesicht bekommen und benutzt hat; oder: dass der Orden des alten Adels der vier Kaiser schon bei seiner Stiftung von 1768 zweierlei Statuten erhalten hat, öffentliche und geheime. Aber wozu bedürfte ein Orden für einen offen anerkannten Zweck solcher Mummerei? Wozu der Geheimnisthuerei? Die Sache ist damit durchaus nicht aufgeklärt, sondern verdunkelt, und man gestatte mir das Wort, bedenklich gemacht.

A. d. V.

setzung getreu in der königlichen Bibliothek. Perrot ist der neueste Verfasser, welcher von diesem Orden der vier Kaiser spricht *).

Dieser Orden wurde ursprünglich der Orden vom umgestürzten Drachen genannt, oder auch Orden von St. Georg, nach dem allgemeinen Schutzpatron der Ritterschaft. Die wahrscheinliche Epoche seiner Stiftung ist der Anfang des 14. Jahrhunderts. Die ersten Statuten dafür wurden von Kaiser Heinrich IV. erlassen. Sein Zweck war die Erhaltung der Sitten und des Adels, die Verbreitung des Christenthums. Es scheint, als seyden die ersten Insignien dieses Ordens nichts Anderes gewesen, als ein rothes Kreuz, aus zwei Querstäben bestehend, darunter eine Krone mit der Devise: *Draconis victi militia*. Einige Schriftsteller behaupten, dass, statt der Krone, ein umgestürzter Drache an dem Kreuz gehangen habe.

Kaiser Carl IV. fixirte durch seine berühmte goldene Bulle, welche jetzt noch unter den Reichsgrundgesetzen eine Hauptstelle einnimmt (?), die Grundzüge des Ordens vom umgestürzten Drachen oder von St. Georg. Zu jener Zeit bestanden die Insignien ganz bestimmt in einem umgestürzten Drachen.

Carl IV. erneuerte 1352 die Reglements des Ordens und hauchte ihm ein neues Leben ein, um den Adel durch den Reiz einer ruhmvollen Belohnung zu den Gefühlen der Ehre und aller daraus entspringenden Thaten zu begeistern. Im Jahr 1365 berief dieser Monarch die Ritter dieses Ordens zu einem Kreuzzug gegen die Türken, welche Adrianopel genommen hatten und die ganze Christenheit bedrohten; er begab sich 1377 nach Paris, wo er einige Cavaliere vom Hof Carl's V. von Frankreich in den Orden aufnahm.

Während des Abendländischen Schisma bestätigte Kaiser Wenzel das ganze Institut des Ordens durch seine beiden Rescripte vom Jahr 1380 und vom Jahr 1390. Nachdem die kirchlichen Angelegenheiten diesen Fürsten veranlasst hatten, den König Carl VI. zu besuchen, hielt er mit diesem mehrere Conferenzen und benutzte seinen Aufenthalt in Frankreich zu weiterer Verbreitung des Ordens auch in diesem Land.

König Sigismund von Ungarn hielt die Prærogative des Ordens aufrecht, und bestätigte 1414 zu Constanz und 1416 zu Paris mehrere Beförderungen, ertheilte auch 1417 mehreren Mitgliedern des Ordens den Ritterschlag. Als er Kaiser geworden, marschirte er an der Spitze der Ungarn und einer grossen Zahl dieser Ordensritter aus andern Ländern gegen Amurath II., schlug die

*) Eben weil Perrot dieser Einzige ist, stösst mir mancher nicht ganz ungerechte Zweifel gegen die Wahrheit vieler Angaben über das Alter dieses Ordens auf. Auch hier vergisst der Herr Vicekanzler wieder die Anführung wenigstens eines der bedeutenden ältern Ordensschriftsteller, welche darüber geschrieben hatten.

Türken und rettete Deutschland gegen einen Einfall der Ungläubigen. Belgius spricht in seinem Buch *De Origine Militiarum* von dem Orden des umgestürzten Drachens oder von St. Georg als von einer Stiftung des Kaisers Sigismund, der ihn auch ertheilte. Mit den durch das Kaiserliche Haus von Luxemburg gestifteten ritterlichen Institutionen verschmolz sich das Institut *de l'Ordre noble du Parc* *), welches nicht nur diesen vier Kaisern, sondern dem gesammten Haus Luxemburg angehörte.

Das Fortbestehen des Ordens ist durch die Wappen mehrerer erlauchten deutschen und italienischen Familien bis zum 17. Jahrhundert bewiesen, indem diese Familien noch um jene Zeit ihre Wappen mit diesen Insignien schmückten und zwar mit einem umgestürzten Drachen, wie im frühesten Anfang. Der Orden hatte mit mehr oder minder Glanz und Ansehen bestanden, seitdem das Haus Oestreich den Kaiserthron bestiegen hatte.

Dann kam der Orden in Abnahme bis zum 18. Jahrhundert, bis der Polnische Adel, mit mehreren Reichsfürsten und Reichsgrafen im Bund, die berühmte Conföderation von Bar gründete, die Hilfe des gesammten Adels von Europa ersuchte, dessen gemeinsame Interessen zu vertheidigen vorgab und daher beschloss, diesem Orden seinen alten Glanz wieder zu verleihen, den ganzen Adel Europa's darin zu vereinigen, Statuten und Ordenszwecke diesem angemessen einzurichten, diesen Geist über alle Lande der Christenheit auszudehnen.

Nach der Ansicht der edlen Reformatoren, welche Souveräne, Fürsten, vom Reich unabhängige Staaten, Mitglieder des hohen polnischen Adels und des deutschen reichsunmittelbaren Adels waren, erschien statt der alten Benennung der vereinigten und beinahe ganz erloschenen Institute, der Name „Orden der vier Kaiser“ und „des alten Adels“ als weit passender, da er von jenen eigentlich ausgegangen war und mit diesem Titel den Zweck seiner Restauration deutlich aussprach.

Diese Restauration erfolgte im Jahr 1768, und der Orden wurde unter dem Titel „des alten Adels der 4 Kaiser“, zur Ehre des Andenkens an Heinrich VII., Carl IV., Wenzel und Sigismund und unter Anrufung des Schutzengels, förmlich, feierlich und legitim neu errichtet **).

*) Auch über diesen *Ordre Noble du Parc* fand ich seltsamer Weise bis jetzt in keinem der vielen Ordenswerke aller Sprachen auch nur die fernste Andeutung. A. d. V.

***) Der Artikel XI der 1768 zu Wilhelmsdorf gedruckten Statuten lautet: „*Un Ordre dont l'esprit est de réunir de fait et de correspondance les hommes distingués par la pureté de leur sang, et de les fortifier de plus en plus dans la pratique des devoirs civils et religieux, sans les gêner dans leur culte, ne peut heurter leur croyance; et comme depuis la création du monde, en adorant le Dieu tout-puissant, on a re-*

Bei dem Zweck, den sich damals die Conföderation von Bar gestellt hatte, war der Orden, wie jetzt noch, ohne einen Grossmeister; die vorzüglichsten Mitglieder erwählten zu dieser Würde den Prinzen Philipp-Ferdinand von Holstein-Limburg, regierenden Grafen von Styrum und Oberstein, der, als solcher, unmittelbarer Reichsfürst war. Diese Wahl fand noch im Jahr 1768 statt, und Wilhelmsdorf in Franken wurde zum Centralpunkt und Hauptort des Ordens erhoben *).

Diese Restauration wurde auch durch manche Aenderungen in den Statuten bezeichnet und hiernach der Orden in mehrere Zungen nach den verschiedenen Heimathen der Mitglieder, gleich dem Malteser-Orden, getheilt; auch adelige Damen für aufnahmefähig erklärt, wie sie es bereits in mehrern andern deutschen Capitel-Orden waren. Unter der Zahl der letzten Damen, welche der Orden aufgenommen, befanden sich die unglückliche Königin Marie Antoinette, welche die Insignien desselben beständig trug; die Prinzessinnen Sophie und Franziska von Hohenlohe-Bartenstein; die Prinzessin Victoria Felicitas von Löwenstein; die regierende Gräfin von Montfort; die regierende Gräfin von Manderscheid; die Gräfin von Manderscheid-Blankenheim; die Prinzessinnen Sophie und Eulalie Albertine, Felicitas und M. Josephine von Béthune; die Prinzessin Helene von Gourage-Castiglioni; die Gräfin Sophie Charlotte von Leiningen; die Vicomtesse Angelika von Toustaint; die Gräfin Charlotte von Toustaint-Frontebosc, Kanonissin von Nivelles; die Vicomtesse Marie Louise von Bousies du Rouvroy, Kanonissin von Maubeuge; die Gräfin Marie Magdalena von Nocey; die Gräfin von Crofton; die Gräfin Susanne von Aversberg; die Gräfin Sophie von Schonenberg; die Gräfin Antoinette von Traunn; die Baronin Catharine Anne von Manteuffel; die Marquise von Charette de la Collonière; die Gräfin O Donin; die Gräfin Marie Henriette von Lamotte-Montfort; die Gräfin von Marguerie; die

connu qu'il avait commis des intelligences pour veiller sur les hommes, éclairer leurs esprits, dissiper leurs erreurs et confirmer leurs penchants vertueux; c'est d'après cette réflexion profonde qu'on a choisi l'Ange Gardien pour patron et protecteur de l'Ordre: chacun se conformera suivant sa croyance dans l'honneur qu'il lui rendra aux jours prescrits. Cette obligation sera de foi chrétienne. — Ich bekenne, dass jede solche Vermischung der sämtlichen verschiedenen christlichen Glaubensverwandten unter katholischen Formen, trotz der tolerantesten Rücksichten und Nachsichten, in einer Zeit, wie das Jahr 1768 war, mir sehr bedenklich vorkommt. Man entsinne sich des St. Joachims-Ordens, des Ordens vom Schwert mit dem Stern des heil. Paulus etc. Weder Katholicismus noch Protestantismus scheinen in jener Zeit zu solchen Zugeständnissen auf ganz ehrlichem Weg — reif genug gewesen zu seyn. A. d. V.

*) In den Archiven hat man die Statuten und ein Supplement zu den allgemeinen Reglements, beide 1763 zu Wilhelmsdorf gedruckt, und zugleich eine Liste sämtlicher Ritter und Damen dieses Ordens; darunter befinden sich die grössten Namen, nicht nur Polen's und Deutschland's, sondern auch Italien's und Frankreichs. A. d. V.

Gräfin Charlotte Potowska, und die Gräfin von Bylandt, welche vom König der Niederlande die Erlaubniss zur Tragung dieser Ordensinsignien erhielt.

Jetzt hat der neue Ordensmeisterrath, im Einverständniss mit den vornehmsten aller noch übrigen Mitglieder des Ordens, beschlossen, dass keine Damen mehr aufgenommen werden sollen, solange nicht der noch zu erwählende Grossmeister einen andern Beschluss gefasst haben wird.

Sobald Prinz Philipp-Ferdinand von Holstein-Limburg zum Grossmeister des Ordens erwählt war, beeilten sich alle Souveräne von ganz Europa, dieses durch sein Alter so ehrwürdige, durch seinen Zweck so löbliche und in allen seinen Schritten so weise Institut mit ihrem Schutz zu umgeben. Bald gründete sich der Orden auf die erlauchtesten Namen Deutschland's, Polen's, der Niederlande, Frankreich's und Italien's. In den Urkunden, welche ich besitze, findet sich, dass unter dem Grossmeisterthum des Prinzen von Holstein-Limburg unter andern hohen Personen in den Orden aufgenommen worden: der regierende Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein; der Erbprinz von Hohenlohe Bartenstein; Graf Ernst von Limburg-Styrum-Holstein; Prinz Martin Lubomirski; der regierende Graf von Montfort und Bregenz; der Prinz von Sapieha, Palatin von Wilna; Graf Anton von Truchsess-Waldburg; der regierende Graf von Leiningen und Dabo; Graf Charles de France; Graf Charles-François-Hubert de Malet de Goupigny; Graf François-Joseph de Malet de Goupigny; die Prinzen Eugène und Maximilien Guillaume Auguste und Albert Marie Joseph de Bethune; Graf François de Laderon-Laterano; Graf von Schönau, Assessor des Breisgauischen Adels; Prinz Beloselski, Gesandter des Kaisers von Russland am Sächsischen Hof; Graf Emmanuel Friedrich Truchsess von Tharm; Graf de Bussy-Dagonneau; Prinz Sergius Radziwill-Newitzki; Alexander Andronikus Gika, Hospodar der Wallachei; Marquis Joseph de Harchies et de Flamartingen; Prinz Rohan; Graf Bohr-Pietrowski, General-Adjutant des Königs von Polen; Graf von Schöndall; regierende souveräne Herzoge von Logne und von Spanheim; der Herzog von Looz-Corswarem, souveräner Fürst in Westphalen; Graf Joseph Anton de Walcourt et de Hassell; der Marquis von Fulry; Baron Stettner von Neuberg, einer der Chefs des reichsunmittelbaren Adels in Franken; Graf Charles de Nocey; Herzog L. von Portland; Graf Guillaume Marie Le Roi de Mondreville; Graf Armant de Bot; Graf Joseph de Sergent; Graf Carl Michael von Althan, Kammerherr des Kaisers; Graf Joseph von Dietrichstein; Graf Friedrich von Kosau; Graf von Traunn; Baron von Koschenbahr; Graf Joseph Lazarus von Mustowski, Fürst Palatin von Mazowic; Graf Christoph von Tende; der General, Baron von Wimpfen; der Graf de Laporte et d'Anglefort; Graf Louis de

Rousset; der Abt Constantin Ferdinand von Swiecie, königlich polnischer Geheimer Rath; Graf Anton O Donin; Graf d'Aleze von den Ducs d'Aquitaine; Graf Vergennes; der Marschall de Ségur; Graf Melfort; Marquis de Villeneuve; Graf Erlach; Graf Heinrich Lamoy; Marquis de Barail; Marquis de Roguefeuil; Herzog d'Esquignac; Herzog de Melfort; Herzog de Fimarçon; Graf Charles d'Espagne; Graf de Cominge; Marchese Doria; Graf Loubens-Verdalle; Marquis de Fonblanche; Graf von Hulst; Marquis de Marcien etc.

Vor der Ernennung des Prinzen Philipp Ferdinand von Holstein zum Grossmeister, hatte lediglich der alte Adel ein Anrecht an die Mitgliedschaft in dem Orden; ein edler Gedanke dieses Grossmeisters wollte das Institut jeder Art von Berühmtheit zugänglich machen; daher gründete er, unter dem Namen des Ordens vom Löwen von Limburg, zu dem lediglich für den Adel bestimmten Orden der vier Kaiser, ein ritterliches Institut zu Belohnung und Ehrung des individuellen Verdienstes aus allen Klassen, ohne alle Rücksicht auf Geburt und Rang und Vaterland, jedoch ebenfalls nur für Christen. Das Grossmeisterthum über diesen Verdienstorden gehörte stets von Rechtswegen dem Grossmeister des Ordens der vier Kaiser, und er wurde gleich dem Orden der vier Kaiser, von dem er abhängt, für die verschiedenen Länder in mehrere Zungen getheilt. Diese Zungen waren: die Deutsche oder Ursprüngliche; die Slavonische; die Italienische; die Austrasische; die Französische.

Nach den Grundstatuten konnte das General-Wahl-Kapitel in jeder dieser Zungen Ritterernennungen innerhalb der Schranken des Reglements vornehmen. Allein im October 1789 wurde vom Grossmeister, dem Prinzen von Holstein, ein ausserordentliches General-Kapitel der verschiedenen Zungen zusammenberufen, darin die Kapitel- und Central-Organisation sehr vervollständigt, eine Menge neuer Ernennungen und Einrichtungen vorgenommen, eine Reduction von Aemtern und Würden und manche durch die Erfahrung als nothwendig erkannte Veränderung bewerkstelligt; alle diese Reglements des letzten General-Kapitels bilden das sogenannte goldene Buch des Ordens.

Seit jener Zeit blieben nur noch zwei Zungen übrig, nämlich die deutsche, als die Mutter- und Stamm-Zunge für den ganzen Norden und die fremde oder Französische für Frankreich, Spanien, Portugal und Grossbritannien. Diese beiden Zungen erhielten denn auch den Orden, indem sie von ihrem Recht der Ernennung neuer Mitglieder Gebrauch machten.

Nach dem Tod des Grossmeisters, Prinzen von Holstein, im Jahr 1790, hatte der Orden das unglückliche Ende einer grossen Zahl seiner erlauchtesten Mitglieder zu beweinen: sie fielen als Opfer der blutgierigen Revolution. Indes-

sen wurde dadurch des Ordens Leben und Fortgang nicht unterbrochen; er blieb inmitten so vieler Verluste und Calamitäten und überlebte die furchtbaren Stürme, welche so viele uralte Institute umgestürzt hatten. Eine so beträchtliche Anzahl von Grosskreuzen, Commandeuren und Rittern bestand noch, dass es möglich wurde, die Trophäen der beiden Orden der vier Kaiser und des Löwen von Limburg wieder aufzurichten.

Die überlebenden Ritter, so wie alle, welche seit dem Tod des ohne Nachfolger verstorbenen Grossmeisters, durch den Ordensrath, kraft der durch die Statuten ertheilten Vollmacht, neu aufgenommen worden, blieben durchdrungen von dem Geist des Institutes, welches, frei von allen politischen Banden und Tendenzen, nur das allgemeine Beste zum Zweck hat.

Die noch lebenden vorzüglichsten Mitglieder in Deutschland und in den Niederlanden empfanden die Sehnsucht, sich nützlich zu machen und das durch seinen Ursprung so ehrwürdige Institut zu erhalten, um so mehr, da es stets so Löbliches erstrebte und stets die Elite des Adels in seinem Schoos gesehen. Demgemäss näherten sie sich wieder und beschlossen eine Reorganisation, namentlich auch, weil die gesammte Europäische Gesellschaft täglich lauter lehrte, wie nützlich die Anregung und Verbreitung der diesem Institut heiligen Principien seyn müssen, indem diese Principien allein im Staud sind, in der bis in ihre Grundfesten erschütterten Gesellschaft allgemeine Ordnung und allgemeines Glück, diese Zwecke und Träger der reellen Civilisation, wiederherzustellen.

Demnach beschlossen sie: die alten Statuten umzuschmelzen, mit dem Jahrhundert in Einklang zu bringen, die deutsche Zunge wieder aufzurichten und damit die fremde oder Französische, längst aufgelöste *) zu vereinigen; den Hauptsitz dieses Europäischen Ordens nach Belgien zu verlegen, weil dieser Staat ein neutraler ist und durch seine Verfassung das Associationsrecht heiligt, übrigens auch durch seine centrale Lage zu einem solchen Centralpunkt am besten sich eignet. Auch glaubte man, dass der Hauptsitz des Kapitels mit Recht dem Land gebühre, welchem die vier den Orden gründenden Kaiser entsprungen sind.

Dabei wurde unter Andern beschlossen: dieses Institut solle keineswegs eine Gesellschaft der Eitelkeit, sondern einen nützlicher Dienstleistungen fähigen Verein bilden, worin der Adel die ihm angeborenen Pflichten und Obliegenheiten gründlich lernen könne; eine Körperschaft, welche die Verpflichtung, nützlich

*) König Ludwig XVIII. autorisirte, wie man sich in der Grosskanzlei des Ordens der Ehrenlegion überzeugen kann, mehrere Grosskreuze, Commandeure und Ritter des Ordens der vier Kaiser französischer Zunge zu Tragung der Insignien dieses Ordens. Unter Ludwig XVI hatte eine grosse Zahl von Rittern dieselbe Autorisation erhalten.

zu seyn, übernehme, sich zum Ziel setze, durch Wohlthätigkeit sich auszuzeichnen, für Wiederherstellung der Eintracht zu arbeiten, Philantropie und Moral zu verbreiten, alle Handlungen der Humanität zu belohnen, Verdienste und Tugenden in allen Ständen zu ehren. Zu diesem Zweck wurde der Verdienstorden des Löwen von Limburg (auch St. Philipps-Orden genannt), zur Auszeichnung von Talenten und Tugenden in allen Ständen der Gesellschaft, beibehalten.

Eines der alten Mitglieder (der jetzige Vice-Kanzler des Ordens) welche sich zu diesem löblichen Zweck vereinigt hatten, wurde beauftragt, einen Reorganisationsplan zu entwerfen und vorzulegen, auch alle zu dem Zweck führenden Maassregeln zu ergreifen, diese Notizen und die neuen Statuten zu redigieren. Dazu erhielt er auch Vollmacht zu freiem Schalten und Walten in Betreff der Wiederherstellung des Ordens, welcher jetzt durch ein aus sieben Mitgliedern, einem Kanzler, Vicekanzler und 5 Ordensräthen, bestehendes Kapitel regiert und verwaltet wird *).

Zu Erreichung seines Ziels auf dem einfachsten und passendsten Wege meint das Kapitel: dass ein Institut, welches bei seinem Gang durch so viele Jahrhunderte alle Veränderungen der politischen Gesellschaft mit durchgemacht und in seinen eigenen organischen Dispositionen ihnen sich angeschmiegt hat, jetzt nur noch eines Fürsten als Grossmeister bedürfe, der seinen Beruf begreife und dem Orden durch seinen persönlichen Charakter und seine politische Würde Bürgschaften des Erfolgs und der Dauer verleihe.

Bei der Wiederherstellung des keinem Land eigenthümlich angehörenden Ordens, beschloss man 1768: der Orden sollte durch neue Ernennungen in jeder der regulirten Zungen erhalten werden; mithin kann das Kapitel ohne Zweifel sein durch alte und neue Statuten begründetes Ernennungsrecht ausüben, und auch ebenso zur Wahl eines Grossmeisters schreiten, sobald ihm solche als nothwendig erscheinen wird.

Die Mitglieder des Kapitels, deren Einstimmigkeit nach dem Grundstatut zur Gültigkeit einer Grossmeisterswahl nöthig ist, werden wohl ihre Wahl zu

*) Der Herr Vicekanzler lieferte oben ein ziemlich grosses und in solcher Abgerissenheit auch ziemlich überflüssiges Verzeichniss von vielen Ritters und Damen dieses Ordens. Viel wesentlicher für den Orden und die Welt wäre hier ein Verzeichniss der sieben jetzigen Ordensregenten oder des Kapitels. Mancher will gern wissen, mit wem er eigentlich zu thun habe, *nomina sunt omina*, und der Herr Verfasser dieser Notizen hat nicht einmal seinen Namen auf den Titel drucken lassen, sondern schreibt ihn nur eigenhändig auf einzelne besonders adressirte Exemplare. Ist der Zweck des Instituts wirklich, wie er hier und in den gedruckten Statuten sich kundgibt, sind keine Nebengedanken und Heimlichkeiten dabei im Spiel, so kann nur die freieste und vollste Oeffentlichkeit wahrhaft förderlich seyn, während alles Geheimthum und Versteckenspielen verdächtigt und schadet.

fixiren nicht versäumen und einen Prinzen wählen, dessen achtungswerthe Eigenschaften bekannt sind, der einem erlauchten Haus angehört, durch Weisheit und Tugend sich auszeichnet. Der edle und empfehlenswerthe Ursprung des Ordens, die Strenge seiner Proben, die zur Aufnahme erforderlichen Eigenschaften, sein erhaben nützlichcs Ziel, seine Verbrüderung mit allen christlichen Nationen, sein Aufrechterhalten der conservativen Grundsätze, sind wohl für jeden souveränen Fürsten hinlänglich mächtige Beweggründe zur Annahme der Grossmeisterschaft dieses Instituts, welches wohl zur Hervorbringung der glücklichsten Resultate fähig ist.

Uebrigens enthalten die Rechte und Obliegenheiten des Grossmeister durchaus nichts, was die speciellen Pflichten irgend eines regierenden Fürsten beeinträchtigen könnte. Er genießt im Orden eine Macht, welche jedem Gewissen volle Freiheit lässt und kein Souveränitätsrecht verleiht; seine Autorität über den Orden beschränkt sich lediglich auf die naturgemäss seiner hohen Würde entspringenden Prärogative, und er genießt laut Statuts nur eine beschränkte Suprematie.

Wir wiederholen es: die Wahl eines seiner Stellung angemessenen Grossmeisters ist jetzt der letzte noch zu ordnende Punkt, aber auch der wichtigste Punkt zur Enthebung des Ordens aus seinem Zustand des Siechthums und der Vergessenheit, worein er durch den allzulangen Mangel eines Oberhauptes versunken ist. Nur unter einem solchen Grossmeister kann er wieder, seines Ursprungs würdig, völlig neu aufleben, seinem Zweck und seinem Geist völlig entsprechen. Unter einer solchen Verfassung wird er dann, frei von jedem politischen Einfluss, eine Quelle der Tugenden, ein Princip der Eintracht, und alle für das sociale Glück nöthigen Elemente bilden.

Hören wir nun in eben so wörtlicher Uebersetzung die von obigem Kapitel 1838 erlassenen neuen

Statuten.

Artikel 1.

Der Orden der vier Kaiser wurde gestiftet, um den Adel aufrecht zu erhalten und ihm Achtung zu verschaffen, indem er ihm selbst erhabene und edle Gefühle einflössen, zum Rechtthun ihn ermuntern, an die christliche Moral und an die monarchischen Principien, diese wahren Grundzüge der Erhaltung der Gesellschaft, fesseln soll. Dieser Orden ist nun nach denselben Grundsätzen und auf dieselbe Basis erneuert, indem er auch jetzt zum Zweck hat: alle Adeligen um die Throne zu schaaren, daraus nützliche Menschen zu machen und unter ihnen eine lebendige Nacheiferung in den Maximen der Ehre und in der Ausübung der Tugenden zu erhalten.

Artikel 2.

Dieser Orden ist ein Europäischer, und in seiner deutschen- oder Mutterzunge wieder aufgerichtet, mit welcher sich alle noch übrigen Mitglieder vereinigt haben. Diese Zunge ist unwiderruflich als Einzige festgestellt; keine andere Zunge kann ohne Bewilligung des Ordenschefs errichtet werden.

Artikel 3.

Der Ordenschef oder Grossmeister soll, wo möglich, ein Souverain, ein regierender Fürst oder Graf seyn; ist aber der Orden unter das Patronat eines Souverains gestellt, der den Titel eines Protectors oder Chef-Souverains angenommen hat, so ist es nicht nöthig, dass auch der Grossmeister vorzugsweise unter den regierenden Fürsten gewählt werde.

Artikel 4.

Der Orden wird, unter der Oberraufsicht und Autorität des Grossmeisters oder dessen Repräsentanten, durch einen permanenten Rath unter dem Namen eines Ordenscapitels verwaltet.

Artikel 5.

Der Verdienstorden des Löwen von Holstein-Limburg, oder des Löwen von Limburg, auch Orden von St. Philipp *) genannt, wird beibehalten und dem Orden der vier Kaiser einverleibt.

Dieser Orden wird gratis ertheilt, erfordert keine Adelsproben und Kanzleikosten und ist für Männer bestimmt, welche sich durch hervorragende Tugenden, der Menschheit geleistete Dienste oder besondere Erfolge in Wissenschaft, Literatur und Kunst auszeichnen.

Artikel 6.

Der Orden der vier Kaiser ist in drei Klassen getheilt. Die erste umfasst die Ritter-Grosskreuze und zwar deren 40; aber in dieser Zahl werden nicht mitbegriffen der Grossmeister, die Souveraine und die Prinzen regierender Häuser. Die zweite Klasse bilden die Commandeure in 2 Unterabtheilungen, nämlich 100 Commandeure 1. Classe und 150 Commandeure 2. Classe. Diese Letztern werden allein mit dem Namen von Commandeuren bezeichnet. Die 3. Classe ist die der Ritter ohne Beschränkung der Zahl.

Artikel 7.

Der Verdienstorden des Löwen von Limburg schliesst sich an den Orden der vier Kaiser an und hängt völlig von ihm ab, besteht ebenfalls aus 3 Classen von 10 Grosskreuzen, 40 Commandeuren (15 erster und 25 2. Klasse) und von Rittern, deren Zahl unbeschränkt ist. Ausserdem gehören noch zu diesem Orden eine goldene und eine silberne Medaille.

Artikel 8.

Der Grossmeister, dessen Lieutenant, die Grosswürdeträger und die wirklichen Mitglieder des Capitels gehören von Rechts wegen dem Orden des Löwen von Limburg an und haben darin denselben Rang, wie in dem Orden der 4 Kaiser, ohne alles Präjudiz gegen die oben bestimmten Zahlen von Grosskreuzen und Commandeuren.

Die übrigen Mitglieder des Ordens der 4 Kaiser können nur mittelst einer speciellen Ernennung und gemäss der in Artikel 5 erwähnten Ansprüche, Mitglieder des Ordens vom Limburger Löwen werden.

Artikel 9.

Beide Orden zusammen haben nur einen Grossmeister und ein Kapitel. Beider Orden Grossmeisterschaften sind unzertrennlich von einander.

Artikel 10.

Das Recht der Ernennung für beide Orden gehört ausschliesslich dem Grossmeister an. Ernennungen und Promotionen geschehen auf den Vortrag des Capitels. Gibt es keinen Grossmeister, so ist der Gouverneur, ein von dem Capitel aus den Grosskreuzen und den vornehmsten Mitgliedern des Ordens der vier Kaiser erwählter Grosswürdeträger, der Chef beider Orden, und für die Dauer der Grossmeisters-Vakanz kann er, auf den Antrag des Capitels und den Statuten gemäss, neue Mitglieder ernennen und Promotionen vornehmen. Hat der Orden weder einen Grossmeister noch einen Gouverneur, so ersetzt das Kapitel beide nach allen ihren Attributionen.

*) Der Orden wurde unter Anrufung von St. Philipp gegründet, um Talente und Tugenden in allen Klassen der Gesellschaft zu ehren und zwar durch Mittel, welche mit allen Regierungen und Regierungsformen verträglich sind.

Steht der Orden unter dem speciellen Patronat oder Protectorat eines Souverains, so müssen auch seiner Sanction alle Ernennungen und Promotionen unterworfen werden.

Artikel 11.

Der Souverain, welcher zugleich Grossmeister oder Ordens-Chef ist, kann den Verdienstorden des Löwen von Limburg ertheilen, ohne Antrag des Capitels und ohne dasselbe darüber zu Rath gezogen zu haben, jedoch nur denjenigen seiner Unterthanen, welche er für seiner Person geleistete Dienste, für Handlungen der Humanität, für ausgezeichnete Thaten oder ausserordentliche Erfolge in Wissenschaften, Literatur oder Kunst, belohnen will; aber genau nach den Bestimmungen des Artikels 7 in Betreff der Zahl der Grosskreuze und Commandeure.

Artikel 12.

Der Grossmeister und der etwa zum Protector des Ordens ernannte Souverain sind von Rechtswegen Grosskreuze beider Orden und behalten ihre Würde lebenslänglich. Sie werden vom Capitel gewählt.

Artikel 13.

Wird die Grossmeisterschaft vakant, so wird, sobald es die Umstände erlauben, zur Wahl eines neuen Grossmeisters geschritten; ist er nicht ein Souverain, so muss er aus den Mitgliedern höchsten Ranges vom Orden der 4 Kaiser genommen werden. Alle wirklichen Mitglieder des Capitels sollen dieser Wahl beiwohnen, welche, im Fall der Orden unter dem Patronat eines Souverains steht, auch von diesem die Genehmigung zu erhalten hat.

Artikel 14.

Der älteste Sohn des Grossmeisters ist von Rechtswegen Grosskreuz des Ordens der vier Kaiser. Das Capitel übergibt ihm, wessen Alters er sey, die Insignien des Ordens und bestimmt ihn vorzugsweise zum Ersatz für den Grossmeister, wenn eine Vakanz eintritt.

Artikel 15.

Es gibt sieben Grosswürdeträger; sie werden von den Grosskreuzen des Ordens der vier Kaiser gewählt; sie sind: der Gouverneur, der Ehrenpräsident des Capitels (ein Titel, welcher zu besonderem Zeichen des Vertrauens und der Achtung ertheilt wird) und 5 Ehrenräthe. Der Grossmeister kann sie als ein besonderes Rathscollegium berufen, oder individuell zu Rath ziehen, wie es ihm beliebt und für alle die Ordensinteressen berührenden Dinge. Sie können allen Sitzungen des Capitels beiwohnen und haben dabei eine deliberative Stimme. In allen besondern und allgemeinen Ordensversammlungen werden ihnen Ehrenplätze vorbehalten.

Artikel 16.

Das Capitel besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben wirklichen Mitgliedern. Sie sind Würdeträger beider Orden, werden aus den Grosskreuzen und den Commandeuren des Ordens der 4 Kaiser gewählt; jedoch müssen wenigstens drei derselben aus den Grosskreuzen genommen werden.

Wirkliche Mitglieder des Capitels sind der Grosskanzler, der Vicekanzler, und die übrigen führen den Titel der Mitglieder-Würdeträger.

Artikel 17.

Der Grosskanzler präsidiert die Capitelsitzungen, überwacht die Ordnung der Berathungen, schlägt alle zu verhandelnden Fragen vor, sammelt die Stimmen und verkündet das Resultat der Abstimmung; bei gleichen Stimmen gilt die seinige doppelt. Er beruft das Capitel für die ordentlichen Sitzungen und für ausserordentliche, wo dringende Fälle solche nothwendig machen. In seiner Abwesenheit ersetzt ihn der Vicekanzler.

Der Vicekanzler unterstützt und supplirt den Grosskanzler in allen seinen Functionen, und versieht auch die Stelle eines Siegelbewahrers.

Artikel 18.

Sechs gewöhnliche Räthe sind dem Capitel attachirt, ohne wirkliche Mitglieder desselben zu seyn; man wählt sie aus den Grosskreuzen und Commandeuren des Ordens der vier Kaiser. Sie können den Sitzungen des Capitels beiwohnen und haben dabei eine berathende Stimme. Sie werden zum Ersatz der wirklichen

Mitglieder, im Fall der Krankheit oder Abwesenheit dieser, berufen und haben dann eine deliberative Stimme. Der Vorsitz gebührt dem vornehmsten und ältesten im Rang.

Einer dieser gewöhnlichen Ordensräthe wird für alle Functionen eines General-Sekretärs des Ordens berufen.

Artikel 19.

Der Rath General-Sekretär des Ordens hat das Amt der Correspondenz, der Redaction aller Verbalprocesse, der allgemeinen Administration der Orden der vier Kaiser und des Löwen von Limburg; er präparirt mit dem Grosskanzler die Tagesordnung, wohnt den Sitzungen des Capitels bei und ist von Rechtswegen Mitglied aller Commissionen.

Artikel 20.

Ferner sind dem Capitel attachirt, ohne dessen Mitglieder zu seyn: ein Schatzmeister, ein Sekretär für den Orden der vier Kaiser, ein Genealogist oder Wappenkönig, zwei Literatoren unter dem Titel von Historiographen, ein Archivarius und ein Sekretär für den Orden des Löwen von Limburg*). Die sechs ersten Officianten wählt man aus den Mitgliedern des Ordens der vier Kaiser, den letzten aber aus der Klasse der Literatoren.

- §. I. Der Schatzmeister ist verantwortlich für alle eingehenden Gelder; er veranlasst alle zur Sicherung der Ordensfinanzen geeigneten und nöthigen Schritte; er verbucht alle Einnahmen und Ausgaben, in einem vom Grosskanzler paraphirten Buch, Tag für Tag. Er legt dem Capitel, so oft es von diesem verlangt wird, eine Uebersicht des Kassenstandes vor. Er kann ohne Autorisation des Capitels keine Zahlung leisten und hat für alle Ausgaben die Beläge vorzulegen.
- §. II. Der Sekretär des Ordens der vier Kaiser führt das Buch der Mitglieder dieses Ordens, wohnt den Capitelsitzungen bei, liest die Verbalprocesse vor, notirt alles, was in der Sitzung vorkömmt, unterstützt den Rath Generalsekretär in dessen Functionen und ersetzt ihn im Fall von dessen Krankheit oder Abwesenheit.
- §. III. Der Wappenkönig untersucht die Adelstitel jedes Candidaten, erstattet darüber dem Capitel detaillirten Vortrag und erfüllt bei allen Ceremonien die seiner Stelle anklebenden Functionen. Diesem Officianten können zwei Wappenherolde beigegeben werden, wenn solches das Capitel für dienlich erachtet.
- §. IV. Die Historiographen verfassen und sprechen die feierlichen Vorträge und die Leichenreden im Auftrag des Capitels, redigiren alle historischen Urkunden, so wie alle für den Druck bestimmten Schriften.
- §. V. Der Archivarius hat die Archive, Bücher, Medaillen, kurz alles, was dem Orden gehört, in Verwahrung; führt darüber ein Inventarium und hat dieses dem Capitel auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen.
- §. VI. Der Sekretär des Ordens vom Löwen zu Limburg ist, gleich dem des Ordens der vier Kaiser, zur Unterstützung des Generalsekretärs in allen Functionen angestellt; in's Besondere aber hat er alle Diplome seines Ordens vorzubereiten, zu registriren und zu expediren; das Buch dieses Ordens zu führen; dem Capitel alle verlangten Berichte über die Dienste und Anspruchstitel der Candidaten für den Orden vorzulegen; von jedem Mitglied, vor der Aufnahme desselben, eine biographische Notiz einzureichen, worin alle Motive der Ernennung bezeichnet sind, und die von dem Capitel zu dem Archiv abgeliefert wird.

Der Sekretär des Ordens vom Löwen zu Limburg ist von Rechtswegen Ritter dieses Ordens und kann nicht Mitglied des Ordens der vier Kaiser seyn, wofern er nicht Beweise von 4 reinen Ahnen väterlicher und mütterlicher Seite beibringt.

Hält es das Capitel für nöthig, so kann es ihm einen Adjuncten beigegeben.

*) Sekretär des Ordens vom Löwen von Limburg ist gegenwärtig der als Verfasser mehrerer Werke rühmlich bekannte Felix Bogaerts, Professor der Geschichte, Mitglied mehrerer Akademien und gelehrten Gesellschaften.

Artikel 21.

Alle im vorigen Artikel genannten Offizianten erhalten eine jährliche Entschädigung, sobald die Finanzen des Ordens es erlauben. Diese Entschädigung wird von dem Grossmeister auf den Vortrag des Capitels und je nach der Arbeit eines jeden Beamten bestimmt. Vorzugsweise sollen die beiden Sekretäre, namentlich der des Ordens vom Löwen von Limburg, einen Gehalt beziehen.

Artikel 22.

Die Grosswürdeträger, die wirklichen Mitglieder des Capitels, die Räte, die Generalsekretäre und die im Artikel 20 erwähnten Beamten sind unabsetzbar; wird eine solche Stelle vakant, so schlägt das Capitel dazu sogleich drei Candidaten vor, und der Ordens-Chef ernennt davon Einen.

Artikel 23.

Ist der Grossmeister ein souveräner Fürst, so kann er aus den Grosskreuzen des Ordens der vier Kaiser ein Mitglied zum Grossmeister-Stellvertreter wählen, welches ihn während seiner Abwesenheit ersetzt und bei allen Gelegenheiten nach seinem Gutdünken repräsentirt. Die Vollmachten dieses Stellvertreters hängen von dem Grossmeister ab; dieser kann sie auch willkürlich zurücknehmen. Auch hören sie unmittelbar nach dem Abgang eines Grossmeisters von selbst auf, wogegen jeder solcher Grossmeister-Stellvertreter durch die Ernennung zu diesem hohen Amt für Lebenszeit die Würde eines Grosswürdeträgers-Ehrenraths erlangt.

Der Grossmeister kann auch seine Gewalt für kurze Zeit einem der Grosswürdeträger übertragen, entweder bei einer Entfernung aus seiner gewöhnlichen Residenz, oder zur Repräsentation bei feierlichen Ordensversammlungen.

Artikel 24.

Der Grossmeister, oder in dessen Ermangelung das Capitel, kann einen Commissär-Repräsentanten des Ordens in allen Staaten, wo es ihm dienlich scheinen sollte, ernennen. Diese Ernennung geschieht, wie bei Artikel 22, mittelst Wahl aus drei vorgeschlagenen Candidaten.

Artikel 25.

Weder der Grossmeister, noch das Capitel, ist für irgend eine für die beiden Orden gemachte Ausgabe verantwortlich. Alle Ausgaben müssen ihre Fonds in dem Ertrag der Aufnahmegebühren und Canzleitaxen des Ordens der vier Kaiser finden.

Artikel 26.

Der Grossmeister bestimmt den Ort, wo das Capitel residiren soll.

Vorläufig ist Brüssel zum Capitelsitz bestimmt, und zwar wegen der centralen Lage dieser Stadt und weil die Constitution von Belgien volles Associationsrecht gewährt, mithin dieser Ort so lang nicht für ungeeignet gehalten werden kann, bis der Chef des Ordens einen andern beliebt haben wird.

Artikel 27.

Das Capitel hält jährlich zwei gewöhnliche Sitzungen und versammelt sich dazu von 6 zu 6 Monaten. Es bestimmt den Tag und die Stunde jeder Sitzung. Der Rath General-Sekretär besorgt auf die Einladung des Grosskanzlers die Einberufungen dazu.

Artikel 28.

Die wirklichen Capitelmitglieder, welche in dem Land der Capitelresidenz wohnen und zu drei Sitzungen nach einander sich nicht einfinden, ohne einen triftigen Grund für ihr Nichterscheinen vorzulegen, werden als freiwillig Ausgetretene betrachtet, und man besetzt ihre Stellen in kürzester Frist, mit Bezugnahme auf den Artikel 22.

Die im Artikel 20 erwähnten Offizianten können wegen Nachlässigkeit im Amt, schlechtem Benehmen oder Indiscretion ihrer Würden entsetzt werden.

Artikel 29.

Alle Capitelbeschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit und werden von dem Gross- oder Vice-Kanzler und dem Rath General-Sekretär unterzeichnet.

Artikel 30.

Alle Beschlüsse des Capitels und der Generalversammlungen des Ordens sind nur dann gültig, wenn sie die Genehmigung des Grossmeisters erhalten haben.

Artikel 31.

Da der Orden der vier Kaiser die gegenseitige Verbindung und Eintracht von qualificirten Personen erzwengt, welche durch eine ununterbrochene Reihe von erlauchten Ahnen den Glanz ihres Namens aufrecht erhalten durch bürgerliche und religiöse Tugenden, so muss man, um aufnahmefähig zu seyn, das 18. Jahr erreicht haben, zur christlichen Religion sich bekennen, tadellosen Ruf und einen honnetten Wohlstand geniessen, ferner eine höhere und mit hoher Achtung umgebene sociale Stellung einnehmen, von grossem Glanz der Geburt umgeben seyn, wenigstens 4 reine Ahnen väterlicher und 4 mütterlicher Seite urkundlich beweisen.

Artikel 32.

Jedes Mitglied des Ordens der vier Kaiser entrichtet bei seiner Aufnahme 1000 Franken an den Schatzmeister für die Ordenskasse und empfängt dagegen die Patentbriefe und Ordensinsignien. Jeder Grosskreuz erlegt überdies für die Decoration und Kanzleikosten die Summe von 600, jeder Commandeur 1. Klasse von 400, jeder Commandeur 2. Klasse von 300 Franken.

(Alle vor der Installation eines Grossmeisters erfolgenden Aufnahmen und Beitritte sind unentgeltlich.)

Fordert ein Mitglied neue Patentbriefe, so kann das Capitel nach Untersuchung des Motives diesem Wunsch entsprechen.

Artikel 33.

Der Bruder eines Mitgliedes des Ordens der vier Kaiser hat keine Adelsprobe vorzubringen, sofern er von derselben Mutter stammt.

Der Sohn eines Mitgliedes hat nur die 4 Ahnen mütterlicher Seite zu beweisen und entrichtet bei seiner Aufnahme nur die Hälfte aller im Artikel 32 erwähnten Beträge.

Artikel 34.

Auf den Antrag des Capitels kann der Grossmeister ausnahmsweise von Bezahlung der Aufnahmekosten, Decorations- und Kanzleigebühren befreien, auch Altersdispensation ertheilen.

Artikel 35.

Der Schatzmeister erstattet jährlich detaillirte Rechnung über alle für Aufnahmen, Kanzleigebühren etc. eingegangenen Summen, so wie über sämtliche Ausgaben.

Der Ueberschuss ist für Handlungen der Wohlthätigkeit bestimmt, worüber die General-Versammlung entscheidet, und worauf vor allen die Witwen, Waisen und Verwandten armer Mitglieder des Ordens Anspruch haben *).

Artikel 36.

Niemand kann in eine höhere Ordensklasse aufgenommen werden, wenn er nicht zuvor die 3. Klasse empfangen hatte; d. h. die Grosskreuze werden aus den Commandeuren und diese aus den Rittern genommen; davon ausgenommen sind nur Souveraine, Männer, welche den Titel Fürst oder Herzog haben, Grafen von regierenden oder alten reichsunmittelbaren Häusern.

Artikel 37.

Das Gross- und das Commandeurkreuz des Ordens der vier Kaiser wird nur an den höchsten Adel ertheilt; nur in ausserordentlichen Fällen und bei höchst wichtigen Motiven kann davon eine Ausnahme zum Vortheil ausgezeichneten Ritter des Ordens, für hervorragende Tugenden und Dienstleistungen gemacht werden, wovon in den Aufnahme-Patenten ausdrücklich Erwähnung geschehen muss.

*) Diese milden Gaben an Ordensverwandte scheinen mit dem Grundsatz, dass nur Reiche aufgenommen werden sollen, in einigem Widerspruch zu stehen.

Artikel 38.

Bei allen Berathungen über das Avancement von Mitgliedern des Ordens der vier Kaiser ist das Capitel gehalten, auf die Ordens-Anciennität des Candidaten, auf seine sociale Stellung, seine Geburt und seine persönlichen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen.

Artikel 39.

Die Gesuche um Aufnahme oder um Avancement in beiden Orden werden an das Capitel adressirt, welches darüber an den Grossmeister, wenn einer da ist, berichtet.

Artikel 40.

Die Patentbriefe oder Brevets werden auf Pergament ausgefertigt, tragen das Siegel des Ordens, die Unterschrift und das Wappen des Grossmeisters, die Gegenzeichnung durch den Grosskanzler und müssen von dem Rath-Generalsecretär visirt und mit der Nummer der Matrikel bezeichnet seyn.

In dem Patentbriefe des Ordens vom Löwen zu Limburg muss aller Motive, wesshalb sie ertheilt worden, Erwähnung geschehen.

Die Patentbriefe beider Orden werden in deutscher Sprache verfasst und mit einer französischen Uebersetzung begleitet. Sie müssen das Datum der Aufnahme und der Promotion enthalten, damit jedem Mitglied sein Altersrang gesichert bleibe; das Datum der Aufnahme oder Promotion ist unabhängig von dem besondern Datum des Patentbriefes.

Im Fall der Orden keinen Grossmeister hat, so werden die Patentbriefe von dem Gouverneur unterzeichnet und mit seinem Wappen besiegelt; ist weder ein Grossmeister, noch ein Gouverneur vorhanden, so genügen die Unterschriften und Siegel dreier Capitel-Mitglieder, nämlich des Gross- oder Vicekanzlers und zweier anderen Würdeträger und die Gegenzeichnung des Raths-Generalsecretärs.

Artikel 41.

Ausser seinen gewöhnlichen Registern hält das Capitel ein Buch von Pergament mit den Namen, Vornamen, Titeln und Wappen aller Mitglieder des Ordens der vier Kaiser. Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied die Verpflichtung, eine genaue Note seiner Namen, Vornamen, Titel, seines Geburts- und seines Wohnortes, nebst einer treu gefärbten Zeichnung seines Wappens auf Pergament, dem Ordenssecretariat zu übergeben, damit alles in den Archiven aufbewahrt werde.

Artikel 42.

Jedes Mitglied des Ordens der vier Kaiser ist verpflichtet, dem Secretariat sein in Oel gemaltes Wappen in einem Rahmen von $1\frac{1}{2}$ Fuss Dimension zu übergeben, damit es in dem Saal der Capitelsitzungen aufgehängt werde.

Artikel 43.

Der Orden bildet ein unter Aufsicht des Archivars stehendes heraldisches Depot. Er ladet alle Mitglieder ein, dieses mit Handschriften, Büchern, Denkmünzen etc. zu bereichern.

Jedes Mitglied des Ordens der vier Kaiser ist verpflichtet, dem Secretariat ein genealogisches Memoire über seine Familie zu übergeben. Der Archivar führt ein Inventarium über alle diese Gegenstände und übergibt solches dem Capitel, welchem die Oberaufsicht über das heraldische Depot und über die Archive zusteht. Jedes Mitglied kann dieses Depot besuchen und zu Rath ziehen.

Artikel 44.

Briefe und alle andere an das Capitel adressirten Gegenstände müssen postfrei eingesendet werden.

Artikel 45.

Jedes Mitglied des Ordens der vier Kaiser und des Ordens vom Löwen von Limburg ist auf Lebenszeit ernannt und verliert seine Würde nur durch einen infamirenden Richterspruch oder durch eine gegen die Ehre laufende Handlung; aber in dem letztern Fall wird die Ausschliessung von dem Chef des Ordens ausgesprochen, und zwar zufolge eines motivirten Berichtes des Capitels, welches auf Ausschliessung nur antragen kann, wenn unabweisliche Beweise vorliegen und nachdem es das angeklagte Mitglied in einer eigens *ad hoc* drei Monate zuvor angeordneten Sitzung, der alle Grosswürdeträger, alle wirklichen Mitglieder des Capitels und alle Räte beigewohnt haben, feierlich angeklagt hat. Bei diesem Generalcapitel haben alle anwesenden

Mitglieder eine deliberative Stimme und kann die Ausschliessung nur durch absolute Stimmenmehrheit verhängt werden.

Artikel 46.

Die Mitglieder der beiden Orden übernehmen keine andern Verbindlichkeiten, als die, der Ehre und dem Souverain ihres respectiven Landes treu zu seyn und jede Gelegenheit, sich nützlich zu machen, aufzusuchen. Mithin können sie sogar ihrem Vaterland gegen den Grossmeister dienen.

Jedes nicht zu einem regierenden Haus gehörige Mitglied leistet bei seiner Aufnahme folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Souverain oder Staatsoberhaupt meines Landes; ich schwöre, niemals mittelbar oder unmittelbar den monarchischen Grundsätzen zu schaden, niemals in politische oder andere, den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Verschwörungen mich einzulassen; ich verspreche, die christliche Moral zu üben, nach allen meinen Mitteln und Fähigkeiten mich nützlich zu beweisen, zur Unterstützung des Ordens alles von mir Abhängende zu thun, jedem Ritter gegenüber die Pflichten der Freundschaft zu üben und immer mich loyal zu benehmen; endlich schwöre ich, niemals vom Pfad der Ehre und der Tugend abzuweichen.“

Artikel 47.

Die Insignien des Ordens der vier Kaiser sind: Der Ritter trägt im Knopfloch ein goldenes, achtspitziges, weiss emaillirtes Kreuz, mit den Buchstaben H. C. W. S., den Anfangsbuchstaben der Namen der vier kaiserlichen Ordensstifter. In den Winkeln befinden sich goldene Flammen, welche aus einem silbernen Kreis hervortreten, worauf in Gold die Worte: *in virtute honor* stehen. In der Mitte des Schildes steht ein in Azur emaillirtes Medaillon mit dem goldenen Bildniss des Schutzengels, des Patrons des Ordens. Auf dem Revers ist dieses Medaillon ebenfalls in Azur emaillirt und enthält in goldener Schrift die Worte: *Illustrioribus et Nobilioribus*. Ueber diesem Kreuz steht eine Kaiserkrone zum Andenken an Kaiser Heinrich VII. aus dem Haus Limburg-Luxemburg; daran ist ein blau gewässertes Band mit gelben Randstreifen befestigt.

Das Commandeurkreuz ist um ein Drittheil grösser, als das Ritterkreuz und wird an einem gleichfarbigen, aber doppelt so breiten Band um den Hals getragen. Der Commandeur erster Classe trägt ausserdem auf der linken Seite des Kleides dasselbe Kreuz in Gold broschirt und mit der Inschrift des Reverses auf azurnem Medaillon als Bruststern; das Medaillon ist mit rothen und silbernen Flammen umgeben.

Das Grosskreuz ist um zwei Drittheile grösser, als das Ritterkreuz, wird an einem dreifach breitem Band von der rechten Schulter nach der linken Seite als Schärpe getragen.

Der Bruststern ist derselbe, wie bei den Commandeurs erster Classe, jedoch etwas grösser.

Das Kreuz des Verdienstordens vom Löwen von Limburg ist von Gold, achtspitzig, weiss emaillirt und mit denselben vier Anfangsbuchstaben versehen; in den vier Winkeln stehen goldene Kronen mit grünem Blätterwerk von Emaille. Das Medaillon auf dem Avers ist in Azur emaillirt, führt den rothen goldgekrönten Löwen und ringsum in goldner Schrift die Worte: *Bene merentibus*. Das Medaillon des Reverses ist auch azurblau, enthält das Bildniss des heiligen Philipp und auf dem Silberrand die Umschrift in Gold: *Virtute et beneficentia*. Dieses Kreuz hängt mittelst eines goldnen Ringes an einem feuerfarbigen gewässerten Band mit blauen Randstreifen *).

In Betreff des Tragens der Insignien und der verschiedenen Grössen des Kreuzes und Bandes herrschen ganz dieselben Regeln, wie bei dem Orden der vier Kaiser.

Die Medaille des Ordens vom Löwen von Limburg trägt auf einer Seite den Löwen mit der Umschrift: *Bene merentibus* und von der andern Seite mit der Umschrift: *Virtute et beneficentia*, von einem Kranz aus Eichenlaub und Lorbeer umgeben. Sie hängt an demselben Band, wie das Ritterkreuz dieses Ordens und wird stets mit dem Band im Knopfloch getragen. Wer das Band der Medaille allein trägt, wird aus dem Ordensverzeichniss ausgestrichen.

Artikel 48.

Die Tracht des Ordens der vier Kaiser besteht aus einem Hoffrack von scharlachnem Sammet, weiss gefüttert, mit goldner Stickerei von Eichenlaub und Oelzweigen auf Kragen, Aufschlägen und Revers, breiter

*) Dieser Randstreifen war früher gelb, aber der Reorganisationsrath hat die blaue Farbe angenommen, weil diese mehr mit den Hausfarben von Limburg-Luxemburg übereinstimmt.

für die Grosskreuze, weniger breit für die Commandeurs und bei den Ritttern auf Kragen und Aufschläge beschränkt. Die ganze Unterkleidung ist weiss. Die Knöpfe sind von Gold und haben das Ordenskreuz ohne Krone in erhabener Arbeit. Alle Classen tragen einen gleichen französischen Hut mit weissen Federn besetzt, die Cocarde des Landes, dem jeder Ritter angehört und als Cordons goldne Eichen.

Der Degen hat ein goldnes Gefäss, eine goldne Quaste und auf dem Stichblatt das Ordenskreuz.

Artikel 49.

Jährlich am Geburtstag des Grossmeisters hält der Orden eine Generalversammlung unter dem Vorsitz des Grossmeisters oder seines Delegirten. Das Capitel ladet zu dieser Versammlung alle Mitglieder beider Orden ein; aber die Mitglieder des Ordens vom Löwen von Limburg können weder an den Deliberationen, noch an der Abstimmung Theil nehmen.

Die Mitglieder des Ordens der vier Kaiser erscheinen dabei in vollem Costume und mit den Insignien ihrer Classe geschmückt.

Die Mitglieder des Ordens vom Löwen von Limburg erscheinen in schwarzer Tracht und tragen ebenfalls ihre Insignien.

Das Capitel soll dieser feierlichen Versammlung den möglichsten äussern Glanz verleihen. Zu diesem Zweck werden zwei Ceremonienmeister und eine Commission aus Mitgliedern für Besorgung der Details bestellt, wozu der Wappenkönig von Amtswegen gehört.

In dieser Generalversammlung proclamirt der Präsident die neuen Mitglieder, lässt sie feierlich anerkennen, beidigt sie und ertheilt ihnen, wenn sie anwesend sind, die Accolade. Der Rath-Generalsecretär entwickelt alle vorzüglichen Arbeiten des Capitels; einer der Historiographen hält eine Gelegenheitsrede; der Schatzmeister berichtet über den Kassenbestand und legt Rechnung ab; eine Commission wird durch geheime Abstimmung zur Verification der Rechnungen ernannt und erstattet ihren Bericht der nächsten Generalversammlung; man berathet sich über die Interessen des Ordens, man regelt die philanthropische Verwendung der Kassenüberschüsse etc.

Jedes anwesende Mitglied wird zu offener Darlegung seiner Ansicht und seiner Bemerkungen aufgerufen. Vor der Trennung übergibt jedes Mitglied nach seinem Belieben dem Schatzmeister ein Almosen für die Armen, wie es bei den Versammlungen des Ordens der edlen Leidenschaft von Querfurt oder von Sachsen-Weissenfels, mit dem der Orden der vier Kaiser in intimsten Beziehungen steht, Gebrauch gewesen. Alle Almosen werden unmittelbar einer Commission behändigt, welche die Generalversammlung eigens zur Vertheilung dieser Gelder an arme Witwen und Waisen ernannte, weil der Orden solche Personen seiner väterlichen Sorgfalt für besonders anvertraut hält, namentlich, wenn diese Witwen und Waisen Verwandte von Ordensmitgliedern sind.

Artikel 50.

Der Orden der vier Kaiser hatte von seinem Ursprung an eigne Einkünfte, deren er im Gefolge der politischen Ereignisse beraubt wurde. Die Commanderien wurden nach der Aufnahme-Anciennität vergeben. Der Artikel 5 des Capitels VII, der 1784 gedruckten Generalstatuten, sagt Seite 38:

„Wenn es die Einkünfte des Ordens gestatten, soll ein Collegium zur Unterweisung junger Edelleute und zu ihrer Ausbildung zu nützlichen Männern gegründet werden. Darin aufgenommen werden diejenigen Söhne, deren Väter oder nahe Verwandte Mitglieder des Ordens gewesen und durch Unglücksfälle so in ihrem Vermögen zurückgekommen sind, dass sie sich ausser Stand befinden, die Erziehungskosten selbst zu tragen *).“

Die Witwen und Waisen der Mitglieder nimmt der Orden unter seinen speciellen Schutz, und betrachtet es als eine seiner ersten Pflichten, alle in Dürftigkeit befindlichen Waisen in den besten Grundsätzen erziehen zu lassen.

Artikel 51.

Da einer der Hauptzwecke des Ordens darin besteht, durch ein weises System von Ermunterungen und Belohnungen die Fortschritte der Literatur, der Wissenschaften und der Künste zu befördern, so soll unter

*) Hier haben wir abermals eine auffallende Aehnlichkeit mit dem Orden von St. Joachim.

Ansicht des Schatzmeisters und Oberleitung des Capitels eine besondere Casse für solche Ermunterungen und Belohnungen im Allgemeinen und im Einzelnen errichtet werden, und zwar zum Ankauf wissenschaftlicher oder literarischer Werke, Gemälde, Sculpturen und anderer Kunstgegenstände.

Die Bildung und Einrichtung dieser Casse, die Art ihrer Vertheilungen etc. sollen durch ein besonderes Reglement in der Generalversammlung votirt werden.

Artikel 52.

Von dem Tod eines Grossmeisters setzt das Capitel alle Mitglieder beider Orden unverzüglich in Kenntniss und meldet ihnen den Tag der Todtenfeier für den Verstorbenen, deren Ceremoniel das Capitel ordnet und wozu alle Mitglieder eingeladen werden. Eine solche Todtenfeier soll mit allem möglichen Pomp gehalten werden, und jedes Mitglied soll dem Begräbniss, wo möglich, beiwohnen, der Orden der vier Kaiser im Costume, der Orden des Löwen von Limburg schwarz. Die Historiographen halten dabei Leichenreden.

Das Capitel bestimmt die Zeit der Trauer für die Mitglieder beider Orden.

Artikel 53.

Stirbt ein Grosswürdeträger oder ein wirkliches Mitglied des Capitels, so sind alle in demselben Land wohnenden Mitglieder beider Orden, wofern sie zeitig davon benachrichtigt worden, verpflichtet, der Leichenfeier bei zuwohnen, wobei einer der Historiographen eine Leichenrede halten wird. Das Capitel hat demnach jeden solchen Todesfall den sämtlichen Mitgliedern augenblicklich anzuzeigen und zur Leichenfeier sie einzuladen. Die Trauer wird einen Monat lang getragen.

Artikel 54.

Stirbt ein Mitglied der beiden Orden, so sind alle an demselben Ort wohnenden Mitglieder verpflichtet, seiner Leichenfeier bei zuwohnen. Der Aelteste oder Höchste im Grad soll unverzüglich diesen Verlust des Ordens dem Capitel melden.

Artikel 55.

Da der Orden der vier Kaiser ein europäisches Institut ist, so haben alle Mitglieder, welchem Land sie sonst angehören mögen, ganz dieselben Rechte.

Artikel 56.

Sollte der Orden ohne Grossmeister und ohne Capitel seyn, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, aus den Mitgliedern höchsten Ranges einen Grossmeisterrath oder Reorganisationsrath zu ernennen und ihm Vollmacht zur statutengemässen Erneuerung des Ordens zu ertheilen.

Artikel 57.

Die gegenwärtigen Statuten sind nach den alten Grundstatuten und andern Ordensurkunden von dem Vicomte de Kerckhove genannt de Kirckhoff van der Varent redigirt, nachdem er zur Reorganisation des Ordens förmlich delegirt worden. Sie wurden von dem Reorganisationsrath am 10. October 1838 feierlich adoptirt. Alle Mitglieder verpflichten sich zu deren treuesten Befolgung. Keine Veränderung kann damit ohne die Einstimmung aller Mitglieder des Capitels vorgenommen werden. Alle für nöthig erachtenden Aenderungen oder Modificationen werden einer eigens zu diesem Zweck berufenen Versammlung vorgetragen, damit jeder Würdeträger seine Ansicht darüber kund geben könne; und solche Aenderungen sollen der Sanction des Ordenschefs nicht unterlegt werden, so lange nicht das Capitel solches beschlossen hat.

Der Würdeträger, mit den Functionen eines Generalsecretärs des Reorganisationsrathes beauftragt, Gerechtigkeitsritter des Ordens von Malta etc.

Vicomte Alexandre de Croismare,
des Marquis de Croismare.

Der Vicekanzler, mit der Reorganisation des Ordens beauftragt, Grosskreuz, Commandeur und Ritter mehrerer Orden.

Vicomte de Kerckhove.

Der neue Orden der Templer.

Der Herr Graf Henkel von Donnersmark hat mir in seiner Recension über dieses Werk (Halle'sche Literaturzeitung) den Vorwurf gemacht, dass ich mit Notizen über den Tempelorden, namentlich dessen Fortsetzung nach der Aufhebung des alten Institutes, etwas zu sparsam gewesen sey. Leider muss ich dem hochgeehrten Herrn Recensenten Recht geben; aber ich lege hier dieses Bekenntniss nieder, ohne desshalb einer Schuld gegen meine Leser, noch gegen die Wissenschaft und mich selbst mich bewusst zu fühlen. Denn über das moderne Templertum hat nur Frankreich bis jetzt eine Literatur, wovon dieser Nachtrag ein ziemlich vollständiges Verzeichniss liefern soll, und alle Bemühungen, eines jener Bücher oder Brochüren habhaft zu werden, blieben fruchtlos, bis mir vor Kurzem das wichtigste von allen: *Règle et statuts secrets des Templiers, précédés de l'histoire de l'établissement, de la destruction et de la continuation moderne de l'ordre du Temple, publiés sur les Manuscrits inédits des Archives de Dijon, de la Bibliothèque Corsini à Rome, de la Bibliothèque royale à Paris, et des Archives de l'ordre. Par C. H. Maillard de Chambure, Conservateur des Archives de Bourgogne. Paris, 8., chez Brockhaus et Arenarius, 1840* — zukam.

Hiernach vervollständige ich denn die, Seite 48 und 49 des I. Bandes gegebenen Notizen über die Aufhebung des alten Tempelordens.

Die Templer in England. König Philipp von Frankreich hatte, auf Königs Eduard II. von England Schwäche rechnend, diesen durch einen Vertrauten von allen gegen den Orden ergriffenen Maassregeln und von dessen eingestandenen Verbrechen und Abscheulichkeiten unterrichtet. Allein Eduard verschloss sein Ohr den heimtückischen Einflüsterungen Philipp's und erliess unter'm 4. December 1307 von Reading Schreiben an die Könige von Portugal, Castilien, Aragon und Sicilien, worin er diese ermahnte, ihr Ohr den Verruchten zu verschliessen, welche nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit, sondern aus Neid und Habsucht sie zum Angriff gegen die Personen und Güter der Ordensritter aufhetzen wollten.

Zu gleicher Zeit sendete er eine Bittschrift zu Gunsten des Ordens an den Papst und empfahl diesem vorzüglich den Grossmeister Jacob von Molay. Allein diese Gesinnungen änderten sich bald, und er selbst wüthete bald gegen den Orden, den er öffentlich und warm in Schutz genommen hatte. So wie er unter Gaveston's Einfluss die Einrichtung der Ordinatoren durch eine authentische Urkunde feierlich und förmlich sanctionirte und während dessen heimlich dagegen, als gegen eine für die Krone sehr bedrohliche Anstalt, protestirte

(*Appendix of Brady, n. 50. — Walsingham, Edward II., p. 95. — Ryley, p. 526*), eben so sendete er jetzt versiegelte Befehle an alle Statthalter und liess, nach Philipp's Vorbild, alle Templer des Königsreichs am 11. Januar 1308 verhaften. Der Erzbischof von Canterbury wurde mit weiterer Verfolgung dieses Processes beauftragt und versammelte zu diesem Behuf sein Provincial-Concilium. „Man fand keine Ursachen zur Anklage gegen die Englischen Ritter; aber da der Orden einmal vernichtet war, vertheilte man die Ritter in mehrere Klöster, wo sie auf Kosten der Krone unterhalten wurden.“ (*Hume, History of England, Edward II., ch. 3.*)

Die Templer in Italien. Das 1310 zu Ravenna versammelte Concilium verhinderte die Inquisitoren, die Templer der Folter zu unterziehen und beschloss, dass auf dem Concilium zu Vienne die Erhaltung des Ordens gefordert werden sollte, sofern nicht die — einzelnen Rittern zur Schuld gelegten Verbrechen und Laster — zugleich dem ganzen Institut zur Last gelegt werden könnten. (*Rubeus, Historia Ravenn. I., 6. — Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum.*)

Zu Bologna rechtfertigte sich die Mehrzahl aller verhafteten Ritter und bewies ihre Unschuld.

Zu Pisa und zu Florenz wurden 1308 die päpstlichen Befehle viel strenger befolgt, und die Folter entriss dort den Rittern manche Geständnisse, welche ihre Verurtheilung herbeiführten. (*Bzovius, Hist. Eccl. p. 203.*)

Die Templer in Spanien: König Jacob II. von Aragon hatte von König Philipp und der theologischen Facultät ohngefähr dieselben Insinuationen empfangen und übertrug der Inquisition, den Bischöfen von Saragossa und Valencia und dem Dominikaner Aymeric die Sorge der Templerverfolgung. Davon zeitig unterrichtet, zogen sich die Ritter in ihre festen Plätze von Miravete, Mançon, Cantavieja und Castello zurück und sendeten Bittschriften an den Papst um seinen höchsten Schutz. Darin sagten sie unter Andern: „Haben einzelne Glieder des Ordens gefehlt, so ist es gerecht, diese zu bestrafen, aber keineswegs gerecht, wegen dieser Einzelnen den ganzen Orden zu vernichten etc. Ohne Zweifel ist unser Reichthum die grosse Hauptursache der jetzigen Verfolgung etc.“ Statt aller Antwort ertheilte der Papst dem Bischof von Valencia den Auftrag, ihnen den Process zu machen, und Jacob II. vertraute seinem Statthalter von Aragon, Artaut de Luna, die Sorge, sie durch Gewalt zu zügeln und durch die Waffen zu vernichten. Das liess sich freilich leichter befehlen, als ausführen, da das Volk selbst die Ritter allerwärts unterstützte. Alle ihre Besitzungen vereinigte man mit den Gütern des Ordens von Calatrava, für welchen der König nun einen eigenen Grossmeister von Aragon verlangte, der nur un-

mittelbar von Citeaux und nicht mehr von dem Kloster Calatrava in Castilien abhängen sollte. (*Zurita, L. V. cap. 73, 99. ann. 1308. — Dupuy, T. I, p. 53.*)

König Ferdinand IV. von Castilien begnügte sich, ohngeachtet aller dringenden Vorstellungen des Inquisitors Jacob Aymeric, damit, die Ritter verhaften zu lassen, und ihrer Güter sich zu bemächtigen. (*Mariana I, 15. — Zurita L. V. c. 101.*)

Das Concilium von Salamanca erklärte die Ritter für unschuldig und beschloss, dass der heilige Vater angegangen werden müsse, diesen Orden von Neuem zu sanctioniren.

Die Templer in Sicilien. König Carl II. von Sicilien stand unter viel unmittelbarem Einfluss des Papstes und ahmte daher in der Provence alle Härten und Grausamkeiten Philipp's nach. Am 24. Januar 1307 wurden alle Templer in seinen Staaten plötzlich verhaftet und mehrentheils, wie in Frankreich, hingerichtet. Der König und der Papst theilten sich in ihre Besitzungen. (*Nostradamus, Hist. de Provence, ann. 1307. — Bouché, Hist. de Prov. T. II, p. 328—333.*)

Die Templer in Deutschland. In den deutschen und österreichischen Landen begnügte man sich mit Einziehung der Ritter und ihrer Güter, ohne alle weiteren Gewaltthaten und Grausamkeiten. Einige deutsche Geschichtschreiber erzählen: „Als der Erzbischof von Mainz im Begriff war, die Verdammungsbulle der Templer zu veröffentlichen, erschienen vor ihm 20 Ritter, mit dem Commandeur Hugo Waltgraff an der Spitze, in voller Rüstung und überreichten ihm eine Appellation an das künftige Concilium. Der Erzbischof sendete diese Appellation an den Papst; dieser befahl — den Rittern Gerechtigkeit angedeihen zu lassen — und sie wurden freigesprochen.“ (*Murtius, Chron. Lib. XXII, p. 211. — Serarius, Chron. Mogunt. L. V. p. 850.*)

Im Allgemeinen sieht man hieraus, dass die übrigen Monarchen begieriger danach waren, sich der Besitzungen des Ordens zu bemächtigen, als dessen sogenannte oder wirkliche Verbrechen mit seinem Blut zu bestrafen.

Die Templer in Portugal wurden zwar als eigener Orden und dem Namen nach aufgehoben, aber an ihre Stelle und mit ihrer Regel kam der Christ-Orden. (*Monarchia Lusitana, P, VI. L. 19. España sagrada, por Flores y Risca, 4., T. XVI, p. 252; T. XX, p. 158. — Correa de Serra, Arch. litt. T. VII, p. 273.*) Die Errichtung des Christordens auf solche Basis, mit päpstlicher Bestätigung, ist wohl einer der triftigsten Beweise davon, dass der Papst an eine generelle Schuld des Ordens selbst nicht glaubte und sein ganzes Ver-

folgungssystem gegen denselben nur als eine dem König von Frankreich gemachte Concession betrachtet werden muss. Oder dürfte man glauben, dass der Papst, trotz der Einsicht von der grellen Schuld des Ordens, dessen Fortbestand in Portugal dennoch retten und dieses Institut für künftige Fälle dem heiligen Stuhl aufbewahren wollte? Finden wir doch denselben Wankelmuth und dieselbe Doppelzüngigkeit später bei Aufhebung des Jesuitenordens und gleichzeitiger Fortpflanzung desselben unter andern Namen augenfällig wiederholt.

In Deutschland diente der deutsche Orden den Templern von deutscher Abkunft zum Asyl.

In Italien verschwanden sie mehr, als dass sie eigentlich vernichtet worden wären.

In Sicilien schlossen sie sich den Johannitern an.

Die Englischen Klöster nahmen die Ritter aus England und Irland auf. Nur in Frankreich wurden sie mit Feuer und Schwert verfolgt, als ob die französischen Ritter schuldiger gewesen, als anderwärts, obgleich sie alle von demselben Gesetz, von derselben Polizei und von demselben Oberhaupt regiert wurden *).

In dem merkwürdigen Buch: „*Histoire des Sectes religieuses, par Grégoire, ancien évêque de Blois, 5 Vols, in 8., Paris, 1828.*“ erschien die erste Andeutung und Nachweisung einer ununterbrochenen Fortsetzung des 1311 aufgehobenen Templer-Ordens bis auf unsere Tage, und zwar eine officielle Nachweisung, nachdem bereits manche öffentliche Erscheinungen von 1805, 1808, 1824 etc. von Tempelfesten, Einweihungen, Aufnahme von Napoleon in die Affiliation des Ordens etc. seltsam darauf hingewiesen hatten.

Bischof Grégoire theilt aus den jetzigen Archiven des Ordens folgende merkwürdigen Urkunden in seinem Buch mit: die Statuten nach einer Abschrift von dem Manuscript Corsini; die Transmissionscharte aller nach dem Tod von Jakob Molay einander folgenden Grossmeister; die paleographischen Tafeln und das geheime Ordens-Alphabet, endlich das Gesetzbuch der jetzigen Regeln.

Seit dem Erscheinen jenes Buches enthüllten quasi-officielle und öffentliche Ceremonien vor ganz Paris das Daseyn von modernen Templern. Die Modificationen, welche dieser Orden nun erlitten hat, kann man am besten aus der Analyse der Schrift: „*Manuel des Chevaliers de l'Ordre du Temple par le Chevalier Guyot, imprimeur de la Milice du Temple, in 12., Paris, 1825, et*

*) Nur die Templer von Portugal hatten, ansser der allgemeinen Regel, sehr eigenthümliche Statuten, waren der Civil-Gewalt untergeordnet, durften nur geborene Portugiesen aufnehmen etc., und bildeten eine Ausnahme von allen übrigen Zweigen des Ordens. A. d. V.

de l'ère de l'Ordre 707“ ersehen. Dieses Büchlein ist äusserst selten, obgleich es seiner ursprünglichen Bestimmung, lediglich für Templer, nun enthoben wurde.

Die Templer erklären darin:

„Nach der Zerstreung der Brüder, zufolge des Spruches der Kirchenversammlung von Vienne, haben zwei derselben, der Templerregel entsagend, in Schottland mit Robert Bruce die Schottische Maurerei gestiftet, diese Quelle aller jetzigen Maurerischen Rite.

„Marc Larmenius, der Nachfolger von Jacob Molay, verdamnte diese Sectirer und erklärte sie für excommunicirt. — Unter den ihm folgenden Grossmeistern verbreitete sich der Orden, obgleich er zu geheimster Existenz sich gezwungen sah, von Neuem über die Erde: Frankreich, England, Deutschland, Italien, Portugal, sogar Amerika gründeten ihm neue Anstalten. Jetzt zählt er unter seine Hauptlogen oder Commanderien die von Paris, London, Baden, Hamburg, Rom, Neapel, Lissabon und Newyork. — Sein Hauptsitz befindet sich zu Paris in dem Magistralpalast des Grossmeisters, welcher den Orden, unter Assistenz von 4 General-Lieutenanten für die Provinzen Europa, Asien, Afrika und Amerika, regiert. — Die Hierarchie zählt unter andern 8 Grosspräceptoren, viele Grossprioren, einen Seneschal, Admiral, Hospitalmeister, Kanzler, Schatzmeister etc. Der Grossmeister führt folgenden Titel: „*Son Altesse éminentissime, le très-grand, très-puissant et excellentissime prince, seigneur sérénissime, très-sacré père, souverain pontife et patriarche, monseigneur* (Name des Grossmeisters), *élu le*“

„Die gegenwärtigen Regeln des Ordens sind in den 1706 unter der Grossmeisterschaft des Herzogs von Orleans redigirten Statuten enthalten. Die Statuten von Dijon, die von Paris und von der Bibliothek Corsini und das griechische Leviticon des 13. Jahrhunderts, welches Grégoire gesehen, werden jetzt lediglich als historische Denkmale des alten Templerordens betrachtet und aufbewahrt.

„Die Basis der legitimen Grossmeisterfolge des modernen Templerthums beruht auf der obenerwähnten Transmissionscharte. Dabei befindet sich jedoch jene Urkunde nicht, wodurch Jacob Molay, in Ahnung seines Schicksales, sein Grossmeisterthum an Marc Larmenius übertragen hat, denn diese Urkunde ist verloren gegangen, sondern eine von Larmenius am 13. Februar 1324 unterschriebene Charte, welche, gleich ihm, alle nachfolgenden Grossmeister unterschrieben und besiegelt haben.

„Nach den neuesten kritischen Hülfquellen berichtet, waren die 22 Grossmeister des alten Tempel-Ordens folgende:

1. Hugues de Payens 1118.
2. Robert le Bourguignon 1136.
3. Everard des Barres 1147.
4. Bernard de Tremelai 1149.
5. Bertrand de Blanquefort 1153.
6. Philippe de Naplouse 1168.
7. Odon de St. Amand 1171.
8. Arnaud de Toroges 1179.
9. Terric 1184.
10. Gérard de Riderfort 1188.
11. Robert de Sablé 1191.
12. Gilbert Horal 1196.
13. Philippe de Plessiez 1201.
14. Guillaume de Chartres 1217.
15. Pierre de Montaigu 1219.
16. Hermann de Perigord 1233.
17. Guillaume de Somac 1247.
18. Renaud de Vichiers 1250.
19. Thomas Béraut 1256.
20. Guillaume de Beaujeu 1273.
21. Der Mönch Gaudini 1291.
22. Jacques de Molay 1298.

Nach Molay's Tod folgten nun in dem erneuerten Orden der Templer als
Grossmeister:

23. Marc Larmenius 1307.
24. F. Thibaut d'Aléxandrie 1324.
25. Arnolphe de Brayne (Arnaud de Braque) 1340.
26. Jean de Clermont 1349.
27. Bertrand du Guesclin 1357.
28. Jean d'Armagnac 1381.
29. Bernard d'Armagnac 1392.
30. Jean d'Armagnac 1419.
31. Jean de Croi 1451.

(Nach seinem Tod blieb die Grossmeisterschaft vacant und Bernard Imbert,
General-Vicar für Afrika, wurde zum Regenten ernannt.)

32. Robert de Lénoncourt 1478.
33. Galeas de Salazar 1497.

34. Philippe de Chabot	1516.
35. Gérard de Salciac	1544.
(wird häufiger Gaspard de Saulx-Tavannes genannt)	
36. Henry de Montmorency	1574.
37. Charles de Valois	1615.
38. Jacques Russel de Grancies	1651.
39. J. H. de Durfort, Duc de Duras	1681.
40. Ph. Duc d'Orleans	1705.
41. L. A. de Bourbon, Duc de Maine	1724.
42. L. H. de Bourbon, Prince de Condé	1737.
43. L. F. de Bourbon, Prince de Conti	1741.
44. L. H. Timol. de Cossé-Brissac	1776.
45. C. Math. Radix de Chevillon, Regent	1792.
46. Bernard Raymond Fabré-Palapat	1804 (4. Nov.)
47. Sir William Sidney-Smith	1838.

Nach Grégoire und der Angabe mancher der neuen Templer, umfasst die Fortsetzung dieses Ordens ausser der bürgerlichen und militärischen Hierarchie auch eine kirchliche, deren Chef den Namen eines Primas führt. Seit dem 18. Jahrhundert kennt man als solche Primaten

den Abbé Arnal	1700.
— Clouet, Domherr von Notre Dame de Paris	1787.
— Mauviel, Bischof von St. Domingo	1810.
— Salomo, Bischof von St. Flour	1812.
— Vie Cesarini, Commandeur von Malta	1828.

Dieser Primas ist es, welche jährlich am Todestag von Jacob Molay dem religiösen Theil der Ceremonie vorsteht, wodurch die Templer dieses Trauerfest begehen.

Was die ausgezeichneten Männer betrifft, welche dieser erneuerte Orden in den letzten 200 Jahren zu den Seinigen zählte, so nennt man darunter vorzüglich Fénélon, Massillon, Friedrich II., Barthélemy, Duclos, Lacépède, Lenoir, Sidney-Smith, die Herzoge von Sussex und von Württemberg, Lainé de Ville Lévêque, de la Bourdonnaye etc.

Aus folgendem Auszug der aus 43 Capiteln bestehenden Statuten kann man sich ohngefähr einen Begriff von dem Geist dieses Institutes machen:

- 1) mit dem Titel „*de Ordine*“, ist kaum etwas mehr als eine abgekürzte Abschrift der ursprünglichen, dem heil. Bernhard zugeschriebenen Regel des alten Templerordens.

- 2) „*de Ordine hierarchiae*“ bestimmt die verschiedenen Beziehungen der Ordens-Würdeträger untereinander.
- 3) „*de Conventu generali*“ verleiht dem Grossmeister allein die Initiative in allen Reformvorschlägen, deren die Regel fähig seyn kann.
- 4) „*de Supremo magistrali*“ legt dem Grossmeister die Obliegenheit auf, sich zum katholischen Glauben zu bekennen und dessen Lehren zu befolgen. Er interpretirt die Regel, ernennt seinen Nachfolger, übt das Begnädigungsrecht. Nach seiner Erwählung wird er als oberster Priester und Patriarch geweiht.
- 5) „*de Sede magistrali*“ bestimmt die mit dem Haupt-Ordens-Sitz in dem Magistral-Palast verknüpften Privilegien.
- 6) „*de Principe magistrali*“: diese Würde ist die erste nach dem Grossmeister.
- 7, 8, 9, 10) „*de Concilio privato, de magno Concilio, de Concilio magistrali, de Conventu magistrali*“ handeln von den verschiedenen Gattungen von Versammlungen oder Capiteln des Ordens und von den Motiven zu deren Zusammenberufung.
- 11, 12) „*de Delegato, de Regente*“ von den verschiedenen Functionen der interimistisch gewählten Delegaten und Regenten.
- 13, 14) „*de Curia praeceptorali, de Curia synodali*“ handeln von den Pflichten des Primas und der General-Coadjutoren.

Die Titel der folgenden Capitel genügen zur Kenntnissnahme ihres Inhaltes und beziehen sich auf die speciellen Functionen der Beamten des Ordens.

- 15) „*de magno Senescallo*.“
- 16) „*de magistrali Secretario*.“
- 17) „*de magno Comite Stabuli*.“
- 18) „*de magno Maris praefecto*.“
- 19) „*de magno Priori generali*.“
- 20) „*de magno Hospitalario*.“
- 21) „*de magno Cancellario*.“
- 22) „*de magno Thesaurario*.“
- 23) „*de Legationum generali praefecto*.“
- 24) „*de comitiis statutariis*.“
- 25) „*de magnae crucis decoratione*.“
- 26) „*de magnis prioratibus vel linguis*.“
- 27) „*de institutionis consiliis*.“
- 28) „*de coadjutoriis*.“
- 29) „*de ballivatibus*.“

II.

12

30) „*de commendariis*.“

31) „*de conventibus*.“ Man findet in diesem Capitel die Formel der vorgeschriebenen Eide für jeden Neophyten, der mit Blut unterzeichnet werden muss, und auf sechs Hauptpunkte sich bezieht: Gehorsam, Keuschheit, Armuth, Brüderlichkeit, Hospitalität, Kriegsdienst; der Templer widmet seine Kraft und sein Schwert der Sache und Ehre der christlichen Religion, des Ordens und seiner Glieder, der Wiedereroberung des heiligen Landes und Wiedererlangung des Tempels *).

Die Ritter müssen eine Adelsprobe von vier Ahnen beibringen, bevor sie als Novizen aufgenommen werden; jedoch hat der Grossmeister das Recht, davon *ex auctoritate magistrali* zu dispensiren.

Nach ihrer Aufnahme sollen die Ritter, sofern ihre Kräfte und Fähigkeiten es gestatten, eine Wallfahrt in das heilige Land und an den Ort der Hinrichtung des Jacob Molay machen.

32) „*de Abbatibus*.“ In diesem Capitel ist die Rede von den Ritters-Professen, welche einer im Jahr 1451 redigirten Regel unterworfen sind.

33) „*de Postulantibus*.“

34) „*de Initiationis coetibus*.“ Die Grade der Einweihung sind fünf: 1) die einfach Eingeweihten. 2) Die eingeweihten Vertrauten. 3) Die einfachen Adepten. 4) Die orientalischen Adepten. 5) Die Adepten oder Brüder des grossen schwarzen Adlers des heiligen Apostels Johannes.

35) „*de Cooptationibus*.“

36) „*de Vestitu*.“

37) „*de Honoribus*.“

38) „*de Beneficiis et Mansis*.“ Nach diesem Capitel beläuft sich das Einkommen jedes mit einem Benefiz begabten Ritters auf den zwanzigsten Theil des Bruttoeinkommens dieses Benefizes.

39) „*de titulis*.“

40) „*de subscriptionibus*.“

41) „*de stylo cancellariae*.“ Man findet in diesem Capitel die Namen der Templer-Monate, nämlich: *Hisan, Tab, Sivan, Tammaz, Oab, Elul, Tischri, Marschevan, Cisleu, Tabeth, Schebeth, Adar*. Der letzte Mo-

*) Nach Baynonard lautete der alte Tempeleid: *Juro me verbis, armis, viribus et vita defensurum mysteria fidei, unitatem Dei; promitto submissionem generali magistro ordinis et obedientiam; ad bella ultramarina proficiscar, quoties opus fuerit. Contra reges et principes infideles praestabo omne subsidium; a tribus inimicis, si infideles fuerint, licet solus non fugiam.* — Auch Henriquez gibt in „*privilegia ordinis Cisterziensis*“ dieselbe Formel.

nat wird in einem Schaltjahr *Veadar* genannt. Das Jahr der Templer ist nach den Mondveränderungen berechnet und beginnt mit Ostern. Sie haben zweierlei Chronologien: die erste datirt von der Gründung des Ordens im Jahr 1118; die zweite zählt 9000 Jahre vor der Ordensstiftung.

42) „*Articuli generales.*“

43) „*de formulis litterarum magistralium, diplomatum etc.*“

Was den religiösen Glauben betrifft und die Glaubensartikel, wozu die modernen Templer sich bekennen, und welche sie als eine genaue Uebersetzung der alten Tempelvorschrift betrachten, so findet man solche in einem merkwürdigen Schriftchen, welches 1835 unter folgendem Titel erschien: *Recherches historiques sur les Templiers et sur leurs croyances religieuses, par J. P., ancien élève de l'école polytechnique, in 8., Paris, Delaunay.*

Nach der Angabe dieses Buches, welches die genauesten Nachweisungen über das Religionssymbol der Templer von den jetzigen Obern des Ordens empfangen haben will, ist das ursprüngliche oder Johannitische Christenthum die Religion der alten Templer gewesen und auch heut' zu Tage die Religion der modernen Templer geblieben. Der Oberpriester-Patriarch Theoclet, der 76. Nachfolger des Apostels Johannes, übergab diese Doctrinen dem Gründer des Ordens, Hugo de Payens, und sie wurden seitdem von allen Grossmeistern des Tempels, diesen Depositaren der Evangelien, der Episteln des heiligen Johannes und des Leviticon, auf das Treulichste und Reinste befolgt. Diese Doctrinen dürften sich auf folgende Hauptsätze reduciren lassen:

- 1) Gott ist von aller Ewigkeit her; er ist allmächtig und vollkommen.
- 2) Alle Elemente der Natur bestehen wie Gott von Ewigkeit her.
- 3) Gott ist die Seele der Natur. Er hat nichts geschaffen, als die Form des Daseyns der Körper.
- 4) Gott umfasst drei Attribute oder Mächte: den Vater oder das Seyn; den Sohn oder das Wirken; den heiligen Geist oder die Intelligenz. Die Vereinigung dieser drei Mächte ist Gott oder die universelle Macht, die zugleich eins, untheilbar und unendlich ist.
- 5) Das Princip der Belebung aller Wesen kehrt bei deren Auflösung in die Unermesslichkeit Gottes zurück. Die Seele ist unsterblich und erhält in dem andern Leben die Belohnung oder die Strafe für alle ihre Handlungen während ihrer Vereinigung mit dem Körper.
- 6) Die göttliche Offenbarung allein konnte den Menschen zu dem Verständniss der Gottheit erheben.

7) Der Ursprung der ersten Offenbarung ist unbekannt; indessen waren die Patriarchen und Propheten deren Organe.

8) Jesus Christus, der Sohn Gottes, wurde zur Vollendung der Offenbarung auf die Erde gesendet. Er starb an dem Kreuz, zur Besiegelung des der Menschheit gebrachten göttlichen Gesetzes. Sein Geist hat ihn überlebt und theilt sich jedem Gläubigen beim Empfangen des Brodes und des Weines im heiligen Abendmahl mit.

9) Jesus Christus hat seinen vielgeliebten Schüler, den Apostel Johannes, zum Vater seiner Kirche eingesetzt; die Nachfolger desselben sind gesetzlich verbunden, die Kirche durch den Dienst der Bischöfe und der Priester zu regieren.

10) Jesus Christus hat Wunder gethan und konnte welche thun.

11) Jesus Christus hat drei Sacramente eingesetzt: die Taufe, das Abendmahl und die Priesterweihe. Die Confirmation, die Busse, die Ehe und die letzte Oelung sind apostolische Institute.

12) Die Priester und die Bischöfe können sich verhehlichen.

13) Der Priester kann im Namen Jesu Christi jeden Gläubigen von seinen Sünden absolviren. Die aufrichtige Zerknirschung und Reue und der feste Vorsatz, das gethane Uebel wieder gut zu machen, genügen den Büssenden, auch ohne mündliche Beichte.

14) Die Auferstehung Jesu Christi ist nur eine Thatsache der Tradition, aber keineswegs des Glaubens, weil der heilige Johannes in seinem Evangelio darüber sich keineswegs bestimmt erklärt.

15) Der Glaube hat die Tradition und die heiligen Schriften zu seiner Basis. Die Tradition umfasst die mündliche Lehre, die Disciplinargesetze und die seit Gründung der Religion von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Rite und Gebräuche. Die heilige Schrift umfasst das Ganze aller Bücher des alten und des neuen Testaments.

Dieser kurze Auszug giebt eine vollständige Uebersicht der Hauptglaubensartikel der modernen Templer: Was diese Herren dagegen von der Identität derselben mit den Glaubensartikeln der alten Templer so feierlich behaupten, erlaube ich mir, in Zweifel zu stellen, wie sehr der neue Tempel sich auch bemüht haben möge, diese Identität durch allerlei Winke und Schriften als etwas Positives darzustellen. Diese Glaubenssätze stimmen wenigstens weder mit der Regel der Augustinischen regulirten Chorherren, noch mit den Statuten überein, welche hauptsächlich von dem heiligen Bernhard dem Orden der Templer zuerst

vorgeschrieben wurden, und deren Hauptgrundsätze auch in allen spätern Redactionen der Ordensstatuten stets beibehalten wurden.

Indessen würde ich es doch für voreilig halten, die Identität zwischen beiden Glaubensartikeln geradezu ableugnen zu wollen, weil mir zwei Möglichkeiten für deren Vorhandenseyn erscheinen. Einmal ist nicht nur bei Templern, sondern auch bei Profanen sehr häufig und zu allen Zeiten die Rede davon gewesen, dass der Templerorden mit der Zeit, ausser seinen öffentlichen Statuten, auch geheime Statuten als die eigentliche Regel und Seele seines Daseyns gehabt habe. Könnten nicht diese Glaubensartikel damit im Einklang stehen und wenigstens den Würdeträgern und vertrautesten Professoren zur Hauptnorm gedient haben?

Auf der andern Seite ist es notorisch, dass die Templer Frankreich's in mancher Beziehung anders lebten und anders walteten, als die Templer der übrigen Lande. Auch bleibt es immer für jene grässliche Zeit ein nicht ganz klar zu lösendes Räthsel, warum gerade die Templer Frankreich's allein so streng und barbarisch behandelt wurden, warum dort beinahe allein so manche Bekenntnisse von geheimen Sünden und Ketzereien zum Vorschein gekommen, während in allen übrigen Ländern solche nur sehr vereinzelt sich darstellten.

Könnte nicht im Staat der Templer ein zweiter Staat bestanden haben? Wäre es undenkbar, dass in dem Orden ein eigener Orden entgegengesetzter Richtung in'sgeheim sich ausgebildet und gerade die Oberherrschaft an sich gerissen habe?

Die Verfolgung und Erörterung dieser Fragen und aller übrigen Streitpunkte in Betreff des Templerordens alter und neuer Zeit, würde mich hier zu weit führen und ist überhaupt so delicateser Natur, dass man nur mit äusserster Vorsicht und nach den gründlichsten Studien daran sich wagen soll. Indessen bekenne ich gern, dass ich nach dieser Schrift des Herrn Maillard de Chambure zwar nicht zur Vergötterung des alten, geschweige denn des modernen Templerthums mich aufschwingen konnte, aber auch von allen Ansichten des Baphometismus mich weiter als je entfernt habe.

Wer nach dem Tod des Admirals Sir Sidney Smith (er starb am 26. Mai 1840 zu Paris) zum Grossmeister der Templer gewählt worden, ist in diesem Werk eben so wenig angeführt, als wohin diese Erneuerung des Templerthums sich eigentlich bis jetzt ausgebreitet, und wie weit sie selbst in Frankreich in das Volk eingedrungen ist. Manche, freilich sehr flüchtige Andeutungen in dem genialen Werk von George Sand „*le compagnon du tour de France*“ scheinen die Vermuthung begründen zu wollen, dass dieses moderne Templerthum und

die Handwerkerbündnisse, Gesellenlogen und Devoirs sich nicht ganz fremd geblieben sind. Doch spricht auch George Sand so wenig ausführlich über diese Dinge, und das berühmte in der Zeitschrift *le National* auszugsweise gegebene Büchlein *le Livre du Compagnonnage par Avignonuais-la-Vertu*, giebt so wenig genaue Auskunft über alle jene Mysterien, dass ein System eines solchen Verhältnisses darauf zu bauen, allzu leichtsinnig wäre.

Wer sich für die Geschichte dieses Ordens, vorzüglich seiner Erneuerung, interessirt, findet darüber in Frankreich eine ziemlich reiche Literatur. Ich nenne davon:

„*De l'église chrétienne primitive et du Christianisme romaine de nos jours.* Paris 1833. — *Jerusalem et Rome* Paris 1834.

„*Discours prononcé à Paris, dans une séance extraordinaire de l'ordre des templiers le 3 thebeth 708 (2. December 1826.) Par le Baron d'Henin de Cuwilliers.* 8. Paris. Delaunay.“ — „*Ordre du Temple: Déclaration individuelle.* In-8. Impr. de Decourchant à Paris 1827.“ — „*Les Templiers de 1830, ou exposition des doctrines religieuses, morales et politiques des chrétiens primitifs ou Johannites, connus sous le nom de Templiers,* par L. T. D'Asfeld. 8. Paris 1830 mit einer historischen Ansicht dieser Secte, als religiöse Gesellschaft, politische Association und Ritterorden betrachtet. — *Discours sur l'histoire civile et religieuse de l'ordre du Temple, prononcé le 13 Janvier 1833 pour l'inauguration solennelle du local consacré au culte des chrétiens primitifs,* par F. A. Barginet de Grenoble. In-8. Paris, Guyot 1833. — „*Doctrine de la haute initiation du Temple, révélée dans une série de leçons faites au grand convent métropolitain de l'ordre, par M. l'évêque du Nivernais précepteur du grand convent.* In-8. Paris, Tillard 1833. — „*Militia templi, ad majorem Dei gloriam. Rapport ministeriel au Grand-Maître.* In-8. Paris, Moessard 1833. — *Histoire de la condamnation d'un Templier en 1832.* In-8. Paris, Moessard, 1833. — *Militia templi, ordre du Temple.* In-8. Paris, Moessard 1834. — *Anniversaire du martyr de Jean-le-précurseur. Discours prononcé le 26. Juin 1834 à l'église des chrétiens primitifs,* par Julien Rebière. In-8. Paris, Carpentier 1834. — *Réflexions d'un ancien Templier.* Paris, Duverger, 8. 1836. — *Les Templiers (1313),* par M. J. Brisset. 2 vols. 8. Paris Dupont 1837. — *Histoire curieuse de la démission d'un Grand-Chancelier de l'ordre du Temple, Grand-Comte, ministre de l'ordre et vénérable Doyen de la Grande Maison métropolitaine d'initiation, en l'an de l'ordre 718, et de N. S. J. C. 1836.* In-8. Paris, Moessard 1837. — *Ordre du Temple. Manifeste du Grand-Convent central et primitif de l'ordre.*

Déclarations et décrets. In-4. Paris, Moessard 1837. — Ordre du Temple. In-8. Paris, Chassaignon, 1837. — Actes du Convent général de l'ordre du Temple, tenu à Paris en 1836 et 1837. In-18. Paris, Chassaignon, 1837. — Lettre aux soi-disant membres du Conseil général d'administration de l'ordre du Temple faisant suite à l'histoire curieuse de la démission du Grand-Chancelier de cet ordre en 1836. In-8. Paris, Moessard 1837. — Ordre du Temple. Lettre du G. M. à M. le chevalier Jules de Chab..., imprimée par ordre de son Altesse le prince Délégué pour être envoyée à tous les membres de l'ordre. In-4. Chassaignon. Signé F. Bernard; datée aux Pyrénées le 5. Octobre 1837. — Ordre du Temple. A la plus grande gloire de Dieu. Bernard Raymond, par la grace de Dieu et le suffrage des frères, Grand-Maitre de l'ordre du Temple et Patriarche, à tous ceux, qui ces présentes verront. In-4. Chassaignon, Paris 1838. — Ordre du Temple. Grand-convent magistral pour la commémoration du martyr et la cérémonie funèbre en l'honneur du Grand-Maitre Bernard Raymond. Procès verbal de la séance du 8. Juin de l'an de N. S. J. C. 1838. In-18. Paris, Chassaignon. — A la plus grande gloire de Dieu. Statuts généraux de l'ordre du Temple, votés et décrétés par le convent général assemblé en 1838 et 1839. In-18. Paris, Chassaignon. — Ordre du Temple. A. M. D. G. Magistropolis, le 28. Sivan 721 (1839.) — Décret du convent général du 26. Sivan 721 (8. Juni 1839) Publié par le ministre Grand-Précepteur de l'ordre. In-4.

Dieses letzte Werkchen ist von hohem Interesse, indem es über die innern Zerwürfnissen, worauf einige der vorigen Werke Beziehung haben, manche schätzbare Aufklärung giebt. Zugleich enthält es ein Glaubensbekenntniss der Templer, welches diese einige Monate vor dem Tod des Sir Sidney Smith ablegten, und welches wohl hier schliesslich eine Stelle finden mag:

„Orden des Tempels A. M. D. G.

Magistropolis, am 28. Sivan 721.

Der Minister des Ordens, Gross-Präceptor, *ad interim* beauftragt mit dem Portefeuille des Grossmeister-Secretariats, hat die Ehre, empfangener Befehle gemäss, an S. T. N. und T. D. F. . . . zu verkünden, dass die Sitzung vom 26. Sivan 721 ein von dem Herrn Regenten erlassenes Decret promulgirt hat, welches folgendermaassen lautet:

„Da der General-Convent von Neuem die Principien zu erkennen geben will, welche den Orden leiten, so hat er, auf den Bericht seiner Commission, Folgendes decretirt:

Artikel 1. Der Orden des Tempels ist ein christliches, ritterliches, religiöses, hospitaliterisches und tolerantes Institut. Seine Moral ist die der heiligen Evangelien, der Basis aller Wahrheit.

Der Grossmeister und der Primas des Tempelordens können nur aus den Rittern gewählt werden, welche sich zur katholisch-apostolisch-römischen Kirche bekennen.

Artikel 2. Der Orden des Tempels ist cosmopolitisch und bleibt der Politik der Regierungen, in deren Ländern er sich niedergelassen, völlig fremd.

Er ist unabhängig von jeder andern Association und unterscheidet sich von jeder andern Gesellschaft, welches auch deren Zweck, Form und Benennung seyn möge.

Artikel 3. Die Erhebung zur Ehre des Ritterthums ist die Vervollständigung der von dem Orden gegebenen Initiation.

Artikel 4. Niemand kann zu der Ehre der Tempelritterschaft erhoben werden, wofern er nicht frei und von tadellosen Sitten ist, und wofern er nicht mittelst Zustimmung seiner Brüder gewählt wurde, auch den Gesetzen, Statuten und Verordnungen des Ordens Gehorsam gelobt hat.

Lediglich der Executivgewalt des Ordens gebührt das Recht der Ausfertigung von Aufnahme-Diplomen für Ritter.

Artikel 5. Es gehört zum Zweck des Tempelordens, die Civilisation, den Unterricht, die Aufklärung und die heiligen Lehren zu verbreiten, indem er den ehrenhaften Männern, den Notabilitäten und Capacitäten aller Lande, wo man sich zum Christenthum bekennt, ein Band der Vermittelung und Vereinigung bietet; auch gehört zu seinem Zweck die Verknüpfung der alten Zeiten mit den neuen Zeiten, indem er die Erinnerungen der Gefühle der Ehre und edler Grundsätze der Ritterschaft, in der Gesellschaft erhält und verewigt.

Artikel 6. Da Ritterschaft den Adel voraussetzt, so erkennt der Orden jeden für einen Adeligen, welcher eine gute Erziehung genossen hat, ehrenhaft lebt oder eine freie Kunst übt.

Artikel 7. Der Orden behält seinen alten Bundesruf: *Au Baucéan! Au Baucéan!* seine alten Farben, weiss mit roth eingefasst, und sein ächtes Kreuz bei.

Gegeben zu Magistropolis am 26. Sivan 721.

Der Zweck dieses Decretes ist eine genaue Fixirung der Hauptgrundzüge, worauf die Miliz des Tempels sich stützt und mit ihrem ursprünglichen Institut sich in Zusammenhang bringt; ferner eine bestimmte Unterscheidung der unveränderlichen Ordensprincipien von jenen Anordnungen, welche in jedem General-

convent geändert werden können; endlich eine Veröffentlichung der Grundprincipe und Grundstatuten zur Aufklärung aller Profanen über den Zweck und die Mittel unseres heiligen Institutes.

Jedermann weiss, dass der Tempelorden

1) im Jahr 1118 durch den ehrwürdigen Hugues de Payens und acht andere Ritter zu Jerusalem gegründet worden;

2) dass Papst Honorius IV. ihn genehmigte;

3) dass die Kirchenversammlung von Troyes im Jahr 1128 ihn billigte und in demselben Jahr der ehrwürdige Vater St. Bernard ihm die erste Regel gab.

Der Grossmeister Jacob von Molay ahnete die Katastrophe des vierzehnten Jahrhunderts und übertrug deshalb seine Machtvollkommenheit an Jean Marc Larmenius, der auch unmittelbar nach dem Tod von Molay als Grossmeister anerkannt wurde.

Jean Marc Larmenius gab im Jahr 1324 die Transmissions-Charte, welche alle seine Nachfolger beim Antritt des Grossmeisterthums unterzeichnet und besiegelt haben. Demgemäss hat der Orden niemals eine Unterbrechung erlebt, nie zu seyn aufgehört, und unser jetziger Orden gründet sich auf die ruhmvolle Stiftung des Hugues de Payens.

Der letzte Grossmeister wollte die Statuten modificiren und das Institut verfälschen; aber die Manifeste von 718 (1836) führten den Orden schnell wieder auf seine alten Grundfesten zurück.

Der grossmeisterliche Secretär hofft, dass S. T. N. und T. D. F. die Wichtigkeit dieser Mittheilung würdigen, und dass dadurch jede Ungewissheit aufhören werde. Er ergreift mit Freude diese Gelegenheit zu Erneuerung der Ausdrücke der innigsten Ergebenheit.

Der Minister des Ordens, Gross-Präceptor, *ad interim* mit dem Portefeuille des Grossmeisterlichen Secretariats beauftragt.

F. Jean de Nord-Amérique.“

Herzogthümer Anhalt.

Herzoglich Anhaltischer Gesammthaus-Orden Albrecht des Bären.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, ältestregierender, und Wir Leopold Friedrich und Alexander Carl, regierende souveraine Herzöge zu Anhalt etc. etc., urkunden und bekennen hiermit, dass Wir, eingedenk der göttlichen Vorsehung, welche Unser Herzogliches Haus stets so sichtbar beschützt hat, in dankbarer Anerkennung der Liebe und Anhänglichkeit, welche Unsere getreuen Unterthanen jederzeit Uns und Unsern Regierungsvorfahren bewährt haben, auch endlich in Erwägung, dass die in früheren Zeiten bestandenen Orden Unseres Hauses, als namentlich der vom Fürsten Sigismund I. um das Jahr 1382 gestiftete Orden, in Vergessenheit gekommen sind, Wir aber wünschen das Andenken, Unserer Vorfahren zu ehren, Männern, die durch Tugenden und Verdienste sich auszeichnen, einen Beweis Unserer Achtung zu geben, und Unterthanen, die durch Treue und Anhänglichkeit, Talente und gesetzmässige Amtsthätigkeit sich Uns besonders werth gemacht haben, in einer ehrenden Auszeichnung einen Beweis Unserer Anerkennung geben zu können, beschlossen haben, einen Orden zu stiften und denselben zum Andenken an Unsern Ahnherrn, den Markgrafen Albrecht den Bären, nach dessen Namen zu benennen.

Demzufolge bestimmen Wir:

1.

Es wird ein gemeinschaftlicher Orden Unseres Herzoglichen Hauses unter der Benennung: „Orden Albrecht des Bären,“ gestiftet, als dessen Stiftungstag der heutige Tag anzusehen ist.

2.

Der Orden besteht aus drei Classen, nemlich aus Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern, und es wird mit demselben noch eine goldene und eine silberne Verdienst-Medaille in Verbindung gebracht.

3.

Das Ordenszeichen besteht für die erste Classe aus dem in Golde ausgeprägten Bären, aus dem alten Familien-Wappen der Behringer, mit Krone und Halsband, welcher auf einer mit Zinnen und Pforte versehenen Mauer nach der linken Seite aufsteigt, umgeben von einem ovalen Reifen, der die Umschrift enthält: „Fürchte Gott und befolge seine Befehle.“ Unter der Oese ist das Mittelschild des Anhaltischen Wappens angebracht. Auf der Kehrseite stehen die Worte: „Albrecht der Bär, reg. 1123—1170,“ und unter der Oese befindet sich das Ascanische Wappen. (Taf. I. Fig. 3 und 4.)

Das Band, an welchem das Ordenszeichen getragen wird, ist grün mit zwei breiten ponceau-rothen Streifen eingefasst und gewässert. (Taf. I. Fig. 1.)

Der dazu gehörige Ordensstern ist von Silber und achtspitzig. In der Mitte desselben befindet sich ein schwarzer Bär, der eine goldene Krone und ein Halsband trägt und auf rother Zinnen-Mauer aufwärts schreitet, welche eine goldene Pforte hat. Die Umschrift: „Fürchte Gott und befolge seine Befehle,“ ist von Silber und auf grünem Grunde. (Taf. I. Fig. 2.)

Die Ordenszeichen der Commandeurs sind dem eben beschriebenen Ordenszeichen der Grosskreuze ganz gleich, nur kleiner, so wie denn auch das Ordensband derselben zwar von denselben Farben, aber schmaler ist.

Die Ritter tragen ein noch kleineres, übrigens ganz gleiches Ordenszeichen an noch schmalere Banden von denselben Farben.

Das Gepräge der Verdienst-Medaille ist mit dem der Ordenszeichen übereinstimmend, auch hat das dazu gehörige Band dieselben Farben, wie das Band zu den Ordenszeichen. (Taf. I. Fig. 5 und 6.)*)

4.

Die Grosskreuze tragen das Ordenszeichen an dem bestimmten Bande über der rechten Schulter und den dazu gehörigen Ordensstern auf der linken Brust. Die Commandeurs tragen das Ordenszeichen am Halse, und die Ritter und Inhaber der Verdienst-Medaillen führen das Ordens- und Ehrenzeichen im Knopfloche auf der linken Seite.

5.

Der Senior Unseres Herzoglichen Gesamtthauses ist Grossmeister des Ordens. Er berathet sich jedoch über die Verleihung des Ordens in der nämlichen Weise, wie über die übrigen Gesamt-Angelegenheiten, mit den beiden andern Herzögen. Die Verleihung geschieht stets in seinem Namen; es wird indessen bei den Verleihungen, die auf Antrag eines der beiden andern Herzöge erfolgen, in dem Notificationsschreiben oder Patente dieses Antrages gedacht.

6.

Bei der Ertheilung der Ordens- und Ehrenzeichen erfolgt die Ueberreichung des von dem Grossmeister ausgefertigten Notificationsschreibens oder Patentes und der Decorationen durch den Herzog, welcher auf die Verleihung des Ordens angetragen hat, entweder persönlich in einer Audienz oder durch ein Schreiben desselben.

7.

Das Archiv des Ordens befindet sich im Herzoglichen Gesamt-Archive. Das bei dem letztern angestellte Personale bildet die aus einem Ordens-Canzler und dessen Gehülfen bestehende Ordens-Canzlei.

8.

Wenn ein Mitglied des Ordens oder ein Inhaber einer Medaille stirbt, so ist das Ordenszeichen oder die Medaille binnen 4 Wochen nach dem Ableben desselben von dessen Erben an den Ordens-Canzler zurückzusenden.

*) Nach einem spätern Beschluss wird diese Verdienst-Medaille in zwei Abstufungen, nämlich in Gold und in Silber, ertheilt.

Urkundlich haben Wir diese Ordens- Statuten mit Unserer Unterschrift vollzogen und mit Unsern Herzoglichen Insigeln zu bedrucken befohlen, und wollen, dass dieselben in Unserm Gesamt- Archive, als dem Archive des Ordens, aufbewahrt werden.

So geschehen zu

Cöthen, Dessau und Bernburg, den 18. November 1836.

Heinrich,
Herzog zu Anhalt.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Alexander Carl,
Herzog zu Anhalt.

Anhalt Cöthen.

Kriegsdenkzeichen für die Feldzüge von 1813, 1814, 1815.

Wurde 1819 für alle diejenigen gestiftet, welche obige Feldzüge oder einen derselben unter dem Herzoglich Cöthen'schen Militär mitgemacht und sich stets brav und makellos benommen hatten. Die Decoration ist von Eisen, hat auf einer Seite unter den Worten: den Vaterlandsvertheidigern, die Jahrzahl 1813, 1814, 1815, mit 2 Eichenzweigen, je nachdem der Inhaber die sämtlichen Feldzüge oder einen derselben mitgemacht hat; auf der andern Seite steht Herzog Ludwig's Namenschiffre unter einer Herzogskrone und zwischen 2 Lorbeerzweigen. Das Band ist weiss mit 4 schmalen grünen Streifen. (Siehe Taf. I, Fig. 7 u. 8.)

Decoration der Namenschiffre.

Eine Auszeichnung für langjährige Treue und ehrenvoll geleistete Dienste, gestiftet von dem 1830 verstorbenen Herzog Ferdinand. Bestand früher in einem aus Brillanten gebildeten F unter einer brillantenen Herzogskrone und stellt seit 1830 ein brillantes H, als Anfangsbuchstaben des regierenden Herzogs Heinrich, dar. Diese Decoration hat nur eine Classe, wird an einem halb weiss und grünen Band um den Hals getragen (siehe Tafel XIV. Figur 10.) und ist eines der geschmackvollsten aller Ehrenzeichen.

Medaille für Verdienst, Treue und Anhänglichkeit.

Herzog Heinrich stiftete sie 1835 für zwei Grade, in Gold und Silber. Die eine Seite enthält das Herzschild des Herzoglichen Wappens unter der Herzogskrone, mit der Umschrift: Für Verdienst, Anhänglichkeit und Treue; die andere

Seite die Namenschiffre H unter der Herzogskrone, in einem Eichenkranz. Das Band ist weiss gewässert, hat auf beiden Seiten einen breiten grünen Streifen und ein ganz schmales weisses Rändchen. (Siehe Tafel I, Figuren 9 u. 10.)

Anhalt Dessau.

Kreuz der Freiwilligen für die Feldzüge 1813, 1814, 1815.

Nach den Acten der Kriegs-Commission ward, in Folge eines am 19. Febr. 1815 erstatteten Berichts, höchsten Orts laut Resolution vom 26. desselben Monats bestimmt:

dass allen Freiwilligen, welche dem Feldzug gegen Frankreich beigewohnt und sich brav und moralisch gut aufgeführt hatten, gestattet seyn solle, ein Band mit den Anhalt'schen Farben, weiss, roth und grün, von 2 Zoll Länge, als eine Auszeichnung auf der linken Brust zu tragen.

Ausgeschlossen von dieser Auszeichnung waren alle, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten.

Auf einen anderweiten Bericht der Kriegs-Commission vom 28. Febr. 1816, ward durch die höchste Verfügung vom 17. März 1816 die Befugniss zum Tragen dieses Bandes auf Alle, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 im Regimente Anhalt, als Offiziere oder Gemeine die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht und in denselben vor den Feind gekommen, oder wenigstens in Frankreich selbst mit dem Regimente gewesen sind, ausgedehnt und auch diesen das Band gnädigst verliehen. Bei der Verleihung dieses Bandes erhielt jeder Berechtigte zu seiner Legitimation folgenden

Erlaubniss - Schein.

Da Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der ältestregierende Herzog und Fürst zu Anhalt-Dessau, gnädigst zu erlauben geruht haben, dass alle Anhalt-Dessauische Militärs, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gegen die Franzosen wirklich gefochten oder in einem dieser Jahre unter den Dessauischen Truppen auf Französischem Grund und Boden gestanden und gedient, sich dabei auch brav und sittlich benommen haben, zur Auszeichnung und zum Andenken deshalb, ein Band von den Anhaltischen Farben von zwei Zollen, jedoch ohne alle Verzierung durch Schnalle, Kreuz und dergleichen, auf der linken Seite der Brust, tragen können und

dürfen, so wird dem N. N., aus — — gebürtig, welcher den Feldzug gegen Frankreich im Jahr — — mit gemacht hat, hierdurch zu seiner Legitimation bescheinigt, dass es ihm erlaubt sey, das erwähnte Band, jedoch nur auf die vorgeschriebene Art, zu tragen. Dessau den etc.

Erst am 5. Febr. 1823 wurde der höchste Befehl erlassen, dass, weil dergleichen Bänder nicht allein getragen würden, zu dem Anhaltischen Bande noch ein Kreuz als Denkmünze hinzugefügt und solches an diesem Bande auf der linken Seite der Brust getragen werden solle. Diese Kreuze haben sofort alle zum Tragen des Bandes Berechtigte erhalten.

Besondere Statuten sind dieserhalb nicht gegeben worden. Die Insignien stehen auf Tafel I, Figuren 11 u. 12.

A n h a l t B e r n b u r g .

Civil-Verdienst-Medaille.

Zu Belohnung von funfzigjähriger Dienstleistung und Treue im Civil. Die Decoration besteht aus einer goldenen Medaille, hat auf einer Seite die Namensschiffre des Herzoglichen Stifters Alexius Friedrich Christian, A. F. C. unter einer Herzogskrone, von 2 Lorbeerzweigen umgeben; auf der andern über 2 Eichenzweigen die Inschrift: „Für funfzigjährige Diensttreue.“ Das Band ist grün gewässert, mit breiten weissen Streifen auf jeder Seite und ganz schmalem grünen Rand. (Siehe Tafel I, Figuren 15 u. 16.)

Kriegsdenkzeichen für 1814, 1815.

Auszeichnung für die Anhalt-Bernburgischen Krieger und Landwehren, welche die Feldzüge dieser Jahre oder einen derselben mitgemacht und sich treu und makellos benommen haben. Die Decoration ist von Eisen, eine runde Medaille, auf einer Seite unter der Herzogskrone die Namensschiffre A. F. C., von 2 Lorbeerzweigen umgeben; auf der andern die Inschrift: „den Vaterlandsvertheidigern 1814, 1815“ über zwei Eichenzweigen. Das Band ist grün gewässert, hat an beiden Seiten breite weisse Streifen und einen ganz schmalen grünen Rand. (Siehe Tafel I, Figuren 13 und 14.)

Grossherzogthum Baden.

Haus-Orden der Treue.

(L'Ordre de la Fidélité).

Die ursprüngliche Stiftungsurkunde und Statuten, welche bis jetzt noch nicht definitiv revidirt oder erneuert worden sind, eignen sich zu keiner öffentlichen Bekanntmachung. Man muss sich daher auf nachstehende Mittheilungen beschränken:

In dem Markgräflisch Badischen Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1775, und gleichlautend in dem Badischen Hof- und Staats-Adress-Handbuch auf das Jahr 1782 (beide „Carlsruhe, bei Michael Macklot“) befindet sich, zu Anfang des Verzeichnisses der Ritter dieses Ordens, folgende Note:

* Dieser Hochfürstliche Orden ist 1715 den 17. Junii von weil. des Herrn Markgrafen Carl's zu Baden und Hochberg Hochfürstlichen Durchlaucht, bey Legung des Grundsteins des hiesigen Residenzschlosses, errichtet worden, welchen Tag die Ordens-Ritter auch feyerlich begehen, und Capitel halten. Die Ordens-Insignia sind: Ein goldenes roth geschmelztes Creutz, in dessen vier Ecken sich allemal zwey doppelte C befinden. In der Mitte des Creutzes sind in einem weiss geschmelzten Felde etliche Felsen zu sehen, auf welchen wieder ein doppeltes C als des hohen Durchlauchtigsten Stifters und Oberhaupts Name, mit der Umschrift: *Fidelitas* stehet. Auf der andern Seite ist der Hochfürstlich-Badische Schild mit einem rothen Schrägbalken im goldenen Felde, alles an einem weiss und roth geschmelzten Fürstenhute hangend. Dieses Ordenscreutz wird an einem orangefarbenen Bande mit einem schmalen silbernen Ende am Halse; ein in Gold, Silber und Farben im Symbolo dem obigen Creutz ähnlich gestickter Stern aber auf dem Kleide an der linken Seite getragen.

Der Kurbadische Hof- und Staatskalender für das Jahr 1805 (Carlsruhe, in Macklot's Hofbuchhandlung) enthält nachstehende Angabe:

Der Orden wurde von weyl. Herrn Marggraf Carl Wilhelm zu Baden-Durlach unterm 17. Juny 1715 bey Legung des Grundsteins der damals erbauten Residenz Carlsruhe gestiftet, und von Sr. jetztregierenden Kurfürstl. Durchlaucht Carl Friederich Marggrafen zu Baden, am 8. May 1803 bey der Feyer der auf das Durchlauchtigste Haus Baden gekommenen Kurwürde, erneuert.

Er besteht seit dieser Erneuerung, und dormalen noch, aus zwey Classen von Rittern, nemlich:
Gross-Creutzen und Commandeurs.

Das Ordenszeichen ist ein goldener rothgeschmelzter, durch 4 goldene doppelte C zusammenhaltender, von dem weiss und roth geschmelzten Kurhute bedeckter Kreuz-Stern; in der Mitte: einer Seits mit einem doppelten C auf einigen Felsen, und der Ueberschrift: *Fidelitas*, im weiss emallirten Felde; anderer Seits der Kurbadische Herz-Schild mit einem rothen Schräg-Balken, im goldenen Felde.

Dieses Ordens-Kreuz wird an einem orangefarbenen Band von verschiedener Breite mit schmaler silberner Einfassung, von den Gros-Kreuzen über der rechten Schulter, und von den Commandeurs am Halse getragen.

Die Gross-Kreuzte und Commandeurs des Ordens haben auf der linken Brust einen silbernen achteckigten Stern, in dessen Mitte, innerhalb einem goldenen Ring, sich die Ordenszeichen auf orangefarbenem Grunde befinden.

Das neueste Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden, von 1838 (Carlsruhe, in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung), giebt folgende Nachricht:

Dieser Orden wurde von weiland Markgraf Carl Wilhelm von Baden-Durlach am 17. Juni 1715 bei Legung des Grundsteines der Residenzstadt Carlsruhe gestiftet und durch den Kurfürsten und nachmaligen Grossherzog Carl Friedrich Königliche Hoheit am 8. Mai 1803 erneuert.

Er bestand ursprünglich (d. h. seit 1803) aus zwei Classen von Ritttern, nämlich Grosskreuzen und Commandeurs. In neuerer Zeit wird jedoch nur noch die Classe der Grosskreuze verliehen.

Das Ordenszeichen ist ein unter einer Krone angebrachtes goldenes, roth emallirtes achtspitziges Kreuz, das in seinen vier Winkeln durch vier goldene doppelte  zusammengehalten wird. In der Mitte desselben ist auf der Hauptseite in einem weiss geschmelzten Felde ein doppeltes  auf einigen Felsen, mit der Ueberschrift Fidelitas, auf der andern Seite der badische Wappenschild enthalten.

Das Ordenskreuz wird an einem breiten orangefarbenen Bande *) mit schmaler silberner Einfassung — von den Grosskreuzen über die rechte Schulter, von den Commandeurs am Halse getragen. Zugleich tragen dieselben auf der linken Brust einen silbernen Stern mit acht Strahlen, in dessen Mitte sich innerhalb eines goldenen Ringes das Ordenszeichen auf orangefarbenem Felde befindet.

Die letzte Verleihung von Commandeurkreuzen, und zwar — ausnahmsweise — ohne Stern, erfolgte im Jahr 1814.

Ordensherr und Grossmeister ist der Grossherzog; die Prinzen des Grossherzogl. Hauses sind geborne Grosskreuze. Die Zahl der Ordensmitglieder ist nicht beschränkt.

Ein Ordenscapitel und eine eigentliche Ordenskanzlei bestehen nicht; die Functionen der letztern werden dermalen vom Personal des Grossherzogl. Geheimen Cabinets versehen.

Die Ordensinsignien siehe Tafel II., Figuren 1, 2, 3.

Militärischer Carl-Friedrich-Verdienst-Orden.

Der Orden wurde am 4. April 1807 von dem Grossherzog Carl Friedrich, zur Belohnung aussergewöhnlicher Kriegsthaten gestiftet, welche mit besonderer Klnghheit und Entschlossenheit zum Nutzen und Ruhm des Dienstes ausgeführt,

*) Dieser bestimmten Bezeichnung der Bandfarbe zuwider, sieht man zuweilen gelbe Bänder bei Ritttern dieses Ordens.

aber ohne Verantwortung hätten können unterlassen werden. Solche Thaten müssen gehörig bewiesen und die Zeugnisse einem Ordenscapitel zur Prüfung vorgelegt werden, das seine Anträge dem Grossmeister zur allerhöchsten Entscheidung vorlegt. Letzterer kann auch ohne Versammlung des Capitels den Orden an diejenigen verleihen, welche Er desselben für würdig hält. Mit dem Orden sind Pensionen und andere Vorzüge verbunden. Er hat drei Classen: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter. Das Ordenszeichen besteht in einem achtspitzigen, unter einer goldenen Krone angebrachten, weiss emallirten Kreuze, welches mit einem Lorbeerkranze umgeben ist. Auf der Hauptseite befindet sich in der Mitte ein rothgeschmelztes Schild, auf dem der goldene Namenszug des Stifters von einem blauen Ring umgeben ist, der in goldener Schrift die Worte: „Für Badens Ehre“ enthält. Die Kehrseite hat einen ähnlichen Schild mit gleicher Einfassung, auf dem im mattgoldenen Felde ein streitfertiger silberner Greif zu sehen ist, der ein Schild mit dem badischen Wappen in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke hält. Das Ordenskreuz wird an einem roth und gelb gestreiften Bande mit weisser Lisière — von den Grosskreuzen über die linke Schulter, von den Commandeurs um den Hals und von den Rittern im Knopfloch getragen. (Siehe Tafel II., Figuren 4, 5, 6.)

Ausserdem tragen die Grosskreuze, so wie die Commandeurs, welche Generale sind, auf der linken Brust einen silbernen Stern mit vier Hauptstrahlen und vier kleineren Zwischenstrahlen, dessen Mittelschild dem der Kehrseite des Ordenskreuzes ähnlich ist.

Karl Friederich, von Gottes Gnaden, Groshertzog zu Baden, Herzog von Zähringen.

Um unsern gesammten TruppenKorps ein abermaliges Merkmal Unserer auszeichnenden Gnade und eine verstärkte Aufmunterung zur Tapferkeit, Treue und Anhänglichkeit an Unsere höchste Person zu geben, haben Wir gnädigst gutgefunden, einen Unsern Namen führenden militärischen VerdienstOrden für Generals und Oberofficiers — und zu gleicher Zeit auch eine VerdienstMedaille für Unterofficiers und gemeine Soldaten zu stiften, welche durch ausgezeichnete Thaten gerechte Ansprüche auf die Gnade ihres Souveräns, und auf den Dank des Vaterlands sich erworben haben; — mit dem Orden sowohl, als mit der Medaille aber eine Gehaltszulage zu verbinden, wozu Wir, was den Orden betrifft, hiermit einen jährlichen Fonds von Zwey Tausend Zwey Hundert Gulden aus der Generalkasse aussetzen; die Zulagen für die VerdienstMedaille aber aus der Kriegskasse verabreichen lassen wollen.

Zu Erhöhung des Werths, welchen wir auf ersagt Unsern Verdienst-Orden gelegt wissen wollen, haben Wir die Würde eines Grossmeisters desselben in eigener Person übernommen, und lassen in den Anlagen I. u. II. die Statuten bekannt machen, welche sowohl dem Orden selbst, als der ebengedachten Ehren-Medaille zur Grundlage dienen sollen; indem zugleich die NamensVerzeichnisse über die erstmalige Conferirung dieser beyderley Ehrenzeichen mitgetheilt, die VerdienstMedaillen selbst aber demnächst nachfolgen werden.

Gegeben: Carlsruhe den 4. April 1807.

Statuten.

§. 1.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, als ein erneuertes Merkmal Ihrer auszeichnenden Gnade, und als eine Aufmunterung zur Tapferkeit, Treue und Anhänglichkeit an Ihre höchste Person, für vorzüglich verdiente, besonders aber für die im Feld stehende Generals und Ober Officiers Höchstdero TruppenCorps einen militärischen Verdienst-Orden zu stiften, und für die ältesten in jeder Klasse des Ordens eine gewisse Gehalts-Zulage damit zu verbinden.

§. 2.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Durchlauchtigsten Stifters: Militärischer Carl Friedrich Verdienst - Orden benannt, und in drey Klassen: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter getheilt.

§. 3.

Se. Königliche Hoheit der Grossherzog sind in höchst eigener Person Grossmeister desselben.

§. 4.

Vermöge ihrer Geburt befinden sich in diesem Orden: Alle männlichen Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses, ohne jedoch die mit dem Orden verbundene Pension anzusprechen; — sodann aber können alle Offiziers, von jedem Grad und von jeder Militaire-Branche, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang, oder andere Umstände, in denselben aufgenommen werden, jedoch nur Generals das Grosskreuz erhalten, und ist übrigens keine Anzahl der zu recipirenden Mitglieder festgesetzt.

§. 5.

Die zwey ältesten Grosskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 400 Gulden; die drey ältesten Commandeurs jährlich 200 Gulden; und die acht ältesten Ritter jeder ein jährliches Einkommen von 100 Gulden.

§. 6.

Die Insignien dieses Ordens bestehen:

a) in einem vierstrahlichten weis, emailirten Ordenskreutz, nach den drey verschiedenen Klassen des Ordens in der Grösse verschieden; in der Mitte dieses Ordens-Kreuzes befindet sich: einerseits auf einem Cirkelförmigen emailirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reif, der verzogene Namen Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs C.F. mit Gold emailirt; andererseits ein streitfertiger, silberner Greiff, — einen Schild mit dem Badischen Schrägbalken in der linken — und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im mattgoldenen Felde und mit der Umschrift:

„Für Badens Ehre“

auf einem ähnlichen dunkelblauen Reife. Um die Strahlen des Ordens-Kreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorbeerzweigen. Das Ganze bedeckt eine Krone, woran das Ordens-Kreuz zugleich in den verschiedenen Klassen des Ordens an einem — der Länge nach — dreyfach gestreiften, in der Mitte gelben, an beiden Enden rothen, und mit 2 weissen Lisièren versehenen Bande befestigt wird.

b) in einem auf der linken Brust zu tragenden Ordensstern, von Silber, mit 4 Hauptstrahlen und 4 kleinere Zwischenstrahlen. Die Mitte dieses Sterns ist der Kehrseite des Ordens-Kreuzes ähnlich.

§. 7.

Nur die Gross-Kreuze erhalten jedesmal sogleich auch den Ordensstern; die Commandeurs aber nur alsdann, wenn sie Generals sind, oder zu Generals avancirt werden; so wie denn auch die Gross-Kreuze das grössere Ordens-Kreuz an einem breiten Band, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu — die Commandeurs aber das Kreuz von mittlerer Grösse an einem zur Hälfte schmälern, um den Hals — und die Ritter das kleine Ordens-Kreuz an einem noch schmälern Bande, im Knopfloch auf der linken Brust tragen.

§. 8.

Da es ohnehin die Pflicht eines jeden Offiziers erfordert, sich, mit Aufopferung seines Leibes und Lebens, in allen Gefahren tapfer gegen den Feind gebrauchen zu lassen, so ergiebt sich von selbst, dass nicht

jede tapfere, muthvolle That zur Aufnahme in diesen Orden würdig mache; noch weniger aber wird derselbe bloß wegen hoher Geburt, langer Dienste, vor dem Feind erhaltener Wunden, aus Gnaden, oder auf das Vorwort anderer verliehen; jedoch soll bey dem Eintreten der übrigen nachbemerkten Erfordernisse, auf treue, vieljährige Dienste und besondere Anhänglichkeit an die höchste Person des Souverains etc. jederzeit billige Rücksicht mit genommen werden.

§. 9.

Es qualificiren nemlich nur solche tapfere Thaten zur Aufnahme in den Orden, welche ein Offizier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen des Groshertzoglichen TruppenCorps oder einer alliirten Armee gereichen, bey welcher dieses, oder der Ordens-Competent sich befindet, ferner Thaten, welche mit ausserordentlicher Klugheit, Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und Vortheil der Troupe ausgeführt worden sind.

§. 10.

Dahin gehören z. B.

1) bey Generals:

- a) das Gewinnen wichtiger Affairen, durch Entschlossenheit und kluge Leitung;
- b) die kluge Ausführung von Rückzügen;
- c) Wegnahme von Festungen, oder Beywörung zu derselben durch wohlgeordnete Belagerungen und Stürme; nicht minder hartnäckige Vertheidigung von Verschanzungen, festen Plätzen — etc.

2) bey Offiziers:

- a) Pünktliche Ausführung einer ihnen vom General aufgetragenen besonders wichtigen Expedition.
- b) Verschaffung ansehnlicher Vortheile für die Armee, oder das Groshertzogliche TruppenCorps, nach freywilligem Anerbieten zu einem Commando ausser der Tour;
- c) Beträchtlicher Abbruch, welchen ein Offizier in Schlachten, Scharmüzeln und Belagerungen dem Feind durch tapfere, kluge Anstalten und Bewegungen thut;
- d) Aufhebung beträchtlicher feindlicher Commandos, Gefangennehmung feindlicher Generals oder StaatsOfficers;
- e) Gefährvolle Eroberung feindlicher — und Rettung disseitiger, dem Feind in die Hände gefallener Kassen, Zelten, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons, auch wichtiger geheimer Papiere etc.
- f) Andern Corps — besonders eingeschlossenen Truppen — nach den Regeln der Kriegskunst geleistete Hülfe und Unterstützung; mithin vorzüglich
- g) Führung eines Succurses in eine Festung, oder in einen sonst verschanzten Ort durch den Feind;
- h) Kluge, oder besonders gefährvolle Rettung des kommandirenden Offiziers von Gefangenschaft oder Tod;
- i) Entwerfung geschickter Plane und Ertheilung weiser Rathschläge vor dem Feinde — unter hinzutretender Beyhülfe zu derselben Ausführung;
- k) Muth- und Einsichts-volle Vereitlung der Plane und Anschläge des Feindes durch gemachte wichtige Entdeckungen;
- l) Deckung von Rückzügen durch gute Dispositionen; Aufhaltung grosser feindlicher Commandos, und Abwendung von Ueberfällen;
- m) Ein vortheilhaft gemachter Angriff, oder Rückzug im Fall der Ueberlegenheit des Feindes;
- n) Vortheilhaft ausgeführte Ausfälle aus Festungen und Verschanzungen, Eroberung der feindlichen, auch sonstige wichtige Ueberfälle —
und mehr dergleichen nach Kriegs-Kunst, Tapferkeit und Klugheit als besonders ausgezeichnet zu betrachtende Thaten.

§. 11.

Zur Aufnahme in den Orden ist daher erforderlich: a) eine vollständige Beschreibung der zu belohnenden That; b) hinlänglicher Beweis derselben; sodann c) unpartheyische Prüfung des letztern, nebst einem Gutachten über die Qualification solcher rühmlichen That zu einem, oder dem andern Grade des Ordens.

§. 12.

Jedem Offizier, der sich durch eine ausgezeichnete That den Orden verdient zu haben glaubt, soll zu Beschreibung derselben und zu Führung des nöthigen Beweisses aller Vorschub geleistet werden. Ein solcher hat sein Vorhaben zuerst seinem vorgesetzten Offizier zu melden, und sodann bey dem kommandirenden General nachzusuchen, dass dieser den Staats- oder einen Regiments-Auditor, oder aber einen Subaltern-Offizier beauftrage, von dem angeblich tapfern Betragen des Ordens-Candidaten vollständige und genaue Kundenschaft einzuziehen, und solche, samt allen sachdienlichen Umständen, niederzuschreiben.

§. 13.

Derjenige, der die Beschreibung aufstellt, soll sofort nicht nur die aufgeführten Zeugen vernehmen, auf ihre Ehre über die nähern Umstände befragen, und etwaige Widersprüche oder Zweifel möglichst in's Klare setzen, sondern denselben auch den — nach ihren Aussagen verfassten Aufsatz vorlesen, und, nach erfolgter Genehmigung, durch ihre Unterschrift und Besiegung, unter Beyfügung seiner eigenen, bekräftigen lassen.

§. 14.

Ueber die zu belohnende That ist jedesmal die betreffende Brigade, das Regiment, Bataillon, die Compagnie, oder es sind die Kommandirten zu vernehmen, und die desfallsigen Aussagen von Sieben Ober-Officiers, worunter der Kommandirende seyn muss, sofern er nicht selbst probeführender Ordenskompetent — oder durch Nichtkenntniss des Vorgangs, durch Abwesenheit, oder sonst behindert ist, — oder aber, statt eines jeden mangelnden Ober-Officiers, von zwey Unter-Officiers oder Gemeinen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

§. 15.

Die hiernach ausgefertigte Ritterprobe ist dem kommandirenden General zuzusenden, von diesem sofort, entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten, ein ausserordentliches Ordens-Kapitel zu halten, in welchem die Probe aufs genaueste zu untersuchen, und zu berathen, ob der Kandidat nicht etwa mit allzugrosser Aufopferung der disseitigen Mannschaft das Unternehmen ausgeführt habe, ob er sich sonach zur Aufnahme überhaupt, und zu welchem Grad des Ordens, oder aber allenfalls auch zu einer dringenden oder zur einfachen Empfehlung des Ordens-Kapitels an den Souverain — den Competenten, bei wiedervorkommender, wenn auch die Statuten nicht völlig erschöpfender Auszeichnung, mit dem Orden zu begnadigen — qualificire; — jedesmahl aber muss vor der wirklichen Aufnahme die höchste Sanction des Grossmeisters unmittelbar eingeholt werden.

Zu einem solchen Capitel sollen die — bey dem kommandirenden General anwesende, im Dienst alsdann gerade nicht nothwendige, jedoch nie weniger, als sieben Mitglieder des Ordens, oder, in deren Ermanglung, die noch abgehende Anzahl aus den ältesten Generals oder Stabs-Offiziers zugezogen, und von dem Stabs- oder einem Regiments-Auditor, unter Anmerkung der fallenden Stimmen, das Protokoll geführt werden.

§. 16.

Da jedoch Ausnahmsweise auch lange, treu geleistete Dienste, deren Erforderniss andurch auf 25 Jahre festgesetzt wird, und besondere Anhänglichkeit an die höchste Person des Souverains Höchstdenselben zur Aufnahme verdienter Officiers in diesen Orden bewegen können — so soll, ausser obigen besondern Ordens-Capiteln, regelmässig am 20sten November jeden Jahrs, als dem eigentlichen Ordensfeste, in der Residenz, unter Vorsitz des Grossmeisters, das gewöhnliche Ordens-Capitel gehalten, und sollen daselbst die Eingaben der etwaigen Competenten ordnungsmässig geprüft werden. In Behinderungs-Fällen des Grossmeisters soll der älteste Gross-Kreutz präsidiren, und das Resultat hernachmals dem Grossmeister vorgelegt werden.

Aber auch ausser dieser bestimmten Zeit, und ohne Versammlung eines Capitels, conferirt der Grossmeister den Orden an diejenigen, welche Er desselben für würdig hält.

§. 17.

Sobald von dem Grossmeister die Bestätigung des aus dem Feld eingesendeten besondern Capitel-Schlusses, oder die Creation eines Ordens-Ritters einlangt, hat der kommandirende General, oder dessen Bevollmächtigter, wiederum ein Capitel von allen anwesenden Ordensgliedern zu versammeln, und vor dem ausrückenden Regiment oder Corps bey der Parole publiciren zu lassen, dass der mit Namen zu nennende Or-

dens-Candidat wegen seines ausgezeichneten Betragens (oder wegen langer treuer Dienste etc.) würdig befunden worden sey, ein Mitglied dieses militairischen Verdienst-Ordens zu werden.

§. 18.

Der Staats- oder Regiments-Auditor soll alsdann die attestirte Beschreibung der rühmlichen That, nebst der Bestätigung des Grossmeisters, öffentlich ablesen, der kommandirende General aber, oder dessen Stellvertreter, den Kandidaten mit dem Ordenszeichen, unter gleichzeitiger Zustellung eines Exemplars dieser Statuten, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten investiren, denselben unter einem anständigen Glückwunsch umarmen, und ist dieses hernachmals auch von den übrigen anwesenden Ordensgliedern, da diese nicht unter dem Gewehr erscheinen, in gleicher Maase zu bewürken.

§. 19.

Bey einem im Dienst oder sonst abwesenden Ordens-Kandidaten ist auf die nemliche Weisse, wie bey Anwesenden, zu verfahren, nur aber dem kommandirenden General, oder sonstigen vorgesetzten Offizier, bey welchem sich der Kandidat zunächst aufhält, das Ordenszeichen, nebst den Statuten, zur vorgeschriebenen feyerlichen Investirung und Behändigung, zu übersenden.

§. 20.

Die Ancienneté eines Aufgenommenen, im Orden, und sein Recht, in die OrdensPension einzurücken, soll, von dem Tag der belohnten That an gerechnet, und daher solcher, wo möglich aber auch die Stunde der Ausführung derselben, in der OrdensProbe angemerkt werden; — bei Rittersn hingegen, welche wegen treuer, vieljähriger Dienste, oder aus sonstigen bewegenden Ursachen in den Orden aufgenommen werden, lediglich die frühere oder spätere Aufnahme Maas und Ziel geben.

§. 21.

Jedes Mitglied des Ordens ist befugt, solchen in seinem Wappen zu führen; bey den Rittersn kann das Ordens-Kreutz am untern Theile des Wappen-Schildes an einer Schleife hängen; bei den Commandeurs schlingt sich das Band um den Schild herum; und bey Groskreutzen liegt der Wappen-Schild auf dem Ordenskreutze.

§. 22.

Die Mitglieder des Ordens behalten solchen bey ihrem Austritt aus Groscherzogl. Militär-Diensten, und sind befugt, denselben auch zur Civil-Kleidung zu tragen. Hingegen zieht der Uebertritt in fremde Dienste, wenn solcher ohne höchste Erlaubniss geschieht, den Verlust nicht nur der Ordens-Pension, sondern auch des Ordens selbst nach sich.

§. 23.

Der Orden muss nach dem Tod eines jeden Mitgliedes an den Gross-Meister wiederum eingesendet werden.

§. 24.

Die Ordensglieder werden nach ihrem Tod um einen Grad höher, als jener ihrer zuletzt begleiteten Charge, beerdiget, und der Orden wird bey der Beerdigung auf den Sarg gelegt.

§. 25.

Jedes militairische, oder gemeine — Entsetzung von der Charge nach sich ziehende — Verbrechen hat den Verlust des Ordens zur Folge.

§. 26.

Die Ordens-Kanzley-Geschäfte werden, unter der Direction des Ordens-Kanzlers — welches Se. Hoheit der Erbgröscherzog ist, und in Höchstdero Abwesenheit, unter der Anleitung desjenigen in der Residenz jeweils anwesenden Grosskreutzes, oder Kommandeurs, welchen der Grossmeister dazu eigens beauftragt, von einem Ordens-Secretaire versehen, der zugleich das Amt des Ordens-Schazmeisters zu verwalten, und die nach dem Abgang eines Mitgliedes zurückgeschickte Ordenszeichen zu verwahren hat. — Der Secretaire führt stets ein Verzeichniss über die mit dem Orden beehrten Offiziers, unter Bemerkung der belohnten That, und des Tags, woran solche ausgeführt worden ist, und sorgt für die Aufbewahrung der auf den Orden Bezug habenden Dokumente und Papiere in dem Ordens-Archiv.

§. 27.

An Taxen sind für den erhaltenen Orden, in die OrdensKasse:
Von dem Grosskreutz: Zwanzig Ducaten,
Von einem Commandeur: Zehen Ducaten, und
Von jedem Ritter: Fünf Ducaten,
zu entrichten.

Karlsruhe den 4. April 1807.

(L. S.)

Carl Friderich.

Statuten über die militärische Verdienst-Medaille.

§. 1.

Se. Königliche Hoheit des Grossherzog haben Sich, bei Errichtung des militärischen Carl Friedrich Verdienst-Ordens, gnädigst bewogen gefunden, zu mehrerer Würdigung und Belohnung hervorstechender vor dem Feinde verübter tapferer und kluger Thaten auch der Unteroffiziers und Gemeinen Ihres TruppenCorps, eine militärische Verdienst-Medaille, in Gold und in Silber zu stiften.

§. 2.

Diese Medaille stellt auf der Hauptseite einen streitfertigen Greif dar, einen Schild mit dem Badischen Schräg-Balken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, und hat die Umschrift:

F Ü R B A D E N S E H R E .

Die Kehrseite enthält, von einem Lorbeerkrantz umschlungen, die Inschrift:

D E M T A P F E R N

wozu noch der Name eines jeden Besitzers beigegraben wird.

Sie wird an dem schmalen Band des Grossherzogl. Verdienst-Ordens, im Knopfloch, auf der linken Brust getragen.

§. 3.

Es sollen bey dieser Verdienst-Medaille, in Hinsicht auf die zu derselben qualifizirenden ausgezeichneten Thaten, den Beweis derselben, und die Würdigkeit der Subjecte etc. ähnliche Grundsätze, und im Ganzen ohngefähr das nemliche Verhältniss, wie bey dem militärischen Carl Friedrich Verdienst-Orden, beobachtet werden.

§. 4.

Uebrigens aber wird für ausgezeichnete, tapfere Thaten, die nicht ohnehin schon in der Pflicht eines jeden braven Kriegers liegen, die silberne Medaille, mit zur Hälfte erhöhtem Tractament, als Zulage —; für äusserst ausgezeichnete, noch muthvollere, noch klügere, ganz vorzüglichen Nutzen und Vorthail bringende Unternehmungen aber die goldene Medaille, mit einer der vollen Gage gleichkommenden Zulage zur gewöhnlichen Löhnung, verliehen; auch soll in dem Fall, wenn ein mit einer silbernen Medaille Belohnter wiederholt eine solche verdient, demselben, statt der schon besitzenden silbernen, eine goldene Medaille gegeben werden.

§. 5.

Wird ein mit der silbernen oder goldenen Medaille belohnter Unterofficier etc. zum Officier ernannt, so erhält derselbe lebenslänglich auf den Jahrestag seines Avancement, den Jahrsbetrag von der mit solcher verbundenen Zulage, und er ist berechtigt, die goldene Medaille fortzutragen. Auch gilt der Besitz der goldenen oder der silbernen Ehren-Medaille dem Officier als eine dringende — und respective als eine einfache Empfehlung des OrdensKapitels an den Gross-Meister — zur Begnadigung des Besitzers mit dem militärischen Verdienst-Orden bey erster wiedervorkommender, wenn auch die Statuten nicht völlig erschöpfender Auszeichnung.

§. 6.

Beide Medaillen dürfen lebenslänglich — auch nach etwa erfolgender Entlassung aus Grossherzoglichen Militair-Diensten, getragen, und die damit verbundene Zulagen (den Fall des Uebertritts in fremde Kriegs-

dienste ohne höchste Erlaubniss ausgenommen) bis zum Sterbetag fortbezogen werden; hiernächst vererbt sich die Medaille, jedoch dem bloßen Eigenthum nach, nicht aber zum Tragen, auch auf Verwandte in auf- und absteigender Linie.

§. 7.

Hingegen zieht jedes mit immerwährender Degradation oder Cassation bestraft werdende Verbrechen den Verlust der Medaille nach sich.

§. 8.

Uebrigens wird über alle mit der Verdienst-Medaille beehrte Krieger, unter Bemerkung der belohnten tapfern That, der Zeit und des Orts, wo solche vollführt worden, vom Secretair des militärischen Carl Friedrich Verdienst-Ordens ein genaues Verzeichniss geführt; auch werden von demselben alle auf die Verdienst-Medaille Bezug habende Urkunden und Papiere auf das sorgfältigste aufbewahrt.

Karlsruhe, den 4. April 1807.

(L. S.)

Carl Fridrich.

Die Insignien stehen auf Tafel II, Figuren 15 und 16.

Seit der am 18. Februar 1831 Statt gefundenen Stiftung einer besonderen Dienstausszeichnung für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, hat jeder Anspruch auf Ertheilung des Militär-Ordens oder der Militär-Medaille, welcher bis dahin durch 25jährige Dienstzeit begründet werden konnte, aufgehört, und sollen dieselben künftig, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben. (Regierungsblatt Nr. VIII. von 1831, und §§. 7 und 11 der Ordre vom 18. Februar 1831.)

Die letzte Verleihung des Ordens an Offiziere des Grossherzogl. Armeecorps geschah im Jahr 1820.

Orden vom Zähringer Löwen.

Eine eigentliche Stiftungsurkunde existirt nicht, und Statuten sind bis jetzt noch nicht erschienen.

In der Grossherzogl. Badischen Staatszeitung vom 1. Januar 1813 findet sich nachstehende Bekanntmachung:

„Karlsruhe, 1. Januar. Se. königl. Hoheit der Grossherzog haben unter dem 26. d.“ (soll heissen: v. M.) „als dem Namensfest Ihrer kaiserl. Hoheit der Frau Grossherzogin, einen dritten Orden, unter dem Namen des Ordens vom Zähringischen Löwen, gestiftet, auf dessen Insignien das ebengenannte Wappenbild und die Ruine des ehemaligen Stammsitzes Ihrer Ahnherren abgebildet erscheint, der aus drei Klassen, nämlich Grosskreuzen, Kommandeurs und Rittern besteht, und an einem grünen Bande mit orangefarbener Lisière, von den Grosskreuzen über die rechte Schulter mit einem in Silber gestickten achteckigen Stern auf der linken Brust, von den Kommandeurs um den Hals und von den Rittern im Knopfloch auf der linken Brust getragen wird. Sobald diese Ordens-Insignien gefertigt seyn werden, wird der Orden von Sr. königl. Hoheit an die vorerst ausersehenen Mitglieder aller drei Klassen verliehen werden.“

Aus dem neuesten Staatshandbuch ist die folgende Notiz entnommen:

Der Orden wurde durch den Grossherzog Carl den 26. December 1812, an dem Namenstag Seiner Durchlachtigsten Gemahlin, der Grossherzogin Stephanie, zum Andenken an die Abstammung von den Herzogen von Zähringen gestiftet. Er besteht aus drei Classen: Grosskreuzen, Commandeurs und Rittern. Das Ordenszeichen ist ein goldenes Kreuz, dessen Zwischenräume durch goldene Spangen verbunden sind. Auf der Hauptseite ist dasselbe mit grünem Schmelzwerk eingelegt und enthält in der Mitte einen mit goldenem Reif eingefassten runden Schild, worauf die Ruine des Stammschlusses Zähringen ersichtlich ist.

Die Kehrseite enthält einen ähnlichen Mittelschild, worauf sich im rothen Felde ein streiftfertiger goldener Löwe befindet.

Das Ordenszeichen wird an einem grünen Band mit orangefarbiger Einfassung — von den Grosskreuzen über die rechte Schulter, von den Commandeurs um den Hals, und von den Rittern im Knopfloch getragen.

Ausserdem tragen die Grosskreuze auf der linken Brust einen achtstrahligen silbernen Stern, in dessen Mitte ein runder Schild angebracht ist, welcher im rothen Felde einen streiftfertigen goldenen Löwen zeigt, umgeben von einem weissen Ring mit dem Wahlspruch:

„Für Ehre und Wahrheit.“

Die ersten Verleihungen dieses Ordens geschahen erst zur Zeit des Wiener Congresses, im Jahr 1815.

Der Grossherzog ist Herr und Grossmeister; die Prinzen des Hauses sind geborne Grosskreuze. — Vom Grossherzog sowohl, als auch von den Grossherzogl. Prinzen wird übrigens, neben dem Orden der Treue, wie von allen sonstigen Grosskreuzen, welche auch den Orden der Treue besitzen, neben dem Band und Stern des letztern, das grosse Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens um den Hals, ohne den noch dazu gehörenden Stern, getragen.

Seit 1826 wird dieser Orden zuweilen, besonders an Commandeurs und Ritter, mit Eichenlaub verliehen, oder es wird diese Auszeichnung schon früher verliehenen Decorationen nachträglich hinzugefügt, ohne dass jedoch dadurch eigentliche neue Classen gebildet werden.

Die Zahl der Ordensmitglieder ist unbeschränkt.

Wegen Ordens-Capitel und Kanzlei gilt dasselbe, was beim Orden der Treue bemerkt worden ist.

Die Abbildungen stehen auf Tafel II, Figuren 7, 8, 9.

Civil-Verdienst-Medaille.

Es giebt dergleichen goldene in 3 Abstufungen, zu 18, 12 und 6 Ducaten an Werth; dann eine silberne. Diese Medaille wird im Knopfloch an einem orangefarbenen Band ohne Einfassung, getragen. Auf der einen Seite befindet sich jeweils das Bildniss des die Medaille verleihenden Grossherzogs.

Während Ordensdecorationen nach dem Ableben ihrer Inhaber zurückgeliefert werden müssen, verbleiben die Civilverdienstmedaillen, dem Eigenthum nach, den Relicten der damit Decorirten.

Ueber die Zeit der Stiftung dieser Medaille und die Erfordernisse zu ihrer Erwerbung liegen keine Data vor. Sie existirt übrigens bereits seit der Regierungszeit des Grossherzogs Carl Friedrich und wird an untergeordnete Angestellte, an Bürgermeister etc. wegen längjähriger treuer und preiswürdiger Dienstführung, so wie an Solche verliehen, die sich durch Rettung von Menschenleben, durch aufopfernde Hilfsleistung bei Feuersbrünsten oder Wassernoth, durch Verdienste um Industrie und Gewerbe etc. auszeichnen. (Siehe Tafel XIV., Figur 8.)

Dienstauszeichnung a) für Offiziere, b) für Unteroffiziere und Soldaten.

Ordre

Karlsruhe den 18. Februar 1831.

Um die in Meinem Armee-Corps dem Vaterlande lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äusseres Merkmal zu ehren, habe Ich beschlossen, für diejenigen Offiziere und Soldaten, welche sich am Tage der heutigen Stiftungs-Ordre noch im Dienste befinden, eine Dienst-Auszeichnung für eine gewisse Reihe von Jahren des activen Dienstes in der Linie zu stiften, wie folgt:

I. Dienst-Auszeichnung für Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 1.

Diese Auszeichnung besteht aus einer Schnalle mit rothem Band, gelbem Streifen und weisser Einfassung und begreift 3 verschiedene Klassen, welche von Unter-Offizieren und Soldaten auf der linken Brust so getragen werden, dass sie bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar sind:

III. Klasse, welche nach zwölf in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird.

Die Schnalle ist von Eisen mit silberner Einfassung und hat folgende Bezeichnung: In der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, rechts demselben die Buchstaben L. G., links die Zahl XII. (Siehe Tafel II. Fig. 12) *).

II. Klasse, welche nach achtzehn in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird.

Silberne Schnalle, von gleicher Form, Grösse und Verzierung, wie obige, mit der Zahl XVIII. (Siehe Taf. II. Fig. 13.)

*) Durch Versehen bei'm Illuminiren ist auf vielen Exemplaren diese Schnalle von Gold und jene Nr. 14 von Eisen, da es doch umgekehrt der Fall seyn sollte.

I. Klasse, welche nach fünf und zwanzig in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird. Vergoldete Schnalle von gleicher Form, Grösse und Verzierung, wie die beiden ersteren, mit der Zahl XXV. (Siehe Taf. II. Fig. 14.)

Wenn die Schnalle auf dem Rock befestigt ist, so muss die Länge des Bandes zweimal die Breite der Schnalle betragen.

§. 2.

Der Besitzer einer der 3 Klassen dieser Auszeichnung ist berechtigt, selbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärstand in seinem nachherigen Verhältniss noch ferner zu tragen.

In keinem Falle aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Auszeichnung, getragen werden.

§. 3.

Jedes den Soldaten entehrende Vergehen hat durch richterliches Erkenntniss den Verlust der Dienst-Auszeichnung zur Folge.

§. 4.

Wer nach längerer Dienstzeit sich die Auszeichnung der 2ten und 1ten Klasse erwirbt, gibt dagegen jene der vorhergehenden Klasse zurück.

§. 5.

Bey Zählung der zur Auszeichnung berechtigenden Dienstjahre werden die Kriegsjahre, das heisst die wirklich beygewohnten Feldzüge, doppelt gezählt. Die in auswärtigem Dienst zugebrachte Zeit kommt dagegen nicht in Anrechnung.

Die bey dem Invaliden-Corps in Kisslau stehenden Individuen können ihre Dienstzeit nur bis zum Tag ihres Austritts aus der Linie rechnen; es soll jedoch jenen, welche in letzterer 12, 18 oder 25 Jahre gedient haben, die für eine dieser Klassen bestimmte Auszeichnung gleichfalls zu Theil werden.

Die aus der Linie zur Gendarmerie übergetretenen Individuen können die in letztgenanntem Corps gedienten Jahre in Anrechnung bringen.

§. 6.

Wer die Dienst-Auszeichnung erlangt und ausserdem im Besitz der Militär-Verdienst-Medaille ist, trägt erstere unmittelbar neben letzterer auf der Seite gegen den linken Arm.

§. 7.

Für 25jährige Dienstzeit wird künftig nicht mehr die Militär-Verdienst-Medaille ertheilt, sondern es soll diese, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben.

II. Dienst-Auszeichnung für Offiziere.

§. 8.

Diese besteht aus einem kleinen goldenen Kreuz mit ähnlicher Verzierung, wie die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, und wird an demselben Band getragen, wie jene Auszeichnung. (Siehe Taf. II. Fig. 10 u. 11.)

§. 9.

Dieses Dienst-Auszeichnungs-Kreuz kann nur nach 25jährigem Dienst in der Linie erlangt werden, wobey indessen die als Unteroffizier oder Soldat gediente Jahre gleichfalls zählen.

§. 10.

Bey Aufzählung der auf diese Auszeichnung Anspruch gebenden Dienstjahre sind die als Offizier

- a) bey dem Kriegs-Ministerium,
 - b) bey der Adjutantur,
 - c) und als Commandant militärischer Stationen oder einzelner Abtheilungen,
 - d) bey der Gendarmerie, und
 - e) bey der Landwehr
- gedienten Jahre gleichfalls gültig.

§. 11.

Die oben für die Dienst-Auszeichnung der Unteroffiziere und Soldaten gegebene Bestimmungen, welche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz anwendbar sind, sollen auch hierbey ebenfalls zum Vollzug kommen.

§. 12.

Die Commandeurs der Regimenter und Corps haben sogleich Verzeichnisse der unter ihrem Befehl stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in Folge ihrer Dienstzeit zu einer der Klassen dieser Auszeichnung eignen, auf dem Dienstweg Mir einzureichen.

Diesen Verzeichnissen müssen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, für jeden Einzelnen genau ausgefüllte National-Bogen mit pflichtmässiger Bemerkung über die bisherige Aufführung des Mannes beyliegen. In gleicher Art werden die künftig eintretenden Ansprüche Mir zur Entscheidung vorgelegt.

Leopold.

Felddienst-Auszeichnung.

(Die gleiche für Offiziere, wie für Unteroffiziere und Soldaten.)

Zu bleibendem Gedächtniss der stets bethätigten treuen Dienstleistung und Aufopferung Meines Armee-Corps im Felde, finde Ich Mich bewogen, für alle Diejenigen, welche bisher in dem Armee-Corps, in der Linie oder der Landwehr, Feldzüge tadellos mitgemacht haben, eine Felddienst-Auszeichnung zu stiften, und hierüber beifolgende Vorschriften festzusetzen.

Carlsruhe den 27. Januar 1839.

Leopold.

von Freydorf.

Vorschriften über die Felddienst-Auszeichnung.

Bestimmung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 1.

Die Felddienst-Auszeichnung besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschützgut, die: auf ihrer Vorderseite einen streitfertigen Greifen darstellt, einen Schild mit dem badischen Schrägbalken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, mit der Umschrift:

„Für Baden's Ehre“

und die auf ihrer Kehrseite, von einem Eichenzweig-Kranz umfasst, die Inschrift führt:

„Leopold,
für treuen Dienst im Kriege.“

(Siehe Tafel XIV, Figur 9.)

§. 2.

Dieselbe wird an einem orangefarbenen Band mit roth und weisser Sahlleiste, auf der linken Brust, vor der Dienstauszeichnung, getragen.

Ohne die Medaille darf das Band niemals allein getragen werden.

Ansprüche auf die Felddienst-Auszeichnung.

§. 3.

Auf diese Felddienst-Auszeichnung erlangt Jeder Anspruch, der bisher in dem Grossherzoglichen Armeecorps, in der Linie oder der Landwehr, gut gedient und einem Feldzug tadellos beigewohnt, oder ein früheres Vergehen, durch spätere vorzügliche Dienstleistung, wieder gut gemacht hat.

Bestimmung über die Anrechnung der Feldzüge.

§. 4.

Zur Ermittlung, in wie fern ein Feldzug als mitgemacht angenommen und ein Anspruch auf die Felddienst-Auszeichnung hierdurch begründet werden kann, gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Anrechnung der Feldzüge bei einer Pensionirung gegeben sind.

Commissionen zur Erhebung der Ansprüche.

a. Der Individuen von den Linien-Truppen.

§. 5.

Um diese Ansprüche der in der Linie stehenden oder gestandenen Individuen zu erheben und zu untersuchen, wird in jedem abgeschlossenen Truppen-Körper eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Commandeur, aus den übrigen Stabs-Officieren und aus den zwei ältesten Capitainen (Rittmeistern).

b. Der in der Landwehr gestandenen Individuen.

§. 6.

Zur Untersuchung der Ansprüche der in der Landwehr gestandenen Individuen wird eine besondere Commission ernannt, bestehend aus einem Officier des Kriegs-Ministeriums und drei weitem von demselben Ministerium zu bestimmenden activen oder pensionirten Officieren, oder früheren Officieren der Landwehr.

c. Der Armee-Beamten.

§. 7.

Die Ansprüche der Kriegs-Beamten und Militaire-Diener, welche bei den Kriegs-Verwaltungs-Zweigen angestellt und keinem Truppen-Körper einverleibt waren, sind durch eine Commission zu erheben, welche aus einem Mitgliede des Kriegs-Ministeriums, einem Officier der in der Kriegsverwaltung gestanden hat, und einem Beamten der Verwaltungs-Zweige zusammensetzen ist.

§. 8.

Diese Commissionen haben hauptsächlich zu erheben und zu untersuchen:

- a. Wann, und auf welche Weise der, welcher auf die Felddienst-Auszeichnung Anspruch macht, im Armee-Corps zugegangen ist, wie lange und in welcher Eigenschaft derselbe darin gedient hat;
- b. ob, und welche Feldzüge derselbe mitgemacht hat, in welcher Eigenschaft, und wie er sich in denselben benommen;
- c. in welchen Dienst- oder bürgerlichen Verhältnissen er bis daher gestanden ist und noch steht;
- d. wie dessen Aufführung im Armee-Corps und in seinen bürgerlichen Verhältnissen bisher gewesen ist, und ob er nicht, und wesshalb, eine peinliche Strafe erlitten hat.

Alle diese Verhältnisse sind, soweit thunlich, durch Zeugnisse zu belegen, zu welchem Zweck die Commissionen nach Erfordern mit den betreffenden Behörden, so wie mit den aus den Regimentern ausgetretenen Officieren, von welchen Auskunft erwartet werden kann, sich zu benehmen haben.

d. Central-Commission.

§. 9.

Sind die Ansprüche von den vorbenannten Commissionen erhoben, so werden solche von den Truppen-Körpern auf dem Dienstwege an das Armee-Corps-Commando und von diesem an das Kriegs-Ministerium eingereicht, welches diese Eingaben einer Central-Commission zuweist, bestehend aus:

einem General, als Vorstand,
einem Officier des Kriegs-Ministeriums,
dem Chef des General-Stabes und
drei Stabs-Officieren, je einer von jeder Waffe.

Die Landwehr-Commission, so wie die Commission für Armee-Beamte, hat ihre Vorlagen unmittelbar an das Kriegs-Ministerium zu richten.

§. 10.

Von der Central-Commission sind die Ansprüche genau zu prüfen und dann die Anträge auf Verleihung oder Zurückweisung zu stellen, welche Anträge das Kriegs-Ministerium Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog vorzulegen hat.

Anstände und Zweifel soll die Central-Commission durch Communication mit den Commissionen der Truppen-Körper, der Landwehr und der Armee-Beamten zu heben suchen.

Verleihung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 11.

Die jeweilige Verleihung der Felddienst-Auszeichnung wird durch Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs dem Armee-Corps bekannt gegeben und hierauf den Betreffenden, über die Ermächtigung diese Auszeichnung zu tragen, von dem Kriegs-Ministerium eine Urkunde ausgestellt.

Den im Dienst stehenden Individuen soll die Felddienst-Auszeichnung vor dem ausgerückten Truppen-Körper durch den Commandeur unter geeigneter Anrede behändigt werden; den Beurlaubten ist dieselbe durch die betreffenden Behörden zustellen zu lassen, und ebenso den bereits aus dem Militaire Ausgetretenen, so wie den Individuen der Landwehr.

Verlust der Felddienst-Auszeichnung.

§. 12.

Durch unwürdiges Betragen und entehrende Vergehen, geht die Vergünstigung, diese Felddienst-Auszeichnung zu tragen, verloren, worüber die Central-Commission, wie bei der Verleihung, ihren Antrag zu stellen hat, welcher der höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs gleichfalls wieder zu unterlegen ist.

§. 13.

In dem Fall des Verlustes der Vergünstigung, muss die Medaille und Urkunde zurückgegeben werden.

Besondere Bestimmung.

§. 14.

Nach dem Tode eines im Besitz der Felddienst-Auszeichnung Stehenden, verbleibt die Medaille, dem Eigenthum nach, der Familie.

Königreich Baiern.

I.

Der Ritterorden vom heiligen Hubert. (Siehe Tafel III., Figuren 1, 2, 3, 4.)

Dieser Orden wurde gestiftet von Gerhard V., Herzog von Jülich und Berg, im Jahr 1444, zum Andenken eines am 3. des Monats November, dem Tag des heiligen Hubert, bei Ravensberg erfochtenen Sieges über Arnold von Egmont, der sich als Herzog von Geldern aufgeworfen hatte und in die Jülichschen Lande eingedrungen war. Gerhard's Sohn, Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg, bekräftigte diese Stiftung, indem er dem Orden 1476 die ersten Statuten gab. Der Orden blühte unter seinen Nachfolgern in der Regierung bis 1609 fort, wo der Mannsstamm des Stifters mit Herzog Wilhelm erlosch.

Als Johann Wilhelm, aus dem Haus Neuburg, Churfürst von der Pfalz, das Erztruchsessens-Amt mit der Oberpfalz erhielt, so erneuerte er als Besitzer eines Theiles des Landes, dem der Orden ehemals angehörte, am 29. September 1708 die frühere Stiftung durch verbesserte Satzungen, und erklärte sich selbst zum Grossmeister dieses Ordens. Sein Nachfolger in der Regierung, Churfürst Carl Philipp, confirmirte am 31. Jänner 1718 die Ordens-Statuten, und Carl Theodor, Churfürst von der Pfalz, erweiterte dieselben zuerst am 7. April 1744, und später am 30. Jänner 1760. Nach der glücklichen Wiedervereinigung der Pfalzbayerischen Lande unter dem Scepter von Maximilian Joseph IV., nachmaligem König von Bayern fielen die früher entstandenen Irrungen über die Frage, welchem Stammlande der Orden angehöre, von selbst hinweg und wurden die vorigen Statuten dieses Ordens am 30. März 1800 lan-

desherrlich allerhöchst bestätigt. Der Orden ist berechnet auf zwölf gräfliche und freiherrliche Capitulare und einen Ordens-Gross-Commenthur.

Ausser denselben können den Orden empfangen nur gekrönte Häupter, Souveräne oder Glieder aus altfürstlichen Häusern, oder solche Fremde, welche der König als würdig erkennt. Die Zahl der fürstlichen Ritter ist daher unbestimmt. Nach Wiederherstellung der Königs-Würde bestimmte eine Verordnung vom 18. Mai 1808 (Rggsbl. 1808 St. XXIV. S. 1046), dass der St. Hubertus-Orden mit den bestätigten Gesetzen und Vorrechten der erste Orden des Reiches bleiben und mit dem neu gestifteten Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone dergestalt in Verhältniss gesetzt werden sollte, dass die bisherigen Capitularen des St. Hubertus-Ordens, wenn sie auch Grosskreuze des Civilverdienstordens sind, am Rang den anderen Grosskreuzen des Hubertus-Ordens vorgehen, den Verdienst-Orden selbst aber bloss durch das kleine Kreuz oder Band am Knopfloch marquieren.

Das Ordenszeichen mit dem Wahlspruch: „In Trau vast“ (in Treue fest) bestand zur Zeit der ersten Stiftung durch den Herzog Gerhard V. aus einer Kette, in deren Gliedern sich goldene Jagdhörner und Verzierungen wiederholten, an welcher anfangs eine Art Medaille, später aber ein anderes grünfarbnes Abzeichen in Form einer Birne, worauf die Legende des heiligen Hubert in Gold abgebildet, und woran mit goldenen Schnüren ein Hüfthorn gleichfalls von Gold befestiget gewesen.

Die Kette, die bei diesem Orden stets in besonderen Ehren gehalten worden, bildet 42 Glieder und von diesen formiren 21 länglichte Vierecke; auf jedem derselben erscheint die Bekehrungsgeschichte des heiligen Hubert wie folgt: Auf der rechten Seite tritt in einer bergigten Waldgegend ein Hirsch mit dem Vorderleib, einen Hügel besteigend, und am Haupt zwischen den Geweihen das Kreuz des Erlösers tragend, hervor; daneben liegt der heilige Hubert auf den Knien, den Heiland der Welt anbetend; vor ihm befindet sich sein Hündlein und zur rechten Seite sein Knecht, das Pferd am Zaum haltend. Die übrigen 21 Glieder der Kette, mehr lang als breit, die abwechselnd roth und grün bezeichnet sind, enthalten je die verschlungenen gothischen Buchstaben T. V. (Trau Vast).

Das jetzige Ordenskreuz zu dieser Kette besteht aus einem goldenen achtspitziigen, weiss emallirten Kreuz. Das runde Mittelschild stellt wieder diese Bekehrungs-Szene auf der einen Seite dar und auf der Umseite einen Reichsapfel mit dem Kreuz in der Form einer Weltkugel, wobei die Umschrift erscheint: *In memoriam recuperatae Dignitatis avitae. 1708.*, welche sich auf die

Erneuerung und Wiederherstellung des Ordens bezieht. Dieses Kreuz wurde später in den Winkeln mit 12 goldenen Spitzen verziert und mit einer Königs-Krone bedeckt.

Die Ritter tragen ausserdem noch auf der linken Brust einen spitzigen mit Strahlen matt gestickten silbernen Stern, worauf ein mit Silber gesticktes und mit Gold durchwirktes Kreuz mit goldener Einfassung sich befindet. In der Mitte des Sterns ist eine ponceaufarbene sammtene Zirkelfläche, auf welcher der Wahlspruch des Ordens: „In tra uast“ in gothischer Schrift zu lesen ist.

Neben dem grossen Kreuz und der grossen Kette, oder dem Band wird bei manchen Gelegenheiten ein der Form nach gleiches aber ganz kleines Kreuz und eine ebenfalls ganz kleine Kette am Knopfloch getragen. Das grosse Kreuz wird an einem handbreiten ponceaurothen Band mit schmaler grüner Einfassung von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

Das Ceremoniekleid bei feierlichen Gelegenheiten ist: Ein schwarzes Collet, eine solche Schärpe, ein kurzes enges Bein Kleid mit Kniebändern, mit Rosetten verziert, ein kurzer gleichfalls schwarzer Mantel, Federhut und Degengehänge im Alt-Spanischen Geschmack.

Die im Jahre 1800 bestätigten Ordens-Statuten lauten in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden etc. etc.

Thun kund und zu wissen allen, welche Gegenwärtiges sehen, lesen, oder lesen hören:

Der unter dem Schutze Gottes, des Gütigsten und Mächtigsten, einst von dem hochseligen Fürsten Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg, Grafen zu Ravensberg, gestiftete Ritter-Orden, welcher wegen des denkwürdigen, über die Feinde im Jahre 1444, nachdem sie seine Länder feindlich angegriffen, erfochtenen Sieges, gerade am Festtage des heiligen Hubert, dieses ruhmreichen Heerführers der hochheiligen Kirche, feierlich eingesetzt wurde, zeichnete sich nicht nur schon am Anfange, sondern auch ferner unter den nachfolgenden Fürsten, Unseren Vorfahren, glorreichen Angedenkens, auf das Glänzendste aus, indem dieser Orden alsbald die hervorragendsten Churfürsten des heiligen römischen Reiches, Herzoge und Grafen, wie auch sehr viele andere aus dem alten Adel als Ritter zählte, sondern erhielt auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts neuen Zuwachs, da ihm, nach einer, durch mannigfaltige Zeitumstände erlittenen Unterbrechung, der durchlauchtige Fürst und Herr Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, des heiligen römischen Reiches Erztruchsess und Churfürst etc. etc. ruhmwürdigen Angedenkens, seinen alten Glanz und seine Rechte wiederum verlieh und ihn mit noch ansehnlicheren Gesezen und Statuten begabte, welche von den durchlauchtigsten Churfürsten, Carl Philipp und Carl Theodor, glorreichen Angedenkens, mit gleicher Sorgfalt wieder erneuert und noch mehr befestigt wurden. Demnach wollen Wir, von gleichem Eifer und gleicher Obsorge für die Erhaltung des fortdauernden Ansehens dieses berühmten Ordens und des Ruhmes seines uralten Ursprungs beseelt, die nämlichen Gesetze und Verordnungen bestätigen, bestimmen und beschliessen, wie folgt:

§. I.

Dass von nun an und für fortwährende Zeiten dieser dem heiligen Hubert geweihte Ritter-Orden, ausser dem Gross-Comenthur des Ordens, nur zwölf Ritter aus dem Grafen- und Freiherrn-Stande zähle. Unter dieser Zahl sind jedoch

§. II.

weder Wir, noch Unsere Nachfolger, als Häupter, Wiederhersteller und Gründer dieses Ordens, begriffen.

§. III.

Auch die Zahl der Fürsten, welchen dieser Ritter-Orden kürzlich verliehen worden, und welchen er in Zukunft ertheilt werden wird, sey und bleibe immerhin unbestimmt, doch so

§. IV.

dass nur Glieder aus altfürstlichen Häusern im heiligen römischen Reiche, so wie auch von souverainen Häusern Abstammende, oder von Seiner Kaiserlichen Majestät in den Reichsfürstenstand Erhobene aufgenommen werden sollen.

§. V.

Jede Anwartschaft endlich auf einst erledigt werdende Ritterstellen für den Rang der Grafen oder Freiherren, unter welchem Titel man sich immer darum bewerben mag, verbieten Wir ausdrücklich.

§. VI.

Kein Graf oder Freiherr wird als Mitglied dieses Ordens zugelassen werden, wenn er nicht mindestens den Adel seiner rittermässigen Abkunft von vier Ahnen auf väterlicher und mütterlicher Seite zugleich darthun und darüber vollgültige Zeugnisse beibringen kann, welche er sodann innerhalb des hinreichenden Zeitraumes, in durchaus legaler Form, vorläufig dem durchlauchtigsten obersten Ordensmeister zu überreichen hat; worauf diese, der Prüfung zu unterwerfenden Documente sogleich jedem anwesenden Ritter aus der Zahl der Grafen oder Freiherren durch Circular werden mitgetheilt werden, damit ein Jeder sie genauer prüfen, und, wenn etwas mangeln sollte, nach dem freien Rechte der Abstimmung, es besonders erinnern könne.

§. VII.

Jeder, der sich um die Aufnahme in den Orden bewirbt, muss einen reinen Lebenswandel geführt haben und unbescholtenen Character besitzen, auch im Staats- oder Militär-Diensten oder auf andere Weise sich um Uns, Unser durchlauchtiges Churfürstliches Haus und unsere Länder und Provinzen wohl verdient gemacht haben, sonach vor Anderen der Erlangung von ritterlichen Vorrechten würdig zu achten seyn.

§. VIII.

Niemand soll zu diesem Orden zugelassen werden, der schon in einen andern Orden aufgenommen ist, wenn er diesen nicht zuvor abgelegt hat.

§. IX.

Uns jedoch und Unsern Nachfolgern, sowie andern Fürsten, welche in diesen Orden aufgenommen werden, soll es vorbehalten seyn, ausser diesem, nach Belieben, mehr oder weniger andere Orden, die Wir entweder schon angenommen haben, oder in Zukunft annehmen werden, zu tragen.

§. X.

Alle, welche diesen Orden erhalten haben, sollen ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen Uns, Unser durchlauchtigstes Churfürstliches Haus und Unsere Nachfolger im Churfürstenthume bezeugen und stets bewahren.

§. XI.

Alle sollen sich bestreben, allenthalben durch bewährten Lebenswandel und Rechtschaffenheit des Characters ihre Achtung und Würde zu behaupten und zu erhalten.

§. XII.

Gegen Arme und Dürftige sollen sie sich stets wohlthätig bezeugen, und ihnen aus den Commenden, welche in Zukunft nach Thunlichkeit der Umstände und Zeiten ertheilt werden können, den zehenten Theil von allen Erträgnissen zur Unterstützung der Krankenhäuser, wie sodann besonders beschlossen werden wird, alljährlich zu entrichten verbunden seyn.

§. XIII.

Alle, welche immer an Unserm Churfürstlichen Hofe leben, werden an den im Laufe des Jahres folgenden Festtagen, welche auf der beigefügten Tafel ausdrücklich angegeben sind, in der Ordenstracht, d. i. im Imperialmantelkleid, erscheinen, wenn es ihnen durch den Herold angezeigt werden wird.

§. XIV.

Auch wird von ihnen erwartet, dass sie an Tagen, welche der Geburt Unsers Erlösers, der Auferstehung, der Sendung des heiligen Geistes, dem Feste aller Heiligen, wie auch der Empfängniss, Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria geheiligt sind (was die Ritter römischkatholischer Religion betrifft), die Sacramente der Busse und des heiligen Abendmahls empfangen werden; auch soll an diesen erwähnten Festtagen auf einem besonderen Altare in Unserer Hofcapelle das Bild des heiligen Hubert, des Ordens-Patrons, ausgestellt werden.

§. XV.

Zum Andenken dieses Ordens und seiner Kampfgenossen oder Ritter werden Wir zu Unseren Lebzeiten, und nach Unserm Hinscheiden, Unsere Nachfolger einem jeden aus ihnen eine goldene Decoration zutheilen, welche der Absicht und Anordnung des Ordens-Stifters entspricht, und welche auch Wir und Unsere Nachfolger, als Grossmeister dieses Ordens und jeder Ritter an den oben näher bezeichneten Festtagen zu tragen verbunden sind.

§. XVI.

Uebrigens soll es, ausser den obigen Festtagen für die übrige Zeit hinreichend seyn, wenn täglich das kleine Ordenszeichen, oder goldene kleine Kreuz, in der vermöge der ursprünglichen Ordens-Einrichtung vorgeschriebenen Form *) getragen wird.

§. XVII.

Wenn Wir oder unsere Nachfolger, als Häupter und Gründer dieses Ordens, eine Versammlung dieser Unserer Ordensritter, da, wo Wir zur Zeit gerade residiren, oder mit Unserem Hofe verweilen, zu halten für nothwendig erachten, sollen die Ordens-Mitglieder wenigstens einmal in jedem Jahre persönlich zu erscheinen oder hinlängliche Entschuldigungsgründe für ihre Abwesenheit beizubringen haben, deren Kenntniss Wir und Unsere Nachfolger Uns vorbehalten. In Ermangelung solcher Gründe werden sie den vierten Theil der Einkünfte verlieren, welche aus den Commenden sich ergeben und sofort zum Besten der Armen verwendet werden sollen.

§. XVIII.

Wie auch jene Ordensritter, welche das kleine Kreuz täglich zu tragen verabsäumen, so oft, als sie über dieser Unterlassung betreten werden, in eine Strafe von zwanzig Reichsthalern verfallen, welche den Armen zugewendet werden.

§. XIX.

Wenn ein Mitglied dieses Ordens das Zeitliche verlässt, so werden für dasselbe (wenn es der römisch-katholischen Religion zugethan gewesen) die gewöhnlichen feierlichen Exequien gehalten werden.

§. XX.

Die Erben eines verstorbenen Ritters müssen die empfangenen Insignien, nämlich die Ordenskette zugleich mit dem Ordenskreuze, welches an jener befestigt ist, innerhalb der ersten drei Monate nach dessen Ableben an den Ordens-Schatzmeister zurücksenden, und sollen dieser Verbindlichkeit nur durch den Empfang einer eigenhändig ausgestellten Bescheinigung über die geschehene Einlieferung enthoben werden.

§. XXI.

Wenn ein Mitglied das Ordenszeichen im Kriege oder bei einem andern ehrenvollen Ereignisse, oder in einem rühmlichen Feldzuge verliert, so werden Wir und Unsere Nachfolger als Grossmeister dieses Ordens demselben ein anderes auf Unsere Kosten anschaffen und zustellen lassen.

§. XXII.

Wer immer von den Rittersn durch eigene Schuld oder durch Nachlässigkeit das Ordenszeichen verliert oder beschädigt, ist verbunden, innerhalb der nächsten vier Monate ein anderes auf eigene Kosten sich anzuschaffen, oder das beschädigte wieder ausbessern zu lassen.

*) In Gemässheit der Satzungen vom 29. September 1708, darf das grössere Ordenskreuz mit keinem Diamanten, oder einem andern kostbaren Stein, oder mit einem das Gold überwiegenden Schmucke geziert werden; das kleinere, täglich zu gebrauchende Ehrenzeichen hingegen, kann mit einigen im gehörigen Verhältnisse stehenden Diamanten, Rubinen oder Smaragden oder anderen dergleichen Steinen geschmückt werden.

§. XXIII.

Niemand soll, bei Verlust des Ordens, es wagen, ein solches Ordenszeichen oder Kreuz zu verpfänden, vielweniger zu verkaufen oder zu veräussern.

§. XXIV.

Ueberdiess soll ein in diesen Orden neu aufgenommener Ritter die erwähnten Ordens-Insignien in Gegenwart von wenigstens acht Ritters dieses Ordens nach herkömmlicher Weise *) empfangen.

§. XXV.

Hierbei genehmigen Wir nichtsdestoweniger, dass fürstliche Personen diese Ordens-Decoration durch einen anderen Ordens-Ritter empfangen dürfen, welcher nöthigen Falls auch substituiren darf, wenn die persönliche Gegenwart zufällig nicht möglich ist.

§. XXVI.

Damit ferner dieser von Uns erneuerte und bestätigte Orden des heiligen Hubert desto besser bestehe, und die in demselben aufgenommenen Ritter den ihnen obliegenden Aufwand desto anständiger bestreiten, auch die Armen desto mehr unterstützen können, und die Ehre Gottes, des Allgütigsten und Allmächtigsten gefördert zu werden vermag; so behalten Wir Uns vor, zum Besten der Ritter aus dem Grafen- und Freiherrstande für Commenden und Aemter zu sorgen, sobald es füglich geschehen kann.

§. XXVII.

Damit ferner das Verhältniss des höheren Ranges oder Ansehens oder die sogenannte Präcedenz bei diesem Orden des heiligen Hubert nicht Feindschaft oder Zwist veranlasse, so verordnen, beschliessen und wollen Wir, dass, was die Reihenfolge bei den Grafen und Freiherren betrifft (weil die Fürsten an sich den Uebrigen am Ansehen vorgehen), dasselbe in den Capitelvesammlungen, oder bei der Wahl oder Ernennung der Ritter dieses Ordens, oder sonst, wenn Alle gegenwärtig seyn müssen, nach dem Alter, dessen Bestimmung sich nach der Aufnahmezeit richtet, vor Allem geordnet und regulirt werde, doch so, dass, was Unsere Hofämter und Churfälzischen geheimen Rätthe anlangt, der von Uns jedem Beamten angewiesene Rang bei ihren Verrichtungen, und, ausser den oben erwähnten Fällen, ohne Widerrede gehandhabt und beobachtet werde.

§. XXVIII.

Obgleich Wir allerdings das Vertrauen hegen, dass die in diesen Orden aufgenommenen Ritter eine solche Lebensweise beobachten, und eine solche Unbescholtenheit des Characters allenthalben an den Tag legen werden, dass sie sich durchaus keines schweren Vergehens schuldig machen, damit nicht auch gegen Uns und diesen Unseren Orden des heiligen Hubert etwa Nachtheiliges oder Widriges hieraus gefolgert werde, so bestimmen und verordnen Wir nach Beschaffenheit und Maassgabe der Umstände, dass, wenn nämlich der Fall eintreten sollte (was Wir zwar keineswegs erwarten und was Gott verhüten möge), ein Ordens-Mitglied werde verbrecherischer Handlungen beschuldigt, dasselbe, ehe es des Ordens verlustig erklärt wird, zuvor in einem allgemeinen Ordenscapitel mündlich zu vernehmen sey, und, wenn die Sache durch Stimmenmehrheit von dem Capitel entschieden ist, entweder ferner in dem Orden verbleibe oder von demselben entlassen werde.

§. XXIX.

In den Capiteln oder in den von Zeit zu Zeit zu haltenden Wahlen wird der Berathungs-Gegenstand, welchen Wir als Grossmeister des Ordens für angemessen und geeignet erachten werden, von dem Ordenskanzler vorgelegt werden; dann sind in Sachen, worüber jeder zu stimmen hat, von ihm die Stimmen zu sammeln, worauf auch er selbst die seinige, nach seinem Range, beifügen wird.

§. XXX.

Jährlich am Tage des heiligen Erzengels Michael wird zum Andenken an die an diesem Tage **) stattgehabte Wiederherstellung und Erneuerung des St. Hubertus-Ordens, oder wenigstens am Feste der Reinigung

*) Ein besonderes in den Statuten angefügtes Normativ bestimmte die bei dem Ritterschlag zu beobachtenden Ceremonien. M. s. das „*Cermoniel in Lünig's theat. ceremonial. Tom. II. p. 1155.*“

**) Bezieht sich auf den 29. September 1708, zu welcher Zeit Churfürst Johann Wilhelm von der Pfalz den Orden restaurirt hatte.

der seligsten Jungfrau Maria eine allgemeine Ordens-Versammlung gehalten werden, deren mehrere, wie es die Umstände und die Nothwendigkeit erfordern werden, zu veranstalten, Uns, als Ordens-Grossmeister, freigestellt und vorbehalten seyn soll. Ferner wird von Uns, oder Unserem Stellvertreter nach der Stimmenmehrheit entschieden und diese Entscheidung von dem Ordens-Secretär zu Protocoll genommen, dann auf die Vollziehung derselben gedrungen werden.

§. XXXI.

Jeder Fürst, welcher in diesen Orden aufgenommen wird, hat dem Ordens-Schatzmeister verordnungsmässig zum Unterhalt der Armen und für die übrigen durch lange Gewohnheit feststehenden Bedürfnisse zweihundert Ducaten in Gold, ein Ritter aber aus der Classe der Grafen und Freiherren nur einhundert Ducaten und zugleich hundert Reichsthaler gegen das vom Schatzmeister ausgefertigte Diplom zu entrichten.

§. XXXII.

Da es Unser gnädigster Wille ist, dass der Ordenskanzler jedesmal aus der Zahl der Ordens-Ritter und Commandeurs erwählt werde, so wird dieser bei allen Amtsverrichtungen, welche ihm zustehen, nach dem Alter seiner Aufnahme, den angemessenen Rang und Platz einnehmen; besonders sind die Ordensbeamten höheren und niederen Ranges, nämlich der Ceremoniar, der Vicekanzler, der Secretär, der Schatzmeister, der Herold und der Garderobier, nach der ihnen vorgeschriebenen Instruction, ihm unterworfen und Gehorsam schuldig.

§. XXXIII.

Wenn in der Folge der Ceremoniar, Vicekanzler, Secretär, Schatzmeister, Herold oder Garderobier von seiner Stelle abgeht, so werden Wir andere taugliche Subjecte an ihrer Statt erwählen lassen, so wie auch die Ernennung des jeweiligen Grosscommenthurs und Ordenskanzlers aus den Rittern des nämlichen Ordens Uns und Unseren Nachfolgern zukommen wird.

§. XXXIV.

Damit unter den Vorgenannten die fünf Ordens-Officialen wegen ihrer Verrichtungen einigen Vortheil geniessen, so wollen Wir das, was ein Ritter bei der Aufnahme zu entrichten hat, nach bisher üblicher Weise, unter sie vertheilen lassen, und jedem dann erst einen Jahrgehalt anweisen, wenn Wir für die Ritter hinsichtlich der Commenden Vorsorge werden getroffen haben.

§. XXXV.

Wir verordnen gnädigst, dass eben so von Unseren Gerichtsstellen, den gerichtlichen Oberbehörden und Unseren Kanzleien den bereits ernannten und dereinstigen Rittern, Commandeurs bei allen Titulaturen schriftlicher Ausfertigungen an sie, wie auch sonst, ein solcher Titel mit ehrenvoller Erwähnung der einem jeden verliehenen Commende ertheilt werden soll.

§. XXXVI.

Wir wünschen ferner und beschliessen, dass kein Ritter und Commandeur dieses Unseres St. Hubertus-Ordens in Sachen, welche Personen der Ordens-Ritter direct und unmittelbar betreffen, vor irgend einem Unserer Churfürstlichen oder Herzoglichen Gerichte, sondern vor Uns und diesem Unseren Orden; bei den übrigen bürgerlichen, realen oder gemischten Sachen aber vor dem competenten Richter zu erscheinen habe, wie auch Ordens-Ritter, welche unter Unseren Fahnen dienen, in allen das Militär betreffenden Sachen vor einem militärischen Richter sich zu verantworten haben.

§. XXXVII.

Wenn aber, was Gott verhüten wolle, jemand als schuldig zum Tod verurtheilt oder gegen ihn ein, seinen Ruf oder seine Ehre schwer verletzender Spruch gefällt werden soll, so ist derselbe, ehe der Spruch vollzogen wird, von dem versammelten Ordens-Capitel der Ordens-Insignien, Vorrechte und Würden auf feierliche Weise verlustig zu erklären und aus dem Album der Ritter zu streichen.

§. XXXVIII.

Eudlich wollen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, dass, wenn Wir etwa in kürzerer oder längerer Zeit diese von Uns gnädigst bestätigte Ordens-Verfassung wie immer zu ändern, berichtigen, verbessern

oder zu mindern oder zu erweitern für nöthig erachten werden, es Uns freistehe, dieses selbst durch den Ordenskanzler in einem gesetzmässig versammelten Capitel desselben vorzuschlagen und nach ernster und reiflicher Erwägung aller Sachumstände bei gehöriger Erkundigung dasjenige, was die Meisten durch Abstimmung für thunlich oder nicht thunlich halten, auszuführen oder zu unterlassen.

Zu fortdauernder Bestätigung dieser erneuerten und gemehrten Verordnung haben Wir schliesslich gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit dem Churfürstlichen geheimen Kanzlei-Inselgel versehen lassen.

München den 30. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

vid. Jos. Graf von Rheinstein und Tattenbach.

Ferdinand Freiherr von Lamezan,

Ordens-Vizekanzler.

II.

Der Ritter-Orden vom heiligen Georg.

(Siehe Tafel III., Figuren 5, 6, 7, 8.)

Nach der Versicherung baierischer Geschichtschreiber soll der Ursprung dieses Ordens in die Zeiten der Kreuzzüge nach dem gelobten Lande fallen, an welchen die baierischen Herzoge Welf I., Otto III., Eckart II. und Otto IV. persönlich Antheil nahmen, und die Gesellschaft der Ritter unter St. Georgen-Schilde, deren Zweck Beschützung des christlichen Glaubens gewesen, schon im zwölften Jahrhundert nach Deutschland verpflanzt worden seyn.

Ferner wird behauptet, Kaiser Maximilian I. habe 1494 vor dem Krieg gegen die Türken zum Zweck der Vertheidigung des katholischen Glaubens einen Orden des heiligen Georgs gestiftet, was als die erste Erneuerung dieses Ordens bezeichnet wird, welche Stiftung aber nachher in Verfall gerieth, bis Churfürst Max Emanuel von Baiern, beseelt von frommem Eifer für die Ehre seiner Kirche und den Cultus ihrer Heiligen, inmitten seiner Feldzüge gegen die Türken den Entschluss fasste, diesen schon vor Jahrhunderten bestandenen Orden wieder zu erneuern und zu einem militärischen Ritter-Orden zu erheben; allein vom Tod überrascht, konnte er seine Absicht nicht vollführen, sondern die Vollendung dieses Vorhabens blieb seinem Sohn, Carl Albrecht, nachmaligem Kaiser Carl VII. überlassen, welcher im dritten Jahr seiner Regierung am 28. März 1729 diesen Ritter-Orden unter dem Titel, der Beschützer des heiligen Ritters und Märtyrers Georg und der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau Maria, zum Besten des baierischen alten Adels zum zweitenmal er-

neuerte. Er gab ihm förmliche Statuten, Grosspriorate, Commenden (später auch Probsteien), und Papst Benedict XIII. bestätigte den Orden mittelst Bulle vom 15. April 1828 und versah ihn mit Vorzügen, Ehren, Indulten und Privilegien, welche den hohen deutschen Orden von allen vorhergehenden Päpsten verliehen waren.

Nach dem Erlöschen der bayerischen Ludwigischen Linie wurde er vom Churfürsten Carl Theodor 1778 als ein pfalzbaierischer Orden bestätigt, von dessen Nachfolger, Maximilian Joseph IV., nachmaligem König, gleichfalls confirmirt, aber dem Hubertus-Orden nachgesetzt, so dass er gegenwärtig die zweite Stelle einnimmt.

König Ludwig hat 1827 die früheren Statuten einer Revision unterwerfen lassen und mit einigen Abänderungen auf's Neue sanctionirt.

Der König ist Grossmeister; der Kronprinz erster Grossprior; der jedesmalige nachgeborene k. Prinz zweiter Grossprior.

Der Orden zerfällt in zwei Classen oder Zungen, in die deutsche und in die fremde. Die Glieder des Ordens theilen sich in drei Classen, in Gross-Commenthure, Commenthure und Ritter. Die Anzahl der ersten als Capitulare ist auf 6, die der zweiten als Capitulare auf 12 festgesetzt, wobei dem Grossmeister frei steht, aus den Rittern, deren Anzahl unbestimmt ist, einige zu Commenthuren oder Gross-Commenthuren ad honores zu ernennen. Ausserdem hat der Orden seit 1741 auch eine geistliche ritterbürtige Classe, welche aus einem Bischof, Probst, vier Decanen und Ordens-Caplauen (mit der Auszeichnung päpstlicher Haus-Prälaten) in Gemässheit der Bulle des Papstes Benedict XIV. vom 6. October 1741 und des Papstes Pius VI. vom 30. April 1782 besteht.

Der Orden wählt nur solche Genossen, welche der römisch-katholischen allgemeinen Kirche zugethan sind und strenge Ahnenproben leisten können.

Das Ordensfest wird in der Regel zweimal im Jahr, nämlich am 24. April und 8. December, feierlich begangen, wobei die Ritterschaft im Ceremonielkleid erscheint. Dieses ist: Ein Streitkleid (Collet) von weissem Atlas mit reicher Silberstickerei, eine solche Schärpe, ein kurzes Beinkleid von weissem Atlas mit Rosetten besetzt und Degengehänge an dem Ritterschwert — ein hellblauer Sammetmantel, nach den Ordensgraden in der Länge verschieden, reich mit Silber gestickt und weiss gefüttert, Halskrause, ein Hut à la Henri quatre mit weissen Federn geschmückt, alles nach alzburgundischer Ritter-Tracht.

Daneben besteht (seit 1802) eine moderne scharlachrothe Uniform mit weissen Aufschlägen und Beinkleidern, dann silbernen Epauletten.

Das Ordenskreuz ist von Gold, achtspeitzig, mit den baierischen Rauten in den Winkeln, auf deren Spitzen, so wie auf den Spitzen des Kreuzes, kleine goldene Knöpfe erscheinen. — Die Vorderseite ist blau emallirt und weiss eingefasst. In der Mitte ist auf goldenem Grund die Jungfrau Maria auf einem Halbmond, in Wolken stehend, abgebildet. Ihr Haupt umgeben fünf Sterne; unter dem Mond liegt eine Schlange, auf deren Kopf sie mit dem rechten Fuss tritt. Auf den vier Rauten stehen die goldenen Buchstaben: V. I. B. I. bezeichnend: „*Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata.*“

Die Umseite ist roth emallirt mit weisser Einfassung; die mit einem grünen Lorbeerkranz eingefasste Mitte enthält auf goldenem Grund den Ritter St. Georg zu Pferd, mit dem Schwert den Lindwurm tödtend. Auf den Rauten stehen die goldenen Buchstaben: I. V. P. F. enthaltend den Ordens-Denkspruch: „*Justus Vt Palma Florebit.*“ Ueber dem Kreuz erscheint statt einer Krone ein Löwenkopf, an welchem dasselbe hängt. Die goldene Ordens-Kette besteht aus drei abwechselnden Gliedern: das erste bildet ein länglichtes Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen geziert. Auf dem Viereck selbst stehen die Worte:

„*In Fide Justitia et Fortitudine.*“

Das zweite Glied besteht aus zwei an einander stossenden baierischen Rauten, blau und weiss emallirt; das dritte aus zwei gegeneinander stehenden Löwen auf goldenem Grund, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der anderen ein blosses Schwert halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte, weiss emallirte Säule umgeben.

Neben dem goldenen Ordenskreuz wird von allen Ordensclassen, der Grösse des ersteren angemessen, auf der linken Brust ein gestickter, himmelblauer, achtspeitziger Stern mit silberner Einfassung und mit Rauten in den Winkeln, in dessen Mitte auf einem silbernen Schild ein rothes Kreuz erscheint, getragen. Dieser Stern kann auch aus Metall bestehen.

Das Ordensband ist hellblau mit weisser und schmaler dunkelblauer Einfassung. — Die Bestätigung der Ordens-Statuten (am 25. Februar 1827) und diese selbst lauten, wie folgt:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc.

§. 1.

Da diesem Ritter-Orden die Verehrung der unbefleckten Empfängniss Mariä und des heiligen Georgs gleich bei seiner Wiedererhebung zur besondern Pflicht gemacht wurde, so trägt er auch den Namen dieses Heiligen.

§. 2.

Das Ordenszeichen besteht aus einem weissgeschmolzenen goldenen Kreuze. Die vier Ecken desselben bilden weiss und blaue Wecken; es hängt an einem löwenkopfförmig gebildeten goldenen Ringe. In der Mitte des weissen Kreuzes zeigt sich rechts ein kleines blaues mit einem weiss eingefassten goldenen Zirkel, der das Bild der Empfängniß Mariä darstellt. Die um das Kreuz gesetzten Buchstaben V. I. B. I. bezeichnen die Worte: *Virgini Immaculatae Bavaria Immaculata*. Die Kehrseite enthält ein rothgeschmolzenes Kreuz, in dessen Mitte auf einem runden, von grünenden Lorbeeren umgebenen Blättchen, der heilige Georg zu Pferde mit dem Lindwurm angebracht ist. Die auf dieser Seite des Kreuzes vorkommenden Buchstaben: I. U. P. F. enthalten den Ordens-Denkpruch: *Justus Ut Palma Florebit*.

§. 3.

Die goldene Ordens-Kette besteht aus drei verschiedenen, immer abwechselnden, Gliedern. Das erste Glied ist ein längliches Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit Königskronen geziert. Auf dem Viereck selbst stehen, durch die ganze Kette hindurch vertheilt, die Worte: *In Fide Justitia et Fortitudine*. Das zweite Glied besteht aus zwei an einander stossenden bayerischen Wecken, blau und weiss emaillirt. Das dritte aus zwei gegen einander auf goldenem Boden stehenden Löwen, die in der einen Klaue eine brennende Fackel, in der andern ein blosses Schwert halten, und eine mit dem Reichsapfel belegte weiss emaillirte Säule umgeben.

§. 4.

Ausser den Festtagen des Ordens wird das Ordenskreuz an einem breitseidenen Bande von himmelblauer Farbe getragen. Die Einfassung desselben ist weiss und dunkelblau in der Art, dass die weisse Einfassung in das Dunkel- und dieses in das Himmelblau übergeht.

§. 5.

Der Stern, der auch auf der gewöhnlichen Kleidung links getragen wird, ist achtspitzig, himmelblau gestickt mit silberner Einfassung und bayerischen Wecken in den Winkeln. In der Mitte ist ein silberner Schild mit einem kleinen rothen Kreuze.

§. 6.

Die Ordenskleidung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters besteht aus einem langen Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbekleidung, mit Silber und blau gestickten Ranten. Der Umschlag an den vordern Theilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar, eine reiche Silberstickerei läuft, inner der sich Königskronen und bayerische Wecken befinden. Der Talar ist ringsum mit Hermelin ausgeschlagen, und die Fütterung von weissem Atlas. Das Pallium, oder der Kragen, besteht aus Hermelin, und das Collet, oder Unterkleid, aus weissem Atlas. Der untere Theil des Collets, so mit dem Talar gleiche Stickerei hat, ist mit kleinen Bouillon-Silberfransen besetzt. Der Ordens-Stern wird auf dem Collet auf der linken Seite getragen. Die weissatlassene Schärpe, die über dem Collet um den Leib geht, ist auf der linken Seite mit einer Masche befestiget, in welcher das Ritterschwert hängt. Die Enden der Masche haben Franzen von Bouillon-Silber. Die Beinkleider sind kurz, von weissem Atlas, und mit Rosetten von Silberstickerei geziert. Die Strümpfe von gewöhnlich weisser Seide; die Schuhe aber von weissem Atlas mit Silber-Rosetten.

Der nach altburgundischer Sitte an der Stirne aufgebogene, mit einer Agraffe und sechs ganzen Blattfedern besetzte runde Hut ist von schwarzem Sammet, und die auf der Brust über das Pallium abhängende Halskrause von weissen Spitzen.

Die Handschuhe von weissem Leder mit Silber gestickt. Das kurze Ritterschwert hat eine weisse Scheide; sein mit Perlemutter ausgelegtes Gefäss ist von Silber mit einer Kriegs-Trophäe. Unter derselben zeigt sich das geschmolzene Ordens-Kreuz mit dem heiligen Georg; den Knopf des Schwertes bildet eine königliche Krone.

Das grosse Ordenskreuz wird auf der Brust an der Ordenskette, die von dem Pallium abhängt, getragen.

§. 7.

Die Ordenskleidung der Grossprioren besteht aus einem minder langen Talar als jener des Allerdurchlauchtigsten Gross-Meisters. Er ist gleichfalls von hellblauem Sammet, und ohne Armbekleidung. Der Umschlag an den Vordertheilen ist von weissem Atlas, worauf, wie auch um den ganzen Talar, die Stickerei gegen

jene des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters minder reich ist; auch befinden sich inner derselben bloss baye-
rische Wecken. Die Fütterung ist von weissem Atlas, und das Pallium, oder der Kragen, von Hermelin.

Das weissatlassene Collet, oder Unterkleid, hat auf der Brust bis zur Hälfte eine Oeffnung zum Knüpfen,
und eine dem Talar gleiche Stickerei, welche auf den Armen angebracht ist. Der Untertheil des Collets ist
mit kleinen Bouillon-Silberfransen besetzt.

Der Ordens-Stern wird über dem Collet auf der linken Brust getragen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Handschuhe gleichen jenen des Allerdurch-
lauchtigsten Grossmeisters, und so auch das Ritterschwerdt, nur mit der Ausnahme, dass die königlichen
Prinzen, statt der Königskrone auf demselben, die ihnen bewilligte königliche Krone führen.

§. 8.

Die Ordenskleidung der Grosskreuzherren besteht in einem Talar von hellblauem Sammet mit Schleppe,
ohne Armbekleidung, reich mit Silber gestickt und mit weissem Atlas gefüttert.

Der Gross-Commandeurs-Stern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist von Sammet
und hat mit dem Talar gleiche Stickerei. Das Collet, bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnet, ist von weissem
Atlas und gleich den Aermeln und Aufschlägen, mit Silberstickerei versehen. Die weissatlassene Schärpe wird
mit einer Masche auf der linken Seite um den Leib getragen, von welchem das Ritterschwerdt an einem
Carabiner abhängt.

Die Beinkleider kurz, von weissem Atlas und dergleichen Rosetten, die mit schmalen Silberfransen
besetzt sind.

Die Strümpfe weissseiden, und die Schuhe von weissem Corduan mit Rosetten, gleich den Beinkleidern.

Der runde Hut, von schwarzem Filz mit hohem Kopf, ist an der Stirne aufgebogen; er hat eine aus
sechs Schnüren kleiner Silber-Bouillons gebildete Schleife mit sieben aufstehenden gekrausten Federn. Die
aus weissen Spitzen bestehende Halskrause wird vorne geknüpft und hat zwei auf die Brust abhängende
Enden. Die Handschuhe sind von weissem Leder. Das kurze Ritterschwerdt, in weisser Scheide, hat ein
übersilbertes mit Perlemutter ausgelegtes Gefäss, auf welchem eine Kriegstrophäe, das emallirte Ordenskreuz
und der heilige Georg abgebildet sind. Der Knopf des Schwerdtes besteht aus einem Ritterhelm. Das Kreuz
wird auf der Brust, über das Pallium abhängig, getragen.

§. 9.

Die Ordenskleidung der Commandeurs besteht in einem Talar von hellblauem Sammet, ohne Armbe-
kleidung, mit kürzerer Schleppe als jene der Gross-Commenthuren, und mit minder reicher Stickerei. Die
Fütterung ist von weissem Atlas. Das sammtene Pallium hat mit dem Talar gleiche Stickerei, und eben so
das auf der Brust bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnete Collet, nebst den Aufschlägen an den Armen.

Schärpe, Beinkleider, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause und Ritterschwerdt gleichen jenen der Gross-
kreuzherren, mit der einzigen Ausnahme, dass bei dem minder hohen Hut die Schleife nur aus fünf Schnüren
von kleinem Silber-Bouillon besteht, und die Rosetten an Beinkleidern und Schuhen bloss von weissem
Atlas sind.

Das Ordenskreuz wird an einem Commandeursband um den Hals getragen.

§. 10.

Die Ordenskleidung der Ritter besteht aus einem Talar von hellblauem Sammet ohne Armbekleidung
und ohne Schleppe. Vorne herab auf beiden Seiten hat der Talar eine schmale Silberstickerei; das Futter
desselben besteht aus weissem *Gros de Naples*.

Der Ritterstern wird links auf dem Talar getragen. Das Pallium ist ebenfalls von blauem Sammet,
und die Stickerei darauf jener des Talars gleich.

Das weissatlassene Collet ist auf der Brust bis zur Hälfte zum Knüpfen geöffnet und hat, so wie die
Armaufschläge, eine schmale Stickerei.

Schärpe, Beinkleid, Strümpfe, Schuhe, Hut, Halskrause, Handschuhe und Ritterschwerdt sind ganz
jene eines Commandeurs, mit der einzigen Ausnahme, dass der Ritter nur sechs Federn auf dem Hut hat, und
die Schleife desselben nur aus vier Schnüren von kleinem Silber-Bouillon besteht.

Das Ordenskreuz wird an dem Ritter-Ordensband um den Hals getragen.

§. 11.

Der Ordensschild, auf welchem die Candidaten, wenn sie ihr Ehrenwort geben, die Ordens-Statuten zu halten, die rechte Hand zu legen haben, ist jener des Herzogs Christoph, welcher nach dessen zu Rhodus erfolgtem Tode nach Bayern gebracht worden war. Er ist von blau angelaufenem Stahl, und auf der herzförmig ausgerundeten äussern Seite mit altvergoldeter Arbeit geziert; die innere enthält das gestickte Ordenskreuz.

§. 12.

Der Schild, den jeder Candidat am Tage seiner Aufnahme führt, zeigt auf übergoldetem Felde in geschmolzenen Farben das Ordenskreuz mit dem Wahlspruche: *In Fide Justitia et Fortitudine*. Der obere Theil desselben stellt das Familien-Wappen, und der untere des Candidaten Tauf- und Geschlechts-Namen, dann Jahr und Tag der Aufnahme dar.

§. 13.

Grossmeister des Ordens sind zu allen Zeiten Seine Majestät der König.

§. 14.

Erster Grossprior sollen jederzeit Seine königliche Hoheit der Kronprinz, dann zweiter Grossprior der jedesmalige nachgeborene königliche Prinz seyn. Vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann der Kronprinz, und vor dem einundzwanzigsten Jahre kein anderes Mitglied des königlichen Hauses zur Würde eines Grosspriors gelangen.

Es hängt jedoch von der willkürlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, ausnahmsweise von diesem Erfordernisse Umgang zu nehmen.

§. 15.

Die Zahl der Grosskreuzherren, deren die eine Hälfte von der willkürlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters abhängt, die andere aber nach dem Ordensalter einrückt, beschränkt sich auf sechs. Zu dem Grosskreuze *de grâce* oder *ad honores*, sollen verdienstvolle Ordensglieder erhoben werden, wogegen die Grosskreuzherren-Würde *de justice*, oder dem Alter nach, nur jene erlangen können, welche bei einem Erledigungsfalle unter den zwölf Commenthuren die Aeltesten sind. Es sollen daher, wenn derlei Erledigungen eintreten, die Vorrückungen in der Art geschehen, dass einmal ein Grosskreuz *de justice*, oder dem Alter nach, das anderemal aber ein Gross-Commenthur *de grâce*, oder aus willkürlicher Gnade gemacht wird.

Die sechs Capitular-Grosskreuzherren tragen an feierlichen Ordensstagen mit der Festkleidung des Ordens die bereits beschriebene goldene Kette, ausserdem aber, von der rechten zur linken Seite abhängend, an einem breiten Bande das grosse Ordenskreuz. Auf gleiche Weise wird auch auf der gewöhnlichen Kleidung der silbergestickte Ordens-Stern getragen.

Den Grosskreuzherren ist gestattet, ihr Geschlechts-Wappen mit der Ordenskette zu umgeben.

§. 16.

Ausser diesen sechs Gross-Commenthuren zählt der Orden noch zwölf Commandeurs, oder Ritter vom mittleren Kreuze. Die eine Hälfte derselben hängt von der willkürlichen Gnade des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters ab, die andere aber rückt aus der Ritterschaft nach dem Ordensalter vor. Das gegen die Grosskreuzherren beinahe um die Hälfte kleinere Commenthurkreuz wird an einem minder breiten Bande auf der Brust getragen.

Den Commandeurs ist vergönnt, das Kreuz unter ihrem Wappen an einem dasselbe umschlingenden Bande zu führen.

Der Stern der Commandeurs, den sie auch auf der gewöhnlichen Kleidung tragen, gleicht jenem der Gross-Commenthuren, doch darf er nicht so gross als selber seyn.

§. 17.

Keine Ordensclassen darf den Stern grösser, noch auf dem Ordenskleide aus einem andern Stoffe tragen, als er für sie vorgeschrieben ist; auf andern als den Ordenskleidern darf der Stern jedoch kleiner, auch aus einem andern, als dem bis jetzt vorgeschriebenen Stoffe, z. B., aus Metall, seyn.

Es dürfen mehr als vierundzwanzig Ritter in den Orden aufgenommen werden. Diese tragen das kleine Ordenskleid an einem schmalen Bande, auch ist ihnen erlaubt, dasselbe mit einer Masche ihrem Geschlechts-Wappen beizufügen.

§. 18.

Die Ordenskette, das grosse, mittlere und kleine Kreuz erhalten die Ordensglieder von dem Allerdurchlauchtigsten Gross-Meister. Nach dem Ableben, oder nach dem Austritte aus dem Orden sind diese Kreuze wieder rückfällig, und müssen in Zeit von zwei Monaten gegen Empfangschein an das Ordens-Grosskanzler-Amt eingesendet werden. In Fällen, wenn ein Ritter zu einem Commandeur, oder ein Commenthur zu einem Grosskreuzherrn erhoben wird, tritt die gleiche Verbindlichkeit der Zurückgabe des vorhin getragenen kleinen oder mittleren Kreuzes ein.

§. 19.

Jeder Ordens-Candidat ist verbunden, vor seiner Aufnahme durch schriftliche Urkunden die eigene sowohl, als all' übriger seinem Stammbaume bis in den fünften Grad eingehender Ahnen, deutsche Abkunft und turniermässigen Adel darzuthun. Der fünfte Grad befasst aber die, über die zu erproben kommenden sechzehn Ahnen, bei dem Vater und der Mutter noch weiter aufgesteckte, sogenannte Gabel. Zugleich ist auch erforderlich, dass in dem aus vier und dreissig Ahnen bestehenden Stammbaume kein Diplomaticus oder neu gemachter Edelmann einlaufe; so wie endlich noch in der gerade aufsteigenden väterlich und mütterlichen Linie ein dreihundertjähriger ununterbrochener Adelsbesitzstand nachgewiesen werden muss.

Diese Proberfordernisse gleichen ganz jenen des ehemaligen deutschen Ritter-Ordens und der aufgelösten deutschen Erz- und Domstifte.

Um die Aufnahme in den Orden hat jeder Candidat bei dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister sein Gesuch schriftlich einzureichen; die Art und Weise aber, wie die Ordensprobe in allen ihren Theilen geordnet und hergestellt werden soll, darüber giebt die zu diesem Behufe in Druck gelegte Anweisung *) die nöthigen Aufschlüsse.

§. 20.

Der Orden zerfällt in zwei Classen, oder Zungen, nämlich in die deutsche und fremde. Zur ersten eignen sich blos jene Adelige, in deren Stammenbäumen nur wahre deutsche Geschlechter vorkommen, in die andere aber die, welche entweder ganz ausländische Familien aufführen, oder zum Theil doch einige nicht deutsche Geschlechter unter ihren Ahnen zählen.

Die deutsche Zunge soll aus zwei Dritttheilen des Adels bestehen, die fremde oder ausländische aber nur den dritten Theil der Ordensglieder ausmachen. Uebrigens sind beide Zungen zu gleich strenger Ahnenprobe verbunden.

§. 21.

Es bleibt auch festgesetzt, dass kein Candidat der deutschen oder ausländischen Zunge in den Orden aufgenommen werden soll, welcher schon einen fremden Orden und dessen Zeichen trägt; und eben so wenig vermag jener, welcher bereits den königlich bayerischen Orden vom heiligen Georg hat, ohne dessen Ablegung, einen andern Orden anzunehmen, ausser mit Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters.

§. 22.

Der Ritterschlag bedingt bei einem Ordens-Candidaten das zurückgelegte Alter von ein und zwanzig Jahren. Die königlichen Prinzen und die Herzoge in Bayern, so wie die Fürsten souverainer Häuser, bleiben jedoch hiervon ausgenommen, da ihnen der Allerdurchlauchtigste Grossmeister nach eigenem Gefallen, am Tage der Aufnahme mit dem Ritterschlage zugleich das grosse Kreuz zu ertheilen, die Befugniss hat. Uebri-

*) Die Anweisung zur Probeführung ist datirt vom 24. April 1768 und abgedruckt in Mayr's Genera-
lien-Sammlung, Jahrgang 1784, Bd. I. S. 58 et seq. Der Ordens-Candidat hat hiernach die Abstammung
von acht väterlichen und eben so vielen mütterlichen Ahnen, dann von dem in den fünften Grad eingehenden
Aelternpaar der beiderseitigen directen Linie (Gabelung) zu erweisen, und auf Seite der zwei männlichen
Ascendenten im fünften Grade einen drei Jahrhunderte ununterbrochen währenden Adelsbesitzstand, so wie
bei den übrigen 16 adeligen Geschlechtern das Daseyn der Ritterbürtigkeit und Stimmässigkeit durch authen-
tische Urkunden streng zu beweisen.

gens ist erforderlich, dass die um den Orden einkommenden Candidaten ausser Deutschland gereiset seyen, oder einem Feldzuge beigewohnt haben *).

§. 23.

Wenn Prinzen aus dem königlichen Hause, oder auswärtige Fürsten den Orden nachsuchen sollten, so bleibt es dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister überlassen, diesen, nach vorausgegangenem Ritterschlag, zugleich mit dem kleinen Kreuze auch das mittlere oder grosse zu verleihen; doch nur zur Ehre oder *ad honores*, ohne dass selbe zu Sitz und Stimme im Ordens-Capitel gelangen können. Wie denn überhaupt, zu Beibehaltung freundschaftlicher Verhältnisse, Gang und Rang bei der Ritterschaft nach dem Ordensalter genau beobachtet werden soll.

§. 24.

Kein Ritter hat das ihm vom Orden ertheilte Kreuz, bei schwerer Strafe, die sich der Allerdurchlauchtigste Grossmeister vorbehält, weder zu vertauschen noch auf andere Weise zu veräussern.

§. 25.

Die Grossprioren, Grosskreuze und Commandeurs haben jedesmal nach verflossenen drei Jahren zu der Wahl eines neuen Grosskanzlers zu schreiten, bei welcher dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister ausser zwei Stimmen noch die Bestätigung der Wahl vorbehalten bleibt. Wird der abtretende Ordens-Grosskanzler durch Mehrheit der Stimmen in seinem bekleideten Amte erneuert gewählt, und hat diese Wahl der Allerdurchlauchtigste Grossmeister bestätigt, so tritt derselbe ohne Weiteres in seine vorigen Functionen wieder ein. Auf gleiche Weise haben die Grosskreuzherren und Commandeurs, aus den zwölf Commandeurs einen Schatz- und Ceremonienmeister nach Ausfluss von drei Jahren zu erwählen. Durch Mehrheit der Stimmen und mit grossmeisterlicher Genehmigung können auch diese in den von ihnen bisher versehenen Ordensämtern bestätigt werden.

§. 26.

Der Orden feiert nur ein Hauptfest im Jahre, wenn keine ausserordentliche Umstände eine andere Anordnung herbeiführen; dagegen aber haben bei dem Mariä-Empfängnissfeste, falls das Hauptfest nicht an diesem Tage gehalten wird, die ohnehin am Orte, wo der Allerdurchlauchtigste Grossmeister sich befindet, anwesenden Ritter dem Hochamte in der Ordens-Uniform beizuwohnen.

Das bei den Ordensfesten in der Kirche von der Ritterschaft zu entrichten kommende Opfer, bleibt der Willkühr eines Jeden anheimgestellt.

Bei der Aufnahme hat der Ordens-Candidat ein einfaches Gelübde abzulegen. Wenn er aus dem Königreiche Bayern, hat er wenigstens alle zwei Jahre dem in der Ordenstracht begangen werdenden Hauptfeste beizuwohnen; wenn er ein Ausländer, wenigstens alle vier Jahre. Wer dagegen fehlt, dem kann der Orden im nächsten Capitel genommen werden durch Stimmenmehrheit, wenn es der Allerdurchlauchtigste Grossmeister bestätigt.

§. 27.

Nur bei dem Feste in Ordenstracht wird ein Ordenscapitel gehalten, wobei die Grossprioren, sechs Capitular-Grosskreuzherren, dann die zwölf Capitular-Commandeurs dem Ordens-Alter nach, ohne Unterschied von Fürsten und anderen hohen Personen, ihren Sitz und Rang einzunehmen haben. Vor und nach dem Capitel und bei dem Gottesdienst haben alle anwesenden Ritter persönlich zu erscheinen. Sollte ein Ordensmitglied durch Krankheit, oder durch andere wichtige Ursachen an persönlicher Erscheinung gehindert seyn, so hat dasselbe seine Nichterscheinung und die dieselbe veranlassenden Ursachen, einige Tage vor dem Ordensfeste, dem Grosskanzleramt schriftlich anzuzeigen, damit dieses hierüber im Capitel dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister das Geeignete vortragen könne.

Im Falle Ordens-Candidaten vorhanden seyn sollten, so sind derselben eingereichte Proben in einer dem Mariä-Empfängnissfeste vorgehenden Conferenz von dem Ordens-Capitel in statutenmässige Untersuchung zu nehmen, und bei entsprechend ausfallenden Resultaten der Allerdurchlauchtigste Grossmeister hierüber mit dem Ansuchen von dem Ordens-Grosskanzler in Kenntniss zu setzen, die Aufhängung des oder der

*) Der Ordens-Candidat soll vorher die Würde eines k. Kämmerers oder die Stelle eines Hauptmanns in der Armee bekleiden.

Stammenbäume am Mariä-Empfangnisstage allergnädigst zu gestatten. Bei dem Hauptfeste selbst aber sollen dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister, Durchlauchtigsten Grosspriorien und sämtlichen Capitularherren, von dem Ordens-Secretär die Stammenbäume der Candidaten zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 28.

Es können in einem Capitel nur drei Ordensritter aufgenommen werden; es bezieht sich dieses doch nur auf jene Candidaten, welche den Wunsch hegen, einst zu wirklichen Commandeurs und Grosskreuzherren vorzurücken; jene aber, welche den Orden bloss *ad honores* zu überkommen wünschen, reihen sich in die Classe der Ueberzähligen, deren der Allerdurchlauchtigste Grossmeister so viele aufnehmen kann, als Allerdurchlauchtigster Dementselben gefällig ist.

Diese Ritter *ad honores* erscheinen zwar, wie alle andern, in der Kirche, bei der Tafel und sonstigem Ordensgepränge in der Ordenstracht nach ihrem Alter und Rang, nie aber im Capitel und bei den Ordensconferenzen.

§. 29.

Jeder Candidat, derselbe sey geistlichen oder weltlichen Standes, hat sich zum Empfange des Kreuzes oder Ritterschlags persönlich einzufinden. Keines von beiden kann durch Anwälte geschehen; Fürsten und Prinzen aus altfürstlichen Häusern ausgenommen, welchen der Allerdurchlauchtigste Grossmeister, wenn wichtige Gründe ihre persönliche Erscheinung verhindern sollten, durch einen Mandatar den Orden ertheilen kann; allein es ist hierzu wesentlich erforderlich, dass durch eine eigenhändig unterzeichnete Vollmacht ein Ritter benannt werde, den Ritterschlag und das Ordenskreuz für selben zu empfangen. Diese *Procura* muss einige Zeit vor dem Ordensfeste an das Ordens-Grosskanzleramt eingesendet werden.

§. 30.

Der die Aufnahme in den hohen Orden erwartende Candidat hat am Festtage selbst die heilige Beicht zu entrichten, und über die richtig geschehene Befolgung dieses Erfordernisses dem Ordens-Grosskanzler ein schriftliches Zeugniß einzuhändigen.

§. 31.

Den Ritterschlag betreffend, so soll dieser auf nachfolgende Weise statt finden:

- 1) Haben der, oder die denselben erwartenden Candidaten, nachdem ihnen Tags vorher in dem Ordens-Archiv die Statuten im Beiseyn ihrer, aus der Ritterschaft erbetenen zwei Zeugen, von dem Ordens-Secretär vorgelesen worden sind, am Ordensstage selbst bei dem öffentlichen Gange zum Capitel und zur Kirche, in einem weissatlassenen gollerartig geformten Streikleide, und einem schwarzen mit weissen Federn besetzten Hut unter dem Arm, dann mit Stiefeln, Sporn und Degen zu erscheinen. Nach stehend angehörter Predigt werden beide letztere Stücke in der Sacristei abgelegt, und dafür der eiserne Harnisch mit dem mit weissen Federn besetzten Turniershelm genommen.
- 2) Hat sich der Candidat, ehe das Hochamt beginnt, rechts vor die Bank der Grosspriorien durch den Ordens-Ceremonienmeister führen zu lassen.
- 3) Wird dem Candidaten der Ordensschild zu Ende des *Gloria* von zwei Capitular-Grosskreuzherren vorgehalten, auf welchen dann, die rechte Hand auf den Ordens-Schild gelegt, ein einfaches Gelübde geleistet wird. Dieses Gelübde besteht seinem Inhalte nach darin:
„dass jeder Ritter sich verbindlich mache, bei allen Gelegenheiten öffentlich zu bekennen, dass die „Allerseligste Jungfrau Maria auserwählt, unbefleckt und ohne Erbsünde empfangen sey; und dass „selber zu des heiligen Ritters und Märtyrers Georgii Ehre, den Ordens-Statuten auf das Genaueste „nachkommen wolle.“

Nach der Epistel hat jener Capitular-Commandeur, so das Ordensschwert unter dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters auf der rechten Seite stehend hält, dieses zu dem ersten Grossprior, oder, wenn kein Grossprior gegenwärtig seyn sollte, zu dem ältesten Capitular-Grosskreuzherrn zu tragen; der eine oder andere derselben aber hat unter Nachtretung des bis zum Throne von zwei Capitular-Grosskreuzherren geführt werdenden Candidaten, dieses dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister zu überreichen, der den auf der obersten Stufe des Throns knieenden Candidaten um sein Begehren fragt, und diesen sodann, auf dessen wiederholt allerunterthänigst gestellte Aufnahmebitte, mit dem Ritterschlage begnadigt.

Nach dem Ritterschlage wird der neuaufgenommene Ritter von dem ersten Grossprior mit dem entblössten Schwerte, von dem zweiten mit dem Ritterschilde, und von dem dritten mit den Sporen, so der

jüngste Capitular-Commandeur dem neuen Ritter anzulegen hat, unter eigens dazu bestimmten Denksprüchen ausgerüstet. In Abwesenheit der Grossprioren liegt die Ausrüstungs-Ceremonie den Capitular-Grosscommenthuren ob.

Nach dem Evangelio, während welchem die Ritterschaft sich bedeckt und das Seitengewehr entblösst, stellt der neue Ritter Schwerdt und Schild jenem Grossprior oder Capitular-Gross-Kreuzherrn, von dem er solches erhalten, wieder zurück. Der Ordens-Ceremonienmeister führt hierauf den neuen Ritter in die Sacristei, wo derselbe den Harnisch und Turniershelm ablegt, und sodann mit aufgelösten Haaren, die vorher mit einem rothen Bande zusammengebunden waren, wieder an seinen vorigen Platz in der Kirche geführt wird.

Dort angelangt, erhält der neue Ordensritter von dem dritten Grossprior Degen und Kuppel, von dem zweiten den Ritterhut, und von dem ersten den Ordensmantel unter Aussprechung der hiezu verordneten Denksprüche. Diese ebengenannten drei Stücke haben drei Ritter an eben so viele Capitular-Commandeurs, und diese wieder an drei Capitular-Gross-Commenthuren zu überreichen.

Der in dieser Art eingekleidete neue Ordensritter wird sodann zu dem Throne des Allerdurchlauchtigsten Grossmeisters geleitet, von welchem er unter eigens dazu gewählten Worten das kleine Ordenskreuz empfängt, so auf einem blausammetenen Kissen dem Ordens-Schatzmeister zugetragen, und von diesem dem Allerdurchlauchtigsten Ordens-Grossmeister überreicht wird.

Die neuen Ritter sollen nun von dem Ordens-Grosskanzler öffentlich bekannt gemacht werden, worauf sie, als neue Ordens-Glieder, ihre Ordensbrüder von Bank zu Bank begrüßen, und den ihnen von dem Ordens-Ceremonienmeister angewiesenen Platz einnehmen.

Die Erhebung eines Ritters zur Commandeurs-Würde findet nach dem Credo, jene eines Commandeurs aber zum Gross-Kreuzherren nach dem Orate fratres statt. Vorrückungen dieser Art können entweder persönlich, oder durch genehmigte Anwälte geschehen, welche jedoch im ersten Erhebungsfalle Commandeurs, im zweiten aber Grosskreuzherrn seyn müssen.

Am Schlusse dieser Promotionen geht die gesammte Ritterschaft der Ordnung nach zum Opfer. Vor dem Sanctus aber empfängt der in einem Armsessel vor dem Altar sitzende Ordens-Bischof aus den Händen des neuen Ritters das Opfer des Schildes, des Schwerdtes und der brennenden Kerze, welche letztere nach geopfertem Schild und Schwerdt der neue Ritter von dem ihn begleitenden Capitular-Commandeur, dem es von einem Ritter überreicht worden war, empfängt.

4) Legt der neue Ritter das Opfer des Geldes, nämlich eine halbe Carolin, auf den Altar.

Der Schild wird auf der Epistelseite unter der Prediger-Tribüne aufgehangen, Schwerdt und Kerze aber auf einen Seitentisch gelegt. Vor dem Sanctus enden also die Ceremonien des Ritterschlages sowohl, als die sonst vorkommenden Erhebungen zum mittlern oder grossen Kreuze; dagegen hat sich nun der neugeschlagene Ritter zum Empfang der heiligen Communion vorzubereiten, welche derselbe, unter Begleitung des Ceremonienmeisters, nach der Niessung aus den Händen des Ordens-Bischofs erhält. Am Schlusse des Gottesdienstes wird das Te Deum abgesungen und der Allerdurchlauchtigste Gross-Meister, unter Vortretung der Grossprioren und gesammter Ritterschaft, in die königlichen Gemächer zurück, und von da in gleicher Ordnung wieder zur Rittertafel begleitet.

Wenn bei einem Ordensfest die zum Ceremoniel erforderliche Anzahl von Capitular-Grosskreuzherren und Capitular-Commenthuren nicht anwesend seyn sollte, so wird gestattet, dass die Functionen der fehlenden Capitularen durch Ehren-Grosskreuze und Ehren-Commandeurs übernommen werden dürfen.

§. 32.

Wenn der Allerdurchlauchtigste Grossmeister sich in das Capitel und in die Kirche erheben, wird Allerdurchlauchtigst Demselben von dem ältesten Capitular-Commandeur das entblösste Ordens-Schwerdt vorgetragen.

§. 33.

In das Capitel treten nur die wirklichen Gross-Prioren, Grosskreuzherren und Commandeurs. Jeder derselben hat eine Stimme, der Allerdurchlauchtigste Grossmeister aber zwei, neben dem Entscheidungsschlusse, welcher ihm über ermeldete zwei Stimmen bevorbleibt.

§. 34.

Ein Ritter verliert das Ordenskreuz ohne einige Rücksicht, wenn selber aus Gründen einer Irrlehre angeklagt, und derselben, nach vorausgegangenen Vernehmung durch rechtsgültige Zeugen, überführt werden würde. Sollte

sich ein Ritter einem unanständigen Leben öffentlich und über vorausgegangene Ordens-Warnung ohne Besserung überlassen, so hat der Ordens-Grosskanzler hierüber im nächsten Capitel Vortrag zu erstatten, und der Allerdurchlauchtigste Grossmeister, nach Vernehmung der, der Ehre und der Reinheit des Ordens angemessenen Stimmen, den rechtlichen Schluss zu fassen, den Beklagten mit Suspension, oder auch mit dem Verluste des Kreuzes zu bestrafen.

Gegen keine des Ordens und des Capitels Verhandlungen und Urtheile, welche denselben angehen, hat eine weitere Berufung oder Appellation statt.

§. 35.

Bei dem Todesfalle eines Ordens-Mitgliedes soll der Ordens-Grosskanzler, nachdem ihm selber von den Erben des Verstorbenen, unter Zurücksendung des Ordenskreuzes, schriftlich angezeigt worden ist, die Ritterschaft hievon in Kenntniss setzen, welcher sodann die Verbindlichkeit obliegt, für die selige Ruhe des Verstorbenen zwei heilige Messen lesen zu lassen.

Die Zurücksendung des Ritterkreuzes bei einem Ritter, dann jene des mittleren oder grossen Kreuzes bei einem Commandeur und Grosskreuzhern, muss in dem Zeitraume von zwei Monaten geschehen.

Das gewöhnliche Seelenamt wird einmal für jedes verstorbene Ordensglied in der königlichen Hofcapelle abgehalten, wobei gesammte Ritterschaft in Trauerkleidung zu erscheinen, und zum Opfer zu gehen hat.

Sollte sich der Fall ereignen, dass ein Ritter in einen regulirten Orden, oder in den weltlichen Priesterstand übertreten würde, so hat derselbe diese Ständeveränderung dem Allerdurchlauchtigsten Grossmeister in geziemender Ehrfurcht anzuzeigen, und das bisher getragene Ordenskreuz mit allerunterthänigstem Danke wieder zurückzusenden.

§. 36.

Jeder Ritter, von welchem Stande oder Ordensgrad derselbe auch seyn möge, ist für den Fall des Ordensverlustig, wenn derselbe gegen den Allerdurchlauchtigsten Grossmeister und dessen Allerhöchstes Königliches Haus die Waffen ergreifen würde.

III.

Der Militär-Max-Joseph-Orden.

(Siehe Tafel III., Figuren 13, 14, 15.)

Churfürst Carl Theodor hatte bereits am 8. Juni 1797 ein eigenes militärisches Ehrenzeichen für Officiere gestiftet.

König Maximilian Joseph I. erhob dieses Ehrenzeichen, vom 1. Jänner 1806 angefangen, als dem Tag der wiederhergestellten Königs-Würde, zum königlichen Orden unter der Benennung: „Militär-Max-Joseph-Orden,“ und zwar zur Belohnung solcher Kriegsthaten, welche mit Einsicht, Geistes-Gegenwart und Tapferkeit, aus freiem Antrieb und mit Lebensgefahr zum Nutzen und Ruhm des allerhöchsten Dienstes ausgeführt werden.

Grossmeister des Ordens ist der König. — Das versammelte Ordens-Capitel untersucht nach den Statuten die Zeugnisse, welche jene Thaten bewähren, und legt das motivirte Abstimmungs-Protokoll dem König zur Entscheidung vor. —

Der Rang bestimmt sich für die Officiere des Heeres vom Tag der Auszeichnung.

Mit dem Orden sind besondere Vortheile und Vorzüge verbunden, nämlich:

- a) jedes Mitglied des Ordens kömmt in den Genuss der normalmässigen Ordens-Pension,
- b) die Ertheilung dieses Ordens an Inländer schliesst, in Gemässheit des Edictes über den Adel vom 26. Mai 1818 §. 5 (Beil. V. zur Verfassungs-Urkunde), für diejenigen, die nicht vorher schon dem Adel angehört haben, die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich jedoch für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten. — Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Grossvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, kann auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels Anspruch machen.
- c) Die Kinder der Ordens-Mitglieder haben Aussicht, mit den für sie gestifteten Unterstützungs-Beiträgen begnadigt zu werden.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes weiss emallirtes Kreuz mit goldener Krone. Auf dem mittleren runden, blau emallirten Schild befindet sich in Gold auf einer Seite die Namens-Chiffre des Königs Maximilian, als Ordens-Stifters, und auf der anderen Seite die Aufschrift: „*Virtuti pro patria.*“ Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Grösse an einem schwarzen und auf beiden Seiten durch einen weissen und einen blauen schmalen Streifen begränzten Bande, von den Rittern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals, von den Grosskreuzen nehen dem gestickten Stern auf der linken Brust, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, oder auch um den Hals getragen.

Die Statuten des Militär-Max-Joseph-Ordens lauten:

Art. 1.

Die von dem gesammten Militär in dem für das Vaterland nun so ruhmvoll geendigten Kriege bezeugte Anhänglichkeit, Treue und Tapferkeit haben Seine königliche Majestät bewogen, ein bleibendes Denkmal Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit — und zwar dadurch zu gründen, das bisherige Militär-Ehrenzeichen in einen Verdienst-Orden umzuschaffen, und demselben einen sicheren Fond zuzuweisen, damit die vorzüglichsten Verdienste der Officiere nicht nur durch ein öffentliches Ehrenzeichen distinguirt, — sondern denselben auch eine Zulage zu ihren Gehalten verschafft werde.

Wie nun dieser Orden, zu dessen Verherrlichung Seine königliche Majestät die Grossmeister-Stelle übernehmen, unter dem Namen Militärischer Max-Joseph-Orden künftig bestehen soll, zeigen die gegenwärtigen Statuten.

Seine Majestät hoffen, dass Ihre dabei bezweckte Absicht nicht verkannt, sondern dass dieser neu gestiftete Orden als eine ganz besondere Belohnung für diejenigen angesehen werde, die durch ausgezeichnete Thaten die gerechtesten Ansprüche auf die Gnade ihres Königs und den Dank des Vaterlandes sich erworben haben. In Erwägung dieses erwarten Allerhöchst-Dieselben, dass derselbe mit jener Achtung aufgenommen und erhalten werde, die Sie Selbst dem Verdienste um das Vaterland weihen, und wofür das Herz eines jeden biedern Baiers so laut spricht.

In der Anlage sind diejenigen verzeichnet, welche gleich jetzt, und zwar als Grosskreuze, Commandeurs und Ritter, mit der statutenmässigen Pension in den Orden aufgenommen sind.

Alle übrigen Officiere, welche das bisherige Militär-Ehren-Zeichen erhalten haben und in erwähntem Verzeichnisse nicht vorkommen, sind als Ritter *ad honores* in den neuen Orden aufgenommen.

Uebrigens ist der allerhöchste Wille, das dieser Orden vom 1. Jänner des gegenwärtigen Jahres, als dem Tage der angenommenen Königswürde — anfangend, für gestiftet angesehen werde, und dass die mit dem Grosskreuze belohnten Generale den Rang vor den wirklichen geheimen Räten, welche Kämmerer sind, zu geniessen haben sollen.

Art. 2.

Dieser Orden wird nach dem Namen des Allerdurchlauchtigsten Stifters — Militärischer-Max-Joseph-Orden — benannt, und in drei Classen, nämlich Grosskreuze, Commandeurs und Ritter, getheilt.

Art. 3.

Seine Majestät der König sind in allerhöchst eigener Person Grossmeister desselben.

Art. 4.

Jeder Officier, von welchem Grade und von welcher Militär-Branche er auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Religion, Geburt, Rang oder andere Umstände, kann in denselben aufgenommen werden; doch können nur Generale das Grosskreuz erhalten.

Art. 5.

Sechs der Grosskreuze erhalten ein jährliches Einkommen von 1500 fl., acht der Commandeurs jährlich 500 fl. und fünfzig der Ritter jährlich 300 fl.; doch versteht sich von selbst, dass diese festgesetzte Anzahl der Pensionen keineswegs auf die Verleihung des Ordens sich erstrecke, indem so viele Grosskreuze, Commandeurs und Ritter aufgenommen werden, als sich hiezu qualificiren, wo sodann die jüngern, wenn schon alle Pensionen verliehen sind, bei den sich ergebenden Erledigungen, nach der genau zu beobachtenden Ordnung ihrer Aufnahme, in solche einzurücken, bis dahin aber sich dennoch des Ehrenzeichens ihrer geleisteten Dienste zu erfreuen haben.

Art. 6.

Die Insignien bestehen für die Ritter in dem bisherigen Ehrenzeichen *) und Bande, welches forthin auf der linken Brust getragen wird; die Commandeure tragen dasselbe um etwas grösser — das Band um etwas breiter — um den Hals.

Die Grosskreuze noch einmal so gross, an einem breiten Bande, von der nämlichen Farbe, von der rechten Schulter zur linken Hüfte; nebstdem haben dieselben das Ordenskreuz (mit Strahlen von Silber umgeben und) mit der Aufschrift: *Virtuti pro patria* — auf der linken Brust gesteckt.

Art. 7.

Da es ohnehin eines jeden Officiers Pflicht ist, sich vor dem Feinde nach äussersten Kräften und mit Aufopferung seines Leibes und Lebens tapfer gebrauchen zu lassen, und dasjenige, was desfalls die Kriegs-Artikel und besonderen Befehle vorschreiben, so lieb ihm seine Ehre und sein Leben ist, standhaft und getreu zu erfüllen: so folgt von selbst, dass nicht jede tapfere und muthvolle Handlung zur Aufnahme in den Orden würdig mache.

*) Das frühere militärische Ehrenzeichen ward gestiftet vom Churfürsten Carl Theodor am 8. Juni 1797. Dieses Ehrenzeichen ist ein unter einer goldenen Krone angebrachtes goldenes, weiss emaillirtes Kreuz; auf dem mittleren, runden, blau emaillirten Schilde steht im Golde auf einer Seite die Namens-Chiffre des Königs, auf der anderen Seite die Aufschrift: „*Virtuti pro patria*.“

Dasselbe wird an einem schwarzen, im Verhältnisse der verschiedenen Grade breiten Bande, welches auf beiden Seiten durch einen weissen und einen blauen schmalen Streif begränzt ist, auf die nach den Graden vorgeschriebene Weise getragen.

Die Ordenskette ist mit jener des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone conform; auf den Gliedern derselben wechseln die Anfangs-Buchstaben: V. P. P. (*Virtuti pro Patria*).

Art. 8.

Auch wird zu unverbrüchlich zu beobachtender Grundregel festgesetzt: dass Niemand, wer er auch immer sey, wegen seiner hohen Geburt, langen Dienste, vor dem Feinde erhaltenen Wunden — voch viel weniger aber aus Gnaden auf das Vorwort Anderer den Orden erhalte, sondern

Art. 9.

es werden hierzu tapfere Thaten erfordert, und zwar solche, die ein Officier entweder ohne Verantwortung hätte unterlassen können, und zum Nutzen der Armee gereichen, oder welche mit ausserordentlicher Klugheit oder Muth und Entschlossenheit zur besondern Ehre und zum Vortheile der Armee oder Truppen ausgeführt worden sind.

Art. 10.

Zu solchen ausgezeichneten Handlungen werden z. B. gerechnet:

- a) Wenn ein General durch Klugheit und gute Leitung Schlachten und wichtige Affairen gewinnt etc.;
- b) kluge Rückzüge ausführt;
- c) Vestungen durch wohlgeordnete Belagerungen und Stürme wegnimmt, oder auf das Hartnäckigste vertheidigt u. dgl.;
- d) wenn der Officier wegen besitzender vorzüglich guter Eigenschaften von der Generalität zu einer besondern wichtigen Expedition gebraucht, und solche pünctlichst von ihm ausgeführt worden ist;
- e) wenn ein Officier ganz ausser der Tour sich zu einem Commando freiwillig erboten und dadurch die Armee Vortheile gewonnen hat;
- f) wenn er in Schlachten, Scharmüzeln, Belagerungen durch tapfere und vernünftige Anstalten und Bewegungen dem Feinde Abbruch gethan hat;
- g) wenn ein Officier beträchtliche feindliche Commando's aufgehoben, feindliche Stabsofficiere oder Generale gefangen genommen hat;
- h) wenn er Cassen, Zelte, Wägen, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons u. dgl. dem Feinde mit Gefahr abgenommen hat;
- i) wenn er die schon in Feindes Hände gerathene Kriegs-Casse, Zelte, Proviant- und Munitions-Wägen, Kanonen, Pontons u. dgl. mit Gefahr seines Lebens gerettet hat, wozu auch wichtige geheime Papiere gerechnet werden;
- k) wenn ein Officier anderen Corps nach der Regel der Kriegskunst hilfreiche Hand geleistet und selbe unterstützt hat;
- l) wenn er Secours in eine Vestung oder sonst verschanzten Ort durch den Feind geführt, überhaupt einer eingeschlossenen Troupe zur Hilfe gekommen ist;
- m) wenn ein Officier durch kluge Disposition seinen Commandanten von der Gefahr der Gefangennehmung befreit oder ihm das Leben gerettet hat;
- n) wenn er vor dem Feinde geschickte Plane und Entwürfe übergeben, weise Rathschläge ertheilt und solche mit ausführen geholfen hat;
- o) wenn von ihm wichtige und vortheilhafte Entdeckungen gemacht und die Anschläge der Feinde mit Muth und Klugheit vereitelt worden sind;
- p) wenn der Officier durch gute Disposition Rückzüge gedeckt, feindliche grosse Commandos aufgehalten und Ueberfälle abgewendet hat;
- q) wenn von ihm ein vortheilhafter Angriff oder Rückzug im Falle der feindlichen Ueberlegenheit gemacht worden ist;
- r) wenn ein Officier vortheilhafte Ausfälle aus Vestungen und Verschanzungen gemacht, oder feindliche erobert, oder auch sonstige wichtige Ueberfälle ausgeführt hat; und dergleichen nach Kriegskunst, Tapferkeit und Klugheit als besonders ausgezeichnet angesehen werden könnende Thaten mehr.

Art. 11.

Um nach Vorhergehendem in den Orden aufgenommen zu werden, sind drei wesentliche Stücke erforderlich:

- 1) die tapfere That, welche das Recht zu dem Orden giebt, hinlänglich zu beschreiben;
- 2) die Beschreibung mit zureichenden Beweisen zu bestärken, und

3) die unparteiische Untersuchung, ob nicht nur an dem Beweise nichts ermangele, sondern auch, ob die beschriebene That von der Eigenschaft sey, dass sie entweder das Grosskreuz, oder die Aufnahme zum Commandeur oder Ritter verdiene.

Art. 12.

So viel die Beschreibung betrifft, so ist keinem Officier vom Höchsten bis zum Niedrigsten, welcher durch eine besondere That des Ordens sich würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, sondern es soll vielmehr aller Verschub gegeben werden, diesfalls den gehörigen Beweis beizubringen.

Ein solcher Officier hat sein Vorhaben vordersamst seinem vorgesetzten Officier zu melden, und sodann bei dem commandirenden General nachzusuchen, dass dieser dem Stabs-Auditor, oder wenn dieser abwesend oder auch behindert wäre, einem Regiments-Auditor, oder wenn auch deren keiner bei Handen wäre, einem im Schreiben geübten Hauptmanne oder Lieutenant auftrage, von dem angeblich tapferen Betragen des Ordens-Candidaten vollständige und genaue Kundschaft einzuziehen und solche mit Anführung aller sachdienlichen Umstände zu Papiere zu bringen.

Art. 13.

Damit es aber zweitens an dem hinlänglichen Beweise nicht ermangele, dass die erwähnte Beschreibung der Wahrheit gemäss sey, so soll der die Beschreibung Aufstellende nicht nur die angeführten Zeugen vernehmen und auf ihre Ehre über die Umstände befragen, sondern auch den verfassten Aufsatz den Zeugen vorlesen und von diesen, falls sie nichts dabei zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift und Petschaft bekräftigen lassen.

Art. 14.

Weil aber die Kriegsthaten meistens unter Vieler Augen geschehen, und bei der Zeugschaft daher gewisses Maas zu halten ist, so muss darauf gesehen werden, ob der Probe führende General oder Oberofficier zur Zeit seiner bezeigten Tapferkeit und klugen Veranstaltung unter eines Andern Commando gestanden, oder solches selbst geführt hat.

Im ersten Falle ist nicht nur von dem commandirenden Officier die Zeugschaft abzufodern; sondern auch die Brigade, das Regiment, die Compagnie oder die Commandanten zu vernehmen; die Aussagen derer, welche die That mit Augen gesehen, und sowohl von dem commandirenden Officier als 6 anderen Oberofficieren oder in Ermangelung derselben von 12 Unterofficieren und Gemeinen mit ihrer Hand-Unterschrift zu bestätigen. Im Falle aber der commandirende Officier sich mit Nichtkenntniss des Vorgangs entschuldigt oder abwesend und verhindert ist, oder auch der Ordens-Candidat selbst das Commando geführt hat, so soll die Zeugschaft oder Unterschrift von 7 Oberofficieren, oder für einen Jeden, der an dieser Zahl abgeht, von 2 Gemeinen, die der Action beigewohnt, beigebracht werden. Könnte man hingegen die oben hemeldete Zahl der Zeugen nicht aufführen, so müssen in der Beschreibung die Umstände um so genauer bemerkt, und Alle, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage angehalten werden; ferner soll der Verfasser des schriftlichen Zeugnisses seinen Namen und Petschaft gleichfalls hinzusetzen, und ausdrücklich bemerken, ob und was für Corps und Officiere darüber vernommen, und ob sich einiger Widerspruch oder Zweifel dabei geäussert habe, auch diesen, so viel als möglich, in das Klare setzen.

Art. 15.

Die ausgefertigte Ritterprobe ist dem commandirenden General zuzusenden, der alsdann entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten ein Ordenscapitel halten, in demselben die Proben auf das Genaueste untersuchen und in Berathschlagung ziehen soll, ob der Officier, um den Orden sich zu erwerben, nicht mit Aufopferung der Mannschaft sein Unternehmen gewagt habe und ob die beschriebene That nach dem Grade des Ordens-Candidaten wegen ihrer Wichtigkeit und als über die Pflichten eines braven Officiers ausgeführt, die Aufnahme in den Orden als Ritter, Commandeur oder Grosskreuz verdiene.

Zu der Aufnahme in den Orden ist jedoch nicht eher vorzuschreiten, als bis von dem Grossmeister der definitive Ausspruch erfolgt. Zu einem solchen Capitel sollen die Grosskreuze, Commandeurs und Ritter gezogen werden, welche bei dem commandirenden General anwesend sind und ohne Versäumniss ihres Dienstes oder ohne erhebliche Verhinderung dabei erscheinen können, so dass ein Capitel niemals weniger, als aus 7 Grosskreuzen, Commandeurs oder Rittern bestehe. Sollten allenfalls nicht so viele vorhanden seyn, so werden ihre Stellen durch eben so viele der ältesten Generale, Obersten oder Oberstlieutenants und Majors ersetzt. (Bestimmtere Normen über das Capitel giebt eine nachträgliche Verordnung vom 15. April 1808.)

Art. 16.

Es soll zu einem Capitel jederzeit der Stabs-Auditor oder ein Regiments-Auditor gezogen, von demselben das Protokoll geführt, und angemerkt werden, wohin eine jede Stimme ausgefallen sey, damit der Capitelschluss nach der Mehrheit der Stimmen, welche von unten hinauf gesammelt werden, abgefasst werden könne.

Art. 17.

Sobald von dem Grossmeister die Bestätigung des Capitel-Schlusses einläuft, hat der commandirende General oder dessen Bevollmächtigter ein Capitel von allen anwesenden Grosskreuzen, Commandeurs und Ritttern, oder in derselben Abwesenheit von Generälen und Stabsofficieren zu versammeln, und bei der Parole publiciren zu lassen, dass der mit Namen zu nennende Ordens-Candidat wegen seines tapferen und klugen Benehmens würdig befunden worden sey, in diesen Militär-Orden aufgenommen zu werden.

Art. 18.

Der Stabs- oder Regiments-Auditor soll sodann die attestirte Beschreibung der Handlung nebst der Bestätigung des Grossmeisters öffentlich ablesen; der commandirende General aber, oder sein Stellvertreter, dem Candidaten unter gewöhnlicher Feierlichkeit den Orden an ein Knopfloch anhängen, auch den Candidaten unter einem verständigen Glückwunsche umarmen, welches auch nachher alle anwesenden Grosskreuze, Commandeurs und Ritter zu befolgen haben.

Art. 19.

In so ferne sich aber der Ordens-Candidat nicht bei der Armee, sondern auf dem Commando oder aus anderen erheblichen Ursachen abwesend befände, so ist dennoch auf vorerwähnte Art Capitel zu halten, die Bekanntmachung seiner Aufnahme in den Orden zu bewerkstelligen, und von dem commandirenden General dem ältesten General oder Officier, zu welchem der Candidat am ersten kommen kann, das Ordens-Zeichen zuzuschicken, damit selber die Anhängung desselben nach Vorschrift vollziehe.

Art. 20.

Der Candidat hat sich zwar der Ordens-Prärogativen nicht eher als nach vollzogener Bekanntmachung zu erfreuen; seine *anciennité* hingegen in dem Orden und sein Recht in die Ordens-Pension einzurücken soll von dem Tage seiner tapferen That an gerechnet, und wenn es seyn kann, auch die Stunde in der Ordens-Probe ausdrücklich angemerkt werden

Art. 21.

Der Officier trägt diesen Orden, wie er ihn erhält, und es ist ihm nicht erlaubt, ihn in einer grössern oder kleineren Form zu tragen.

Art. 22.

Auf dem Wappen kann das Kreuz eines Ritters an dem unteren Theile des Schildes an einer Schleppe hängen. — Bei den Commandeurs darf sich das Band um den Schild schlingen — und bei den Grosskreuzen liegt das Schild auf dem Kreuze.

Art. 23.

Nach dem Tode eines Generals oder Officiers muss der Orden von den Erben nach dem Begräbnisse, da solcher auf den Sarg des Verstorbenen gelegt werden darf, an den Gross-Meister eingeschendet werden.

Art. 24.

Der quittirte Officier behält den Orden, wie er ihn vor seiner Quittirung empfangen hat, auch darf er denselben, wenn er eine Civil-Bedienung erhält, auf dem Civitrocke tragen; jedoch verliert jeder quittirende Officier die ihm verliehene Ordens-Pension, — so wie den Orden selbst, wenn er ohne allerhöchste Erlaubniss in fremde Dienste tritt. Uebrigens muss, wie oben Artikel 23 befohlen, der Orden nach dem Tode des quittirten Officiers an den Grossmeister eingeschickt werden.

Art. 25.

Jeder Ritter, Commandeur oder Grosskreuz wird bei seinem erfolgenden Tode um einen Grad höher, als jener seiner bekleidenden Charge ist, beerdigt.

Art. 26.

Das Ordensfest soll am ersten Tage eines jeden Jahres gefeiert, — und das Seelenamt für die verstorbenen Ritter am darauf folgenden Tage gehalten werden.

Art. 27.

Sollte sich der Fall ergeben, dass ein mit dem Orden belohnter Officier wegen eines militärischen oder gemeinen Verbrechens seiner Charge entsetzt würde, so ergibt sich von selbst, dass ihm auch der Orden nicht länger belassen, sondern ihm solcher sogleich abgenommen und an den Grossmeister eingeschickt werden müsse, welcher ihn dann nicht mehr verwenden, sondern sogleich zernichten lassen wird.

Art. 28.

Ueber die mit dem Orden belohnten Officiere wird ein ordentliches Verzeichniss mit Eintragung des Namens und Tages, dann der That verfasst und fortgeführt, und dieses nebst allen auf diesen Orden Bezug habenden Documenten und Papieren durch einen besonders hierzu ernannten Ordensarchivar aufbewahrt.

Art. 29.

Dieser Ordens-Archivar trägt das Kreuz mit dem Bande nach Art jener der Ritter; doch ist der obere Theil desselben, worauf die Krone sitzt, nicht von weissem Emaille, sondern nur von Gold.

Art. 30.

Jedem mit dem Orden belohnten Officier wird eine besondere Ausfertigung von dem Grossmeister ertheilt.

München, den 1. März 1806.

Allerhöchste Verordnung.

(Die Gründung von Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betreffend, am 27. Februar 1835.)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns, nachdem Wir von dem erfreulichen durch zweckmässige Verwaltung begründeten Vermögenstände des Militär-Max-Joseph-Ordens Einsicht genommen haben, allergnädigst veranlasst, zu bestimmen, wie folgt:

- I. Es sollen acht Kindern, deren Väter zu einer der drei Classen des Militär-Max-Joseph-Ordens gehören, oder zu ihren Lebzeiten gehört haben, jedem jährlich eine Unterstützung von 300 fl. von den Renten des Ordens ausbezahlt werden.
- II. Der Vermögenstheil, auf dessen Zinsen diese Beiträge gegründet werden, kann zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz, oder den davon abfallenden Renten zu keinem andern Zwecke verwendet, er soll vielmehr mit den Rechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, und jederzeit als unverletzlich erhalten werden.
- III. Zum Genusse einer solchen Unterstützung können sowohl Söhne, als Töchter von Ordens-Mitgliedern gelangen. Söhne geniessen dieselbe bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, wenn sie nicht früher eine Versorgung, oder eine Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- oder Militär-Dienste erlangen. Als volle Versorgung im Militärdienste gilt die Anstellung als Unterlieutenant, mit derselben hört der ganze Genuss, — mit der Ernennung zum Junker, desgleichen mit einer anderen, nicht mehr eintragenden Stelle, — der halbe Genuss auf. Söhne, welche wegen erwiesener physischer Gebrechen zur Erwerbung ihres Lebens-Unterhaltes unfähig sind, behalten diese Unterstützung lebenslänglich. — Töchter geniessen solche bis zur Verhehlung oder sonstigen Versorgung, ausserdem aber lebenslänglich.
- IV. Der Genuss eines solchen Beitrages kann bei Berechnung der vom Staate zu verleihenden Pensionen, eben so der Genuss der Pension auf den Beitrag keinen Einfluss haben.

- V. Die Verleihung dieser Beiträge geht von Uns als Gross-Meister aus, wobei Wir die Anträge Unseres Ordens-Grosskanzlers vernehmen werden, ohne jedoch an solche gebunden zu seyn.
- VI. Die Gesuche sind im Dienstwege einzureichen und von den Militär-Commando's an den Ordens-Grosskanzler einzusenden, welcher Uns sämmtliche mit seinem Gutachten und Anträgen begleitet vorzulegen hat.
- VII. Bei diesen Anträgen soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden:
- a) Vermögenslosigkeit, grössere Kinderzahl und kleineres Einkommen sind die Hauptrücksichten, worauf zu sehen ist.
 - b) Doppelte Waisen sind vor einfachen, diese vor Kindern, deren Eltern noch leben, bei übrigen gleichen Umständen zu beantragen.
 - c) Einzige Kinder eines Vaters, oder einzige unversorgte Kinder nach Versorgung der übrigen.
 - d) Kinder von Vätern, die mehr als 4000 fl. Gehalt haben, oder sonst eigenes Vermögen besitzen, sollen, in der Regel, nicht beantragt werden, dergleichen
 - e) wo nicht mehr, als vier unversorgte Kinder sind, kein Kind, wenn bereits eines der übrigen einen Ordensbeitrag oder eine Stifts-Präbende geniesst, oder eine Schenkung oder Erbschaft erhalten hat.
 - f) Stirbt das mit einem Betrage begnadigte Kind, während der Genussfähigkeit, so sind die übrigen Kinder von der Beantragung in so ferne ausgeschlossen, als es die vorstehenden Vorschriften begründen.
- VIII. Der Genuss hört auf, sobald dem begnadigten Kinde durch Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise eine Rente zufällt, welche den Betrag der Unterstützung erreicht. Unterlassene Anzeige eines solchen Anfalles wird als Verletzung des Ordens-Vermögens betrachtet, und der Schuldige ist verbunden, das wegen unterlassener Anzeige Bezahlte mit Zinsen zurückzuzahlen.
- IX. Wir behalten Uns bevor, an diesen Statuten diejenigen Abänderungen, die Wir rätlich finden, machen zu können.
- Indem Wir den Officiern Unseres Heeres einen neuen Beweis Unserer Fürsorge für sie und ihre Kinder geben, vertrauen Wir, dieselben werden hierin Unser wohlwollendes Bestreben erkennen, die Tapferkeit Unserer Trenchen auszuzeichnen und zu belohnen.
- Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Siegel versehen lassen
- Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Februar eintausend achthundert und fünf und dreissig.

Ludwig.

Von Weinrich.

Durch den Minister
der functionirende General-Secretär
Bath Glockner.

IV.

Der Verdienst-Orden der bayerischen Krone.

(Siehe Tafel IV., Figuren 1, 2, 3, 4, 5.)

Sowie König Maximilian Joseph für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht war, eben so wollte er auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und

den hervorragenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren, indem er am 19. Mai 1808 die Bildung dieses Ordens aussprach.

Der Orden ist Jedem geöffnet, der dem Staat vorzügliche Dienste geleitet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht hat.

Die Statuten vom obigen Tage bestimmen vier Classen, nämlich 12 Gross-Kreuze, 24 Commandeure, 100 Ritter und eine unbestimmte Anzahl jener, welche die goldene oder silberne Civil-Verdienst-Medaille erhalten.

Die revidirten Statuten vom 8. October 1817 setzen die Zahl der Gross-Kreuze auf 24, jene nicht gerechnet, welche Ritter des St. Hubertus-Ordens sind, der Commandeure auf 40 und der Ritter auf 160 fest.

Die Ertheilung des Ritterkreuzes an Inländer, die als Hof-Staats-, oder Kirchendiener den Character eines Collegial- oder geistlichen Rathes vorher besitzen, schliesst in Gemässheit des Edictes über den Adel vom 26. Mai 1818 §. 5. (Beil. V. zur Verfassungs-Urkunde) für diejenigen, die nicht vorher schon dem Adel angehört haben, die Verleihung des Adels in sich. Dieser Adel beschränkt sich jedoch für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Grossvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, kam auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels Anspruch machen.

Der Ordensfond, welcher noch nicht hingereicht, um daraus für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte zu bilden, wurde von König Maximilian Joseph zur Gedächtnissfeier Seiner fünf und zwanzigjährigen Regierung vermöge allerhöchster Verordnung vom 16. Februar 1824 dazu verwendet, um für 20 Kinder der Mitglieder dieses Verdienst-Ordens jährliche Unterstützungen von 250 fl. zu gründen, um welche sich Familienväter der ersten drei Classen bewerben können.

König Ludwig erhöhte unter Bestätigung dieses frommen Vermächtnisses Seines Vaters, vermöge Verordnung vom 12. October 1834 die Unterstützungs-Beiträge von je 250 fl. auf 300 fl., ihre Anzahl aber vermöge weiterer Verfügung vom 1. Jänner 1835 von 20 auf 30, endlich vermöge Entschliessung vom 12. October 1835 von 30 bis auf 38.

Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges, weissemaillirtes, mit einem Eichen-Kranze umgebenes Kreuz, mit der Königskrone bedeckt, in dessen Mitte die blauen und weissen Rauten, nebst der goldenen Krone und der Umschrift: „*Virtus et honos*,“ auf der andern Seite aber das Brustbild des Allerdurchlauch-

tigste Stifter in Gold mit der Umschrift: „*Max. Joseph. Rex Bojovariae.*“ sich befinden.

Dasselbe wird nach den Graden in verschiedener Grösse an einem gewässerten blauseidenen, und auf beiden Seiten durch einen weissen schmalen Streifen begränzten Bande von den Rittern im Knopfloche, von den Commandeurs um den Hals, und von den Grosskreuzen neben dem gestickten Stern auf der linken Brust von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen.

In Mitte der Ordenskette befindet sich der Namens-Chiffre des Stifiers, in den Gliedern wechseln Kronen und goldene Ovale, deren Peripherie mit grünen Lorbeerkränzen eingefasst ist und in denen die Buchstaben V. E. H. (*Virtus et honos*) je abwechseln.

Die Gesetze des Verdienstordens der bayerischen Krone lauten, wie folgt:

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Classen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschliessen, wie folgt:

I.

Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der bayerischen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II.

Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Classen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Classen desselben befördert werden.

IV.

Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V.

Der Verdienst-Orden besteht aus vier Classen, deren die erste zwölf Grosskreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeurs, die dritte hundert Ritter, und die vierte jene begreift, welchen die Civilverdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadigten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsätzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI.

Aus den Grosskreuzen sollen zwei Gross-Officiere des Ordens, nämlich ein Gross-Kanzler und der Gross-Ordens-Schatzmeister, gewählt werden.

VII.

Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Consil, sowie zu demselben vier Grosskreuze, dann vier Commandeurs gezogen werden sollen.

VIII.

Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

- a) für die Grosskreuze aus einem achteckigten, weiss emaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordens-Kreuz, welches mit der Königskrone bedeckt ist und in der Mitte die blauen und weissen Bauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: „*Virtus et honos*“, auf der gleich gestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift „*Max. Jos. Rex Bojoariae*“ zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blauseidenen Bande, dessen Rand einen Viertel Zoll breit weiss eingefasst ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.
- Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weissen Bauten sich befindet, dann die Umschrift „*Virtus et honos*“ auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.
- b) Für die Commandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, dass sie dasselbe an einem blauen etwas schmälern Bande, dessen Rand weiss eingefasst ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.
- c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmälern Bande im Knopfloche befestiget wird.
- d) Für die vierte Classe aus der theils goldenen theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die untern 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.

X.

Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn, mit den vorbeschriebenen Ordens-Insignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI.

Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII.

Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Gross-Kanzler übermacht*).

XIII.

Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadigten soll ein ordentliches Verzeichniss verfasst werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren in dem Ordens-Archiv hinterlegt werden.

*) Diese Bestimmung wurde inzwischen nur auf das Ritterkreuz angewendet, und nicht auf die Medaille; in Gemässheit einer allerhöchsten Verfügung vom 4. Juli 1838 ist dieselbe für alle künftigen Verleihungen auch bei den Medaillen des Verdienst-Ordens der bayer. Krone in Anwendung zu bringen.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.
Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

V e r o r d n u n g.

(Erläuterung der Statuten des Verdienst-Ordens der bayer. Krone betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unseres Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniss zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusetzen:

I.

Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Classen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniss des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II.

Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königlichen Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ausinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtigt werden.

III.

Die erste Classe des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitularen Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind; die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs, vierzig; die dritte, statt hundert Bittern, deren einhundert und sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Grosskanzler und dem Ordens-Gross-Schatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Grosskreuze und sechs Commandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der ersten drei Grade des Verdienstordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordens-Rathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civilverdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staats-Ministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München, den 8. October 1817.

Königlich allerhöchste Entschliessung.

(Gründung einer jährlichen Unterstützung für 20 Kinder, aus dem Fonde des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone.)

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um der wohlthätigen Absicht, welche Wir nach den Statuten des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone für die Mitglieder desselben im Jahre 1808 ausgesprochen, eine das Wohl ihrer Angehörigen bezwek-

kende Folge zu geben, haben Wir beschlossen, aus dem für diesen Fond bereits erworbenen Vermögen einen Theil desselben verwenden zu lassen, wie folgt:

1.

Zur Unterstützung von 20 Kindern dieser Mitglieder werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge für jedes, dermal zu zweihundert und fünfzig Gulden jährlich, gebildet, wobei im Voraus als Grundsatz ausgesprochen wird, dass, sobald als thunlich, jedes die Summe von dreihundert Gulden jährlich erreichen soll.

2.

Wird festgesetzt, dass der Vermögenstheil, auf dessen Interesse diese 20 Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz für einen anderen als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, auch mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Foundation verwaltet, und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3.

Zum Genuss eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder der drei ersten Classen gelangen: Söhne, sie mögen sich den Studien widmen, oder zu einem anderen Erwerbszweig ausbilden, bleiben im Bezug nur bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre; jedoch sind solche Söhne von dieser Bestimmung ausgenommen, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen durchaus nicht im Stande sind, sich ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben; Töchter hingegen bis zu ihrer Verhehlung, oder einer anderen lebenslänglichen Versorgung.

Kinder eines solchen Ordens-Mitgliedes, welches nicht mehr am Leben ist, sollen nicht minder wegen Erlangung eines Beitrages in Vorschlag gebracht werden, und es wird für diesen Fall ausdrücklich bemerkt, dass dasjenige, was der Staat dem Kinde an Pension giebt, auf den Beitrag keinen Bezug, vielweniger eine Anrechnung zur Folge haben darf.

4.

Unsere sämmtlichen Staats-Ministerien werden beauftragt, dem Grosskanzleramte des Ordens diejenigen Mitglieder des Ordens zu bezeichnen, deren Angehörige sie nach den unter Ziffer 5 folgenden Bestimmungen zu Erlangung einer solchen Wohlthat als die Würdigsten erkennen.

Das Grosskanzleramt hat diese Bezeichneten dem Monarchen zur Würdigung und Auswahl vorzulegen.

5.

Um von einem Staats-Ministerium zu einer solchen Unterstützung vorgeschlagen werden zu können, müssen folgende Bedingungen beobachtet werden:

a) Diese Unterstützung ist ausschliesslich für die Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drei ersten Classen der Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens sind, und für die Kinder derjenigen, welche in dieser Eigenschaft verstarben.

Bei den Vorschlägen ist stets das Haupt-Augenmerk auf Mangel des Vermögens, auf die grössere Kinderzahl und auf den weniger zureichenden Staatsgehalt des Ordens-Mitgliedes zu richten; daher haben den ersten Anspruch hierauf die doppelten Waisen, dann die einfachen, welche sich nach den folgenden Bestimmungen hierzu eignen:

- b) der Staatsdiener muss notorisch kein eigenes Vermögen besitzen, oder gehabt haben;
- c) er muss Vater von mehr als einem unversorgten Kinde seyn;
- d) keinem seiner wiewohl unversorgten Kinder, welches ein besonderes durch Schenkung oder Erbschaft angefallenes Vermögen besitzt, kann eine solche Gnade zu Theil werden;
- e) auch darf keines seiner Kinder mit einer Damenstifts-Präbende begnadigt seyn;
- f) der Staats-Gehalt des Vaters darf, in der Regel, nicht über viertausend Gulden betragen;
- g) von mehreren Kindern eines Vaters darf, in der Regel, nur eines zu einer solchen Unterstützung in Vorschlag kommen; wo mehr als fünf Kinder vorhanden sind, kann eine Ausnahme begutachtet werden;
- h) sobald einem mit solcher Unterstützung begnadigten Kinde eine Erbschaft, oder sonst ein Privat-Vermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört für dasselbe die Unterstützung auf. Eine unterlassene Anzeige deshalb wird wie eine Verletzung gegen das Ordens-

Vermögen beurtheilt, und sich der Regress gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen lässt, wegen Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen ausdrücklich vorbehalten;
i) stirbt das begnadigte Kind während der Genussfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim und kann nur auf besonderen Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Die Staatsministerien und betreffenden Behörden haben diese Normen zur steten Richtschnur zu nehmen und auf ihre pünktliche Beobachtung strenge zu wachen.

Wir vertrauen, dass Unsere Staatsdiener in dieser wohlthätigen Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, jene gerechte und billige Würdigung ihrer Verdienste erkennen und zugleich aus der landesväterlichen Fürsorge für ihre Descendenten jene Beruhigung schöpfen werden, welche Wir in Uebereinstimmung mit Unserem innigen Regentenwunsche jedem Unserer redlichen und eifrigen Diener gerne bereiten möchten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben München den sechszehnten Februar 1824.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Vermehrung der Unterstützungsbeiträge aus dem Vermögen des Verdienst-Ordens der bayer. Krone betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste um König und Vaterland von ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone grossmüthig zugewendet, und um die Gedächtnissfeier einer fünf und zwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäss früherer Anordnung admissirten Fondes, zwanzig Unterstützungs-Beiträge von je 250 fl. für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienst-Ordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbriefes vom 16. Februar 1824 (Reggsbl. von 1824. St. VII.) verliehen und von den damit Begnadigten genossen worden sind; so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort (Art. 1.) schon eventuell ertheilten Zusage, wenn wir die, im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordens-Vermögens zunächst und vor allem dem gleichen Zwecke bestimmen und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von 300 fl. verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, dass vom 1. October des gegenwärtigen Jahres 1834 angefangen, die, theils von Unserem Höchstseligen Herrn Vater, theils von Uns Selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fonde verliehenen Unterstützungen im jährlichen Betrage von 300 fl. für jedes der zwanzig beteiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmässigen Vorschriften und Bedingungen, von der damit belasteten Casse abgeführt und als Ausgabe in Rechnung gestellt werden sollen. Indem Wir so Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniss ehrend, eine von Seiner Königlichen Milde zeugende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, dass nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jetzt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern dass alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlandes Wohl mit redlichem Eifer unterstützen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres grösseren geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu Rom am 12. des Monats October im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreissig und vier, Unseres Reiches im neunten.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Bildung von zehn neuen Unterstützungs-Beiträgen aus dem Vermögen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Vermächtniss durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stif-

tung aus dem Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der bayerischen Krone gefeiert haben, gereicht es Uns heute zu neuer Befriedigung, in der hisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Zahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreissig zu erhöhen, und hierdurch abermal zehn würdigen Familienvätern, aus der Classe Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihre Kinder, Erziehung und Unterhalt einigermassen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen anmit, dass diese zehn weiteren Unterstützungs-Beiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöhten Betrage von jährlichen 300 Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der ersten drei Classen gedachten Verdienst-Ordens, gemäss der diesfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen, und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beizudrucken befohlen. So gegeben zu München am 1. Januar 1835.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Eine weitere Vermehrung der auf den Fond des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone angewiesenen Unterstützungs-Beiträge betreffend.)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Classe Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserem verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Joseph's herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Verdienst-Orden der bayerischen Krone abermal mit acht neuen Unterstützungsbeiträgen von jährlichen 300 fl. zu vermehren, welche von den unterm heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom 16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäss der Statuten dazu berechnete, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser grösseres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am 12. October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreissig fünf, Unseres Reiches im zehnten.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
der königl. wirkl. Rath und exped. geh. Secretär
Braun.

V.

Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael.

(Siehe Tafel III., Figuren 9, 10, 11, 12.)

Der früher bestandene Ritter-Orden vom heiligen Michael wurde im Jahre 1693 am 29. September von dem Churfürsten zu Cöln, Joseph Clemens, als Herzog von Bayern, bei seiner Anwesenheit in München als ein Ahnen-Orden

für katholische Glaubensgenossen gestiftet, und während der Regierung des Königs Maximilian Joseph, unter dem Grossmeisterthum des Herzogs Wilhelm in Bayern, beibehalten. Sein ursprünglicher Zweck war die Aufrechthaltung der Religion und die Verfechtung der göttlichen Ehre, wozu später noch jener der Unterstützung der Vaterlands-Vertheidiger hinzukam.

Nach dem Ableben des vorher gedachten letzten Grossmeisters dieses Ordens wurde dieser Orden unter Aufhebung der bisherigen Satzungen desselben am 16. Februar 1837, was die nach diesem Tage stattfindenden Verleihungen desselben betrifft, von König Ludwig in einen Verdienst-Orden umgeschaffen,

Die Zahl der Mitglieder ist für Inländer auf 24 Grosskreuze, 40 Commenthure und 300 Ritter festgesetzt, für Ausländer aber unbeschränkt. Das Ordens-Zeichen ist in den Satzungen Art. IV. näher beschrieben. Die Satzungen desselben lauten folgendermassen:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienste eine entsprechende, lohnende Anerkennniss verschaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Grossmeisters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermassen zustehenden Rechten als Oberster Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beschlossen, wie folgt:

Art. I.

Die bisherigen Satzungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufgehoben.

Art. II.

Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michael-Orden, was die künftigen Verleihungen desselben betrifft, zu einem Verdienst-Orden.

Zur Aufnahme in denselben ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützlich Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden.

Art. III.

Ausser den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michael-Orden Begnadigten, welche denselben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den frühern Statuten gemäss, fort zu tragen haben, in welcher Weise jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, — haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens unter den Eingebornen in höchster Zahl aus vier und zwanzig Grosskreuzen, vierzig Commenthuren und drei hundert Ritters zu bestehen.

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen — abgesehen von dieser Zahl — den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen, ohne Beschränkung, an Ausländer zu verleihen.

Art. IV.

Das Ordenszeichen besteht für die Zukunft bei allen Classen aus einem von Gold lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf dessen vier von Aussen mit Gold eingefassten Theilen, die gleichfalls goldenen Buchstaben P. F. F. P. sich befinden, bezeichnend: „*Principi Fidelis Favere Patriae.*“

Bei den Ordenszeichen der Grosskreuze und Commandeurs erscheint in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung, von Blitzstrahlen rings umgeben. Sein Schild führt die Aufschrift: „*Quis ut Deus.*“ Auf der Gegenseite ist die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „*Virtuti.*“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anstatt des Bildnisses des heiligen Michael auf der mit Gold eingefassten Hauptseite auf lasurblauem Email in Gold die Worte: „*Quis ut Deus*“ und auf der Gegenseite auf lasurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „*Virtuti*.“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist zu zwei Dritttheilen der Breite dunkelblau und zu einem Dritttheile rosa, und letztgenannte Farbe auf den beiden äusseren Seiten gleich vertheilt, angebracht.

Grosskreuze tragen das Ordenszeichen erster Classe an einem solchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgestickten Stern von silbernen Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnspruche: „*Quis ut Deus*“ wiederholt ist, auf der linken Brust; Commandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hangend, jedoch ohne den goldgestickten Stern, und die Ritter das gegen die vorige Classe noch kleinere, zum Theile anders gestaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet. (Dieses neue Ordenszeichen steht auf Tafel IV Figur 20.)

Art. V.

Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Grosskreuz des St. Michael-Ordens verliehen ist, bezeichnen dasselbe in gleicher Weise, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes.

Die Grosskreuze des Civil-Verdiens-Ordens der Bayerischen Krone, welche zugleich Grosskreuze des St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordenssterne zusammen.

Art. VI.

Die drei Grade des St. Michael-Ordens reihen sich in solcher Weise an diejenigen des Civil-Verdienst-Ordens an, dass unmittelbar nach jedem Grade des letzteren der entsprechende Grad des St. Michael-Ordens in dem Range folgt.

Art. VII.

Unter der im Art. III. festgesetzten Zahl von 24 Gross-Kreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Personen verliehen sind, die mit Unserem Haus-Ritter-Orden vom heil. Hubertus begnadiget werden.

Art. VIII.

Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehren-Zeichen des St. Michael-Ordens nach seinen verschiedenen Abstufungen verliehen sind, verbleibt das Recht, dieselben ohne Abänderung, jedoch nur in der Art und Weise, wie bisher, und an dem bisherigen Bande, fortzutragen.

Gleiches wird den bisherigen Ordensbeamten in Bezug auf die Fortführung ihrer bisherigen Titel und der ihnen satzungsgemäss zukommenden Ehrenzeichen zugestanden.

Art. IX.

Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desselben an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern übersendet.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtigt sind.

Art. X.

Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden je nach Unserem besonderen Allerhöchsten Befehle von Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern, als Grosskanzler-Amt, ausgehen.

Demselben gebührt gleichmässig die Oberaufsicht des Ordens-Schatzes.

Art. XI.

Taxen, Ordensbeiträge oder sonstige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den künftigen mehr entrichtet.

Art. XII.

Niemand darf um die Verleihung des St. Michael-Ordens bittlich einkommen.

Art. XIII.

Ueber sämmtliche in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte soll bei Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeussern die Ordensmatrikel geführt und nebst allen auf diesen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren am geeigneten Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen behalten Wir Uns bevor, nach Erforderniss zu erweitern und zu erklären. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 16. des Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im 1837. Jahre, Unserer Regierung im zwölften.

Frhr. v. Gise.

VI.

Der Königliche Ludwigs-Orden.

(Siehe Tafel IV., Figuren 6, 7.)

Dieser Orden wurde von König Ludwig am 25. August 1827 zur Belohnung derjenigen Diener gestiftet, die nach dem in diesem Jahr eingetretenen Allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollendeten. — Nach den Ordenssatzungen kann jeder Diener in diesen Orden aufgenommen werden, welcher 50 Jahre mit höchster Zufriedenheit im Königl. Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat. Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene gerechnet werden, welche früher in den, nachher dem Königreich einverleibten Ländern geleistet worden sind. Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden, dagegen wird die im Quiescenz- oder Pensions-Stand zugebrachte Zeit nicht gezählt. — Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

- 1) für die Officiere oder diejenigen, welche im Officiersrange bei dem Heere stehen, desgleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rathsrang haben, aus einem goldenen, mit der Königskrone bedeckten Kreuz, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiss emaillirtem Grund befindet, und auf dessen 4 Ecken die Umschrift: „Ludwig, König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emaillirten Eichenkranz zeigt, welcher in Goldschrift auf weissem Grunde die Worte: „Für ehrenvolle 50 Dienstjahre“ umschliesst. Die 4 Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 23. August 1827“ den Stiftungstag an.
- 2) Für die Mitglieder niederen Ranges aus einer goldenen Ehren-Münze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt, wie das Kreuz vorstellt.

3) Sowohl das Kreuz als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Band getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser ist und im Knopfloch befestigt wird.

Die desfallsigen Satzungen lauten vollständig:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Wir Uns entschlossen haben, zur Belohnung derjenigen Diener, die nach Unserem in diesem Jahre eintretenden allerhöchsten Geburts- und Namenstage das fünfzigste Dienstjahr vollenden, einen Orden unter der Benennung: „Ludwigs-Orden“ zu stiften, so wollen Wir die hier nachstehenden näheren Bestimmungen erlassen:

I.

Vom 25. August (als Unserem allerhöchsten Geburts- und Namenstage) 1827 an, besteht ein Bayerischer Ludwigs-Orden.

II.

Jeder Diener, welcher 50 Jahre in Unserem Hof-, Staats-, Kriegs- und kirchlichen Dienste gestanden hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

III.

Der Bewerber muss seine ganze Dienstzeit mit Fleiss und Rechtschaffenheit und zu allerhöchster Zufriedenheit zurückgelegt haben. Es versteht sich übrigens, dass die Verleihung selbst von der Gnade des Königs abhängt.

IV.

Zur Vollzähligmachung der Dienstjahre dürfen auch jene, welche früher in den, nachher dem Königreiche einverleibten Ländern geleistet worden sind, mit in Anrechnung kommen, und zwar eben so, als wenn solche im bayerischen Staate stattgefunden hätten.

V.

Jedes Jahr eines mitgemachten Feldzuges darf doppelt angerechnet werden, dagegen wird

VI.

die im Quiescenz- oder Pensions-Stande zugebrachte Zeit nicht gezählt.

VII.

Wir wollen indessen auch denjenigen Dienern, deren goldenes Jubeljahr bereits vor dem Stiftungstage eintrat, und die weder den Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone, noch das Ehrenzeichen 4. Classe aus dieser Rücksicht erhalten haben, aus besonderer Gnade noch Ansprüche auf diesen Orden erlauben, wenn sie die (§. III. enthaltenen) Bedingungen erfüllt haben.

VIII.

Das Ehrenzeichen dieses Ordens besteht

- 1) für die Officiere oder die im Officiers-Rang beim Heere stehen, dergleichen für jene Hof- und Staatsdiener, so wie für die Geistlichen, welche Rathsrang haben, aus einem goldenen mit der Königskrone bedeckten Kreuze, auf welchem sich das Brustbild des Stifters in Gold, auf weiss emailirtem Grunde befindet und auf dessen vier Ecken die Umschrift: „Ludwig König von Bayern“ angebracht ist, die Rückseite aber einen grün emailirten Eichenkranz zeigt, welcher in Goldschrift auf weissem Grunde die Worte: „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre“ umschliesst. Die vier Ecken dieser Rückseite zeigen mit den Worten: „am 25. August 1827“ den Stiftungstag an.
- 2) Für die Mitglieder niederern Ranges aus einer goldenen Ehrenmünze, welche übrigens auf beiden Seiten denselben Inhalt wie das Kreuz vorstellt.
- 3) Sowohl das Kreuz, als auch die Münze werden an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Bände getragen, welches nur bei jenem breiter, als bei dieser seyn wird, und im Knopfloche zu befestigen ist.

II.

20

IX.

Die Ordenszeichen werden nach dem Tode eines Mitgliedes von den Erben an den Grosskanzler Unseres Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, oder in Ermangelung dessen an den Besorger dieses Amtes eingeschickt.

X.

Ueber die Ordensmitglieder soll ein Verzeichniss gehalten werden, in welchem der Name und Stand eines jeden nebst dem Tage der Verleihung vorgetragen ist, und welches nebst allen auf den Ludwigs-Orden Bezug habenden Urkunden und Papieren im Archive des Civil-Verdienst-Ordens zu verwahren ist.

Uebrigens bleibt Uns die allenfallsige Erweiterung, Abänderung und Erklärung dieser Unserer Bestimmungen hierdurch vorbehalten.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeussern ist mit dem Vollzuge und der Aufrechthaltung dieser den Ludwigs-Orden betreffenden Anordnungen beauftragt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben Bad Brückenau, den 25. August 1827.

Ludwig.

Freiherr von Zentner.

Ehren- und Verdienst-Zeichen.

1) Die goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaille. (Siche Tafel IV., Figur 14.)

Diese wurde bei der Stiftung des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zur vierten Classe oder als Unterabtheilung desselben beigefügt. — Beamte, welche sich des Civil-Verdienst-Ordens würdig gemacht haben, aber den Rang wirklicher Collegialräthe nicht besitzen, empfangen die goldene Civil-Verdienst-Medaille. Die Inhaber derselben nennen sich Mitglieder des Verdienst-Ordens der bayer. Krone, wozu sie nach §. V. und IX. lit. d. der Gesetze des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone berechtigt sind, — können aber weder auf den Personal-Adel, noch auf die gestifteten Unterstützungen für Kinder Anspruch machen.

Die goldene sowie die silberne Civil-Verdienst-Medaille enthält auf der Vorderseite das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: „Max. Jos. König von Bayern,“ und auf der Umseite die mit Lorbeern umkränzte Umschrift: „Dem Verdienste um Fürst und Vaterland.“

Damit bei der durch Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille bewilligten Auszeichnung eine angemessene Gleichförmigkeit beobachtet werde, bestimmte eine allerhöchste Verordnung vom 13. April 1807 (Reggsbl. 1807, S. 666—667), dass dieselbe an einem, einen Zoll breiten, aus zwei weissen und drei hell-

blauen, schmalen Streifen zusammengesetzten, seidenen Band an der linken Brust im Knopfloch getragen werden soll.

Diese Verordnung bezog sich auf die schon 1805 gegründete Verdienst-Medaille für diejenigen Civil-Personen, welche sich während des damaligen Krieges auszeichnen würden. Inhaltlich eines höchsten Rescriptes v. 2. Nov. 1805 sollten alle mit diesem, dem staatsbürgerlichen Verdienst ausschliesslich gewidmeten, Ehrenzeichen belohnten Individuen in ihren Gemeinden den ersten Rang nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern haben, und bei jedem, sie selbst sowohl, als ihre Gattinnen und Kinder betreffenden Gesuch unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitwerber immer vorzüglich berücksichtigt werden.

Die Form der Medaille sowohl, als das angeordnete Band, ist bei der Stiftung des Civil-Verdienst-Ordens vom 19. Mai 1808 für die in ein bestimmtes Verhältniss mit demselben gesetzte neue Civil-Verdienst-Medaille beibehalten worden.

Der König verfügte am 4. Juli 1838, dass für alle künftigen Verleihungen von Medaillen des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone der Art. XII. der Statuten dieses Ordens vom 19. Mai 1808 (welcher, was die Rückfälligkeit der Ordens-Insignien betrifft, nur auf das Ritterkreuz bezogen worden ist) in Anwendung kommen und demnach alle solche Medaillen nach dem Tode der damit Begnadigten an das königliche Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeussern einbefördert werden sollen.

2) Die goldene Ehren-Münze des Ludwigs-Ordens.
(Siehe Tafel IV. Figur 8.)

Diese bildet eine Unterabtheilung des von König Ludwig am 25. August 1827 gestifteten Ludwigs-Ordens, welche Auszeichnung jeder Diener erlangen kann, welcher 50 Jahre lang im Hof-, Staats-, Kriegs- oder kirchlichen Dienst mit höchster Zufriedenheit gestanden, aber weder den Officiersrang im Heer, noch den Rathsrang im Civildienst ansprechen kann. Die Medaille enthält auf der Hauptseite das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: „Ludwig König von Bayern,“ und auf der Rückseite in einem Lorbeerkranz die Worte: „Für ehrenvolle fünfzig Dienstjahre.“

Sie wird an einem carmoisinrothen und himmelblau eingefassten Band an der linken Brust im Knopfloch getragen.

Sie muss nach dem Tod eines Mitgliedes von den Erben wieder zurückgegeben werden.

3) Die goldene und silberne militärische Ehren-Medaille für die Unterofficiere und Soldaten.

(Siehe Tafel IV. Figur 9.)

Diese Ehren-Medaillen enthalten auf der einen Seite das Brustbild des Königs Maximilian Joseph, und auf der andern das Königliche Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden mit dem Schwert bewaffneten Löwen und dem Motto: „Der Tapferkeit.“

Dieses Ehrenzeichen wird an einem schwarzen, weiss und hellblau eingefassten Band (gleich dem des Max-Joseph-Ordens) auf der linken Brust getragen.

Eine höchste Verordnung vom 22. November 1794 enthält folgende Statuten.

Statuten und Erfordernisse,

nach welchen bei den im Felde stehenden Churfürstlichen Pfalz-Bayerischen Truppen die Mannschaft vom Feldweibel und respect. Wachtmeister an, abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden Ehrenzeichen mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden kann.

Art. 1.

Diese für die Unterofficiere und Gemeinen von den im Felde stehenden Truppen bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Krieg erfolgten tapfern Handlung und ein öffentliches Ehren-Zeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

Art. 2.

Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in Churfürstlichen Diensten stehende Mann vom Feldweibel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von der Infanterie, als Cavallerie und Artillerie, nicht minder bei den Regimentern angestellten Volontairs, auch die Stückknechte, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen.

Art. 3.

Die unter den Churfürstlichen Truppen dienenden Ausländer haben, wie die eingebornen Unterthanen, für dieses Ehrenzeichen die Qualification.

Art. 4.

Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich blosser Vermessenheit oder Raubbegierde zum Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, Siegeszeichen, oder Aerarischen Gutes beigetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden.

Art. 5.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Compagnien, Escadrons, Commandirte und Freiwillige ertheilt werden, die sich unter Anführung eines Officiers wohlverhalten, sondern es muss eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begehrt, des Ehrenzeichens würdig macht.

Art. 6.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichneten bestimmt. Es kann daher ein Unterofficier eine silberne und ein Gemeiner eine goldene Denkmünze erhalten. Auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne Denkmünze hat, bei einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Rücknahme der silbernen eine goldene Denkmünze erhalten; derjenige aber, der schon eine goldene Denkmünze hat und eine neue tapfere Handlung begehrt, erhält alsdann eine Belohnung in Geld.

Art. 7.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der dazu gehörigen Aufmerksamkeit, damit der Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abgewürdigt werde. Es kann daher bloss der das diesseitige Contingent commandirende General-Major, bei den Niederländischen Contingents-Bataillons aber auch der dasselbe commandirende Major, so oft der Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens eintritt, über die desfalls vorgebracht werdenden Umstände und Zeugnisse erkennen und bestimmen, wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und wenn die silberne gegen eine goldene ausgewechselt werden soll. Jedoch muss hierüber vordersamst Bericht zum Churfürstlichen Hofkriegsrath erstattet werden.

Art. 8.

Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen auf ermeldete Art zuerkannt wird, hat solches aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Commandanten im Beiseyn der übrigen Mannschaft öffentlich zu erhalten und mit dem schwarzweiss und blauen Bande, welches bei jeder Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloch seines Rocks oder Ueberrocks zu tragen.

Art. 9.

Derjenige, der eine silberne Denkmünze bekommt, erhält noch aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach der begleitenden Charge, jedoch nur nach dem Friedensfuss; derjenige hingegen, der eine goldene Denkmünze erhält, erlangt den ganzen Betrag seiner, der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, mithin eine ganze doppelte Löhnung.

Art. 10.

Die Zulage von der halben und respect. ganzen Löhnung, wird einem jeden von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, so lange er dient, verliehen, und wird solche Zulage nicht verändert, wenn gleich ein Gemeiner zum Gefreiten, ein Gefreiter zum Corporal, ein Corporal zum Sergeanten, ein Sergeant zum Feldwebel avancirt, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie, oder von der Cavallerie zur Infanterie zu stehen kömmt.

Art. 11.

Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat und nach der Hand zu einer Officiers-Charge (worunter auch die Fahnenjunkers-Stelle begriffen ist) gelangt, behält zwar mit dem Officiers-Character die Denkmünze, die Zulage aber fällt dem höchsten Aerar wieder anheim. Wenn er aber unter eine der beiden Leib-Garden kommen sollte, so behält er die halbe, oder resp. ganze Löhnung, bis er zum Sous-Brigadier oder resp. zum Ober-Rottmeister avancirt.

Art. 12.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann in's Spital, oder geht er auf Urlaub, so wird demselben die Zulage in einem oder dem anderen Falle belassen.

Art. 13.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen wegen Alter oder Gebrechlichkeit zum Garnisons-Regiment transferirt, so bekommt derselbe nebst der bestimmten Invaliden-Löhnung, die Hälfte resp. den ganzen Be-

trag von diesem Genusse als eine Zulage. Gleichermassen verhält es sich, wenn ein solcher Mann in die Pension kömmt, wo er dann den ganzen oder halben Genuss der Pension als eine Zulage erhält.

Art. 14.

Sollte sich ein Mann bei dem Garnisons-Regiment, oder als Pensionist, wieder erholen, dergestalt, dass er zu einem Feld-Regiment wieder tauglich werden sollte (welcher Fall sich jedoch schwerlich ergeben dürfte), so erhält er, wenn er bei einem Feld-Regimente ferner angestellt wird, seine vorige Zulage.

Art. 15.

Setzt sich einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen erhalten haben, in den Fall eines begangenen wichtigen Verbrechens, kriegsrechtlich beurtheilt und bestraft zu werden, so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und verliert derselbe noch dabei die anklebende Zulage.

Art. 16.

Wer immer seine Denkmünze verkauft, versetzt oder verspielt, wird derselben und der mit ihr angehefteten übrigen Vortheile verlustigt.

Art. 17.

Kann einer beweisen, dass die Denkmünze ihm entwendet worden, oder dass er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekömmt er dafür eine andere.

Art. 18.

Wie die Denkmünze bei einem absterbenden verheiratheten Mann seinem Weibe, oder seinen Kindern verbleibt, welche jedoch solche nicht tragen dürfen, so haben die Regiments-, Bataillons- und andere Commandanten bei einem mit Tod abgehenden ledigen Mann, in so ferne er keine Intestat-Erben hat, diese Denkmünze zurückzunehmen, und an den Churfürstlichen Hofkriegsrath einzusenden.

Art. 19.

Wenn ein Mann, er sey In- oder Ausländer, mit Abschied entlassen wird, so nimmt er seine Denkmünze, als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, und darf solches forttragen; nur hat mit dem Tage, wo die Löhnung aufhört, auch die Zulage zu cessiren.

Art. 20.

Wenn ein Mann desertirt, so wird die allenfalls zurückgelassene Denkmünze zum Churfürstlichen Hof-Kriegsrathe eingeschickt, und derselbe mag als wirklicher Deserteur attrapirt werden, oder sich freiwillig wieder sistiren, so wird ihm in jedem Falle die noch vorhandene Denkmünze abgenommen, und wird er auch der Zulage verlustigt; begeht er aber wieder in der Folge eine der Medaille würdige That, so kann er solche ohne Anstand wieder acquiriren.

München den 22. November 1794.

Ueber dieses Ehrenzeichen, welches seit dem Jahr 1805 mit dem Brustbild des Königs Maximilian Joseph I. in Gold und Silber geprägt wurde, enthält der Armee-Befehl vom 23. März 1807 nachstehende nähere Bestimmung:

Armee - Befehl.

München den 23. März 1807.

Damit in Zukunft die Belohnung der tapferen Kriegsthaten Unserer Soldaten durch goldene und silberne Ehrenzeichen, so viel immer möglich, nach vollkommener Verdienstes-Würdigung stattfinden kann, und demnach diese ehrenvolle Auszeichnung jedem zu Theil werde, welcher gerechten Anspruch darauf zu machen hat, ohne dass dieselbe zur Minderung ihres eigenthümlichen Werthes ein solcher erhalte, welcher ihrer nicht entschieden würdig sey, so wird festgesetzt, dass von nun an in dem schicklichsten Ruhepunct nach einer mit dem Feinde geendeten Affaire, bei der einschlägigen Division eine cumulative unparteyische Commission, welche aus zwei Obersten oder Majors, zwei Capitains, zwei Oberlieutenants oder Unterlieutenants, zwei Feldwebeln oder Sergeanten, zwei Corporälen, zwei Gefreiten oder Gemeinen, unter dem Vorsitz

eines Obersten besteht, und welcher Kriegs-Commission in Ermangelung eines Auditors ein Officier zur Sammlung der Bericht-Zeugnisse, und zur Verfassung einer gedrängten, aber gründlichen, systematischen Relation der Vorfälle beigegeben wird, niedergesetzt werden soll. Diese Kriegs-Commission hat nach Ehre und Dienstspflicht die Eigenschaft der Thatsache nach vorliegenden Acten wohl zu bedenken, die Aechtheit der schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse, welche letztere aber zu Protocoll genommen werden müssen, genau zu untersuchen, und endlich nach der rechtlichen Verhandlungsart eines Kriegsgerichtes durch Stimmenmehrheit zu bestimmen, ob den zu belohnenden nach den bestehenden Statuten, das goldene oder silberne Ehrenzeichen, oder wenn die vollbrachte That zu einer solchen bleibenden Auszeichnung nicht vollkommen geeignet wäre, eine öffentliche Belobung, oder eine andere Gratification, und welcher Art zuerkannt werden könnte; das Resultat einer solchen Kriegs-Commission wird dem einschlägigen Divisions-Commando mittelst eines namentlichen Verzeichnisses der Verdienten, und bei jedem dieser Individuen angefügten kurzen, aber keinen Hauptumstand umgehenden geschichtlichen Erzählung der ausgeführten That, unter Anschluss der Veranlassungen, übergeben, welches sodann die Revision übernimmt, und endlich sämtliche Actenstücke mit beigelegtem schriftlichen Gutachten, um die allerhöchste Bestätigung oder anderweitige Entschliessung zu erwirken, einsendet. Die Stabs-, Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeine, welche zu dieser Kriegs-Commission bestimmt worden, sind aus den verschiedenen Regimentern und Bataillons, aus welchen die Division zusammengesetzt ist, zu commandiren; jedoch ist, wenn eine zu weit ausgedehnte Dislocation oder andere Umstände die Anwendung dieser Maassregel nicht zulassen, und dadurch eine zu lange Verzögerung eintreten könnte, vorzüglich auf Gewinnung der Zeit Rücksicht zu nehmen. Damit aber den zu Belohnenden in keinem Falle durch diese Bestimmung gesetzlicher Verhandlungen ein verdienter Vortheil entzogen werde, so hat künftig der Genuss der Zulage, welche mit den goldenen oder silbernen Ehrenzeichen verbunden ist, mit dem Tage, an welchem die tapfere That vollbracht wurde, anzufangen.

Um eine Vollständigkeit der Acten und hierdurch die Beurtheilung der Belohnungsart zu erleichtern, hat in Zukunft jeder Chef eines Regiments, Bataillons, Corps oder Commando's nach jeder mit dem Feinde geendigten Affaire eine deutliche Erzählung derselben nach den Rapporten seiner unterhabenden Compagnie- oder Abtheilungs-Commandanten mit aller Parteylosigkeit aufzustellen, diejenigen Officiere und Soldaten, welche sich vorzüglich hervorgethan haben, zu benennen, die Art ihrer persönlichen Auszeichnung aus allen Nebenumständen genau und nicht im Allgemeinen zu bestimmen, und dieselben mit authentischen Zeugnissen zu belegen, dann das eigene pflichtmässige Gutachten, und bei den Unterofficieren und Gemeinen den Grundlisten-Extract und Leumuth anzufügen.

Welche Piecen sodann die angeordnete Commission in den Stand setzen werden, über die zur Belohnung vorgeschlagenen Individuen ein erschöpfendes und zweckmässiges Gutachten abgeben zu können.

Max Joseph.

Von Triva,
General-Lieutenant.

Auszug aus dem Armee-Befehl

vom 18. December 1808.

Um dem militärischen Verdienste keinen Vorzug und keinen Vortheil zu entziehen, welcher dasselbe durch besondere Auszeichnungen und bleibende Merkmale der Königlichen Gnade belohnt, werden künftig jene Unterofficiere und Soldaten, welche seit dem Anfange des Feldzuges 1805 durch tapfere Thaten goldene oder silberne Ehrenzeichen sich erworben haben, die mit selben verbundene Zulage im Verhältnisse des Grades, in welchem sie diese Auszeichnung erhielten, lebenslänglich auch dann fortbeziehen, wenn sie zu Officieren befördert worden sind.

An dieser Wohlthat sollen auch diejenigen, welche seit jenem Zeitpuncte Ehrenzeichen erhalten haben, und bereits zur Officiers-Charge vorgerückt sind, Theil nehmen, indem diese jene Zulage von dem Tage, als selbe wegen ihrer Beförderung einbehalten worden ist, nachträglich empfangen.

Der Bezug dieser Zulage hört aber in dem Falle ganz auf, wenn solche Officiere durch neue Beweise ihrer Tapferkeit und Klugheit, nach Anleitung der bestehenden Statuten zur Aufnahme in den Max-Joseph-Orden sich würdig gemacht haben und zwar erst von der Zeit an, als selbe in die bestimmte Ordens-Pension einrückten, dann, wenn ein mit dem Ehrenzeichen belohnter Officier freiwillig aus dem Königlichen Militär-

Verbande tritt, oder denselben wegen eines Vergehens durch einen Kriegsspruch zu verlassen gezwungen ist, in welch' letzterem Falle auch nach den Statuten das Ehrenzeichen abgenommen und vernichtet werden muss.

4) Ehren- und Verdienstzeichen des Militär-Sanitäts-Personals. (Siehe Tafel IV., Figur 15.)

Diese Medaille in Gold und Silber stiftete am 8. November 1812 König Maximilian zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste, welche Sanitäts-Individuen des Königl. Heeres zur Zeit des Krieges theils in Feldspitälern, theils auf dem Schlachtfeld selbst, in der mit Lebensgefahr verbundenen Besorgung der verwundeten und kranken Officiere und Soldaten sich erworben haben und in der Folge noch erwerben.

Der Armee-Befehl vom 8. November 1812 §. 2. enthält hierüber Folgendes:

- a) Dieses Ehrenzeichen besteht in goldenen und silbernen Medaillen, im Durchmesser von $1\frac{1}{2}$ bayrischen Zollen, die goldenen von 10 Ducaten im Gewichte, die silbernen in der nämlichen Grösse und Dicke, wie die goldenen; auf der einen Seite der Medaille wird das rechtssehende Königliche Brustbild mit der Umschrift: *Maximilianus Josephus Rex Bojariae*, auf der anderen Seite zwischen einem Lorbeer- und Eichenzweige die Inschrift: „*Ob milites inter praelia et arte et virtute servatos*“ stehen.

Dieselbe wird an dem Bande des militärischen Ehrenzeichens auf der linken Brust getragen.

- b) Die goldenen Ehrenzeichen werden nur an wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen verliehen, indem das Functioniren in diesen Graden zu dieser höhern Belohnung keinen Anspruch giebt, — die silbernen sind für Bataillons-Chirurgen und Practicanten bestimmt.
- c) Das Ehrenzeichen können so viele Sanitäts-Individuen, als sich dieser ehrenvollen Auszeichnung wirklich verdient gemacht haben, erhalten; allein nur mit vier goldenen ist eine Pension von 300, mit vier anderen von 200 Gulden, mit acht silbernen eine von 150 Gulden verbunden, welche bei den goldenen Ehrenzeichen in zwei halbjährigen, bei den silbernen in zwölfmonatlichen Raten in so lange an den Besitzer ausbezahlt wird, als derselbe lebt und im Militär-Verbande steht.

Nach seinem Tode geht die Medaille als Andenken an seine Intestat- oder testamentarischen Erben über. Wünschen diese den Gold- oder Silberwerth in Geld zu erhalten, so wird die Militär-Hauptcasse die Medaille, welche durch keinen Kauf das Eigenthum eines Anderen werden kann, einlösen und dem geheimen Ministerium des Kriegswesens einsenden.

- d) Die Bataillons-Chirurgen und Practicanten, welche mit silbernen Ehrenzeichen belohnt werden, erhalten alle, ohne Unterschied und bestimmte Zahl, in zwölf monatlichen Raten eine Pension von 100 Gulden; sie rücken nicht durch die Länge der Dienstzeit zu einer allenfalls erledigten Pension von 150 Gulden vor, sondern sie können sich diese Gradation nur durch neue Verdienste erwerben. Wirkliche Regiments-Chirurgen und höhere Sanitäts-Individuen erhalten mit der Belohnung durch das goldene Ehrenzeichen eine der vier Pensionen von 200 fl.; sollte aber eine solche nicht erledigt seyn, so treten sie einweilen in eine der Pensionen von 150 fl.; ist aber auch eine solche nicht erlediget, so erhalten sie 100 fl., bis sie nach und nach in die ihnen zugewiesene Pension, nämlich jene von 200 fl., einrücken können. Auch die Regiments-Chirurgen und Sanitäts-Individuen höherer Grade rücken nicht nach der Reihe in die frei werdenden Pensionen von 300 fl., indem zur Erhaltung dieses Mehrgenusses wieder neue verdienstliche Handlungen erfordert werden.
- e) Dieses Ehrenzeichen kann nie für in Friedenszeiten geleistete Dienste, sondern nur solchen Militär-Sanitäts-Individuen verliehen werden, welche im Kriege den Feldzügen wirklich beiwohnen, und auf

dem Schlachtfelde oder in Feld-Spitälern in der Besorgung der verwundeten und kranken Officiere und Soldaten entschiedene, die Grenzen der Dienstpflicht überschreitende Verdienste sich erringen.

- f) Um diese wichtige Belohnung ansprechen zu können, ist es nicht zureichend, dass die Chirurgen unter den fechtenden Truppen in der Schusslinie des Feindes herumschwärmen und hier und da einen verwundeten Officier oder Soldaten zurückbringen, indem sie dadurch ihre eigentliche Bestimmung verfehlen und in den Augenblicken, in welchen ihre Gegenwart so wichtig ist, sich der Gefahr Preis geben, unnöthiger Weise ausser dienstbaren Stand gesetzt zu werden, da sie sich doch weit zweckmässiger an dem zum Verbande der Verwundeten bestimmten Platze zu befinden haben, welcher von der Schlachtlinie zwar nicht zu entfernt, jedoch, weil von dem ersten ordentlichen Verbande sehr viel abhängt, möglichst gegen die Kugeln gesichert seyn sollte: — sondern es kommt hauptsächlich darauf an, dass die Chirurgen ihr wichtiges Dienstgeschäft, ohne sich durch Gefahren abhalten zu lassen, auf dem Schlachtfelde mit Geschicklichkeit, Geistesgegenwart und möglichster Schonung der Verwundeten besorgen, in den Feld-Spitälern mittelst einer klugen Anwendung der durch Wissenschaft und Erfahrung als zweckmässig anerkannten Heilmittel, mit einem anhaltenden ungeschwächten Eifer, mit einer unermüdlichen Geduld und Sanftmuth in der Pflege der Verwundeten und Kranken das unglückliche Schicksal so vieler Tapfern zu lindern, und ihr Leben dem Vaterlande und ihren Familien zu erhalten sich bestreben.

Jeder Chirurg, der, mit den erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, keine Mühe und Gefahr scheuet, um dieselben, es mag auf dem Schlachtfelde oder in dem Spital seyn, zur Rettung seiner militärischen Mitbürger in eine ausgezeichnete gedeihliche Wirkung zu setzen, hat Anspruch auf dieses Ehrenzeichen und die mit demselben verbundenen Vortheile.

- g) Die Gesuche um dieses Ehrenzeichen, oder wenn ein Individuum dasselbe schon besitzt, um die Vorrückung in eine höhere Pensionsklasse, müssen mit einer ausführlichen, aber ungeschmückten Darstellung der erworbenen Verdienste, und mit sieben zureichenden, und als unparteiisch anerkannten Beweisen der Aechtheit derselben, welche, soviel als es die Umstände zulassen, von höheren und nicht von Individuen gleichen Grades, oder gar von Untergeordneten ausgestellt seyn müssen, versehen seyn.

Die Untersuchung der Belohnungs-Ansprüche wird durch eine Kriegs-Commission, welche unter dem Vorsitze eines Obersten, aus zwei Oberstlieutenants oder Majors, zwei Capitäns, zwei Ober- oder Unter-Lieutenants besteht, vorgenommen; es müssen jederzeit zwei chirurgische Individuen höherer Grade, welche so, wie die übrigen Beisitzer, ihre Stimme abzugeben haben, beigezogen werden, und es ist zu berücksichtigen, dass den Darstellungen solcher ausgezeichneten Handlungen, welche auf Verdienste, die auf dem Schlachtfelde erworben wurden, sich beziehen, ausser der Bestätigung der Truppen-Commandanten, dass das chirurgische Individuum in der Besorgung der Verwundeten auf dem Verbandplatze das Ungewöhnliche geleistet, und dadurch gerechte Ansprüche auf eine ausserordentliche Belohnung gegründet habe, wenigstens zwei Zeugnisse ärztlicher Vorstände beigelegt seyen, welche bewähren, dass der Candidat auch in wissenschaftlicher Hinsicht seinen aufhabenden Pflichten vollkommen zu entsprechen fähig sey, und die auf dem Schlachtfelde von ihm mit Verband versehnen Verwundeten, zweckmässig besorgt, im Feld-Spital angekommen seyen; so wie jenen Belohnungsgesuchen, welche auf in den Feldspitälern sich erworbene Verdienste sich gründen, ausser der Bestätigung der ärztlichen Vorstände, wenigstens zwei Zeugnisse von Truppen-Commandanten beiliegen müssen, dass der Candidat auch sonst auf dem Schlachtfelde vorzüglich gute Dienste geleistet habe.

Die Verhandlungen dieser Kriegs-Commission werden durch den commandirenden General des Armeecorps mittelst beigelegten Gutachtens der allerhöchsten Stelle zur endlichen Entscheidung eingesendet.

D a m e n - O r d e n .

A. D e r T h e r e s i e n - O r d e n .

(Siehe Tafel IV., Figur 18.)

Dieser Orden ist gestiftet von der regierenden Königin Therese von Bayern am 12. December 1827, und von dem Könige bestätigt. — Der Zweck dieser Stiftung ist, einer festgesetzten Zahl unverheiratheter adeliger Töchter neben einer ihnen zugedachten Ehre auszeichnung zugleich eine ihre Vermögensumstände verbessernde Jahresrente zu gewähren; sie ist vor der Hand auf zwölf Präbenden, zu 300 fl. und resp. 100 fl., festgesetzt. Zu präbendirten Ordensdamen können nur eingeborne, aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheirathete adelige Töchter von bayerischem stiftsfähigen Adel, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, aufgenommen werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, dass sie weder aus eigenem Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer andern Präbende, noch aus andern Titeln bereits ein die Summe von 300 fl. übersteigendes Einkommen beziehen. Mit dem Tage der Verheirathung hört der Bezug der Präbende auf.

Ausser den präbendirten Damen können auch Ehrendamen, ohne Unterschied, ob eingeborne oder ausländische Adelige, in unbeschränkter Zahl ernannt werden; diese haben jedoch niemals einen Anspruch auf eine Präbende.

Die Ernennung geschieht von der Königin, als Grossmeisterin des Ordens, mit jedesmaliger Genehmigung des Königs.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen, hellblau emaillirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite der Namens-Chiffre T. in Gold auf weissem Schmelz, umgeben von einem Rautenkranze, auf der Umseite aber das Stiftungsjahr 1827, umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sei Glaube an das Ewige,“ ebenfalls in Gold auf weissem Grunde sich befinden.

Die Stiftungs-Urkunde und die weiter hierauf bezüglichen Anordnungen, vom 12. December 1827, lauten wie folgt:

Wir Therese, von Gottes Gnaden Königin von Bayern etc. etc.

Bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: da die Verhältnisse der Zeit dem Adel überhaupt mehrfache Nachtheile gebracht haben, in'sbesondere aber einer geeigneten Versorgung seiner Töchter entgegenstehen, und Wir den aufrichtigen Wunsch hegen, dem desfalls obwaltenden Bedürfnisse in etwas

zu begegnen; sowie Unsere wohlwollende Gesinnungen für das Beste der Töchter des Bayerischen Adels kund zu geben, so haben Wir mit Vorwissen und Genehmigung Unseres geliebtesten Herrn Gemahls, des Königs Majestät, Uns entschlossen, aus Unseren eigenen Mitteln eine Stiftung zu gründen, welcher die Bestimmung gegeben seyn soll, einer festgesetzten Zahl unverheiratheter, adeliger Töchter, neben einer ihnen zugedachten Ehrenausszeichnung, zugleich eine, ihre Vermögensumstände verbessernde, Jahresrente zu gewähren. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1.

Genannte Stiftung tritt am 1. Jänner 1828 in Wirksamkeit, und sichert zwölf unverheiratheten adeligen Bayerischen Damen eine jährliche — dreihundert Gulden betragende — Prähende, welche in Quartal-Raten zu beziehen ist.

2.

Wir verbinden mit dieser Stiftung eine Ehren-Auszeichnung unter der Benennung: „Theresien-Orden.“

3.

Die Ernennung der in diesen Orden aufzunehmenden Damen stehet auf Lebenszeit Uns als Stifterin und Grossmeisterin und in der Folge auf gleiche Dauer der jedesmaligen regierenden Königin, oder mit Bewilligung des Königs und der Königin einer im Königreiche lebenden Prinzessin des Hauses zu; wenn aber etwa bei Minderjährigkeit des Thronfolgers keine verwitwete Königin vorhanden, noch eine erwachsene Prinzessin des Hauses im Lande anwesend seyn sollte, so wird das Recht der Ernennung auf solche Zeit durch die Vormundschaft des minderjährigen Königs ausgeübt.

4.

Wir erklären und machen Uns hiermit verbindlich, ein solches der gegenwärtigen Stiftung gewidmetes Gründungs-Capital aus Unseren Mitteln herzustellen, aus dessen Zinsen die für erwähnte zwölf Prähenden erforderliche Summe geschöpft wird. Dieser Fond darf zu keiner Zeit eingezogen, und zu keinem andern, als dem von Uns hierdurch bestimmten Zwecke verwendet werden; sollte diesem entgegen gehandelt werden, so verfügen Wir, dass vorerwähntes Capital an die testamentarischen oder Intestat-Erben Unseres Privatvermögens, aus welchem es hervorgegangen, zurückfallen solle.

5.

Wir finden Uns veranlasst, vor der Hand nur die ersten sechs der von Uns ernannten Ordens-Damen den vollen Prähende-Betrag von 300 fl., die folgenden sechs aber bis auf weitere Bestimmung den dritten Theil desselben beziehen zu lassen.

6.

Zu präbendirten Ordens-Damen sollen nur eingeborne, aus gesetzlicher Ehe entsprossene, unverheirathete Töchter des Bayerischen Adels ernannt werden, deren Väter an dem heutigen Stiftungstage dieses Unseres Ordens von stiftsmässigem oder solchem Adel sind, dass sie die Würde eines königlichen Kämmerers begleiten, oder ihre Ansprüche auf dieselbe auszuweisen vermögen. Die urkundenmässige Nachweisung einer solchen väterlichen Abkunft wird daher als unumgänglich nothwendig festgesetzt, und ist auf immer Bedingniß.

Die im Auslande gebornen Töchter eines bayerischen Adelligen, insoferne dieser in königlichen Dienstgeschäften oder mit königlicher Bewilligung alldort sich aufhält, werden, was die Ansprüche auf die Ordens-Prähenden betrifft, den im Königreiche gebornen gleich geachtet.

Bei Verleihung der Prähenden soll in Beziehung auf die christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied stattfinden.

Gesuche um eine Ordens-Prähende, wenn die Bewerberin nicht das 10. Lebensjahr erreicht hat, sollen in der Regel nicht berücksichtigt werden; es bleibt Uns jedoch frei, aus besonderen Motiven und aus eigener Bewegung die Verleihung einer Prähende auch unter diesem Lebensalter zu verfügen. Das Ehrenzeichen des Ordens soll aber vor dem erreichten sechszehnten Jahre nicht getragen werden.

7.

Um auf eine Prähende Anspruch machen zu können, muss ferner von der Bewerberin durch gültige, jedesmal streng zu prüfende Zeugnisse die Nachweisung beigebracht werden, dass sie weder aus eigenem

Vermögen, noch in Folge bestehender Familien-Verpflichtungen, noch aus einer anderen Präbende, noch aus anderen Titeln bereits ein, die Summe von jährlichen 250 fl. übersteigendes, Einkommen beziehe.

8.

Mit dem Tage der Verheirathung einer präbendierten Ordens-Dame hört der Genuss der Präbende auf, es soll ihr jedoch der Bezug derselben noch ein Jahr lang als ein Beitrag zu ihrer Aussteuer bewilliget und die Ernennung einer anderen Dame, vielmehr der Eintritt in die Ordens-Präbende, ein Jahr lang ausgesetzt belassen werden.

9.

Aus dem Genusse der Präbende treten gleichmässig jene Ordens-Damen, welchen eine Erbschaft oder Schenkung von Verwandten oder Fremden, deren Erträgniss die Rente von 300 fl. erreicht, zugefallen ist.

Hierüber wird jedesmal von den Betheiligten sowohl, als der von diesem Umstande Kenntniss erlangenden Behörde die Anzeige erwartet.

10.

In den beiden vorerwähnten Fällen des Austritts aus dem Präbende-Bezug soll in der Regel die Forttragung des Ehren-Kreuzes, jedoch immer nur vorbehaltlich der auf die gemachte Anzeige erfolgten ausdrücklichen Genehmigung der jedesmaligen Grossmeisterin, gestattet werden.

11.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht in einem goldenen, hellblau emaillirten und mit der Königskrone bedeckten Kreuze, in dessen Mitte auf der Vorderseite Unser Namens Chiffre (T) in Gold auf weissem Schmelz, umgeben von einem Rauten-Kranze, auf der Rückseite aber das Stiftungsjahr (1827), umgeben von den Worten: „Unser Erdenleben sei Glaube an das Ewige,“ ebenfalls in goldenen Zeichen auf weissemailirtem Grunde sich befinden. Zwischen jeder der vier Abtheilungen des Kreuzes stellen sich in den untern Lücken weisse und blaue liegende Wecken dar.

Dieses Kreuz wird an der Schleife eines weissen gewässerten mit zwei himmelblauen Streifen eingefassten Bandes an der linken Brust angeheftet, und wenn eine Ordens-Dame in Galla bei Hofe erscheint, wird zugleich ein breiteres solches Band von der rechten zur linken Seite hinab getragen. Die vorgeschriebene Kleidung der Damen besteht aus hellblauem Seidenstoffe.

12.

Wir behalten Uns vor, ausser den präbendierten auch Ehren-Damen des Theresien-Ordens zu ernennen, ohne Unterschied, ob sie eingeborne oder ausländische Adelige sind; mit dem ihnen zukommenden Ehrenzeichen ist jedoch niemals ein Anspruch auf einen Präbende-Bezug verbunden.

Zur Ernennung von Ehren-Damen, welche künftig eine Uns folgende Grossmeisterin des Ordens vornehmen wird, ist die jedesmalige Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich.

Diese Ehren-Damen haben bei dem Empfange des Ehren-Zeichens, so wie es auch bei andern Orden eingeführt ist, eine zur Bestreitung der bei dem Orden vorkommenden Kosten bestimmte und zur Schonung des Stiftungsfondes beitragende Taxe, und zwar gleich den Ehren-Damen des St. Annen-Stiftes, die auswärtigen von Einhundert zehen, die eingebornen von fünfzig fünf Gulden zu entrichten.

13.

Die Theresien-Ordens-Damen werden nach der Anordnung Sr. Majestät des Königs, in Beziehung auf den Rang am Hofe, gleich den St. Annen-Stifts-Damen, in die Classe der Kammerherren-Frauen gehören, welchen sie, wie jene, unmittelbar nachfolgen.

14.

Die Ehrenzeichen sind nach dem Tode einer Ordens-Dame von den Erben zurückzustellen.

15.

Wir setzen voraus, dass sämtliche Theresien-Ordens-Damen jederzeit eines solchen Wandels sich befeissigen werden, welcher dem Sinne der auf der Rückseite des Ehrenzeichens befindlichen Denkworte entsprechend ist, und erwarten nicht, dass jemals eine derselben durch entgegengesetztes Betragen Veranlassung geben werde, sie dieses Ehrenzeichens und der damit verbundenen Vortheile verlustig erklären zu müssen.

16.

In Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens, die Casse- und andere Geschäfte des Ordens werden die erforderlichen Anordnungen nachträglich erfolgen.

17.

Wir wollen Uns übrigens die allenfallsige Erweiterung und Abänderung der gegenwärtigen Bestimmungen, in so ferne das Beste der Stiftung solche erheischen wird, hiermit vorbehalten.

Zu dessen Bestätigung haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So geschehen, München den 12. December 1827.

Therese.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen gegenwärtige Bestimmungen über die von Unserer geliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, gegründete Stiftung für unverheirathete adelige bayerische Damen unter der Benennung: „Theresien-Orden“ ihrem ganzen Inhalte nach zur steten und unverbrüchlichen Festhaltung, wornach Wir dem jedesmaligen Minister des Hauses auftragen, für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen und Erhaltung des angewiesenen Fonds zu wachen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 12. December 1827.

Ludwig.

Wir Therese, von Gottes Gnaden Königin von Bayern etc. etc.

Urkunden und bekennen anmit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen:

Nachdem Wir bei Errichtung des am 12. December 1827 von Uns gestifteten und nach Unserem Namen benannten adeligen Damen-Ordens im Artikel 10 des darüber ausgefertigten Stiftungs-Briefes verordnet haben:

dass den, durch Heirath aus dem Präbende-Genusse tretenden Stiftsfräulein in der Regel und vorbehaltlich der diessfalls einzuholenden Genehmigung die Forttragung des Ehrenkreuzes besagten Ordens verstattet werden solle,

so finden Wir, in Erwägung der eigentlichen Bestimmung dieses von Uns ausschliesslich zum Besten und zur Aufnahme des bayerischen Landadels gegründeten Institutes, Uns bewogen, auf den Grund der im Artikel 17 Uns ausdrücklich vorbehaltenen Befugniss, jene Disposition in authentischer Weise dahin zu interpretiren und zu erläutern:

dass die präbendirten Theresien-Ordens-Damen, welchen ohnehin obliegt, von jeder beabsichtigten Standes-Veränderung der jeweiligen Grossmeisterin schuldige Anzeige zu machen, ihre Aufnahme in die Zahl der Ehren-Damen nur in so ferne zu gewärtigen haben sollen, als sie eine vollkommen standesmässige, und als solche nach Artikel 6 erwähnter Stiftungs-Urkunde zu erkennende Ehe eingehen werden.

Ingleichen wollen und verordnen Wir, dass die im unvermählten Stande mit dem Ehrenkreuze Unseres Theresien-Ordens begnadigten Damen, wenn sie in der Folge durch Verhehlung aus dem Stande und der Genossenschaft des Adels treten, die ihnen verliehene Ordens-Decoration alsdann ablegen, und — gegen Rückerstattung der nach Artikel 12 hierfür entrichteten Taxgebür — an die Ordensbehörde einsenden sollen; dasselbe gilt von den mit besagtem Ehrenkreuze geschmückten adeligen Frauen, welche, nachdem sie Wittwen geworden, zu anderweitiger nicht standesmässiger Ehe schreiten würden; ferner finden Wir Uns bewogen, den Artikel 7 der Statuten dahin abzuändern, dass an die Stelle der dort benannten 250 fl., 300 fl. festgesetzt seyn sollen, und rücksichtlich des Artikels 9 der Statuten sehen Wir Uns veranlasst, zu erklären, dass aus dem Genusse der Präbende auch diejenigen Ordens-Damen zu treten haben, denen durch Versorgung oder aus welch' immer einem andern Titel ein jährliches, 300 fl. übersteigendes Einkommen zu Theil geworden ist.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen erläuternden Zusatz zu oberwähnten Ordens-Statuten eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

So gegeben zu München den 14. Jänner im Jahre des Herrn 1836.

Therese.

Wir Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, etc. etc.

Bekräftigen und bestätigen für Uns und Unsere Nachkommen obigen Zusatz-Artikel zu den von Unserer vielgeliebtesten Frau Gemahlin, der Königin Majestät, dem von Ihr gestifteten und nach Ihrem Namen benannten adeligen Damen-Orden am 12. December 1827 verliehenen Statuten, wollen und verordnen, dass derselbe als ein ergänzender Theil dieser Statuten für immer geachtet und genau befolgt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insigels.

So gegeben zu Athen am 4. Februar im Jahre des Herrn 1836, Unseres Reiches im eilften.

Ludwig.

Bekanntmachung.

(Die Taxen bei Verleihung des Theresien-Ordens betreffend.)

Se. Majestät bestätigen die von Allerhöchst Ihrer vielgeliebtesten Gemahlin, der Königin Majestät, gegebene Erklärung, die im §. 12. des unterm 12. December 1827 gegebenen Stiftungsbriefes für den Theresien-Orden bestimmten Taxen in Folge des im §. 17. gemachten Vorbehaltes, vom 12. November d. J. angefangen dahin abändern zu wollen, dass zu Ehren-Damen ernannte Ausländerinnen 220 Gulden bei ihrer Ernennung zahlen sollen; bei den Inländerinnen hat es bis auf weiteres bei der bisherigen zu verbleiben.

Dieses wird vermöge allerhöchsten Auftrages hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. November 1829.

B. Der St. Elisabeth-Orden.

(Siehe Tafel IV., Figur 16.)

Die Stifterin dieses Ordens war die Churfürstin Elisabetha Augusta, erste Gemahlin des Churfürsten Carl Theodor von der Pfalz und Tochter seines Oheims, des Pfalzgrafen, Joseph Carl Emanuel zu Sulzbach.

Sie hatte denselben zu Ehren der heiligen Elisabeth, mit Genehmigung des Churfürsten zu Mannheim am 18. October 1766 errichtet; Papst Clemens XIII. aber ihn am 31. Jänner 1767 bestätigt und mit mehreren Indulgen versehen.

Der Zweck des Ordens ist Mildthätigkeit gegen die Armen oder Nothleidenden und Bedingung zur Aufnahme: katholisches Glaubensbekenntniss und alter stiftsmässiger Adel.

Die Zahl der Mitglieder aus altfürstlichen Häusern ist unbestimmt; bei dem übrigen Adel aber auf die Obersthofmeisterin, und sämmtliche Hofdamen der jeweiligen Grossmeisterin, dann auf sechs andere verehelichte oder verwittwete adelige Damen eingeschränkt.

Das Recht, die Grossmeisterin zu ernennen, ist dem Monarchen vorbehalten,

Das Ordens-Zeichen besteht aus einem weiss emallirten mit einem Churhut bedeckten Kreuz, in dessen Mitte auf der Vorderseite das Bild der heiligen Elisabeth, wie sie Almosen austheilt und auf der Umseite der Namenszug der

Stifterin erscheint. — Dasselbe wird an einem blauen und roth eingefassten Band von den Ordens-Damen an der linken Brust getragen:

Die Satzungen lauten vollständig, wie folgt:

Satzungen des von der Frau Churfürstin Elisabetha Augusta in Bayern zu Ehren der Heiligen Elisabeth und zum Besten der Nothleidenden gestifteten Damen-Ordens.

Wir Elisabetha Augusta, Pfalzgräfin bei Rhein und Churfürstin in Bayern etc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, dass Wir aus besonderer Andacht zu der Heil. Elisabeth, Unserer Heil. Namens-Patronin, bewogen worden, zu derselben Ehre einen Damen-Orden zu errichten, dessen vornehmlichste Absicht die Mildthätigkeit gegen die Armen seyn soll. Wie Wir dann solchen Orden mit Vorwissen und Genehmhaltung Unseres innigst geliebtesten Gemahls, des Churfürsten Liebden, errichtet und mit folgenden Gesetzen zu versehen gut gefunden haben.

Erstens, soll dieser Orden nur solchen Damen verliehen werden, welche der katholischen Religion zugehörig und im Stand sind, sowohl ihren, als, wofern sie verheirathet oder Wittiben sind, ihres Ehemannes Adel, jeden mit sechszechen Ahnen zu erweisen.

Zweitens, ist die Anzahl der Ordens-Damen, ausser den Fürstinnen Unseres Churfürstlichen und anderer alt-fürstlichen Häuser, auf Unsere Obrist-Hofmeisterin und sämtliche Hof-Damen, sodann auf sechs verehelichte oder verwittibte Damen beschränket, und soll demnach

Drittens, über diese also bestimmte Anzahl, und ausser dem Fall einer Erledigung, keine Dame, wer sie immer sey, in den Orden aufgenommen werden.

Viertens, soll die Aufnahme in den Orden allein auf Ostern, oder auf dem Fest-Tag der Heil. Elisabeth geschehen, und gesammte Ordens-Damen verbunden seyn, auf solchen letztgenannten Tag, nebst Anhörung einer Heil. Messe, nach Vermögens-Umständen, Almosen auszuteilen.

Fünftens, besteht das Ordens-Zeichen aus einem weiss emallirten Kreuz, mit dem Bildniss der Heil. Elisabeth, wie sie ihre Mildthätigkeit gegen die Armen ausübet, auf der einen, und Unserem Namens-Zug auf der andern Seite, nebst einem über dem Kreuz schwebenden Churhut; Welches Zeichen

Sechstens, von den Ordens-Damen auf der linken Brust an einem blauen, roth eingefassten Band getragen werden, und

Siebtens, keine Dame ohne demselben, bei jedesmaliger Strafe von einem Ducaten, öffentlich erscheinen soll.

Achtens, hat jegliche Ordens-Dame bei ihrer Aufnahme dem Schatzmeister des Ordens vier Ducaten zu erlegen.

Neuntens, solle, nach dem Ableben einer Ordens-Dame, das Ordens-Zeichen bemeldtem Schatzmeister zurück geschicket werden, und alle übrigen Ordens-Damen verbunden seyn, zwei Heil. Messen für die Abgestorbenen lesen zu lassen; Wir aber werden, als Ordens-Stifterin, in solchen Fällen ein hohes Seelen-Amt halten lassen, welchem gesammte bei Unserem Hof-Lager sich aufhaltende Ordens-Damen beizuwohnen schuldig seyn sollen.

Zehntens, wofern eine Dame das Ordens-Zeichen verlieren sollte, hat selbige ein anderes auf eigene Kosten sich alsbald wiederum anzuschaffen.

Eilftens, behalten Wir Uns die jedesmalige Ernennung der Ordens-Beamten, des Secretairs und Schatzmeisters sowohl, als derselben Anweisung zu ihren Dienst-Verrichtungen, gnädigst bevor; so wie

Zwölftens, die Macht und Freiheit, diese Unsere Ordens-Satzungen, nach Gutbefinden, zum Besten und Aufnahme des Ordens zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Unserem Churfürstlichen Insiegel.
Mannheim, den 18. October 1766.

Elisabetha Augusta, Churfürstin.

C. Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu München.
(Siehe Tafel IV., Figur 10.)

Das Damenstift St. Anna zu München gründete die Wittve des Churfürsten Maximilian III., Maria Anna Sophie, geborne Churfürstlich Sächsische dann Königlich Polnische Prinzessin, im Jahr 1784 zum Besten des Bayerischen stiftfähigen Land-Adels, aus eigenem Vermögen.

Laut der von dem Churfürsten Carl Theodor genehmigten Statuten vom 6. December 1784 sollten zehen adelige Fräulein, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in Gemässheit der Anweisung vom 19. September 1783 eine Probe von 16 adeligen Ahnen zu leisten vermögen, unter der Aufsicht und Leitung einer Stiftsdechantin im Stiftsgebäude gemeinschaftliche Wohnung und vollständigen Unterhalt empfangen, dabei aber auch, unter Beobachtung völlig reiner Sitten und eines musterhaften Betragens, zu gewissen Religions-Uebungen (Chordienst, jedoch ohne strenge Klosterregeln) verpflichtet seyn.

Dieses am 13. Jänner 1785 feierlich eröffnete Stift unterlag aber bald nach dem Regierungsantritt des Churfürsten Maximilian Joseph IV., nachmaligen Königs von Bayern, einer förmlichen Reform, indem die gemeinschaftliche Wohnung aufgehoben, der Präbende-Genuss aber den Stiftsdamen, sie mochten im unvermählten Stande bleiben, oder sich verheirathen, auf Lebens-Zeit belassen wurde.

Die Stelle der Abtissin sollte jederzeit entweder die regierende Landesfürstin oder eine Prinzessin des Hauses bekleiden.

Statt der bis dahin bestandenen zehen Präbenden sollten sogleich achtzehn erschaffen werden, nämlich zehen zu 1000 Gulden und acht zu 500 Gulden.

Die bisherige Ordenskleidung und das Stiftszeichen, mit welchem die Stiftsdamen am Hof oder vor der Frau Abtissin zu erscheinen haben, wurde beibehalten. Ersteres ist ein schwarzes Kleid, im Winter von Gros de Tours, im Sommer von Tafet mit Spitzen und Blondes in der Breite nach gegebenem Muster. Dazu gehörte bei Kirchenfeierlichkeiten im vormaligen Stift ein langer Mantel von schwarzem Sammet mit einer rückwärtsstehenden Capuze, welcher bei der Stiftsdechantin ringsum mit Hermelin ausgeschlagen war.

Das Stiftszeichen ist ein goldenes, weiss emallirtes, an den äusseren breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit blauer Einfassung und goldenen Ringen in den Winkeln der Spitzen. Auf der Vorderseite erscheint auf weissem Schmelz in Gold das Bild der heiligen Jungfrau Maria und auf den Spitzen des Kreuzes

der Spruch: „*Sub Tuum Praesidium*,“ dann auf der Umseite gleichfalls auf weissem Schmelz in Gold das Bild des heiligen Benno, als bayerischen Landes-Patrons und auf den Spitzen die Schrift: „*Patronus noster*.“

König Maximilian Joseph fand sich zur Zeit, wo das bayerische Heer seinen stets bewährten Muth auf's Neue erprobte, bewogen, auch die Töchter der Officiere, insbesondere solcher, die vor dem Feind geblieben, oder besondere Beweise der Tapferkeit gegeben, mit Präbenden zu berücksichtigen, indem er am 6. Mai 1809 verordnete, dass der dritte Theil aller Damenstifts-Präbenden den Töchtern der Officiere bestimmt seyn sollte.

Die Verwaltung des Damenstifts-Vermögens, welches, vom Jahr 1802 angefangen, der jeweiligen Abtissin, der Frau Herzogin Maria Amalia von Zweibrücken, überlassen war, machte aber dringend nothwendig, dass im Jahr 1825 die Präbenden der ersten Classe von 1000 Gulden auf 800, dann die Präbenden der zweiten Classe von 500 Gulden auf 400 zurückgesetzt und der Präbendengenuss, der für das vorgeschlagene Fräulein mit dem zwölften Jahr anfangen kann, nur mehr bis zur Verehelichung gestattet werden konnte.

Die Bestimmung, dass die Präbende einem Stiftsfräulein, welches sich verhehlicht hat, noch zwei Jahre gleichsam zur Aussteuer zu belassen wäre, ist für alle neuen Verleihungen, vom 14. November 1837 angefangen, als aufgehoben erklärt.

Durch wohlgeordnetere Verwaltung des Stifts-Vermögens wurden die Präbenden I. Classe auf 25 und jene der II. Classe auf 42 allmählig vermehrt.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen, dass Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstiftes, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staats-Zwecke, worauf es bei dergleichen Instituten vorzüglich ankommen muss, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflognem vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin, Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des Stiftes, über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluss gefasst, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern geschene Stiftung, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestätigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiermit und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen, Gilten, Stüften, Zehnten und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitze sich dasselbe demal befindet, nicht nur zu schützen und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats- und Unseres Haus-Fideicommisses, zu vergrößern und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerin Liebden, als Vorsteherin und Abtissin desselben, gemachten Modificationen:

I. Dass die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtissin oder Coadjutorin, wenn sie erledigt wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstin oder sonst eine Prinzessin des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemals ausser demselben vergeben werden solle.

II.

II. Einer zeitlichen Abtissin steht die Regie der Stiftsgüter und der freie Genuss des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe wie bisher zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherin die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen solle damit eine Veränderung dahin eintreten, dass einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei einem jeden Erledigungsfalle drei taugliche Subjecte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmässig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jetzt bestandenen zehen Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu ein Tausend Gulden jährlichen reinen Revenüen und acht zu fünf hundert Gulden. — Die zehen ersten zu 1000 Gulden und zwei zu fünf hundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschliesslich vorbehalten, die sechs anderen hingegen sind für die unadelige Classe der Staatsdiener gleichfalls ausschliesslich bestimmt.

V. Zu Erhaltung einer adeligen Präbende ist die bis jetzt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomaticus seyn darf, noch ferners erforderlich, und Wir verpflichten Uns für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadeligen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Collegialräthe, wie auch Officiere von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Candidatin zu einer Präbende muss in Bayern, der Oberpfalz oder dem Herzogthum Neuburg geboren, und nicht bloss naturalisirt seyn, deren Eltern in Churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit und daraus entstandenen Unfähigkeit, längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

VII. Jede Stiftsdame erhält künftig eine Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumente hören vom 1. Mai l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bei ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe; doch darf keine derselben weder gegenwärtig noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Special-Erlaubniss, die nur aus besondern und wichtigen Gründen ertheilet werden solle, ausser Unsern Erbstaaten heirathen oder wegziehen.

IX. Dass eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, diejenigen, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuss des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frei, und ausschliesslich bleiben muss, so verordnen Wir, dass eine unstandesmässige Heirath einer adeligen Stiftsdame für eine Resignation ihrer Präbende solle angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben, wie sie sind, und nur in diesem Costüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe, oder vor Dero Frau Abtissin Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grösseren gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen lassen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Februar 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Freiherr von Montgelas.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Statuten des Damenstiftes St. Anna in München befr.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, einige Punkte der Statuten des Damenstiftes St. Anna in München vom 18. Februar 1802 zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Renten und Lasten, dann zur Erleichterung des Eintrittes in den Präbenden-Genuss, auf eine den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6. December 1784 und 10. Februar 1794 entsprechende Weise für die Zukunft abzuändern, zu welchem Ende Wir, nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken, K. Hoheit, als Abtissin des Damenstiftes hierdurch verordnen, wie folgt:

I.

Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden der ersten Classe von Eintausend auf Achteinhundert Gulden, dann die Präbenden der zweiten Classe von Fünfhundert auf Vierhundert Gulden zurückgesetzt, und nur mehr bis zur Verhelichung eines Stifts-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber belassen; nach Umlauf dieser Zeit, oder auf den Fall des früheren Ablebens einer Stifts-Dame unterliegt die Präbende dem Einzuge.

II.

Um künftig eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, dass das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe.

III.

Die Verleihung von Wartgeldern auf Rechnung der Damen-Stifts-Casse soll künftig nicht mehr statt finden.

IV.

Zu den übrigen Punkten behält es bei den Statuten vom 18. Februar 1802 sein Verbleiben.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10. Februar 1825.

Maximilian Joseph.

Graf von Rechberg.

Graf von Thürheim.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Statuten des Damen-Stiftes zur heiligen Anna in München befr.)

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den Eintritt in den Genuss solcher Präbenden des Münchner-Damenstiftes, welche durch Verhelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung Nr. I. der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1825, so weit dieselbe die Belassung der Präbenden bis zur Verhelichung eines Stift-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, dass diese Bestimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen späteren Verleihungen hingegen dieser Fortbezugs-Anspruch mit der Verhelichung hinwegzufallen habe.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München, den 14. November 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Bekanntmachung.

(Die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betr.)

Se. Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft und zwar vom 12. November dieses Jahres angefangen, die Taxe 220 Gulden betragen.

Bei Inländerinnen hat es bis auf weiters bei der bisherigen zu verbleiben.

München, den 19. November 1829.

D. Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu Würzburg.
(Siehe Tafel IV., Figur 12.)

Das Damenstift zur heiligen Anna in Würzburg verdankt sein Entstehen einer Gräfin Anna Maria von Dernbach, gebornen Freiin Voit von Rieneck, welche in einer letztwilligen Disposition (1683) in dem Fall des kinderlosen Ablebens ihres Ehegatten ihr sämmtliches Vermögen zur Gründung eines Freistiftes für Fräulein zum Besten des fränkischen Adels bestimmte. Nach dem kinderlosen Ableben des Grafen von Dernbach wurde der letzte Wille der Stifterin vollzogen und 1714 durch den Fürstbischof, Johann Philipp, das Freistift wirklich errichtet, wobei die Anzahl der Präbendirten nebst einer Abtissin auf sechs festgesetzt wurde. — Die Ordens-Statuten erneuerte 1733 der Fürstbischof Friedrich Carl.

Den Stiftungsfond vermehrte 1756 der Domstifts-Capitular, Johann Franz Wolfgang Damian Graf von Ostein mittelst Schenkung, wodurch die Zahl der Präbendirten neben der Abtissin auf sieben gebracht wurde.

Der Zweck des Stiftes war: Verehrung Gottes und Feier des Andenkens der Stifterin, Erziehung der Präbendirten in geistlichen und adeligen Tugenden und Wissenschaften, wobei die Damen zur Residenz im Stiftungshaus verpflichtet gewesen. Bedingung für die Aufnahme war: Katholische Religion, Abstammung aus einem reichsummittelbaren ritterschaftlichen Geschlecht und von acht Ahnen mit dem Vorzug des fränkischen Adels, dann ein Alter von 12 bis 16 Jahren.

Als Bayern in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 von dem Fürstenthum Würzburg Besitz genommen und dasselbe bis zum Abschluss des Presburger-Friedens vom 26. December 1805 behauptet hatte, wurde die Aufhebung dieses Stiftes ausgesprochen, jedoch noch im nämlichen Jahr, am 12. Juli 1803, wieder zurückgenommen und dieses Damenstift mit jenem zu München in unmittelbare Verbindung gesetzt.

Der Grossherzog Ferdinand von Würzburg, als Nachfolger in der Regierung des Grossherzogthums Würzburg, bis zu dessen Wiedervereinigung mit der Krone Bayern im Jahre 1814, gab, kraft eines mit der Krone Bayern am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages, dem Fräuleinstift zur heiligen Anna in Würzburg wieder seine Selbstständigkeit und ertheilte demselben am 22. Jänner 1811 neue, der Zeit angemessene Statuten, welche bei der Wiedervereinigung des Grossherzogthums Würzburg mit dem Königreich Bayern beibehalten worden sind und noch jetzt zur Richtschnur dienen.

Das Stift besteht ausser der Abtissin und den Ehren-Damen zur Zeit aus 12 präbendierten Damen erster Classe und 20 solcher Damen zweiter Classe, deren Ernennung der König sich vorbehalten hat. Das Stiftzeichen ist ein goldenes, weiss emallirtes, an den äusseren breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit rother Einfassung. Auf der Vorderseite erscheint auf weissem Schmelz das Bildniss der heiligen Anna in Gold, und auf den Spitzen des Kreuzes die Umschrift: „In Ihren Edlen Töchtern,“ dann auf der Umseite das Wappen der Stifterin.

Das Kreuz wird an einem rothen Band mit silberner Einfassung getragen. Die gewöhnliche Kleidung der Stiftsdamen ist schwarz.

Max Joseph, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen, dass Wir, nachdem Wir in kraft der Uns durch den §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniss das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenen vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna, den Beschluss gefasst haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monat Februar des verfloffenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme, der verwittweten Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behuf des Landadels im Jahre 1784 gestifteten Damenstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Besten des erbländisch-landsässigen Adels und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstifts, sowie dasselbe ehemals von dem Damenstifte in Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damenstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingnissen mit demselben, dass

- 1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Abtissin sowohl, als den Stifts-Damen des aufgehobenen Damenstifts in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschliessung vom 4. April dieses Jahres demselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.
- 2) Von dieser Schenkung nehmen Wir einzig und allein aus
 - a) Die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landgerichten beilegen, und
 - b) das Präsentationsrecht auf Pfarreien und geistliche Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung, dass Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.
- 3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon vier ausschliessig für den erbländisch-landsässigen Adel und acht für die Staats-Diener bestimmt sind.

Die Renten der ersteren sollen in 800 fl. und jede der zweiten in 400 fl. bestehen.
- 4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hernach bestimmten Reihenfolge erschaffen und bis zur statusmässigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todesfall oder den Fall der Verhelichung einer der dermaligen Würzburgischen Stifts-Damen erlediget wird, soll zur Fundirung zweier Präbenden zweiter Classe, die zweite erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der

Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzuführen, bis die statusmässige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beim Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 fl. bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstifts zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zweiter Classe zu verwenden.

- 5) Uebrigens wollen Wir, dass sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stifts-Damen, so wie in Bezug auf Ahnenprobe, Kleidung, Stifts-Zeichen und alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Institutes betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungs-Urkunde des hiesigen Damen-Stifts vom 18. Hornung 1802 enthält.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schenkungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem grössern gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landes-Archive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Julius 1803.

Max Joseph, Churfürst.

(Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde über das Fräuleinstift zur heiligen Anna in Würzburg.)

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Kaiserl. Prinz von Oesterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Grossherzog von Würzburg, und in Franken Herzog etc. etc.

Zum Beweise Unserer Achtung für wahres Verdienst um Unsere Person und den Staat haben Wir beschlossen: das von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, des Königs von Bayern Majestät, neuerrichtete Fräuleinstift zu bestätigen, und da diese Stiftung durch Unseren Regierungs-Antritt im Grossherzogthume Würzburg, und kraft eines mit dem königl. bayerischen Hofe am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages ihre Selbstständigkeit wieder erhalten hat, derselben folgende Bestimmungen zu geben.

§. 1.

Das Fräuleinsstift soll, wie ehemals „Stift zur heiligen Anna,“ genannt werden.

§. 2.

Dasselbe soll zur Zeit aus einer Abtissin und Ein und zwanzig Stiftsfräulein bestehen, worunter Sieben aus adeligen Familien Unseres Grossherzogthumes, und Vierzehn aus den Töchtern nicht adeliger Staatsdiener gewählt werden sollen.

§. 3.

Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stehet das Recht zu, die Abtissin des Fräuleinstiftes zu benennen. Diese Stelle soll der regierenden Landesfürstin oder einer Prinzessin Unseres Hauses verliehen werden.

§. 4.

Der Abtissin steht die obere Leitung der Stiftsverwaltung nach den Landesverordnungen und den Unserer Rentkammer vorgeschriebenen Administrativnormen zu. Derselben soll ein Rath als Stifts-Curator mit der Verbindlichkeit, sie in der Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu berathen, beigegeben werden.

§. 5.

Die Abtissin hat jährlich Zwei Tausend vier hundert Gulden rheinisch von dem Stifte zu beziehen; sobald es die Kräfte der Stiftung nach Abzug der gesetzlichen, vertragsmässigen und sonst nothwendigen Ausgaben ertragen.

§. 6.

Bei Erledigung einer Präbende soll die Abtissin Uns drei taugliche Individuen vorschlagen, aus welchen Wir Eines wählen und ihm die erledigte Präbende verleihen werden.

§. 7.

Die Präbende eines adeligen Stiftsfräuleins soll in Achthundert Gulden rheinisch, jene einer Nichtadeligen in Vierhundert Gulden jährlicher Einkünfte bestehen.

§. 8.

Bei dem Sterbefalle Eines jener Stiftsfräulein, welche unter der königlich bayerischen Regierung Präbenden erhalten haben, und die Einkünfte derselben in Gemässheit des Vertrages vom 29. April 1807 fortbeziehen, wird jedesmal eine Präbende der ersten oder zweiten Classe begeben, je nachdem die erledigte Präbende zu jener oder dieser Classe gehört hat.

§. 9.

In den Erledigungsfällen der Pensionen, welche von den noch lebenden Stiftsfräulein des unter der königl. bayerischen Regierung aufgelösten Damenstifts dahier bezogen werden, sollen in dem ersten und dritten Falle, jedesmal zwei Präbenden zweiter Classe; im fünften Falle aber nur eine Präbende dieser Classe, im zweiten und vierten Falle aber jedesmal eine Präbende erster Classe begeben werden.

Die Hälfte der erlediget werdenden Pension im fünften, und der ganze Pensionsbetrag im sechsten Falle werden zum Besten der Stiftung eingezogen.

§. 10.

Wenn die §. 2. bestimmte Anzahl der Stiftsfräulein durch die Begebung der nach Maassgabe der §. §. 8. und 9. erlediget werdenden Präbenden ergänzt, und alle Ausgaben hinreichend gedeckt seyn werden, sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Stiftung neuer Präbenden dergestalt verwendet werden, dass immer zuerst zwei Präbenden zweiter und dann eine Präbende erster Classe zu fundiren sind.

§. 11.

Jede Candidatin zu einer Präbende erster oder zweiter Classe muss in dem Grossherzogthume Würzburg geboren seyn, oder durch den Uebertritt ihres Vaters in Unsere Dienste die Rechte einer Landeseingebornen, oder auch durch sonstige Staatsverhältnisse und Verträge dieselben erhalten haben.

§. 12.

Nicht minder muss der Vater der Candidatin in Diensthactivität oder wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und daraus entstandener Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung sich im Ruhestande befinden; oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tode in wirklichen Diensten, oder in dem erwähnten ehrenvollen Ruhestande sich befunden haben.

§. 13.

Die Präbendefähigkeit einer Candidatin wird auf das vollkommen zurückgelegte 10. Jahr ihres Alters bestimmt, wenn Wir nicht in einem Falle aus besondern Beweggründen von einem oder auch zweien Jahren an diesem physischen Alter eine Dispensation eintreten zu lassen, gut finden sollten. Jedoch soll keiner Präbendirden, die Abtissin allein ausgenommen, das Tragen des Stiftszeichens vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre gestattet seyn.

§. 14.

Zur Erlangung einer adeligen Präbende ist nebst den §. §. 11, 12 und 13 bestimmten Erfordernissen eine Probe von acht Ahnen nöthig. Dieselbe soll demnach der Abtissin Unseres Damenstiftes ordnungsmässig geleistet werden.

§. 15.

Die Präbenden zweiter Classe fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter Unserer Geheim- und Collegial-Räthe, dann Stabsofficiere und anderer sich um Unsere Person verdient gemachten Räthe und Beamten begeben.

§. 16.

Die Verdienste der Väter um Unsere Person und den Staat, zahlreiche Familien, geringe Vermögensumstände sollen bei Begebung der Präbenden vorzüglich berücksichtigt werden.

§. 17.

Jedes Stiftsfräulein verbleibt in dem Genusse seiner Präbende bis zu seiner Verheflichung. Im eintretenden Falle einer Heirath erhält dasselbe den ganzen Betrag der Einkünfte Eines Jahres sowohl bei Präbenden der ersten als der zweiten Classe zur Aussteuer. Die durch Verheirathung erledigte Präbende bleibt auf diese Weise ein Jahr unbesetzt.

§. 18.

Die Stiftsfräulein sollen sich bei ihren Eltern oder Anverwandten, wo diese immer sind, oder sonst bei einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. In der Regel müssen die Einkünfte im Grossherzogthume

verzehrt werden, bei eintretenden besonderen Verhältnissen und begründeten Ursachen werden Wir aber hiervon Ausnahmen gestatten.

§. 19.

Das unmoralische Betragen einer Präbendirten wird mit dem Verluste der Präbende bestraft. Befindet sich demnach wider Verhoffen unter den Stiftsfräulein Eines, welches sich auf eine der Stiftung unwürdige Weise beträgt, so hat die Abtissin unter Beiziehung vier anderer Stiftsfräulein, welche wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben, dann des Stifts-Curators Uns hiervon die schriftliche Anzeige zu machen, worauf Wir eine Untersuchung anordnen und das Weitere beschliessen werden.

§. 20.

Jede Präbendirte, welche sich verhehelichen will, soll Uns hiervon die Anzeige machen und Unsere Entschliessung gewärtigen. Diejenige, welche sich, ohne diese Entschliessung einzuholen oder abzuwarten, verhehelicht, verliert die §. 17. bestimmte Wohlthat der Aussteuer.

§. 21.

Das Stiftszeichen, welches die Stiftsfräulein an einem rothen Bande mit silbernen Enden tragen, ist in der Beilage abgebildet. Die gewöhnliche Kleidung des Stiftes zur heiligen Anna ist schwarz.

§. 22.

Das Vermögen dieses Stiftes besteht in allen jenen Gütern, Capitalien, Rechten und Einkünften, welche demselben durch Stiftungs- und Schenkungs-Briefe vom 12. Julius 1803 und 7. Mai 1804 angewiesen und kraft des Vertrages vom 29. April 1807 an das königl. bayerische Damenstift zu München nicht übergeben worden sind.

Wir werden demnach dasselbe in dem Besitze seines dermaligen Vermögens schützen und handhaben, und wollen, dass gedachtes Stift alle Rechte einer milden Stiftung in Unserem Grossherzogthume geniesse.

§. 23.

Zur Verwaltung des Vermögens unter der oberen Leitung der Abtissin soll ein Rentbeamter angestellt werden, dessen jedesmalige Benennung Wir Uns auf den Vorschlag der Abtissin vorbehalten. Den gegenwärtig Angestellten bestätigen Wir in seinem Amte und in seiner Besoldung.

§. 24.

Der Rentbeamte ist den unmittelbaren Befehlen der Abtissin untergeordnet und hat alle Ratificationen, deren er in seiner Verwaltung bedarf, von dieser einzuholen. Jedoch ist derselbe verbunden, alle allgemeinen Weisungen über die Verwaltung des milden Stiftungs-Vermögens und alle aus der höchsten Gewalt fließenden Anordnungen, welche ihm von Unserer Landesdirection zugehen werden, zu befolgen.

§. 25.

In allen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes, vorzüglich aber in allen Veräusserungsfällen, wird die Abtissin unmittelbar an Uns berichten und vor allem Unsere Entschliessung gewärtigen.

§. 26.

Der Abtissin werden endlich die jährlichen Rechnungen gestellt; sodann aber Unserer Hofrechnungskammer zur Revision übergeben. Wenn die Rechnungs-Erinnerungen gehörig erledigt sind und der Rechnungssteller bei der Abtissin sich hierüber ausgewiesen hat, wird die Rechnung von derselben genehmigt und unterschrieben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Bestätigungsbrief eigenhändig unterzeichnet und Unser grossherzogliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 22. Januar im Ein Tausend Achthundert und Eilften Jahre.

Ferdinand.

Bei Erledigung der Stelle eines dirigirenden Staats-Ministers
Johann Nepomuk von Hennebrith.

Auf Grossherzoglichen allerhöchsten Befehl

F. L. von Hartmann.

Königreich Belgien.

Leopold's - Orden.

(Siehe Tafel V., Figuren 1 bis 9.)

Gestiftet von König Leopold I. der Belgier am 11. Juli 1832, zufolge beider angefügten offiziellen Decrete:

„Leopold, König der Belgier. Allen unsern Gruss zuvor. Wir haben, in Uebereinstimmung mit den Kammern, beschlossen und befehlen Folgendes:

Artikel 1. Es wird hierdurch ein vaterländischer Orden gestiftet, welcher bestimmt ist, die dem Vaterland geleisteten Dienste zu belohnen. Derselbe führt den Titel: Leopold's-Orden,

Artikel 2. Der König ist Grossmeister des Ordens.

Artikel 3. Der Orden hat 4 Classen: Grosskreuze, Commandeurs, Offiziere, Ritter.

Artikel 4. Die Ordensernennungen gebühren dem König und können nur auf den Grund eines königlichen Befehls stattfinden, worin die Ursache der Ordensertheilung genau angegeben ist. Dieser Befehl muss wörtlich in das amtliche Blatt aufgenommen werden.

Artikel 5. Jedes Mitglied der Kammern, welches den Orden aus andern Gründen, als für militärische Verdienste, annimmt, muss sich einer neuen Wahl unterwerfen.

Artikel 6. Die Devise des Ordens ist der Wahlspruch des Landes: „*L'Union fait la force.*“ Die Form der Decoration soll durch einen königlichen Befehl näher bestimmt werden.

Artikel 7. Jeder Militär, der nicht den Rang eines Officiers hat und Mitglied des Ordens ist, erhält eine jährliche, persönliche und unantastbare Pension von 100 Franken. — Der Genuss dieser Pension verträgt sich mit dem einer jeden andern, aus irgend einem Grund erhaltenen Pension, und hört nur dann auf, wenn der betreffende Militär in der Armee zum Officier befördert wird.

Artikel 8. Dieselben Ursachen, welche, den Gesetzen gemäss, den Verlust oder die Suspension des belgischen Bürgerrechtes nach sich ziehen, äussern denselben Einfluss auf den Verlust oder auf die Suspension der Ordensberechtigung und der damit verbundenen Pension.

Artikel 9. Keine andere, als die durch gegenwärtiges Gesetz gestiftete Ordensdecoration, kann ohne königliche Genehmigung von einem Belgier getragen werden.

Wir befehlen etc. Gegeben zu Brüssel den 11. Juli 1832.

Leopold.

Am 3. August desselben Jahres erschien folgendes Ergänzungs-Gesetz:

Artikel 1. Die Decoration des Ordens wird in einem weiss emaillirten Kreuz bestehen, dessen 4 Zweige durch einen zwischen ihnen befindlichen Eichen- und Lorbeerkranz verbunden sind; auf der einen Seite, in der Mitte, ist ein schwarz emaillirtes, mit einem zwischen zwei schmalen goldenen Kreisen befindlichen rothen Kreis umgebenes Schild, welches die aus 2 L. L. und 2 R. R. bestehende königliche Namens-Chiffer trägt; auf der Umseite ist das Wappen des Königreichs, und hat die durch das Gesetz vorgeschriebene Devise in goldenen Buchstaben zur Umschrift; über dem Ganzen befindet sich eine Königskrone.

Artikel 2. Das Band ist von ponceaurother Farbe und gewässert.

Artikel 3. Die Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Grade sind:
a) für die Grosskreuze: die Ordensdecoration, mit der Seite, wo sich die Devise befindet, wird auf einem silbernen, auf der linken Seite des Kleides gestickten Stern befestigt. Der Stern soll 10 Centimeter und 4 Millimeter im Durchmesser haben (Taf. V. Fig. 1 u. 2). Die Grosskreuze tragen zugleich das Ordenskreuz an einem $7\frac{1}{2}$ Centimeter breiten, von der rechten Schulter nach der linken Seite *en écharpe* hängenden Band. — b) Für die Commandeurs: die Ordensdecoration, 7 Centimeter 2 Millimeter breit, wird, wie oben, auf dem Kleid gestickt, jedoch ohne Stern, und das Ordenskreuz an einem 5 Centimeter breiten Band um den Hals *en sautoir* getragen (Taf. V. Fig. 3 u. 4). — c) Für die Officiere: die Ordensdecoration wird an einem 4 Centimeter breiten, mit einer Schleife gezierten und im Knopfloch befestigten Band hängend

getragen (Tafel V., Figur 5 u. 6). — d) Für die Ritter: die Ordensdecoration wird, wie oben, an einem 3 Centimeter breiten, nicht mit einer Schleife versehenen Band befestigt. Die Decoration ist von Gold für die drei ersten Classen (Taf. V., Fig. 7 u. 8), für die Ritter von Silber (Taf. V., Fig. 5 u. 6).

Artikel 4. Bei grossen Feierlichkeiten tragen die Grosskreuze noch ausserdem die grosse Ordenskette, welche von Gold und in 3 Theile getheilt ist, nämlich alternirend Krone, Löwe und die Doppelbuchstaben L. R. (Taf. V., Fig. 9).

Artikel 5. Das Unterscheidungszeichen für die Ordensmitglieder von dem Militärstand besteht aus 2, die Krone des Ordenskreuzes tragenden Schwertern. Die Grosskreuze und Commandeurs werden die über's Kreuz gelegten goldenen Schwerter unter dem Mittelschild des Sternes tragen.

Artikel 6. Alle Mitglieder des Leopoldordens sollen ihre Decorationen zu derselben Zeit mit ihren Patenten erhalten.

Artikel 7. Es wird den Grosskreuzen, Commandeurs, Officieren und Rittern des Leopoldordens, welche öffentlichen, bürgerlichen oder religiösen Feierlichkeiten beiwohnen wollen, ein eigener Platz zunächst den constituirten Behörden angewiesen werden.

Artikel 8. Vor den Commandeurs, Officieren und Rittern wird das Gewehr geschultert, vor den Grosskreuzen aber präsentirt.

Artikel 9. Unsere Minister sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Befehls, welcher in das amtliche Blatt aufgenommen werden soll, beauftragt. — Brüssel den 3. August 1832.

Leopold.

Der Ehrenstern,

von König Leopold zur Belohnung für besondere dem Vaterland im Jahr 1830 geleistete Dienste gestiftet, bildet drei Classen, für die beiden ersten aus Gold, und für die letztere Classe aus Silber.

Ehrenzeichen und Medaille.

Eine königliche Verordnung vom December 1833 bestimmt, dass die den Bürgern, welche sich durch glänzende Handlungen während der Ereignisse von 1830 auszeichneten, zuzuerkennende Decoration bestehen soll: 1) in einem eisernen Kreuz mit vier Armen, das Schild wird auf der einen Seite den belgischen Löwen und auf der andern Seite die Jahreszahl 1830 führen; 2) in einer eisernen Medaille, welche auf der einen Seite den belgischen Löwen mit der Umschrift „den Vertheidigern des Vaterlandes“ und auf der andern Seite neun Schilder mit den Wappen der neun Provinzen des Königreichs, im Mittelpunct dieser Schilde eine Sonne, und die Jahreszahl 1830 mit den Worten: „Unabhängigkeit Belgiens“ als Umschrift führt *).

*) Das officiële Werk des Herrn von Gelbke fügt die Bemerkung bei, dass diese Ehrenzeichen bis heute noch nicht wirklich vertheilt worden sind. A. d. V.

Kaiserreich Brasilien.

P e t e r s - O r d e n .

Dieser höchste Orden des Kaiserstaats Brasilien wurde vom Kaiser Don Pedro I. bald nach Annahme der Kaiserwürde gestiftet, nur für Eine Classe eingerichtet und lediglich für gekrönte Häupter bestimmt. Ordenszeichen: ein fünfstrahliger weissemaillirter Stern, mit schmalen goldenen Rand und an jeder Spitze ein goldenes Kügelchen, auf einem fünfstrahligen goldenen Flammenstern ruhend, an einer goldenen Kaiserkrone. Die Mitte des weissen Sternes bildet ein weisses Rundschild, mit zwei schmalen goldenen und einem breiten dunkelblauen Reif eingefasst. In der Mitte steht ein goldener Phönix, der auf seinem silbernen Brustschild die goldene Chiffre P. I. (Peter I.) und in seinen Krallen eine antike Krone hält. Den dunkelblauen Reif schmückt die Inschrift: *Fundator del Imperio dal Brasil*. Dieser Orden wird an breitem grüngewässerten Band mit weissem gezackten Rand, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte hängend, getragen. Der Stern, ohne Kaiserkrone darüber, schmückt überdiess die linke Brust (Siehe Tafel VI., Fig. 1 u. 2).

O r d e n v o m S ü d - K r e u z .

Gestiftet von Kaiser Don Pedro I. am 1. December 1822 für 4 Classen: Grosskreuze, Dignitäre, Officiere und Ritter. Der jedesmalige Kaiser von Brasilien ist Grossmeister. — Ordenszeichen: ein fünfarmiges, zehnspeiziges, weissemaillirtes, mit Gold schmal berändertes und an den Spitzen mit

goldenen Kugelchen versehenes Kreuz, auf einem grünen goldgeränderten Lorbeerkrantz ruhend, getragen von Brasilien's goldener Kaiserkrone. Auf dem runden goldenen Mittelschild steht in Gold erhaben das Brustbild Kaisers Don Pedro I., und auf dem blauen Reif die Inschrift: *Petrus I Brasiliae Imperator*. Auf der Rückseite enthält das Mittelschild auf himmelblauem Grund das Südgestirn von 4 weissen Sternen, und im dunkelblauen Reif die Inschrift: *Praemium bene Merentium* (Siehe Tafel VI, Figur 4, 5, 6). Grosskreuze, Dignitäre und Officiere tragen überdies auf der linken Brust einen goldgestickten fünfstrahligen Flammenstern mit Mittelschild und Inschrift der eben beschriebenen Rückseite, und über dem Stern die Kaiserkrone (Siehe Taf. VI. Fig. 3). Die Grosskreuze tragen die Decoration an breitem himmelblauen Band von der rechten Schulter nach der linken Hüfte; die Dignitäre um den Hals; die Officiere und Ritter mit einer einfachen goldenen Schnalle und schmalem Band auf der linken Brust *).

R o s e n - O r d e n.

Auch diesen Orden stiftete Kaiser Don Pedro I. bei seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie von Leuchtenberg und Eichstädt, am 17. October 1829, als einen Verdienstorden für Militär und Civil. Grossmeister soll stets der regierende Kaiser, Grosskreuz und Dignitär zugleich der jedesmalige Kronprinz seyn: alle kaiserlichen Prinzen sind Grosskreuze. Uebrigens hat der Orden 8 wirkliche und 8 Ehrengrosskreuze, 16 Grossdignitäre, 32 Dignitäre und eine unbestimmte Anzahl von Commandeuren, Officieren und Rittern. Zum Dignitär-rang ist die Ehre auszeichnung der „Senhoria“ nöthig, welche indessen Jeder schon als Commandeur von selbst erlangt. Den Officieren des Ordens werden die einem Obersten zukommenden Ehren, den Rittern die eines Hauptmanns erwiesen. Ordenszeichen: ein sechsstrahliger, weisse-maillirter, goldgeränderter, an jeder Spitze mit goldenen Kugelchen geschmückter Stern, auf einem reich blühenden Rosenkrantz. Der Stern hängt mit seiner obersten Spitze an der goldenen Kaiserkrone von Brasilien. Auf dem weissen Mittelschild des Sternes steht die goldene Chiffre P. A. (Peter und Amalie), auf dem dieses Schild umgebenden breiten Goldreif die goldene Inschrift: *Amor et fidelios* (Siehe

*) Diesen Orden erhalten auch Fürstinnen, Prinzessinnen und Damen.

Tafel VI., Figur 8, 9, 10). Denselben Stern, nur viel grösser, tragen mit der Krone die Grossdignitäre und Grosskreuze auf der linken Brust, die Dignitäre, Commandeure und Officiere aber ohne Krone (Siehe Taf. VI., Fig. 7, 8, 9, 10). Das Ordensband ist rosenroth mit weissem Rand. Grosskreuze tragen die Decoration an diesem Band von der rechten Schulter nach der linken Hüfte; die Grossdignitäre und Dignitäre an einem schmälern Band um den Hals; die Commandeure, Officiere und Ritter an einem noch schmälern Band auf der linken Brust. Die 8 wirklichen Grosskreuze zeichnen sich überdies bei hohen Festen durch eine goldene, aus emaillirten Rosen bestehende Kette aus *).

*) Text und Abbildungen verdanke ich der Güte des verstorbenen K. Preussischen Oberstlieutenants der Artillerie, Ritters vieler Orden etc., Herrn C. B. von Gelbke, welcher überhaupt eine höchst schätzenswerthe Gefälligkeit stets mir bewiesen hat. A. d. V.

Herzogthum Braunschweig.

Die Waterloo-Medaille.

(Siehe Taf. VII., Fig. 9.)

In dem Kampfe Frankreich's gegen das deutsche Vaterland ward Herzog Carl Wilhelm Ferdinand, gross als Fürst und Feldherr, am 14. October 1806 bei Auerstädt durch das Auge geschossen. — Ein Denkstein mit passender Inschrift bezeichnet annoch die Stelle. — Er starb am 27. Tage nach der Verwundung zu Ottensen bei Altona.

Sein jüngster Sohn, Friedrich Wilhelm, endete in gleichem Kampfe, an der Spitze seiner tapfern Krieger fechtend, in der Schlacht bei Quatrebras am 16. Juni 1815 sein Heldenleben, zur Zeit der letzte seines Hauses, der auf dem Felde der Ehre gestorben, auf jenem Felde, wo die ersten Kugeln die Helden von Braunschweig trafen!

Sein glorreiches Andenken zu bewahren für die Nachwelt und in den Herzen der Krieger, die unter ihm stritten, stiftete am 11. Juni 1818 die vormundschaftliche Regierung des Herzogthums Braunschweig die unter Fig. 9 dargestellte Medaille, deren Tragung der Garnison Braunschweig's unter'm 13. Juni desselben Jahrs also veröffentlicht ward:

In Folge eines höchsten Rescripts vom 11. d. M. wird das hiesige Militair hierdurch benachrichtigt, dass die fürstliche Regierung zum Andenken des Feldzuges von 1815 eine Medaille hat schlagen lassen, welche denjenigen, die jenem Feldzuge beigewohnt haben, nach den Grundsätzen der folgenden Verordnung eingehändigt wird, als:

Wir Georg, von Gottes Gnaden Prinz Regent etc. etc., fügen hiermit zu wissen:

Dass wir zum fortdauernden Andenken des Feldzuges des Jahrs 1815 und der rühmlichen Auszeichnung, mit welcher das herzoglich braunschweigische Truppcorps daran Antheil genommen, aus dem eroberten feindlichen Geschütze eine mit dem Brustbilde des glorreich gefallenen Herzogs Friedrich Wilhelm gezielte Me-

daille haben anfertigen lassen, welche allen denen Personen des gedachten Corps, die an dem Kampfe gegen den Feind Theil genommen, um solche zu tragen, zugestellt und in Ansehung derer nach folgenden Vorschriften verfahren werden soll:

- 1) Die Denkmünze ist gleichförmig für Alle, ohne Unterschied des Grades.
- 2) Sie wird an einem $\frac{1}{4}$ Elle langen gelb und blau gestreiften Bande am dritten Knopfloche oder nahe an demselben auf der linken Seite getragen.

Das Band ohne die Denkmünze zu tragen, ist nicht erlaubt.

- 3) Auf dem Rande der Münze ist der Vor- und Zunamen, so wie der Character des Inhabers, welchen er während des Feldzuges und namentlich vom 16. bis 18. Juni gehabt, eingegraben.

4) Niemand als derjenige, dessen Namen die Medaille enthält, darf dieselbe tragen, bei Strafe unerlaubter Anmassung fremder Ehrenzeichen.

5) Als die Periode des Feldzuges wird angenommen der Zeitraum vom 15. Juni bis 7. Juli 1815, als dem Tage des Einzuges in Paris.

6) Alle Personen, welche während dieser Periode bei den herzoglichen Truppen als wirkliche Mitglieder des Corps anwesend gewesen und nicht durch nachfolgende Bestimmungen davon ausgeschlossen sind, sollen die Medaille erhalten.

7) Als wirkliche Mitglieder des Corps werden betrachtet alle diejenigen, welche einen militairischen Grad oder Character und das Recht oder die Erlaubniss gehabt haben, die Uniform des Corps zu tragen, desgleichen auch der Feldprediger und etwaige andere Personen, welche Wir ihrer besondern, dem Corps im Felde geleisteten Dienste halber, dazu geeignet erachten werden.

8) Auch den Erben der Gebliebenen oder nachher verstorbenen Mitglieder des Corps soll die Medaille, jedoch ohne das Band, um sie zum Andenken der Verstorbenen noch zu bewahren, zugestellt werden.

9) Dagegen bleiben von der Auszeichnung der Medaille ausgeschlossen:

- a) Alle diejenigen Individuen, welche wegen ihres Benehmens an den Tagen der Schlachten vom 16. und 18. Juni entweder durch ein Kriegsgericht ihrer Dienste im Corps entlassen, oder durch nachgesuchten Abschied einem Kriegsgerichte vorgebeugt haben.
- b) Alle Individuen, welche ohne besondere Befehle oder auf sonstige unerlaubte Weise am 16. und 18. Juni vom Corps abwesend waren, oder sich ohne Grund vom Schlachtfelde entfernt haben, und deren Benehmen an jenen Tagen durch ein Kriegsgericht für tadelhaft erkannt worden.
- c) Alle Individuen, welche seit dem 15. Juni 1815 desertirt und nicht in Gefolge Unsers Generalpardons vom 28. Mai 1816 zurückgekehrt und dadurch vollständig begnadigt sind.
- d) Alle diejenigen, welche seit dem 15. Juni 1815 eines entehrenden Verbrechens überführt worden.

10) Ein Jeder, welcher die Medaille hiernach erhält, ist berechtigt, selbige für seine Person vorschriftsmässig zu tragen, so lange er nicht durch entehrende Handlungen sich dieses Vorrechts verlustig macht.

Würde aber gegen einen, welcher die Denkmünze erhalten, eine Untersuchung wegen begangener Verbrechen eintreten, so soll, wenn derselbe noch im Militairdienste sich befindet, das Kriegs- oder Standgericht, wenn er aus dem Militairstande aber entlassen, das Civilgericht jedesmal darüber mit erkennen, ob der Angeschuldigte des ferneren Tragens der Medaille unwürdig sey oder nicht.

11) Diejenigen Individuen, welche seit der Rückkehr des Corps den Abschied aus dem Militairdienste erhalten haben, und wegen mangelnder Kenntnisse ihres jetzigen Aufenthalts oder zufällig die Denkmünze nicht zugestellt erhalten, würden gleichwohl sich hiernach dazu berechtigt erachten können, solche durch den Chef, welcher im Jahre 1815 die Truppenabtheilung befehligte, unter welcher sie gestanden, oder durch den Commandeur des activen Corps reclamiren, und sollen, wenn ihre Ansprüche gegründet befunden werden, damit annoch versehen werden.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden, so wie überall ein Jeder, welchen dieses angeht, haben sich hiernach gebührend zu erachten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und begedruckten fürstl. Geheimen Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 11. Juni 1818.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl
unterz. Gr. v. Schulenburg.
v. Schmidt-Phiseldeck. v. Schleinitz.

Ehrenzeichen für den Feldzug vom Jahre 1809.

(Siehe Tafel VII., Figur 10.)

Der Krieger Tapferkeit ehrend und anerkennend, welche auf dem Zuge von Böhmen nach den Küsten des deutschen Meeres muthig und treu seinem erlauchten Vater folgten, stiftete Herzog Carl II. zum Gedächtniss jenes Feldzuges am 30. October 1824 ein Kreuz, mit Eichen- und Lorbeerzweigen umwunden, auf dessen einer Seite man die Worte: „Für Treue und Tapferkeit, 1809“ und auf der andern Seite „Carl Friedrich August Wilhelm,“ in der Mitte des braunschweigischen Hauses Wappen, das weisse Ross, erblickt. Die Officiere tragen dieses Kreuz in Gold, die Unterofficiere und Soldaten von minder edlem Metall, auf der linken Brust an einem gewässerten dunkelblauen Band.

Die Verleihung des Kreuzes sollte indess nur auf diejenigen sich hauptsächlich beschränken, welche in jenem Stiftungsjahre noch in wirklichen braunschweigischen Kriegsdiensten sich befanden oder ein Wartegeld genossen. Doch wurden von dieser Bestimmung ehrende Ausnahmen gemacht. Die späterhin ertheilten Ehrenzeichen tragen den Namen des jetzt regierenden Herzogs.

Ehrenmedaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien.

(Siehe Tafel VII., Figur 11.)

Herzog Carl II. stiftete gleichfalls am 30. October 1824 eine Medaille für die Krieger, welche in englisch-braunschweigischen Diensten auf der pyrenäischen Halbinsel gegen die Franzosen während der Jahre 1810 bis 1814 siegreich kämpften. Auf der Vorderseite des Ehrenzeichens befindet sich in einem von Trophäen umgebenen Schild des Stifters Namenszug; auf der Kehrseite in einem Lorbeer- und Eichenkranz das Wort Peninsula. Von den Officieren wird dieses Ehrenzeichen in Silber an einem carmoisinrothen Band, von den Unterofficieren und Soldaten an demselben Band in Kupfer, auf der linken Brust getragen.

Die Vertheilung dieser Medaille geschah nach den nämlichen Grundsätzen, welche bei der Verleihung des eben erwähnten Ehrenkreuzes befolgt waren, und zielt fast alle mit jenem Zeichen geehrten Krieger.

Civilverdienst-Medaille.

(Siehe Tafel VII., Figur 12.)

Diese wurde von eben demselben Herzoge in den ersten Jahren seiner Regierung gestiftet, jedoch nur an drei Individuen vergeben. Sie war von Silber und trugen ihre Inhaber selbige im Knopfloche an einem gewässerten hellblauen mit Silberrändern eingefassten seidenen Band.

Militärverdienst-Medaille.

(Siehe Tafel VIII., Figur 12.)

Ihr Stifter war ebenfalls Herzog Carl II., welcher sie in der letzten Zeit seiner Regierung zuerst zwei Officieren verlieh. Man trug sie aus Silber an einem ähnlichen Band, an welchem die Civilverdienstmedaille getragen ward.

Die fünf und zwanzig- und zwanzigjährigen Dienstauszeichnungs-Kreuze, die Ehrenzeichen für funfzehn- und zehnjährige Dienstzeit.

(Siehe Taf. VII., Figuren 8, 9, 13, 14, 17^a, 17^b u. Taf. VIII., Fig. 13.)

Herzog Wilhelm stiftete am 1. April 1833 das nach umfassenderen und bestimmten Grundsätzen zu vertheilende fünf und zwanzigjährige Dienstauszeichnungskreuz für Officiere; auch bestimmte er an demselben Tage eine Auszeichnung als belobende Anerkennung der langjährigen treuen Dienste der Unterofficiere und Soldaten. Die Erlasse hierüber sind folgende.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Da Wir dem Officiercorps einen besondern Beweis Unserer Zufriedenheit zu geben beabsichtigen, so haben Wir beschlossen, das nachstehende Reglement zu erlassen.

§. 1.

Wir wollen denjenigen Officieren, welche 25 Jahre und länger ehrenvoll gedient haben, als eine öffentliche Anerkennung der von ihnen geleisteten Dienste, ein Ehrenzeichen verleihen.

§. 2.

Dieses Ehrenzeichen soll an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden und aus einem goldenen Kreuze mit purpurrothen Balken bestehen, dessen weisses Mittelschild auf der Vorderseite unsern Namenszug mit der Krone, und auf der Rückseite die Zahl 25 enthält.

§. 3.

Bei Berechnung und Ausmittlung der Dienstjahre sollen die in den Pensionsbestimmungen für die Officiere §. 10. angenommenen Grundsätze befolgt werden; die Campagnejahre werden aber nicht doppelt gerechnet.

§. 4.

Nur diejenigen Officiere oder Militärverwaltungsbeamten mit Officiersrang, welche zur Zeit alljährlicher Vertheilung des Ehrenzeichens entweder bei dem Feldcorps, den Commandanturen oder den Militär-Verwaltungsbehörden sich noch wirklich in Activität befinden, haben Anspruch auf dasselbe, und allen vor dieser Zeit Verabschiedeten, Entlassenen, in den Civildienst Uebergetretenen, zur Civilversorgung Notirten und Pensionirten, also auch den Officiern der Veteranen, kann dieses Ehrenzeichen nicht verliehen werden.

§. 5.

Wird der Inhaber des Ehrenzeichens der 25jährigen Dienstzeit, zufolge des Spruchs eines Kriegsgerichts, ohne Abschied entlassen, oder zu einer härtern Strafe verurtheilt, oder wird er nach dem Austritte aus dem Militair zu einer Strafe wegen eines entehrenden Verbrechens verurtheilt, so geht das Recht, das Ehrenzeichen zu tragen, verloren.

§. 6.

Die Decorationen, welche der Inhaber, dem Vorstehenden zufolge, nicht mehr zu tragen berechtigt ist, sind, so wie die der verstorbenen Inhaber, an das Kriegscollegium zurückzuliefern.

§. 7.

Die Vertheilung dieser Ehrenzeichen soll alljährlich am 25. April Statt finden. Zu dem Ende soll in jedem Jahre im Anfange des Monats März eine Commission von Officiern niedergesetzt werden, welche die Ansprüche derjenigen, welchen Wir nach diesem Reglement das Ehrenzeichen verleihen wollen, prüft und Uns in der ersten Woche jeden Monats April eine Liste derjenigen, welche Ansprüche auf das Ehrenzeichen haben, zur Entscheidung und Verfügung vorgelegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, der 1. April 1833.

(contras.) v. Schleinitz.

(unterz.) Wilhelm, Herzog.

Von 45 Officieren des activen Truppencorps wird gegenwärtig dies Dienstauszeichnungskreuz getragen; den Inhabern der früher gestifteten Decoration ward jedoch für diese die eben erwähnte ertheilt.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Da Wir beschlossen haben, den Unterofficieren und Soldaten, welche längere Zeit untadelhaft gedient haben, als einen besondern Beweis Unserer landesherrlichen Fürsorge, eine mit ihrer Dienstzeit im Verhältniss stehende Auszeichnung und Remuneration zu verleihen, so haben Wir nachstehendes Reglement erlassen.

§. 1.

Wir wollen denjenigen Unterofficieren und Soldaten, welche eine Reihe von Jahren ununterbrochen untadelhaft gedient haben, als eine öffentliche Anerkennung der von ihnen Uns und dem Lande geleisteten Dienste, ein Ehrenzeichen verleihen.

§. 2.

Dieses Ehrenzeichen soll 3 Classen enthalten und an einem königsblauen Bande mit gelber Einfassung auf der linken Brust getragen werden. Die Decorationen für die verschiedenen 3 Classen sollen folgende seyn:

- a) Für die erste Classe ein silbernes Kreuz mit einem runden von Strahlen umgebenen Mittelschilde, in welchem auf der Vorderseite Unser Namenszug mit der Krone, und auf der Rückseite die Zahl 25 angebracht ist.
- b) Für die zweite Classe ein silbernes Kreuz, welches auf dem runden Mittelschilde auf der Vorderseite Unsern Namenszug und auf der Rückseite die Zahl 20 enthält.
- c) Für die dritte Classe ein silberner Biegel mit ovalem Mittelschilde und in diesem auf der Vorderseite Unsern Namenszug und auf der Rückseite die Zahl 15.

§. 3.

Die erste Classe dieses Ehrenzeichens wollen Wir denjenigen Unterofficieren und Soldaten verleihen, welche 25 Jahre,

die zweite Classe denjenigen, welche 20 Jahre, und

die dritte Classe denjenigen, welche 15 Jahre untadelhaft und treu gedient haben.

Die Dienstzeit wird von dem Eintritte in den activen Militairdienst berechnet und hört mit dem Ausscheiden aus demselben auf. Es gelten hierbei dieselben Grundsätze, welche in §. 7 b. des Pensions-Reglements für Unterofficiere und Soldaten festgesetzt sind, jedoch werden bei Berechnung der Dienstjahre, in Beziehung auf dieses Ehrenzeichen, die Campaignejahre nicht doppelt gerechnet.

§. 4.

Aus den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen ergibt sich, dass nur diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche zur Zeit der alljährigen Austheilung des Ehrenzeichens entweder bei dem Feldcorppe, bei den Commandanturen oder den Militair-Verwaltungsbehörden sich noch wirklich in Activität befinden, Anspruch auf das Ehrenzeichen haben, und dass daher alle vor dieser Zeit Verabschiedete, Entlassene, in den Civildienst Uebergetretene, zur Civilversorgung Notirte und Pensionirte, mithin auch die diesen gleichzusetzenden Veteranen, zu denjenigen Individuen, welchen das Ehrenzeichen verliehen werden soll, nicht gehören.

§. 5.

Nach einer zwanzigjährigen Dienstzeit soll mit diesen Ehrenzeichen eine Zulage verbunden seyn, und zwar:

Für 25 Jahre Inhaber des Ehrenzeichens erster Classe von 1 Thlr. monatlich, und für 20 Jahre Inhaber des Ehrenzeichens zweiter Classe von 12 Ggr. monatlich.

Haben das Ehrenzeichen erster Classe mehr als 12 Individuen, so erhalten nur die 12 dem Dienstalder nach Aeltesten die Zulage von 1 Thlr. monatlich; die jüngeren Inhaber dieser Classe behalten einstweilen die Zulagen der Inhaber des Ehrenzeichens zweiter Classe, und sind in Beziehung auf die Zulage den 36 Individuen, welche die monatliche Zulage von 12 Ggr. erhalten, hinzuzurechnen, so dass also die Zahl der Percipienten dieser Zulage nie 36 übersteigen kann.

Sind mehr als 36 Inhaber des Ehrenzeichens zweiter Classe vorhanden, oder übersteigt deren Anzahl, einschliesslich der Individuen erster Classe, welche nach dem Vorstehenden noch die Zulage zweiter Classe beziehen, die Zahl 36, so haben nur die dem Dienstalder nach Aeltesten einen Anspruch auf Zulage. Sowohl bei den Inhabern des Ehrenzeichens der ersten als der zweiten Classe geht hinsichtlich des Anspruchs auf die Zulage bei gleichem Dienstalder der an Lebensjahren Aelteste vor, bei gleichem Dienstalder und Lebensalter entscheidet das Loos.

§. 6.

Dem Inhaber des Ehrenzeichens, welcher verabschiedet, pensionirt worden, oder in den Civildienst treten sollte, ist es verstattet, die ihm verliehene Decoration auch ferner zu tragen; die mit derselben verbundene Zulage fällt aber hinweg.

§. 7.

Eine höhere Classe des Ehrenzeichens hebt die früher erworbene wieder auf; auch fällt diese Decoration weg, wenn Jemand das Ehrenzeichen für langjährige ehrenvolle Dienste als Officier erhält.

§. 8.

So lange ein Soldat Festungsstrafe erleidet, kann das Ehrenzeichen nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden.

Durch eine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens wird sowohl der Anspruch auf das Ehrenzeichen, als dieses selbst, wenn es bereits verliehen war, verloren, und es soll auf dessen Verlust in allen den Fällen erkannt werden, wo Versetzung in die Strafflasse eintritt. Ob ein tadelnswerthes Betragen eines Unterofficiers oder Soldaten, wenn dasselbe auch nicht die Erkennung einer entehrenden Strafe oder die Versetzung in die Strafflasse zur Folge hat, einen Grund abgeben könne, die Verleihung des Ehrenzeichens zu versagen, behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle zu entscheiden.

§. 9.

Die Decorationen, welche der Inhaber, dem Vorstehenden nach, nicht mehr zu tragen berechtigt ist, sind, so wie die der verstorbenen Inhaber, an das Kriegscollegium zu liefern.

§. 10.

Die Vertheilung dieses Ehrenzeichens soll am 25. April stattfinden. Zu dem Ende soll in jedem Jahre im Anfange des Monats März eine Commission von Officieren niedergesetzt werden, welche die Ansprüche derjenigen, welchen Wir nach diesem Reglement das Ehrenzeichen verleihen wollen, prüft und Uns in der ersten Woche des Monats April eine Liste derjenigen, welche Anspruch auf das Ehrenzeichen haben, zur Entscheidung und Verfügung vorlegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.
Gegeben Braunschweig, den 1. April 1833.

(*contras.*) v. Schleinitz.

(unterz.) Wilhelm, Herzog.

Bald darauf ward auch für zehnjährigen untadelhaften Dienst der Unterofficiere und Soldaten ein Ehrenzeichen bewilligt, welches in einem eisernen Riegel mit einem ovalen Mittelschild, wie solcher unter Nr. 11 mitgetheilt ist, besteht. Eine Ordre ist indess hierüber nicht erlassen worden.

Orden Heinrich des Löwen.

(Siehe Tafel VII, Figuren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 20.)

Herzog Carl Wilhelm Ferdinand soll zu Ehren des glorwürdigen Ahns des braunschweigschen Hauses, Heinrich des Löwen, einen Orden zu stiften beabsichtigt haben; die letzten unruhvollen Jahre seiner Regierung mochten indess der Ausführung dieses Vorsatzes hinderlich gewesen seyn und erst dem Herzoge Wilhelm war es vorbehalten, den Gedanken seines unsterblichen Grossvaters zu verwirklichen. Am 25. April 1834 rief er in das Daseyn jenen Orden, dem er den Namen des grossen Fürsten gab, der einst Deutschland beherrschte und vor dem sein Kaiser das Knie beugte.

Der Orden besteht aus vier Classen: Grosskreuze, Commandeure erster und zweiter Classe und Ritter.

Der regierende Herzog ist jedesmal Grossmeister des Ordens: Seine Statuten lauten, wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc., fügen hiemit zu wissen:

Um Diejenigen zu belohnen, welche in Unserem Dienste sich ausgezeichnet, durch höhere bürgerliche oder militärische Tugenden sich besondere Verdienste erworben, oder durch Kunst und Wissenschaft sich rühmlich hervorgethan haben, haben Wir beschlossen, für immerwährende Zeiten einen Herzoglichen Orden zu stiften.

Indem wir solchergestalt den Gesinnungen der Treue und der Anhänglichkeit, mit denen die Bewohner Unsers Herzogthums Uns und Unsern Vorfahren von jeher zugethan gewesen sind, eine neue Bahn der Ehre eröffnen; dem wahren Verdienste, wo es in Unserm Vaterlande sich zeigen möge, ein deutliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unsers Wohlwollens sichern, zugleich auch die Erinnerung an vergangene ruhmvolle Zeiten und den glorreichen Ahnherrn Unsers Hauses mit den Thaten der Gegenwart und ihrer Achtung bei den Nachkommen verbinden, hoffen wir Unsern getreuen Unterthanen ein neues Ziel edlen Wettseifers und zugleich einen abermaligen Beweis Unserer Sorgfalt gegeben zu haben, welche Wir auf ihr Wohlergehen beständig zu richten bemüht sind.

Wir wollen demnach den Orden hiemit für errichtet erklären, als Oberhaupt und Grossmeister an seine Spitze treten und zugleich die nachfolgenden Bestimmungen als die Statuten des Ordens festsetzen:

- 1) Der Orden soll vom 25. April d. J. an für errichtet und dieser Tag als sein Stiftungs-Tag angesehen werden.
- 2) Der Orden soll den Namen: „Herzogl. Braunschweigischer Orden Heinrich des Löwen“ führen.
- 3) Das Grossmeisterthum des Ordens soll mit der Regierung des Herzogthums für immer verbunden seyn.
- 4) Das jedesmalige älteste stimmführende Mitglied Unsers Herzoglichen Staats-Ministeriums soll die Würde eines Canzlers des Ordens bekleiden; die Geschäfte des Ordens sollen durch Unser Herzogl. Staats-Ministerium versehen werden.
- 5) Der Orden soll aus vier Classen bestehen, nämlich aus Grosskreuzen, Commandeuren 1. und 2. Classe und Rittersn.
- 6) Jeder Braunschweigische Unterthan kann den Orden erlangen; doch wird niemand in die höheren Classen aufgenommen, der nicht vorher das Ritterkreuz getragen hat. Nur bei der ersten Ordensverleihung und in ausserordentlichen Fällen soll hievon eine Ausnahme gemacht werden.
- 7) Der Orden giebt denen, welche ihn besitzen, ausserhalb des Dienstverhältnisses den Vorgang vor denen derselben Rangklasse, die ihn nicht besitzen.
- 8) Die Decoration des Ordens soll in einem goldenen, achteckigen, an den Spitzen mit goldenen Kugeln versehenen, hellblau emallirten Kreuze mit rothem Mittelschilde bestehen. Auf der Vorderseite des Kreuzes soll der Helm des Braunschweigischen Wappens mit seinen Insignien dergestalt angebracht werden, dass der Helm auf dem untern Flügel, die gekrönte Säule mit dem springenden Pferde nebst den beiden Sicheln auf dem Mittelschilde, die Pfauenfedern der Letztern auf dem rechten und linken Flügel, der Pfauenschweif mit dem Sterne aber auf dem obern Flügel des Kreuzes ruhen. Ueber diesem soll zwischen zwei Lorbeerzweigen ein schreitender goldener Löwe stehen, von der Herzogskrone bedeckt; zwischen den Flügeln des Kreuzes aber soll sich Unser Namenszug in Gold, ebenfalls von der Krone bedeckt, finden. Auf der Rückseite des Kreuzes soll in dem rothen Mittelschilde der Wahlspruch des Ordens *IMMOTA FIDES* in goldenen Buchstaben, und in dem umschliessenden goldenen Cirkel die Jahrzahl der Stiftung MDCCCXXXIV enthalten seyn.

Diese Decoration wird in drei verschiedenen Grössen, und zwar von den Grosskreuzen an einem hochrothen, mit schmalen gelben Streifen eingefassten, handbreiten Bande von der linken Schulter zur rechten Hüfte, von den Commandeurs erster und zweiter Classe an einem 2 Zoll breiten gleichen Bande um den Hals, von den Rittersn aber an einem 2 Finger breiten Bande von gleichen Farben im Knopfloche getragen werden.

Daneben tragen die Grosskreuze auf der linken Brust einen achteckigen Stern mit silbernen Strahlen, welche das goldene hellblau emallirte Kreuz der Decoration umschliessen. In der Mitte ruht auf silbernem Felde Unser Namenszug in Gold, von der Krone bedeckt und von einem rothen Band umgeben, das die Ordens-Devise in goldenen Buchstaben enthält.

Die Commandeure 1. Classe tragen ebenfalls auf der linken Brust ein silbernes achteckiges Kreuz, in dessen Mitte der Ordens-Wahlspruch mit goldenen Buchstaben auf rothem Felde steht, das von einem golde-

nen Band mit der Jahreszahl MDCCCXXXIV umschlossen wird. Zwischen den Flügeln des Kreuzes ist Unser Namenszug in Gold, bedeckt von der Herzogskrone, befindlich.

An Galla-Tagen können die Grosskreuze die Ordens-Insignien um den Hals an einer goldenen gegliederten Kette tragen, welche aus drei Theilen, nämlich einem Wappenschilde mit den zwei Feldern von Braunschweig und Lüneburg, von Fahnen umgeben, zwei gegen diesen Wappenschild schreitenden goldenen Löwen und dem Mittelschilde des Ordenssternes der Grosskreuze besteht.

9) Die Ernennungen zu sämtlichen Ordens-Classen geschehen durch von Uns vollzogene Patente. Die Namen der Mitglieder und ihre Wappen sollen in ein besonderes Buch getragen werden.

10) Wenn ein Mitglied des Ordens sich eines Vergehens schuldig machen sollte, so soll es von Unserer Entscheidung abhängen, ob der Name desselben aus der Liste gestrichen werden soll.

11) Die Mitglieder des Ordens sind verbunden, Verfügung zu treffen, dass die erhaltenen Insignien nach ihrem Tode an den Ordens-Canzler zurückgeliefert werden.

12) Den Mitgliedern des Ordens ist es gestattet, die Insignien desselben ihren Wappen auf eine näher vorzuschreibende Weise hinzufügen zu dürfen.

13) Um die Mittel zur Auszeichnung und Belohnung zu vermehren, wollen Wir zugleich ein Verdienstkreuz stiften, welches sich an den Orden Heinrich's des Löwen anschliessen soll.

14) Dasselbe soll in zwei Abtheilungen bestehen, deren Mitglieder sich Inhaber des Verdienstkreuzes 1. oder 2. Classe nennen.

15) Die Decoration wird an dem Bitterbände vom Orden Heinrich des Löwen's getragen; sie besteht für die 1. Classe in einem goldenen Kreuze, in seinen Winkeln von einem grünen Eichenkranze durchzogen, im Mittelschilde Unsern Namenszug mit der Krone, auf den vier Seiten die Worte: *Immota fides*, enthaltend.

Dieselbe Decoration, jedoch von Silber und ohne Eichenkranz, ist für die zweite Classe bestimmt.

16) Die Inhaber des Verdienstkreuzes hören auf, dasselbe zu tragen, wenn sie zu Ordens-Rittern ernannt werden.

17) Die Verleihungen geschehen durch Rescripte, welche entweder von Uns selbst, oder auf Unserm Befehl von dem Ordens-Canzler vollzogen sind.

18) Die Bestimmungen unter 7. finden auf die Inhaber des Verdienstkreuzes ebenfalls Anwendung.

19) Die Inhaber des Verdienstkreuzes dürfen das Band nicht ohne das dazu gehörige Kreuz tragen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtigen Statuten eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel Unserer geheimen Canzlei bedrucken lassen.

So geschehen Braunschweig, am 25. April 1834.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

Graf von Veltheim.

Waterloo-Ehren-Ducaten.

(Siehe Taf. VIII., Fig. 11.)

Bald nach dem Siege bei Waterloo übersandten die beiden Prinzen des gefallenen Herzogs acht Ducaten, welche sie von ihm einstmals zum Geschenk erhalten hatten, um selbige an Unterofficiere und Soldaten für deren im Kampfe bewiesene Tapferkeit als Denkmünzen durch den Brigadier des Corps vertheilen zu lassen. Solche Krieger auszumitteln, wurde eine Untersuchungs-Commission angeordnet, und erklärte dieselbe folgende Tapfere unter Anführung ihrer Verdienste für würdig, das Denkzeichen an einem blauen Band zu tragen:

1) Den Sergeanten Eggeling im Husarenregiment. „Welcher der erste gegen den Feind, voll Feuer, ein Muster für jeden Cavalleristen, bei den Angriffen auf die französische Reuterei am 18. Juni seinen Cameraden als Beispiel vorleuchtete.“ —

2) Den Uhlan Lindemann. „Er verwundete am 18. Juni den Commandeur der französischen Cürassiere dicht vor der Fronte seines Regiments, bei welcher That er selbst von einer Kugel am Halse getroffen wurde.“

3) Den Bombardier Büchner. „Derselbe stand bei der zweiten Haubitze und that nicht allein im vollen Sinne des Wortes seine Schuldigkeit, sondern zeichnete sich besonders dadurch aus, dass er, als zum ersten Male die feindlichen Cürassiere am 18. jenes Monats die Fussbatterie überritten und der Capitän Orges zwischen zwei derselben gerieth, mit seinem Säbel den Einen jener Feinde verwundete, wodurch selbiger vom Pferde stürzte.“

4) Den Soldaten Heilemann vom Leibbataillon. „Er war immer der erste Freiwillige beim Vorrücken, blieb, ohngeachtet einer am Kopfe erhaltenen ihn betäubenden Contusion, im Feuer und machte die ganze Schlacht mit.“

5) Den Sergeanten Fischer vom ersten Jäger-Bataillon. „Dieser Brave zeichnete sich am 16. und 18. Juni durch die besonders beim Tirailiren bewiesene Unerschrockenheit aus.“

6) Den Feldwebel Kinkel vom ersten Linienbataillon. „Derselbe bekam am 16. eine nicht unbedeutende Wunde in das Gesicht und wurde am 18. durch das linke Bein geschossen.“

7) Den Sergeanten Fuhr vom zweiten Linien-Bataillon. „Er trug die eine Fahne seiner Truppen-Abtheilung, rief, nachdem er mehrere bedeutende Wunden erhalten hatte, im Kampfe seinen Cameraden zu: „Nehme doch Einer die Fahne hin, dass sie dem Feinde nicht in die Hände falle.““

8) Den Sergeanten Müller vom dritten Linien-Bataillon. „Dieser Tapfere bat um Erlaubniss, bei Annäherung der feindlichen Reuterei vor das Quarree gehen zu dürfen, um die Plänkerer zurückzutreiben, bei welcher Gelegenheit er zwei französische Officiere niederschoss.“ — Die Verleihung dieses Ehrenzeichens an jene Krieger geschah bei Clichy ohnfern Paris am 13. August 1815 vor der Fronte ihres sieggekrönten Corps. —

Zwei von diesen vaterländischen Kriegern, Büchner und Kinkel, sind im Laufe der Zeit gestorben; die übrigen haben, in Folge eines höchsten Specialbefehls vom 16. Juni 1834, den ihnen früherhin ertheilten Ehrenducaten abgelegt und tragen dafür das, neben dem herzogl. Orden Heinrich des Löwen ge-

stiftete Verdienstkreuz zweiter Classe. Auch bekommen dieselben, einer höchsten Bestimmung gemäss, vom 1. Januar 1831 an, einen monatlichen Gehalt von zwei Thalern.

R e t t u n g s - M e d a i l l e.
(Siehe Tafel VII., Figuren 18 und 19.)

Unter dem 25. April 1836 erschien darüber folgende Verordnung:

Von Gottes Gnaden Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc., fügen hiemit zu wissen:

Es ist Unser Wunsch, denjenigen Unserer getreuen Unterthanen, welche sich durch entschlossene und muthige Handlungen hervorgethan und ohne Rücksicht auf eigene Gefahr für die Rettung des Lebens oder des Eigenthums ihrer Mitbürger rühmliche Anstrengungen gemacht haben, eine Auszeichnung zu gewähren, welche ihnen selbst eine fortdauernde Anerkennung sichern und ihr lobenswerthes Verhalten Andern als ein nachahmungswürdiges Beispiel vor Augen halten möge.

Um diese Unsere Absicht zu erreichen, wollen Wir hiemit ein Ehrenzeichen stiften, das Wir denjenigen verleihen werden, die Uns, um der vorhin gedachten Gründe willen, einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erscheinen, dieserhalb auch folgende nähere Bestimmungen treffen:

1.

Das Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, die den Namen Rettungs-Medaille führen wird.

2.

Diese Medaille soll auf der Vorderseite Unsern Namenszug auf einem mit der Herzogskrone bedeckten, von Löwen getragenen und mit Fahnen umgebenen Wappenschild mit der Umschrift: „Ehrenzeichen, gestiftet am 25. April 1836,“ auf der Rückseite eine aufschwebende Siegesgöttin, mit der Rechten nach oben auf einen Sternenkranz deutend, in der linken eine Palme tragend, mit der Umschrift: „Muthiger Thaten ehrender Lohn“ enthalten.

3.

Die Medaille soll an einem grünen Bande getragen werden, jedoch soll es nicht erlaubt seyn, dieses Band ohne die Medaille zu führen.

4.

Würde ein Inhaber dieser Rettungs-Medaille eine entehrende Handlung verschulden, so soll er des Rechts, das Ehrenzeichen zu tragen, verlustig seyn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. geheimen Canzleisiegels.

Braunschweig, am 25. April 1836.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

Graf von Veltheim.

Königreich Dänemark *).

Orden des Elephanten (früher: Bruderschaft der heiligen Jungfrau Maria).

Der Elephanten - Orden ist einer der ältesten und nächst dem englischen des Hosenbandes und dem des goldenen Vlieses, der angesehenste unter den europäischen Orden, denn seine Dauer ist ununterbrochen gewesen und seine Vertheilung sparsam und mit Vorsicht geschehen. Seine Stiftung fällt in die Zeiten der Kreuzzüge. Ganz genau lässt sich indessen seine Entstehungszeit nicht angeben, und selbst die Geschichtschreiber des Landes sind darüber sehr verschiedener Meinung. Einige wollen, dass Kanut VI., König der Dänen, ihn am Schluss des zwölften Jahrhunderts, nach der Rückkehr von einem glücklich beendigten Zug gegen die Sarazenen, gestiftet; Andere nennen dagegen König Christian I. als den Stifter. Die dänische Regierung nimmt officiell den Anfang

*) Der König ist Oberhaupt der beiden dänischen Orden und vergibt sie aus eigener Bewegung. Die zu Besorgung aller Ordensangelegenheiten zu Kopenhagen residirende Behörde heisst: Capitel der königlichen Orden und wurde am 28. Juni 1808 errichtet; der König ist ihr Präsident; sie hat das Betragen aller Glieder beider Orden zu überwachen, Pflichtverletzungen anzuzeigen, Streitigkeiten im Orden zu schlichten. Beide Orden haben zu gemeinschaftlichen Beamten: einen Kanzler, Vicekanzler, Secretär, Marschall, Schatzmeister, Ceremonienmeister, Viceceremonienmeister, Bischof, Bischof-Vicarius, Historiographen. Ferner besteht ein eigenes Trabanten-corps der königlichen Orden für den Dienst bei Ordensfeierlichkeiten. Beider Orden Festtag ist der 28. Junius, als der Geburtstag Königs Waldemar II.; gemeinschaftlicher Ordenstag ist der Geburtstag jedes gerade regierenden Königs. Die Gebühren bei der Aufnahme in beide Orden sind bedeutend.

A. d. V.

des fünfzehnten Jahrhunderts als die Entstehungszeit des Ordens an*). Erneuert wurde er von König Christian I. im Jahr 1458, und durch eigene Bullen von den Päpsten Pius und Sextus IV., 1462 und 1464, bestätigt**). Damals hiessen die Ritter, in dänischer Sprache, Selskab, oder: die Gesellschaft und Brüderschaft der heiligen Jungfrau Maria; ihre Zahl war auf fünfzig festgesetzt, und an der Ordenskette hing das Bild der Jungfrau Maria mit dem Christuskind auf dem Arme. Dies alles änderten aber die von König Christian V. dem Orden im December 1693 verliehenen neuen Statuten, ungefähr folgenden Inhalts: Die Zahl der Ritter ist dreissig, die königlichen Prinzen, welche geborne Ritter sind, nicht gerechnet, doch können diese nur erst mit dem zwanzigsten Jahr eintreten. Dasselbe findet auch bei Verwandten des Königshauses statt, aber andere Personen müssen das dreissigste Jahr erreicht haben. Jeder einheimische Ritter muss sich zur evangelischen Religion bekennen und zuvor schon den zweiten dänischen Orden von Dannebrog haben. Hat er aber diesen noch nicht, so erhält er ihn acht Tage zuvor, legt ihn aber beim Empfang des Elephanten-Ordens wieder ab, denn ein anderer Orden soll neben diesem nicht getragen werden. Der König gibt jedem Ritter den Titel: Herr etc. Grundgesetz sind diese Statuten noch heut, aber in Betreff der Zahl der Ritter und der Ausschliessung jedes andern Ordens, ein wenig beachtetes und oft umgangenes.

Das frühere Ordenszeichen hat Abänderungen erlitten. Seine gegenwärtige Form, so wie die des Bruststerns, zeigt die beigefügte Abbildung. Gewöhnlich wird es an einem breiten hellblauen, gewässerten Band nach der rechten Hüfte hin hängend, getragen, an Festtagen aber an einer Kette, wovon hier auch einige Glieder dargestellt sind. Der Stern wird auf der linken Seite des Kleides befestigt. Die Festkleidung der Ritter besteht in einem Wamms und Bein Kleidern von weissem Satine, einem weiten carmoisinfarbenen Sammetmantel mit zwei Ellen langer Schleppe, weissem Futter und einem hinten herabfallenden Käppchen***). Der Hut ist von schwarzem Sammet, mit rothen und weissen Federn geschmückt. Des Königs Mantel ist mit Hermelin gefüttert, und auf dem Hut trägt er nur weisse Federn nebst einem schwarzen Reiherbusch.

*) J. Herzholm sagt in seinem *Breviarium equestre*: dieser Orden habe seinen Ursprung von einem nordischen Helden, der ein mächtiger Streiter gegen die Africaner und Mauritanier war und in den östlichen Gegenden einen Elephanten erschlug und bei seiner Rückkehr einen solchen in seiner Fahne führte.

***) Dies beweist so ziemlich, dass der Orden ursprünglich ein geistlicher gewesen, obgleich auch Fälle vorkamen, jedoch selten, wo für weltliche Orden päpstliche Bestätigung nachgesucht wurde.

****) *Cappa*, kapuzenartiger Kragen, abermals ein Zeigen geistlichen Ursprungs.

A. d. V.

A. d. V.

A. d. V.

Ausser den oben bemerkten gemeinschaftlichen Ordenstagen, ist seit 1808 der erste Januar der besondere Ordenstag. Vorher war es der dritte Pfingstag.

Der Denkspruch des Ordens ist: *Magnanimi pretium* (Siehe Tafel VIII. Figuren 1, 2, 3).

D e r D a n n e b r o g - O r d e n .

Die überlieferten Sagen und Meinungen datiren die Stiftung dieses Ritter-Ordens schon auf das Jahr 1219 — doch beruht diese Meinung auf keiner historischen Grundlage. Die Gelehrten datiren die Stiftung desselben vom Jahr 1671. Im Jahre 1693 erhielt dieser Ritter-Orden als Hofehre eine Erneuerung, und erst unter König Friedrich IV. wurde derselbe, vermöge Patent vom 28. Juni 1808, zu einem Verdienst-Orden umgestaltet. In diesem Patent gab der König die Absicht zu erkennen, ein neues Pfand gegenseitiger Ergebenheit zwischen dem König und seinem Volk zu stiften, als Zeichen für Alle, wie hoch er wahre Verdienste schätze, wie sehr er sie in jeder Classe der Staatsbürger zu belohnen suche, und zu diesem Ende einen Jeden, welcher in seiner Stellung und seinem Wirkungskreise als einer ehrenvollen Auszeichnung würdig erkannt werden möchte, mit dem Kreuze des Dannebroges auszuzeichnen. Die hauptsächliche Bestimmung jener königlichen Verordnung, auf welche, in Verbindung mit der Anordnung vom 28. Jänner 1809 und der am 28. Jänner 1812, die jetzige Einrichtung des Ordens geändert ist, ist folgende: „Der Zutritt zum Ehrenzeichen des Dannebroges ist einem jeden Unterthan des Königs eröffnet, ohne Rücksicht auf Stand und Alter. Er wird durch ausgezeichnete Verdienste und Handlungen erworben, als: vorzügliche Beweise von Tapferkeit, Einsicht und Muth bei dem Krieger; Treue, Einsicht und Eifer bei dem Staatsdiener; Aufopferung für König, Vaterland und Mitbürger; gelungene, mit Anstrengung verbundene und für den Staat nützliche Ausführung schwieriger Unternehmungen, der Nation zur Ehre gereichende Fortschritte in Wissenschaften und Künsten, sinnreiche Entdeckungen, wodurch neue Quellen des Wohlstandes für den Staat eröffnet werden, gemeinnützige neue und mit Erfolg in's Werk gesetzte Unternehmungen für den Ackerbau, Industrie und Handel. Die Angelegenheiten dieses Ordens sollen, in Verbindung mit denen des Elephanten-Ordens, durch eine Versammlung von Rittersn unter dem Namen eines Ordens-Capitels verwaltet werden, in welchem der König, als Ordensherr, selbst bei feierlichen Gelegenheiten

präsidiert. Der Orden des Dannebroges wird in vier Classen eingetheilt: Gross-Commandeurs, Grosskreuze, Ordens-Commandeurs und Ritter. Um zu den höhern Classen dieses Ordens zu gelangen, muss man die untern Classen desselben durchgegangen seyn; doch wird dem König vorbehalten, für besondere ausgezeichnete Handlungen mit der Decoration der höhern Classe auch die zu begnadigen, die die untern Classen nicht erhalten haben. Den Rittern der ersten Classe wird das Prädicat „Excellenz“ gegeben, und ihr Rang ist unmittelbar nach den Feldmarschällen und General-Admirallieutenanten; der Rang der Ritter der zweiten Classe ist der von Obersten zweiter Classe der Rangordnung, es werden ihnen Militär-Honneurs wie Generalmajoren gegeben. Die Ritter der dritten Classe erhalten Militär-Honneurs gleich den Stabsofficieren, und die der vierten Classe wie Subaltern-Offiziere. Den Rittern der dritten und vierten Classe wird kein besonderer Rang zugelegt, sie sollen aber als von dem König ausgezeichnete Männer überall ausser ihren Dienstverhältnissen als die ersten ihres Gleichen angesehen und behandelt werden. Aber ausser den für diese vier Classen von Rittern festgesetzten Decorationen wurde noch, durch Patent vom 28. Juni 1808 und 28. Jänner 1809, das Kreuz des Dannebroges in Silber dazu bestimmt, neben den beiden Orden ein äusseres Zeichen anerkannten Bürgerwerthes zu seyn, womit der König einen Jeden, den Er als solcher Auszeichnung würdig betrachtete, begnadigen wolle. Dem diese Auszeichnung verliehen wird, heisst Dannebrog-Mann. Hinsichtlich dieser Auszeichnung wird der Wille des Königs näher dahin kund gemacht, dass eine solche den Weg zur Ritterwürde bahnt, und dass kluges und redliches Streben für das Wohl seiner Mitbrüder und beharrlicher Eifer, durch edle Thaten in einem geringeren Kreise dem Vaterlande nützlich zu seyn, einem Jeden den Zutritt zu der Gesellschaft der Dannebrog-Männer öffnen soll. So wurden auch die Auszeichnung und die Vortheile, welche der König den Dannebrog-Männern versichert haben wollte, näher bestimmt, z. B., dass sie Zutritt zu den gemeinschaftlichen Versammlungen der beiden Ritterorden erhalten sollten, dass sie von den einzelnen Schildwachen mit geschultertem Gewehr honorirt, und überall ausser ihren Dienstverhältnissen als die ersten ihres Gleichen angesehen und behandelt werden sollen. Falls der König sich veranlasst finden sollte, einen Dannebrogsmann mit einem Ritterorden zu begnadigen, soll dieser fortfahren, das Ehrenzeichen der Dannebrog-Männer zu tragen. Und um der Noth unvermöglicher Dannebrog-Männer so viel als möglich aufzuhelfen, wird unter Verwaltung des Capitals ein Fonds hinterlegt, von dessen jährlichen Einkünften solche nach Verdienst, Lage, Alter und Dienstjahren unterstützt werden. Auch ist aus diesen

Fonds ein Pensions-Fond für Wittwen von Dannebrogsmännern errichtet worden. Es ist ferner später bestimmt worden, dass, wenn ein Ritter mit dem silbernen Kreuz begnadigt wird, solches immer als ein neuer Beweis königlicher Huld und Gnade zu betrachten sey — und sobald ein Ritter vierter Classe zum Dannebrogsmann ernannt wird, trägt er das Kreuz auf der linken Brust und auf der linken Seite des Ritterordens; und sobald ein Dannebrogsmann zum Ritter vierter Classe ernannt werden sollte, trägt er diesen Orden über dem silbernen Kreuz im Knopfloch des Kleides. (Siehe Taf. VIII., Fig. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.)

Das Ehrenzeichen der Schlacht vom 2. April 1801.

(Tafel XVIII., Figur 13.)

Nach dem Kampf gegen einen überlegenen Feind auf der Rhede von Kopenhagen (2. April 1801) befahl der König, dass eine Medaille zum Ehrenzeichen für die, welche bei dieser Gelegenheit ihre Tapferkeit bei der Vertheidigung des Königs und des Vaterlandes bewiesen hatten, geschlagen und dann den Officieren in Gold und den Uebrigen in Silber zugetheilt werden sollte. Sie enthält auf der vordern Seite einen Löwen, auf dem Vordertheil eines Kriegsschiffes im antiken Styl stehend, und mit dem rechten eine Keule als zur Gegenwehr aufhebend. Ueberschrift: 2. April 1801. Auf der Rückseite bemerkt man die königlichen Insignien, die Krone, das Scepter und das Schwert: und unten: *Knogen hoedrer, Faedrelandet skjønner* (der König ehrt, das Vaterland ist dankbar). Im Rand ist der Name und der Grad dessen, dem das Ehrenzeichen zugetheilt worden ist, eingegraben.

Das Ehrenzeichen für wohlverdiente Arbeit auf den königlichen Schiffswerften.

(Tafel XVIII., Figur 14.)

Durch Patent vom 29. Jänner 1801 wurde vom König Christian VII. ein Ehrenzeichen gestiftet, zur Belohnung und Aufmunterung für die Arbeiter auf den königlichen Schiffswerften, die vorzüglich zur Erhaltung der Flotte wirken;

aber der Zutritt zu diesem Ehrenzeichen ist später durch die königl. Verordnung vom 4. Sept. 1814 auf Sämmtliche, die zur Erhaltung der königl. Marine beitragen, ausgedehnt. Dazu werden ausser allen bei den königlichen Werften arbeitenden Handwerkern gerechnet: die Unterofficiere im Artillerie- und Matrosen-Corps, wenn sie wenigstens Kanoniere oder Schiffsmänner geworden sind, die Modellirer der Constructions-kammer, die Aufseher bei der Feuermaschine und an der Docke etc. Um dieses Ehrenzeichen zu erhalten, müssen die Feuerwerker, Schiffer, Oberkanoniere, Schiffszimmermänner, so wie auch die gesammten Handwerksmeister, Meistergesellen und Unterofficiere bei den Handwerken im vollen 25. Jahre, andere, als die Bildhauer, Seiler, Tischler etc. im 30. Jahre ununterbrochen im Dienste des Königs gestanden haben, bei der Voraussetzung, dass sie sich mittlerweile auch durch gute Aufführung empfohlen haben.

D i e n s t a u s z e i c h n u n g.

(Tafel XVIII., Figur 15.)

Von diesen Ehrenzeichen, welche durch Resolution vom 23. April 1817 gestiftet sind, gibt es zweierlei Art, nämlich eine für acht Jahre, und eine andere für sechszehn Jahre treuer Dienste. Die erste ist eine Medaille von Bronze und erhält solche ein jeder Unterofficier und Soldat, wenn sie acht Jahre gedient, eine empfehlenswerthe Aufführung gezeigt haben, und eine neue Capitulation auf acht Jahre übernehmen. Die zweite besteht aus einem Kreuz von Bronze: es sind hiezu alle diejenigen berechtigt, welche, nachdem sie die zweite Capitulation ausgedient haben, noch eine dritte übernehmen.

Die Medaille für Rettung im Wasser verunglückter Menschen.

(*For Druck nedes Redning*).

Anfangs wurde die Medaille *for aedel Daad* (für edle That) denjenigen verliehen, welche Menschen aus Wassergefahr gerettet hatten. Es war aber

zweckmässiger befunden, eine eigene Medaille zur Belohnung dieser Art von Verdiensten zu bestimmen, und im Jahr 1812 der Vorschlag des Finanzcollegiums in dieser Hinsicht vom König genehmigt. Nach diesem Vorschlag sollte für den Avers der Stempel der Medaille *for aedel Daud* angewendet werden, der Revers einen Kranz von Wasserblumen zeigen, mit der Inschrift: *of Farens Ivaely fremblomster Priis og Lon* (aus schreckender Gefahr blüht Lob und Belohnung hervor). Durch diese königliche Verordnung war zugleich bestimmt, dass diese Medaille jedesmal, wenn sie ausgetheilt würde, am Rand mit dem Namen des Empfängers versehen werden sollte. (Jos. v. Niedermayr. Ueber Belohnungen im Staat. S. 88. etc.)

Königreich Frankreich.

Orden der Ehrenlegion.

Dieses in der Ordensgeschichte bei weitem wichtigste Institut des vergangenen Jahrhunderts, welches dem Geist des Verdienstordens eine neue und entschiedenerere Richtung ertheilte, darf wohl hier etwas ausführlicher behandelt werden, als dies bei der Mehrzahl der gewöhnlichen und unter sich so ähnlichen Institute der Fall ist. Um so mehr, da dieser Orden an den grössten Mann des Jahrhunderts und an dessen Geschichte lebhaft erinnert, mit dem merkwürdigsten und entscheidendsten Vorschnitt seines Lebens so innig verknüpft ist.

An demselben 19. Floréal des Jahres X der Republik (2. Mai 1802), an welchem Bonaparte für seine Ernennung zum lebenslänglichen Consul dem Senat dankte und dabei jene Worte sprach, welche heute, am Tag der Bestattung seiner Leiche zu Paris, eine neue Merkwürdigkeit gewinnen, nämlich:

„In den drei vergangenen Jahren hat das Glück der Republik gelächelt; aber das Glück ist unbeständig und launenvoll, und wie viele Männer gibt es nicht, welche, nachdem sie von diesem Glück mit allen denkbaren Gunstbezeugungen überhäuft worden, dennoch um einige Jahre zu lang lebten!“

An demselben Tag kam die Gründung der Ehrenlegion zur Sprache, nachdem man sich früher in der Republik mit Ertheilung von Ehrenwaffen und dergleichen begnügt hatte.

In der Sitzung vom 28. Floreal entwickelte Lucian Bonaparte dem gesetzgebenden Körper in einer ausführlichen Rede alle Dispositionen des Ehrenlegions-Projectes aus dem Gesichtspunct der Militär- und Civilbelohnungen; er zeigte, dass diese Ehrenlegion weder eine privilegirte Körperschaft bilde, noch für die Freiheit bedenklich, oder gegen den Grundsatz der Gleichheit seyn könne, indem

den Legionären kein prärogatives Recht dadurch verliehen sey, sondern lediglich eine persönliche Auszeichnung zu Theil werde; indem ferner die den Legionären zugewiesenen Gehalte den Staatsschatz auf keine Weise belästigten und allen Bürgern eine völlig gleiche Gerechtigkeit durch diesen Vorschlag zu Theil werde.

Dagegen erhob sich Savoy-Rollin in flammender Rede und suchte durch Aufregung des reinsten republicanischen Geistes die Verwerfung des Legionsprojectes zu erzielen und den Beweis zu führen, dass eine solche Ehrenlegion, allen Grundsätzen der Verfassung zuwider, vollkommen geeignet sey, eine neue Erbaristokratie in's Leben zu rufen.

Freville erhob sich mit grosser Lebendigkeit für das Gesetz und suchte den vorigen Redner zu widerlegen. Nach ihm trat Chauvelin auf, wiederholte alle Einwürfe der vorigen Redner gegen das Gesetz, suchte dieselben durch neue Gründe zu schärfen und namentlich durch den Gedanken der Bildung einer privilegierten Körperschaft, eines Staates im Staat, abzuschrecken.

Carrión de Nizas sprach für die Ehrenlegion, vorzüglich auf den Grundsatz sich stützend, dass nicht Umfang des Landes und Volkszahl, sondern lediglich der im Volk lebende Geist eine Nation gross machen könne; dass Frankreich nach so furchtbaren und glorreichen Kämpfen nun solider und kraftvoller Institute für die neue Ordnung der Dinge bedürfe, namentlich eines Institutes, welches die Vaterlandsliebe und das Ehrgefühl lebendig erhalten könne und alle verschiedenen Körperschaften des Staates durch ein neues schönes Band verbrüdere.

Noch einmal erhob sich Lucian Bonaparte mit glanzvoller Beredsamkeit für den Plan seines Bruders und erzielte mit 56 gegen 38 Stimmen die Annahme des Projectes. Er selbst, Freville und Girardin werden mit Vertheidigung dieses Wunsches vor dem gesetzgebenden Körper beauftragt.

In der Sitzung des gesetzgebenden Körpers vom 29. Germinal 1802 erschienen die erwählten Redner Lucian Bonaparte, Freville und Girardin mit den Staatsrathen Röderer, Marmont und Dumas und ermüdeten beinahe durch die Länge und Energie ihrer Vorträge den gesetzgebenden Körper, welcher indessen mit 166 gegen 110 Stimmen den Gesetzesvorschlag annahm. Er lautet:

Capitel I

Artikel 1. Zur Vollstreckung des Artikels 87 der Constitution in Betreff der militärischen Belohnungen, so wie zur Belohnung der bürgerlichen Dienste und Tugenden, soll eine Ehrenlegion gegründet werden.

Art. 2. Diese Legion soll zusammengesetzt seyn aus einem Verwaltungs-Grossrath und aus 15 Cohorten, deren jede ihren besondern Hauptort haben wird.

Art. 3. Jeder dieser Cohorten sollen Nationalgüter von einem jährlichen Ertrag von 200,000 Franken angewiesen werden.

Art. 4. Der Verwaltungs-Grossrath wird aus 7 Grossofficieren bestehen, nämlich: aus 3 Consulu und aus 4 andern Mitgliedern, wovon der Senat eines aus den Senatoren, der gesetzgebende Körper eines aus seiner Mitte, das Tribunat einen Tribun und der Staatsrath einen Staatsrath wählen wird. — Die Mitglieder dieses Verwaltungs-Grossrathes erhalten den Titel von Grossofficieren für Lebenszeit, auch dann, wenn sie durch neue Wahlen auf diesen Posten ersetzt werden sollten.

Art. 5. Der erste Consul ist gesetzlich Chef der Legion und Präsident des Verwaltungs-Grossrathes.

Art. 6. Jede Cohorte wird bestehen aus: 7 Grossofficieren, 20 Commandanten, 30 Officieren und 350 Legionären. Die Mitgliedschaft der Ehrenlegion wird für die ganze Lebenszeit ertheilt.

Art. 7. Besoldungen werden erhalten: die Grossofficiere 5000 Franken; jeder Commandant 2000; jeder Officier 1000; jeder Legionär 250 Franken. Diese Besoldungen werden aus den Einkünften der jeder Cohorte zugewiesenen Güter bestritten.

Art. 8. Jeder Legionär schwört bei der Aufnahme in die Legion bei seiner Ehre: dem Dienst der Republik, der Erhaltung der Integrität ihres Gebietes, der Vertheidigung ihrer Regierung, ihrer Gesetze und alles von ihr geheiligten Eigenthums sich zu widmen; durch alle Mittel, welche die Gerechtigkeit, die Vernunft und die Gesetze billigen, jedes Unternehmen zu Wiederherstellung einer Feudalherrschaft und aller damit verknüpften Titel und Eigenschaften standhaft zu bekämpfen, endlich mit aller seiner Kraft zur Erhaltung der Freiheit und Gleichheit alles Mögliche beizutragen.

Art. 9. An jedem Hauptort einer Cohorte sollen ein Hospiz und Wohnungen eingerichtet werden zur Aufnahme der Legionsmitglieder, welche durch Alter, Kränklichkeit oder Wunden zu fernerer Dienstleistung für den Staat unfähig geworden sind, oder für Militärs, welche in dem Freiheitskrieg verwundet worden und nun sich in Armuth befinden.

Capitel II.

Art. 1. Mitglieder der Ehrenlegion sind alle Militärs, welche Ehrenwaffen erhalten haben.

Dazu ernannt werden können alle Militärs, welche in dem Freiheitskrieg Dienste höherer Art dem Staat geleistet haben.

Alle Bürger, welche durch ihre Kenntnisse, Talente und Tugenden zu Gründung und Vertheidigung der Principien der Republik beigetragen, oder der öffentlichen Gerechtigkeit und Verwaltung Achtung und Liebe erworben haben.

Art. 2. Der Verwaltungs-Grossrath wird die Mitglieder der Ehrenlegion ernennen.

Art. 3. Sollten nach der ersten Stiftung dieses Institutes zehn Jahre des Friedens folgen, so bleiben alle während dieser Zeit erledigt werdenden Stellen offen und zwar bis zur Concurrenz des Zehnthels, und späterhin des Fünftheils der Legion. Diese Stellen sollen erst nach dem ersten Feldzug wieder besetzt werden.

Art. 4. In Kriegszeiten sollen die offenen Stellen stets nur am Ende eines Feldzugs besetzt werden.

Art. 5. In Kriegszeiten geben alle auffallenden Thaten ein Anrecht zu allen Graden.

Art. 6. In Friedenszeiten kann man nur nach 25 Militärdienstjahren zum Mitglied der Ehrenlegion ernannt werden. Alle Dienstjahre im Krieg werden dabei doppelt, und jeder Feldzug des letzten Krieges vierfach angerechnet.

Art. 7. Auch alle dem Staat geleisteten grossen Dienste im Gebiet der Gesetzgebung, der Diplomatie, der Verwaltung, der Rechtspflege oder der Wissenschaften, geben ein volles Anrecht zu diesem Orden, wofern die vorgeschlagene Person zugleich bei der Nationalgarde ihres Wohnortes Dienste geleistet hat.

Art. 8. Ist einmal die erste Organisation vollendet, so kann niemand mehr in die Legion aufgenommen werden, wenn er nicht seine Dienste 25 Jahre lang mit der vorgeschriebenen Auszeichnung geleistet hat.

Art. 9. Nach Vollendung der ersten Organisation kann auch niemand zu einem höhern Grad gelangen, wofern er nicht die niederern Grade bereits gehabt hat.

Art. 10. Die Details der Organisation sollen durch Reglements der öffentlichen Verwaltung geordnet werden, und zwar am 1. Vendemiaire des Jahres XII; nach diesem Termin kann keine Veränderung mehr anders, als auf dem förmlichen Weg der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Wie sehr dieses Institut dem Geist der Zeit, in wie hohem Grad es den davon gehegten Erwartungen entsprach, beweist wohl unlängbar auch der Umstand, dass es nicht allein bei der Nation in so hohen Schwung kam, sondern auch auswärts der höchsten Achtung theilhaftig wurde, den mit Frankreich Verbündeten als ein würdiges Ziel des Strebens, jedem Europäer als ein schöner Lohn für jedes Verdienst erschien, obgleich die ursprünglich beabsichtigte Sparsamkeit in der Ertheilung später sehr willkürlich ausser Acht gelassen wurde. Mit Wort und Titel geht ja in der Welt so Vieles verloren: der Kaiser hatte andre Ansichten, Pläne und Rücksichten, als sie der Consul haben, oder eingestehen durfte.

Sogar die 1814 und 1815 restaurirten Bourbone, welche doch sonst wegen ihrer Vorliebe für Napoleonisches nicht sehr berühmt waren, wagten sich nicht an dieses Schooskind des Mannes auf Elba und St. Helena, behielten den Orden der Ehrenlegion bei, nahmen ihm nur das Bild des Verfehmten und schalteten dafür das Heinrich's IV. ein.

Die Revolution von 1830, welche alle Ordens-Institute in ganz Frankreich aufhob, behielt die Ehrenlegion bei, und Ludwig Philipp I. bestätigte sie bereits am 9. August 1830 und regulirte ihre Verfassung. Hiernach ist der König des Ordens Oberhaupt und Grossmeister, dessen Administration dem Gross-Kanzler anvertraut ist, welcher direct mit dem König arbeitet. Der Orden besteht aus Rittern, Officieren, Commandeuren, Gross-Officieren und Grosskreuzen. Die Zahl der Ritter ist unbeschränkt, jene der Officiere besteht aus 2000, Commandeurs 400, Grossofficiere 160, und Grosskreuze 80. Dessen ungeachtet behalten die gegenwärtigen Mitglieder, deren Anzahl die obigen Angaben übersteigt, ihre Grade; die Reduction findet nur durch Absterben Statt. Die Prinzen der königlichen Familie, die Prinzen von Geblüt, und die Fremden, welchen der König den Orden verleiht, sind nicht in obiger Zahl begriffen. Die Decoration ist in ihrer ursprünglichen Form geblieben, und sind gegenwärtig auf dem Ritterschild der vordern Seite das Brustbild Heinrich's IV. mit der Umschrift: *Henri IV.* und auf der andern Seite dreifarbige Fahnen mit der Devise „*Honneur et Patrie*“ wahrzunehmen (Tafel IX., Figuren 1 bis 6.). Die Franzosen, welchen dieser Orden verliehen wird, schwören: Treue dem König der Franzosen, Gehorsam der constitutionellen Charte und den Gesetzen des Königreiches. In Kriegszeiten wird dieser Orden für ausgezeichnete Handlungen und schwere Verwundungen, und zu jeder Zeit für besondere dem König und dem Staat verdienstvolle Leistungen, so wie für Wissenschaften und Künste verliehen. — Ausserdem kann Niemand in Friedenszeit

diesen Orden erhalten, wenn er nicht zwanzig Jahre im Militär oder Civil mit Auszeichnung gedient hat — oder der König nicht bei besonders verdienstvollen Militär- oder Civilbeamten hiervon eine Ausnahme zu machen geruht. Um einen höhern Grad des Ordens zu erhalten, muss man einen geringeren schon bekleidet haben, nämlich: ein Officier muss 4 Jahre Ritter, ein Commandeur 2 Jahre Officier, ein Grossofficier 3 Jahre Commandeur, ein Grosskreuz 5 Jahre Grossofficier gewesen seyn. Jeder Feldzug gilt für das Doppelte der oben angezeigten Jahrgänge, aber man kann einen Feldzug ausser specieller Erlaubniss nicht nach Jahren bezeichnen. — Ausser den besondern Veranlassungen können am Namensfest des Königs Ernennungen und Promotionen Statt finden. — Wenn dieses geschieht, bestimmt der König voraus, wie viel Decorationen in jedem Grad verliehen werden, und die Vertheilung geschieht durch den Grosskanzler des Ordens an die verschiedenen Ministerien in nachstehendem Verhältniss: 2 im Ministerium der Justiz und der Cultur; 1 im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; 5 im Ministerium des Innern; 2 im Ministerium des Handels; 2 im Ministerium der Finanzen; 20 im Ministerium des Kriegs; 5 im Ministerium der Marine; 1 im Ministerium des allgemeinen Schulwesens; 2 im Ministerium der Grosskanzlei. Allen Mitgliedern des Ordens der Ehrenlegion werden militärische Ehren erwiesen; für die Commandeure, Officiere und Ritter wird das Gewehr geschultert; für die Grossofficiere und Grosskreuze wird präsentirt. Was die Ehrenbezeugungen bei den Leichenbegängnissen betrifft, so werden die Grosskreuze und Grossofficiere der Ehrenlegion mit den für die Generallieutenants vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen bestattet, wenn sie nicht einen höhern militärischen Rang besitzen; — die Commandeure wie die Obersten, die Officiere wie die Capitäns und die Ritter wie die Lieutenants. Bei den grossen öffentlichen Ceremonien, religiösen Handlungen und Leichenbegängnissen bestimmt der König eine Anzahl Grosskreuze und Grossofficiere, welche denselben beizuwohnen haben, und durch den Grosskanzler zu dem Ende eingeladen werden.

D a s J u l i u s - K r e u z ,

gestiftet von König Ludwig Philipp I. am 30. December 1830 als Erinnerungszeichen an die Julistage desselben Jahres: ein dreiarmiges Kreuz von Silber, mit silbernen Kugeln an den 6 Spitzen; das runde Mittelschild, in drei Bändern

von Aussen nach Innen roth, weiss und blau, enthält auf einer Seite im rothen Band die Worte: „*Patrie et liberté*“; auf der andern Seite: *Donné par le Roi des Français*;“ dort im goldnen Mittelfeld den gallischen Hahn, hier auf dem weissen Band die Jahrzahl 1830 und im blauen Mittelfeld: „27, 28, 29 Juillet.“ Das Kreuz ist mit einem Eichenkranz umfungen und hängt mittelst desselben an einer silbernen Mauerkrone, diese aber an einem blauen Band mit rothen Streifen (Tafel IX., Figuren 7 und 8).

Die Juli-Medaille:

eine silberne Medaille, einerseits am Rand die Inschrift: „*La Patrie reconnaissante à ses Défenseurs*“, dann auf dem von einem Eichenkranz umschlungenen runden Mittelfeld, der gallische Hahn auf einer querliegenden Fahne sitzend; auf der andern Seite am Rand die Worte: *Patrie, Liberté, Juillet 1830*, und in 3 verschlungenen Eichenkränzen die Zahlen 27, 28, 29. Das Band ist roth, blau und weiss in 3 gleichen Streifen (Tafel IX., Figuren 9 u. 10).

Dem billigen Wunsch vieler Freunde dieses Ordenswerkes zu genügen, geben wir auch die Abbildungen der noch immer vielfach verbreiteten Orden Frankreich's vor der Revolution von 1830, obgleich solche, nach unserer Ansicht, als erloschen zu betrachten, mithin in dem ersten Band unter den erloschenen Orden in Betracht ihrer Geschichte und Verfassung enthalten sind.

Von den frühern französischen Orden, Ehrenzeichen und Medaillen enthalten unsre Bildertafeln

Tafel XLIV Figur 10. Die Medaille für Veteranen.

— — — 11 u. 12. Die Liliendecoration.

— — — 13. Das Kreuz von Rouen.

— — — 14. — — Bayonne.

— — — 15. — — Bordeaux.

— — — 16. — — Lyon.

— — — 17. — — der Volontaires Royaux.

- Tafel XLV. Figur 1, 2, 3. Den Orden vom heiligen Geist.
— — — 4, 5, 6. — — St. Michael.
— — — 7, 8, 9, 10, 11. — — St. Ludwig.
— — — 12, 13. — für Militärverdienst.
— — — 14. Die Medaille für die Nationalgarde von Bayonne.
— — — 15. Die Medaille für den Empfang zu Bordeaux am
12. März 1814.
— — — 16. Kreuz für Lyon von 1793.
— — — 17. — — die königlichen Freiwilligen von 1815.

Freie deutsche Städte.

Als 1813 der Drang nach Befreiung von Napoleonischem Joch und die Sehnsucht nach deutscher Nationalität und Selbstständigkeit, in allen deutschen Gauen so feurig erwachten, erhoben sich auch die seit Kurzem Frankreich unmittelbar einverleibten und unsäglich bedrückten Hansestädte und das seiner uralten Selbstständigkeit beraubte Frankfurt mit wahrer Begeisterung zu dem grossen Entscheidungskampf.

Die Städte Hamburg, Bremen und Lübeck errichteten mit bedeutenden Opfern ihre Hanseatische Legion, und Frankfurt sammelte eine schöne Schaar Freiwilliger zu den deutschen Fahnen. Beide Corps erwarben sich in den Kämpfen der Jahre 1813, 1814 und 1815 die ehrenvollste Anerkennung und bildeten gleichsam die Stämme zu den nach dem Frieden von Paris errichteten Contingenten dieser 4 freien deutschen Städte.

Zum feierlichen und dauernden Andenken an jene Tage der nationalen Schilderhebung und der ehrenvollsten Kämpfe, errichteten die 3 Hansestädte für die wackern Genossen ihrer gemeinschaftlichen Hanseatischen Legion eine Kriegsdenk Münze, und Frankfurt eine ähnliche für die Feldzüge von 1813 u. 1814, (Siehe Tafel IX., Fig. 15 u. 16) eine zweite für den Feldzug von 1815 (Tafel IX., Fig. 13 u. 14).

Die Statuten aller dieser Kriegsdenkzeichen gleichen sich in den Hauptbestimmungen so sehr, dass wir es für überflüssig halten, solche bei jedem einzelnen Land wieder speciell abdrucken zu lassen. Dagegen gebe ich hier zwei Senats-Erlasse von Hamburg und Bremen (den von Lübeck erhielt ich nicht) über die Ertheilung dieser Medaillen, da aus ihnen manche Hauptgrundsätze der Statuten zu ersehen sind:

P u b l i c a n d u m .

Da nunmehr durch Rath- und Bürger-Schluss die Ertheilung einer Denkmünze an alle diejenigen, die während des Feldzuges von 1813 und 1814 unter der Hanseatischen Legion Hamburgischen Antheils gestanden, oder unter der Bürger-Garde im offenen Felde gedient haben, bewilligt worden ist; so sieht sich Ein Hochedler Rath gemüssigt, zum Behuf der Ertheilung dieser Denkmünze und Ausfindigmachung derer, die auf dieselbe einen gerechten Anspruch haben, Folgendes zu verordnen:

1.

Das Recht, die Denkmünze zu tragen, beginnt mit dem 19. März, als dem Tage, an welchem im Jahre 1813 zuerst der Aufruf zur allgemeinen Bewaffnung erging, und wird den annoch im Hamburgischen Dienst stehenden Hanseaten, da die Medaille selbst noch nicht fertig ist, das Patent zur Befugniss der Tragung der Denkmünze, an diesem Tage bei der Parade ertheilt werden.

2.

Es wird eine Commission zur Ertheilung der Denkmünze niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Senats, als Präsidenten der Commission, und den Chefs der verschiedenen Waffenarten.

3.

Bei dieser Commission werden von hier anwesenden Verabschiedeten ihre Abschiede vorgezeigt, und von Auswärtigen durch Bevollmächtigte die erforderlichen Angaben eingereicht, die den Namen und Vornamen, den Geburtsort, die Anzeige, bei welcher Escadron oder Compagnie einer gestanden, den Namen des Escadrons- oder Compagnie-Chefs, die Dienstzeit nebst dem Datum, wann einer in Dienst getreten, und wann er verabschiedet sey, enthalten.

4.

Die Commission erkennt nach den ihr bekannt gewordenen Anzeigen auf die Befugniss zur Tragung der Denkmünze, oder schlägt dieselbe ab, und nimmt darüber ein genaues Protocoll auf, das nach Beendigung des Geschäfts auf dem Stadt-Archiv deponirt wird.

5.

Die Denkmünze zu tragen sind berechtigt, und werden die Befugniss erhalten, diejenigen,

- a) die früher unter der Hanseatischen Legion gestanden haben, als dieselbe von Hittfeld nach Bremen im April 1814 zurückgekehrt ist. Seit der Zeit stand die Legion keinem Feinde mehr gegenüber.
- b) Die keinen Laufpass sondern einen ehrenvollen Abschied erhalten, auch sich dieser Auszeichnung nicht unwürdig gemacht haben.
- c) Diejenigen von der Bürger-Garde, welche früher als den 29. April 1814 im offenen Felde gedient haben. Seit der Zeit stand die Bürger-Garde keinem Feinde mehr gegenüber.

6.

Keiner, der nicht eine auf seinen Namen ausgestellte Befugniss zur Tragung der Medaille erhalten hat, darf sie tragen.

7.

Alle diejenigen, die, ohne befugt zu seyn die Denkmünze tragen, werden als *Falsarii* behandelt und bestraft werden.

Gegeben in Unserer Rathversammlung, Hamburg den 15. März 1815. (Siehe Tafel IX, Fig. 11 und 12.)

Obrigkeithliche Bekanntmachung.

Nachdem für diejenigen Krieger, welche in den Hanseatischen Contingenten während des Feldzugs von 1813 und 1814 gedient, durch ein gemeinschaftliches Uebereinkommen der Senate der freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, eine Denkmünze (Siehe Tafel IX, Fig. 11 und 12) gestiftet ist, so wird jeder, welcher in dem Bremischen Contingent während des gedachten Feldzugs gedient, hierdurch aufgefordert, sich

auf dem Bureau der Regierungs-Commission auf dem Palatio zu melden, damit ihnen vorläufig über die Ertheilung dieser Denkmünze ein Patent ausgefertigt, und demnächst, sobald die Verfertigung der Denkmünze selbst beendigt seyn wird, diese zugetheilt werden könne.

Diejenigen, welche nicht mehr im Dienste des hiesigen Contingents sich befinden, haben zugleich den ihnen ertheilten ehrenvollen Abschied vorzulegen.

Gegeben Bremen in der Raths-Versammlung am 31. März und publicirt den 3. April 1815.

Militär - Dienst - Auszeichnung für das hamburgische reguläre
Militär.

(Tafel XLVI, Figuren 11, 12.)

Amtliche Bekanntmachung.

(Hamb. unparth. Correspondent Nr. 228. v. 26. Septbr. 1839.)

Da durch Rath- und Bürgerschluss vom 6. Juni 1839 bestimmt worden ist, dass für längere tadellose Dienste in dem Hamburger regulären Militär besondere Ehren-Auszeichnungen gegeben werden sollen, so wird deshalb Folgendes näher bestimmt und hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

I.

Soldaten, Sappeurs, Spielleute der Eliten - Classe erhalten:

a) Für zehnjährigen Dienst einen wollenen *Chévron* auf dem linken Oberarm. Infanterie und Jäger roth, Cavallerie weiss.

b) Für funfzehnjährigen Dienst den zweiten ganz gleichen *Chévron*.

II.

Unterofficiere — vom Feldwebel abwärts, — und Musici, *Chévrans* von Gold- und Silbertressen, wie bei a) und b) bemerkt.

III.

Alle Militairpersonen, welche nach 15jährigem Dienste die beiden *Chévrans* erhalten, bekommen zugleich eine monatliche Sold-Zulage von 1 Mark Courant, welche Sold-Zulage nach 20jährigem Dienste auf 1 Mark 8 Schill. monatlich erhöht wird.

IV.

Sämmtliche Militairpersonen aller Grade erhalten für 20jährigen Dienst ein rothes (Carmin), weiss gerändertes Band mit einem silbernen Kreuze in der Form des Hanseaten-Kreuzes, welches in der Mitte die Zahl XX enthält, und auf der linken Brust getragen wird.

V.

Sobald die Officiere — aber nur diese — 25 Jahre gedient haben, erhalten sie statt des silbernen ein goldenes Hanseaten-Kreuz von der nämlichen Grösse, und in der Mitte die Zahl XXV. Das Band bleibt das Nämliche. Auch darf kein Berechtigter das Band ohne das Kreuz, sey es nun das silberne oder das goldene, tragen.

VI.

Die Dienstzeit während der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 in einem Hanseatischen Corps wird doppelt gerechnet, so wie von jetzt an jeder im Hamburgischen Dienste etwa zu machende Feldzug.

VII.

Um diese Ehren-Auszeichnung zu erlangen, wird ununterbrochener Militair-Dienst für Hamburg erfordert; jedoch wird dem etwa später Eingetretenen die Dienstzeit in den frühern Feldzügen vor 1813, 1814 und 1815 doppelt, die Dienstzeit in der frühern Hamburger Garnison (von 1810) aber nur einfach angerechnet.

VIII.

Die Ausstossung aus dem Corps zieht den Verlust des Ehrenzeichens nach sich.

IX.

Bei dem Avancement zum Officier verlieren die bisherigen Unterofficiere die *Chévrans*, behalten dagegen das etwa schon verdiente silberne Kreuz, bis dasselbe nach 25jährigen Dienste mit dem goldenen vertauscht werden kann.

X.

Die zur Auszeichnung empfangenen silbernen oder goldenen Kreuze können auch nach dem Austritte aus dem Dienste mit ehremvollem Abschiede, von dem Inhaber fortgetragen werden.

XI.

Die Kreuze sind nach dem Tode des Inhabers, oder wenn sonst das Recht, sie zu tragen, erloschen ist, an die Commandantur zurückzuliefern, welche sie dem Militair-Departement zur weiteren Verfügung einliefern wird.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg den 25. September 1839.

Die erste Verleihung dieser Auszeichnung soll am 27. Octbr. durch den präsidiirenden Herrn Bürgermeister Bartels, Chef des Militair-Departements, bei einer grossen Parade geschehen. — Das Kreuz ist erhaben gearbeitet und hat auf der Kehrseite das hamburgische Wappen. —

Königreich Griechenland.

Der Orden des Erlösers.

König Otto stiftete am 1. Juni (20 Mai) 1833 diesen Orden und gab demselben nachstehende Statuten:

Otto etc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Ministerraths beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. I.

Es soll ein Verdienstorden für das Königreich Griechenland errichtet werden, der zur Erinnerung an die, unter dem Beistand der göttlichen Vorsehung eben so wunderbar als glücklich vollbrachte Rettung Griechenlands den Namen: „Orden des Erlösers“ tragen wird.

Art. II.

Der Orden des Erlösers theilt sich in fünf Classen, nämlich: Ritter des silbernen Kreuzes; Ritter des goldenen Kreuzes; Comthure; Gross-Comthure; Gross-Kreuze.

Art. III.

Die Zahl der in die erste Classe aufzunehmenden Mitglieder ist unbeschränkt. Die Zahl der zweiten Classe wird auf 120, jene der Comthure auf 30; die der Gross-Comthure auf 20, die der Grosskreuze auf 12 unüberschreitbar festgesetzt. Es sollen jedoch die Prinzen des Hauses, so wie alle Auswärtige, denen eine höhere Ordensdecoration verliehen wird, in die festgesetzte Zahl nicht eingerechnet werden.

Art. IV.

Das Ehrenzeichen des Ordens besteht aus einem weiss emallirten achtspeitzigen, mit der Königskrone bedeckten Kreuz. Die mit einem Kranz von Eichen- und Lorbeerzweigen umgebene Mitte des Kreuzes zeigt auf der einen Seite das griechische Kreuz mit den Herzschilden, wie solche in den königlichen Wappen enthalten sind, mit der Umschrift: 'Η ΔΕΞΙΑ ΣΟΥ ΧΕΙΡ, ΔΕΔΟΞΑΣΤΑΙ ΕΝ ΙΣΧΥΙ (Herr, deine rechte Hand ist verherrlicht mit Kraft), auf der andern Seite das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: ΟΘΩΝ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΤΗΣ ΕΛΛΑΔΟΣ — (Otto König von Griechenland.)

Art. V.

Die Ritter des silbernen Kreuzes (Tafel X Fig. 1—7.) tragen das Ehrenzeichen des Ordens, auf Silber emallirt, an einem blauen mit schmalen weissen Rand eingefassten und gewässerten seidenen Band auf der linken Seite der Brust. Die Ritter des goldenen Kreuzes ebenso auf Gold. Die Comthure tragen das Ehrenzeichen, welches etwas grösser als das Ritterkreuz ist, an einem etwas breiteren um den Hals geschlunge-

nen Band auf der Brust. Die Gross-Comthure tragen das Ehrenzeichen wie die Comthure, zugleich aber auch auf der rechten Seite des Kleides an der Brust einen in Silber gestickten achtspitzigen Stern, worauf das Kreuz nach der, Art. 4. vorgeschriebenen Form etc. liegt. Der Durchmesser des Sternes wird auf 7 Centimeter festgesetzt. Die Grosskreuze tragen das Ehrenzeichen an einem breiten von der linken zur rechten Seite hinabgehenden seidenen Band von oben beschriebener Farbe, zugleich aber auch auf der linken Seite des Kleides einen Stern, wie die Grosscomthure, jedoch mit einem Durchmesser von 10 Centimeter.

Art. VI.

Alle Mitglieder des Ordens, welche griechische Unterthanen sind, haben die für ihre Classe festgesetzten Insignien zu tragen, so oft sie vor dem König oder vor Prinzen des königlichen Hauses oder auf Einladung einer königlichen Behörde bei irgend einer öffentlichen Feierlichkeit erscheinen. Ausser diesen Fällen ist den Comthuren, Grosscomthuren und Grosskreuzen gestattet, das Ordenszeichen in der für die Ritter des goldenen Kreuzes festgesetzten Form zu tragen, sofern sie nicht mit der ihrer Classe eigenen Decoration geschmückt sind.

Art. VII.

Der König ist Grossmeister des Ordens und trägt nach seiner Wahl das Ehrenzeichen der einen oder der andern Classe. Ihm allein steht die Verleihung des Ordens zu.

Art. VIII.

Die Verleihung des Ordens geschieht auf Lebenszeit. Bei dem Ableben eines Mitgliedes sind die verliehenen Insignien an das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeussern zurückzugeben.

Art. IX.

Der Orden des Erlösers soll nur verliehen werden: 1) An griechische Unterthanen, die entweder während des Befreiungskampfes Griechenland ausgezeichnete Dienste geleistet und sich um dessen Rettung und Erhaltung besonders verdient gemacht haben; oder die künftig in irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes, im Heer oder der Marine, in der Diplomatie, der Rechtspflege oder der öffentlichen Verwaltung, auf den angeordneten Stufen der Volksvertretung, im Gebiet der Kunst und Wissenschaften, des Landbaues, der Gewerbe oder des Handels oder in irgend einem andern bürgerlichen Verhältniss durch vorzügliche Leistungen und durch höhere bürgerliche Tugenden sich auszeichnen und um den Thron, die Ehre des griechischen Namens und das Wohl des Vaterlandes sich besonders verdient machen werden. 2) An Auswärtige, bei welchen entweder eine der oben bezeichneten Voraussetzungen eintritt, oder die sonst durch ihre vorzügliche Würdigkeit den Glanz und die Ehre des Ordens zu fördern geeignet erscheinen.

Art. X.

Kein griechischer Unterthan kann in eine höhere Classe des Ordens aufgenommen werden, ohne vorher die untern Classen durchschritten zu haben. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei der ersten Bildung der höhern Ordensclassen statt. Bei der Beförderung der höhern Classen soll einzig und allein das Maas der Auszeichnung, der Würdigkeit und des Verdienstes beachtet werden, und jede Rücksicht auf Standes- und Rangverhältnisse ausgeschlossen bleiben.

Art. XI.

Die Verleihung an griechische Unterthanen, so wie die Beförderung derselben in höhere Ordensclassen, erfolgt durch ein von dem König eigenhändig unterfertigtes und von dem Staatssecretair des königlichen Hauses und des Aeussern gegengezeichnetes Decret, in welchem die erworbenen Verdienste im Allgemeinen anzugeben sind. Die Verleihung an Auswärtige kann auch durch königl. Schreiben geschehen.

Art. XII.

Dem Orden des Erlösers soll seiner Zeit eine angemessene Dotation zugewiesen werden, um dadurch für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern einer jeden Classe angemessene Jahrgelalte zu bilden. Ueber die den Ordensmitgliedern einzuräumenden Ehrenvorzüge wird besondere Zustimmung erfolgen.

Das griechische Denkzeichen

wurde zu Nauplia am 24. November (4. December) 1833 von König Otto für das königlich-baiersche Hülfs-corps, welches Se. Majestät nach Griechenland begleitete, in Anerkennung seiner in diesem Land geleisteten guten Dienste gestiftet. Es ist der Wille des erhabenen Stifters, dass dieses Denkzeichen alle Militär-Individuen des bayerischen Hülfs-corps, nebst den Sanitäts-, Administrativ- und Justizbeamten, ohne Unterschied des Grades, nebst den Adjutanten Sr. Majestät, so wie den Sr. Maj. zur Disposition gestellten königlich-bayerischen Officieren und den Feldgeistlichen ertheilt werden solle. Dieses Denkzeichen besteht aus einem Kreuz von Gusseisen, welches mit einem Kranz von Eichen und Lorbeeren umwunden ist. Auf der einen Seite steht: ΟΘΩΝ ΒΑΣΙΛΕΥΣ ΤΗΣ 'ΕΛΛΑΔΟΣ (Otto König von Griechenland) und auf der andern Seite: ΤΩ. Β. ΒΑΥΑΡΙΚΩ. ΕΠΙ ΚΟΤΡΙΚΩ ΣΠΡΑΤΩ. (Den königlich-bayerischen Hülfs-truppen). Dieses griechische Denkzeichen wird an einem hellblauen Band auf der linken Seite der Brust getragen. (Tafel X. Fig. 12, 13.) In Baiern erschien darüber folgende königliche Bekanntmachung:

Kriegs-Ministerium.

Seine Majestät der König von Griechenland haben für die in Bayern geworbenen Freiwilligen Allerhöchst Ihres Heeres ein Denkzeichen gestiftet und hierüber die aus der Anlage ersichtlichen nähern Bestimmungen ertheilt.

Dieses wird hiermit zur weitem Bekamtmachung mit dem Beifügen eröffnet, dass Seine Königliche Majestät allen jenen aus Bayern gebürtigen Individuen, welche nach den erwähnten Bestimmungen auf dieses Denkzeichen Anspruch und dasselbe bereits erhalten haben oder noch erhalten werden, gemäss allerhöchster Entschliessung vom 4ten d. Mts. zu gestatten geruhen, solches anzunehmen und zu tragen.

München den 6ten Jänner 1838.

Auf

Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An

sämmtliche Divisions- und Corps-Commando's
also ergangen.

Die Form des Denkzeichens ist dieselbe, wie jene des an das königlich bayerische Hülfs-Corps Verliehenen; das Material aber Bronze, Grund und Kranz bronziert, Inschrift und Ränder hellglänzend in Metall ausgearbeitet. Die Inschrift ist nur auf der Rückseite abgeändert. Das Band, an welchem das Denkzeichen getragen wird, unterscheidet sich von jenem, welches für das königlich bayerische Hülfs-Corps bestimmt wurde, nur durch einen schmalen, weissen Band; welches ersteres enthält.

Anspruch auf dieses Denkzeichen gewährt die treue Erfüllung und Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten allen Angehörigen des freiwilligen griechischen Truppen-Corps (daher auch sämtlichen Sanitäts- und Administrations-Beamten), ohne Unterschied des Grades, und selbst auch denjenigen, welche vermöge früherer Dienstleistung bereits das Denkzeichen des königlich bayerischen Hülfs-Corps besitzen.

Als getreuliche Vollendung der übernommenen Verbindlichkeiten ist nicht zu erachten:

- 1) die Ersatzmannstellung; doch haben Seine Majestät der König von Griechenland denjenigen, welche zum Zwecke der Ansiedlung in Griechenland Ersatzmänner gestellt haben, nachdem sie wenigstens 2 Jahre der Militärpflicht obgelegen, die Ansprüche auf das Denkzeichen reservirt;

- 2) die Dienstleistung mit solch' fehlerhafter Aufführung, dass hierdurch für den Abschied die Leumunds-Note „fadelhaft“ begründet wurde;
- 3) eine durch Desertion unterbrochene Dienstzeit;
- 4) wenn eine Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens oder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens Statt hatte.

Die Entlassung wegen körperlicher Untauglichkeit normirt keinen Grund des Ausschlusses, wenn der Entlassene in die Cathégorie der Real-Invaliden gehörte, diejenigen aber, welchen aus besonderer Rücksicht auf nachtheiligen Einfluss des Clima's die Rückkehr in die Heimath nach allerhöchsten Bestimmungen verstattet wurde, haben das Denkzeichen nicht anzusprechen.

Zur Legitimation über die Berechtigung, das Denkzeichen zu tragen, wird für Unterofficiere und Soldaten diese Bemerkung im Abschiede beigesetzt. Den bereits mit Abschied abgegangenen Individuen wird das Denkzeichen durch ihre Heimathsbehörden übersendet, und von diesen die Berechtigung, solches zu tragen, auf der Rückseite des Abschiedes amtlich bestätigt werden.

Die Officiere und Militär-Beamten erhalten das Denkzeichen mittelst Dienstschreibens ihrer vorgesetzten Commandostellen; die bereits ausgetretenen durch jenes Commando, unter welchem sie zur Zeit ihrer Entlassung gestanden, oder wenn solches gegenwärtig nicht mehr besteht, von jener Commandostelle, zu welcher die aufgelöste Heeres-Abtheilung transferirt wurde.

Das griechische Ehrenkreuz

wurde von König Otto am 1. Juni 1834 gestiftet und für diejenigen Griechen und Philhellenen zur Auszeichnung bestimmt, welche den Freiheitskampf mitgemacht haben. Die Vertheilung des Ehrenkreuzes und die damit verbundenen Gerechtsamen richten sich nach den Bestimmungen der desfallsigen bereits allegirten Verordnung. Dieses Ehrenkreuz ist, und zwar das der Officiere von Silber, das der Unterofficiere von Bronze, und das der Soldaten von Eisen, und die Form desselben ist die des griechischen Denkzeichens, mit einem Lorbeerkrantz umgeben. Auf der einen Seite stehen in griechischer Sprache die Worte: „Otto I. König von Griechenland,“ auf der andern: „Den heroischen Kämpfern des Vaterlandes.“ (Tafel X, Fig. 8—11.)

Königreich Grossbritannien.

Orden des blauen Hosenbandes.

(*Order of the Garter.*)

König Eduard III. stiftete diesen Orden am 19. Jänner 1350, der seitdem durch ununterbrochenes Bestehen und sparsame Ertheilung zu dem Rang des vornehmsten Ordens in der öffentlichen Meinung sich erhoben hat. Was zu dieser Stiftung Anlass gab, weiss man nicht. In den Statuten steht einfach: er sey zur Ehre Gottes, der heiligen Jungfrau und des heil. Georg von Kappadocien, des Schutzheiligen von England, gegründet worden*). Er hat ununterbrochen

*) Einige dieser angeblichen Ursprungsgeschichten dürften den Leser doch wohl interessiren; ich gebe sie daher:

König Eduard III. liebte bekanntlich die schöne Gräfin von Salisbury. Bei einem Ball entfiel ihr das linke blaue Strumpfband. Der galante König bückte sich schnell, es aufzuheben und ihr zu überreichen. Dabei ereignete sich der kleine Unfall, dass er mit dem Band ihren Rock erwischte und unversehens etwas aufhob, worüber einige Umstehende scherzhafte Aeusserungen sich erlaubten. Tief gekränkt wollte die Gräfin den Saal verlassen, da rief der König voll Entrüstung, zum Beweis seiner Unschuld und seiner Achtung für die Dame, laut durch die Versammlung: *Honni soit qui mal y pense!* Zu völliger Tröstung der Geliebten fügte er hinzu: er wolle diesem blauen Band solchen Glanz verschaffen, dass Alle, welche darüber gespötteht, sich bald glücklich schätzen sollten, solches tragen zu dürfen. Und bald kam die Stiftung des Ordens vom blauen Knie- oder Hosenband mit jenem berühmten Motto.

Andere leiten die Entstehung von König Richard I. ab, und sagen: Nach langer vergeblicher Belagerung der Insel Cypern und beim Anblick der gänzlichen Erschöpfung und Hoffnungslosigkeit seiner Krieger, fühlte sich König Richard I. plötzlich zu neuer Thatkraft vom Ritter St. Georg mächtig begeistert. Um dieselbe Begeisterung auch seinen Rittersn mitzutheilen, verlieh er ihnen als eine besondere Auszeichnung einen ledernen Riemen, den sie als Knieband tragen mussten. Zur Verewigung dieses erfolgreichen Gedankens stiftete Eduard III. den Orden vom Hosenband.

Wieder Andere erzählen: Nach funfzigjähriger ruhmvoller Regierung, wollte König Eduard III. seine Ansprüche auf Frankreich geltend machen. Weil nun, nach dem Tod des letzten Kapetingers, Philipp von Valois den erledigten Thron bereits bestiegen hatte, so sollten die Waffen entscheiden. In diesem mehrjähri-

seit 1350 bestanden, und nur leichte Abänderungen in seiner ursprünglichen Organisation erfahren.

Seine Statuten bestimmten in sehr vielen Artikeln, dass blos Souveräne und Engländer vom höchsten Adel diesen nur aus einer Classe bestehenden Orden erhalten sollten. — Die Ordens-Mitglieder bilden ein besonderes Capitel, welches sich am 22. April in der Capelle des heiligen Georg im Schloss Windsor versammelt. Das Capitel hat die neu zu ernennenden Ritter vorzuschlagen, der König entscheidet. Die Zahl der Ritter ist auf 25 gesetzt; die Prinzen des königlichen Hauses und die Fremden gehören nicht zu dieser Anzahl. Ausser den 25 Rittern und denjenigen, welchen der König wegen vorzüglichen militärischen Verdiensten diesen Orden verleiht — ernennt er auch die sogenannten armen Ritter von Windsor, die gewöhnlich aus dem Adel- oder Militärstand genommen werden sollten, jetzt aber gewöhnlich nur alte dem König empfohlene Hofdiener sind. Diese müssen, weil sie, nach dem Sinn der Ordensgesetze, Alters halber im Feld nicht mehr dienen können, die Morgen- und Abendgebete in der Ordenscapelle verrichten, für den Grossmeister und alle Ritter beten und erhalten eine Pension von 300 Pfund Sterling. Die Officianten des Ordens, welche besondere Decorationen und Ceremonialtrachten haben, sind: ein Prälat, stets der Bischof von Windsor, ein Kanzler, stets der Bischof von Salisbury, ein Secretär, stets der Dekan von Windsor, ein Wappenkönig, der die Aufsicht über die Ordensgebräuche führt, und vorzugsweise *Garter* (Hosenband) heisst, und ein Herold, *Black rod* (Schwarzstab) genannt. Ausser diesen Officianten unterhält der Orden 12 Canonici mit einer Anzahl untergeordneter Geistlichen etc.

Das Ordenszeichen besteht aus einem Knieband von dunkelblauem Sammt, mit Gold besetzt, und mit der in Gold gestickten Devise: *Honny soit qui mal*

gen Krieg siegten die Engländer besonders entscheidend bei Crecy (1346), wo König Eduard den Schlachtruf: „St. Georg!“ angestimmt und das Zeichen zum Angriff durch das Schwingen seiner Lanze, woran ein blaues Band befestigt war, gegeben hatte. Nach glücklicher Erringung einiger französischer Gebiete durch den Frieden von Bretigny, wiederholte er am Pfingsttag 1350 die früher schon öfters gefeierten Feste, welche eine Nachahmung oder Wiederherstellung der alten Tafelrunde bilden sollten. Bei diesem Fest vereinigte er eine Anzahl der tapfersten Kampfgenossen von Crecy und ertheilte ihnen zum Zeichen der Verbrüderung und zum Andenken an jenen merkwürdigen Sieg ein blaues Knieband mit dem Motto: *Honni soit qui mal y pense*. Dieses Motto sollte eine Art von Entschuldigung oder Beschönigung der ganz ungewöhnlichen Auszeichnung durch ein Knieband seyn.

Ich bekenne mich zu dem Glauben an die erste dieser Sagen, weil diese dem Geist von Eduard's Courtoisie und glühender Leidenschaft, dem Hang der Zeit und zugleich dem Motto vollkommen zu entsprechen scheint, während die übrigen Erzählungen nur spröde und erzwungen klingen, das Motto gleichsam an den Haaren herbeiziehen.

A. d. V.

y pense! Es ist unter dem linken Knie mit einer goldenen Schnalle befestigt. (Tafel XI, Figur 1.) Die Ritter müssen es tragen, wenn sie öffentlich erscheinen; haben ausserdem ein grosses blaues Band, das über die linke Schulter rechts herab geht und an welchem das Medaillon, ein goldenes, mit Brillanten geschmücktes, *the George* genanntes Schild, hängt, und einen Stern auf der linken Brust. (Tafel XI, Fig. 3.) Dazu haben die Ritter ein Festkleid mit einer Halskette, 30 Unzen an Gold schwer, woran, mit Brillanten verziert, das gewöhnliche Bild St. Georg's des Drachentödtters hängt. (Tafel XI, Fig. 2 u. 4.) Dieses Festkleid wurde zum ersten Mal unter der Regierung Heinrich's VIII. getragen *).

Orden der Distel oder St. Andreas-Orden. (*Order of the Thistle.*)

Gestiftet von Jacob V., König von Schottland, im Jahr 1540**), ohne dass eine unmittelbare Veranlassung dazu historisch bekannt ist; daher nach manchen Schriftstellern nur erneuert. Er setzte die Anzahl der Ritter auf 12 und bestimmte die St. Andreas-Kirche zu Edinburg für die Ordensfeier und für die Aufnahme der Ritter. Unter Maria Stuart, und nach ihrem tragischen Ende, kam der Orden in Verfall und bald in Vergessenheit. Erst nach der Wiedervereinigung Schottland's mit England, im Jahr 1687, stellte ihn Jacob II. wieder her und wies ihm zum Versammlungsort die königliche Capelle des Palastes Holy-Roodhouse in Schottland an, weil ihr voriger, die Andreaskirche zu Edinburg, zerstört war. Als König Jacob II. durch seinen Eifer für die katholische

*) Unstreitig trägt die Feierlichkeit, womit ein Orden ertheilt wird, viel zu dessen Würdigung und Ansehen bei: dies ist bei Ertheilung des Hosenbandordens in hohem Grad der Fall. Die Feierlichkeiten der Ritteraufnahme bilden auch für das Publikum ein glänzendes, prachtvolles Schauspiel durch Aufzüge, Gottesdienst und Hofceremonien, wobei ein Zuschauerplatz in der Windsorcapelle oft gern mit 4—10 Guineen bezahlt wird. Gottschalk, Almanach der Ritterorden, 2. Abtheilung, 1818, giebt darüber ziemlich ausführliche Nachricht. Noch mehr weiss Ashmole in seiner Geschichte dieses Ordens. A. d. V.

**) Manche alterthumssüchtige Schriftsteller fabeln von einer Stiftung dieses Ordens im Jahr 787 und sagen: Achajes und Hungus, der Scoten und Picten Könige, führten mit König Adelstan von England einen schweren Krieg und beteten in einer Nacht vor dem Anfang einer Hauptschlacht zum Allerhöchsten um Beistand. Da erschien am schwarzen Himmelsgewölbe ihr Schutzpatron, der heilige Andreas mit einem weissen blendenden Andreaskreuz, verbiess ihnen einen herrlichen Sieg und — hielt ihnen Wort. Zu Bezeugung ihres Dankes und zu glorreicher Verewigung dieser nächtlichen Erscheinung stifteten sie den Orden des h. Andreas, der später erst den Namen; „von der Distel“ erhielt. A. d. V.

Religion, nach Frankreich zu flüchten, sich gezwungen sah, folgte ihm die kleine Anzahl von Rittern dieses Ordens. So kam der Orden zum zweiten Mal in Vergessenheit und verschwand gänzlich, bis ihn Königin Anna 1703 erneuerte. Zwanzig Jahre später bestätigte ihn Georg I. feierlich, änderte seine Statuten, behielt aber die Zahl von 12—16 Rittern bei, wie es jetzt noch ist.

Er ist Schottischen Edeln bestimmt und enthält nur drei Stellen für zwei englische Edelleute und für einen Prinzen des Hauses. Sein Fest wird jährlich am 30. November, am St. Andreastag, begangen. Jeder Ritter bezahlt bei seiner Aufnahme an Gebühren 348 Pfund Sterling. Ordenszeichen: ein eirundes goldenes Schild mit dem Bild des h. Andreas, mit der Ordensdevise als Umschrift; (Tafel XI, Fig. 6.) an einem dunkelgrünen gewässerten Band von der Linken zur Rechten getragen. Dazu auf der linken Brust der Stern (Tafel XI, Fig. 5). Für Ceremonien haben die Ritter eine eigene prachtvolle Ordensstracht und tragen dann das Ordenszeichen an einer goldenen Kette (Taf. XI Fig. 7.) auf der Brust; diese besteht aus goldenen Disteln und Rautenzweigen *).

Orden des heiligen Patricius.
(*Order of St. Patrik.*)

Dieser Orden wurde zu Gunsten des irländischen Adels vom König Georg III. am 5. Februar 1783 gestiftet, weil für Irland vordem kein Orden bestand. Er hat nur eine Classe, die aus 16 Rittern (worunter nur ein königlicher Prinz seyn darf) und 6 extra Rittern besteht, der König als Oberhaupt mit einbegriffen; ausserdem gibt es einen Grossmeister, welches der Vicekönig (Lord Lieutenant) von Irland ist. Die drei Stellen des Prälaten, Kanzlers und Registrators werden immer vom Lord-Primas von Irland, vom Erzbischof von Dublin und vom Dechanten von St. Patrik bekleidet. Jeder Ritter entrichtet bei der Aufnahme 175 Pfd. Sterling.

Ordenszeichen: ein ovales, goldnes, weisse-maillirtes Schild, mit dem rothen Patrik-Kreuz und einem grünen Kleeblatt in der Mitte, worauf 3 Kronen liegen, (Tafel XI, Fig. 9.) an einem meergrünen Band. In dem doppelten Rand

*) Distel und Raute waren Wappenbilder oder Sinnbilder der alten Scoten und Picten. Dies gab auch die natürliche Veranlassung dazu, dass man den Orden „von der Distel“ zuweilen auch „von der Raute“ nannte und den Wahlspruch: *Nemo me impune lacesset*, wählte. A. d. V.

steht: *quis separabit?* MDCCLXXXIII. Dazu tragen die Ritter auf der linken Brust den silbernen achtstrahligen Stern (Tafel XI., Fig. 8). Bei feierlichen Gelegenheiten tragen sie das Ordenszeichen an goldener Kette, mit einer Krone auf der Brust (Taf. XI., Fig. 10). Schleifen, Harfen, kleine runde Schilder, Rosen und Kleeblätter bilden diese Kette.

Der höchstwürdige Orden vom Bad.
(*The most honorable Order of the Bath.*)

Gottschalk sagt S. 131 etc. von diesem Orden:

„Ob der Orden vom König Richard II. oder von dessen Nachfolger, Heinrich IV. gestiftet worden ist, darüber schwanken die englischen Geschichtsschreiber; doch hat der letztere die mehresten Stimmen für sich. Sie erzählen: Heinrich habe einstens im Bade gesessen, als ihm zwei Wittwen gemeldet worden, welche um seinen Schutz nachsuchen wollten. Sogleich habe er das Bad verlassen, um sie anzuhören, und dabei die trefflichen Worte gesagt: „dass die Ausübung seiner Regentenpflichten seinem Vergnügen vorgehen müsse.“ Bald darauf, im Jahr 1399, stiftete er einen Orden, dem er den Namen: Orden vom Bade (*Order of the Bath*) gab. Dieser Name soll sich auf jene Erzählung beziehen, oder zu ihrem Andenken dem Orden gegeben seyn. Doch scheint dies wohl weniger Grund zu haben, und mehr die alte Sitte: nach welcher sich jedes neue Mitglied den Tag vor der Aufnahme in den Orden baden musste, um sich dadurch sinnbildlich zu reinigen und zu läutern von allem Unedlen und einem Ritter nicht Ziemenden, die Veranlassung dazu gewesen zu seyn. Diese Sitte oder vielmehr Vorschrift des Badens geschah anfänglich und lange Zeit hindurch mit einer überaus weitläufigen Umständlichkeit und zwecklosen Ceremonie, welche hier mitzutheilen zu weit führen würde, und die auch jetzt nicht mehr statt findet*).

*) Papa Helyot sagt über die Stiftung dieses Ordens, Band VIII. S. 312: „Unter den verschiedenen Arten, in den alten Zeiten Ritter zu schlagen, findet sich eine, die ziemlich sonderbar und mit vielen Ceremonien geschah. Anfänglich schor man demjenigen, welcher den Ritterorden verlangte, den Bart; darauf setzte man ihn in das Bad, wo man ihm Wasser über die Schultern goss; und wenn er einige Zeit lang darin zugebracht, so legte man ihn in ein Bett; beim Aufstehen aus demselben gab man ihm einen Rock mit einem Käppchen, womit er seinen Kopf bedecken musste; er brachte die Nacht in der Kirche im Gebet zu; und wenn er die Messe gehört hatte, so legte man ihn wieder in's Bett, worin er einige Zeit lang ruhte, nach welcher man ihn aufweckte und ihm ein weisses Hemd, einen rothen Rock, schwarze Beinkleider und

„Bei seiner Krönung ernannte Heinrich 46 Ritter, welche alle die Nacht zuvor mit ihm gewacht und sich gebadet hatten. Heinrich V. ernannte im Jahre 1413 ebenfalls einige, so wie der siebenjährige König Heinrich VI. 32 Ritter schlug. Von dieser Zeit war es bei den nachfolgenden Königen gebräuchlich, vor ihrer oder der Königinnen Krönung, bei der Geburt oder Vermählung des Thronerben, oder vor einem Feldzuge, Ritter zu ernennen. Zum letztenmal geschah dies bei der Krönung Carl's II. im Jahr 1661 und nachher nicht wieder. Denn unter den stürmischen Regierungen Jacob's II., Wilhelm's III. und der Königin Anna gerieth der Orden ganz in Vergessenheit und wurde erst am 7. Junius 1725 vom Könige Georg I. wieder hervorgezogen, erneuert, umgestaltet und ihm die Eigenschaft eines Verdienstordens beigelegt, den sowohl das Civil als das Militär erhält, ohne dass besondere Gelegenheiten dazu abgewartet werden. Die Einweihungsfeier, welche Georg damals veranstalten liess, war äusserst prächtig. Die Kosten derselben beliefen sich für ihn auf dreissig tausend Pfund Sterling und für jeden der neuen Ritter auf 4 bis 500 Pfund Sterling. Die Zahl der Mitglieder, welche nur eine Classe bildeten, bestimmte Georg auf 36 und die, welche darüber ernannt wurden, hiessen: Ueberzählige Ritter.

„Der Eid, den die Ritter den Statuten zufolge ablegen mussten, lautete so: „Ihr sollt Gott über alle Dinge ehren. Ihr sollt fest im Glauben an Christum seyn. Ihr sollt den König, euren Oberherrn, lieben, und ihn und seine Gerechtmässige, so viel in eurer Macht steht, vertheidigen. Ihr sollt Jungfrauen, Wittwen und Waisen beschützen und, wenn ihr es verhüten könnt, keine Bedrückung dulden. Es möge dieser Orden euch so zu grosser Ehre gereichen, als er einem eurer Vorväter oder sonst Jemanden gereicht hat.“ — Wenn die neuen Ritter nach der Ceremonie der Aufnahme aus der Kirche zurückkehrten, so bewillkommnete sie an der Thür der erste Haushofmeister des Königs, der eine weisse Schürze vorhatte und ein Messer in der Hand hielt, mit folgenden Worten: „Ihr wisst, welchen schweren Eid Ihr abgelegt. Wenn Ihr ihn haltet, so wird es Euch grosse Ehre bringen; brecht Ihr ihn aber, so erfordert mein Amt, Euch die Sporen von den Fersen zu schneiden!“

einen weissen Gürtel anzulegen gab. Man führte ihn darauf zu demjenigen, der ihm den Ritterorden ertheilen sollte, welcher ihn umarmte und ihm einige Streiche mit der Fläche des Degens auf die Schultern gab und ihm goldene Sporen an die Füsse gürteln liess. Diese Handlung war in Frankreich, England, Wälschland und andern Provinzen, mit mehr oder weniger Ceremonien, nach Gewohnheit des Landes, gebräuchlich etc. etc. Was aber anfänglich nur eine Ceremonie war, die den Ritterorden überhaupt anging, das wurde in England zu einem besondern Orden, dessen Ritter, nach Chamberlain's Bericht, zum Ordenszeichen ein rothes Band über die Schultern, als eine Schärpe, tragen etc. etc.

A. d. V.

„Ob der Eid, den die Ritter jetzt ablegen müssen, derselbe noch ist, und ob auch diese seltsame Drohung des Haushofmeisters noch statt hat, kann nicht gesagt werden.

„In der Verfassung, welche Georg I. dem Orden gab, blieb derselbe bis zum Jahr 1815. Da fühlte man sich verpflichtet, eine Menge von ausgezeichneten Thaten, besonders beim Militär, durch Bänder zu belohnen, ohne sie zu besitzzen. Diesem Bedürfnisse abzuhelfen, folgte man der Menge vorliegender Beispiele, erweiterte und theilte den Orden in drei Classen, hob dadurch den Zwang, den die beschränkte Zahl der Ritter der Vertheilung bisher angelegt hatte, auf und richtete ihn ganz so ein, wie die meisten Classenorden gegenwärtig sind.

„Die erste Classe heisst: Ritter-Grosskreuze: ausser den Prinzen von Geblüt, welche gleich mit ihrer Anstellung in der Land- oder Seemacht Mitglieder dieser Classe werden, ist deren Zahl auf 72 festgesetzt, worunter 12 vom Civil seyn dürfen. Militärs müssen wenigstens den Rang eines Generalmajors oder Contreadmirals haben. — Von der zweiten Classe, den Commandeurs, sollen vorerst nur 180 ernannt werden. Sie müssen vom Range eines Oberstlieutenants, oder Postcapitäns in der Marine seyn. Ihre Wappenschilder werden in der Peterskirche von Westminster aufgehängt, welches auch der Ort der Einführung neuer Ritter ist. Für die dritte oder die Ritterclasse ist keine Zahl festgesetzt. In diese werden jedoch nur solche aufgenommen, die schon mit einer Medaille oder irgend einer andern Auszeichnung beehrt, und deren Namen schon ruhmvoll in der Londoner Hofzeitung erwähnt worden sind. Sie rangiren über alle sonstigen Ritter (*Esquires*) des Reichs und führen den Titel: *Knights-Companions*.

„An Ausländer, welche nicht mit unter die geschlossene Zahl der beiden ersten Classen gerechnet werden, und Ehrenmitglieder heissen, wird der Orden ebenfalls ertheilt, übrigens aber an Civil- wie an Militärpersonen, ob er gleich im Londoner Staatshandbuch ausdrücklich *Military-Order* genannt wird. Bei der Aufnahme werden von jedem Ritter 108 Pfd. Sterling 2 Sch. Lordkämmerers-Kosten bezahlt.

„Der Urheber der Umgestaltung und Erweiterung des Bathordens war der Staatssecretär des Kriegsdepartements, Graf Bathurst. Die Oppositionsblätter und auch andere, welche es dem britischen Nationalcharakter entgegen fanden, von der bisherigen löblichen Sparsamkeit mit Titeln und äussern Ehrenzeichen, welche die vorhandenen in einem desto grössern Werth erhielt, abzuweichen, bespöttelten diese Veränderung des Ordens sehr und nannten sie eine Copie der französischen Ehrenlegion, wogegen wieder andere Blätter ernsthaft eiferten.

Der Morning-Chronicle griff diese Neuerung mit besonders starken Ausdrücken an und nannte sie: „einen neuen Schritt zur Errichtung eines Militärstandes, als Vorläufer einer militärischen Regierung. Diese Nachahmung, sagt er, des französischen und deutschen Systems im Ordenswesen ist keine blosse Kinderei, wie die Husaren-Uniformen, welche nur lächerlich sind, sondern sie wird einen mächtigen Einfluss auf die Gemüther und das Betragen der halben Nation haben. Es ist nicht blos darum zu thun, Personen mit Kreuzen, Sternen und Ordensbändern zu zieren, sondern die Privilegien, welche man dem Orden ertheilt, sind darauf berechnet, die ganze gesellschaftliche Organisation anzutasten, den ganzen niedern Adel des Königreichs zu demüthigen und die Masse des Volks vorzubereiten, den Kriegsdienst als den begünstigsten Stand zu betrachten. Denn nicht blos die 1. und 2. Classe, auch die 3., die blossen Ritter nehmen Rang und Platz vor allen *Esquires* des Reichs. Wer es weiss, welches Gewicht dieser Vorrang bei allen Versammlungen und Gesellschaften giebt, der kann leicht berechnen, welche neue Patronschaft durch diese Auszeichnung in die Hände der Krone kommt etc.“

Diese ernsthaften Aeusserungen der Zeitungsschreiber führten mancherlei Misshelligkeiten herbei, welche veranlasst haben sollen, dass gar keine Ernennungen zur dritten Classe statt hatten, und wirklich findet man auch im Londoner Staatshandbuche keine Ritter dritter Classe aufgeführt.

Das Ordenszeichen hat bei der neuen Umgestaltung keine Abänderung erlitten. Es ist das bisherige geblieben, nämlich: ein ovales goldenes, von einer Glorie umstrahltes Schild, auf dessen blauem Grund ein Scepter zwischen drei goldenen Kronen (die Sinnbilder der drei Königreiche), einer rothen Rose und einer Distel (die Wappenbilder England's und Schottland's) befindlich sind, von der goldenen Umschrift auf rothemäilirtem Grund umgeben. *Tria juncta in uno* (drei in einem vereinigt). Dieses Zeichen wird von der ersten Classe an einem dunkelrothen Band mit dunkelblauer schmaler Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen, und dabei auf der linken Brust ein silberner, achtstrahliger Stern, in dessen rundem blauen Mittelschild die drei goldenen Kronen, umgeben von jener Innschrift, auf rothem Grund sind. Bei Solchen, die sich besonders verdient gemacht haben, liegt auf diesem Sterne noch ein Lorbeerkranz; mit der deutschen Devise: „Ich dien,“ welche folgende Beziehung hat: Als der, unter dem Namen des schwarzen Prinzen, durch Edelmuth und Tapferkeit rühmlich bekannte Prinz Eduard von Wales, in der Schlacht von Poitiers, im Jahr 1356 den König Johann den Guten von Frankreich gefangen nahm, liess er demselben im Lager eine köstliche Mahlzeit bereiten, und be-

diente seinen Gefangenen. Aus Ehrfurcht für die königliche Würde wollte er nicht an dessen Tafel mit ihm speisen. „Ich bin ein Unterthan, ich diene,“ sagte er in der damals angelsächsischen Landessprache. Diese Worte waren seitdem und bis jetzt auch immer der Wappen- und Wahlspruch des jedesmaligen Prinzen von Wales.

Die zweite Classe trägt das Ordenszeichen um den Hals und auch den Stern auf der Brust. Bei der dritten hängt es im linken Knopfloch.

Bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen alle in einer eigenen Festkleidung, welche in einem hochrothen weiss gefütterten, weiss aufgeschlagenen Rock, einem weissen Gürtel, rothen Mantel mit weissem Futter, weissen Hut mit weissen Federn besteht, und wobei das Ordenszeichen an einer goldenen Kette getragen wird, die abwechselnd aus goldenen Kronen, Rosen und Disteln, durch goldene Schleifen verbunden, besteht.

Die Ordensbeamten, so wie eine Anzahl Chorherren von Westminster, welche den Ordensfeierlichkeiten beiwohnen, haben besondere Kleidungen und Ehrenzeichen.

Taf. XII., Figuren 7, 8, 9, 10 enthalten die Abbildungen sämtlicher Ordensinsignien.

Der sehr ausgezeichnete St. Michael- und St. Georgenorden.
(*The most distinguished order of Saint Michael and Saint George.*)

Zum feierlichen Gedächtniss des Vertrags vom 23. Mai 1814, wodurch Malta, und des Vertrags vom 5. November 1815, wodurch die sieben Jönischen Inseln der Herrschaft von Grossbritannien unterworfen worden; ferner zur Belohnung hervorragender Verdienste und edler Loyalität, stiftete König Georg III. diesen Orden am 12. August 1818. König Georg IV. veränderte am 5. April 1826 jene Statuten, und König Wilhelm IV. veränderte und erweiterte dieselben abermals am 17. October 1832.

Er besteht aus 3 Classen: Grosskreuze, Commandeure, Cavaliere und Eingeborne aus Grossbritannien oder Irland als *Compagnons*. Die Zahl der ersten Classe ist auf 15 festgestellt, exclusive des Grossmeisters. Die zweite Classe soll nicht 20, und die dritte nicht 24 übersteigen, woran man sich jedoch nicht genau hält. Nichtadelige Grosskreuze und Commandeure erhalten durch den Empfang der Ordensinsignien den persönlichen Adel, den Titel

Sir für sich und für ihre Frauen den Titel Lady. Das Grosskreuz wird nur an Generale, das Commandeurkreuz an Obersten, und die dritte Classe an die übrigen Officiere und beim Civil an dem erwähnten Rang gleichkommende Staatsdiener etc. etc. verliehen. Nur Personen, die Eingeborne der Jonischen Inseln und der Insel Malta sind, oder andere, die dort eine sehr confidentielle Stelle einnehmen, es sey im Civil-, See- oder Militärdienst im mittelländischen Meer, und sich durch ihre Talente, Verdienste, Tugenden und Loyalität vorzüglich auszeichnen, haben Anspruch auf diesen Orden *). Der Lord-Obercommissär der vereinigten Staaten der Jonischen Inseln hat, wenn er ein Grosskreuz dieses Ordens ist, bei Feierlichkeiten immer den Rang vor allen übrigen Grosskreuzen (mit Vorbehalt und Ausnahme des Grossmeisters); wenn er aber aufhört, dieses hohe Amt zu bekleiden, rangirt er nach dem Datum seiner Ernennung unter den übrigen Grosskreuzen.

Die Grosskreuze, Commandeure, Cavaliere und Compagnons rangiren bei feierlichen Gelegenheiten zunächst den gleichkommenden Classen des Bathordens. Die Grosskreuze hatten früher bei feierlichen Gelegenheiten eine besondere Ordenskleidung; jetzt aber tragen sie die Uniform eines Generals **) und die Commandeure die eines Obersten, und die Grosskreuze haben Schildhalter bei ihren Wappen anzubringen, auch ihren Wappenschmuck mit der Kette, dem Kreis und dem Motto des Ordens „*Auspicium melioris aevi*“ (Vorzeichen einer bessern Zeit) zu umgeben. Das Ordensfest wird jedes Jahr den 23. April, am Tag, wo das Fest des heiligen Georg ist, gefeiert, oder wenn dieses auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag. Zu diesem Orden gehören folgende Beamte:

*) Die Ritter schwören bei der Aufnahme den Eid: „Ich will Gott über Alles ehren, ich will standhaft im christlichen Glauben seyn, ich will den König von Grossbritannien und Irland, souveränen Protector der besagten vereinigten Staaten der Jonischen Inseln und Souverain der Insel Malta und ihrer Dependenzien lieben, und ich will seine Rechte, so viel es in meinen Kräften steht, vertheidigen.“ A. d. V.

**) Herr von Gelbke weiss in seinem officiellen Bericht nichts von dieser Veränderung, sondern sagt: „Die Grosskreuze tragen bei feierlichen Gelegenheiten einen Mantel von sächsisch-blauem Atlas, gefüttert mit scharlachfarbiger Seide und Gold. Auf der linken Seite des Mantels befindet sich der gestickte Stern des Grosskreuzes, der aus 7 Strahlen besteht, zwischen denen immer ein schmaler goldner Strahl hervorgeht, und das St. Georgenkreuz in Roth, welches über Alles wegläuft. Und in dem Mittelpunct des besagten Sternes innerhalb eines blauen Kreises, welcher das Motto mit goldenen Buchstaben enthält, befindet sich eine Darstellung des Erzengels St. Michael, der in seiner rechten Hand ein flammendes Schwert hält und den Satan bekämpft. Die Grosskreuze tragen ferner einen runden Hut aus blauem Atlas, gefüttert mit Scharlachroth, der vorn in die Höhe gekrämpft ist und worauf der eben beschriebene Ordensstern sich gestickt befindet. Auf dem Hut befinden sich drei weisse Strausfedern, in deren Mitte eine breite schwarze Strausfeder überragt. Die Grosskreuze tragen ferner die goldene Ordenskette, an welcher das Ordenskreuz angehängt wird; für gewöhnlich tragen die Grosskreuze das Ordenskreuz an einem $4\frac{1}{2}$ Zoll breiten Bande von der rechten zur linken Schulter, und den Stern auf der linken Seite des Kleides.“ A. d. V.

1) Der Prälat, welcher Erzbischof der vereinigten Staaten der Jonischen Inseln, oder Bischof der Insel Malta seyn muss; 2) der Kanzler, welcher sich bei der Ordenskanzlei im Bureau des Colonial-Departements in London befindet; 3) der Secretär, welcher in Malta residirt und die auf den Orden Bezug habenden Befehle des Kanzlers in Vollzug setzt; 4) der Wappenkönig und 5) der Registrator, sämmtlich von dem König ernannt.

Die Ordensbeamten stehen unter besonderm Schutz des Souveräns; sie geniessen die Rechte, welche den Equites des Königs, oder den Herren der Geheimkammerie zustehen, und sind für Diener der Hofhaltung erklärt und authorisirt. — Die Abbildung der verschiedenen Insignien enthalten auf Tafel XII. die Figuren 1, 2, 3, 4, 5, 6.

E h r e n m e d a i l l e .

(*Honorary Medal.*)

Sie wird von dem König von Grossbritannien für ganz besondere hervorstehende dem Staat geleistete Dienste, vorzüglich den Admirälen und Civilbeamten von hohem Rang, in Folge dessen immer sehr sparsam und nur an solche verdienstvolle Personen verliehen, welche bereits schon mit einem Verdienstorden England's decorirt sind.

Diese Ehrenmedaille ist von Gold und 2 Zoll 7 Linien (pariser Maass) im Durchmesser gross; auf der einen Seite mit dem Brustbild des Königs und auf der andern die Veranlassung oder die besonders verdienstvolle Handlung, für welche dieselbe ertheilt wurde und der Name des Inhabers darauf geprägt. Diese grosse Ehrenmedaille wird an dem Band eines englischen Ordens verliehen (an Militärs gewöhnlich mit dem Band des Bath-Ordens) und um den Hals getragen. Zu den höchsten Auszeichnungen dieser Art gehört, wenn man diese Ehrenmedaille mit der Krone und dem Band des blauen Hosenbands-Ordens erhält.

E h r e n z e i c h e n .

Es giebt in Grossbritannien eine Medaille (*Medal Only*), dann eine Medaille mit einer Art Schliesse oder Streifen auf dem Band (*Medals with Clasps*), ein

Kreuz (*Cross only*) und ein Kreuz mit Schliesse (*Cross with Clasps*). Der König von Grossbritannien verlieh diese Ehrenzeichen an höhere Officiere, wie Generale, Commandanten eines Regiments, einer Abtheilung etc. etc., welche sich in nachstehenden Schlachten, Treffen, Belagerungen und Stürmen ausgezeichnet haben.

Diese Schlachten sind: Maida, Roleja, Vimiera, Sahagun, Benevento etc.; Corunna, Martinique, Talavera, Guadeloupe, Busaco, Barrosa, Tuentes d'onor, Albufera, Java, Ciudad-Rodrigo, Badajoz, Salamanca, Fort Detroit (America), Vittoria, der Pyrenäen, St. Sebastian, Chateauguay (America), Nivelle, Chryster's Farm (America), Nive, Orthes und Toulouse*). Der mit der Medaille beehrte Militär lässt auf der Kehrseite den Namen der Schlacht etc. etc., für die er sie erhalten, stechen. Zeichnete der König einen solchen Militär bei einer andern ähnlichen Gelegenheit wieder aus, so erhielt derselbe über der Medaille auf dem Band eine Schliesse, auf welcher der Name, bei welcher Gelegenheit er dieselbe erhielt, gleichfalls gestochen ward. In dieser Art fortgefahren, konnte ein so ausgezeichnete Militär für vier obgenannte Treffen etc. eine einem Kreuz ähnliche Decoration, auf deren 4 Flächen die betreffenden Affären etc. bezeichnet sind, und bei noch mehreren Schlachten etc. die für dieselben berührten Schliessen erhalten, und man findet in der Rangliste der Armee Stabs-Officiere mit *Medal and 2 Clasps*, und Generale selbst mit *Cross and 7 Clasps* aufgeführt. Diese Medaillen werden an einem rothen Band mit blauer Einfassung, und zwar von den Generalen um den Hals und von den Stabsofficieren im Knopfloch, getragen**) (Siehe auf Tafel XII, die Beispiele Figuren 11 u. 12).

Die Waterloo-Medaille

erhielten alle Militärs in englischem Dienst, welche der Schlacht bei Waterloo beigewohnt haben. Sie wurde am 11. Juli 1818 gestiftet (Taf. XII, Fig. 13).

*) *A List of the Officers of the army and Royal marines, on Full, Retired, and Half-Pay 1832.* pag. 81.

**) Wen dieser Gegenstand weiter interessirt, der lese die hierüber erschienene Bekanntmachung in der Londoner Zeitung vom 9. October 1813.

Königreich Hannover.

Der Guelphenorden.

(Siehe Tafel XIII., Figuren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.)

Als nach mehrjähriger fremder Gewaltherrschaft und zweifacher Zerstückelung die Lande der braunschweigischen jüngern Linie im November des Jahres 1813 von ihrem rechtmässigen Fürsten wieder in Besitz genommen und, vergrössert durch Länderzuwachs, zu einem Königreich erhoben waren, errichtete der damalige Prinz-Regent Georg, Namens seines Vaters, des Königs Georg III. von Grossbritannien und Hannover, nachdem kurz vorher in den Ebenen von Flandern die Krieger beider Häuser durch heldenmüthigen Kampf den Sieg über den fränkischen Kaiser mit errungen hatten, zum Andenken an jene Zeiten und zur Belohnung treuer Anhänglichkeit und ausgezeichneter Verdienste, einen Ritterorden und nannte ihn nach den Ahnen seines Hauses den Guelphen. Des Ordens Errichtungsurkunde ist vom 11. August 1815, als dem Tage, an welchem der erhabene Stifter geboren war, und vor ein hundert und einem Jahr Kurfürst Georg Ludwig den englischen Thron bestieg.

Der Orden zerfällt in drei Classen: Grosskreuze, Commandeure und Ritter, und wird sowohl Civil- als Militärpersonen verliehen. Die Decorationen für die beiden ersten Classen bestehen in einem Kreuz und Stern, für die dritte indess nur in einem Kreuz.

Das Ordenszeichen der Civilgroskreuze ist ein achtspitziges, auf beiden Seiten matt gearbeitetes goldenes Kreuz mit einer erhabenen glänzenden Einfassung, dessen Spitzen mit goldenen Knöpfen besetzt sind. In den Winkeln dieses Kreuzes erblickt man vier goldene, vorwärts sehende Löwen im Schreiten, — der Guelphen uraltes Wappen, — mit über sich gewundenem Schweife. In der Mitte auf der vordern Seite des Kreuzes liegt ein runder rothes emaillirtes Schild, in welchem auf grünem Boden das rechts laufende weisse Ross des Gemalthauses Braunschweig zu sehen ist. Um das Schild schlingt sich ein himmelblaues emaillirtes Band, auf welchem man mit goldenen Buchstaben die Ordensdevise: „*NEC ASPERA TERRENT*“ liest, und das von einem Kranz von grün emaillirten, goldumrändelten Eichenblättern, mit eingeflochtenen Eichen, umgeben wird. Auf der Rückseite befindet sich ein gleichfalls roth emaillirtes Schild mit dem goldenen Namenszug G. R. unter der grossbritannischen Königskrone. Um denselben ist ein matt gearbeiteter goldener Reif angebracht, welcher von der Krone unterbrochen wird und auf dem das Stiftungsjahr des Ordens MDCCCXV in goldenen Zahlen bemerkt ist. Diese Rückseite wird gleichfalls von einem Eichenkranz umgeben.

Ueber dem Kreuz selbst ruhet die hannöversche Königskrone, welche einen goldenen Reichsapfel trägt. Die Decoration wird an einem hellblauen gewässerten breiten Band von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu *en écharpe* getragen; an Gallatagen aber und am Ordensfeste an einer goldenen Kette, deren Glieder abwechselnd die hannöversche Königskrone, den braunschweigischen Löwen und ein doppeltes G. R. zeigen. Ausserdem schmückt die linke Brust der Groskreuze ein achtspitziger gestickter silberner Stern, welchen 40 gerade und acht geschlängelte Strahlen bilden, und erblickt man in dessen Mitte, wie bei dem Kreuz, das Ross im rothen Schild, die Devise und den Eichenkranz.

Die Decoration der Militärgroskreuze ist von der der Civilgroskreuze nur dadurch verschieden, dass sowohl auf der Vorder- als Rückseite des Kreuzes statt des Eichenkranzes ein Lorbeerkranz angebracht ist und die Königskrone auf zweien über einander gelegten goldenen Schwertern ruhet, welche letztere auch im Stern sammt dem Lorbeerkranz sich befinden.

Das Ordenskreuz der Commandeure ist der oben beschriebenen Decoration der Groskreuze durchaus gleich, und steht derselben nur in der verhältnissmässig abnehmenden Grösse nach. Es wird mittelst eines goldenen Ringes an einem zwei und einen halben Zoll breiten hellblauen gewässerten Band, dessen

Enden, einer allerhöchsten Bestimmung vom 6. Juli 1837 zufolge, nicht mehr durch ein Schloss oder eine Schnalle, sondern durch Haken und Oesen zusammengehalten werden, auf der Brust *en sautoir* unter der Halsbinde getragen. Der Ordensstern hingegen ist ein gesticktes silbernes Kreuz und hat mit dem Ordenszeichen eine und dieselbe Gestalt. Er wird gleichfalls auf der linken Brust getragen. Bei den Militär-Commandeur-Kreuzen sieht man auf den Sternen sowohl, als auf den Kreuzen die vorhin erwähnten kriegerischen Attribute.

Die Ritter tragen an einem zwei Finger breiten, hellblauen Band, welches durch einen im Reichsapfel über der Krone befestigten schlichten goldenen Ring gezogen wird, das vollkommen den anderen beiden Classen ähnliche, jedoch verhältnissmässig kleinere Kreuz, auf welchem bei der Decoration für Militärpersonen gleichfalls die beiden über einander gelegten goldenen Schwerter nebst dem Lorbeerkranz angebracht sind.

Mit diesem Orden zugleich stiftete der Prinz-Regent eine mit seinem Brustbild gezierte Medaille für diejenigen Unterofficiere und Soldaten, welche eine ausgezeichnete That geleistet haben. Dieselbe wird in Silber an dem blauen Band des Guelphenordens im Knopfloch getragen und hat den lebenslänglichen Genuss einer jährlichen Pension von 25 Thalern zur Folge. Auf ihrem Rand ist der Vor- und Zunahme, wie auch der militärische Grad des Inhabers gravirt; sie ist der hannöverschen Waterloo-Medaille in ihrer Grösse und in dem Bild des Fürsten fast vollkommen gleich, nur befindet sich auf der Rückseite statt der Trophäe und der dieselbe umgebenden Umschriften, die Worte: „Verdienst ums Vaterland.“ Nach dem Orden, welchem das Ehrenzeichen angehört, wird selbiges die Guelphenmedaille genannt. Zur Zeit zählt die königl. Armee einen Officier, 16 Unterofficiere und einen Soldaten, welche mit dieser Medaille decorirt sind.

Die Statuten des Guelphenordens lauten:

Wir Georg, Prinz Regent etc., thun hiermit zu wissen:

Nachdem Unsers Herrn Vaters des Königs Majestät schon vor geraumer Zeit die Absicht hegten, durch Errichtung eines Ordens für Hannover die Mittel zu vermehren, getreuen Staats-Dienern und Allerhöchst-Ihnen ergebene Personen ein öffentliches Merkmal Ihrer Gnade geben und ausgezeichnete Verdienste um das Vaterland belohnen zu können; so haben Wir im Namen und von wegen Unsers Herrn Vaters Majestät zu Ausführung dieses Vorhabens die gegenwärtige Zeit ganz besonders passend befunden. Der Zeitpunkt, da die hannöverschen Staaten nach einer langen feindlichen Usurpation unter die Regierung ihres rechtmässigen Herrn zurückgekehrt sind, gab Uns die Veranlassung, mit lebhafter Rührung die vergangenen Jahre des Unglücks zu durchlaufen, in welchen alle Classen Unserer geliebten teutschen Unterthanen die rühmlichsten Beweise von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit gegeben haben, und riefen Uns noch besonders

das Jahr in's Gedächtniss zurück, wo bei Vertreibung des Feindes aus Unsern Landen so viele ihr Leben und Vermögen wagten, und manche das Glück hatten, sich durch besonders ruhmvolle Thaten auszuzeichnen. Wenn Wir aus allen diesen Rücksichten Uns schon veranlasst fanden, bei Erweiterung der Grenzen Unserer teutschen Erblande und deren Erhebung zu einem Königreich, die Einführung dieses schon früher beabsichtigten Ordens eintreten zu lassen; so muss der niemals verlöschende Ruhm, welchen Unsere hannöverschen Truppen sich in der Schlacht bei Waterloo in Flandern am 18. Junius d. J. erworben haben, Uns noch besonders und dringend auffordern, dieses für Hannover so glorreiche Jahr durch Einführung des Ordens auf ewige Zeiten zu bezeichnen. Indem Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Gross-Meisterthum dieses Ordens, Namens Seiner Majestät des Königs, über Uns genommen, wie Wir Uns denn hiermit nochmals und öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupt und Gross-Meister erklären und von Jedermann gehalten wissen wollen; so haben Wir nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen und aus grossmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst genehmiget, dergestalt, dass dieselben in allen Ordensangelegenheiten zur unveränderlichen Richtschnur genommen und auf ewige Zeiten bei Unserm Ordens-Archiv aufbehalten werden sollen.

Unsere gnädigste Willens-Meinung ist demnach, dass:

1.

Dieser neue Ritter-Orden von dem 12. August des 1815ten Jahres an für gestiftet angesehen, auch der Guelphen-Orden genannt werden soll, um durch diesen Stiftungstag das Andenken mehrerer wichtiger Begebenheiten zu erhalten.

Zu desto grösserer Zierde dieses Ordens soll:

2.

Das Gross-Meisterthum desselben hinführo jederzeit mit der Krone Hannover verbunden seyn, auch weder durch Uns noch Unsere Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besitz derselben getrennt oder abgerissen werden.

Wir behalten Uns vor, Unsere Person als Ordens-Gross-Meister bei Ordens-Feierlichkeiten in Hannover durch einen deshalb mit Unserer Vollmacht zu versehenen Grosskreuz des Ordens repräsentiren zu lassen.

3.

Zum Canzler dieses Ordens bestellen Wir Unsern jedesmaligen hier anwesenden königl. hannöverschen Cabinets-Minister.

Um die Ordensgeschäfte in Hannover zu versehen, bestellen Wir den daselbst befindlichen ältesten geheimen Cabinets-Rath zum Vice-Ordens-Canzler, den bei Unserer Canzlei in London gegenwärtigen geheimen Canzlei-Secretair aber zum Secretair des Ordens.

4.

Es sollen die Ordensglieder aus drei Classen, nämlich aus Grosskreuzen, Commandeuren und Rittersn, bestehen und ausserdem noch eine Medaille für Unterofficiere und Soldaten eingeführt werden, welche sich durch Tapferkeit oder Klugheit vor dem Feinde ausgezeichnet haben.

5.

Da man besondere Verdienste eben so wenig unbelohnt lassen, als den Orden vergeben will, wenn keine besondere Veranlassung dazu vorhanden ist, so ist die Zahl der Grosskreuze, Commandeure und Ritter unbestimmt.

6.

Es sollen nur diejenigen Unserer Diener und Landes-Unterthanen in den Orden aufgenommen werden, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genüge geleistet, sondern sich noch ausserdem besonders ausgezeichnet oder besondere Verdienste um's Vaterland erworben haben.

7.

Dieser Orden giebt denen, so ihn erlangen, ausserhalb des Dienstverhältnisses, nicht nur den Vortritt vor denjenigen derselben Classe, welche ihn nicht besitzen, sondern verleiht auch denen nicht zum Adel gehörenden für ihre Person dessen Rechte und den damit verbundenen Eintritt bei Unserm Hofe.

II.

30

8.

Das Grosskreuz soll nur an Personen ertheilt werden, die sich bei solchen Gelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, wo sie nicht unter den unmittelbaren Befehlen Anderer handelten, sondern sich selbst überlassen waren.

Es wird, der Regel nach, keinem ertheilt, der nicht Generallieutenants Rang hat, es sey denn, dass von einer Dienstverrichtung die Rede sey, bei welcher der Candidat in einer unabhängigen Lage sich ein ganz besonderes Verdienst erworben hat, z. B. ein Gesandter bei einer diplomatischen Negociation, oder ein Generalmajor, der ein unabhängiges Commando hatte.

9.

Das Commandeurkreuz erhält im Civil, der Regel nach, niemand, der nicht Generalmajors Rang hat.

Das Ritterkreuz ist an keinen Rang gebunden, giebt aber gleichfalls dem Ritter den oben beigelegten Vorgang in seiner Classe und den Zutritt bei Hofe.

10.

Das besondere Verdienst, für welches der Orden ertheilt wird, soll, so oft der Orden an Landes-Unterthanen ertheilt wird, jedesmal in dem Rescript, womit solches bekannt gemacht wird, ausgedrückt und in die Liste der Ordensglieder eingetragen werden. Fremde können als auswärtige Glieder aufgenommen werden, und ihre Wahl ist Unserm Gutbefinden überlassen.

11.

Die Decoration des Ordens besteht nach anliegenden Zeichnungen:

Für die Grosskreuze in einem Stern und Kreuz, welches an einem lichtblauen gewässerten breiten Bande von der linken Schulter *en écharpe* nach der rechten Seite getragen wird.

Au grossen Gallatagen und dem Ordensfeste wird die Ordenskette getragen.

12.

Die Commandeure tragen das etwas kleinere Kreuz auf der Brust *en sautoir* an einem $2\frac{1}{2}$ Zoll breiten Bande und dasselbe Kreuz in Silber gestickt, jedoch ohne die obere Verzierung der Krone, auf der linken Seite des Rocks.

13.

Die Ritter das Ritterkreuz an einem zwei Finger breiten Bande im Knopfloch.

14.

Die Medaille wird an einem Bande von derselben Breite im Knopfloch getragen, und ist mit derselben eine jährliche Gehalts-Zulage von 2 Rthlr. monatlich verbunden. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand eine fernere Verfügung nachfolgen zu lassen.

15.

Es ist der Orden sowohl für's Civil, als Militair bestimmt. Inzwischen soll, was die Decoration anbetrifft, im Stern und Kreuz die Verschiedenheit Statt finden, dass diejenigen Militairs, welche den Orden für ein besonders tapferes und kluges Benehmen vor dem Feind erhalten, bei Stern und Kreuz, statt des Eichenkranzes einen Lorbeerkranz und unter der Krone über dem Kreuze zwei Schwerdter tragen.

Wir behalten Uns zwar die Vertheilung der Gross-Commandeur- und Ritterkreuze vor, befehlen jedoch, dass künftig jährlich am Stiftungstage des Ordens ein Capitul, welches aus wenigstens sieben Ordensgliedern besteht, worin ein Grosskreuz präsidiren wird, gehalten werde, um Reclamationen der Militairpersonen zu prüfen, die laut des §. 17. ihnen verstatet werden.

16.

Bei Ertheilung des Ordens an Militairpersonen wird demnach festgesetzt, dass die auszeichnende That, welche den Anspruch zum Orden giebt, zureichend beschrieben; zweitens die Beschreibung hinlänglich bewiesen; und drittens von dem Ordens-Capitul die unpartheische Untersuchung angestellt werde, ob der Beweis vollständig sey und welches Kreuz die angeführte That verdiene.

17.

Es soll jedem Officier, welcher sich durch eine besondere That zu diesem Orden würdig gemacht zu haben glaubt, erlaubt seyn, desfalls den gehörigen Beweis beizubringen, und soll denenselben darunter auf alle mögliche Weise Vorschub und Unterstützung gegeben, nach dessen Führung aber der Orden, ohne wichtige, von Uns allein zu beurtheilende Gründe, nicht verweigert werden. Wir setzen jedoch fest, dass eine That erwiesen werden müsse, die nicht in den Grenzen der gewöhnlichen Dienstpflicht gelegen; die That muss von der Art seyn, dass der, welcher sie ausgeführt, dieselbe ohne Verantwortung hätte unterlassen können.

18.

Setzen Wir fest, dass niemand blos wegen hoher Geburt, langjähriger Dienste, vor dem Feinde erhaltener Blessuren, noch viel weniger aus blosser Gnade und auf das Vorwort Anderer mit der Militair-Decoration des Ordens begnadigt werden soll.

19.

Was das Ordens-Capitul ferner anlangt, hat nach erhaltener Berathung der *Praeses Capituli* nach gesammelten Stimmen *secundum majora* das *Conclusum* zu fassen, und Uns dieses Capitular-Gutachten nebst den Memorialen, Attestaten und dem geführten Protocoll einzusenden, damit Wir Unsern grossmeisterlichen Entschluss darüber fassen und des Capituls Vorschlag entweder bestätigen, oder abändern, oder sonst die weitem Befehle geben können, sintemal Wir Uns als Grossmeister den endlichen Ausspruch allein vorbehalten, das Capitul hingegen selbigen nur vorzubereiten, aber nichts zu entscheiden hat.

Da Wir:

20.

Die Commission, bei dem Capitul zu präsidiren, jedesmal einem der Grosskreuze nach Gutbefinden auftragen werden, erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordens-Capitul nie ausser Activität kommen möge, denselben auf den Fall einer Unpässlichkeit oder Hinderniss mit der Substitutions-Vollmacht zu versehen, welche Substituierung jedoch allemal schriftlich und auf einen Grosskreuz und zwar, wenn thunlich, auf den ältesten zu verfügen seyn wird.

21.

Wenn von Uns als Grossmeister die Bestätigung des Capitular-Schlusses und die Ernennung der Ordens-Candidaten durch eine von Uns eigenhändig unterschriebene Liste eingehet; so ist Unser Wille, das Unsere grossmeisterliche Ernennung denen Candidaten auf die feierlichste Art bekannt gemacht werde. Demnach hat Unser Ordens-Canzler denen Candidaten ihre bevorstehende Ritter-Promotion durch besondere Zuschriften anzuzeigen und soll derjenige, welcher von Uns beauftragt werden wird, dem neuen Ritter die Ordens-Zeichen zu übergeben, den Tag und die Stunde bekannt machen, wenn die feierliche Handlung vor sich gehen solle. Sodann:

22.

Tages vorher bei der Parole öffentlich kund zu machen, dass Wir die mit Namen zu nennenden Officiere wegen ihres klugen und tapferen Betragens würdig befunden, in den Orden aufgenommen zu werden, und dass die feierliche Aufnahme folgenden Tages vollzogen werden solle.

23.

An diesem Tage macht der bevollmächtigte Grosskreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unser grossmeisterliche Entschliessung in Ansehung der besondern Verdienste der Candidaten bekannt, und übergibt denenselben dann die Ordens-Zeichen, indem er folgende Formul vorlies't:

„Auf allerhöchst königl. grossmeisterlichen Befehl empfangen Dieselben aus meinen Händen das
„Zeichen des Guelphenordens. Es dient zum Beweise ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden,
„der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist.“

24.

Einem abwesenden Candidaten wird das Ordenszeichen durch den nächsten Grosskreuz zugestellt oder bei grosser Entfernung von dem präsidirenden Grosskreuz mittelst eines besondern Schreibens zufertigt.

25.

Nach vollendetem Receptions-Acte wird einem jeden Grosskreuz, Commandeur und Ritter sein Promotions-Patent von der Ordens-Canzlei ausgefertigt, den Abwesenden aber durch ihre Agenten zugesandt. Sie sind verbunden, Anordnung zu treffen, dass nach ihrem Tode die erhaltenen Ordenszeichen an den Ordens-Canzler zurückgeliefert werden.

26.

Wir verordnen, dass die Namen und Wappen der sämmtlichen Ordensglieder nach ihren Classen und der Ordnung ihrer Aufnahme sowohl in der Schloss-Kirche in Hannover an einem in die Augen fallenden passlichen Ort, als auch im Rittersaale des Schlosses, künftig aufgestellt werden sollen.

27.

Um schliesslich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, dass das Ordensfest alljährlich am 12. August, als am Tage der Stiftung desselben und zwar in Unserer Hauptstadt Hannover, nach einem besonders abzufassenden Ceremoniel, feierlich begangen werden soll.

28.

Gleichwie Wir Uns sowohl zu Unsern Ordens-Canzler, Grosskreuzen, Commandeuren und Rittersn zuverlässig versehen, dass die von Uns hier festgesetzten Ordens-Regeln und Statuten stets von ihnen unverbrüchlich werden beobachtet und dadurch der grosse Endzweck, welchen Wir Uns bei Errichtung dieses Ordens vorgesetzt, nämlich sowohl die Aufnahme des Militairs, als des Civils, wird in voller Maasse erreicht werden; also befehlen Wir allen Unsern Ordens-Canzler, Grosskreuzen, Commandeuren und Rittersn die genaue Befolgung vorstehender Statuten hiemit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserm Ordens-Canzler auf, seine unablässige Sorgfalt darauf zu richten, dass diesen Ordenssatzungen in allen ihren Artikeln nicht nur von denen Ordensgliedern durchgehends nachgelebt, sondern auch von allen zu dem Orden gehörenden Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben und Unser grosses Ordens-Insiegel daran hängen lassen.

Geschehen *Carlton-House* den 12. August des 1815ten Jahres, Seiner Majestät Regierung im Fünf und Fünfzigsten.

(L. S.)

George P. R.
E. Graf von Münster.

Nachtrag zu den Ordens-Statuten d. d. 12. August 1815.

Wir Georg, Prinz Regent etc., thun hiemit zu wissen.

Nachdem Wir durch Unsere, unterm heutigen Dato erlassene königl. Verordnung Uns gnädigst bewogen gefunden haben, in Ansehung der Verfassung des von Uns errichteten *Guelphenordens* gewisse Statuten und Satzungen zu machen, festzusetzen und zu befehlen; so ist es jetzt ferner Unser Wille, hiemit zu erklären und festzusetzen, dass die hierunter folgenden Artikel als ein Theil der zu befolgenden Statuten des besagten Ordens angesehen und gehalten werden sollen.

1.

Um diesem Unsern Orden einen desto grössern Werth und ausgezeichnete Würde zu geben, setzen Wir hiemit fest, dass nur solche Personen in denselben aufgenommen werden sollen, welche von guter Abkunft und Geburt, wappenfähig und von untadelhaftem Werthe sind; und dass im Fall ein Grosskreuz, Commandeur oder Ritter dieses Unsern königl. hannöverschen Ordens sich eines Vergehens schuldig machen sollte, solches Uns durch Unsern Ordens-Canzler zur Kenntniss gebracht und es zu Unserer königl. Entscheidung verstellt werde, ob der Name solches Ritters aus der Liste der Ordensglieder ausradirt und dessen Wappen aus der Schloss-Kirche zu Hannover, so wie aus dem alten Rittersaale Unsern dortigen Schlosses hinweggeräumt werden solle; in welchem Fall über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen und selbiges in der Ordens-Registratur aufzubewahren ist.

2.

Ist es Unser königlicher Wille und Wir befehlen es hiermit, dass Unser Herold des weissen Pferdes die Wappen der verschiedenen Grosskreuze, Commandeure und Ritter herbeischaffe und selbige, nach Maassgabe des 26. Artikels der Ordens-Statuten, sowohl in der Schloss-Kirche zu Hannover, als im alten Rittersaale Unsers dortigen Schlosses, aufhängen oder placiren lasse. Die Grösse dieser Wappen-Schilde soll verschieden seyn und sich nach den verschiedenen Graden des Ordens richten. Ist der Ritter Militairperson, so soll das Wappen eines solchen Grosskreuzes, Commandeurs und Ritters, auf der Kupfer-Platte innerhalb eines himmelblauen, mit einem Lorbeerkranze umgebenen Cirkels stehen und in diesem das Motto des Ordens: *Nec aspera terrent*, in goldenen Buchstaben, so wie auf eben die Art die Wappen der Civil-Grosskreuze, Commandeure und Ritter innerhalb des besagten Cirkels und Motto's, umgeben mit einem Eichenkranze. Unter dem Wappen wird der Name und Character eines jeden Grosskreuzes, Commandeurs und Ritters, so wie auch der Tag eingegraben, an welchem derselbe in den Orden aufgenommen worden, um als ein dauerhaftes Denkmal ihres ausgezeichneten Verdienstes und ihrer geleisteten Dienste auf die Nachwelt zu kommen. Auch befehlen Wir hiemit ferner, dass Unser Herold des weissen Pferdes illuminierte Zeichnungen sothener Wappen in dazu besonders eingerichteten Büchern sammeln und Unserm Ordens-Canzler zur Aufbewahrung in dem Ordens-Archiv übergeben soll.

3.

Um ferner diejenigen Personen besonders auszuzeichnen, welchen Wir diesen Orden verliehen haben, oder demnächst gnädigst ertheilen werden; so gestehen Wir hiemit Unsern Grosskreuzen das Recht zu, ihr Wappen in ihrem Petschaft sowohl, als wo sie selbiges sonst placiren wollen, zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit, innerhalb des besagten Cirkels, Motto's und Kranzes, umgeben mit der Ordenskette und mit dem darunter herabhängenden Abzeichen des Ordens, zu tragen und zu führen, und erlauben den Grosskreuzen, vorgedachte Kette auf ihren Gemälden, Geräthschaften und Monumenten anzubringen.

Den Commandeuren und Rittern soll es auf gleiche Weise erlaubt seyn, ihre Wappen innerhalb besagtem Cirkel, Motto und Kranz, mit dem darunter herabhängenden Abzeichen zu führen, wie selbige nach den hier beigefügten Zeichnungen von Uns festgesetzt worden sind.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben und Unser grosses Ordens-Siegel daran hängen lassen.

Geschehen *Carlton-House* den 12. August 1815.

(L. S.)

George, P. R.

Geo. Best.

Die goldene und silberne Verdienst-Medaille.

(Tafel XIII. Figur 10 u. 11.)

Um auch jegliches Verdienst öffentlich anzuerkennen und würdig zu belohnen, stiftete der Prinz Regent Georg im Jahr 1815 eine goldene*) und silberne Medaille, deren Verleihung indess erst später (1818) erfolgte. Auf beiden derselben erblickt man das Bildniss des jedesmaligen Landesherrn und die Worte: „Verdienst ums Vaterland;“ sie sind der oben beschriebenen Guelphenmedaille

*) Dieselbe hat die Schwere von 16 Ducaten und wird von einer ihren Anblick sehr verschönernden Glascapsel umschlossen. (Vgl. v. Horn, der Guelphenorden des Königreichs Hannover. Leipzig, 1823. 4. S. 122).

durchaus gleich und werden an einem gewässerten lichtblauen Band mit goldener oder silberner Schnalle im Knopfloch getragen; auch befinden sich des Inhabers Name, Character und Wohnort gleichfalls auf deren Rand. Bestimmte Vorschriften und Bedingungen für die Verleihung dieser Ehrenzeichen sind jedoch nicht erlassen worden.

Die Waterloo-Medaille.

(Tafel XIII. Figuren 12, 13.)

Zum Gedächtniss des 18. Juni 1815, jenes blutigen Schlacht-Tages, an welchem die mit dem englisch-niederländischen Heere vereinigten Truppen des Gesammthaus Braunschweig gegen das mächtig andringende fränkische Heer bei Waterloo muthvoll und beharrlich kämpften und ihr Feldherr Wellington, im Verein mit Blücher, die Befreiung des deutschen Vaterlandes vollendete, verlieh der Prinz Regent Georg, im December des Jahres 1817, allen den Kriegern seiner welfischen Erblande, welche den Sieg allort mit erstritten hatten, eine mit seinem Bildniss gezierte silberne Medaille.

Das Ehrenzeichen, auf dessen Rückseite man unter einer Trophäe die Worte: „Waterloo, Juni XVIII.“ und über verschlungenen Lorbeerzweigen die Umschrift: „Hannoverscher Tapferkeit“ liest, wird an einem dunkelrothen seidenen Band mit hellblauer Einfassung, auf der linken Seite im dritten Knopfloch getragen. Auf dem äussern Rand der Medaille (welche auch den nächsten Anverwandten der Gebliebenen als ein ehrendes Andenken übersandt ward) befindet sich der Name des Inhabers, ingleichen sein militärischer Grad, den er während der Schlacht bekleidete, eingegraben. Nähere gesetzliche Bestimmungen, wie solche bei der Verleihung der braunschweigischen Waterloo-Medaille erlassen worden, sind über dieses Ehrenzeichen nicht zur öffentlichen Kunde gekommen; doch darf das Band niemals allein, ohne Medaille, getragen, auch dieselbe unter keinem Vorwand veräussert werden.

Das Wilhelmskreuz und die Wilhelmsmedaille.

König Wilhelm IV. berücksichtigte gleichfalls eine langjährige treue Dienstleistung des Militärs und stiftete deshalb, — wenige Monate vor seinem Ableben, — für die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der hannoverschen Armee als belohnende Anerkennung zwei Ehrenzeichen, welche er nach seinem Namen benannte.

Das über diese Stiftung ergangene Patent lautet:

Wir, Wilhelm der Vierte etc. etc., thun hiermit kund und zu wissen:

Um Unserer hannoverschen Armee ein öffentliches und dauerndes Merkmal Unsers, ihr stets gern gewidmeten und in jeder Hinsicht wohlverdienten, allerhöchsten Wohlwollens zu geben, haben Wir in Gnaden beschlossen, den in derselben dienenden Officieren so wie den Unterofficieren und Soldaten nach einer bestimmten Reihe treu geleisteter Dienstjahre, den Anspruch auf Verleihung eines besondern Ehrenzeichens zu ertheilen, und geben darüber im Folgenden Unsere Allerhöchste Willensmeinung mit Mehrerem zu erkennen.

1) Das Ehrenzeichen für Officiere soll unter dem Namen

„Wilhelmskreuz“ (Tafel XIII. Figuren 14 und 15.)

in einem goldenen Kreuze bestehen, auf dessen einer Seite W. R. IV. mit der Krone und auf der andern die Zahl XXV. befindlich ist.

Das Ehrenzeichen für Unterofficiere und Soldaten soll unter dem Namen

„Wilhelmsmedaille“ (Tafel XIII. Figur 9.)

in einer silbernen Medaille bestehen, welche Unser Brustbild auf der einen und die Inschrift: für „sechszehnjährige treue Dienste“ auf der andern Seite enthält.

Sowohl das Wilhelmskreuz als die Wilhelmsmedaille werden ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust an einem gelben und weissen Bande getragen. Das letztere soll ohne die Decoration niemals getragen werden.

2) Der Anspruch auf Verleihung des Wilhelmskreuzes soll denjenigen noch im activen Dienste befindlichen Officieren, mit Einschluss der Oberstabs-, der Ober- und der Assistenzwundärzte, imgleichen Unseren Commandanten, Platzcommandanten, Platzmajoren und den früher als Officiere in der Armee gedient habenden Wachtmeisterlieutenants zustehen, welche entweder

- a) aus der vormaligen englisch-deutschen Legion, oder aus den 1813 behuf Vertreibung des Feindes in Unseren deutschen Erblanden errichteten Truppenabtheilungen in die hannoversche Armee übergetreten sind und ihr 25. Dienstjahr vollendet haben, oder
- b) seit dem 24. Januar 1814 in der hannoverschen Armee dienen, oder
- c) bereits vor dem Jahre 1803 in hannoverschen Dienste gestanden und hiernächst in Unserer brittischen Armee das 15. Dienstjahr vollendet, oder endlich
- d) in Unserer hannoverschen Armee 25 Jahre gedient haben.

Uebrigens werden bei Berechnung der Dienstzeit Kriegsjahre für Alle, welche während derselben im Felde gedient, doppelt gerechnet.

Die Verleihung des Kreuzes an die Officiere sowohl, als auch an die Unterofficiere und Soldaten, fand jedoch erst nach dem Tode des Fürsten Statt. Am 16. Juli 1837 erhielten zuerst in Hannover die Generalität und der Stab der königlichen Armee das Ehrenzeichen; doch werden, in Folge einer

allerhöchsten Verfügung des Königs Ernst August, dasselbe wie auch die Medaille, an einem dunkelrothen seidenen Band mit dunkelblauer Einfassung, — dem Band der englischen Waterloo-Medaille — getragen.

Orden von St. Georg.

Gestiftet als Haus- und Verdienstorden von König Ernst August, am 1. Januar 1840, für Einheimische und Fremde und nur für eine Classe. Weder eine eigentliche Stiftungsurkunde noch Statuten sind bis jetzt davon veröffentlicht worden. Die Abbildung der Insignien enthalten auf Tafel XII. die Figuren 14, 15 und 16.

Grossherzogthum Hessen.

Der Ludwigs-Orden.

Dieser Orden wurde von dem Grossherzog Ludwig I. am 25. August 1807 als Haus- und Verdienst-Orden gestiftet. Statuten wurden damals nicht bekannt gemacht, sondern erst am 14. December 1831 durch den Grossherzog Ludwig II., welcher zugleich dem Orden den Namen Ludwigs-Orden beilegte.

Durch die Statuten vom 14. December 1831 hat der Orden nur eine Veränderung erlitten. Bis dahin trugen nämlich die Commandeure 1. Classe (früher auch Grosskreuze 2. Classe genannt) denselben Stern wie die Grosskreuze und erhielten nun einen vierspitzigen silbernen Stern mit eingesticktem Ordenskrenz, §. 3 der Statuten. Diejenigen Personen, welchen vor dem Erscheinen dieser Statuten das Commandeurkreuz 1. Classe verliehen war, behielten indessen den früheren Stern bei.

Die in dem §. 2. der Statuten vorgesehene Verleihung goldener und silberner Verdienst-Medaillen ist noch zur Zeit nicht zur Ausführung gekommen.

Uebrigens lauten die Statuten:

Ludwig II., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben beschlossen, in Bezug auf den von Unseres Höchstseligen Herrn Vaters Königlichen Hoheit, gestifteten Haus- und Verdienst-Orden Folgendes zu verfügen:

§. 1.

Der Orden soll in Zukunft den Namen Ludewigsorden führen.

II.

§. 2.

Der Ludwigsorden theilt sich in

- 1) Grosskreuze,
- 2) Commandeure erster Classe,
- 3) Commandeure zweiter Classe,
- 4) Ritter erster Classe,
- 5) Ritter zweiter Classe.

Die Anzahl der Mitglieder in den verschiedenen Classen ist unbestimmt.
Ausserdem werden auch goldene und silberne Verdienstmedaillen ertheilt.

§. 3.

Für die Grosskreuze besteht das Ordenszeichen in einem schwarzen, rothgeränderten emailirten und mit Gold eingefassten, in acht Spitzen ausgehenden Kreuze; in dessen Mitte ist auf der einen Seite ein runder roth-emailirter Schild, worauf sich ein L befindet, mit einer weissen Umfassung, die in goldener Schrift die Worte: „Für Verdienste“ enthält, — auf der andern Seite ein schwarzer Schild, worauf sich in goldener Schrift die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland“ befinden, mit einem Lorbeer- und Eichen-Kranze auf weiss-emailirtem Grunde umwunden. Das Kreuz, mit welchem oben die goldene Königskrone verbunden ist, wird an einem handbreiten, schwarzseidenen, gewässerten Bande, dessen Ränder auf beiden Seiten roth eingefasst sind, und welches über die linke Schulter nach der rechten Hüfte geht, getragen. — Zugleich tragen die Grosskreuze auf der linken Brust einen achtspitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte auf schwarzem Grunde und mit einem Lorbeer- und Eichen-Kranze umgeben die Worte: „Gott, Ehre, Vaterland“ stehen. (Tafel XIV. Fig. 1 und 3.)

Die Commandeure erster Classe tragen das vorbeschriebene Kreuz an einem Bande um den Hals, sodann auf der linken Brust einen vierspitzigen silbernen Stern, in welchen das Ordenskreuz eingesteckt ist. (Tafel XIV. Fig. 2.)

Die Commandeure zweiter Classe eben so, ohne Stern.

Die Ritter erster und zweiter Classe tragen das Kreuz an einem Bande von den oben gedachten Farben auf der linken Brust. (Tafel XIV. Fig. 4 und 5.)

Die Grösse des Kreuzes und die Breite des Bandes vermindert sich mit den Classen.

§. 4.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordenszeichen in den Wappen der Grosskreuze und der Commandeure an einem Bande um den Wappenschild herum, und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Ausserdem wird in den Wappen der Grosskreuze der Ordensstern dem Wappenschild unterlegt.

§. 5.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Grossherzoge ab. Zu Grosskreuzen werden nur Personen fürstlicher Geburt, oder solche ernannt, welche das Prädicat Excellenz führen oder in gleichem Range stehen.

§. 6.

Der Ordenskanzler eröffnet den Ernannten ihre Aufnahme in den Orden unter Uebersendung des darüber ausgefertigten Decrets und der Ordensinsignien, so wie der Statuten.

§. 7.

Gesuche um Ertheilung des Ludwigsordens werden nicht angenommen.

§. 8.

Die Ertheilung des Ordens geschieht frei von Taxen oder sonstigen Gebühren.

§. 9.

Die Ordenszeichen müssen, wenn einem Mitgliede des Ludwigsordens eine höhere Classe desselben verliehen wird, dergleichen wenn ein Mitglied mit Tode abgeht, an die Ordenskanzlei abgeliefert werden.

§. 10.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe hat den Verlust des Ordens zur Folge, wenn es auch in dem Erkenntnisse nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

In Bezug auf Unser Militär verbleibt es in dieser Hinsicht bei den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs.

§. 11.

Die Beamten des Ordens sind:

- ein Ordenskanzler,
- ein Ordenssecretär,
- ein Ordenskanzelist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten grösseren Siegels.

Gegeben, Darmstadt am 14. December 1831.

(L. S.)

Ludwig.

du Thill.

Haus- und Verdienst-Orden Philipp's des Grossmüthigen.

Eine neue Stiftung der jüngsten Zeit (1840) zu Ehren eines der glorreichen Ahnen des Stifters und des ganzen Hauses. Statuten und nähere Bestimmungen darüber sind noch nicht bekannt geworden. Die Abbildung der Insignien steht auf Tafel XLVI. Figuren 1, 2, 3, 4, woraus zugleich ersichtlich ist, dass der Orden in 4 Classen, nämlich Grosskreuze, Comthure 1., Comthure 2. Classe und Ritter getheilt werden soll.

Militär-Dienst-Ehrenzeichen.

Ludwig II., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur Anerkennung und Belohnung vieljähriger treu und vorwurfsfrei geleisteter Militärdienste ein militärisches Dienst-Ehrenzeichen zu stiften; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Das Dienst-Ehrenzeichen besteht bei den Officieren in einem goldenen, bei den Unterofficieren und Soldaten in einem silbernen Kreuze, auf dessen Vorderseite ein L mit einer Krone befindlich ist, auf der andern Seite aber die Worte: „XXV Jahre treuer Dienste“ stehen. (Tafel XIV, Figuren 6 und 7.)

§. 2.

Das Kreuz wird an einem roth und weissen Bande auf der linken Seite der Brust getragen, und zwar so, dass auch bei umgehängtem Lederwerk dasselbe noch sichtbar ist.

§. 3.

Das Dienst-Ehrenzeichen kann nach 25jähriger treuer und vorwurfsfreier Dienstleistung verliehen werden.

Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere oder Soldaten gedient haben, ebenfalls gezählt.

Jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, wird für zwei Dienstjahre gerechnet.

§. 4.

Die Jahre der Kriegsgefangenschaft werden nicht als Dienstjahre gezählt. Nur dann, wann die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung war, behalten Wir Uns vor, in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten zu lassen.

§. 5.

Blos das laufende Jahr, in welchem ein Militär verwundet und dadurch ausser Stand gesetzt worden ist, an den ferneren Gefechten während desselben Theil zu nehmen, wird als Kriegsjahr, d. h. doppelt gerechnet.

§. 6.

Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche der Betreffende in Unseren, nicht aber die, welche er etwa in auswärtigen Militärdiensten gestanden hat. — Denjenigen Militärs jedoch, welche von Uns aus anderen Diensten übernommen worden sind, wird auch ihre frühere Dienstzeit zugerechnet.

§. 7.

Ist die Dienstzeit eines Militärs längere Zeit durch Abschied unterbrochen worden, so zählen die früheren Dienstjahre nicht. Wir behalten Uns jedoch vor, in besonderen Fällen Ausnahmen hierin eintreten zu lassen.

§. 8.

Wenn ein Unterofficier, der das Dienst-Ehrenzeichen bereits besitzt, zum Officiersgrad vorrückt, so empfängt er, gegen Rückgabe seines bisherigen Ehrenzeichens, das Dienst-Ehrenzeichen des Officiers.

Scheidet aber ein solcher Unterofficier mit Verleihung des Characters als Officier von dem Militärverbande ganz aus, so giebt ihm dieses keinen Anspruch auf das Officier-Dienst-Ehrenzeichen.

§. 9.

Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärdienst fortzutragen. Nach dem Ableben des Besitzers muss jedoch dasselbe an das Kriegsministerium zurückgestellt werden.

§. 10.

Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung machen zur Erlangung des Dienst-Ehrenzeichens unfähig.

§. 11.

Hinsichtlich des Verlustes des bereits erworbenen Dienst-Ehrenzeichens treten die nämlichen Bestimmungen ein, welche das Militärstrafgesetzbuch über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen überhaupt enthält.

§. 12.

Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in einzelnen Fällen sollen die Stabsofficiere und die beiden ältesten Rittmeister oder Capitäns eines Regiments oder Corps unter dem Vorsitze des Regiments- oder Corps-Commandeurs zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen.

Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden auf dem Dienstweg an das Kriegsministerium eingeschickt. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letzteren bleibt Uns vorbehalten.

§. 13.

Blos die Militärpersonen des streitbaren Standes können das Militär-Dienst-Ehrenzeichen erhalten; die Nichtstreitenden haben keinen Anspruch darauf. Wir behalten Uns jedoch vor, bei ausgezeichneten Dienstleistungen, namentlich im Felde, auch an nichtstreitende Militärs das Dienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

§. 14.

Bei den Pensionären, so wie bei den Officieren *à la suite du corps* kommen nur die Jahre in Aufrechnung, während welcher sie wirklich active Militärdienste geleistet haben.

Darmstadt, den 26. December 1833.

(L. S.)

Ludwig.

v. Falck.

Dazu erschien im Jahr 1839 folgende Grossherzogliche Verfügung:

Ich finde mich bewogen, in Bezug auf das Dienst-Ehrenzeichen Nachstehendes weiter zu verfügen:

1.

Militärpersonen, welche 50 Jahre treu und vorwurfsfrei gedient haben, erhalten das Dienst-Ehrenzeichen oben mit einer Krone versehen. Auf der Rückseite desselben stehen die Worte: 50 Jahre treuer Dienste.“ (Tafel XLVI. Figuren 5 und 6.)

2.

So wie bei dem Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre, eben so wird auch bei dem Ehrenzeichen für 50 Dienstjahre jedes Kriegsjahr, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, für zwei Dienstjahre gerechnet.

3.

Alle übrige Bestimmungen über das Dienst-Ehrenzeichen bleiben unverändert.

Darmstadt, den 30. October 1839.

Ludwig.

F e l d d i e n s t z e i c h e n.
(Tafel XLVI. Figuren 7 und 8.)

Darmstadt, den 14. Juni 1840.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog haben nachstehende Verordnung Allergnädigst zu erlassen geruht:

Ludwig II., von Gottes Gnaden Grossherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, zur Erinnerung an die von Unserem Truppcorps im Felde geleisteten Dienste ein Felddienstzeichen zu stiften, so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Das Felddienstzeichen besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschütz-Metall, auf deren Vorderseite ein L mit Krone und der Inschrift:

„Gestiftet am 14. Juni 1840.“

befindlich ist, auf der Rückseite aber die Worte stehen:

„Für treuen Dienst im Kriege.“

§. 2.

Das Felddienstzeichen wird an einem rothseidenen, auf beiden Seiten weiss eingefassten Bande auf der linken Brust getragen. — Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3.

Auf das Felddienstzeichen hat Anspruch jeder, welcher in Unserem Dienste als streitender oder nicht-streitender Militär einen Feldzug mitgemacht, sich dabei gut betragen und späterhin nicht wegen einer entehrenden Handlung bestraft worden ist.

Wer einem Feldzuge beigewohnt hat und nachher desertirt ist, kann das Felddienstzeichen nur dann erhalten, wenn er nach der Desertion einen neuen Feldzug in Unserem Dienste tadellos mitgemacht hat.

§. 4.

Die Anmeldungen zu dem Felddienstzeichen erfolgen

a) bei dem Kriegsministerium:

von denjenigen activen Militärpersonen, welche keinem besonderen Corps oder Verwaltungszweige angehören, so wie von denen, welche vermöge ihres Grades oder Amtes unmittelbar unter dem Kriegsministerium stehen, von den Angestellten beim Kriegsministerium selbst und seinen Dependenzen, von den pensionirten und beabschiedeten Officieren und Militärbeamten im Officiersrange;

b) im Dienstwege:

von allen nicht *sub a.* genannten activen Militärpersonen;

c) bei den Kreis- und Landrätthen (durch die Ortsvorstände):

von den pensionirten und beabschiedeten Militärs, welche nicht zu der unter *a.* erwähnten Kategorie zählen. Vormalige Militärs, welche inzwischen in den Civil-Staatsdienst übergetreten sind, haben ihre Anmeldungen mit den erforderlichen Belegen durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde an das Kriegsministerium gelangen zu lassen.

§. 5.

Die Kreis- und Landrätthe werden die Gesuche nach Vorschrift der ihnen vom Kriegsministerium noch ertheilt werdenden Instruction aufzeichnen und mit Bericht an dasselbe einsenden.

§. 6.

Die obere Prüfung der Gesuche geschieht bei dem Kriegsministerium. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letzteren bleibt Uns vorbehalten.

§. 7.

Jeder, der das Felddienstzeichen empfängt, erhält darüber eine von dem Kriegsministerium vollzogene Urkunde.

§. 8.

Das Verzeichniß der mit dem Felddienstzeichen decorirten und aus dem Militär getretenen Personen ist auf dem Rathhause ihres Wohnortes aufzubewahren; von den noch im activen Militär befindlichen Personen ist der Besitz des Felddienstzeichens in den Grund- und Ranglisten anzuführen.

§. 9.

Jede Strafe, welche nach §. 3 die Verleihung des Felddienstzeichens hindert, hat auch den Verlust desselben zur Folge. — Noch vor dem Vollzug einer solchen Strafe ist das Felddienstzeichen an das Kriegsministerium einzusenden, und zwar im Dienstwege, wenn der Verurtheilte noch unter der Militärgerichtsbarkeit steht, — im entgegengesetzten Falle durch die Gerichtsbehörde, welche auch der betreffenden Ortsbehörde davon Nachricht zu geben hat, damit der Name des Mannes aus der Liste gestrichen wird.

§. 10.

Stirbt ein mit dem Felddienstzeichen decorirtes Individuum, so bleibt solches Eigenthum seiner Familie.
Darmstadt, den 14. Juni 1840.

(L. S.)

Ludwig.

Freiherr von Steinling.

Diese Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des gesammten Grossherzoglichen Militärs gebracht.

Freiherr von Steinling.

v. Carlsen.

Kurfürstenthum Hessen.

Der Haus-Orden vom goldenen Löwen.

Dieser wurde vom Landgrafen Friedrich II. zur Belohnung und Würdigung ausgezeichneter Verdienste, als auch zu noch grösserer Vermehrung des Glanzes seines Hofes am 14. August 1770 gestiftet.

Der Churfürst Wilhelm I. fand sich bewogen, bei den veränderten Zeitumständen, vorzüglich aber, um jeden seiner Staatsdiener und Unterthanen, welche sich durch Anhänglichkeit, Treue, Talent und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichnet, belohnen zu können, die Grundregeln dieses Ordens mehr auszudehnen und zu erweitern, und hat daher unterm 1. Jänner 1818 Nachstehendes verordnet:

Die Ordensglieder sollen aus vier Classen, nämlich aus Grosskreuzen, Commandeurs erster und zweiter Classe und Rittern, bestehen. Die Zahl der Mitglieder, welche sowohl vom Militär als Civil seyn können, bleibt uneingeschränkt. Alle Prinzen des regierenden Hauses sind vermöge ihrer Geburt Grosskreuze dieses Ordens, werden jedoch nicht eher, als bis sie zu ihren Unterscheidungs Jahren gelangt sind, damit decorirt. Ausserdem müssen noch diejenigen in kurhessischen Staaten, welche das Grosskreuz erhalten, in der ersten Classe der Rangordnung stehen, so wie diejenigen, welche das Commandeurkreuz erster Classe erhalten, in der zweiten Classe der Rangordnung. Das Commandeurkreuz zweiter Classe erfordert die dritte Classe der Rangordnung, wo hingegen das Ritterkreuz an keinen Rang gebunden ist. Niemand von kurhessischen Dienern kann das Commandeurkreuz erhalten, wenn er nicht vorher das Ritterkreuz besessen hat. Die Wahl und Ernennung der Grosskreuze, Commandeurs und Ritter geschieht allein durch den Kurfürsten, als den jedesmaligen Grossmeister. Niemand erhält jedoch eher den Orden, bevor er nicht eine gewisse Reihe von Jahren mit erprobter Treue und untadelhaft dem kurfürstlichen Hause gedient hat. In Ansehung der Religion wird jedoch kein Unterschied gemacht. Die Ordensgeschäfte besorgt eine Ordens-Commission, welche auch erforderlichen Falls wegen der Orden-Verleihung Anträge machen darf.

Bis zum Jahr 1807 wurden die Wappen der neu aufgenommenen Ordensmitglieder im Ordenssaal feierlichst aufgehängt, welches aber bis jetzt deshalb unterblieben ist, da der vormals zu dieser Feierlichkeit eigens eingerichtete

Ordenssaal sich im ehemaligen alten Residenz-Schloss befand, welches zum Theil ein Raub der Flammen geworden, und der übrige Theil späterhin abgebrochen ist, und das an dessen Stelle neu zu erbauende Schloss seiner Vollendung erst noch entgegensieht.

In Rücksicht der ehrenvollen Auszeichnung, welche dieser Orden seinen Besitzern gewährt, wird mit Recht erwartet, dass ein Jeder, hievon durchdrungen, ganz vorzüglich eines untadelhaften Wandels sich befeissigen, besonders aber gegen den Grossmeister eine aufrichtige Treue, Gehorsam und Ergebenheit unveränderlich beweisen, Desselben und des Kurstaats Wohlfahrt, so viel in seinen Kräften steht, möglichst zu befördern sich bestreben werde und so, wie überhaupt Tugend, Ehre, Treue, Verschwiegenheit und Wohlthätigkeit die Grundfesten dieses Ordens seyn sollen, so soll sich ein jeder, in Ansehung der letzten Eigenschaften, angelegen seyn lassen, Grossmuth gegen Jedermann, besonders aber gegen diejenigen, welche arm, oder eines redlichen Beistandes oder Mitleidens würdig sind, auszuüben, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben und zu befördern, und unschuldig Leidender und Bedrängter sich mit Rath und That anzunehmen. (Die Abbildungen der Insignien stehen auf Tafel XV., Fig. 1, 2, 3).

Militär-Verdienst-Orden.

Landgraf Friedrich II. stiftete am 25. Februar 1729 für den Militärstand zur Aufmunterung und Belohnung derjenigen, welche sich durch Tugend, Tapferkeit, Wohlverhalten und sonstige, einem Soldaten anständige Eigenschaften eines solchen in die Augen fallenden Ehrenzeichens würdig gemacht und noch künftig würdig machen würden, diesen Orden, der bis zum 22. October 1820 den Namen: *L'ordre pour la vertu militaire*, führte.

Es kann diesen Orden Niemand anders bekommen, als welcher sich dem Militär-Stand der kurhessischen Dienste gewidmet, und namentlich vom General an bis zum Lieutenant, ohne Unterschied der Religion (wiewohl in Friedenszeiten nur bis zum Stabsofficier), wenn nämlich ein Jeder durch seine Uner-schrockenheit bei einer Affaire oder einer Action, auch sonst erwiesenes standhaftes Betragen, sich dessen theilhaftig gemacht. Wogegen es sich von selbst versteht, dass, so wie ein Officier seines Wohlverhaltens halber diesen Orden bekommt, er desselben durch ein etwaiges unausständiges Betragen wieder verlustig gehen soll. Damit diesem Orden seine Zierde erhalten werde: so soll

Niemanden erlaubt seyn, darum für sich selbst, oder für andere nachzusuchen, oder durch andere für sich darum nachsuchen zu lassen, sondern es dem Regenten lediglich frei stehen, diejenigen damit zu begnadigen, welche für würdig befunden werden. Dieser Orden besteht nur in einer Classe und wird von den Rittersn desselben um den Hals auf der Brust hangend getragen. (Siehe Tafel XV., Figuren 4 u. 5).

Orden vom eisernen Helm.

Der Churfürst Wilhelm I. von Hessen stiftete am 18. März 1814, dem damals wichtigen Zeitraum, wo die alten braven und treuen Hessen wieder wirklich für ihr Vaterland, für die Erhaltung ihrer deutschen Rechte, Sitten und Sprache gefochten hatten, gegenwärtigen Orden. Die Statuten besagen darüber, wie folgt:

Wir haben beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzigen Kriege, im wirklichen Kampf mit dem Feinde für Deutschland's Freiheit und Selbstständigkeit, für den rechtmässigen Fürsten und Vaterland, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen. Demgemäss verordnen Wir: die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Militär-Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist: der eiserne Helm auf dem Brabanter-Kreuz, von zwei Classen und einem Grosskreuz. Beide Classen haben ein ganz gleiches, in Silber gefasstes, schwarzes Brabanter-Kreuz von Gusseisen auf der Vorderseite, in der Mitte den offenen Helm, an dessen beiden Seiten auf dem Kreuze Unser Namenszug W. K. und unten die Jahrzahl 1814. (Taf. XV. Figuren 8 und 9.) Beide Classen werden im Knopfloch getragen. Die erste Classe hat neben dieser Decoration noch ein Kreuz von rothem Band mit weisser Einfassung auf der linken Brust, und das Grosskreuz, noch einmal so gross, als das der beiden Classen, wird um den Hals getragen.

Ueber die Ertheilung des eisernen Helms wird ein Patent ausgefertigt, welches der Familie als ein ewiges Denkmal verbleibt; die Namen derjenigen, welchen es ertheilt wird, werden in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und jede Gemeinde verzeichnet die Ritter aus ihrer Mitte auf eine Tafel und hängt dieselbe an einem in die Augen fallenden Ort in der Kirche auf.

Der eiserne Helm wird durchgängig von Officieren und Gemeinen auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Classen getragen. Die zweite Classe des eisernen Helms soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war. Daraus folgt, dass auch diejenigen, welche andere Orden schon besitzen und sich in diesem Krieg auszeichnen, zunächst nur den eisernen Helm zweiter Classe erhalten können. Das Grosskreuz kann nur dem ertheilt werden, der bei einer gewonnenen Schlacht als commandirender Officier Unserer Truppen entscheidend beigetragen hat, oder für eine gewonnene Affaire, desgleichen für Wegnahme, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, jedoch jedesmal nur dem commandirenden Officier.

In Rücksicht der Art des erwirkten Verlustes dieser Auszeichnung hat es bei der in Ansehung des Militär-Verdienst-Ordens gegebenen Vorschrift sein Bewenden. Obgleich, in der Regel, nur einer in Unserm Dienst stehenden Militärperson der Orden des eisernen Helms ertheilt werden kann, werden Wir doch als eine ganz besondere Auszeichnung ihn auch dem ertheilen, der von den allirten Mächten bei Unsern Truppen activ gegen den Feind dient und sich durch hohe That hervorthat.

Das Verdienst-Kreuz.

Kurfürst Wilhelm I. stiftete 1820 eine silberne Verdienst-Medaille, um solche Militär-Personen, Hof- und Staatsdiener von geringerm Rang, auch Gemeinde-Beamten, welche sich durch lange, treue Dienste, durch gemeinnützige Erfindungen, oder durch vorzüglichen Muth in Gefahren, oder durch sonstige Handlungen um des Regenten oder das öffentliche Wohl, oder um ihre Mitbürger verdient gemacht, eine ehrende äussere Auszeichnung zu gewähren.

Im Jahr 1821 wurde diese Medaille von dem jetzt regierenden Kurfürsten Wilhelm II. erneuert und am Ende des Jahres 1831 von dem Kurprinzen und Mitregenten in ein Kreuz umgeändert und solchem der Name Verdienst-Kreuz gegeben, die Bestimmung jener Medaille aber für dasselbe beibehalten. Dieses Verdienst-Kreuz wird in Silber, so wie auch in Gold, verliehen. (Tafel XV., Figuren 10 und 11).

Denk- und Ehrenmedaille.

Diese stiftete Kurfürst Wilhelm II. am 14. März 1821 für die hessischen Krieger, welche in den beiden deutschen Befreiungs-Kriegen in den Jahren 1814 und 1815 mitgefochten, und wurde allen denen im genannten Jahr noch am Leben befindlichen Militärs jeden Ranges, sowohl denen, welche als wirkliche Streiter, oder als beim Stabe und in den Militär-Administrationen Angestellte, unter den vaterländischen Fahnen in's Feld gerückt waren, den Rhein passirt und sich keines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hatten, verabreicht. Für die Combattanten besteht dieses Ehrenzeichen aus Metall von den eroberten Kanonen, für die Nichtcombattanten aber von Gusseisen. (Tafel XV., Figur 14).

Dienstauszeichnungs-Kreuz für Unterofficiere und Soldaten. (Tafel XLVI., Figuren 9 u. 10).

Ordre, Wilhelmshöhe den 19. August 1835:

Um Meinen Truppen einen neuen Beweis Meiner Gnade und die Anerkennung ihrer Treue und gut geleisteten Dienste zu geben, erhalten dieselben hiebei und zwar vom Feldwebel abwärts für eine zehn-, fünf-

zehn- und zwanzigjährige Dienstzeit ein Dienstauszeichnungs-Kreuz von Bronze an roth und weissem Bande getragen, dessen nähere Bestimmung begehende Statuten besagen. Möchte das Armee-Corps, auf dessen Treue und Anhänglichkeit Ich in allen Stücken rechne, diese Auszeichnung mit der nämlichen Freude empfangen, als es mir gewährt, solche demselben zu ertheilen.

F. Wilhelm.

Statuten über die Verleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für Unterofficiere und Soldaten.

§. 1.

Der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz wird durch die lange Dienstzeit begründet und erstreckt sich auf diejenigen Militärs vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche von der Zeit des Erscheinens dieser Statuten gerechnet, zu dem activen Armeecorps, *incl.* der Schweizer-Leibgarde, und mit Ausschluss der Reserve, so wie ferner zu den Garnisons-Truppen, dem Invaliden-Corps, der Gendarmarie und der Militär-Administration gehören, jedoch überall nur in so weit, als dieselben zu den Combattanten zählen, beziehungsweise zu solchen gezählt haben.

§. 2.

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz zerfällt in drei Classen, nämlich: in die erste Classe für 20, die zweite für 15, die dritte für 10jährige Dienstzeit, auf welcher, unter analoger Anwendung des §. 76. des Staatsdienst-Gesetzes vom 8. März 1831, die Kriegsjahre doppelt in Anrechnung gebracht werden. Mit dem Erwerb eines höhern Grades der Dienstauszeichnung wird die des vorangegangenen geringern Grades zurückgegeben.

§. 3.

Die Dienstzeit wird von dem Tage des Eintritts in das stehende Heer bis zum Austritt aus demselben berechnet; die Dienstzeit bei den Garnisonstruppen, dem Invaliden-Corps und der Gendarmarie, so wie bei der Militär-Administration, kommt dabei nicht in Anrechnung.

§. 4.

Die Dienstauszeichnung wird an carmoisinroth und blaugestreiftem Bande, in und ausser dem Dienste auf der Uniform und dem Frack beständig getragen; bei dem Exerciren in Aermelwesten wird blos das Band getragen, was auch für diesen Anzug ausser dem Dienste gestattet ist.

§. 5.

Ueber den Besitz des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wird ein Beglaubigungsschreiben vom Kriegsministerium ertheilt.

§. 6.

Mit dem Uebertritt in die Reserve erlischt der Anspruch auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz, beziehungsweise der Anspruch auf eine höhere Classe; derselbe lebt dagegen mit dem Zurücktritt aus der Reserve in die Active dergestalt neu auf, dass die frühern Dienstjahre in letzterer wieder zugerechnet werden.

§. 7.

Den verabschiedeten Militärs ist es gestattet, das im Activdienste erworbene Dienstauszeichnungs-Kreuz auch in ihrem nachherigen Verhältnisse fortwährend zu tragen.

§. 8.

In Betreff des Verlustes des Dienstauszeichnungs-Kreuzes wegen Vergehungen, kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche für den Verlust der Kriegs-Denk Münze bestehen.

§. 9.

Die Wiederverleihung des Kreuzes an den frühern Besitzer, welcher desselben wegen Vergehen verlustig erklärt wurde, hängt lediglich von der Entscheidung des Landesherrn ab.

§. 10.

Nach dem Ableben des Inhabers wird das Dienstauszeichnungs-Kreuz an das Regiment, in welchem der Inhaber gestanden hat, zurückgeschickt. Der Beglaubigungsschein bleibt den Angehörigen.

§. 11.

Die erwähnten Auszeichnungen werden alljährlich den 20. August ausgegeben. Die desfallsigen Liquidationen müssen nach begehendem Formular sechs Wochen früher und zwar 1) was die Truppen, mit Ausnahme der Reserve und mit Inbegriff der Garnisons-Truppen und der Invaliden, betrifft, von der Infanterie durch die Brigade-Commandeur resp. den Commandeur der Infanterie-Division, von der Cavallerie durch den Brigade-Commandeur, von der Artillerie durch den Regiments-Commandeur, von der Garnisons-Compagnie und dem Invaliden-Corps durch den Commandeur der Infanterie-Division und von der Landgensdarmarie durch den Commandeur derselben und 2) in Betreff der übrigen in der Militär- oder Civil-Administration Anzustellenden, durch das Regiment, in welchem sie zuletzt gestanden haben, an das Kriegsministerium eingereicht werden, welches darüber höchsten Orts unterthänigst berichtet.

§. 12.

Die Regimenter und Corps führen besondere Listen über sämtliche Dienstauszeichnungs-Kreuze, welche an Leute des betreffenden Regiments verliehen worden sind. In diesen Listen werden sowohl die verabschiedeten wie versetzten Leute fortwährend aufgeführt. (Vergl. §. 10.)

F. W., Kurprinz-Mitregent.

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Gemeinschaftliche Militär-Dienstauszeichnung.
(Tafel L., Figuren 6, 7.)

Um die in den Fürstlichen Landes-Contingenten lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äusseres Merkmal zu ehren, haben die durchlauchtigsten souveränen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen für diejenigen Officiere, welche sich am Tag der heutigen Stiftungs-Ordre noch im Dienst befinden, eine Dienstes-Auszeichnung zu stiften und hierfür folgende Grundlagen auszusprechen, gnädigst beschlossen:

§. 1.

Die Dienstesauszeichnung besteht aus einem kleinen goldenen Kreuze und wird auf der linken Brust an einem schwarzen Bande mit weisser Einfassung getragen.

Auf der mittleren Vorderseite des Kreuzes ist das Wappenschild des fürstlichen Hauses angebracht, auf der Kehrseite steht die Zahl XXV.

§. 2.

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz kann nur nach 25jährigem Dienste in der Linie erlangt werden, wobei indessen die als Unterofficier oder Soldat, in diesseitigen oder fremden Diensten, zugebrachten Jahre gleichfalls zählen.

§. 3.

Der Besitzer dieser Auszeichnung ist berechtigt, solche auch nach dem Austritte aus dem Militärstande in seinen nachherigen Verhältnissen ferner zu tragen. In keinem Fall aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Auszeichnung, getragen werden.

§. 4.

Bei Zählung der zum Auszeichnungskreuz berechtigenden Dienstjahre werden die Kriegsjahre, d. h., die wirklich beigewohnten Feldzüge, doppelt gezählt.

§. 5.

Jedes den Officier entehrende Vergehen hat, durch richterliches Erkenntniß, den Verlust des Dienstauszeichnungs-Kreuzes zur Folge.

Hechingen und Sigmaringen den 19/25. Februar 1841.

Kirchenstaat.

Der Christ-Orden.

(*Ordine del Cristo.*)

Siehe Band II., nach dem Orden vom goldenen Vliess. Die Insignien enthält Tafel XVI, Fig. 1, 2, 3, 4.

Orden vom goldenen Sporn.

(*Ordine dello sperone d'oro.*)

Ein für Civil-Verdienst im Jahr 1559 von Pius IV. gestifteter Orden. Man könnte namhafte Bücher über dieses Institut schreiben, welches mitunter beinahe wie eine Parodie auf Verdienstorden behandelt worden, dessen Insignien für blanke Gebühren von 6—10 Scudi erhalten werden konnten, wenn man nur ein Katholik war. Hauptursache des Verfalls war auch vorzüglich der Umstand, dass gewisse Aemter und verschiedene Familien, namentlich die der Sforza-Cesarini, das Recht der Ordensverleihung hatten, mithin dieses Institut als melkende Kuh behandelten und, trotz aller päpstlichen Verbote und des Breve von 1815, dies zu thun, bis in die neuesten Zeiten fortführen. Die Ordensinsignien liefern auf Tafel XVI. die Figuren 5, 6, 7, 8.

Orden des heiligen Johannes vom Lateran.

Gleichfalls von Pius IV. 1560 zur Belohnung bürgerlicher Tugenden gestiftet. Er besteht aus einer Classe, ist aber seit mehr als 50 Jahren nicht

weiter verliehen worden, dürfte also wohl, obgleich seine Aufhebung nirgends ausgesprochen ist, als erloschen zu betrachten seyn. Man hatte bei der Expectanz auf diesen Orden die Wahl, ihn mit oder ohne Titel eines päpstlichen Pfalzgrafen (*Comes Palatinus*) zu empfangen und zahlte in letzterem Fall nur eine etwas höhere Gebühr, was früher Bedeutendes abgeworfen haben mag, aber späterhin gewiss nicht mehr viel eintrug, weil jene Pfalzgrafenschaft ganz bedeutungsleer ist. Die Insignien stehen auf Tafel XVI. Figuren 9, 10.

Der St. Gregors - Orden

wurde durch eine päpstliche Constitution vom 1. September 1831 von Papst Gregor XVI. für Civil- und Militär-Verdienste gestiftet. Er besteht in vier Classen: der Grosskreuze erster und zweiter Classe, dem Commandeur- und Ritterkreuz. Dieser Orden ist für Civilverdienst oberhalb mit einem grün emallirten Oelzweig und für Militär-Verdienst mit goldenen Trophäen geschmückt. Das Ordenskreuz wird auch mit Brillanten ausgegeben, jedoch selten. Die 1. Classe trägt auf der linken Brust einen silbernen Stern, in dessen Mitte sich das Ordenskreuz mit dem Bildniss des h. Gregor befindet (Taf. XVI, Fig. 11.); über die rechte Schulter das grosse roth und gelbe Ordensband, woran unten dasselbe Kreuz hängt. (Taf. XVI. Fig. 12.) Die 2. Classe trägt denselben Bruststern und dasselbe Kreuz, jedoch dieses nur um den Hals an schmälern Band. Die 3. Classe hat nur das Kreuz um den Hals und keinen Bruststern; die 4. Classe ein kleines Kreuz im Knopfloch. (Taf. XVI, Figuren 13 u. 14.)

Der Johanniter- oder Maltheser-Orden.

Siehe darüber den Anfang dieses Bandes nach der Vorrede.

Die Militär-Verdienst-Medaille.

Gestiftet von Papst Gregor XVI. im Sommer 1832 durch eine nicht zur öffentlichen Kenntniss gekommene Verordnung. Die erste Classe in Gold, die

zweite in Silber, beide mit dem Bildniss des Souveräns. Ihr Schmuck besteht entweder in der darüber befindlichen Krone mit Schlüsseln, oder in grün emailirten Lorbeerzweigen, welche die Medaille umgeben. Sie wird in Gold an Subaltern-Officiere und in Silber an Unterofficiere vergeben.

V e r d i e n s t - M e d a i l l e .

Von Papst Pius VII. gestiftet, jetzt mit dem Brustbild Gregor's XVI. versehen, wird sehr oft und zwar in der Regel an Gemeine in Bronze und an Unterofficiere in Bronze oder in Silber verliehen.

D a s E h r e n z e i c h e n .

Von Papst Pius VII. im Jahr 1816 für diejenigen Officiere, Unterofficiere und Gemeine zur Belohnung bestimmt, welche sich bei Reinigung des Kirchenstaates von Räufern ausgezeichnet hatten. Dieses Ehrenzeichen ist in Silber und vergoldet, ferner weiss emailirt und hat die Inschrift: *Latronibus fugatis securitas restituta.*

Das Ehrenzeichen, *ordine del Moreto* genannt.

Ertheilte Papst Pius VII. den jedesmaligen Präsidenten der Maleracademie des heil. Lucas (z. B. an Thorwaldsen, Camuccini etc.) mit der Befugniss, solches auch nach Ablauf der Zeit ihres Präsidii zu tragen. Diese Decoration ist Tafel XVI, Fig. 15 abgebildet.

Fürstenthümer Lippe.

Lippe-Schaumburg.

Militär-Denkünze.

VOR Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regierender Fürst von Schaumburg-Lippe etc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, denjenigen Officieren und Soldaten Unserer Truppen, welche den seit Anfang des Jahres 1808 statt gefundenen Feldzügen beigewohnt und Uns und dem Vaterlande mit Treue und Tapferkeit gedient haben, eine Auszeichnung zu verleihen, so haben Wir deshalb verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Es soll eine Denkmünze von Silber geprägt werden, welche auf der einen Seite Unser Brustbild mit gewöhnlicher Umschrift, auf der andern Seite die Worte:

Für Tapferkeit und Treue,

mit einem Lorbeer- und einem Eichen-Zweige umgeben, enthalten wird.

Art. 2.

Diese Denkmünze wird an einem blauen Bande mit weisser Einfassung im Knopfloche getragen. (Tafel XVII. Figuren 1 und 2.)

Art. 3.

Sie soll allen denjenigen Officieren und Soldaten verliehen werden, welche seit dem Jahre 1808 in Unsern Truppen gedient und vorwurfsfrei gefochten haben, ihren Pflichten treu geblieben sind und sich keines Vergehens schuldig gemacht haben.

Art. 4.

Es wird diese Denkmünze dem Inhaber als Eigenthum verliehen, um auch nach dessen Tode in dessen Familie aufbewahrt zu werden.

Art. 5.

Das Recht, die Denkmünze zu tragen, geht verloren durch Vergehungen, welche Cassation oder Ausstossung aus dem Dienste nach sich ziehen, und es muss daher bei den richterlichen Erkenntnissen jedes Mal auch über den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, erkannt werden. Bei geringen Vergehungen, die keine Cassation oder Ausstossung aus dem Dienste nach sich ziehen, muss die Denkmünze, während der Dauer der Strafzeit, an den Commandanten der Compagnie abgeliefert werden, bis die Strafzeit vorüber ist.

Art. 6.

Militär-Personen, welche in Civildienste übergegangen, oder die sonst des Militärdienstes entlassen sind, erhalten diese Denkmünze gleichfalls unter der Voraussetzung, dass sie sich des Tragens derselben

auch nach ihrer Entlassung nicht unwerth gemacht haben, und sie können des Rechts, sie zu tragen nur durch richterlichen Spruch wegen Vergehen, welche Cassation, so wie Zuchthaus- oder Festungs-Arrest mit Strafarbeit nach sich ziehen, wieder beraubt werden. Bei geringern Vergehen wird das Recht nur so lange entzogen, als die Strafe dauert.

Art. 7.

Wenn gegen irgend Jemand der Verlust der Denkmünze rechtlich erkannt ist, so kann das Recht, sie zu tragen, nur unmittelbar von Uns wieder verliehen werden.

Art. 8.

Das Verzeichniss der zur Tragung der Denkmünze berechtigten oder darauf Anspruch machenden Personen soll Uns vorgelegt werden und darüber von Uns Bestimmung erfolgen.

Es soll diese Unsere Verordnung auf gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht und in die Landes-Anzeigen eingerückt werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. November 1831.

(L. S.)

Georg Wilhelm.

vt. Krieger.

Capaun.

Lippe-Detmold.

Militär-Verdienst-Medaille, in Bronze.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. etc.

Zur Auszeichnung des Militär-Verdienstes haben Wir eine Medaille gestiftet, welche an einem rothen Bande mit gelber Einfassung im Knopfloch getragen wird.

Wir beabsichtigen, mit Verleihung dieser Medaille diejenigen, welche durch lange untadelhafte Dienstzeit, Auszeichnung in mitgemachten Feldzügen oder auf sonstige Weise sich um den Militärdienst besonders verdient gemacht haben oder noch verdient machen werden, ehrend zu belohnen und lassen Wir solches mit der Bestimmung zur öffentlichen Kenntniss gelangen, dass entehrende Handlungen des Vorrechts, die Medaille am Bande tragen zu dürfen, verlustig machen.

Gegeben Detmold den 16. Mai 1832.

(Die Abbildung der Insignien steht auf Tafel XVII, Figuren 5 und 6.)

Civil-Verdienst-Medaille, in Silber.

Daneben besteht eine von demselben Fürsten 1816 gestiftete Medaille für Civilverdienst, deren Abbildung enthält Tafel XVII in den Figuren 3 u. 4.

Auf einer Seite ein Eichenzweig mit der Inschrift „des Verdienstes Anerkennung“; auf der andern Seite die Lippesche Rose, darunter ein Vergissmeinnicht-Gewinde, andeutend: das Vaterland wird die Verdienste niemals vergessen. Band hochroth mit gelber Einfassung.

Für beide Ehrenzeichen wurden eigentliche Statuten nicht ertheilt.

Herzogthum Lucca *).

Orden von St. Georg für Militär-Verdienst.

(*Ordine di San Giorgio per il Merito Militare.*)

Wir Karl Ludwig von Bourbon, Infant von Spanien, Herzog von Lucca etc. etc.

In der Absicht, allen Militärs unserer königlichen Truppen, welche sich ausgezeichnet haben oder künftig durch ausserordentliche und grosse Dienste, so wie durch treue Anhänglichkeit gegen Unsre königliche Person sich auszeichnen werden, eine ehrenvolle Belohnung zu geben - haben wir decretirt:

Art. 1.

Eine Ehrengabe unter dem Titel des Ordens St. Georgs für Militär-Verdienst ist errichtet.

Art. 2.

Dieser Orden soll zwei Classen enthalten; und die damit ausgezeichneten Militärs sollen den Titel: Ritter des Ordens St. Georgs für Militär-Verdienst erster oder zweiter Classe führen.

Art. 3.

Das Ordenszeichen besteht aus einem vierspitzigen Kreuz von Silber und hat in seiner Mitte auf der Vorderseite das Bild des h. Georg, wie er den Drachen tödtet, und auf der Rückseite Unsere Namens-Chiffer.

Art. 4.

Die Ritter erster Classe tragen dieses Kreuz auf der linken Brustseite ihrer Uniform an einem weissen, auf beiden Seiten roth geränderten Band, welches mit einer kleinen Rosette, Quaste oder Schleife geschmückt ist. (Tafel XVII. Fig. 7.) Die Ritter zweiter Classe tragen gleiches Kreuz und Band, jedoch ohne Schleife. (Tafel XVII. Fig. 8, 9.)

Art. 5.

Das Kreuz erster Classe für ausserordentliche Leistungen und Dienste können erhalten:

- a) Der General-Director der bewaffneten Macht, nach dreijähriger Auszeichnung in diesem Amt.
- b) Die Stabofficiere.
- c) Die Officiere jedes Grades, sofern sie ein unabhängiges Amt bekleidet oder selbstständige Unternehmungen ausgeführt, vorzüglich aber Unserer Königlichen Person und dem Staat sich nützlich bewiesen haben.

*) Statuten und Insignien dieser Orden verdanke ich der Güte des Herrn Bergraths Hoffmann zu Weimar.

A. d. V.

Art. 6.

Das Kreuz zweiter Classe können Ober-, Unter-Officiere und Soldaten erhalten.

Art. 7.

Unser Staatsrath und General-Director der bewaffneten Macht ist mit Ausführung dieses Decretes beauftragt.

Gegeben zu Wien am 1. Juni 1833.

Gez. Carl Ludwig.
Gez. A. Mansi.

Orden von St. Ludwig für Civilverdienst.
(*Ordine di San Lodovico per il Merito Civile.*)

Statuten für diesen Orden scheinen noch nicht ertheilt zu seyn, indem auch kein Besitzer desselben bis jetzt solche erhielt. Er ist übrigens in 3 Classen getheilt. Die erste Classe trägt ein goldenes weisse-maillirtes Kreuz, wie Tafel XVII., Fig. 10, 11 zeigt und dazu einen Stern auf der Brust; die 2. Classe ein ähnliches silbernes weisse-maillirtes Kreuz, und die dritte Classe dieses silberne Kreuz ohne Emaile.

In Ermanglung aller andern officiellen Nachrichten darüber, gebe ich hier eine Ertheilungsurkunde in der Sprache des Originals, mit dem Bemerken, dass ich Herrn Jos. Löhle in München die Zeichnung dieses Ordens verdanke.

Carlo Lodovico di Borbone, Infante di Spagna, Duca di Lucca etc. etc.

Ad onorevole attestato dei distinti meriti che adornano la persona del Signore Giuseppe de Loehle Direttore proprietario dell' Instituto litografico, ed Editore della Reale Pinacoteca della Città di Monaco, pel suo indefesso zelo onde perfezionare ed incoraggiare l'Arte litografica, i di cui suoi utili risultati abbiamo con piacere esaminati, Ci siamo determinati di conferirgli la Decorazione di Terza Classe pel merito civile sotto il titolo di San Lodovico da Noi istituita con Sovrano Motuproprio de 22 Dicembre 1836. Quindi è che dichiariamo e vogliamo per le presenti di Nostra Mano firmate, e munite del Nostro Reale Sigillo, che il prefato Signore de Loehle sia riconosciuto come insignito della Decorazione sovraccennata, e che goda di ogni distinzione, onore, e privilegio a della Decorazione spettanti, tale essendo il Nostro votere.

Date in Lucca il 25 del mese di Agosto, l'anno del Signore mille ottocento trentotto.

Carlo Lodovico.

*W. Giorgini Cavaliere.
Conte Mauro Buonamici
Segretario.*

Medaille für militärische Dienstjahre.
(*Medaglia di Anzianità.*)

Wir Karl Ludwig etc. etc.

In Betracht der Billigkeit, den Officiern jedes Grades, welche einen grossen Theil ihres Lebens Unserem Militärdienst gewidmet haben, eine ehrende Auszeichnung zu verleihen, haben Wir decretirt:

Art. 1.

Eine Auszeichnung unter dem Titel: Medaille für militärische Dienstjahre, ist hiermit errichtet.

Art. 2.

Diese Medaille soll nur den Officieren ertheilt werden, welche beweisen, dass sie 30 Jahre lang in Unserm Dienst activ gewesen.

Art. 3.

Alle Officiere, welche hiernach Ansprüche auf diese Medaille haben, sollen sich durch ihre Instanz an Unsern Staatsrath und General-Director der bewaffneten Macht wenden, nachdem sie demselben beglaubigte Urkunden für ihre Ansprüche vorgelegt, damit er genauen Bericht darüber erstatten könne.

Art. 4.

Die Medaille ist von vergoldetem Metall in Gestalt eines vierspitzigen Kreuzes, in dessen Mittelpunkt auf der Vorderseite Unsere Namensschiffer und auf der Rückseite die Zahl XXX steht; sie wird an einem azurfarbigen Band mit drei gelben Streifen, auf der linken Brustseite der Uniform, getragen. (Tafel XVII. Fig. 12, 13.)

Art. 5.

Unser Staatsrath und General-Director der bewaffneten Macht ist mit der Ausführung gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gegeben, Wien den 1. Juni 1833.

Gez. Karl Ludwig.

Gez. A. Mansi.

Grossherzogthum Mecklenburg.

Militär-Verdienst-Medaille.

Gestiftet von Herzog Friedrich Franz am 23. Juli 1814, worüber der officiële Erlass sich also ausspricht:

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, zu rühmlicher Anerkennung der muthvollen Thaten und des ausgezeichneten Benehmens Ihrer Truppen in dem ewig denkwürdigen Kriege gegen fremde Unterjochung, mit Rücksicht auf diesen Zeitpunkt, als eigenes Merkmal vaterländischer Belohnung eine Militär-Verdienstmedaille zu errichten, welche an einem Bande von den Herzoglichen Staatsfarben, hellblau mit einer schmalen gelben und rothen Einfassung, im Knopfloch getragen wird und in 2 Classen, der goldenen und der silbernen Medaille, eingetheilt ist. (Siehe Tafel XVIII, Figuren 3, 4.) Auf der Vorderseite befindet sich ein aufgerichtetes antikes Schwert, mit einem Lorbeerzweig umschlungen und dabei die Jahreszahl 1813; auf der Rückseite ist die Inschrift: „Mecklenburgs Streitem“ mit dem Namenszuge des Durchlauchtigsten Stifters.

Civil-Verdienst-Medaille.

In zwei Classen von Gold und von Silber, grösser als die vorige, kreisförmig, auf einer Seite das Bild des Stifters mit der Umschrift: „Friedrich Franz Herzog zu Mecklenburg;“ auf der andern Seite die Worte: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger;“ an demselben landesfarbigen Band wie die Militär-Verdienst-Medaille. (Tafel XVIII. Figuren 1, 2.)

Das Militär-Dienstkreuz.

(Tafel LII, Fig. 1—6.)

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiemit kund, dass Wir in der Absicht, längere Dienstleistungen bei Unserm Militär auch durch ein äusseres Abzeichen zu ehren, die Stiftung eines Militär-Dienstkreuzes beschlossen haben, für dessen Einrichtung und Verleihung folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Das Militär-Dienstkreuz besteht: a) Für Officiere und Beamte dieses Ranges, aus einem goldenen Kreuze, auf dessen Schild Unser Namenszug auf einer, und die Zahl der Dienstjahre, nach den im §. 3. näher gegebenen Bestimmungen, auf der anderen Seite befindlich. b) Für Militärs, vom Grade eines Feldwebels abwärts, hat das Dienstkreuz vier Classen, und zwar 4te Classe — ein Kreuz von Kupfer, 3te Classe — ein Kreuz von Kupfer mit einem silbernen Schilde, 2te Classe — ein Kreuz von Silber, 1ste Classe — ein Kreuz von Silber mit einem goldenen Schilde. Auf einer Seite des Schildes befindet sich Unser Namenszug, auf der andern sind die Dienstjahre, nach den im §. 3. gegebenen Bestimmungen, bemerkt.

§. 2.

Das Militär-Dienstkreuz wird an einem carmoisinrothseidenen, mit einer blau und gelben Einfassung versehenen Bande auf der linken Brust — jedoch niemals das Band allein ohne das Kreuz — getragen.

§. 3.

Officiere und Militär-Beamte dieses Grades erhalten nach 25jähriger activer Dienstzeit das Militär-Dienstkreuz, und wird nach jeden weiteren 5 activen Dienstjahren die Zahl auf dem Schilde verändert. — Militärs vom Feldwebel abwärts, bekommen nach 10jähriger activer Dienstzeit bei der Fahne das Dienstkreuz — 4. Classe, nach 15 Jahren — 3ter Classe, nach 20 Jahren — 2ter Classe, nach 25 Jahren — 1ster Classe, und dann nach jeden weiteren 5 activen Dienstjahren die veränderte Zahl in dem Schilde des Kreuzes.

§. 4.

Ausser den streitenden Militärs haben auch alle activen Militär-Beamte und die Gensdarmen Ansprüche auf das Militär-Dienstkreuz.

§. 5.

Nur Militärpersonen, welche noch im activen Dienste befindlich sind, können das Dienstkreuz erhalten; nach ihrem Austritte aus dem Dienste dürfen sie dasselbe jedoch forttragen.

§. 6.

Die in einer militärischen Unterrichtsanstalt, vor dem wirklichen Eintritt in den Militärdienst, zugebrachte Zeit wird nicht als Dienstzeit gerechnet.

§. 7.

Die Begehung eines, nach den Grundsätzen des Militär-Gesetzbuches entehrenden Verbrechens zieht den Verlust des Dienstkreuzes, sowohl während des Dienstes, als auch nach dem Austritt, nach sich, und ist die Decoration sodann — vor Vollziehung der Strafe — an das Militär-Collegium einzusenden.

§. 8.

Nach dem Tode eines Inhabers des Militär-Dienstkreuzes wird dasselbe an das Militär-Collegium zurückgesandt.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen sind die erforderlichen Anordnungen bereits getroffen, und haben Wir das gegenwärtige Statut durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen.

Erkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 30. April 1841.

Paul Friedrich,

(L. S.)

L. von Lützow.

Die Kriegsdenk Münze.

(Taf. LII, Fig. 7, 8.)

Wir Paul Friedrich, von Gottes Gnaden Grossherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun hiemit kund, dass Wir nach dem Vorbild anderer deutscher Staaten, die während der denkwürdigen Jahre 1808 bis 1815 dem Vaterland im Feld geleisteten Kriegsdienste durch ein äusseres Abzeichen geehrt sehen wollen und zu solchem Zweck eine Kriegs-Denk Münze gestiftet haben. Wir lassen die in Bezug auf deren Einrichtung und Verleihung zur Anwendung kommenden Bestimmungen hier folgen:

§. 1.

Die Kriegs-Denk Münze besteht in einer runden Medaille von Geschützmetall mit Unserem Namenszuge und der Jahreszahl 1841 auf einer und der Inschrift: „Für treuen Dienst im Kriege“ auf der andern Seite. — Jede Medaille wird mit dem Namen des Inhabers am Rande versehen.

§. 2.

Die Kriegs-Denk Münze wird an einem gelbseidenen Bande mit rother und blauer Einfassung auf der linken Brust — jedoch niemals das Band ohne die Medaille — getragen.

§. 3.

Anspruch hat Jeder an die Kriegs-Denk Münze, der in Mecklenburg-Schwerin'schen Militärdiensten — von 1808/12 im Rheinbunds-Contingent, oder von 1812/15 in der in's Feld gerückt gewesenen Brigade — einen Feldzug als streitender oder nichtstreitender Militär tadelloß mitgemacht, und späterhin nicht solche Handlungen begangen hat, welche nach den Grundsätzen des Militär-Gesetzbuches entehrend sind.

§. 4.

Die Anmeldungen zur Erlangung der Kriegs-Denk Münze geschehen schriftlich bei der in Schwerin niedergesetzten Commission zur Prüfung der Ansprüche auf die Mecklenburg-Schwerin'sche Kriegs-Denk Münze und zwar: a) für die noch im Dienst befindlichen Militärs durch ihre vorgesetzten Militärbehörden; b) alle übrige Berechtigte haben ihre Anmeldungen einzeln zu machen, und müssen den Anmeldungen der in den Graden vom Feldweibel abwärts gedient habenden, die Abschieds-Documente, Führungs-Atteste ihrer Obrigkeiten und sonstige Nachweisungen angeschlossen seyn. — Eine Frist von drei Monaten ist zur Anmeldung bestimmt und geht die betreffende Correspondenz postfrei. — Wer die eingereichten Documente und Atteste *brevi manu* zurück, oder wer keine Kriegs-Denk Münze zugesandt erhält, kann annehmen, dass sein Anspruch nicht begründet befunden worden, und bedarf es dann keiner weiteren Anfragen.

§. 5.

Nachdem die Ansprüche genau geprüft, werden die Verzeichnisse Uns zur Bestätigung und zur Entscheidung zweifelhafter Fälle vorgelegt.

§. 6.

Jeder Inhaber erhält mit der Kriegs-Denk Münze eine von Uns Allerhöchst-Selbst vollzogene Urkunde eingehändigt.

§. 7.

Die Erleidung einer, nach den Grundsätzen des Militär-Gesetzbuches entehrenden Strafe zieht den Verlust der Kriegs-Denk Münze nach sich und ist — vor Vollziehung der Strafe — die Medaille nebst Urkunde an das Militär-Collegium einzusenden.

§. 8.

Nach dem Tode des Inhabers verbleibt die Kriegs-Denk Münze nebst Urkunde den Erben.

Und haben das gegenwärtige Statut durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen befohlen, damit diejenigen, welche auf die Kriegs-Denk Münze Ansprüche zu haben vermeinen, zur Erlangung derselben in Gemässheit der Bestimmung im §. 4. verfahren mögen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.

Gegeben durch Unsere Regierung, Schwerin am 30. April 1841.

Paul Friedrich.

(L. S.)

L. von Lützow.

Herzogthum Nassau.

Die Waterloo-Medaille (Tafel XVIII., Fig. 7, 8).

Wiesbaden d. 23. December 1815.

Auszug des Generalbefehls über die Waterloo-Medaille.

Das ausgezeichnet rühmliche Betragen Meiner Truppen an jenem glorreichen Tag bei Waterloo, an welchem die Tapferkeit der deutschen und alliirten Armeen in einem blutigen Kampfe, den entscheidendsten Sieg über einen nach Weltherrschaft strebenden Feind errang, hat mich bewogen, zum Andenken an eben diese Schlacht, welche Europens Freiheit rettete und auf ewig das Joch fremder Tyrannei zerbrach, für sämtliche Officiers, Unterofficiers und Soldaten eine Medaille prägen zu lassen, welche, als ein ehrenvolles Symbol, jenem die Nassauischen Waffen verherrlichenden Tage zur Erinnerung dienen soll. —

Diese Medaille wird an einem dunkelblauen gewässerten Band mit orange-farbener Einfassung, sowie die Tapferkeits-Medaille, und von jenen, welche diese besitzen, neben derselben getragen, und wird wegen der Vertheilung derselben Nachfolgendes bestimmt:

Sämmtliche Officiers, Unterofficiers und Soldaten der Nassauischen Division sowohl, als des späterhin erst in solche übersetzten Oranien-Nassauischen Regiments, welche in dieser Schlacht gefochten haben, oder welche zwar im Dienste, jedoch ohne ihr Verschulden entfernt und vom Schlachtfeld detachirt waren, werden solche erhalten etc.

(gez.) Friedrich
Herzog zu Nassau.

Militärisches Dienst-Ehrenzeichen *).

(Tafel XVIII, Fig. 9, 10, 11, 12.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau etc. haben gnädigst beschlossen, durch Stiftung eines militärischen Dienst-Ehrenzeichens treu geleistete Dienste und untadelhaftes Betragen bei Unseren Truppen zu belohnen.

Wir verordnen hiernach:

§. 1.

Dieses Dienst-Ehrenzeichen besteht:

- a) Für Officiere in einem goldenen Kreuz, auf dessen Avers im Medaillon ein W, auf den Strahlen: XXV treue Dienstjahre, und auf dem Revers im Medaillon: der 25ste Februar 1834, als der Tag der ersten Verleihung, geprägt ist.

Dieses Kreuz wird an einem blauen Band (nach Muster) auf der linken Brust getragen.

- b) Für Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, in einem silbernen Kreuz mit derselben Inschrift als die für Officiere vorgeschriebene, und mit der Verschiedenheit, dass die römische Zahl auf dem oberen Strahl, je nach den Classen XXII, XVI, X ist.

Das Band für die erste Classe ist, gleich dem der Officiere, blau, das der zweiten Classe die nämliche Grundfarbe mit einem goldgelben Streifen, und die dritte Classe mit zwei dergleichen Streifen. (Taf. LII, Figg. 1, 2.)

§. 2.

Dieses Ehrenzeichen erhalten Unsere Officiere der activen Feldtruppen nach 25 Dienstjahren.

Die Unterofficiere und Soldaten erhalten dasselbe dritter Classe nach zehn, zweiter Classe nach sechszehn, und erster Classe nach zwei und zwanzig ohne längere als einjährige Unterbrechung treu geleisteten Dienstjahren, wobei sich jedoch der Empfänger kein entehrendes oder beschwertes Vergehen, welches in'sbesondere Degradation zur Folge hatte, hat zu Schulden kommen lassen.

Nur Combattanten der Regimenter und Corps, vom Adjutant-Unterofficier abwärts, können das Dienst-Ehrenzeichen erhalten.

§. 3.

Das im Dienst erlangte Dienstzeichen wird nach erfolgter Beabschiedung auch im Civilstande fortgetragen.

§. 4.

Eben die Ursachen, welche zur Erhaltung des Ehrenzeichens unwürdig machen, ziehen auch den Verlust desselben nach sich.

Durch richterlichen Spruch entzogene Dienstzeichen können nicht wieder erlangt werden, ausser auf Unseren Befehl.

§. 5.

Wenn ein mit dem Dienst-Ehrenzeichen decorirter Unterofficier zum Officier avancirt, liefert er dasselbe ab, bis er XXV Dienstjahre hat, wobei ihm die als Soldat und Unterofficier gedienten Jahre zählen. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Unterofficiere, welche wegen bewiesener besonderer Tapferkeit vor dem Feinde zum Officier avanciren.

Ebenso muss jeder Unterofficier, Spielmann oder Soldat, welcher aus einer geringeren in eine höhere Classe tritt, so wie die Verwandten eines Verstorbenen, das Dienstzeichen, das der Beförderte, *respective* der Verstorbene getragen, an Unser General-Commando zurückliefern.

§. 6.

Jeder, der dieses Zeichen erhält, soll ein von Unserm General-Commando ausgefertigtes, auf ihn sprechendes, Zeugniß erhalten.

*) Durch ein Versehen des Illuminateurs sind die Figuren 9 und 10 der Bildertafel XVIII in Silber statt in Gold, und die Figuren 11 und 12 in Gold statt in Silber gehalten. A. d. V.

§. 7.

Die Berechnung der Dienstjahre zur Erlangung des Dienstzeichens wird nach Anleitung des Pensions-Reglements vom 1. Juli 1810 vorgenommen; die Einstandsjahre in Unserem Dienste kommen in Anrechnung, und nur Unsere Officiere sollen fremde Dienstjahre zählen.

§. 8.

Die bisher für Unterofficiere und Soldaten vorgeschriebenen *Chevrons* und die damit verbundenen Vortheile sind vom heutigen Tage an abgeschafft; dagegen sollen diejenigen Unterofficiere, Spielleute und Soldaten Unserer Infanterie und Pionniers, welche als Freiwillige über die gesetzliche Zeit in Unserem Militär verbleiben und keinen Einstand für andere übernehmen, während ihrer activen Dienstleistung eine Zulage erhalten, welche für die erste Classe in einem Drittheil, für die zweite Classe in einem Sechstheil und für die dritte Classe in einem Zwölftheil des jeweiligen Soldes besteht.

Unsere Artillerie behält die ihr unter dem 9. März 1827 verwilligte Dienst-Zulage.

§. 9.

Unser General-Commando ist mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, und soll dieselbe in das Verordnungs-Blatt aufgenommen werden.

Gegeben in Unserer Residenz zu Biebrich am 25. Februar 1834.

(Gez.) Wilhelm.

edt. Kruse.

Instruction zum höchsten Edict vom 25. Februar 1834, die Einführung eines Dienst-Ehrenzeichens betreffend.

§. 1.

Das Dienst-Ehrenzeichen wird auf der linken Brust, zwei Finger breit unter dem Rockkragen, und bei bürgerlicher Kleidung im linken Knopfloch an einem durchgezogenen Band ohne Schleife oder Rosette getragen.

Wer mit demselben die Verdienst-, die Waterloo-Medaille oder einen Orden zu tragen befugt ist, wird das Dienstzeichen jederzeit auf der äussersten linken Seite tragen.

Bei Unterofficieren und Gemeinen muss das Band genau mit der Classe, in welcher der Besitzer steht, correspondiren, und Niemand darf das Kreuz oder Band von einer höheren Classe tragen, bei Strafe der Zurücknahme des Dienstzeichens.

§. 2.

Unter Feldtruppen werden die Infanterie-Regimenter, die Artillerie, Pionniers und der Generalstab, nicht aber die nichtstreitbaren Corps verstanden.

Officiere *à la suite*, welche einen activen Dienst verrichten, zählen solche Jahre als wirkliche Dienstjahre, nicht aber Jahre des Pensionsstandes.

Den gegenwärtig in der Reserve dienenden Officieren und Feldwebeln ist Ausnahmsweise, obgleich sie Pensionäre sind, die Anrechnung ihrer früheren Dienstjahre zur Erlangung des Dienst-Ehrenzeichens gestattet. Künftig fällt dieses weg, und nur derjenige in der Reserve darf dieses Zeichen tragen und sich der damit verbundenen Vortheile erfreuen, welcher dasselbe bereits aus der Linie mit überbracht hat.

Unter verschuldete Unterbrechung, welche zu dem Empfang des Dienst-Ehrenzeichens unfähig macht, gehört: die freiwillig eingegangene Beabschiedung eines Militärs, z. B., ein Soldat habe nach 6 Dienstjahren seinen Abschied erhalten, sey 15 Monate im bürgerlichen Stande verblieben, habe dann wieder freiwillig Dienst genommen, und verlange nach vier Dienstjahren das Ehrenzeichen, so kann ihm dasselbe nicht zuerkannt werden.

§. 4.

Wenn ein Officier zur Cassation, Entlassung aus dem Militär, in Folge des Spruchs eines Ehrengerrichts, Festungs- oder mehr als 3 monatlicher scharfer Arreststrafe verurtheilt ist, so ist derselbe auch des Dienstzeichens verlustig, welches das über ihn gefällte Urtheil aussprechen muss.

Dieses gilt für pensionirte oder entlassene Officiere, welche zu einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten und darüber verurtheilt werden.

Unterofficiere und Gemeine, welche zu einer mehr als 3 monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt werden, verlieren das Dienstzeichen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich zwar die Wiederverleihung des Ehrenzeichens vorzubehalten geruht, es dürfen jedoch die hierzu erforderlichen Anträge nur bei fortdienenden oder wieder assentirten Militärs und bei deren untadelhafter Aufführung gestellt werden.

§. 5.

Das Dienstzeichen soll nie ein Handelszweig werden, wesshalb dasselbe, sowohl bei Uebertritt aus einer in die andere Classe, als bei dem Tod des Empfängers, an das General-Commando, entweder durch Vermittelung der Corps-Commando's, bei noch dienenden Individuen, oder durch die Ortsvorstände bei Entlassenen, abgeliefert werden muss.

Das Verbot beschränkt sich nicht allein auf den Verkauf des Kreuzes von Seiten des Besitzers, eine Handlung, welche den Verlust desselben mit allen seinen Vortheilen nach sich zieht, sondern es liegt darin auch das Verbot, dass kein Kaufmann dasselbe als Handelswaare absetzen darf.

Damit jedoch sowohl Officiere, als Unterofficiere etc. sich mehrere Decorationen anschaffen, oder verlorne ersetzen können; so wird das General-Commando eine Person designiren, welche das Kreuz, gegen Erlegung des Fabricationspreises, an solche Individuen verabfolgt, welche sich durch das von dem General-Commando ertheilte Zeugniß legitimiren.

Um die jährliche Vertheilung der Dienstzeichen an die Berechtigten vorzubereiten, sollen die Regimenter und Corps an jedem 1. Januar die Stammrollen nach anliegendem Chema von denjenigen Officieren, Unterofficieren, Spielleuten und Soldaten aufstellen, welche bis zum 25. August des laufenden Jahrs XXV, XXII, XVI und X Dienstjahre vollendet haben.

Diese Stammrollen werden durch eine Commission, bestehend aus 1 Stabsofficier, 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, geprüft, nach den Bestimmungen des höchsten Edicts vom 25. Februar 1834 festgesetzt und dem Regiments- oder Corps-Chef eingereicht.

Dieser schickt dieselben, mit seinem Bericht begleitet, vor dem 1. Februar an das General-Commando ein.

Um alle fernere Reclamationen und Gesuche zu entfernen, ist die Bestimmung klar ausgesprochen, dass nur wirklich am Stiftungstag dienende Militärs das Dienstzeichen erhalten sollen, auf diese höchste Verfügung wird daher hier nochmals verwiesen.

Nur Unterofficiere oder Soldaten erhalten bei dem silbernen Kreuz die Dienstzulage, keineswegs aber Officiere, wenn sie auch vor ihrem Avancement das silberne Kreuz getragen hatten.

Diese Zulage wird mit dem Sold bezahlt, und hört nach dessen Bezug auf. Es verlieren demnach auf immer die Zulage:

- 1) Beabschiedete oder Entlassene.
- 2) Pensionaire.

Es verlieren dieselbe temporell

- 1) Hospitaliten.
- 2) Beurlaubte, die keinen Sold beziehen.
- 3) Arrestaten, sowohl solche, die in Untersuchungsarrest sich befinden, als die, welche eine Disciplinar-Strafe verbüßen.
- 4) Kriegsgefangene während der Zeit ihrer Gefangenschaft, vorbehaltlich der Nachbezahlung, wenn der Beweis geführt ist, dass die Gefangenschaft nach vollkommener Gegenwehr und ohne Verschulden des Mannes erfolgte.

Es geniessen dagegen die Dienstzulage fort:

- 1) Alle Mannschaft der Cadres in kleinem Urlaub, wenn er nicht länger als 4 Wochen dauert.
- 2) Die besoldeten Feldwebel der Reserve, nach demjenigen Sold, welchen sie zuletzt in der Linie genossen.

Die zu empfangende Zulage soll sich nach der jeweiligen Löhnung richten, d. h., wenn ein Soldat, der die dritte Classe der Dienstzulage erhalten hatte, zum Corporal und zum Sergent avancirt, bevor er das

16. Dienstjahr zurückgelegt hat, so empfängt er nach seinem Avancement, sofort die Zulage, nach der Corporals- resp. Sergeanten-Löhnung.

Mit der Verleihung des Dienstzeichens fängt auch die der Dienstzulage an, darf aber nie früher gegeben werden.

Individuen, welche am heutigen Tage die 15 oder 20jährige Zulage beziehen, erhalten so lange die neue Zulage des vorigen Grades, bis sie 16 resp. 22 Dienstjahre vollendet haben.

§. 7. des höchsten Edicts bestimmt, dass Einstandsjahre zu Erlangung des Dienstzeichens mitzählen, und §. 8 schreibt vor, dass bei Anrechnung zum Bezug der Zulagen die Einstandsjahre nicht mitzählen sollen.

Es ist demnach genau zu unterscheiden, dass von Seiten der Corps die jährlichen am 1. Januar einzureichenden Etats der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welche Anspruch auf Verleihung des Dienstzeichens haben, von jenen Eingaben getrennt werden, welche ebenfalls vor dem 25. Februar eines jeden Jahres zur Erlangung der Dienstzulage, an das General-Commando eingegeben werden müssen.

Die für Dienstzulage bestehende Bestimmung: wonach dieselbe an Musik-Directoren und Musicanten, wenn dieselben auch zu der Zahl beideter Soldaten zählen, nicht verabreicht werden soll, bleibt in Kraft.

Eben so sind Gagisten aller Art vom Bezug der Dienstzulage ausgeschlossen und erhalten auch das Dienstzeichen nicht.

Die in dem höchsten Edict §. 7 verordnete Bestimmung über die Art, nach welcher die Berechtigung zum Dienstzeichen erlangt werden soll, hat jedoch keinen Bezug auf Pensionirung, indem bei dieser nach den bestehenden Verordnungen fernerhin verfahren wird.

Die Artillerie erhält die Dienstzulage nach dem höchsten Orts genehmigten Generalbefehl vom 9. März 1827, die Dienstzeichen dürfen jedoch nicht eher als nach der Bestimmung des Höchsten Edicts vom heutigen getragen werden, auch gelten die Einschränkungen jenes Edictes auch hier und es kann die Mannschaft der Artillerie, welche nicht zum Cadre gehört, keine Dienstzulage erhalten.

Auf Höchsten Specialbefehl.

Kruse.

K r i e g s - D e n k m ü n z e .

(Tafel XVIII, Fig. 5, 6.)

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau etc. etc.

Haben beschlossen, dass in Zukunft einzelne tapfere Handlungen bei dem Militär durch ein öffentliches fortdaurendes Ehrenzeichen der Vergessenheit entrissen, und mit demselben, wenn die wackern Männer, die solches erworben, verheurathet sind, ihr Verdienst auf die Nachkommen fortgepflanzt werde, um damit diese zur Ehrbegierde und zum Dienste des Staats dadurch aufzumuntern.

Auf diese ehrenvolle Auszeichnung und die Vortheile, welche Wir damit verbinden, sind nicht nur Einländer, sondern auch Ausländer, sowohl Gemeine als auch Unterofficiere, anzusprechen berechtigt.

Das Ehrenzeichen wird in einer goldenen und silbernen zu diesem Zweck eigens geprägten Denkmünze bestehen, deren Vertheilung unter denen hierzu vorgeschriebenen unumgänglich erforderlichen Bedingungen auf den

Bericht, des, die im Felde stehende Truppen, Comandirenden von Uns bestimmt werden wird.

Derjenige, welcher die Denkmünze erhält, ist berechtigt, solche jederzeit in- und ausser Dienst öffentlich zu tragen, empfängt auch eine tägliche Zulage, welche Wir für diejenige, so dieses Ehrenzeichens würdig erklärt sind bewilligt haben.

Unser Wille über alles, was in Ansehung dieses Ehrenzeichens zur Nachachtung dienen soll, wird in Folgenden bestimmt.

§. I.

Diese für Unteroffiziers und Gemeine bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Krieg erfolgten tapferen Handlung und ein öffentliches Ehrenzeichen für diejenige, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

§. II.

Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in unsern Diensten stehender Mann vom Feldwebel und Wachtmeister an abwärts, sowohl von Infanterie, Cavallerie als Artillerie wie auch die Stückknechte, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen.

§. III.

Die in unsern Militair dienende Ausländer haben gleiche Rechte auf dieses Ehrenzeichen, so wie die eingebohrne Unterthanen.

§. IV.

Nur Demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zuerkannt werden, der persönlich eine besondere tapfere Handlung ausgeführt hat, und zwar nicht aus Vermessenheit oder Raubbegier allein, sondern wo der Mann bey einer Gelegenheit vor dem Feinde mit zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Offiziers, oder Cameraden, Siegeszeichens und ärarischen Guths beygetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden ist.

§. V.

Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Escadrons, Compagnien, Commandirte und Freywillige die sich unter Anführung eines Offiziers wohlverhalten, vertheilt werden; sondern es muss eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen der sie ausführt des Ehrenzeichens würdig macht.

§. VI.

Die silberne Denkmünzen sind für mindere tapfere Handlungen und die goldene für die aller ausgezeichnetesten bestimmt; es kann mithin ein Unteroffizier die silberne, und ein Gemeiner die goldene Denkmünze erhalten, auch kann derjenige welcher bereits eine silberne Denkmünze besitzt, bey einer sich ergebenden neuen Gelegenheit des Wohlverhaltens gegen Zurücknehmung der silbernen eine goldene Denkmünze bekommen, ein solcher aber der schon eine goldene Denkmünze hat, und sich durch neue tapfere Handlungen auszeichnet, dessen Namen soll ehrenvoll genannt und öffentlich bekannt gemacht werden.

§. VII.

Die Vertheilung einer solchen Denkmünze, soll nur nach Verdienst mit der gehörigen Aufmerksamkeit geschehen, um den Werth derselben durch Gemeinmachung nicht herabzuwürdigen, und hat deshalb der die im Felde stehende Brigade commandirende Brigadier, so oft der Fall einer Austheilung dieses Ehrenzeichens eintritt, die darüber vorgebracht werdende Umstände und Zeugnisse, und wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und ob die silberne Denkmünze gegen eine goldene ausgewechselt werden soll, nebst seinem Bericht hierüber einzuschicken, wornach Wir dann selbst bestimmen werden. Diese beyzubringende Zeugnisse auf welche Anspruch zur Bewilligung einer Medaille gemacht werden können, sind gültig wenn die That unter den Augen des Bataillon-Chefs oder Commandanten statt gefunden hat, und das At-

testat solches besagt, sonst aber ist erforderlich, dass die Attestate von dreyen Zeugen, und wenn kein Offizier dabei war, von fünfen unterfertigt sind.

§. VIII.

Derjenige, so nach Befund das Ehrenzeichen bewilligt erhält, hat dasselbe aus den Händen seines Bataillons oder Commandanten öffentlich zu empfangen, und mit dem Band welches dunkelbraun und schwefelgelb seyn wird, an dem Knopfloch seiner Uniform oder Dollmann zu tragen.

§. IX.

Wer eine silberne Denkmünze bekommt, demjenigen bewilligen Wir die Hälfte seiner Löhnung nach der bekleideten Charge, als Zulage, derjenige hingegen der eine goldene Denkmünze empfängt, erlangt den ganzen Betrag seiner der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, das heisst doppelte Löhnung.

§. X.

Die Zulage von der halben und respective doppelten Löhnung wird einem jeden, solange er dient, abgereicht, und gebührt ihm von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, nach dem Fuss wie die Truppen im Frieden bezahlt werden; auch verändert sich diese Zulage nicht, wenn gleich ein Soldat, Unteroffizier, ein Gefreiter, Corporal oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie oder von der Cavallerie zur Infanterie transferirt wird.

§. XI.

Würde jemand der das Ehrenzeichen bekommen hat, nach der Hand zum Offizier avanciren, so behält er auch als Offizier die Denkmünze, und den derselben anklebenden Genuss.

§. XII.

Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann ins Hospital, oder gehet er auf Urlaub, so wird die Zulage in einem wie im andern Fall ihm beygelassen, ob er gleich während dem Urlaub keine Löhnung erhält, und diejenige des Kranken dem Hospital zufällt.

§. XIII.

Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen in die Invaliden-Versorgung aufgenommen oder als Real-Invalide pensionirt, so bekommt derselbe nebst dem Invaliden-Institut und normalmäßigen Genuss in Geld, die Hälfte und respective den ganzen Betrag von diesem Genuss als eine Zulage.

§. XIV.

Erholt sich ein Mann bei dem Invaliden-Institut der Art so weit wieder, dass er in seine vorige Dienstleistung zurücktritt, so bekommt er nebst der Löhnung seiner Charge, auch die vorige Zulage, bis er wieder die Invaliden-Versorgung, und den allda festgesetzten Genuss erlangt.

§. XV.

Setzt sich einer von denjenigen welche das Ehrenzeichen haben, in den Fall, wegen eines begangenen wichtigen Verbrechens kriegsrechtlich beurtheilt und bestraft zu werden; so ist ihm die Denkmünze abzunehmen, und er verliert dabei noch die darauf verwilligte andere Vortheile.

§. XVI.

Wer seine Denkmünze verkauft oder verspielt, wird derselben, und der hiermit angehefteten übrigen Vortheile verlustig.

§. XVII.

Kann einer beweisen dass die Denkmünze ihm gestohlen worden sey, oder dass er sie ohne sein Verschulden verlohren habe; so bekommt er dafür eine andere.

§. XVIII.

Die Denkmünze eines verstorbenen verheirathet gewesenen Mannes, bleibt seiner Frau oder seinen Kindern, wenn selbige sie nicht gegen den Werth des Gepräges lieber einwechseln wollen; diejenige der mit Tod abgehenden Militair-personen ledigen Standes, haben die Bataillons und Corps-Commandanten, dem General-Commando einzureichen.

§. XIX.

Tretten Einländer vom Dienst auf steuerbare Wirthschaften, und Ausländer nach geendigter Capitulation oder nach dem Ausgang des Kriegs von ihren Bataillons oder Corps aus, so nehmen sie wie jeder Einländer der die schuldige Dienstzeit geleistet und seinen Abschied empfangen hat, ihre Denkmünze als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, nur hört mit dem Tage, wo die Löhnung einem solchen Mann zulezt abgereicht wird, auch die Zulage auf.

§. XX.

Sterben auf steuerbare Gründe abgegangene Soldaten, als Wittwer ohne Kinder, oder im ledigen Stand; so sind von solchen die Ehrenzeichen nach ihrem Tod, durch die Bataillons und Corps-Commandanten, unter welchen die Mannschaft gedient hat zurückzunehmen, und dem General Commando einzuschicken; hingegen nehmen ausgetretene Ausländer die Denkmünzen mit sich, wenn gleich selbige ledigen Standes sind und ausser Lands abgehen.

C i v i l v e r d i e n s t - M e d a i l l e .

Die Civilverdienst-Medaille besteht in einer goldenen und einer silbernen Denkmünze mit dem Brustbilde und dem Namen des jeweiligen Landesherrn. Es erschienen darüber keine besondere Stiftungs-Urkunde noch eigene Statuten. —

Sie ist vorzugsweise für Herzogliche Diener bestimmt und wird als Beweis der höchsten Zufriedenheit mit langjährigen treu geleisteten Diensten auf vorgängigen Antrag der Behörden von dem Landesherrn bewilligt, bleibt, nach erfolgtem Absterben des Besitzers, Eigenthum der Erben. —

Die Verwilligung wird durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Königreich der Niederlande.

Militär-Wilhelms-Orden.

Dieser Orden ist, durch Beschluss des Königs Wilhelm am 30. April 1815, zur Belohnung der dem Fürsten und dem Vaterland geleisteten militärischen Dienste und zur Auszeichnung für Tapferkeit gestiftet worden. Der König ist Grossmeister; das Grossmeisterthum ist von der niederländischen Krone unzertrennlich; der Orden hat vier Classen: Grosskreuze, Commandeure, Ritter dritter und vierter Classe *). Die Devise des Ordens ist: „*Voor Moed, Beleid, Trouw*“ (für Muth, Benehmen, Treue). Die Militärs der Land- und Seemacht, welche nicht Officiersrang haben, erhalten, sobald sie zu Rittern vierter Classe ernannt worden, eine gewöhnliche, der Hälfte ihres Soldes gleichkommende Gehaltszulage. — Die Zulage wird verdoppelt, wenn sie zu Rittern dritter Classe ernannt werden. (Tafel XIX., Figuren 1, 2, 8, 9, 10.)

Orden des niederländischen Löwen.

Dieser Orden wurde, auf den Vorschlag des Königs Wilhelm, den 29. September 1815 durch die Generalstaaten zur Belohnung für Civil-Verdienst gestiftet. Er ist bestimmt, diejenigen Unterthanen Sr. Majestät, welche Beweise von Ergebenheit für das Vaterland, von Eifer und Treue bei Erfüllung ihrer

*) Das Ritterkreuz der vierten Classe zeichnet sich von der dritten Classe dadurch aus, dass es von Silber ist.

Bürgerpflichten oder von ausserordentlichen Fähigkeiten in den Künsten und Wissenschaften gegeben haben, ehrenvoll auszuzeichnen. Der Orden besteht aus drei Classen: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter. Alle Ernennungen gebühren dem König als Grossmeister. Diejenigen, welche durch nützliche Handlungen, persönliche Aufopferungen oder durch andere Beweise von Humanität eine Auszeichnung verdienen, können dem Orden unter dem Namen: Brüder aggregirt werden. Die Brüder tragen, statt des Kreuzes, eine silberne Medaille mit der Devise, „*Virtus nobilitat*“; sie geniessen eine jährliche Pension von 200 Gulden, wovon nach ihrem Tode die Hälfte auf ihre Wittwen übergeht. Die Eigenschaft als Mitglied des Ordens kann nur in Folge eines schändenden Urtheils verloren gehen. (Taf. XIX., Figuren 3, 4, 5, 6, 7, 14 u. 15.)

Deutscher Orden in den Niederlanden.

Man lese darüber in diesem Band unter dem Artikel „Deutscher Orden“ die Abtheilung „Ballei von Utrecht“. Die Insignien stehen auf Tafel XIX., Figuren 13, 18 u. 19.

Medaille für treue Dienstzeit. (*Medaille voor trouwen Dinst.*)

Diese Medaille wurde von König Wilhelm, durch Beschluss vom 19. Feb. 1825, gestiftet; sie wird den Militärs in Bronze und in Silber für resp. 12 und 24jährige treue Dienste verliehen und im Knopfloch getragen. (Tafel XIX., Figuren 11 u. 12.)

M e d a i l l e v o n J a v a .

König Wilhelm hat, durch Beschluss vom 27. Juni 1831, diese Medaille gestiftet, um diejenigen seines Militärs, welche den Feldzügen auf Java 1825 bis 1830 beiwohnten, zu belohnen. (Tafel XIX., Figuren 16 u. 17.)

Kreuz von Hasselt.

Dieses metallene Kreuz, verfertigt von erobertem Geschütz in der am 8. August 1831 stattgehabten Affaire bei Hasselt, wurde von König Wilhelm am 12. September 1831 gestiftet und ohne Ausnahme allen denjenigen von Rang verliehen, welche an den durch den belgischen Aufstand verursachten Kriegseignissen Antheil nahmen. (Tafel XIX., Figuren 20 u. 21.)

Zur selben Zeit wurde eine ähnliche Medaille auch an die Freiwilligen ertheilt, welche jedoch nicht mehr verliehen wird.

Medaille von Antwerpen.

Diese Medaille wurde, durch Beschluss vom 31. Mai 1833, von König Wilhelm der Niederlande gestiftet und denjenigen verliehen, welche durch ihr Benehmen bei der Vertheidigung der Citadelle von Antwerpen im December 1832 sich auszeichneten. (Tafel XIX., Figuren 22 u. 23.)

Die Schnalle in Bronze wurde, durch Beschluss vom 31. Mai 1833, von König Wilhelm gestiftet und ist bestimmt, um ehrenvoll geleistete Waffenthaten damit auszuzeichnen.

Kaiserthum Oesterreich.

Der Orden vom goldnen Vliess.

Man lese darüber in diesem Band die Vorrede und den nach dem deutschen Orden folgenden Artikel „der Orden vom goldenen Vliess.“ Die Insignien stehen auf Tafel XX., Figuren 1 u. 2.

Orden von Maria Theresia. (Tafel XX., Figuren 3, 4, 5.)

Kaiserin Maria Theresia errichtete im Jahr 1756, beim Ausbruch des siebenjährigen Kriegs mit Preussen, zur Belohnung für tapfere Officiere ihrer Armee, einen militärischen Verdienst-Orden und machte ihre dessfallsigen Beschlüsse der Armee im Mai 1757 bekannt. Am 18. Juni desselben Jahres wurde die Schlacht bei Kolin (Planian) gewonnen. Im folgenden Monat erklärte man diesen merkwürdigen Tag als den Stiftungstag des neuen, nach dem Namen der Stifterin „Militärischer Mariä-Theresiä-Orden“ genannten Ordens, dessen Grossmeisterthum Kaiser Franz übernahm. Herzog Carl von Lothringen wurde zum ersten, und Feldmarschall Daun zum zweiten Grosskreuz ernannt.

Ein Auszug aus den Statuten dieses merkwürdigen und bis heute in reiner Glorie strahlenden Ordens ist um so interessanter, da fast alle später errichteten militärischen Verdienst-Orden anderer Souveräne ihn als Muster für ihre Organisation benutzten.

1.

Zweck des Ordens: Belohnung des Militärstandes für Treue, Tapferkeit und Klugheit; öffentliche Darlegung der Zufriedenheit des Souveräns über die vielfältigen Verdienste des Militärs; Stiftung eines ruhmvollen Andenkens an Brave und Bravheit.

2.

Der jedesmalige Chef des Erzhauses Oesterreich und Beherrscher des österreichischen Gesamtstaates ist Grossmeister.

3.

Niemand soll wegen hoher Geburt, langjähriger Dienste, vor dem Feind erhaltener Wunden und vor-hergehender Verdienste, noch weniger aus blosser Gnade und auf Fürsprache den Orden empfangen. Darauf erwirbt sich nur Ansprüche, wer bei sonstigem tadellosen Wandel und ehrenvoller Pächterfüllung sich noch überdies durch eine besonders muthige That hervorgethan, oder kluge für den Militärdienst erspriessliche Rathschläge nicht nur an die Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen hat.

4.

Jeder Oberofficier der Armee, mit Einschluss der Fähnriche und Kornets, ohne Rücksicht auf Religion, Rang und andere Umstände, kann den Orden erhalten.

5.

Die Zahl der Ordensmitglieder ist unbestimmt.

6.

Anfänglich bestanden zwei Classen: Grosskreuze und Ritter. Ritter soll werden, wer sich durch eine ausnehmend tapfere That vor Andern verdienstlich gemacht; Grosskreuz, wer mit der Tapferkeit so kluges Betragen vereinigte, dass dadurch zu irgend einer glücklichen Kriegsunternehmung der Ausschlag gegeben, wenigstens grosser Einfluss geäussert wurde.

Kaiser Joseph vermehrte 1765 den Orden mit einer dritten Zwischen-Classe, den Commandeuren.

7.

Ordenszeichen: ein achteckiges, goldenes, weisse-maillirtes Kreuz mit breiten Enden und goldener Einfassung. In der Mitte ist ein rundes Schild mit dem österreichischen Wappen und der Umschrift in goldenen Buchstaben: *Fortitudini* und auf dessen Kehrseite der aus den Buchstaben *M. T. F.* (Maria Theresia und Franciscus) verschlungene, schwarzemaillirte, von einem Lorbeerkrantz umgebene Namenszug. Die Grosskreuze tragen dieses Zeichen von der rechten Achsel nach der linken Seite an einem seidenen, handbreiten, gewässerten, in drei gleich breite Streifen getheilten Band, davon der mittlere weiss ist, die beiden übrigen ponceauroth sind. Kaiser Joseph fügte 1765 hierzu noch einen silbergestickten Stern, welcher aus der Vorderseite des auf einem Lorbeerkrantz ruhenden Ordenskreuzes besteht und auf der linken Brust getragen wird. Die Commandeure tragen dieses Ordenskreuz an einem etwas schmälern Band von denselben Farben um den Hals und haben keinen Stern; die Kleinkreuze ein kleineres Kreuz an einem zwei Finger breiten Band im Knopfloch.

8—10.

Zwanzig Grosskreuze erhalten jeder eine jährliche Pension von 1500 fl. Sämmtliche Commandeure geniessen jeder jährlich 600 fl. Pension. Von den Kleinkreuzen haben die Hundert Aeltesten 600 fl. und das zweite Hundert jeder 400 fl. Pension; die Uebrigen rücken ihrem Ordensrang gemäss in die Pensionen nach. Dem Orden sind jährlich 150,000 fl. Einkünfte angewiesen.

11.

Alle zur Aufnahme in den Orden befähigenden Thaten müssen genau beschrieben und klar bewiesen werden. Darüber hat das Ordenscapitel reifliche und partheilose Untersuchung anzustellen und hiernach zu beurtheilen, ob die beschriebene That das Gross-, Commandeur-, oder Kleinkreuz verdiene.

12.

Jedem Officier soll der Weg zu Darlegung solcher Beweise ohne alle Hindernisse stets offen stehen.

13.

Stand der Candidat unter eines Andern Befehl, so ist das bestätigende Zeugniß des commandirenden Officiers und von fünf andern Oberofficieren erforderlich; in Ermangelung der letztern müssen für jeden abgehenden zwei Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden.

14.

Sollte der commandirende Officier sich mit Unwissenheit in Betreff des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend und verhindert seyn, oder auch der Candidat selbst das Commando geführt haben, so ist das Zeugniß und die Unterschrift von sechs Oberofficieren, oder für jeden an dieser Zahl fehlenden, von zwei Unterofficieren oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben, erforderlich.

15.

Kann die vorgeschriebene Zahl von Zeugen nicht aufgeführt werden, so sollen in der Beschreibung des Factums die Umstände desto genauer bemerkt, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

16.

Diese Zeugnisse werden nebst der *Species facti* unmittelbar dem Grossmeister überreicht und von ihm einem dazu bevollmächtigten Grosskreuz, gewöhnlich dem Oberbefehlshaber, gesendet, damit dieser im Ordenscapitel Vortrag darüber erstatte. Candidaten, welche in Dienstgeschäften oder aus andern Ursachen nicht bei der Armee sind, überschicken ihre Gesuche und Belege an den Ordenskanzler.

17.

Oesterreichische Officiere, welche den Feldzügen verbündeter Armeen beiwohnen, haben dieselben Ansprüche auf den Orden.

18.

So oft ein Capitel gehalten wird, sollen alle bei der Armee anwesende Ordensmitglieder dazu berufen werden. Wer vom Grossmeister zum Präsidenten ernannt wird, hat dafür zu sorgen, dass das Capitel, ausser ihm, wenigstens noch aus sechs andern Mitgliedern zusammengesetzt werde.

19—21.

Von allen am Ende eines Feldzugs eingehenden Gesuchen fertigt der Ordenskanzler ein Verzeichniß und befördert es an den Grossmeister. Befiehlt der Grossmeister, ein Capitel zu halten, so hat der zum Präsidenten ernannte Oberbefehlshaber die Einladung an die Ordensritter zu einer Versammlung des Capitels zu erlassen, wo dann die Qualificationen der Gesuche, Zeugnisse etc. gehörig geprüft werden. Da die Höhe einer militärischen That unmöglich stets mathematisch genau ermessen werden kann, und dieser Orden gerade die Bestimmung hat, zu mehr als bloßer Pflichtübung den Krieger zu befeuern, so soll das Capitel bei der Prüfung des Werthes einer Handlung folgende unwandelbare Richtschnur vor Augen haben: „Alle Thaten, die ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen wurden und glücklich, sind des Ordens würdig; desgleichen jede neue, practisch ausführbare und als nützlich sich bewährende Entdeckung, jeder neue entschiedenen Vortheil hervorbringende Vorschlag etc. etc.“

22.

Auf Ertheilung des Grosskreuzes soll überaus sparsam angetragen werden.

23—24.

Das Capitel soll einzig die Ehre des Ordens und die Beförderung des Dienstes zur Richtschnur nehmen, indem es nicht auf die Menge der Ritter, sondern auf die Belohnung der wahren Kriegstapferkeit ankömmt, so dass jedermann bei Erblickung dieses Ehrenzeichens den untrüglichen Schluss machen könne, es müsse dessen Besitzer solches durch eine ausserordentlich tapfere militärische That erworben haben etc.

25—27.

Die Mitglieder des Capitels geben ihre Meinungen über die eingereichten Gesuche und Beweise und Zeugnisse, mit Beifügung ihrer Gründe, schriftlich.

Der Präsident sammelt die Stimmen; die Mehrheit derselben entscheidet. Das Capitular-Gutachten wird mit den sämtlichen Actenstücken im Original an den Grossmeister eingesendet, welchem allein der endliche Ausspruch vorbehalten ist etc.

28.

Zum Präsidenten des Capitels erwählt der Grossmeister jederzeit einen der bei der Armee anwesenden Grosskreuze, gemeinlich den Oberbefehlshaber; dieser kann im Fall einer Verhinderung einen andern Grosskreuz, und zwar immer den ältesten, durch schriftliche Vollmacht substituiren.

29—31.

Bestätigt der Grossmeister den Capitelsschluss, so wird den Ordenscandidaten der Tag ihrer Ritter-Promotion officiell bekannt gemacht. —

Bei der Armee geschieht die feierliche Aufnahme im Hauptquartier unter dem Zelt. Tages vorher wird die Liste der Candidaten öffentlich bei der Parole bekannt gemacht, und sämmtlichen Generalen, Stabs- und Oberofficieren auf Befehl des Grossmeisters angedeutet, der feierlichen Aufnahme der neuen Ordensritter beizuwohnen.

Am Tag der Aufnahme hängt der Präsident, nach einer kurzen Rede über den Beschluss des Grossmeisters und die besondern Verdienste der Ordenscandidaten, diesen die verschiedenen Ehrenzeichen des Ordens unter Trompeten und Paukenschall und Ablesung folgender Formel an: „Auf Allerhöchsten Kaiserl. „Grossmeisterlichen Befehl empfangen Dieselben aus meinen Händen das Zeichen des militärischen Mariä-„Theresiä-Ordens. Dieses dienet zum Beweis Ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der „Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist. Gebrauchen Sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienst des Durch-„lauchtigsten Erz-Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.“ Der Präsident wünscht alsdann den neuen Rittern Glück und umarmt sie, welches alle Grosskreuze, Commandeure und Kleinkreuze ebenfalls gegeneinander befolgen.

Den nicht bei der Armee anwesenden Candidaten wird das Ordenszeichen entweder durch den in der Nähe befindlichen Grosskreuz angehängt, oder durch den Präsidenten mittelst eines Schreibens zugefertigt.

Jedem Ritter wird sein Promotionspatent von der Ordenskanzlei taxfrei ertheilt.

Die Mitglieder jeder der drei Classen rangiren nach der Zeit der Aufnahme, nach ihrem Militärcharacter, und nach dessen Anciennität.

35.

Suchen Ritter dieses Ordens am kaiserlichen Hoflager Audienz bei'm Grossmeister, so erhalten sie diese ohne vorherige Anmeldung bei dem Oberkämmerer. — Den Grosskreuzen und Commandeuren ist jederzeit, den Kleinkreuzen aber nur an dem Tag des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdann, wann sie bei ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkuss gelassen werden, der freie Eintritt in die Geheime-Rathsstube gestattet. — Sämmtliche Ritter haben den Vorzug, nicht nur bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, sondern auch bei den sogenannten Spiel- oder kleineren Apartements, gleich den Generalspersonen, eingelassen zu werden.

36.

Alle Ordensmitglieder erlangen durch ihre Aufnahme den Ritterstand, wenn sie sich noch nicht darin befinden.

37.

Wer bestimmt darum nachsucht, erhält Herrenstand oder das Baronat und dessen Diplom unentgeltlich.

38—39.

Bei allen vorfallenden Expeditionen und andern Gelegenheiten muss den Rittern die ihnen gebührende Ordens titulatur beigelegt werden. Sie haben das Recht, sich nach ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen, Sigillen und Petschaften zu führen.

40.

Die Ehrenzeichen dieses Ordens dürfen mit und neben dem goldenen Vliess, hingegen neben diesen Beiden keine Zeichen eines Ritterordens einer auswärtigen Macht getragen werden.

41.

Jeder Ritter kann sich auf seine Kosten mehrere Ordenskreuze anschaffen; doch muss er jedes Mal dem Ordenskanzler davon vorläufige Nachricht geben.

42.

Für alle im Feld oder sonst verstorbenen katholischen Ritter soll ein eigenes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten werden. Die hinterlassenen Ordenszeichen werden an den Canzler zurückgesendet.

43.

Nach dem Absterben der Ritter geniessen ihre hinterlassenen Wittwen lebenslang die Hälfte der Pension.

44 — 46.

Canzler des Ordens soll der jedesmalige Hof- und Staatskanzler seyn. Creirt der Grossmeister in eigener Person Ritter, so muss der Canzler die Anrede an die Versammlung halten und dem Grossmeister die Ordenszeichen für jeden Candidaten einhändigen. Er muss ferner über alle Ordensangelegenheiten an den Grossmeister mündlich oder schriftlich Bericht erstatten etc.

47.

Die Beamten des Ordens, der Schatzmeister und der Greffier, stehen unter dem Canzler und werden auf dessen Vorschlag vom Grossmeister ernannt.

48.

Der Schatzmeister besorgt die Zurichtung der Ordenszeichen und überreicht sie dem Canzler, wenn der Grossmeister in eigener Person Ritter aufnimmt; er erhebt die dem Orden angewiesenen Einkünfte, zahlt die Pensionen aus, und legt jährlich Rechnung über Alles ab.

49.

Der Greffier besorgt alle Geschäfte eines Ordenssecretärs und Archivars und hat einen eigenen Canzlisten für alle Expeditionen unter sich.

50.

Das Ordensfest soll jährlich am 15. October, als am Fest der heiligen Theresia, und zwar in Friedenszeiten bei Hof, in Kriegszeiten aber im Hauptquartier der Armee gefeiert werden. Gewöhnlich geschieht aber die Feier am ersten Sonntag nach dem Theresientage. Der Grossmeister und sämtliche Ritter gehen in ihren Militär-Uniformen und mit den Ehrenzeichen des Ordens geziert aus den Hofzimmern in die Hofkirche, und nach Endigung des Gottesdienstes in die Burg zurück, wo an offener Tafel gespeist wird.

51.

Sämmtliche Ordensmitglieder sollen die Statuten des Ordens stets und unverbrüchlich beobachten; der Ordenskanzler ist beauftragt, seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin zu richten, dass dies wirklich geschehe.

(Ueber diesen und alle übrigen K. K. Orden sind vorzüglich die in der Einleitung bemerkten Schriften von August Gräffer und L. Kuhn zu lesen, so wie die noch nicht vollendete Monographie der K. K. Orden von C. v. Gelbke.)

Kaiser Joseph II. überzeugt, dass es Fälle gibt, wo ausgezeichnet tapfere Thaten des Militärs schnell, und ohne die Formalitäten eines vorgängigen Capitulgutachtens abzuwarten, durch Ertheilung der Ehrenzeichen des Ordens belohnt zu werden verdienen, hat eine zweite Art von Ritterpromotionen eingeführt, nämlich die aus freier Hand des Grossmeisters, welche auch dessen Nachfolger in der Regierung beibehalten haben.

Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.
(Tafel XX., Figuren 6, 7, 8, 9.)

Dem österreichischen Staat fehlte eine glänzende Auszeichnung für Civilverdienst. Die grosse Kaiserin, Maria Theresia, stiftete zu Beseitigung dieses Mangels am 5. Mai 1764, bei der Krönung des Erzherzogs Joseph zum Römischen König, einen solchen Orden mit folgenden Statuten:

1.

Dieser Ritter-Orden führt den Namen: Orden des heiligen apostolischen Königs Stephan.

2.

Das Grossmeisterthum ist unzertrennlich mit der Krone Ungarn vereinigt; der jedesmalige König von Ungarn ist Ordens-Grossmeister.

3.

Der Orden besteht aus hundert edeln Ritttern, die sich durch Verdienste hervorgethan haben. Sie sind in drei Gattungen abgetheilt: in Grosskreuze, deren Zahl auf zwanzig; in Commandeure, deren Zahl auf dreissig; und in Kleinkreuze, deren Zahl auf fünfzig festgesetzt ist. Unter der festgesetzten Zahl, die aber nicht immer beobachtet wird, sind die Mitglieder vom geistlichen Stande nicht begriffen.

4.

Der Zweck des Ordens ist die öffentliche Anerkennung und Belohnung der um den Souverän und den Staat erworbenen Verdienste.

Das Ordenszeichen ist ein achteckiges, grünemaillirtes, um den Rand mit einem goldenen Streife und in der Mitte mit einem runden, rothemailirten Schilde versehenes Kreuz. Auf der Vorderseite des Schildes steht das silberne apostolische Kreuz in einer goldenen, auf einem grünen Berge gestellten Krone und zu dessen beiden Seiten, die Anfangsbuchstaben des Namens der Stifterin M. T. (Maria Theresia) mit der Umschrift: *Publicum Meritorum Praemium* (öffentliche Belohnung der Verdienste). Auf der weissemailirten Kehrseite des Schildes ist die mit einem Kranze von Eichenblättern eingefasste Inschrift: *Sto. St. R. AP.* (*Sancto Stephano, Regi Apostolico*: dem heiligen Stephan, apostolischem Könige). Ueber dem Kreuze ist die ungrische goldene Krone, grün und roth sind die beiden Farben des Königreichs Ungarn, und das apostolische Kreuz deutet auf den von der Stifterin erneuerten apostolischen Titel.

5.

Dieses Ordenszeichen tragen die Grosskreuze an einem handbreiten in der Mitte rothen, auf beiden Seiten grünen, von der rechten Schulter nach der linken Seite hangenden Bande, wenn sie aber vom geistlichen Stande sind, um den Hals; überdies haben die Grosskreuze auf der linken Brust einen mit Silber gestickten Stern, in dessen Mitte die in einem Kranze von Eichenblättern eingefasste Vorderseite des Ordenszeichens befindlich ist.

Die Commandeure tragen das Ordenszeichen an einem schmälern Bande um den Hals, ohne den Stern, und die Kleinkreuze ein kleineres Kreuz ebenfalls an einem schmälern Bande im Knopfloche.

6.

Das Gross- und Commandeurkreuz soll nur Personen von altem und vornehmerm Adel, und welche ansehnliche Staatsbedienungen und Ehrenämter bekleiden, ertheilt werden, doch können auch diejenigen das Commandeurkreuz erhalten, die noch nicht zu so hohen Stellen gelangt sind. Das Kleinkreuz ist für den übrigen Adel.

7.

Der Rang der Ordensmitglieder richtet sich nach der Zeit der Aufnahme.

8.

Das Ordensfest wird jährlich am St. Stephanstage oder dem darauf folgenden Sonntage gefeiert, welchem alle anwesenden Ritter beiwohnen sollen.

9.

Bei allen öffentlichen Ordensfeierlichkeiten tragen sämtliche Ritter einen langen, mit oben weiten aber enge zugehenden Aermeln versehenen, mit Hermelin verbrämten und mit carmoisinrothem Taffet gefütterten, sammtnen, grünen Rittermantel. Das Unterkleid und der Ordenshut sind von carmoisinrothem Sammet, und dieser mit Hermelin verbrämt und mit Reiherfedern, welche in einer roth- und grünemallirten Scheide stecken, geziert.

10.

Das Unterkleid der Grosskreuze ist mit zerstreutem Eichenlaub reich gestickt, die Commandeure haben eine bortenförmige Stickerei, desgleichen die Kleinkreuze, doch ist sie etwas schmaler.

Die Stickerei an der Ordenskleidung überhaupt stellt aneinander geknüpft Eichenblätter vor, die Ehrenbelohnung des Civils andeutend.

Die Grosskreuze tragen überdies am Ordensfeste und bei feierlichen Gelegenheiten eine goldene Kette, welche abwechselnd aus den goldenen Anfangsbuchstaben des heiligen Stephans und der Stifterin, mit der ungrischen Krone dazwischen, besteht; in der Mitte ist ein goldener Adler, das Sinnbild des Hauses Oesterreich, mit der Inschrift: *Stringit Amore*.

11.

Nur dem Grossmeister und dem Thronfolger ist es erlaubt, das Kleid oder das Ordenszeichen mit Edelsteinen verziern zu lassen: ausgenommen, wenn ein Ritter vom Grossmeister damit beehrt wird.

12.

Beamte des Ordens sind:

Der Prälat, welcher vom Grossmeister aus den höheren geistlichen Ständen erwählt wird, und welcher an Ordensfesten den Kirchendienst zu versehen hat.

Der Canzler. Er hält sowohl im Capitel als bei der feierlichen Aufnahme der Ritter eine Anrede; liest den abzuschwörenden Eid vor; geht dem Grossmeister bei der feierlichen Handlung an die Hand; berichtet an denselben schriftlich oder mündlich über die Angelegenheiten des Ordens; lässt die Decrete ausfertigen und hat das Ordenssiegel in Verwahrung.

Der jedesmalige ungrische Hofkanzler ist zugleich Ordenskanzler.

Der Greffier führt das Protocoll über die Ordensangelegenheiten; er fertigt Decrete aus, verwahrt die Schriften im Archive; hat die Aufsicht über die vom Canzellisten zu fertigenden Abschriften und liest den Candidaten die Pflichten vor, welche sie zu erfüllen eidlich geloben werden.

Der Schatzmeister sorgt für die Ordenszeichen und Kleidungen; führt über die Einkünfte, welche zur Ordenskleidung der Ritter bestimmt sind, Rechnung und übergiebt sie jährlich an den Grossmeister.

Beide, der Greffier und der Schatzmeister, dürfen das kleine Kreuz tragen.

Der Herold trägt an den Ordensfesten das Wappen vor und bedient sich dabei der Kleidung der Kleinkreuze.

Der Canzellist verfasst die nöthigen Schriften und geht in Ordensangelegenheiten dem Greffier und Schatzmeister an die Hand.

Alle diese Beamten werden, auf Vorschlag des Canzlers, vom Grossmeister ernannt.

13 - 14.

Wenn der Prälat und Canzler an der Ausübung ihres Amtes verhindert werden, so ernennt der Grossmeister an des erstern Stelle einen andern; den zweiten vertritt jedes Mal der bei der ungrischen Hofkanzlei unmittelbar auf den Hofkanzler folgende Beamte.

An die Stelle des Greffiers und des Schatzmeisters kann der Canzler, mit Vorwissen des Grossmeisters, jemanden bestellen.

15.

Sämmtliche Ritter, wenn sie Audienz beim Grossmeister suchen, geniessen diese Gnade, ohne sich beim Oberstämmerer vorher anmelden zu dürfen.

Den Kleinkreuzen ist an Ordensfesten und wenn sie bei ihrer Ankunft und Abreise zum Handkuss gelassen werden, der freie Eintritt in die Geheime-Rathsstube gestattet, wohin den Grosskreuzen und Commandeuren jederzeit zu kommen erlaubt ist.

16.

Ueberdies ist den Kleinkreuzen gestattet, nicht nur bei den Hoffesten und Ordinari-Apartements, sondern auch bei den Spiel- oder kleinen Apartements zu erscheinen.

17.

Jeder Grosskreuz, welcher bei seiner Aufnahme noch nicht wirklicher Geheimer Rath ist, wird dazu ernannt; und jeder Commandeur in solchem Falle zum Titular-Geheimen-Rathe. Diejenigen Kleinkreuzen, welche bittlich darum einkommen, werden taxfrei zum Baronat erhoben; nach Beschaffenheit der Umstände werden sie auch zur Grafenwürde befördert.

18.

Den Rittern soll der ihnen gebührende Ordensstübel beigelegt werden.

19.

Wenn in des Grossmeisters Namen Décrete an die Grosskreuze ergehen, so werden sie mit der Benennung: *Cousin* beehrt.

20.

Am Ordensfeste sitzen die Grosskreuze in ihrer Ordenskleidung mit dem Grossmeister bei Tafel; die Commandeure und Kleinkreuze werden bei Hofe bewirthet.

21.

Jeder Ritter hat das Recht, sein Geschlechtswappen mit dem Ordenszeichen auszuzieren.

22.

Jeder Ritter kann sich auf seine eigene Kosten mehrere Ordenszeichen machen lassen, doch muss er dies vorläufig dem Ordenskanzler anzeigen.

23.

Jeder Candidat zum Grosskreuze soll das Alterthum seines Geschlechts wenigstens durch vier Grade darthun, wenn der Grossmeister nicht bei ausserordentlichen Verdiensten eine Ausnahme macht.

24.

Unter der Ahnenprobe sind aber nicht die Grafen und Barone, sondern diejenige Gattung des Adels verstanden, welche in dem Lande, wo der Candidat her ist, Platz findet.

Die Cammerherren sind von der Ahnenprobe ausgenommen, indem das Alterthum ihres Geschlechts schon satksam bekannt ist.

25.

Die Aufnahme der Ritter geschieht folgendermaassen:

An dem zum Capitel bestimmten Tage finden sich alle Ordensritter und Beamte in ihren Ordenskleidungen ein. Der Grossmeister nimmt seinen Sitz unter dem Baldachin. Der Canzler, vor dem Throne knieend, bittet um die Befehle desselben. Nachdem er sie erhalten, wird den Candidaten, die durch ein Schreiben des Canzlers vorläufig von ihrer Ernennung zum Ordensmitgliede, und dass sie in der Ordenskleidung am Capitelstage im Vorzimmer das Zeichen zum Eintritt erwarten sollen, benachrichtigt worden, durch den Herold die Erlaubniss zum Eintritt angedeutet, und sie nehmen die ihnen bestimmten Plätze ein.

Hierauf trägt der Canzler der Versammlung in einer kurzen Rede den Willen des Grossmeisters und den Endzweck des zu haltenden Capitels vor; ermahnt die Candidaten wegen des abzuschwörenden Ordenseides, und liest ihre Namen ab. Der Greffier liest sodann den Inhalt der Ritterpflichten, welchen nachzukommen sie eidlich geloben sollen, laut und deutlich vor. Die Candidaten begeben sich hierauf, in der Ordnung wie ihre Namen abgelesen worden, zu einem Knieschämel, schwören daselbst öffentlich, vor dem Crucifixe knieend, den Ordenseid, welchen ihnen der Canzler vorsagt, und nehmen ihre bestimmten Plätze wieder ein.

Nach abgelegtem Eide ermahnt sie der Grossmeister zur Haltung ihrer angelobten Treue, in lateinischer Sprache, mit folgenden Worten:

Quam jurisjurandi religione, prompti vovistis observantiam et fidem, illam, ut strenuos ac honoratos decet Equites, omni loco ac tempore, vos integram servaturos prorsus non ambigimus. Recepturi igitur de manu Nostra per Nos, vobis designatum Ordinis signum, eorum, quae nunc religione spondistis inviolabilem memoriam conservate. Nos autem gratiam et benevolentiam Nostram vobis confirmamus.

Nach Endigung des Capitels begiebt sich der Grossmeister hinweg; die Ritter und Beamten verbleiben in der Rathsstube, erwarten die Zurückkunft des Grossmeisters und begleiten denselben zur Ordensvesper.

26.

Obgleich die Candidaten die Ordenskleidung anhaben, so werden sie doch bis zum Tage ihrer wirklichen Aufnahme, weil sie das Ordenszeichen noch nicht erhalten, als Novizen angesehen, und gehen daher, wenn der Grossmeister sich nach der Capelle begiebt, nicht unter den übrigen Ritters, sondern vor den Ordensbeamten.

27.

Der Grossmeister dispensirt nach seinem Gutbefinden einen Candidaten von der Abschwörung des Eides.

28.

Die Ueberreichung des Ordenszeichens, oder die wirkliche Aufnahme in den Orden geschieht am Tage des heil. Stephans unter dem Baldachin. Nachdem der Canzler den Befehl dazu vom Grossmeister erhalten, hält er an die Anwesenden, besonders an die Candidaten, eine kurze Anrede, worauf dieselben, einer nach dem andern zu dem Königlichen Throne hingehen, und die Grosskreuze die goldene Kette, die Commandeure aber das Band, welches der Grossmeister beiden selbst um den Hals hängt, die Kleinkreuze hingegen das Ordenszeichen aus dessen Händen empfangen und sich selbst anknüpfen. Der Grossmeister bedient sich bei der Ueberreichung des Ordenszeichens folgender Formel in lateinischer Sprache:

Accipe Signum Ordinis Equitum S. STEPHANI, publicum singularium (dies letzte Wort wird bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze weggelassen) *meritorum tuorum testimonium ac praemium, illudque semper adpensum gerito, ut nempe, quid DEO, NOBIS Domique Nostrae, atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quem a NOBIS accepisti, magnitudine monitus, nunquam ignorare possis.* Bei der Aufnahme der Commandeure und Kleinkreuze heisst es: *honoris, quod a NOBIS hodie accepisti, insigni monitus etc.*

29.

Nach geschehener Aufnahme werden die Grosskreuze zum Zeugniss der ausnehmenden Gnade vom Grossmeister umarmt und auf eben diese Weise von den Ordensmitgliedern ihrer Freundschaft versichert.

30.

Das Aufnahmediplom wird für die Grosskreuze in Gestalt eines Buchs, für die Commandeure und Kleinkreuze in Form eines Patents ausgefertigt und vom Grossmeister, dem Canzler und dem Greffier unterschrieben. Die Commandeure erhalten dasselbe mit einem herabhängenden und die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel.

31.

Jeder Ritter erhält vom Canzler die Statuten, damit er wisse, was ihm obliegt.

32.

Sie sollen das Ordenszeichen beständig tragen, und keiner von ihnen ohne dasselbe öffentlich erscheinen, noch daneben einen auswärtigen Orden tragen.

33.

Nach dem Absterben eines Grosskreuzes muss die Ordenskette an den Grossmeister übergeben: das Ordenszeichen der andern Mitglieder aber an den Schatzmeister überschickt werden.

34.

Am Tage nach dem Ordensfeste sollen sämtliche Ritter dem Seelenamte für die verstorbenen Ordensmitglieder beiwohnen.

Der jedesmalige Grossmeister soll zwar die Statuten des Ordens zu halten verpflichtet seyn, doch steht es ihm frei, dieselben zu vermehren und alles zu thun, was zur Aufnahme und zum Nutzen des Ordens beitragen kann.

Der Leopold's - Orden.

(Taf. XX., Fig. 10, 11, 12, 13.)

Dieser wurde von Kaiser Franz I. am 8. Jänner 1808 gestiftet*), um seinen getreuen Unterthanen einen Beweis der Huld und Liebe zu geben, und die besondern Verdienste um den Kaiser und um das Vaterland durch diesen allgemeinen Verdienst-Orden zu belohnen. Die Würde des Grossmeisterthums bleibt beständig und unzertrennlich mit dem österreichischen Kaiserthum verbunden. Der Orden besteht aus drei Graden: Grosskreuze, Commandeure und Ritter. Der Hauptzweck des Ordens ist: das öffentliche Anerkennen und die Belohnung der um den Staat und das Kaiserhaus erworbenen Verdienste, und kann solchen Jedermann, ohne Unterschied des Standes, sowohl vom Civil als Militär erhalten, wobei jedoch ausdrücklich ein vollkommen tadelfreier Wandel und unbescholtener Ruf zu einem unerlässlichen Bedürfniss gemacht wird. Die Verleihung des Ordens bleibt dem Grossmeister allein und aus eigener Bewegung vorbehalten, daher ein bittliches Ansuchen um denselben nicht statt findet. Die Devise des Ordens ist: „*Integritati et merito*“ (der Rechtschaffenheit und dem Verdienst). Wenn die Aufnahme in den Orden feierlich und öffentlich geschieht, so wird dabei im Ganzen fast dasselbe Ceremoniel beobachtet, wie es bei der Aufnahme in den Maria-Theresien-Orden statt hat. Der Eid, welchen der Aufzunehmende ablegen muss, ist folgender: „Ich N. N. schwöre zu Gott, dass ich die schuldige Treue und Ehrfurcht für Allerhöchst Seine Majestät den regierenden Kaiser als Grossmeister des erhabenen Leopold-Ordens, so wie für dessen durchlachtigsten Nachfolger und das gesammte durchlachtigste Erzhaus, zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit auf das Genaueste bis an das Ende meines Lebens unverbrüchlich zu beachten, und alles, was zur Sicherheit, Ruhe und Wachsthum des österreichischen Kaiserthums gereichen kann, nach meinen Kräften beizutragen und zu vertheidigen, wie entgegen alles, was immer der Macht und den Gerechtsamen desselben nachtheilig ist, wie auch der Würde

*) Die Statuten sind vom 14. Juli 1808 datirt.

des erhabenen Ordens abträglich seyn könnte, zu verhindern und, so viel an mir liegt, abzuwenden, als meine theuerste Pflicht ansehen werde. Endlich gelobe ich, die Satzungen und Anordnungen des Ordens strenge zu beobachten, den höchsten Befehlen Sr. Majestät, als Grossmeister dieses Ordens, stets nachzukommen und solche in All und Jedem genau zu beobachten, auch das Zeichen dieses erhabenen Ordens beständig zu tragen; so wahr mir Gott helfe.“ Die der deutschen Sprache nicht Kundigen legen diesen Eid in lateinischer Sprache ab. — Nach abgelegtem Eid wird der Grossmeister den Aufzunehmenden nochmals zur Erfüllung seines Eides ermahnen und denselben zugleich das Ordenszeichen mit nachstehender deutschen, und bei den der deutschen Sprache Unkundigen, lateinischen Aureden überreichen: „Wir sind überzeugt, dass Du demjenigen, was Du nunmehr eidlich angelobt hast, jederzeit, wie einem wackern und rechtschaffenen Ritter zusteht, nachkommen werdest. Empfange daher das Zeichen des Leopold's-Ordens als eine Belohnung Deiner Verdienste, welches Du beständig zu tragen hast, um Dir durch dieses ehrende Merkmal immer gegenwärtig zu halten, was Du Gott, Uns, Unserm Hause und der Würde des Ordens schuldig bist.“ Die Dispensation von Abschwörung des Ordenseides bei einem aufzunehmenden Ritter, bleibt dem Grossmeister vorbehalten. Nach vollzogener Aufnahme wird der Grosskreuz zum Merkmal der ausgezeichneten Gnade von dem Grossmeister umarmt, und auf eben diese Weise auch von den Ordensgliedern ihrer Freundschaft versichert. Das Aufnahmediplom für die Grosskreuze wird in Gestalt eines Buches, für die Commandeurs und Kleinkreuze in Form eines Patentes ausgefertigt und von dem Grossmeister, dem Ordenskanzler und Ordens-Greffier unterschrieben. Die Commandeure erhalten dasselbe mit einem herabhängenden, die Kleinkreuze mit einem beigedruckten Siegel. Die Kleinkreuze haben an den Ordensfesten den Eintritt in die Geheimrathsstube; wohin die Grosskreuze und Commandeurs allezeit zu kommen berechtigt sind. Mit dem Grosskreuz ist die wirkliche Geheimrathsstelle verbunden; die Commandeurs werden, wenn sie darum nachsuchen, in den Freiherrnstand, und die Ritter in den erblichen Ritterstand taxfrei erhoben. Die Grosskreuze erhalten bei Ausfertigung von Decreten vom Grossmeister die Benennung: Unser Vetter.

Elisabeth-Theresia-Orden.

(Tafel XX., Figur 14.)

Diesen zweiten Militär-Orden, welcher auch Elisabeth-Theresianische Militär-Stiftung heisst, gründete die Kaiserin Elisabeth Christine, Wittve Kaiser Carl's VI. 1750 für 20 Officiere, vom Obersten bis zum General aufwärts, welche dem Hause Oesterreich 30 Jahre wacker gedient haben. Die Individuen werden, auf hofkriegsräthlichen Vorschlag, von dem Monarchen selbst zu dieser Stiftung ernannt, und es ist keine Nation, Religion, noch militärischer Ordensritter davon ausgeschlossen. Alle Jahre am 19. November, als dem Fest der heiligen Elisabeth und dem Gedächtnisstag der Kaiserin Elisabeth, wird in der Augustiner-Hofkirche zu Wien ein feierliches Hochamt in Beiseyn der sämmtlichen Ritter, der Generale, Stabs- und Oberofficiere und der Officiere der Wiener Garnison gehalten. Die Inhaber dieses Ordens, so der katholischen Religion zugethan sind, haben die Verpflichtung, täglich drei Vater Unser und Ave Maria für die Stifterin und den jedesmaligen Landesfürsten zu beten; und die der katholischen Religion nicht zugethanen Inhaber sind verbunden, jährlich drei Ducaten als Almosen für das Invalideninstitut zu entrichten. Die Ordens-Devise ist: *Maria Theresia parentis gratiam perennem voluit.* (Maria Theresia hat der Stiftung ihrer Mutter immerwährende Dauer geben wollen.)

Orden der eisernen Krone.

(Tafel XXI. Figuren 1, 2, 3, 4.)

Bald nach seiner Gelangung zur Kaiserwürde, am 5. Juni 1805, stiftete Napoleon diesen Orden für Belohnung von Militär- und Civilverdienst, Anhänglichkeit an die Krone, ausgezeichnete Leistungen im Gebiet der Wissenschaften und Künste, glückliche Amtsverwaltung. Der Orden bestand unter seiner Herrschaft aus 20 Würdeträgern, 100 Commandeurs und 500 Rittern *) und hatte

*) Ein kaiserliches Decret vom 19. December 1807 vermehrte diese Zahlen, wegen der Vergrößerung des Königreichs, auf 35 Würdeträger, 150 Commandeurs, 800 Ritter. Franzosen sollten nicht als Ausländer betrachtet, Prinzen des k. k. Hauses und Ausländer bei diesen Zahlen nicht mitgerechnet werden.

nebenbei die politische Bedeutung: die Italiener mehr und mehr an Frankreich und an seine Dynastie zu fesseln *).

Die Ereignisse von 1812—1815 schienen auch diese Schöpfung des grossen Mannes vernichten zu wollen. Allein Franz I., Oestreich's unvergesslicher Kaiser, erklärte am 12. Februar 1816, seinem Geburtstag — dass der Orden der eisernen Krone fortan zu seines Hauses Orden gehören sollte und decretirte, zur Feier der Wiedervereinigung der Italienischen Staaten mit seiner Monarchie, eine neue Verfassung dieses Ordens, wodurch derselbe gleichsam als neu gestiftet betrachtet werden konnte. Die aus Mailand datirten Statuten enthalten wesentlich: „Die Würde eines Grossmeisters bleibt für ewig mit dem östreichischen Kaiserthum verbunden und dem jedesmaligen Monarchen vorbehalten; der Orden besteht aus 3 Classen: Rittersn 1., 2. und 3. Classe. Zur Aufnahme in den Orden eignen: entschiedene Beweise von Anhänglichkeit an den Landesfürsten und an den Staat, erfolgreiche Bemühungen um die Beförderung des Wohls der Monarchie, Auszeichnung durch andere grosse und gemeinnützige Unternehmungen, Civil- und Militär-Verdienste etc. Die Ordensverleihung bleibt Attribut des Grossmeisters; darum zu bitten ist nicht erlaubt; die Zahl der Ritter ist auf 100, nämlich 20 der ersten, 30 der zweiten und 50 der dritten Classe, festgesetzt; die Prinzen des kaiserlichen Hauses sind in diese Zahl nicht einbegriffen. Zu Besorgung der Ordensangelegenheiten werden 1 Prälat, ein Kanzler, 1 Schatzmeister, 1 Secretär, 1 Herold und 1 Kanzlist erfordert, welche der Grossmeister unmittelbar ernennt.

Die Aufnahme in diesen Orden geschieht eben so feierlich, wie bei den übrigen K. K. Orden; jeder Aufzunehmende spricht dem Ordenskanzler folgenden Eid nach: „*Ego N. N. juro per Deum, quod fidem, reverentiam atque obsequium erga majestatem sacratissimam, qua insignis Ordinis Coronae ferreae magnum magistrum, ejusque serenissimos successores atque universam Augustam Domum, omni tempore, loco, opportunitate, usque ad ultimum vitae spiritum constanter observare, quae ad securitatem, gloriam, incrementum monarchiae conferre possunt pro viribus promovere atque defendere, contra vero, quae sacratissimae majestatis juribus ac potestati atque Ordinis hujus dignitati adversantur, omni quo potero conatu impedire atque avertere, statuta denique*

*) Dieser Orden verlieh zugleich den Adel der letzten Classe, erhob jedes Mitglied zum Ritter des Königreichs. Ueberdies war er mit 600,000 Lire Einkünften ausgestattet, wovon alle Mitglieder jährliche Pensionen bezogen: Ein Würdeträger 3,000, ein Commandeur 700, ein Ritter 300 Lire. Jeder Ueberschuss wurde zu Erhöhung dieser Pensionen verwendet. Die eiserne Krone, das Ordenszeichen, hatte die Inschrift: *Dio me la diede, quai a chi la tocca.* (Gott hat mir sie gegeben, wehe dem, der sie antastet!) A. d. V.

Ordinis studiose accurateque observare, sacratissimae majestatis, qua magni Ordinis magistri decreta venerari, eisque in omnibus prompta parataque voluntate obedire, Ordinisque signum constanter gerere velim. Sic me Deus adjuvet.“

Hierauf ertheilt der Grossmeister die Insignien mit folgender Anrede: „*Quod juris jurandi religione promptus voristi, omni te loco ac tempore integre servaturum non ambigimus. — Accipe igitur signum Ordinis Coronae ferreae in praemium meritorum tuorum, illudque semper gerito, ut quid Deo Domuique nostrae atque Ordinis hujus dignitati debeas, honoris, quo decoratus es, insigni admonitus nunquam possis non recordari.*“

Das Aufnahme-Decret erhalten die Ritter 1. Classe in Gestalt eines Buchs, die der 2. und 3. Classe in Form eines Patenten; jene mit einem herabhängenden, diese mit einem beigedruckten Siegel. Ohne specielle Erlaubniss des Kaisers darf neben diesem Orden kein auswärtiger Orden getragen werden. Das Ordensfest ist jährlich am ersten Sonntag nach dem 7. April, dem Tag der Errichtung des Lombardisch-Venezianischen Königreichs und wird von allen anwesenden Mitgliedern in der K. K. Hofkirche, in der Ordenstracht gefeiert. Die Ritter 1. und 2. Classe haben stets den Zutritt in die K. K. Geheimerathsstube, die der 3. Classe nur an den Tagen des Ordensfestes. Alle Ritter, ohne Unterschied des Standes, haben Zutritt bei den Hoffesten und in die Appartements. Die Ritter 1. Classe haben den Rang eines wirklichen Geheimenraths; die der 2. Classe werden auf ihr Ansuchen in den Freiherrenstand; die der 3. Classe taxfrei in den Ritterstand erhoben. In Decreten an Ritter 1. Classe nennt sie der Grossmeister „Unser Vetter.“ Der Stephans- und Leopolds-Orden haben als Institut den Rang vor dem Orden der eisernen Krone, werden aber übrigens demselben gleichgeachtet. Im Orden selbst bestimmt bei den Individuen aller 3 Classen das Alter der Aufnahme den Rang etc.

Ordenszeichen: Die Ritter 1. Classe tragen das Ordenszeichen an einem breiten goldgelben, mit schmalen dunkelblauen Randstreifen versehenen Band, von der rechten Schulter nach der linken Seite; dazu einen vierstrahligen silbergestickten Stern auf der linken Brust, in dessen Mitte in goldenem Feld die eiserne Krone enthalten und von einem dunkelblau emaillirten Reif umgeben ist, mit der Umschrift: *Avita et aucta*. Bei Ordensfesten überdiess die goldene Kette, abwechselnd aus den verschlungenen Buchstaben F. P., der eisernen Krone, einem Eichenkranz bestehend. — Die 2. Classe trägt dasselbe Ordenszeichen etwas kleiner um den Hals; — die 3. Classe noch kleiner im Knopfloch. Ohne specielle Erlaubniss vom Grossmeister darf kein Ritter seine Insignien mit Brillanten schmücken.

Ordenstracht. Die Farben dieser Kleidung für alle feierlichen Gelegenheiten sind gelb, blau und weiss; alle Verbrämungen und Verzierungen von Silber. Die 3 Classen haben ein gleiches Unterkleid von gelbem Sammet (ein vom Hals bis zum Knie reichendes Wamms, auf der rechten Seite von der Höhe des Arms an bis zur Lende hinab mit silberner Schnur gebunden, weiter hinab ganz offen, am Ende dieser Schnur hängen reiche Bouillonquasten); das Wamms ist mit weissem Taffet gefüttert und an allen Kanten mit Silber gestickt. In dieser Stickerei wechseln die Abbildungen der eisernen Krone, woraus mit einem Lorbeerkranz verschlungene Palmzweige hervorragen, mit zu Kränzen gebogenen Eichenzweigen ab, worin sich die einzelnen Buchstaben der durch die ganze Stickerei fortlaufenden Worte: *Avita et aucta*, eingetheilt befinden. Die Breiten dieser Stickerei sind für jede Classe verschieden. Beinkleider und Strümpfe bestehen aus einem Stück in gewirkter weisser Seide; die Schuhe sind von weissem Sammet, oben dreimal aufgeschlitzt und mit gelbem Atlas unterlegt, statt der Schnallen mit einer blau-atlassenen Schleife mit Franzen von Silber-Bouillons geschlossen. Das Schwert ist gerade, Griff und Stange bilden ein Kreuz, alle Verzierungen sind von Silber, die Scheide ist von blauem Sammet; das Schwert hängt an einem blausammetnen Gürtel mit Silberstickerei und herabhängender Schwerttasche. Ein blausammetnes Baret, dessen Krempe mit Silberschnüren umwunden, und welches mit weissem Atlas gefüttert und mit einem rund über die Schultern herabfallenden Kragen von blauem Sammet versehen ist, bedeckt den Kopf. Die Stickerei des auf der rechten Schulter mit einer Haft befestigten blauen Mantels von Sammet, ist dieselbe wie auf dem Kleid und der Breite nach für die 3 Classen verschieden. Für die 1. Classe hat er eine lange Schleppe, für die 2. Classe erreicht er nicht ganz den Boden; für die 3. Classe nur bis auf die Hälfte des Beins. Einige Zoll unter dem Kragen des Mantels ist der Bruststern ebenfalls auf der linken Seite befestigt. Ueber den Mantel ragt eine Halskrause von doppelter Spitzenreihe, für alle 3 Classen 5 Zoll breit, hervor.

D e u t s c h e r O r d e n .

Man lese darüber denselben Artikel zu Anfang dieses Bandes. Die Insignien stehen auf Tafel XXI., Figuren 5 und 6.

Der St. Johanniter-Orden in Oestreich.

Man lese darüber zu Anfang des Bandes II diesen Artikel. Die Insignien stehen auf Tafel XXI., Figur 10.

Orden vom Kreuz mit dem rothen Stern (Sternkreuzherren, früher Ritter von Bethlehem genannt) in Böhmen etc.

Dieser geistliche Orden wurde im zwölften Jahrhundert in Palästina unter dem Namen der Ritterschaft von Bethlehem, der Hospitaliter von Bethlehem etc. gestiftet, ohne dass bestimmte Nachrichten über die eigentliche Zeit und speciellen Zwecke der Stiftung, oder über den Stifter selbst bis auf uns gekommen sind, denn seine Ableitung von der h. Helena hat kein festes historisches Fundament. Nach vielen tapfern Thaten aus dem Orient vertrieben, zog sich die Ritterschaft nach Aquitanien herüber, und weil sie dort festen Fuss nicht fassen, oder Erspriessliches nicht leisten konnte, im Jahr 1217 nach Böhmen.

Hier gewann sie zu Prag in dem Hospital des h. Franz einen festen Sitz und ehrenvollen Wirkungskreis, verbreitete sich über Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen, unterordnete sich der Regel Augustin's und widmete sich vorzüglich der Hospitalität und der Seelsorge im Umkreis ihrer Besitzungen, Pfründen und Benefizien. Anfänglich nur mit einem rothen Kreuz geschmückt, setzte er, zur Unterscheidung von andern Ritterorden, bald einen sechsspitzigen rothen Stern darunter: daher sein jetziger Name. — Der Orden wurde sehr reich und ist noch jetzt nach so vielen Verlusten im Ausland, in seinem Stammsitz Böhmen von grosser Bedeutung.

Der General-Grossmeister residirt, als Oberhaupt des ganzen Ordens, zu Prag und ist daselbst der erste Prälat aller Regularen des Königreichs Böhmen. Seine Ordenskleidung besteht bei allen Ceremonien in einem laugen rothen, mit Hermelin gefütterten Rock mit langen Aermeln; darüber hängt an rothem Wehrgehänge von Sammet ein Schwert und eine reiche Schärpe mit goldenen Spitzen. Auf des schwarzseidenen Schleppmantels linker Seite prangt das grosse rothe Kreuz mit dem sechsspitzigen rothen Stern darunter und auf der Brust dasselbe Ordenszeichen, von rothen Edelsteinen funkelnd. Das Haupt bedeckt ein weisser Atlashut, mit einer dicken goldenen Schnur und einem Knopf von Edelsteinen geziert; weisse Handschuhe und Stiefel mit goldenen Sporen vollenden den

Anzug. Seine gewöhnliche Tracht ist ein langes schwarzes Kleid mit goldenem Kreuz und Stern auf der Brust und darüber ein schwarzer Mantel mit dem grossen Ordenszeichen. Die übrigen Ordensmitglieder tragen ein schwarzes Kleid mit Stern und Kreuz von Karmoisin-Atlas auf der linken Brust, und einen schwarzen Mantel ohne Ordenszeichen. Zudem sind der General-Grossmeister, die Comthure und Pröbste mit goldenem Kreuz und Stern an goldener Kette ausgezeichnet.

Für Schlesien und Polen residirt zu Breslau im Stift St. Mathia ein dem General-Grossmeister untergeordneter Ordensmeister.

Der Orden hat Comthureien, Decaneien, Pfarreien, Administrationen, Localien, Spitäler und übt noch heute, seiner Regel getreu, die Pflichten der Hospitalität, der Mildthätigkeit und der Seelsorge, durch seine eigenen Hospitaliter und Priester. Er gehört zu den, dem Päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfenen Orden, jedoch erstreckt sich in neueren Zeiten diese Unmittelbarkeit nicht über die Grenze der K. K. Oestreichischen Staatsgrundgesetze, welche dem Monarchen in mancher Hinsicht auch eine geistliche Oberhoheit überweisen.

Civil-Ehren-Medaille (grosse, mittlere, kleine).

Um die Civilverdienste zu belohnen, verlieh Kaiser Franz I. eine Civil-Ehren-Medaille. Ueber deren Verleihung bestehen keine bestimmten Vorschriften, und diese Auszeichnung wird von Zeit zu Zeit Personen, die Hofstellen bekleiden, ertheilt. Sie besteht von Gold und auch von Silber, und die erstere zerfällt in drei Abtheilungen. Bei besondern Verdiensten und zu Belohnung sehr ausgezeichneten Staatsdienste wird zuweilen die grosse goldene Civil-Medaille, als ein höherer Grad der Auszeichnung, mit einer goldenen Kette verliehen und um den Hals getragen. Die grosse Medaille zeigt auf der Vorderseite das Brustbild des erhabenen Stifters, Franz I., mit der Umschrift: *Franciscus Austriae Imperator*. Auf der Rückseite ist ein Tempel mit der Aufschrift: *Austriae ad Imperii dignitatum evecta*. Die beiden andern Medaillen zeigen auf der Vorderseite das Brustbild des Kaisers mit der Umschrift: *Franciscus Aust. Imp. Hung. Boh. Gal. Lod. Rex A. A.* Auf der Rückseite eine Gerechtigkeitswage, Scepter und Mercurstab, und darüber eine Krone mit der Umschrift: *Justitia Regnorum Fundamentum*.

B ö h m i s c h e s A d e l s k r e u z .

Im Jahr 1814 verlieh Kaiser Franz I. den Gliedern des böhmischen Adels, welche während des Kriegs dieses Jahrs eine eigene Garde gebildet und die Person des Kaisers den ganzen Feldzug hindurch begleitet hatten, ein eigenes von Niemand weiter zu tragendes Kreuz, als dankbares Andenken an die geleisteten Dienste. Das Kreuz von Gold, durchaus roth emallirt, führt vorn den weissen böhmischen Löwen und auf der andern Seite die Inschrift: *Nobilibus Bohemis bello gallico fidis corporis custodibus Franciscus Augustus MDCCCXIV.* Es wird im Knopfloch an einem aus drei gleichen Streifen bestehenden Band, von denen der mittlere roth ist und beide andere weiss sind, getragen.

Das Distinctions-Zeichen für Veteranen.

Um nicht nur längere Dienstjahre der Soldaten, vom Feldwebel abwärts, auszuzeichnen, sondern auch die Reengagirung der Inländer-Capitulanten zu befördern, wurden Distinctions-Schilder, die auf der linken Brust getragen werden, eingeführt. Es bestehen zweierlei Gattungen von Distinctions-Schildern: den einen erhalten diejenigen, welche sich das erste Mal reengagiren, den andern hingegen diejenigen, welche sich schon zum zweiten Mal reengagirt haben. Auch die Ausländer, welche vor dem Inländer-Capitulations-Patent sich auf beständig reengagiren und die bestimmte erste Capitulation vollendet haben, erhalten dieses Ehrenzeichen. Ferner wurde bewilligt, dass auch Inländer-Veteranen, welche ohne Reengagirungsgeld nach vollendeter Dienstzeit bis zur Invalidität fortdienen, das Distinctions-Zeichen erhalten können. (Tafel XXI, Figuren 11 u. 12.)

Das metallene Armee-Kreuz.

Kaiser Franz I. stiftete am 31. Mai 1814 zu Paris, um die verflossene merkwürdige Epoche und die grossen Ereignisse, woran die kaiserlich-österreichische Armee so vielen Antheil hatte, auf die spätern Zeiten zu übertragen, für

alle jene Krieger, ohne Unterschied des Ranges, ein Ehrenzeichen aus dem eroberten Geschütz geprägt. (Tafel XXI, Figuren 15, 16.)

Das Civil-Ehrenkreuz.

Kaiser Franz I. stiftete für Civil-Personen, welche sich Verdienste um die Beförderung des grossen Zwecks des Krieges von 1813 und 1814 erworben haben, das Civil-Ehrenkreuz. Dieses Ehrenzeichen besteht aus einem Grosskreuz (Tafel XXI, Figur 17.), ferner aus goldenen und silbernen Kreuzen. Die erste Vertheilung geschah am 26. Mai 1815 und zwar vom Kaiser Franz I. in eigener Person. Nach dem Tod des Besitzers bleibt das Ehrenkreuz Eigenthum seiner Erben. (Tafel XXI, Figuren 13, 14.)

Die militärische Tapferkeits-Medaille.

Um Tapferkeit und militärisches Verdienst auch bei jener Classe von Kriegern auszuzeichnen und zu belohnen, welche zur Erwerbung des militärischen Maria-Theresien-Ordens nicht geeignet sind, stiftete Kaiser Joseph II. die goldene und silberne Militär-Ehren-Medaille, für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. Zeit und Umstände machten bei diesem Institut verschiedene Veränderungen nöthig, weshalb Kaiser Franz I. die Statuten erneuerte und ausgedehntere Begünstigungen einführte. Eine tapfere That von entschiedener Wichtigkeit, zu deren Ausübung eine ganz besondere Unerschrockenheit, Geistesgegenwart und Kraft-Anstrengung gehört, wird, ohne Rücksicht auf die Charge, mit der goldenen Tapferkeits-Medaille belohnt. Das Recht, die Tapferkeits-Medaille zu verleihen, steht blos dem *en Chef* commandirenden General zu; doch kann er dieses Recht an die ihm unterstehenden *Corps d'armée*-Commandanten zeitlich übertragen. Wer eine goldene Medaille erworben hat, erhält den halben Betrag seines Gehaltes nach dem Friedensfuss als bleibende tägliche Zulage. Diese Zulage dauert auch fort, wenn der Inhaber später in eine Civilanstellung tritt, oder vom Staat anderweitig versorgt wird. Bei dem Tod eines Besitzers geht die Medaille an seine Erben über; verlangen sie dafür ein Aequivalent in Geld, so zahlt die Kriegscasse für eine

goldene Medaille 35 Fl. 28 Kr. und für eine silberne 1 Fl. 26 Kr. Conventions-Münze. Der Name des Besitzers, mit Bezeichnung des Regiments, bei welchem er dient, und die Charge, welche er bekleidet, nebst einer gedrängten Erzählung seiner That, wird dem Hofkriegsrath angezeigt, welcher die Bekanntmachung derselben durch die öffentlichen Zeitungen veranlasst. (Tafel XXI, Figuren 18, 19, 20 u. 21.)

Geistliches Verdienstkreuz.

(Pro piis meritis.)

Kaiser Franz I. stiftete am 26. November 1801, als Belohnung für ausgezeichnete Handlungen von Feldcaplänen in ihrem Bereich, das goldene und silberne geistliche Verdienstkreuz. (Tafel XXI, Figuren 8, 9.)

Grossherzogthum Oldenburg.

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Grossherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen etc.

Thun kund hiemit:

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebene Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unseres Herrn und Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert, zum fortwährenden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertrauten Lande, einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig
beilegen.

II.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, dass Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Name diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauch Seines thaten- und segensreichen, Seinem angeborenen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, dass sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles, was ihnen und der Gesamtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältig zu vermeiden, verordnen Wir, dass es in Hinsicht der Ertheilung Unsers Grossherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Grossherzog und Ordensherr ist Grossmeister des Ordens, und ihm allein steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Grossmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I. aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

- 1) Grosskreuze,
- 2) Gross-Comthure,
- 3) Comthure,
- 4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate, ohne Genehmigung des Grossherzogs, annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Grossherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Grosskreuze. Der Erb-Grossherzog soll den Titel eines Gross-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Grossherzogthums können verliehen werden:

- das Grosskreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangklasse,
- das Gross-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,
- das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen und
- das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militär befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Jeden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuz.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Grossmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

- 2 Grosskreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,
- 2 Gross-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,
- 4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold und
- 8 Kleinkreuzen, von denen die 4 Aeltesten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold

zu geniessen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Grossherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf

- 4 Grosskreuze,
- 4 Gross-Comthure,
- 8 Comthure und
- 16 Kleinkreuze

beschränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militärische Verdienste, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens besteht, nach den anliegenden Zeichnungen,

- 1) für die Grosskreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird. (Tafel XX, Figuren 1, 2, 3.)
- 2) Für die Gross-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleineren Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird. (Tafel XXII, Figuren 4, 5.)
- 3) Für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals und
- 4) für die Kleinkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.
- 5) Diejenigen Militär-Personen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbände eine runde Cocarde von demselben Bande.
- 6) Die Capitularen tragen, nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist. (Taf. XXII, Fig. 6, 7, 8, 9.)

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmässig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in grössern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militär-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Grossmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Grossmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestelt die Mitglieder, und veranlasst, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, dass dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Grossmeister soll ein Capitel, als berathende Versammlung, zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen seyn: der Gross-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmässige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Ausserordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Grossmeister es für gut findet, durch denselben zusammenberufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei dem Ordens-Capitel oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Grossmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

- 1) die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
- 2) nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;
- 3) kein Mitglied aus dem Orden ausschliessen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschliessung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Grossmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

- 1) dem Grossmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
- 2) den Grossmeister auf Missbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
- 3) auf Ausschliessung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt. Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitgliedern ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie auch der Grossmeister und der Gross-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Abschliessung vom Orden, dem Grossmeister zu (§. 23).

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muss im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diesem beigegeben sind ein Ordens-Secretär, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muss Mitglied des Capitels seyn, und zwar Grosskreuz oder Gross-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind widerruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen, und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, dass denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und dass, wo solches

dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäss, unnachsichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Grossherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Nov. 1838.

(L. S.)

August.
von Brandenstein.

Lentz.

Von der Ehren-Medaille

ist keine eigentliche Stiftungs-Urkunde, auch keine Abbildung vorhanden; sie ist von des Höchstsel. Herzogs Durchl. mittelst einer Ordre an das Militär-Commando gesandt, zur Vertheilung an Alle, die den Feldzug mitgemacht haben, mit alleiniger Ausnahme der Hautboisten. Sie wird an einem blau und rothen Band auf der linken Brust getragen. (Tafel XXII, Figuren 12 u. 13.)

Das goldene und silberne Ehren-Kreuz für 25jährige treue Militärdienste.

Officiere und Aerzte, die den Feldzug mitgemacht und 25 Jahre gedient haben, haben das goldene, Unterofficiere und Gemeine das silberne Kreuz erhalten, welches, so wie die Medaille, an einem blau und rothen Band auf der linken Brust getragen wird und auf der einen Seite den Namenszug des Grossherzogs und auf der andern Seite die Zahl XXV enthält. Dieses Kreuz erhält künftig jährlich am 24. Decbr. jeder Officier, Unterofficier und Gemeiner, sobald er 25 Jahre gedient und keine Strafe von Erheblichkeit erlitten hat. Aerzte, Intendanten und Spielleute erhalten es aber nur dann, wenn sie einen Feldzug mitgemacht haben. — Mit diesem Ehren-Kreuze ist auch eine Erhöhung der Gage und Löhnung, vom Lieutenant ab, verbunden. Die Lieutenants erhalten eine monatliche Zulage von 5 Thlr. und die Unterofficiere und Gemeinen die Hälfte ihrer Löhnung mehr; eigentlich aber nur $\frac{1}{2}$, indem diese schon mit dem 12. Dienstjahr $\frac{1}{3}$ der Löhnung mehr erhalten, welches mit dem 25. Jahr beim Empfang des silbernen Kreuzes auf $\frac{1}{2}$ erhöht wird. (Tafel XXII, Figuren 10 und 11.) Die Statuten lauten:

Höchste Bestimmungen in Bezug auf die Stiftung einer Auszeichnung für 25jährige treue Militärdienste.

Ich habe beschlossen, den heutigen Tag, an dem der nun in Gott ruhende Herzog Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, nach Seiner Rückkehr in Seine angestammten Lande, den Aufruf zur allgemeinen Landesbewaffnung erliess, und der als die fünf und zwanzigjährige Jahresfeier der diesseitigen neuen Militär-Formation anzusehen ist, durch Stiftung einer Auszeichnung, welche an Militärs aller Grade ertheilt werden soll, die dem Vaterlande 25 Jahre treu gedient haben, zu bezeichnen, und finde Ich es angemessen, in dieser Hinsicht Folgendes zu bestimmen:

1.

Diese Auszeichnung soll in einem Kreuze bestehen, auf dessen Vorderseite die Zahl XXV. in römischen Ziffern und auf dessen Rückseite die Chiffre P. F. A. in gothischer Schrift mit der Krone befindlich ist, welches auf der linken Brust an einem rothen Bande mit schmaler blauer Einfassung getragen wird.

Das Kreuz soll, wenn es Officiere erhalten, von Gold, wenn es Unterofficiere und Soldaten erhalten, von Silber seyn.

Das Band darf niemals ohne das Kreuz getragen werden.

2.

Alle Combattanten, d. i. alle Officiere, wie alle eingetheilten Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, sollen, wenn sie 25 Jahre treu und ergeben gedient haben, einen Anspruch auf diese Auszeichnung haben.

3.

Alle Nichtcombattanten, als Militärbeamten und Militärärzte, Canzlisten, Rechnungsführer, Stabsfouriere, Hautboisten, Büchschmiede und andere Militär-Handwerker, Profese, Gensd'armen und Landdragoner, Reitknechte, Train- und Packknechte, Krankenwärter u. s. w., erwerben diesen Anspruch nur, wenn sie wenigstens einen Feldzug mitgemacht haben.

4.

Bei Berechnung der Länge der Dienstzeit gelten dieselben Grundsätze, welche in dieser Beziehung in dem Militär-Pensions-Reglement vom heutigen dato vorgeschrieben sind, einschliesslich der etwa künftig noch zu erlassenden Erweiterungen oder Erklärungen.

5.

Officiere, welche in den letzten fünf Jahren eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe oder darüber erlitten haben; Unterofficiere, welche in den letzten fünf Jahren degradirt gewesen sind; Spielleute oder Soldaten, die wegen Desertion bestraft oder in den letzten fünf Jahren in die 2te Classe versetzt gewesen sind, haben keinen Anspruch auf diese Auszeichnung.

6.

Für jeden Officier, der die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit als Lieutenant erhält, ist damit, so lange er im activen Dienst steht und nicht zum Hauptmann befördert ist, eine monatliche Zulage von zehn Gulden aus den Extraordinarien der Militärcasse verbunden.

7.

Alle Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, welchen diese Auszeichnung verliehen ist, erhalten damit eine Zulage, welche der Hälfte ihrer etatmässigen Löhnung, so wie dieselbe in den Normal-Etats vom 5ten April 1832 bestimmt worden, gleich ist, wogegen die von ihnen bisher etwa bezogene Chevrons-Zulage (Ordre vom 4ten Juni 1832) wegfällt.

8.

Die Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit soll am 24sten December jeden Jahres an alle diejenigen Officiere ausgetheilt werden, welche bis dahin volle 25 Jahre oder darüber gedient haben, desgleichen an alle Individuen vom Feldwebel abwärts, welche bis zum Mai des nächstfolgenden Jahres inclusive 25 Jahre in Dienst gewesen sind.

9.

Der Brigademajor für den Brigadestab und die Commandeure für ihre Abtheilungen sollen am 1sten November jedes Jahres die Namen derjenigen Individuen ihrer Abtheilungen, welche sie nach den Dienstlisten dazu berechtigt halten, dem Militär-Commando einreichen, ausserdem aber soll jedem Militär gestattet seyn, durch seine Vorgesetzten besonders um Verleihung der Auszeichnung, wenn er Ansprüche darauf zu haben glaubt, nachzusehen. Den eingereichten Berichten und Bittschriften sind die Beweisstücke im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen. Das Militär-Commando hat sodann eine Commission zur Prüfung der zur Sprache gekommenen Ansprüche zu ernennen, bestehend aus einem Stabsofficier und zwei Hauptleuten, welche alle Inhaber dieser Auszeichnung seyn müssen. Diese Commission hat ihren Bericht gegen den 1sten December dem Militär-Commando einzureichen, welches sodann denselben nebst seinem Gutachten Mir gegen den 15ten December vorlegen wird, worauf fernere Weisung erfolgen soll.

Der Commission zur Prüfung der Ansprüche steht das Recht zu, von den Behörden und Commandeurs alle ihr nöthig scheinenden Aufklärungen, die Conduitenlisten, Strafregister oder sonstige Acten, zur Einsicht zu verlangen.

10.

Das Militär-Commando wird jedem Inhaber dieser Auszeichnung einen Auszug aus der Ordre, durch welche ihm dieselbe von Mir verliehen worden, unter seiner Unterschrift zugehen lassen.

11.

Eine vollständige Liste aller Inhaber dieser Decoration soll beim Militär-Commando geführt und an jedem letzten December Mir eingereicht werden.

12.

Jede Verleihung der Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit im Militär ist in dem Verordnungsblatt bekannt zu machen.

13.

Die Decoration kann auch nach dem Austritt aus dem Dienst von dem Inhaber fortgetragen werden.

14.

In Bezug auf den Verlust der Auszeichnung treten dieselben gesetzlichen Bestimmungen ein, welche überhaupt über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen in Kraft sind.

15.

Die Decoration ist nach dem Tode des Inhabers, oder wenn sonst das Recht sie zu tragen erloschen ist, an das Militär-Commando zurückzuliefern, welches sie Meiner Militär-Canzlei zugehen lassen wird, die mit Aufbewahrung derselben beauftragt ist.

Oldenburg, den 24sten December 1838.

An
das Militär-Commando.

gez. August.

Osmanisches Reich.

Orden des halben Mondes.

Gestiftet von Sultan Selim III. im Jahr 1799 zur Feier und Verewigung des von Nelson bei Abukir über die französische Flotte erfochtenen Sieges, und zuerst an Nelson ertheilt *).

Selim bildete ihn nach den Ritterorden Europa's, theilte ihn in drei Classen, bestimmte ihn jedoch nur zur Belohnung der Verdienste, welche sich auswärtige Personen um die Pforte erwarben, aber nicht für seine eigenen Diener oder Unterthanen. Durch diese Eigenthümlichkeit ist er einzig in seiner Art geworden, und dies mag auch wohl seine Beibehaltung zum Theil bewirkt haben, indem er im Reiche selbst wenig gesehen wird, und der am Alten hängende Türke mit dieser angeeigneten europäischen Sitte fast gar nicht in Berührung kommt.

Gewöhnlich wird er an Militärpersonen, an Gesandte und deren Gefolge gegeben. So erhielt ihn Nelson und späterhin im Jahre 1807 der französische General Sebastiani und mehrere andere Franzosen, wegen der schnellen und kühnen Vertheidigungsanstalten von Constantinopel, wodurch sie diese Stadt gegen die Angriffe der englischen Flotte sicherten.

*) Dass dieser oder wenigstens ein ganz ähnlicher Orden schon vor sehr langer Zeit in der Türkei bestanden habe, beweist wohl die Anfrage von Mennanius und Sansovino in ihren Werken: „Ob ein Mann, dem der Türkische halbe Mond verliehen worden, für einen wirklichen Ritter gelten könne.“

A. d. V.

Ob es ein vorgeschriebenes Ceremoniel giebt, das bei der Ertheilung immer sich gleich bleibt, ist noch nicht bekannt; aber der englische Admiral, Sir Richard Bickerton, erhielt ihn am 8. Oct. 1801 auf folgende Weise:

Von dem türkischen Admiral und dessen Gefolge und von einigen Officieren seiner Flotte begleitet, ritt er aus dem Zelte des Generals Hutchinson zu dem des Kapndan Pascha, wo er mit klingendem Spiele von den unter den Waffen stehenden türkischen Soldaten empfangen wurde. In dem Zelte sass der Pascha auf kostbaren Polstern, umgeben von dem Obergeneral der Armee des Grossherrn und dem Reis-Effendi. Sie erhoben sich, die Briten bei ihrer Ankunft begrüßend, welche die für sie bereiteten Stühle einnahmen. Nachdem Kaffee und Confect gereicht war, erfolgte die Ordensertheilung. Der Admiral Bickerton wurde mit einem Pelze bekleidet, auf welchem sich der Ordensstern und das rothe Band mit den Ordensinsignien befanden. Nun musste er niederknien; der Firman des Grossherrn wurde abgelesen und ihm die Ritterwürde förmlich ertheilt. Als er wieder aufgestanden war, gab das Militär eine Salve. Hierauf erhielten auch die andern englischen Officiere den Orden auf gleiche Art, und während dieses Ceremoniels ertönte Janitscharen-Musik. Nachdem jetzt ein Aufsatz über die Macht und Pracht des Grossherrn und über den Werth der ertheilten Ehrenzeichen abgelesen war, wurde noch Sorbet gereicht, und nun erfolgte der Rückzug auf dieselbe Art unter einer zweiten Salve des Militärs.

Das Ordenszeichen trägt das characteristische türkische Wappenbild des zunehmenden Mondes, welches Mahomed II. nach der Eroberung Constantinopels annahm. Auf einem runden goldenen roth emallirten Schilde oder Medaillon sieht man nämlich auf der Vorderseite in der Mitte einen von Strahlen umgebenen Stern von Brillanten, und am Rande den sichelförmigen Mond, auch von Brillanten. Auf der Umseite ist der türkische Namenszug Selim III., mit einem Kranz von Verzierungen umgeben. Dieses Zeichen wird von der ersten Classe an einem breiten rothen Band von der rechten Schulter nach der linken Seite hinab getragen, und dabei auf der linken Brust ein in Silber gestickter Stern von der Form einer strahlenden Sonne, in deren ovalen rothen Mitte der silberne Stern und der halbe Mond sind. Die zweite Classe trägt dasselbe Zeichen etwas kleiner um den Hals, ohne Bruststern. Das Medaillon der dritten Classe wird im linken Knopfloch getragen, ist noch kleiner, nicht roth emallirt, sondern von Gold, und statt der Brillanten sind der Stern und der halbe Mond von Silber.

Die Insignien stehen auf Tafel XXXIX., Figuren 2, 3, 4, 5, 6.

Der Orden des Ruhmes

wurde von Mahmud II. am 19. August 1831 gestiftet und in 4 Classen getheilt. Das Ordenszeichen der ersten Classe besteht in einem goldenen, ringsherum mit Brillanten besetzten Medaillon, auf welchem das Tughra oder der Namenszug des Sultans mit der Inschrift: „*Nischani Iftichar*“ (Zeichen des Ruhms) steht. Der Unterschied zwischen den verschiedenen Classen ist nur an den mehr oder minder kostbaren Verzierungen bemerkbar, und die letzte Classe ist die einfache Medaille.

Herr Joseph Freiherr Hammer-Purgstall erhielt diesen Verdienstorden mit folgendem Diplom:

(Stelle des Tughra, d. i. des verschlungenen Namenszuges des Sultans.)

Der Befehl des Zeichens des hohen, des erhabenen, Sultanischen, und des Tughra, des glänzenden, welterobernden, Chakanischen, ist dieser: Alldieweilen Gott, der Besitzer der Herrschaft (Seine Majestät werde erhöht!), die Geschäfte der Welt und der Menschen durch das Daseyn erhabener Padischeahs und grossmächtiger Herrscher in Ordnung gebracht, und diese Ordnung durch die Freundschaft preiswürdiger Könige fest und dauernd gemacht, und da zwischen Meiner hohen, glorreichen Pforte und dem derselben freundschaftlich benachbarten österreichischen Hofe die Bande der Liebe und des guten Einvernehmens vollkommen bestehen, so ist es ausser allem Zweifel, dass der Zuwachs an Ehre und Erhöhung für aufrichtige Diener, welche in dem Dienste zwischen beiden Höfen verwendet werden, vermöge dieser Freundschaft in der gegenseitigen Beziehung dieser Höfe liege. Da nun der Vorzeiger dieser erhabenen Fertigung Chakanischen Namenszuges der Hofdolmetsch und Hofrath des obbenannten Hofes, Baron Hammer-Purgstall (sein Amt und Ansehen werde vermehrt!), in allen, die Befestigung der Bande freundschaftlicher Verhältnisse zwischen beiden Seiten bezweckenden Zuständen sich wohlmeinender Gesinnung befloss, und vermöge seines Wissens und Scharfsinnes einige Bücher und arabische Abhandlungen und geschätzte persische und türkische Gedichte in's Deutsche übersetzt hat, und da dieses sein Verdienst und solche seine Tüchtigkeit zu Meiner, die Welt schmückenden Herrscherkenntniss gekommen, so ist demselben, in Folge Meiner kaiserlichen Hochachtung für den oben erwähnten Hof und um ihn Obgenannten huldvoll zu verbinden, von Meiner hohen königlichen Seite ein mit Edelsteinen besetztes Ehrenzeichen verliehen, und derselbe dieses gnädigen Schahischen Diplomes würdig und werth erachtet worden. Gegeben in den ersten Tagen des Monats Dschemasiul-ula des Jahres 1252 (Hälfte August 1836) in der wohlbewahrten Residenz Constantinopel.

Ehrenmedaille.

Diese wurde von Sultan Selim III. nach der Schlacht bei Abukir, und zur Zeit, als die Franzosen sich aus Aegypten zurückzogen, an einige hundert englische Officiere verliehen. Die Insignien stehen auf Taf. XXXIX., Fig. 5 u. 6.

Herzogthum Parma.

Der Orden St. Constantins.

Man lese hierüber zu Anfang dieses Bandes das Capitel über diesen Orden. Die Insignien stehen auf der Tafel XXIII, Figuren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9.

100

Königreich Persien.

S o n n e n - L ö w e n - O r d e n .

Bestimmte Nachrichten über diesen Orden sind bis jetzt sehr sparsam vorhanden; die Ordensschriftsteller gehen auch, in der Regel, sehr kurz darüber hinweg. Joseph von Hammer sagt darüber in seinen „Fundgruben des Orients, Bd. V. 1. Stück.“

„Sultan Selim III. hatte unter andern neuen Einrichtungen (*Nisami Deschedid*) auch die des Ordens des zunehmenden Mondes*) getroffen, der zu Ende des vorigen Jahrhunderts in zwei Classen gestiftet wurde. Der grosse, als Stern getragen, stellt den wachsenden Mond vor, und das Tuyra, d. i. den Namenszug des Grossherrn, in Brillanten; der kleine ist eine blosse Medaille mit eben diesen Vorstellungen, an einem feuerfarbenen Band getragen. Eine Nachahmung dieses nur an Europäer vertheilten türkischen Mondordens war der von Feth-Ali-Schah (im Jahr 1808) gestiftete Orden der Sonne, ebenfalls in zwei Classen, als Stern und Medaille, welchen Gardane und andere Mitglieder der französischen Bothschaft in Persien erhielten**). Später wurde derselbe in den Sonnen-Löwen-Orden umgestaltet, dessen Insignien die auf dem Rücken des

*) Des wachsenden Mondes, sprechen die Heraldiker.

A. d. V.

***) Gottschalk führt diesen Orden nur beiläufig an; Jos. von Niedermayr ignorirt ihn ganz; Perrot sagt darüber S. 163: „Dieser Orden wurde 1808 gestiftet, zur Belohnung für Ausländer, welche Persien wichtige Dienste geleistet haben, und zur Auszeichnung für Gesandte und die Vornehmsten aus ihrem Gefolge. Kein Muselman kann diesen Orden erhalten. Er ist in drei Classen getheilt. Die Mitglieder der dritten Classe tragen das Zeichen im Knopfloch auf der linken Seite des Kleides. Die Mitglieder der zweiten Classe tragen dasselbe Zeichen, jedoch mit einer Art von Fürstenhut oder Fürstenkrone darüber, um den Hals. Die Mitglieder der ersten Classe tragen es an einem breiten Band von der rechten Achsel zur linken Seite, und auf der linken Brust einen mit Edelsteinen reich geschmückten Stern, woran das Schmuckwerk, nach Lust, Geschmack und Vermögen eines Jeden, verschieden ist.

A. d. V.

Löwen aufgehende Sonne vorstellen, die Sonne im Löwen, d. i. in ihrer höchsten Kraft, im Bild des Thierkreises. Hier folgt ein Diplom desselben in der Uebersetzung:

„Nach Erforderniss des die Wahrheit erkennenden Gemüths und nach Maassgabe des innern Sonnenlebens des Geistes, geht der kaiserliche Unternehmungsgeist und der mildreiche höchste Blick dahin, die Diener des immerwährend glücklichen Reiches und die Betrauten der kaiserlichen ewigen Herrlichkeit mit dem Scheitelschmuck des Ruhmes und dem Gürtel des Dienstes auszuzeichnen, und denjenigen, welcher die Hauptstrasse treuer Gesinnungen ohne eignen Kopf wandelt, mit gnädigem Blick zwischen seines Gleichen zu erhöhen und besonders zu beschenken. Da nun mit Bestätigung dieser Grundsätze der hochgeehrte und treue Herr N. N. das Kreuz aufrichtiger Gesinnung und des guten Willens des ewigen Hofes auf den Nacken der Seele und des Geistes zum Amulete erwählt und sich durch lange Redlichkeit des milden Sonnenblicks kaiserlicher Huld würdig gemacht hat, so haben wir aus einem Uebermaass von allumfassender Gnade den Obgenannten beschenkt und, mit dem kaiserlichen Ehrenzeichen der Sonne und des Löwens bedeckt, ihn unter seines Gleichen ausgezeichnet und verherrlicht.

„Wir befehlen hiemit, dass er mit vollkommener guter Hoffnung immer mehr und mehr durch die Stufen aufrichtiger Gesinnung und guten Willens in dem Dienste Unsers glorwürdigsten Hofes seine schönen Bemühungen an Tag lege und so sich selbst würdig mache, von kaiserlicher Huld und Gnade überströmt zu werden. Wir haben beschlossen, dass die Einwohner des Reichs und Unserer wohlbewahrten kaiserlichen Länder, die Bewohner der Stadt des Islams Tehran und anderer Städte des Reichs den Obgenannten als Besitzer des Ehrenzeichens des Löwens und der Sonne erkennen und von nun an fürder und fürder zu ehren und zu verehren sich zur Pflicht machen sollen. Die hohen Aemter und Würden des Hofes, die erfahrenen Räthe und Vertrauten des Chakans, die Kammerpräsidenten des höchsten Divans, die wohlgemeinten Secretäre der Buchhaltereien sollen dieses Diplom auf immer und ewig in ihre Register eintragen und darnach zu handeln für Pflicht erachten. Gegeben im Jahr 1223 (1811).“

Die Abbildung der Ordensdecoration steht auf Tafel XXXIX., Figur 1.

Königreich Portugal.

Militärischer Christ-Orden.

(*Orden militar de Cristo.*)

Man lese hierüber zu Anfang dieses Bandes den betreffenden Artikel. Die Insignien stehen auf Tafel XVI.

Orden von Avis (früher Orden von Evora genannt).

(*Orden militar de São Benito de Aviz.*)

Gegen das Jahr 1143 (nach Andern 1147) verbanden sich mehrere edle Portugiesen zu Bekämpfung der Mauren zu einer Waffenbrüderschaft ohne feierliche Gelübde und eigentliche Statuten und nannten sich die neue Ritterschaft; sie erhielten das von ihnen eroberte Schloss Mafra als Eigenthum zum Geschenk. Alphons Henriquez, erster König von Portugal, genehmigte diese Verbindung, welche 1162 in einen geistlichen Ritterorden verwandelt wurde. Johann von Cirita, päpstlicher Legat und Abt von Tarouca, gab ihm Statuten, nach welchen die Ritter sich eidlich verpflichten mussten, keusch und barmherzig zu seyn, die katholische Religion mit den Waffen zu vertheidigen, unter dem Superiorat des Abtes von Citeaux oder einem von diesem ernannten Stellvertreter, die Vorschriften der Benedictiner und der Cisterzienser zu befolgen und das Ordenskleid zu tragen: ein weisser Waffenrock, darüber eine schwarze Kapuze mit einem daran befestigten schmalen, unter den Schwertgürtel reichenden, schwarzen Scapulier, ohne Gold oder Gestein an Waffen, Sporen und Kleidung.

Als Gerald ohne Furcht, ein Häuptling von Condottieri, vielleicht sogar von Banditen, 1166 die Stadt Evora überrumpelt hatte, wurde ihnen dieselbe von Alphons zum Wohnsitz angewiesen. Sie hiessen fortan Ritter von Evora, nannten sich aber Ritter von Avis, nachdem sie 1187 die Grenzfestung Avis erbaut und zu ihrem Sitz erwählt hatten. Sie erhielten bedeutende Geschenke an Schlössern und Gütern, 1213 alle Besitzungen des Ordens von Calatrava in Portugal, wofür sie diesem eine Art von Oberhoheit und das Visitationsrecht einräumten, bis 1385 dieser Verband wieder, auf Befehl des Königs von Portugal, gewaltsam gelöst wurde. Kurze Zeit nachher ernannte der Papst den König zum beständigen Administrator des Ordens, was sich unter Johann III. und Papst Paul III. 1550 dahin veränderte, dass die Grossmeisterwürde für ewig mit der Krone Portugal's verbunden wurde.

Königin Maria verwandelte 1780 den alten geistlichen Ritterorden in einen militärischen Verdienst-Orden. Er besitzt 18 Dörfer und 49 Comthureien, ist in 3 Classen getheilt: 6 Grosskreuze, 49 Commandeure und eine unbeschränkte Anzahl von Rittern. Das Ordenszeichen ist ein grünes Lilienkreuz (siehe Tafel XXIV., Fig. 8, 10) an dessen Fuss zwei Vögel stehen; die Ceremonienkleidung ist ein weisser Mantel mit diesem Kreuz; das Wappen ein Thurm mit zwei Vögeln zu Füssen.

(Helyot. — J. v. Niedermayr. — Favin.)

Militärischer Verdienst-Orden des St. Jacob vom Schwert.

(*Orden militar de Sant-Jago da Espada.*)

Dieser Orden ist eine Abzweigung desselben spanischen Ordens und wurde von dem ersten König von Portugal, Alphons Henriquez, errichtet. Er behielt den Namen und die Vorschrift des Ordens, von welchem er stammte, und wurde unter dem König Dionysius von Portugal durch eine besondere Bulle des Papstes Johann XXII. 1320 bestätigt. Um darin aufgenommen zu werden, muss man 16 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite nachweisen. Im Jahr 1789 wurde der Orden unter der Königin Maria von Portugal secularisirt und in 3 Classen getheilt: der Grossmeister, der Grosscomthur nebst 6 Grosskreuzen, 150 Commandeure, und die Ritter, deren Anzahl nicht festgesetzt ist. Der Orden besitzt 47 Dörfer und Weiler und 150 Comthureien.

Die Insignien stehen auf Tafel XXIV., Figuren 7 u. 9.

Die 3 Orden des Königreichs Portugal, nämlich der Christ-, Avis- und St. Jacobs-Orden, waren ursprünglich religiöse Orden, welche 1789 secularisirt wurden. Obgleich die Könige Portugal's Grossmeister davon waren, so hatten sie bis dahin nur die Ordenszeichen des Christ-Ordens getragen; jetzt tragen sie alle drei; und um keinem von ihnen den Vorzug zu geben, da sie alle im Rang gleich stehen sollen, so werden die drei Ordenszeichen in einem Medailon vereinigt, welches an einem Band mit 3 gleichen Streifen (grün, roth und violet) befestigt wird etc. (Siehe Tafel XXIV., Figuren 1 u. 2.)

Militärischer Orden vom Thurm und Schwert.

(*Orden militar da Torre e Espada.*)

Dieser Orden wurde 1459 von Alphons V. gestiftet, welcher 27 Ritter ernannte, nach der Anzahl von Jahren, die er hatte, als er von den Mauren Fez eroberte. Johann VI. hat ihn zu Rio-de-Janeiro den 29. November 1808 als einen politischen, aus Portugiesischer Errichtung herstammenden Orden erneuert, welcher die durch die Ankunft der königlichen Familie in Brasilien gesicherte Rettung der Monarchie bezeichnen konnte. Er hat demselben die Privilegien und Vorrechte der andern Orden zugetheilt und ihn zur Belohnung der von den Portugiesen und Fremden im Kriege für die Aufrechthaltung der Monarchie geleisteten treuen Dienste bestimmt. Der König ist Grossmeister des Thurm- und Schwert-Ordens, der Kronprinz Grosscomthur, die übrigen Prinzen sind Grosskreuze. Der Orden hat 3 Classen: Grosskreuze, Commandeure und Ritter. Zum Orden gehört noch eine goldene Medaille, auf deren einer Seite ein Thurm, auf der andern ein von Eichenblättern umgebenes Schwert, mit der Aufschrift: *valore e lealdade* (Muth und Treue) zu sehen sind. (Siehe Taf. XXIV., Fig. 4 u. 5.)

Orden der Empfängniss oder von Villa Viçosa.

(*Orden de N. S. Conceicao de Villa Viçosa, Padroeira do Reino*)

Der König Johann VI. hat diesen Orden den 6. Febr. 1818 gestiftet und dessen Statuten laut Decret vom 10. Sept. 1819 verordnet; nach diesen letzten erklärt er sich zum Grossmeister und bestimmt ihn für beide Geschlechter. Die

Ordensmitglieder, welche in Grosskreuze, Commandeure und Ritter getheilt sind, bestehen ausserdem noch aus 2 Classen: wirkliche und Ehrenmitglieder. — Zu der Classe der Ehrenmitglieder gehören 12 Grosskreuze, 40 Commandeure und eine unbestimmte Anzahl von Rittern. Die wirklichen Mitglieder bestehen aus 12 Grosskreuzen, 4 Commandeuren und 40 Rittern. Dem Orden ist noch eine Medaille beigefügt, welche weiss emallirt ist; auf einer Seite sieht man das Bildniss der Jungfrau, von Sternen umgeben und auf der andern die Devise des Ordens: *Padroeira do Reino* (Beschützerin des Reichs). (Taf. XXIV., Fig. 3.)

Kreuz für den Feldzug in der Halbinsel.

Gestiftet von König Johann VI., genannt der Gute, den 28. Juli 1816. Da der Krieg in der Halbinsel in 6 Feldzüge getheilt wird, so haben diejenigen Officiere, welche allen beiwohnten, das Recht, auf der linken Seite ein römisches Kreuz mit 6 goldenen Lorbeerzweigen und in der Mitte die Zahl 6, als Bezeichnung der 6 Feldzüge, zu tragen. Diejenigen Officiere, welche nur 1, 2 oder 3 Feldzügen beigewohnt haben, tragen dasselbe Kreuz in Silber, mit der Inschrift auf der Rückseite: Krieg in der Halbinsel.

B e f e h l s h a b e r - K r e u z .

Gestiftet den 28. Juli 1816 von König Johann VI. Es besteht aus einem römischen Kreuz mit so viel Sternen, als der Commandeur eines Regiments oder Bataillons Schlachten beigewohnt hat, und mit dem Namen desselben am Rande. —

Kreuz der Treue für Transmontana.

Gestiftet den 24. Juli 1823 von König Johann VI. für alle Officiere, aus denen das Armeecorps des Generallieutenants Marquis von Chaves bei der Aufhebung der constitutionellen Cortes in Lissabon bestand. Das Kreuz zeigt von der einen Seite das Bildniss des Königs und auf der Rückseite: *Heroiça Fidelidade Transmontana 1823.*

Kreuz der Treue für König und Vaterland.

Gestiftet den 24. Juli 1823 durch den König Johann VI. und sämmtlichen Individuen, welche dem König vom 30. Mai bis zum 5. Juni nach Villa gefolgt sind, und den Militärpersonen, welche den Infanten Dom Miguel nach Santarem begleitet haben, verliehen. — Das Kreuz zeigt das Bildniss des Königs und auf der Rückseite: *Fidelidade ao Rey e Patria* 1823.

Kreuz für die Freiwilligen von Monte-Video.

Gestiftet vom König Johann VI. den 25. Juli 1824. Auf einer Seite sieht man das Bildniss des Königs Johann und auf der andern: *Monte Video* 1822 und 1823.

Kreuz der Emigration von 1826 bis 1828.

Gestiftet den 21. Sept. 1828 durch Dom Miguel. Auf einer Seite sieht man das Bildniss Don Miguel's und auf der andern die Angabe der Zeit der Auswanderung sowohl als die Anzahl der Schlachten, welchen das Individuum seit der Publication der Brasilianischen Charte bis zum 7. März 1827 beigewohnt hat.

Königreich Preussen.

Orden des schwarzen oder Preussischen Adlers. (Tafel XXV., Figuren 1, 2, 3.)

Gestiftet von König Friedrich I. von Preussen am 18. Januar 1701 zur Feier der angenommenen Königswürde und als erster Orden des Königreichs. Nach einer sehr bezeichnenden Einleitung verordnen die Statuten:

I.

Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines oberwehnten Abschens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen, so erklären Wir Uns und Unsere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preussischen Kron, zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür anerkannt, verehret und also genannt seyn.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unsers Reichs und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern Nachkommen an der Preussischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, dass sie zum Andenken des Stifters, und der neu gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beibehalten, und selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibt seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, dass man dasjenige, womit wenige beehrt werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann.

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, dass gewisse Ritterliche Orden durch die grosse Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen und endlich gar verfallen und erloschen.

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreysig hiemit gesetzt und beschränket haben, dergestalt, dass solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen gereichende Ursachen nicht überschritten werden soll.

Die Söhne aber und Brüder des jedesmaligen Regierenden Königs in Preussen, welche des Ordens geborne Mitglieder sind, werden unter solche dreysig Ritter nicht gezählet.

III.

Unser, und derer künftig in Preussen regierenden Könige, Prinzen haben zwar, wie itzt erwähnt, durch ihre Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orange farbe Band, sammt dem blauen Kreutze, allermassen solches

unten beschrieben wird, angelegt werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschieht erst alsdann, wenn Sie zuvorderst zu der *Communion* des h. Abendmahls zugelassen werden.

IV.

Könige Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je und zu allen Zeiten, wenn es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Orangefarben Bandes, und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordensinsignien geschieht mit dergleichen Hohen Standes-Rittern, eben wie mit den Prinzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuvorderst das Abendmahl des Herrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig seyn muss, völlig eingetreten.

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen, Stande vermittelt dieser Statuten beygelegt, nur von den Regierenden Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Häusern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrigen Fürsten aber, auch Grafen, Freyherrn, und Adelige, sie seyn Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir nach Befindung ihrer Tugend und Meriten mit diesem Unserm Orden behren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreyssigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und jede, so in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem alten adlichen Rittermässigem Geschlecht entsprossen und Herkommen seyn. Sich auch ehe Sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch Unser Königlicher Orden, und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf seyn, so soll niemand zu demselben gelassen werden.

Der unehlicher Geburt seyn möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels mit Fug etwas schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerückt werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenigen davon ausgeschlossen seyn, welche

Gott gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen seyn.

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollten, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souveraine lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll, nicht durch andere angehörliche Wege erlangt werden könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung hervorkomme, so wollen Wir alle diejenige so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sey denn, dass dieselben Reichs-Fürstlichen Standes seyn, als welchen das bezeichnende Verlangen in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich seyn soll.

IV.

Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemachet und Unsern Sohn und Kron-Prinzen, sammt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd. wie auch verschiedene andere Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adelige Personen in diesen Orden versetzt haben, also soll auch hinkünftig dieser, nemlich der 18. des Monaths Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bei einer alsdann angestellten Capitularischen Versammlung diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir haben Uns auch versichert, dass gleich wie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdigt worden, in Krieg und Friedens-Geschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihrer verspürter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.

Alle diejenigen, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordens-Eyde angeloben.

XI.

Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn:

Ein Christliches Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen. Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer verlassener betrückter Wittiben und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen.

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königliche Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten.

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten.

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-Brüdern in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellt werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten was einem Tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehr-gedachten Unsers Königlich Preussischen Ordens, haben Wir genommen ein blau-emaillirtes in acht Spitzen ausgehendes Kreuz in dessen Mitte der einen Seite unser Name

Fridericus Rex

mit den beyden ersten Buchstaben FR zusammengezogen; in einer jeden von denen vier Mittel Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Orange-Farben breiten Bande von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern tragen soll. In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klaue den Lorbeer-Krantz, und in der andern einen Donnerkeil hält, mit dem beigefügtem Symbolo: *Sum Cuique.*

XIII.

Ein solches Ordens-Kreuz sammt dem Ordensbände soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu angelegten Waysen-Hauses fünfzig Ducaten, zu Handen Unsers Ordens Schatz-Meisters baar erlegt hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officiern die gantze Ordens-Kleidung, von Uns aber selbst die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capituls-Versammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unsers schwarzen Adler-Ordens, wie so wol Wir selber, als die übrigen Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen soll beschaffen seyn, wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock von blauen Sammet und über denselben einen Mantel von Incarnatrothem Sammet mit himmelblau farben Mohr gefättert, jedoch mit dem Unterscheid, dass Unser und des jedesmaligen Kron-Printzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen ganz kurze Schlep- pen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammengebunden.

Ueber solchen Mantel haben sowohl Wir selbst als die sämmtliche Ritter die grosse Ordenskette auf beiden Schultern befestigt. Diese Kette ist von der Chiffer Unsers Namens und von Adlern, so Donner-Keile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefüget, und hängt in der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das obgedachte gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-Kreutz. Auf der linken Seite des Mantels wird der grosse silberne gestickte Stern, so wie er bereits oben im 12ten Articul beschrieben ange- heftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzem Sammeten mit einem weissen Federbusch ausgezierten Hut.

XV.

Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beylagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Kö- niglichen Familie vorgehen, ingleichen wann Wir am ersten Oster-, Pfingst- und Weynachts-Tage des Morgens in Begleitung der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Ordens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung die grosse Ordens-Kette gehängt, und selbigen Tag ge- tragen werden.

XVI.

Wenn aber sonst bei Privat-Trauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel so den Orden bedecken, anlegen, so können Sie zu desselben Anzuge einen grossen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeu- tet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII.

Der ganze obbeschriebene Ordens-Ornat, bestehend in dem güldnen blau-emailirten Kreutze, der güldnen Kette, dem Sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn und dem Ordensdegen, welche Wir nebst dem Statuten-Buche, jedem Ritter bey seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und lie- fern lassen wollen, muss bei tödlichem Hintritt eines jedwednen Ritters, innerhalb drei Monaten nach dessel- ben Absterben, von seinen Erben gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatz- Meister wieder eingeliefert werden.

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frey, bey der Leichen-Bestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren das Ordens-Kreutz und die Kette auf einem Incarnat-Farben Sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nechst dem Sarge bey wärender Leich-Predigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, dass ein jeder Ritter zu Bezeugung dass Er ein Mitglied dieses Unsers Or- dens sey, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangen- dem Kreutze, auszieren möge.

XIX.

Damit aber bey denen Capitularischen Zusammenkünften so wol bey der Procession zur Capelle, als bei dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Missverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten und befördert werden möge, so soll jedoch ohne dass dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne, ein jeder Ritter, bey obgedachten Fällen nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einneh- mung aber von dem Tage angerechnet werden, da dem neu angehenden Ritter das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet worden.

Doch sind hiervon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hervorgebrachte Ordnung.

XX.

Zu beständigen Ordens-Capellen, in welchen die Ritter im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzu- kleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm König-

reich Preussen, als auch in Unserer Chur und Mark Brandenburg, die in den Residentzien beyder Lande befindliche Schloss-Capellen gewidmet, damit wann, bei einfallenden Capituls-Tagen, Wir Uns allhie, oder in der Mark Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort die Solemnia des Ordens desto bequemer und anständiger begangen werden können.

XXI.

Welcher gestalt aber bey solchen Capitularischen Versammlungen, sowohl die Procession nach der Ordens-Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII.

Wenn wir Königlichen, Chur- und Fürstlichen Personen, ohne dass Sie in Unserm Hof-Lager zugegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordens-Cantzler contrasigniret, bekannt gemacht, und lässt entweder solcher König, Churfürst und Fürst, durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Absckickung die Insignien des Ordens abholen, oder aber Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens Ceremonien-Meister zusenden und überliefern lassen.

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen zu Empfahung der Investitur bei Unserm Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll so fort bey seiner Aufnahme in den Orden nicht allein seinen von zwey oder mehr Adeligen eydlich bekräftigten Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Taffel mit allen Farben und Zierrathen ausgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schilddecke dem Ordens-Secretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocoll einzutragen, dass Wapen aber lässt der Ordens-Ceremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anheften.

XXIV.

Ein jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreuz an einem Orange-Farben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht dem von Uns allhie in Königsberg gestiftetem neuen Waysen-Hause 50 Ducaten und das andermahl 100 Ducaten erlegen, zum drittenmahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV.

Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch dass die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück ihren freyen Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen.

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, so weit derselbe unter die in Unserer Churmark Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret von dieser Regel ausgenommen.

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden *de la Generosité* begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen Unsern grossen Orden treten, ablegen und zurückgeben.

So ist doch Unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden *de la Generosité* dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch niemand den grossen Orden bekommen, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist den Orden *de la Generosité* getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenigen von Unsern Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesen Unserem Orden begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll keinem von demselben frei stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne dass Er zufoerst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unsers Ordens vom schwarzen Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Kron, von anderen befehlet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser Königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, dass Ihr Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordens-Ornat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVIII.

Gleich wie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber seyn, wider Männiglich kräftigst annehmen wollen:

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordens-Rittern jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen *Beneficiis* schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen anderen zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureyen zu stiften.

Es sollen aber alle diejenigen Ritter, welche zu dergleichen *Beneficiis* gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residentz von Uns gestifteten Wayssen-Hauses zahlen, auch nach ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX.

Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern an denselben abgehenden allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen aus allen Unsern Cantzleyen den Titel:

Unsers schwarzen Adler-Ordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das Prädicat: Edel beylegen, und ihnen insgesamt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordens-Bedienten soll auch der Titel ihrer bey dem Orden habenden Charge aus Unsern Cantzleyen jedesmahl gegeben werden.

XXX.

Sollte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehrensachen oder das *point d'honneur* betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenigen Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich so fort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte Brüderlich beyzulegen, allen möglichsten Fleiss anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitularischer Erörterung ausgestellt, da es denn bey demjenigen, so in versammeltem Ordens-Capitul, als einem souverainen Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabey zuerkannt und auferleget worden, schlechterdings nachkommen muss.

XXXI.

Daferne auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten sollte, dass er dem ganzen Orden ein Aergerniss und Schanddeck würde, So soll darüber ebenfalls von einem gesamtten Ordens-Capitul geurtheilet, dem Verbrecher behörige Straffe zu erkant, und, gestalten Sachen nach, bis zu wirklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden:

Welcher sich als einen Gottes-Lästerer und Atheisten aufgeführt,

Des *Criminis Laesae Majestatis* schuldig geworden,

In einer Krieges-Begebenheit schändlich durchgegangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII.

Gleich wie es einem wohl eingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereicht, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabey vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist.

Also ordnen und setzen Wir hiemit, dass auch dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten folgende Bediente haben soll:

- 1) Einen Ordens-Cantzler,
- 2) Einen Ordens-Ceremonien-Meister,
- 3) Einen Ordens-Schatz-Meister,
- 4) Einen Ordens-Secretarium und
- 5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Cantzler, welcher jedesmahl ein Mitglied des Ordens seyn muss, haben Wir vor dieses mahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Cämmerer, Ober-Stallmeister, General-Oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller *Chatoul*-Aempter, General-Erb-Postmeister Marschalk von Preussen, wie auch Protector aller Unser Academien, den Grafen von Wartenberg, vornehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr durch Gottes Segen in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königlichen Ordens, Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vorgehenden Capitularischen Zusammenkünften ausser seiner droben beschriebenen Ritterlichen Ordens-Kleidung und Ornat, jedesmahl das grosse Ordens-Siegel, in einem viereckigten Sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordens-Wappen gesticket am linken Arm an einer güldnen Schnur allernechst Unser, als des Ordens Souverain, tragen, ausser dem auch dieses Ordens-Siegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seinem Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen ausgefertigt wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen!

Es soll auch derselbe alles, was bei Capituls-Tagen vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen.

Auf die Beobachtungen der Ordens-Satzungen und Statuten genau Acht haben und die übrige Ordens-Bediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, dass solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

XXXIV.

Der Ordens-Secretarius hat über alles, was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges Protocoll, die *Patenta* so jedem Ritter bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus.

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, sammt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet.

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Brieffschaften und Uhrkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muss, und dass dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Cantzler nöthige Erinnerungen thun.

XXXV.

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solemnitäten die Ceremonien unter des Cantzlers Direction zu reguliren, und dass alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen und zu introduciren, derselben einkommende Wapen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltene Nachricht dem Ordens-Cantzler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wapen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von denen unter den Ordens-Gliedern entstehenden Streitigkeiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Cantzler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenigen Gelder, so wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-Zeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, dass sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, dass dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlt wird, und was Wir an Straffen und sonst zu dem allhie gestiftetem neuen Waisen-Hause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereicht und abgefollget werde.

XXXVII.

Die beiden Herolde sollen bey Processionen mit ihren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capitula-Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zimmer, in welchen *Deliberationes* gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII.

Alle diese Ordens-Bediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden mit einem Eyde verwandt machen, und schweren, dass sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen; auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX.

Das Ordens-Siegel soll folgender Gestalt beschaffen seyn:

Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens-Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinn-Bild des Ordens mit dem Symbolo: *Suum Cuique*, wie solches oben Art. XII. beschrieben und die Umschrift: *Magnum Sigillum Nobilissimi Ordinis Aquitae Borussicae*.

XL.

Und obgleich Unsere gnädigste und ernste Willens-Meynung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler-Ordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bey denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützt und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll:

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Enderung zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir, und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschrenkter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Urkunde, haben Wir diese Ordens-Statuta mit eigener Hand unterschrieben und Unser Königlich-Ordens-Siegel darau hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichen Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18te Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt, im Ein Tausend Sieben Hundert und Erstem Jahre.

L. S.

Friederich Wilhelm.

Die Zeitverhältnisse haben bei einigen dieser ursprünglichen Stiftungs-Gesetze Aenderungen herbeigeführt.

So ist die Zahl der Ritter gegenwärtig unbestimmt.

Die Ritter-Kleidung des schwarzen Adler-Ordens ist nicht mehr. Die Ordenskette wird nur noch bei Königlichen Todesfeiern zur Ausstellung angewendet, und bei Wappen als Umgebung abgebildet.

Die Ritter vom schwarzen Adler-Orden erhalten Militär-Honneurs und zwar, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren und die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten. Sie sind zugleich auch Ritter vom rothen Adler-Orden I. Classe und tragen solchen an einem schmälern Band um den Hals. Nur der König und die Königlichen Prinzen pflegen mit dem schwarzen Adler-Orden den rothen Adler-Orden 3. Classe im Knopfloch zu tragen.

Orden vom rothen oder Brandenburgischen Adler.
(Tafel XXVI, Figuren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.)

Georg Wilhelm stiftete als Erbprinz von Bayreuth 1705 den Ritterorden *de la Sincérité* oder vom rothen Adler und vollendete seine Schöpfung bei seinem Regierungsantritt 1712. Decoration: ein goldenes, viereckiges mit Diamanten besetztes Kreuz mit breiten Enden; in der Mitte die goldenen Buchstaben C. E. (später G. W.) mit grünen Palmzweigen unter einem Fürstenhut. In den vier Kreuzwinkeln vier goldene, reich mit Diamanten besetzte Strahlen. Dieses Kreuz wurde an einem zwei Finger breiten gewässerten Ponceau-Band um den Hals getragen. Daneben hatte jeder Ritter noch einen silbernen Stern aus 4 langen und 4 kurzen Spitzen. Das runde silberne Mittelschild desselben enthielt den Brandenburgischen rothen Adler mit ausgebreiteten Flügeln und auf dessen Brust das schwarz und silber-quadrirte Wappenschild des Hauses Hohenzollern unter einem Fürstenhut, mit der goldenen Umschrift: *Sincere et constanter*. Unter dieser Schrift zwei grüne Palmzweige kreuzweis. Die Ordenskapelle sollte stets der evangelischen Kirche unveränderter Augsburgischer Confession vorbehalten bleiben.

Markgraf Georg Friedrich Carl gab ihm 1734 noch den Namen Orden von Bayreuth und fügte 1759 eine Classe von Grosskreuzen hinzu. Eine neue Organisation erhielt er 1777 vom Markgrafen Christian Carl Alexander, und König Friedrich Wilhelm II. erhob ihn nach der 1791 erfolgten Besitznahme der Fränkischen Fürstenthümer, durch Cabinetsordre vom 12. Juni 1792, zu dem zweiten Orden seines Hauses. Damit wurden einige Veränderungen in der Decoration verbunden. Um dem in letzter Zeit zu verschwenderisch ausgeheilten Orden wieder Ansehen zu verschaffen, befahl der König, dass der Besitz des schwarzen Adlerordens den des rothen voraussetzen sollte, und nahm von dieser Verordnung nur die Prinzen des Hauses und auswärtige regierende Häupter aus.

So blieb der Orden bis zur allgemeinen Regeneration der Preussischen Orden am 18. Januar 1810, welche ihm zwei neue Classen hinzufügte. Alle Inhaber sollten nur Ritter 1., 2. und 3. Classe genannt werden. Zugleich wurde das Ordenszeichen verändert. Es besteht nur aus einem einfachen weissemalirten Kreuz ohne Spitzen. Im runden weissen Mittelschild schwebt auf der Vorderseite der gekrönte rothe Adler mit ausgebreiteten Flügeln, mit einem Lorbeerzweig in den Krallen; auf der Kehrseite steht auf weissem Grund der Na-

menszug F. W., mit einer Königskrone darüber. Alle Classen haben dasselbe Ordenszeichen, jedoch von abnehmender Grösse und tragen es an einem auf beiden Rändern mit einer schmalen weissen Einfassung und daneben mit einem breiteren orangefarbenen Streifen versehenen, weissen, gewässerten Band, von der linken zur rechten Seite. — Die 1. Classe führt den Titel: Ritter des rothen Adlerordens und trägt noch auf der linken Brust einen in Silber gestickten achtspitzigen Stern, in dessen Mittelschild der gekrönte rothe Adler mit dem Hohenzollernschen Wappenschild auf der Brust, einem Lorbeerzweig in den Krallen, zwischen der goldenen Umschrift: *Sincere et constanter*, schwebt. War ein solcher Ritter schon vorher Ritter der 2. und 3. Classe, so hat er nun 3 goldene Eichenblätter am Ring des grossen Ordensbandes und in der obern Spitze des Sterns. Die zweite Classe trägt das Zeichen um den Hals, ohne Stern auf der Brust. War der Ritter schon zuvor Ritter der dritten Classe, so trägt er jene 3 goldenen Eichenblätter ebenfalls an dem Ring über dem Kreuz. — Die 3. Classe trägt das Zeichen im Knopfloch.

Durch Königl. Cabinets-Befehl vom 18. Jänner 1830 wurde ferner eine vierte Classe hinzugefügt und auch ein Stern für die ältesten Ritter der zweiten Classe bestimmt. Durch Königlichen Cabinetsbefehl vom 22. Jänner 1832 ist ferner festgesetzt worden: dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Ranges und der Personen oder anderer Rücksichten (vorbehältlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon zeither auf die erste und zweite Classe ohne Eichenlaub Anwendung fanden) mit der vierten Classe angefangen wird; und dass derjenige, welcher späterhin die dritte Classe empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Band, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ring befestigt, erhalten soll. Da hiedurch die Schleife der dritten Classe an die Stelle des Eichenlaubs bei der ersten und zweiten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der, welcher die dritte Classe mit der Schleife gehabt, die zweite und erste mit Eichenlaub erhalten kann. Die Inhaber des rothen Adler-Ordens erster Classe erhalten Militär-Honneurs und zwar, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren.

Die neuesten Königlichen Verordnungen in Betreff dieses Ordens lauten:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, die 2te Classe des rothen Adler-Ordens in 2 besondere Abtheilungen einzutheilen und der ersteren derselben, als eine höhere Auszeichnung, neben den bisherigen Insignien dieser Classe einen viereckigen Stern, auf welchem das Kreuz dieses Ordens mit dem Mittelstück des Sterns erster Classe sich befindet, der zugleich mit den unverändert bleibenden Insignien um den Hals, auf der linken Brust mit der Spitze nach oben getragen werden soll, beizufügen, so dass die zeitherige 2te Classe künftig

aus der 2ten Classe mit dem Stern, und aus der 2ten Classe ohne Stern bestehen soll, welche Letztere wie bisher und ohne Zusatz die 2te Classe zu nennen ist. Die Distinction des Eichenlaubs verbleibt, und wenn der Zusatz: mit Eichenlaub und mit dem Stern, in der Ordre an die General-Ordens-Commission enthalten ist, wird das Kreuz im Stern ebenfalls mit Eichenlaub versehen.

Ausserdem haben Wir beschlossen, das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe zur vierten Classe des rothen Adler-Ordens zu erheben, und blos ein Allgemeines Ehrenzeichen in der jetzigen Form einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat, bestehen zu lassen, statt welcher das silberne Kreuz vierter Classe des rothen Adler-Ordens von jetzt an einen Adler, gleich dem der dritten Classe, in erhabener Arbeit enthält.

Diejenigen Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens erster Classe werden hierdurch zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Classe creirt, ohne dass es einer neuen Ausfertigung des Verleihungs-Decretes bedarf. Der Austausch des zeitherigen Kreuzes findet nicht statt, es steht jedoch den Inhabern frei, sich ein neues, nach der hier gegebenen Bestimmung, anfertigen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königl. Insiegel. Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1830.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

haben es angemessen gefunden, als einen Anhang der Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1830 anzuordnen und festzusetzen, dass bei Verleihung des rothen Adler-Ordens, die wegen des dadurch anerkannten Verdienstes erfolgt, ohne allen Unterschied des Grades der Personen oder anderer Rücksichten, vorbehaltlich jedoch derjenigen Ausnahmen, die schon seither auf die 1ste und 2te Classe ohne Eichenlaub Anwendung fanden, mit der 4ten Classe angefangen werden, und dass derjenige, welcher späterhin die 3te Classe empfängt, die Insignien derselben mit einer Schleife von eben dem Bande, an welchem das Kreuz getragen wird, am Ringe befestigt, erhalten soll.

Da hierdurch die Schleife der 3ten Classe an die Stelle des Eichenlaubs bei der 1sten und 2ten tritt, so folgt hieraus, dass zukünftig nur der, welcher die 3te Classe mit der Schleife gehabt, die 2te und 1ste mit Eichenlaub erhalten kann.

Wir behalten Uns dieserhalb vor, den jetzigen Rittlern der 3ten Classe, welche den früheren Statuten gemäss mit dieser Classe angefangen haben, bei sich darbietender Veranlassung als ein Anerkennniss erneuerten Verdienstes die Schleife noch besonders hinzuzufügen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung des Königl. Siegels.

Geschehen und gegeben Berlin den 22. Januar 1832.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Militär-Verdienst-Orden.

(Tafel XXIV., Figur 9.)

Prinz Carl Emil stiftete 1665 den Orden *de la Générosité* und übertrug das Grossmeisterthum seinem Bruder, dem Kurfürsten Friedrich III. Dieser Orden kam jedoch erst 1685 officiell zum Vorschein. Decoration: ein achtspeitziges himmelblau emaillirtes Kreuz mit goldenen Kügelchen auf den Spitzen; in den senkrechten obern Balken sitzt der goldene Buchstabe F unter einem Kurhut, und in den drei andern Balken ist das Wort *Générosité* eingetheilt; in den

Kreuzwinkeln schweben goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln; das Band ist schwarz gewässert. Die Umseite des Kreuzes ist schlicht blau.

Friedrich II. verwandelte bei seiner Thronbesteigung 1740 diesen Orden *de la générosité* in den Orden *pour le mérite* und veränderte an der Decoration gar nichts, da der Kurlut bereits in eine Krone verwandelt worden war. Er bestimmte den Orden für Civil und Militärverdienst; alle damit Geschmückten bilden nur eine Classe. Erhielten das neue Kreuz Personen, welche schon das ältere hatten, so mussten sie dieses zurückgeben; wer aber das neue Kreuz nicht erhielt, hatte die Erlaubniss, den Orden *de la générosité* bis an sein Lebensende zu tragen; also erlosch der Orden mit dem Tod seines letzten Besitzers. König Friedrich Wilhelm III. verwandelte durch seine Erweiterungsurkunde der Preussischen Orden vom 18. Januar 1810 den Namen *pour le mérite* in den Namen: Militär-Verdienst-Orden, und bestimmte ihn fortan ausschliesslich für Militär-Verdienst im Kampf. Die Ritter tragen dieses Kreuz an einem schwarz gewässerten Band mit schmaler silberner Einfassung um den Hals. Durch §. 3 der Stiftungsurkunde des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 gab der König für vorzügliche Dienste diesem Orden eine weitere Auszeichnung und höhere Weihe, durch Hinzufügung drei goldener Eichenblätter. Da es hiernach geschehen kann, dass ein diesen Orden ohne Eichenlaub bereits Besizender, ihn später mit Eichenlaub erwirbt und die Tragang beider Kreuze nebeneinander unstatthaft erschien, so befahl der König durch Cabinetsordre vom 17. December 1817: dass jeder Besitzer beider Kreuze nur das mit dem Eichenlaub, jedoch als Auszeichnung an einem Band mit einem zweiten silbernen Streifen in der Mitte, tragen sollte.

Im Jahr 1819 zählte der Orden bereits 2460 Ritter.

Der Preussische St. Johanniter-Orden.

Man lese darüber zu Anfang des Bandes den Artikel „Orden St. Johannes von Jerusalem.“ Die Insignien stehen auf Tafel XXVI., Figuren 10 und 11.

Das eiserne Kreuz. (Taf. XXV., Figuren 4, 5, 6.)

König Friedrich Wilhelm III. stiftete das eiserne Kreuz den 10. März 1813, um diejenigen seiner Unterthanen, welche 1813 sich wahrhafte Verdienste um

das Vaterland erworben, sey es nun für bewiesene Tapferkeit oder für anderwärtige Proben von Vaterlandsliebe, ehrenvoll auszuzeichnen. Aus dem Grosskreuz und zwei Classen besteht das eiserne Kreuz. Die Vertheilung hat aber mit Beendigung des Krieges aufgehört, für welchen allein das eiserne Kreuz gestiftet wurde. Das Grosskreuz wurde nur für den Gewinn einer entscheidenden Schlacht oder Eroberung eines wichtigen Platzes, auch dem Commandanten einer Festung, der eine ruhmvolle Vertheidigung geführt hatte — ertheilt. Die Decoration der ersten Classe konnte man nur dann erhalten, wenn man vorher die zweite Classe gehabt hatte. Durch königl. Verordnung vom 5. Mai 1813 sind in der Kirche einer jeden Garnison Tafeln aufgerichtet, auf welchen die Namen derjenigen, so auf dem Bett der Ehre starben und sich durch eine tapfere Handlung der Belohnung des eisernen Kreuzes würdig machten — aufgeschrieben sind. Ein königlicher Befehl vom 12. März 1814 bestimmt, dass, wenn ein Inhaber des eisernen Kreuzes mit Tod abgeht, das Kreuz auf einen andern, der an dem Feldzug Theil genommen und sich durch Verdienste Anspruch darauf erworben, vererbt werden soll. Das Kreuz von gegossenem Eisen, mit Silber eingefasst, wird von Militärpersonen, welche die zweite Classe haben, im Knopfloch des Kleides getragen und hängt an einem schwarzen Band mit weisser Kante; und von den Civilpersonen wird solches an einem weissen Band mit schwarzer Kante getragen. Die erste Classe trägt ausserdem noch ein einfaches Kreuz, gleichsam als Stern auf der linken Brust befestigt. Die Grosskreuze tragen das Kreuz noch einmal so gross, als das der ersten Classe, an einem Band um den Hals.

Militär-Verdienst-Medaille.

(Taf. XXV., Figuren 11 u. 12.)

König Friedrich II. bewilligte den Militärs, welche im Feldzug 1793 sich um das Vaterland verdient gemacht hatten, durch Cabinetsbefehl vom 14. Juni 1793 eine goldene Medaille für die Unterofficiere und eine silberne für die Gemeinen an einem schwarzen Band. Diese Medaillen haben auf der einen Seite die Namensschiffer des Königs mit der Krone und Jahreszahl 1793 und auf der andern Seite in einem Lorbeerkranz die Inschrift: Verdienst um den Staat.

Das silberne Militär-Verdienst-Kreuz und Medaille.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete durch Cabinetsbefehl vom 30. September 1806 eine goldene Medaille als ein Militär-Ehrenzeichen zweiter Classe, um diejenigen Soldaten, welche sich durch besondere Tapferkeit hervorthun würden, zu belohnen. Man konnte nur zum Besitz der goldenen Medaille kommen, wenn man vorher die silberne gehabt hatte. Vermöge Cabinets-Ordre vom 24. März 1807 geruhten Se. Majestät weiter festzusetzen, dass derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienstmedaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen andern Officier geringern Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll. Die Devise ist: „Verdienst um den Staat.“ Durch königliche Verordnung vom 30. September 1814 hat die Verleihung der goldenen Medaille aufgehört, und ist statt dieser Medaille ein silbernes Kreuz in Form des rothen Adler-Ordens vierter Classe, unter der Benennung: Militär-Ehrenzeichen erster Classe, bestimmt worden.

A l l g e m e i n e s E h r e n z e i c h e n .

König Friedrich Wilhelm III. errichtete am 18. Januar 1810 das allgemeine Ehrenzeichen, um die für den Staat geleisteten Civilverdienste zu belohnen. Durch Cabinets-Ordre vom 30. September 1814 wurde aber, wie bereits oben erwähnt, die goldene Verdienst-Medaille in ein silbernes Kreuz verwandelt. Wird dieses silberne Kreuz für Militär-Verdienst ausgegeben, so geschieht solches an dem schwarzen Band mit weisser Einfassung; und wird dieses silberne Kreuz an dem rothen Adlerordens-Band vierter Classe verliehen — so wird es allgemeines Ehrenzeichen erster Classe benannt.

Medaille für 1813 und 1814.

(Tafel XXV. Figur 8.)

König Friedrich Wilhelm III. stiftete eine bronzene Medaille für alle Militär-Personen, welche an den Feldzügen 1813 und 1814 Theil nahmen, und

gegen welche keine Klage geführt worden war. Diese Medaille hat auf der einen Seite die Inschrift: **Preussens tapfern Kriegern**, und darüber befindet sich der Namenszug des Königs mit der Krone. Um diese Worte liest man: **Gott war mit uns, Ihm sey die Ehre**; auf der andern Seite liegt ein Kreuz auf Strahlen, in dessen Mitte die Jahreszahlen 1813 u. 1814 stehen, welche mit einem Lorbeerzweig umgeben sind; und um den Rand: aus feindlichem Geschütz.

Desgleichen stiftete Friedrich Wilhelm III. die Civil-Medaille, von Eisen gegossen, für die im Civil angestellt gewesenen Beamten, die an den Feldzügen 1813 und 1814 Theil nahmen. Diese Medaille hat auf der Kehrseite zur Inschrift: „Für Pflichttreue im Kriege.“ (Tafel XXV., Figuren 13 u. 14.)

M e d a i l l e f ü r 1 8 3 1 .

(Taf. XXV., Figur 7.)

Friedrich Wilhelm III., König von Preussen, souveräner Fürst von Neufchatel und Valangin, stiftete den 18. Jänner 1832 zum Andenken an die Befreiung des Fürstenthums Neufchatel von den Rebellen, welche im Jahr 1831 dessen Regierung umzustürzen suchten, ein Ehrenzeichen, bestehend in einer silbernen Medaille, welche diejenigen erhielten, die an den militärischen Operationen gegen die Rebellen von 1831 thätigen Antheil genommen, oder zur selbigen Zeit zur Aufrechthaltung der Ruhe in ihren Gemeinden die Waffen ergriffen haben. Diese Medaille enthält auf der Vorderseite den Namenszug des Königs, und zur Inschrift: **Treue gegen Pflicht und Vaterland**, und auf der Rückseite das Wappen des Fürstenthums Neufchatel und Valangin.

D i e n s t - A u s z e i c h n u n g e n .

Friedrich Wilhelm III. stiftete am 18. Juni 1825, dem Jahrestag der Schlacht von Belle-Alliance, Dienst-Auszeichnungen zum ehrenvollen Andenken der ruhmvollen Jahre 1813, 1814 und 1815.

Das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr stiftete Friedrich Wilhelm III. am 1. Februar 1833.

L o u i s e n - O r d e n .

König Wilhelm III. stiftete ihn am 3. August 1814 für die Damen, welche während des letzten Krieges glänzende Beweise von Vaterlandsliebe und Menschenfreundlichkeit gegeben hatten.

Dieser Orden besteht nur aus einer Classe, und eine Prinzessin aus dem Königlichen Haus ist Vorsteherin desselben. Die in diesen Orden aufgenommenen Damen bedürfen weder der Adelsbeweise noch des Adels überhaupt, da nur Tugend, Vaterlandsliebe und Humanität dazu Befähigungsgründe seyn sollen. Das Ordenskreuz wird am schwarz und weissen Band an der linken Brust befestigt.

Stiftungsurkunde und Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.

Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen, und ihre wesentlichen Hilfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten, aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

1.

Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen:

Louisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarzemallirten goldnen Kreuz bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emallirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Aussenseite den Buchstaben L und in derselben einen Sternenkranz, auf der Rückseite die Jahreszahlen $\frac{1813}{1814}$.

2.

Dieser Orden wird an dem weissen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3.

Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören, oder sonst nationalisirt sind.

4.

Die Zahl derselben ist auf Einhundert beschränkt.

5.

Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Capitel, welches unter dem Vorsitz der Frau Prinzessin Wilhelm Königliche Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin von Boguslawski, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Witwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6.

Das Capitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingang dieser Stiftungsurkunde an-

gedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechtes einziehen, solche sorgfältigst prüfen, aus der Gesamtzahl derjenigen, welche entschieden die Würdigsten sind, bis auf die gedachte Zahl auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7.

Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen von der Gröben.

8.

Ueber den Verlust des Ordens werden Wir nach eingeholtem Gutachten des Capitels Allerhöchstselbst entscheiden, wenn wider Erwarten Verschuldungen vorkommen sollten, die nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehändigen Unterschrift und begedrucktem Insiegel. Potsdam den 3. August 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm
C. F. von Hardenberg.

Allgemeine Anmerkung.

Der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster Classe und der Johanniterorden, mit Brillanten verziert, sind eine ganz ausserordentliche und besondere Auszeichnung, wodurch König Friedrich Wilhelm III. vorzüglich geleistete Verdienste begnadigt. — Die Hauptumgestaltungsurkunde des Preussischen Ordenswesens lautet:

Erweiterungs-Urkunde für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Bei dem Werth, welchen das National-Verdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zweck fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine 2te und 3te Classe des rothen Adler-Ordens und Verdienst-Medaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1.

Die Orden und Ehrenzeichen Unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite in'sbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst, ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2.

Zur ersten Haupt-Abtheilung gehören: der schwarze Adler-Orden, der rothe Adler-Orden erster, zweiter und dritter Classe, die goldne und silberne Verdienst-Medaille an dem Bande des rothen Adler-Ordens.

§. 3.

Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4.

Der schwarze Adler-Orden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf dem Grunde der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5.

Bei dem rothen Adler-Orden gilt für die erste Classe desselben die Bestätigungs-Urkunde vom 12. Junius 1792 und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Grösse, aber ohne Spitzen und ohne goldne Ausfüllung, ertheilen. Dieses weiss emaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neu gestiftete Classe des rothen Adler-Ordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Classe verbundenen Cordons um den Hals tragen.

Die dritte jetzt neu errichtete Classe trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmälern Bande im Knopfloche. Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Classen nicht verbunden.

Wie eine Classe ohne oder mit der andern zusammen getragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die allgemeine Verdienst-Medaille, sowohl die goldne, als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche getragen. Das Band ist also weiss gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Bande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so dass die goldene die silberne aufhebt.

§. 7.

Zur zweiten Haupt-Abtheilung gehören: der schon bestehende Orden *pour le mérite*, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarz-weiss geränderten Bande.

§. 8.

Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Haupt-Abtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9.

Der Orden *pour le mérite* soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10.

Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldene und silberne Verdienst-Medaille am schwarz-weiss geränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11.

Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Haupt-Abtheilung können mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

§. 12.

Unsere sämtliche Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, ausser den Amtsverhältnissen als die ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13.

Allen Inhabern des schwarzen Adler-Ordens und der ersten Classe des rothen, bewilligen Wir hierdurch die Militair-Honneurs und zwar so, dass die Schildwachen das Gewehr präsentiren, ausserdem aber vor dem schwarzen Adler-Orden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegs-Verdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienst-Medaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden *pour le mérite* aber Front mit geschultertem Gewehr machen. Fordert das persönliche Militair-Verhältniss eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14.

Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängnisse zur Ehre des Verstörbenen dienen, so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15.

Die Vertheilung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber, wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es seyn soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und insofern Wir es verlangen, Bericht zu erstatten, und Aufträge auszurichten. So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16.

Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in ausserordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Classen des rothen Adler-Ordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft für das fortschreitende Verdienst vorbehalten.

§. 17.

Sowie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, ebenso wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehren-Strafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verluste der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen und vornehmlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unseren Militär- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Falle darnach und den Umständen nach zu ermässigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihrem rechtskräftigen Erkenntnisse Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, insoweit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigel.
Geschehen und gegeben Berlin 18. Januar 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fürstenthümer Reuss.

Ehrenkreuz für die Feldzüge von 1814 und 1815.

Gestiftet von den vereinigten Fürsten der Linien Reuss-Lobenstein und Reuss-Ebersdorf, deren Andenken die Zahlen XIII, LI, LIV und XLII auf den 4 Armen des Kreuzes bewahren sollen.

Statuten für das Ehrenkreuz des Contingents.

1.

Das Ehrenkreuz kann und darf für keinen andern Zweck der Ehrenbezeugung ertheilet werden, als blos für Thaten und Hingebung für die Erhaltung deutscher Freiheit, mithin auch keiner Militär-Person ertheilet oder von irgend Jemanden getragen werden, der nicht Theil an dieser grossen Sache der Erringung unserer deutschen Freiheit persönlich genommen hat.

2.

Das Band wird zwischen dem 1sten und 2ten Knopfloch der Brust getragen. Die Unterofficiere tragen es glatt, die Officiere mit einer kleinen Maske, so wie die Maske beim Wladimir-Orden, welche Maske die Civil-Personen bei diesem Orden nicht tragen dürfen.

3.

Das Ehrenzeichen darf nur so getragen werden, wie es zu tragen die Statuten verordnen; und weder Officiere noch Gemeinen ist es erlaubt, eigenmächtige Verzierungen oder Veränderungen damit vorzunehmen.

4.

Versenkung, Verkaufung, Veräusserung dieses Bandes, ist dem Besitzer streng verboten, bei Bekanntwerdung einer solchen Handlung, wird er des Rechts dieses Ehrenzeichens verlustig und nach Maassgabe besonders bestraft.

5.

Die Nominal-Listen derer, welchen dieses Ehrenkreuz verliehen worden, sind in den Archiven niederzulegen.

6.

Wenn der Mann aus dem Militärstand in häusliche Verhältnisse und bürgerliche Gewerbe übertritt, darf er auch bis an sein Lebensende das Ehrenkreuz auf seiner Kleidung tragen; nach seinem Tode wird es auf seinen Sarg gelegt, und von dem Priester die ruhmvolle Erwähnung gemacht, dass der Verstorbene einst zur Befreiung Deutschlands persönlich beitrug.

7.

Welcher Soldat desertirt, gegen die Subordination sich vergehet, die Würde des Militairstandes und dessen Gesetze mit Worten oder Handlungen herabzusetzen sucht, oder eine durch Kriegsrecht anerkannt wordene entehrende Handlung, als Diebstahl, Betrug, Meineid etc. begehet, verliert das Recht der Ehre, dieses Band zu tragen. Ohne kriegsrechtlichen Spruch darf es ihm aber nicht entzogen werden.

8.

Wegen Derjenigen, welche in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgetreten sind, wird verordnet, dass sie des Rechtes der Tragung des Ehrenbandes verlustig werden, wenn sie Gesinnungen verrathen lassen, welche gegen die Aufrechthaltung der schwer errungenen deutschen Freiheit streiten, wenn sie sich gegen die Gesetze ihrer Durchlachtigsten Souverains, deren Wappenfarben sie auf der Brust tragen, factisch auflehnen etc.

Es sind die Civilbehörden auf die Haltung dieser Gesetze zu instruiren, nicht minder auf die Berücksichtigung bei Erfüllung gerichtlicher Sentenzen, ob der Besitzer durch eine entehrende Handlung, als Diebstahl, Betrug, Meineid etc., da entehrende Handlungen auch im Civilstande den Verlust des Ehrenbandes zur Folge haben, dieser Ehre für verlustig zu erklären sey oder nicht! — Ohne gerichtliche Sentenz kann es ihm aber nicht genommen werden.

Reuss XIII.

Die Decoration ist auf Tafel XXVII, Figur 1, als Avers und Revers mit dem Band abgebildet.

Ehrendenkkreuz an den Befreiungskrieg von 1814.

Heinrich XIII., Fürst von Reuss-Greiz, stiftete solches als Gouverneur von Frankfurt a. M.: ein eisernes achtspitziges Kreuz, mit Gold eingefasst; auf einer Seite des goldgeränderten ovalen Mittelschildes seine Namensschiffre H. XIII. R. G. in Gold; auf der andern Seite die goldenen Anfangsbuchstaben von Franz I., Alexander I. und Friedrich Wilhelm III., auf die 3 obern Kreuzarme vertheilt, auf dem untersten die Jahrzahl 1814 in Gold; auf dem ovalen Mittelschild, ebenfalls in Gold die Inschrift: „Deutschland.“ Das Band ist in der Mitte gelb, links und rechts mit schmalen weissen Streifen, woran auf einer Seite ein breiter schwarzer, gegenüber ein breiter orangefarbiger Rand sich anschliesst.

(Siehe Tafel XXVII., Figur 2.)

Kaiserreich Russland.

Orden des heiligen Andreas. (Tafel XXVII., Figuren 3, 4, 5.)

Dieser Orden wurde den 30. November (11. December) 1698 durch Czar Peter, nachmaligen Kaiser I., welcher nach dem Beispiele anderer Souveräne einen Ritterorden stiften wollte, um Personen für geleistete Dienste zu belohnen, gestiftet. Die nächste Veranlassung dazu gaben ihm die eben erst gedämpften Unruhen der empörten Strelizen, indem Alle, welche sich bei deren Bekämpfung besondere Verdienste erworben hatten, mit dem neuen Ordensband geschmückt wurden. Es ist der höchste Orden des russischen Reichs, der nur aus einer Classe besteht, und diejenigen, welchen er zu Theil wird, tragen zugleich den St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Orden, d. h., um den heil. Andreas-Orden zu erhalten, muss man vorher schon den Alexander-Newsky-Orden besitzen. Die Ritter des heil. Andreas-Ordens haben Generallieutenants-Rang. Die auf dem Ordenszeichen befindlichen Buchstaben „S. A. P. R.“ sind die Anfangs-Buchstaben der Worte: *Sanctus Andreas Patronus Russiae*. Der Stern, welcher auf der linken Seite getragen wird, hat zur Inschrift: für Glaube und Treue, in russischer Sprache. Das Ordensfest wird am 30. November gefeiert, und die Mitglieder, welche sich in St. Petersburg befinden, müssen hierbei in einem besondern Ceremonienkleid, bei 30 Rubel Strafe, erscheinen. Der heil. Andreas-Orden mit Brillanten verziert, wird als eine ganz ausserordentliche und ehrenvolle Verleihung betrachtet, wodurch der Kaiser die ausgezeichnetsten Verdienste belohnt.

Orden der heiligen Catharina.
(Taf. XXVII, Fig. 6, 7, 8.)

Gestiftet von Czar Peter am 25. November 1719, zum ehrenvollen Andenken an die heldenmüthige Unerschrockenheit und Geistesgegenwart derselben bei der Schlacht am Pruth gegen die Türken; für Damen höchsten Ranges, in 2 Classen: Grosskreuz und Kleinkreuz.

Das Grosskreuz ist durchaus mit Brillanten besetzt, wird an einem breiten hochrothen Band mit silberner Kaute von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen. Auf dem Band stehen in russischer Schrift und in Silber gestickt, die Worte: „Für Liebe und Vaterland.“ Die Kehrseite zeigt ein Nest voll junger Adler auf der Höhe eines alten Thurmes, an dessen Fuss zwei alte Adler, die mit den Schnäbeln Schlangen gepackt haben, sitzen, und damit zu ihren Jungen hinauffliegen wollen. Ueber diesem Bild stehen die Worte: „*Aequa munia comparis.*“

Der Ordensstern, ebenfalls mit der Devise: „Für Liebe und Vaterland,“ geschmückt, ist achtspeitzig, reich von Brillanten, hat ein rothes rundes Mittelschild und darin um ein kaiserliches Diadem die Devise. Er wird von den Grosskreuzdamen auf der linken Brust getragen.

Das Ordenszeichen der zweiten Classe, von Gestalt ganz wie das der ersten, aber kleiner und von minder Brillantverzierung, wurde erst 1797 von Kaiser Paul errichtet, und wird auch an ausländische Damen von hohem Rang, aber gewöhnlich an Ehren- und Hofdamen der Kaiserin, verliehen.

Die jedesmalige Kaiserin ist Grossmeisterin dieses Ordens, dessen Fest am 25. November jährlich gefeiert wird.

Der Orden des heiligen Alexander Newsky.
(Tafel XXVII, Figuren 9, 10.)

Dieser wurde von Kaiser Peter I. 1722 zu Ehren Alexander-Jaroslowitsch, Grossfürsten von Nowgorod, gestiftet, eines der Helden und Heiligen des russischen Reichs, welcher 1240 in den Schlachten mit den Schweden und an den Ufern der Newa grosse Siege erfocht, weshalb er den Zuanamen Newsky erhielt. Er starb 1263 in Wladimir als Mönch, unter dem Namen Alexis. Dieser

Orden hat nur eine Classe und ist bestimmt, sowol Militär- als Civilverdienste zu belohnen. Er wurde aber erst nach dem Tod des Kaisers Peter I. vergeben, und es ertheilte ihn zum erstenmal die Kaiserin Catherina I. dem Fürsten Menzikof am 8. April 1725. Die Officiere, welche ihn erhalten, müssen zum wenigsten Generalmajors-Rang haben. Die Devise des Ordens ist in russischer Sprache „für Arbeit und für's Vaterland.“ Die Decoration dieses Ordens mit Brillanten verziert, wird als ein ehrenvoller Vorzug betrachtet. Das Ordensfest wird den 30. August (10. September) gefeiert.

Der Orden des heiligen Georg.
(Taf. XXVIII, Figuren 3, 4, 5.)

Diesen stiftete die Kaiserin Catharina II. den 26. November (7. December 1799) zur Belohnung der ausgezeichneten Verdienste für Land- und Seeofficiere. Er besteht aus fünf Classen. Die Ritter der ersten Classe bekommen jährlich eine Pension von 700 Rubel, die der zweiten 400 und die der dritten 200. Die hundert der ältesten Mitglieder der vierten Classe erhalten 100 Rubel. Die Wittve eines Ritters, der zur Hebung gekommen war, erhält noch einmal den ganzen Jahresgehalt ihres Mannes. Die Ritter der ersten Classe haben mindestens Generalmajors-Rang. Um die erste Classe zu erhalten, muss man als Oberbefehlshaber eine grosse Schlacht gewonnen, 25 wirkliche Dienstjahre in Kriegs- oder Friedenszeiten vollbracht, oder 18 Seecampagnen mitgemacht haben. Um Anspruch auf diesen Orden machen zu können, muss man vom Feind ein Schiff, eine Batterie, oder sonst einen feindlichen Posten erobert, oder sich mit ungewöhnlicher Tapferkeit vertheidigt, oder durch muthiges und kluges Commando den Sieg errungen, oder dazu beigetragen, auch sich zu einem gefährlichen Unternehmen von selbst erboten und es ausgeführt haben; oder zuerst Sturm gelaufen, und endlich beim Landen der Truppen zuerst den Fuss auf feindliches Gebiet gesetzt haben. Das Ordensfest wird den 26. November (7. December) gefeiert; ein Ceremonienkleid ist nicht vorgeschrieben, doch sind die Generale verpflichtet, in Uniform ohne Stickerei bei diesem Feste zu erscheinen. Das Ordenskreuz des heil. Georg wird niemals in Brillanten verliehen. Die Ordensdevise im Mittelschilde des Kreuzes heisst in russischer Sprache: „Für Militärverdienst und Tapferkeit.“

Den Orden des heiligen Wladimir.

(Taf. XXVIII, Fig. 6, 7.)

Diesen stiftete Kaiserin Catharina II. am 22. September (3. October) 1782, dem Jahrestag ihrer Krönung, zum Andenken Wladimir's des Grossen, ersten Beherrschers von ganz Russland im Jahr 976, welcher die christliche Religion einführte und daher den Beinamen Apostelgleicher erhielt. Diesen Orden kann ein Jeder erhalten, der sich auf irgend eine Art auszeichnet, er sey vom Militär oder Civil, Gelehrter oder Künstler, und er besteht aus vier Classen, die man nicht von unten auf zu erwerben braucht, sondern willkürlich eine derselben erhalten kann. Die Civilbeamten, die ohne Unterbrechung 35 Jahre treu gedient haben, sind zur Decoration berechtigt. Die Pension der ersten Classe besteht jährlich in 600, die der zweiten in 300, die der dritten in 200 und die der vierten in 100 Rubel. Die russischen Buchstaben, die sich im Mittelschild des Kreuzes befinden, bedeuten: der heilige Apostelfürst Wladimir, und auf der andern Seite ist der Stiftungstag bezeichnet. Man liest ferner rund um die Mitte des Sterns die russischen Worte: Nutzen, Ehre, Ruhm. Den Orden St. Wladimirs mit der Cocarde (einer Schleife oder Rosette auf dem Band) können nur Officiere erhalten, welche sich auf dem Schlachtfeld durch besondern Muth und Tapferkeit auszeichnen; die damit decorirten Officiere haben am kaiserlich russischen Hof, nach der daselbst gesetzlichen Rang-Gradation, den der Collegial-Räthe, sohin den der Obersten, und erhalten einen Stuhl im Senat, was eine Auszeichnung ist, die nur dem hohen Adel des Reichs zukömmt.

O r d e n d e r h e i l i g e n A n n a .

(Taf. XXVIII, Figuren 8, 9, 10.)

Dieser Orden ist ursprünglich ein schleswig-holsteinischer Orden und wurde zu Kiel den 3. Februar (14. Februar) 1735 von Herzog Carl Friedrich von Schleswig-Holstein-Gottorp, Vater des russischen Kaisers Peter III., — zum Andenken an die Kaiserin Anna Petrowna — gestiftet. Er bestand damals nur aus einer Classe von sechs Rittern. Als aber Kaiser Paul I. im Jahr 1796 den russischen Thron bestieg, erklärte er diese Stiftung seines Grossvaters für einen russischen Orden, theilte ihn in drei Classen, bestimmte ihn ferner zur Beloh-

nung des Verdienstes aller Stände des In- und Auslandes und setzte zugleich fest, dass, wer den Andreasorden erhalte, diesen Orden zugleich mit erhalten sollte. In dieser Verfassung verblieb der Orden bis 1815, wo der Kaiser Alexander I. noch eine Classe hinzufügte, welche aber nur allein an Militär-Personen vergeben wurde, und haben die Inhaber dieser Classe das emailirte Ordenskrenz auf dem Stichblatt ihres Degens. Um die erste Classe dieses Ordens zu erhalten, muss man zum wenigsten Generalmajors-Rang haben. Die ältesten Mitglieder dieses Ordens erhalten eine Pension. — Das Mittelschild des Kreuzes enthält die Namensschrifter der heiligen Anna. Der Stern hat die Devise: „Freunden der Gottesfurcht, der Gerechtigkeit und der Treue.“ Die Decoration des Ordens der ersten und zweiten Classe, mit Brillanten verziert, oder eine goldene kaiserliche emailirte Krone, am Ring des Kreuzes und am obersten Strahl des Sternes angebracht, sind eine besondere Auszeichnung, wodurch Kaiser Nicolaus I. die Verdienste belohnt. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter der ersten Classe ein vorgeschriebenes Ceremonienkleid. Das Ordensfest der heiligen Anna wird den 3. Februar gefeiert.

Der kaiserlich königliche Orden des weissen Adlers.

(Tafel XXVIII., Figuren 1, 2.)

Angeblich 1325 von König Wladislaw V. bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Casimir mit der litthauischen Prinzessin Anna gestiftet. Als August II., Kurfürst zu Sachsen, im Jahr 1697 die polnische Krone erhielt und viele Jahre lang um den Besitz derselben mit innern und äussern Feinden kämpfen musste, erneuerte er am 1. November 1705 den Orden vom weissen Adler und suchte sich durch dieses Ehrenzeichen Anhang und Freunde unter den unruhigen Polen zu verschaffen, so wie seinem überwiegenden Hang zur Pracht und zum Glanz damit zu fröhnen. Auch unter August III. blühte dieser Orden und stand in grossem Ansehen; jedoch später verlor er dieses, und mit der Theilung Polen's 1795 schien er ganz erlöschen zu wollen, und wurde nicht mehr ertheilt, da ihn keiner der Herren, welche Theile von Polen nun besaßen, an sich nahm und sich zum Meister desselben erklärte. In dieser Verfassung blieb er bis zum Jahr 1807, wo durch Napoleon das Herzogthum Warschau creirt wurde und sich der König Friedrich August von Sachsen, als Herzog von Warschau, zum Grossmeister aller wiederhergestellten polnischen Orden erklärte,

und solche gleichsam erneuerte. Seitdem Polen dem russischen Scepter unterworfen ist, besteht dieser, so wie die andern polnischen Orden, fort und wird vom russischen Kaiser verliehen. In Folge des letzten denkwürdigen Feldzuges gegen den Aufstand in Polen hat Kaiser Nicolaus I. für gut befunden, die früheren Abzeichen des weissen Adlerordens abzuändern, und überhaupt für nothwendig erachtet, sämtliche königl. polnische Orden und Ehrenzeichen den Orden des russischen Kaiserreichs, unter dem Namen: der kaiserl. königl. Orden, einzuverleiben. Demnach rangirt jetzt der kaiserl. königl. Orden des weissen Adlers nach dem St. Alexander-Newskyorden; er formirt nur eine Classe. Die Ritter des weissen Adler-Ordens sollen künftig durch besondere, an jedes Individuum persönlich gerichtete und von dem Kaiser eigenhändig unterzeichnete Rescripte ernannt werden. Diese allerhöchsten Rescripte an russische Unterthanen werden nur in russischer, die an die Unterthanen des Königreichs Polen in russischer und polnischer Sprache, beide nach demselben Formular, geschrieben.

Kaiserlich königlicher St. Stanislaus-Orden.

(Taf. XXVIII, Fig. 11, 12.)

König Stanislaus August Poniatowsky stiftete diesen Orden am 7. Mai 1765, um sich durch dieses Ehrenzeichen Anhänger und Freunde unter den Grossen seines Reichs zu verschaffen. Zu Ehren des Schutzpatrons von Polen, und weil er selbst den Namen führte, nannte er ihn Orden des heiligen Stanislaus. Die Zahl der Ritter war auf 100 festgesetzt; doch die Ausländer, welche ihn erhielten, wurden nicht unter die 100 mitgezählt. Nicht lange aber erhielt sich der Orden in Ansehen, denn man verlieh ihn verschwenderisch, und nach der Theilung Polen's wurde er gar nicht mehr ertheilt. Durch die Constitution, welche nach dem Tilsiter Frieden das gestiftete Herzogthum Warschau bekam, erhielt er, gleich den übrigen polnischen Orden, neues Leben, und König Fried. August von Sachsen ertheilte ihn wieder, so lange er Herzog von Warschau war. Nachdem Polen an Russland gelangte, wurde er von Alexander I. als König von Polen am 1. December 1815 förmlich erneuert, verändert und in vier Classen getheilt. Auch wurde unter'm 16. December 1816 die alte Verpflichtung der Ritter, eine jährliche Abgabe an das Findelhaus in Warschau zu entrichten, erneuert und dahin bestimmt, dass dieser Beitrag für die Ritter der

ersten Classe in vier, die der zweiten in drei, die der vierten in einem Ducaten bestehen solle. In Folge des letzten denkwürdigen Feldzugs gegen Polen's Aufstand wurde dieser Orden umgeändert und unter dem Namen: kaiserl. königl. Orden, den kaiserl. russischen Orden einverleibt. Die auf Orden und Stern befindliche Chiffer bedeutet: *Sanctus Stanislaus*.

Nach einer K. K. Ukase vom Juli 1839, hat dieser Orden fortan nur drei Classen und soll zur Belohnung der Verdienste solcher Personen dienen, die zur Beförderung des Gemeinwohls des russischen Kaiserstaats oder des damit verbundenen Königreichs Polen beigetragen haben. In Beziehung der Anciennität folgt dieser Orden nach dem St. Annen-Orden.

Kaiserlich königliches Militär-Verdienst-Zeichen.

(Taf. XXVII., Fig. 11, 12, 13, 14.)

Der König Stanislaus August von Polen wollte im Mai 1791, von Preussen unterstützt, seinem Reich eine neue Verfassung geben und legte der Reichsversammlung den Entwurf dazu vor. So allgemein auch die Zufriedenheit damit war, so fanden sich doch einige Missvergnügte und Unzufriedene, welche eine Conföderation zu Targowitz in der Ukräne bildeten und die Kriegserklärung Russland's an Polen herbeiführten. Während dieses Krieges errichtete Stanislaus, dem die Nation den Oberbefehl über das Heer, so wie das Recht ertheilt hatte zu adeln und Beförderungen bei der Armee vorzunehmen, einen Verdienst-Orden für das Militär und belohnte alle Officiere damit, welche sich in diesem Kampfe um Selbstständigkeit und Freiheit auszeichneten. Als Stanislaus aber wenige Monate nachher aus Schwäche so treulos war, der Targowitzer Conföderation selbst beizutreten, untersagte diese das Tragen des Ordens, und die damit Beschenkten mussten sogar ihre königl. Ernennungs-Patente zurückgeben. Der Orden ging daher nach einer kurzen Dauer von wenigen Wochen wieder unter, und Niemand gedachte noch seiner ephemeren Erscheinung, als er durch die Constitution des Herzogthums Warschau im Jahr 1807 mit den übrigen polnischen Orden wieder erweckt und am 26. December dieses Jahrs von König Friedrich August von Sachsen, als Herzog von Warschau, hergestellt wurde. Während der Dauer dieses Herzogthums, verlieh ihm dieser auch als Grossmeister. Seitdem Polen aber an Russland überging, bekleidete der Kaiser Alexander, als König von Polen, diese Stelle bei dem Militär-Verdienst-Orden, welche

er beibehielt und ihn zum dritten der polnischen Orden bestimmte. Die letzten Begebenheiten des Aufstandes in Polen haben nun auch diesem Orden eine neue Einrichtung zugezogen, nämlich er wurde unter dem Namen: kaiserlich königliches Militär-Verdienst-Zeichen, den kaiserlichen Orden einverleibt, und mit Veränderung der frühern Form in fünf Classen getheilt, aber auch befohlen, dass dieses Militär-Verdienstzeichen in der Folge nicht mehr ertheilt werden soll.

D a s K r e u z v o n I s m a i l

Catharina II. stiftete am 2. December 1790 zum Andenken der Eroberung von Ismail ein gelbes, an den Ecken abgerundetes Kreuz. Die russische Inschrift bedeutet: Ismail ist erobert den 2. December 1790.

St. Georgen-Kreuz, fünfter Classe.

Kaiser Alexander I. errichtete im Jahr 1807 das Georgen-Kreuz fünfter Classe von Silber, zur Belohnung für Unterofficiere und Soldaten, und bestimmte, dass es nur im Feld bei Vertheidigung der Festungen oder auf Gewässern erworben werden können, und der Besitzer eine Zulage, welche den dritten Theil seiner Löhnung ausmacht, genießen soll *).

Goldene Medaille am Band des Georgen-Ordens.

Diese Medaille, welche Kaiser Alexander I. stiftete und für Officiere bestimmte, wird im Knopfloch getragen. Zum Besten der Inhaber wird die Dienstzeit zur Erhaltung des Georgenordens selbst, als auch der Pension, gewöhnlich um drei Jahre vermindert.

*) Exemplare des Georgen-Ordens fünfter Classe, welche Kaiser Alexander I. zur Belohnung für ausgezeichnete Unterofficiere und Soldaten an die allirten Mächte ertheilte, werden in den betreffenden Staaten in den verschiedenen Regimentern und Abtheilungen, in welchen sie sich befinden, weiter vererbt, d. h., sie werden nach dem Tode ihrer Besitzer von Neuem an Individuen desselben Regiments etc. gegeben, welche zu Auszeichnungen dieser Art im Laufe des Krieges in Vorschlag kamen, sie aber nicht erhalten konnten.

Medaille von 1807.

Die Officiere und Soldaten der im September aufgelösten Landwehr, welche mit in Schlachten waren, tragen: erstere goldene, letztere silberne Medaillen, am Band des St. Georgen-Ordens, und die Officiere, welche keinen Schlachten beiwohnten, am Band des St. Wladimir-Ordens.

Kreuz für Bazardjick.

Kaiser Alexander I. bewilligte den tapfern russischen Kriegeren für die Eroberung von Bazardjick ein gelbes Kreuz, an dem oben erwähnten gelb und schwarzen Band. Die russische Inschrift bedeutet: „Für die Eroberung von Bazardjick mit Sturm den 22. Mai 1810,“ und auf der andern Seite des Kreuzes liest man: „Für ausgezeichnete Tapferkeit.“

Medaille von 1812.

Kaiser Alexander I. bewilligte für den Feldzug 1812 silberne und kupferne Medaillen, welche am Band des St. Wladimir-Ordens getragen werden. Die silbernen erhielten die Officiere und die kupfernen die Unterofficiere und Soldaten. Dieselbe für Noncombattanten wird am blauen Band getragen. Die auf dieser Medaille befindlichen Worte bedeuten: Nicht uns, sondern Deinem Namen Lob, Ehre und Dank.

Medaille von 1814.

Kaiser Alexander I. stiftete zum Andenken an die Einnahme von Paris eine silberne Medaille, welche am halb blauen und halb Georgenband getragen wird. Sie enthält die Inschrift: Für die Einnahme von Paris den 19. Mai 1814.

Medaille für die Feldzüge von Persien.

Kaiser Nicolaus I. stiftete für die tapfern russischen Krieger, welche den Feldzügen in Persien beiwohnten, eine silberne Medaille, welche am halb Georgen- und halb Wladimir-Band getragen wird. Diese Medaille enthält auf der einen Seite das Auge Gottes mit zwei Lorbeerzweigen, wo inzwischen die Jahreszahlen 1826, 1827, 1828 stehen, und auf der andern Seite die Inschrift: Für den persischen Krieg.

Medaille für die Feldzüge in der Türkei.

Kaiser Nicolaus I. stiftete für die tapfern russischen Krieger, welche den Feldzügen in der Türkei beiwohnten, eine silberne Medaille mit einem gelb und schwarzen Band; auf der einen Seite sieht man eine Art Halbmond, worauf ein Kreuz mit ausgehenden Strahlen umgeben ist, und die Jahreszahlen 1829 und 1830, und auf der andern Seite steht die Inschrift: Für den türkischen Krieg.

St. Anna - M e d a i l l e.

Kaiser Nicolaus I. bestimmte eine gelbe Medaille für Unterofficiere und Soldaten, welche lange und treu gedient haben, und ist solche gleichsam als der unterste Grad oder die fünfte Classe des St. Annenordens zu betrachten. Auf der einen Seite ist ein rother Kreis, worinnen ein gleichfalls rothes Kreuz steht; die Kehrseite dieser Medaille enthält den Namen des jedesmaligen Besitzers. Kaiser Nicolaus hat verschiedenen Individuen des Auslandes (bei seiner Gegenwart in Berlin, z. B., bei der Garde-Unterofficiers-Compagnie) diese Medaille, mit einer Krone versehen, verliehen.

Medaille für die Bestürmung Warschau's.

Kaiser Nicolaus I. stiftete zum Andenken an Warschau's Unterwerfung in dem Feldzug gegen Polen's Empörung eine silberne Medaille mit

einem blauen, am Rand schwarzgestreiften Band, welche Allen zu Theil wurde, die während der Bestürmung jener Stadt in den Reihen und im Gefecht waren. Sie enthält auf der einen Seite den kaiserlichen Adler mit den Worten: Für die Einnahme Warschau's mit Sturm den 26. September 1831, und auf der Kehrseite die Worte: Nutzen, Ehre, Ruhm.

Dienstauszeichnungen.

Kaiser Nicolaus I. stiftete für lange treue Dienste, vom 15. zurückgelegten Dienstjahr an gerechnet, Dienstauszeichnungen, welche, von 5 zu 5 Jahren durch römische Zahlen angedeutet, von den Militärs am St. Georgenband und von den Civilpersonen am St. Wladimirband auf der linken Brust getragen werden.

Ausserdem werden in Russland an Kaufleute für verschiedene Verdienste Medaillen in Gold von mittlerer Grösse zum Tragen am Hals an Ordens-Bändern verliehen, welche auf der Vorderseite das Brustbild des Kaisers, auf der Kehrseite aber folgende Inschrift haben, erstens: Für eifrigen Dienst. Sie wird denjenigen verliehen, welche durch Wahlversammlungen in den Dienst berufen sind, oder in irgend einem Krondienst sich befinden, und sich besonders in demselben ausgezeichnet haben; zweitens: Für's Nützliche. Sie wird für ausgezeichnete Erfolge im Betrieb von Manufacturen und Verbesserungen, in Betreff der Oeconomie oder des Gewerbfleisses, ertheilt.

Alle diese obenerwähnten Medaillen werden anfänglich am Annaband, und hierauf an dem Alexander-Newsky-, Wladimir- und Andreasband verliehen; wenn aber dieselben Jemanden schon an allen vorgenannten Ordensbändern verliehen worden und sich dasselbe Individuum neue Ansprüche auf Verleihung einer Medaille erwirbt, so wird dieselbe alsdann mit einer der vorerwähnten Inschriften, mit Brillanten verziert, verliehen. — Handwerker und Bauern erwerben sich durch ähnliche Verdienste Ansprüche auf die Medaille in Silber mit gleichen Inschriften, und ebenfalls an vorerwähnten Ordensbändern, jedoch werden dieselben nicht mit Brillanten verziert.

Ausserdem werden für militärische Auszeichnungen goldene und silberne Medaillen mittlerer Grösse am Georgenband mit der Inschrift: Für Tapferkeit, zum Tragen am Hals verliehen, und zwar an Beamte und Waffentragende vom

mahomedanischen Glauben, wenn sie im Felde gegen den Feind gebraucht worden sind.

Medaille für Rettung Verunglückter.

In Russland werden für menschenfreundliche Bemühungen zur Rettung Ertrunkener und bei Gelegenheit eines Feuerschadens dem Adel, den Beamten und Kaufleuten goldene, den Unterofficieren, Soldaten, Handwerkern und Bauern aber silberne Medaillen, mit der Inschrift: „Für Rettung Verunglückter“ am St. Wladimir oder St. Anna-Band zum Tragen am Knopfloch verliehen.

Orden St. Johann's von Jerusalem.

Man lese diesen Artikel zu Anfang des Bandes II.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Kaiser ist Grossmeister aller russischen Orden, und ernennt die Mitglieder auf den Vortrag des Capitels, welches aus einem Kanzler, einem Ordensceremonienmeister und einem Schatzmeister besteht. Keiner der Orden hat eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern, Sobald einer Person der Orden ertheilt wird, erhält sie den erblichen Adel. Ein Capital von 200,000 Rubel ist der Verwaltung des Ordenscapitels anvertraut, von welchem die Erziehung der Töchter armer Ritter bestritten wird, und zwar unter Vermittelung des öffentlichen Instituts für adeliche Fräulein. Die Ritter leisten einen Beitrag zur Bildung desjenigen Capitals, von welchem die Invaliden-Officiere ihre Pensionen empfangen.

Königreich Sachsen.

Orden der Rautenkronen.

(Tafel XXIX., Fig. 2, 5.)

Der Orden der Rautenkronen wurde in Hinsicht auf das längst gefühlte Bedürfniss der Einrichtung eines königlichen Hausordens von Friedrich August, König von Sachsen, vorzüglich auf Napoleon's Antrieb, dessen Brust auch die erste Decoration desselben schmückte, den 20. Julius 1807 gestiftet, um den Thronfolgern ein Andenken der Zeit zu hinterlassen, wo die Vorsehung für den König und die Erhaltung des Staates so merkwürdig gewirkt hatte. Er sollte zugleich ein glänzendes Mittel ehrenvoller Auszeichnung mehrerer um den König und das Land verdienter Männer, ein schönes Merkmal königlicher Huld werden. Die erste Verleihung erfolgte unterm 20. Julius 1807. Der jedesmalige König ist Grossmeister des Ordens, und die königl. Prinzen, mit Inbegriff der Neffen des jedesmaligen regierenden Königs, sind geborne Ritter desselben. Die sonstige Ernennung zu diesem, an Mitglieder des königl. Sächsischen sowohl, als fremder fürstlichen Häuser, auch an In- und Ausländer höhern Ranges, zur Verleihung kommenden Orden, ist ein ausschliessliches Prärogativ des Königs als souverainen Grossmeisters.

Das Ordenszeichen enthält auf der einen Seite die Namensschiffre F. A. mit einer königlichen Krone und auf der andern Seite die Ordensdevise: *Providentiae Memor*; es wird an einem breiten grasgrün gewässerten Band von der rechten Schulter zur linken Seite getragen. Der auf der linken Brust befestigte achteckige Stern, von Silber gestickt, zeigt die mit römischen Buchstaben in Silber gestickte Ordensdevise und ist mit einem grünen Rautenkranz umgeben.

Statuten für diesen Orden sind zur Zeit noch nicht vollzogen.

Der Militär- St. Heinrich's-Orden.
(Taf. XXIX., Fig. 1, 4, 7.)

Dieser zur Belohnung ausgezeichneter, im Feld erworbener Verdienste für Officiere der königlich-sächsischen Armee bestimmte Orden ward, damals ohne Unterschied von Graden, den 7. November 1736 am 40. Geburtstag Königs August III. zu Hubertsburg gestiftet, wo ihn der König selbst anlegte, den Kronprinzen damit bekleidete und ihn an mehrere Generale verlieh. Eine weitere Verleihung hat aber nachmals nicht stattgefunden, bis er im Jahr 1768 unter der vormundschaftlichen Regierung des Kuradministrators Prinzen Xaver, mit Veränderung des Ordenszeichens, von Neuem errichtet und am Stiftungsfest, den 4. September gedachten Jahres, vom Stifter und von dem Kurfürsten selbst angelegt, auch davon einige Gross-, Commandeurs- und Kleinkreuze vertheilt wurden. — Hiernach unterblieb abermals geraume Zeit jede weitere Ertheilung des Ordens, als wäre er eingegangen. Erst im Jahr 1796 wurden wieder 7 Ritterkreuze ertheilt, und vom Jahr 1807 an blühte dieser Orden in allen 3 Graden von Neuem auf.

Unterm 23. December 1829 sind für diesen Orden, unter Beifügung des neuen Grades der Commandeurs 2. Classe, vom König Anton folgende Statuten vollzogen worden.

Statuten des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, vom 23. December 1829.

Anton von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, für den, schon von Weiland Unsers vielgeliebtesten Herrn Bruders, des Königs Friedrich August Liebden, zu Belohnung ausgezeichneter, im Felde erworbener Verdienste, für Officiers der Königl. Sächs. Armee hergestellten und verliehenen eigenen Militärorden, folgende besondere Statuten festzusetzen, welche in Ordensangelegenheiten zur beständigen Richtschnur dienen sollen:

1.

Dieser Orden führt den Namen des Sächsischen Kaisers Heinrich's des Heiligen, und sämtliche Ordensglieder werden Ritter des Königl. Sächs. Militär-St. Heinrichs-Ordens genannt.

2.

Das Grossmeisterthum ist und bleibt mit der Königswürde des Hauses Sachsen verbunden.

3.

Die Mitglieder, welche in besagten Militärorden aufgenommen werden, sind in vier Classen eingetheilt, nämlich in Grosskreuze, Commandeurs erster Classe, Commandeurs zweiter Classe, und Ritter; ihre Anzahl ist unbestimmt. Alle bis hieher schon genannte Commandeurs gehören der ersten Classe an.

4.

Das Ordenszeichen ist ein goldnes achteckiges Kreuz, mit einer weissgeschmolzenen breiten Einfassung. In der Mitte befindet sich ein gelbgeschmolzenes rundes Schild und in demselben das Bildniss Kaiser

Heinrich's, stehend und geharnischt, in völligem kaiserlichen Ornate, mit beigefügtem Namen *S. Henricus*. In der blauen Einfassung gedachten Schildes geschieht der Errichtung des Ordens mit den Worten Erwähnung:

Fridericus Augustus, D. G. Rex Saxoniae instauravit.

Auf der anderen Seite des Kreuzes ist ein ebenfalls blaueingefasstes Schild mit dem Königlich Sächsischen Wappen, und in der blauen Einfassung die Inschrift:

„*Virtuti in Bello*“

befindlich. Die vier Winkel um das Schild sind mit grünen Zweigen des Sächsischen Rautenkranzes ausgefüllt. Dies Ordenszeichen ist von dreierlei Gattung, das grosse, das mittlere und das kleine Kreuz, das erstere für die Grosskreuze, das zweite für die Commandeurs, das dritte für die Ritter.

5.

Die Grosskreuze tragen das grösste Ordenszeichen an einem handbreiten himmelblauen seidenen Bande mit citrongelber Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und überdies auf dem Rocke an der linken Brust einen achteckigen, in Gold gestickten, von einer Spitze zur andern 4 Zoll breiten Strahlenstern, in dessen Mitte vorherbeschriebene erste Seite des Ordenskreuzes, mit der Umschrift „*Virtuti in Bello*“, befindlich ist.

Die Commandeurs tragen das Kreuz mittlerer Grösse an einem 3 Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals, und die Commandeurs erster Classe noch ausserdem den vorherbeschriebenen Stern auf dem Rocke in der geringern Breite von 3 Zoll.

Die Ritter tragen das kleine Kreuz an einem zwei Finger breiten Bande von gleicher Farbe und Einfassung im zweiten Knopfloche.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern zu jeder Zeit getragen werden.

6.

Ausser dem Könige, als jedesmaligem Grossmeister, und den mit diesem Orden beliehenen Königlichen Prinzen, darf Niemand das Ordenszeichen mit Edelsteinen besetzen lassen, dafern er nicht auf diese Art damit begnadigt worden ist.

7.

Die Ernennung zu Mitgliedern dieses Ordens bleibt Uns und Unsern Nachfolgern in der Königswürde allein vorbehalten, es werden jedoch dabei die Vorschläge des jedesmaligen, die Königlich Sächsischen Truppen im Felde commandirenden Generals berücksichtigt werden.

Dieser Militärorden ist nur für die in Königl. Sächsischen Kriegsdiensten stehenden Oberofficiers vom ersten bis zum letzten Grade, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Confession, adeliger Geburt, oder Dienstjahre, bestimmt und eingesetzt. Nur Verdienste, durch ausgezeichnete Handlungen im Felde erworben, und mit Pflichttreue gegen König und Vaterland verbunden, können den Zutritt zum Orden öffnen; keinem Officier ist aber erlaubt, sich auf irgend eine Art darum zu bewerben.

Sollten sich Officiers in auswärtigen Diensten, durch militairische Thaten im Felde, um die Person des Königs, die Königlich Sächsischen Lande oder Truppen besonders verdient machen; so behalten Wir Uns und Unsern Nachfolgern vor, solche mit diesem Orden ebenfalls zu begnadigen.

Bei Beförderungen werden die Grosskreuze aus den Commandeurs, und die Commandeurs aus den Rittern genommen, und es kann kein Ritter in einen höhern Grad befördert werden, der nicht vorher die niedern Grade durchschritten hat. Dabei findet zwar keine *Ancienneté* Statt, sondern die höhern Grade müssen durch neuere Verdienste erworben werden; es gilt aber, in der Regel, die Beschränkung, dass das Grosskreuz nur General-Lieutenants, welche ein Corps im Felde commandirt haben, erhalten, zum Commandeur erster Classe nur General-Lieutenants und General-Majors, welche Brigaden im Felde commandirt haben, und zum Commandeur zweiter Classe nur Stabsofficiers, die als solche Feldzügen beiwohnten, gelangen können, ohne dass jedoch das Avancement zu einem höhern Posten in der Armee einen Anspruch auf Auf-rückung in einen höhern Grad des Ordens giebt.

Wegen besonders ausgezeichneter Verdienste um die Person des Königs, oder um die Truppen, oder auch wegen 50jähriger vorzüglicher Dienstleistung, behalten Wir Uns und Unsern Regierungsnachfolgern vor, in Betreff der Beförderung zu dem nächstfolgenden Ordensgrade, von obiger Regel, nach Befinden, eine Ausnahme zu machen.

8.

Durch Aufnahme in diesen Orden verstärkt sich für jeden Ritter die Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue gegen König und Vaterland; es wird ihm zur Verbindlichkeit gemacht, den Ruhm der Armee durch eigenes Beispiel und kräftige Mitwirkung zu befördern und aufrecht zu erhalten.

9.

Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feiges, ehrloses Betragen, Desertion, Verrätherei, dadurch, dass derselbe ohne Erlaubniss des Königs die Königlich Sächsischen Dienste verlässt, oder in auswärtige Dienste tritt, oder sonst sich des Ordens unwürdig machen, so wird, insoweit nicht der Verlust des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesetzlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Commission von Rittern der verschiedenen Grade, welche über die Ausstossung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige Selbst entschieden werden.

10.

Das Ordensdecret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des Ordenskanzlers Contrasignatur und dem grossen Siegel versehen, von dem Ordenssecretair ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändigt. Ueber sämmtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollständige Listen angelegt und fortgeführt werden.

11.

Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen sowohl in der Armee, als sonst, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordensstittel aus den Canzleien beigelegt.

12.

Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demselben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen, und die Ordensinsignien ihrem Wappen folgendermassen beizufügen.

Bei den Grosskreuzen liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, ist mit dem Ordensbände, worauf die Ordensinschrift sich befindet, umgeben und das Kreuz daran gehangen; bei den Commandeurs erster Classe ruht das Schild auf dem mit dem kleinern Bände umgebenen Ordenskreuze; bei den Commandeurs zweiter Classe umgiebt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild; bei den Rittern endlich hängt das Kreuz mit einer Bandschleife unterm Schilde.

13.

Nach Absterben eines Mitgliedes werden die Ordensinsignien, nebst den Statuten, an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Classe des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.

14.

Dem Orden schliessen sich, als fünfte Classe, die Inhaber der, zuerst unter dem 17ten März 1796, als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Gemeine gestifteten, goldenen und silbernen Militair-Verdienst-Medaillen an, welche zunächst zur Belohnung ausgezeichnet tapferer, mit Besonnenheit und ohne Tollkühnheit ausgeführter, erfolgreicher Waffenthaten im Felde bestimmt sind, ausnahmsweise aber auch solchen Militairpersonen verliehen werden mögen, die sich, ausser dem Felde, durch eine vorzüglich muthige, besonnene und zur Abwendung grosser Gefahr unternommene Handlung ausgezeichnet haben.

Diese Ehrenzeichen werden im Felde auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, und es ist derselbe dafür verantwortlich, dass, ohne alle Nebenrücksichten, nur solche Leute dazu in Vorschlag gebracht werden, welche sich erwiesenermassen wirklich persönlich-kriegerisches Verdienst erworben haben.

Die Ausgabe der Medaillen soll möglichst öffentlich geschehen und bei der Armee bekannt gemacht werden.

15.

Diese Medaillen, welche, in Gold und Silber gleichmässig, auf der einen Seite das Brustbild des Stiffters, mit der gewöhnlichen Umschrift, auf der andern, in einem mit Waffen verzierten Kranze, die Worte: „Verdienst um das Vaterland“ enthalten, werden ebenfalls im zweiten Knopfloche an einem blauen

gelb eingefassten Bande getragen, welches jedoch um das Drittheil schmaler, als das des Heinrichs-Ordens seyn muss.

16.

Bei Verleihung dieser Ehrenzeichen soll, ohne Rücksicht auf den Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen, oder goldenen Medaille entscheiden, und die Letztere, der Regel nach, nur solchen Unterofficiers oder Gemeinen bewilligt werden, welche bereits früherhin mit der Erstern belohnt worden sind.

Im letztern Falle wird die silberne Medaille vom Inhaber zurückgegeben, und ihm dafür eine Gratification von fünf und zwanzig Thalern aus dem Kriegszahlamte ausgesetzt.

17.

Nach dem Tode eines Inhabers ist dessen Medaille zu Unserer Geheimen Kriegscanzlei einzureichen, und es wird dafür der Wittve und den Kindern, oder, in deren Ermangelung, den Ascendenten, — mit Ausschluss aller entfernteren Verwandten, oder Testamentserben — eine Gratification von fünf und zwanzig Thalern für die silberne, und von einhundert Thalern für die goldene Medaille, bewilligt werden, und zwar ohne Unterschied, ob die Empfänger die Erbschaft antreten, oder nicht.

Ausnahmsweise ist denen, welche bis an ihren Tod im Kriegsdienste verbleiben, sofern sie weder Frau oder Kinder, noch Ascendenten hinterlassen, gestattet, nach Willkühr eine Person zu ernennen, welcher die Medaille und die dafür zu gewartende Gratification zufallen soll.

18.

Im Betreff des zur Strafe eintretenden Verlusts dieser Ehrenzeichen gelten die oben und sonst gesetzlich ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze; es sollen jedoch die Inhaber der Militär-Verdienst-Medaillen, so lange sie der letztern nicht verlustig erklärt sind, irgend einer Leibesstrafe nicht unterworfen seyn.

19.

Diese Ordensstatuten sollen auf das Genaueste beobachtet und von Uns und Unsern Nachkommen geschützt werden.

Zu Urkund dessen haben Wir solche eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 23sten December 1829.

Anton.

(L. S.) Graf von Einsiedel.

D. Maximilian Günther.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten Januar 1830.

Der Civil-Verdienst-Orden.

(Taf. XXIX, Fig. 2, 6, 8.)

Dieser Orden ist im Jahr 1815 nach der Rückkehr des Königs Friedrich August in seine Staaten, nach der durch die Ereignisse der Jahre 1813—1815 veranlassten Abwesenheit, auf Veranlassung der während dieser Abwesenheit von seinen Dienern und Unterthanen erhaltenen vielen Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung, zu ehrenvoller und öffentlicher Auszeichnung derjenigen, die sich vorzügliche Ansprüche auf des Königs Achtung und Dankbarkeit erwarben, zugleich aber als bleibendes Institut zur Beförderung

der Nacheiferung im Dienst des Vaterlandes und des königl. Hauses, zur Verleihung an Eingeborne, welche dem Staat nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet haben und zur Ertheilung an Auswärtige, welche auf des Regenten oder des Staats Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben — gestiftet worden. Die Statuten, die aus 12 Paragraphen bestehen, sind vom 12. August 1815; als Stiftungstag aber ist der Tag der Rückkehr Königs Friedrich August, der 7. Juni 1815, bezeichnet. Die erste Verleihung geschah am 23. December desselben Jahres.

Der Orden zerfällt in 3 Classen: der Grosskreuze, Comthure und Ritter. Das Grosskreuz enthält ein rundes weisses Mittelschild mit goldenem Reif. Auf der Vorderseite ist das sächsische Wappen und die Umschrift: Friedrich August, König von Sachsen, den 7. Juni 1815. Auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift: Für Verdienst und Treue. Bei Verleihung an auswärtige Mitglieder des Ordens fand der König Anton für gut, die letzte Inschrift (Für Verdienst und Treue) in „Dem Verdienste“ abändern zu lassen.

Statuten des königl. sächsischen Civil-Verdienst-Ordens.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc.

Wir haben schon längst die Absicht gehegt, zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste im Civilstande einen Orden zu stiften. Während Unsrer Abwesenheit aus Unseren Staaten haben Wir von Unseren Dienern und Unterthanen so viele neue Beweise treuer Anhänglichkeit und einsichtsvoller Dienstleistung erhalten, dass Wir nicht länger anstehen mögen, diejenigen, welche sich vorzügliche Ansprüche auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben, ehrenvoll und öffentlich auszuzeichnen, zugleich aber durch ein bleibendes Institut die Nacheiferung im Dienste des Vaterlandes und Unsers königlichen Hauses zu befördern. Wir haben uns daher entschlossen, einen

Civil-Verdienst-Orden

zu stiften, und in Hinsicht desselben folgende Bestimmungen festzusetzen:

1.

Das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in denselben stehet dem Könige ausschliessend zu.

2.

Jeder Eingeborne, welcher dem Staate nützliche Dienste geleistet, oder sich sonst durch bürgerliche Tugend ausgezeichnet hat, kann in diesen Orden aufgenommen werden.

3.

Wir behalten Uns vor, denselben auch Auswärtigen zu ertheilen, welche auf Unsere und des Staates Erkenntlichkeit einen Anspruch erlangt haben.

4.

Der Orden soll aus drei Classen bestehen: aus Grosskreuzen, Comthuren und Rittern. Die vierte Classe des Ordens begreift diejenigen in sich, welchen die Civil-Medaille verliehen wird.

5.

Das Ehrenzeichen des Ordens ist ein goldenes, weiss emallirtes, achteckiges Kreuz, in dessen Mitte ein rundes weisses Schild mit goldenem Reif; auf der Vorderseite ist das sächsische Wappen und die Umschrift:

Friedrich August, König von Sachsen, den 7ten Juni 1815;
auf der Hinterseite ist ein Eichenkranz und die von demselben umschlungene Inschrift:

Für Verdienst und Treue.

Die Civil-Medaille enthält auf der Hauptseite Unser Bildniss, mit der auf der Vorderseite des Ordensschildes befindlichen Umschrift. Die Rückseite der Medaille ist der des Ordenszeichens völlig gleich.

Wir haben den Tag Unserer Rückkehr als den Stiftungstag bezeichnet, um der herzlichsten Liebe, mit welcher Wir von Unsern Unterthanen empfangen worden sind, ein bleibendes Denkmal zu setzen. An demselben Tage sollen künftig die Ertheilung des Ordens und die Beförderungen in demselben, in der Regel, erfolgen.

6.

Dieses Kreuz wird in der ersten Classe an einem von der rechten Schulter herabhängenden vier Zoll breiten gewässerten weissen Bande mit zwei grasgrünen Streifen und daneben auf der linken Brust ein sechseckiger silberner Strahlenstern mit dem Eichenkranze und der Inschrift wie oben getragen.

Die Comthuren tragen dasselbe Ehrenzeichen an einem drei Zoll breiten dergleichen Bande um den Hals. Das Ritterkreuz, von etwas kleinerem Durchmesser, wird an einer ähnlichen, zwei Zoll breiten Schleife im Knopfloche befestigt.

Die Verdienstmedaillen sollen an demselben Bande in Knopfloche getragen werden.

7.

Diese Ordenszeichen sollen von den Mitgliedern beständig und bei jeder Kleidung geführt werden.

8.

Die Mitglieder dieses Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und sind befugt, die Ordens-Insignien — und zwar in der ersten Classe den Stern, in der zweiten das Kreuz am Bande, in der dritten das Kreuz an der Schleife — ihren Wappen beizufügen.

9.

Die Aufnahme in den Orden wird für alle Glieder desselben eine neue Verpflichtung zur unverbrüchlichsten Treue an Fürsten und Vaterland und eine Aufmunterung seyn, zu Sachsens Ehre und Wohl nach allen Kräften und nach bester Einsicht beizutragen.

In dem unverhofften Falle aber, dass ein Mitglied des Ordens sich der erhaltenen Auszeichnung unwürdig machen sollte, hat der zu diesem Ende von Uns zu berufende Ordensrath über dessen Ausschliessung zu berathschlagen, und deshalb gutachtlichen Vortrag an Uns zu erstatten.

10.

So wie Wir uns vorbehalten, für unsere sämtlichen Orden einen gemeinschaftlichen Ordenskanzler zu ernennen, so werden wir demselben namentlich die Leitung des Ordensraths für den Civil-Verdienstorden übertragen.

Nächst dem Kanzler soll dieser Ordensrath aber aus 2 Grosskreuzen, 4 Comthuren und einem Ordenssecretair bestehen.

Die Mitglieder dieses Rathes werden Wir erwählen, und sie haben sich wenigstens alljährlich einmal vor dem Eintritt des Ordensfestes, und sonst, so oft deren Zusammenkunft für nöthig befunden wird, auf Erfordern des Ordenskanzlers zu versammeln, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen.

Dabei mögen Uns von ihnen die der Verleihung des Ordens Würdigen zur Auswahl vorgeschlagen werden.

11.

Ueber sämmtliche mit dem Orden oder der Verdienstmedaille Begnadigte soll ein Verzeichniss abgefasst werden, welches nebst dem Namen und der Zeit der Aufnahme, auch die Verdienste jedes Mitgliedes enthält, und dieses Verzeichniss soll in dem Ordens-Archive hinterlegt werden.

12.

Die Ordens-Insignien werden nach dem Absterben der Mitglieder an den Ordenskanzler zurückgestellt. Diese Ordensstatuten sollen von Uns und Unsern Nachfolgern für immer geschützt, auch jedem neu aufgenommenen Mitgliede des Ordens ein Exemplar davon zur Nachachtung zugestellt werden, und haben Wir dieselben zu dessen Urkunde eigenhändig vollzogen und mit Unserm königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden am 12ten August 1815.

Friedrich August.

(L. S.)

Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.

M e d a i l l e n.

(Tafel XXIX., Fig. 9, 10, 11, 12.)

Dem Militär- St. Heinrichs-Orden schliessen sich als 5. Classe die Inhaber der zuerst unter dem 17. März 1796 als Ehrenzeichen für Unterofficiere und Gemeine gestifteten goldenen und silbernen Militär-Verdienst-Medaillen an. Diese Ehrenzeichen werden im Feld auf den Vortrag des Oberbefehlshabers bewilligt, möglichst öffentlich ausgegeben und bei der Armee bekannt gemacht. Diese Medaillen, in Gold und Silber gleichmässig, haben auf der einen Seite das Brustbild des Stifters, mit der gewöhnlichen Umschrift, auf der andern, in einem mit Waffen gezierten Kranze, die Worte: Verdienst um das Vaterland. Sie werden im zweiten Knopfloch am Band des Militär- St. Heinrichs-Orden, welches jedoch um das Dritttheil schmaler ist, getragen. Die goldene Medaille hat 12 Ducaten Goldwerth. Nach dem Tod eines Inhabers wird dessen Witwe, Kindern oder Testamentserben eine Gratification von 100 Thaler für die goldene Medaille und von 25 Thaler für die silberne ausgezahlt. Bei Verleihung dieses Ehrenzeichens soll, ohne Rücksicht auf Rang, nur die ausgezeichnete That über die Wahl der silbernen oder goldenen Medaille entscheiden.

Dem Civil-Verdienst-Orden schliesst sich, als die 4. Classe, die Civil-Medaille an, welche auf der Hauptseite das Bildniss des Stifters, mit der Umschrift: Friedrich August, König von Sachsen, den 7. Juni 1815, und auf der andern Seite einen Eichenkranz, mit der Inschrift: Für Verdienst und Treue, enthält, und wird solche am Band des Civil-Ordens im Knopfloch getragen. Die Civil-Medaille wird theils in Gold (zu 8 Ducaten Goldwerth), theils in Silber verliehen.

Allgemeine Bemerkung.

Es gibt ausserdem noch verschiedene Arten von Preismedaillen, die aber zum Tragen als Decoration nicht bestimmt sind; hierher gehört die zum Abzeichen der längeren Dienstzeit beim Militär bestimmte Medaille, ferner die durch Mandat vom 18. Mai 1831 eingeführten Medaillen für Lebensrettung, auch die für das Domstift zu Meissen, das Collegiatstift von Wurzen und Budissin, so wie für das Fräuleinstift Joachimstein.

Grossherzogthum Sachsen - Weimar- Eisenach.

Der Orden vom weissen Falken oder der Wachsamkeit.
(Tafel XXX., Fig. 1, 2, 3, 5.)

Die „Geschichte des Herzogs von Sachsen-Weimar- und Eisenach, Ernst August's etc. Erfurt, 1749“ sagt darüber S. 104—110 folgendes:

Der Herzog beliebte auch zu Ehren Ihro Kaiserl. Majestät einen neuen Ritter-Orden der Wachsamkeit aufzurichten. Die Statuten dieses Ritter-Ordens lauten also:

Nachdem der Durchlachtigste Fürst und Herr, Herr Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ihre Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher commandirender General von der sämtlichen Kayserlichen Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Cuirassiers, nach dem Exempel vieler Könige, Fürsten und Republicquen, sich schon zu der Zeit, als dieselben in Ihro Kayserl. Majestät Dienste, als General-Feld-Marschall-Lieutenant getreten, zu Ehren allerhöchstbesagter Ihro Kaiserl. Majestät vorgenommen, einen Ritter-Orden zu stiften, so sind dieselben hauptsächlich durch zweyerlei Ursachen dazu bewogen worden:

- 1) Dass alle Ordens-Ritter zu Ausübung der Tugend und Meidung der Laster, welches das Haupt-Absehen bei allen dergleichen Stiftungen ist, angefrischet, und dann
- 2) dass dieselben zu beständiger Treue und Ehrerbietigkeit gegen Ihro Röm. Kayserl. Maj. als das Haupt des Römischen Reichs, welchem zu Ehren vornehmlich dieser Orden gestiftet worden, angewiesen werden möchten, massen denn keiner, so nicht recht patriotisch gesinnet, und für allerhöchst-besagte Ihro Röm. Kayserl. Majestät Carl den VI. Gut und Blut aufzuopfern gesonnen, in diesen Orden soll aufgenommen werden.

Das Ordenszeichen ist ein achteckigter goldener und grün emaillirter Stern, und oben darauf ist ein goldener weiss emaillirter Falcke, dessen Schnabel und Fänge gülden, zwischen dem achteckigten grün emaillirten Stern aber ein viereckigter rother etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weiss emailliret, befindlich; an dem Falcken stehen 4 Diamante, als einer über dessen Kopf, der andere zu seinen Füssen, und der dritte und vierte an denen beyden Flügeln. Auf der andern Seite ist der achteckigte grüne Stern weiss, der viereckigte rothe aber grün emailliret.

In der Mitte stehet der Name des Durchlachtigsten Stiffters, mit den beyden Anfangs-Buchstaben E und A doppelt in einander geschlungen, in einem goldenen Feld, blau verschmelzt, worüber ein roth und weisser Fürsten-Huth, unten aber 2 übereinander liegende goldene Degen zu sehen. Der Orden wird in

einem mit Diamanten versetzten Ring, durch welchen ein Ponce-Rothes mit gedoppelten goldenen Streifen, gerändertes Band gezogen, über das Camisol und beyde Achseln, bis an die Hälfte der Brust herunterhängend, getragen, und zwischen dem vergoldeten achteckigten Stern stehet die Benennung des Ordens: *L'ordre de la Vigilance*, und das darzu beliebte Symbolum: *Vigilando ascendimus*. Die Ursache, warum der Falcke zum Ordens-Zeichen genommen worden, bestehet darinne, dass der Durchl. Stifter sein Absehen auf den Adler, als das Kayserliche Wappen, gerichtet, um dadurch seine und aller Ordens-Glieder Begierde, dem Kayserl. Adler, gleich wie die natürlichen Falcken sich stets zu den Adlern halten, und demselben nachgehen, in seinem Fluge nachzufolgen, und durch getreue und willigste Dienste sich Ihro Kayserl. Majestät eigen zu machen, anzeigen wollen. Die Weisse des Falken aber bedeutet die Aufrichtigkeit, welche die Ordensglieder gegen den Durchlauchtigsten Stifter, und unter sich in aller Gelegenheit zeigen sollen. Was den Namen und das Symbolum betrifft, so ist dasselbe daher genommen, weil der Falcke nicht nur vor sich ein sehr wachsamer und aufmerksamer Vogel, sondern auch, weil sowol jedem Christen und Ehrliebenden Mann stets zu wachen gebühret, damit er nicht in Laster verfallen, oder an seiner Ehre und guten Namen Schaden leiden, oder auch an der nach seinem Amte und Stande ihm obliegenden Pflichten ermangeln möge.

Die vornehmste Ordens-Pflicht der Ordens-Ritter soll in folgenden Regeln bestehen: dass

- 1) Jedweder Gott getreu sey.
- 2) So viel an ihm ist, die Tugend ausüben und die Laster meiden.
- 3) Ihro Kayserl. Majestät Gloire und Nutzen nach allen Kräften befördern, und nach Erheischung der Umstände, Gut und Blut für Dieselben aufzusetzen bereit seyn.
- 4) Dass alle Ritter in Liebe, Einigkeit und beständigem Vertrauen ohne alle List und Falschheit mit einander leben, und einer dem andern in allen Nöthen und erforderlichen Gelegenheiten beystehen, auch
- 5) Sich der Noth aller Armen und Bedrängten, absonderlich aber aller armen Officierer und Soldaten nach äusserstem Vermögen annehmen solle.

Die Anzahl der Ordens-Ritter erstreckt sich auf 24, theils Fürstliche, theils andere vornehme Standes-Personen und Cavaliers, welche in hohen Civil- und Militair-Chargen stehen, und zu Schild und Helm gehohren, oder von Tournier- und Stiftsmässigem Adel sind. Und damit dieser Orden auch nach Ableben des Durchlauchtigsten Stifters, welches Gott noch lange entfernt seyn lassen wolle, fortgeführt, und in beständiger Hochachtung erhalten werden möge: so soll selbiger von Ihro Hochfürstl. Durchl. Nachkommen, so lange die Weimarische Linie stehen wird, auf vorgeschriebene Weise, und mit eben diesen Ordens-Regeln, ohne das geringste darunter zu ändern, fortgeführt und ausgegeben werden. Sollte aber nach Gottes Willen die Fürstl. Weimarische Linie, so doch Gott verhüten wolle! gar ausgehen, und das Land an einen andern Herzog oder weiter hinaus fallen: so wird derselbe auf das verbindlichste, als es immer geschehen kan, oder mag, ersuchet, diesen zu Beförderung der Tugend, auch Ehren und Besten Ihro Röm. Kayserl. Majestät gestifteten Orden, ebenfalls jederzeit aufrecht zu erhalten, und die dabey gesetzte Ordens-Regeln beständig in Acht zu nehmen.

Das Ordens-Fest soll alle Jahr, auf den Geburts-Tag Ihro Röm. Kayserl. Majestät celebriret, und von jedwedem Ritter, wenn er auch nicht bey dem Ordens-Meister sich befände, durch Ausübung löblicher Verrichtungen und guter Werke begangen werden.

Sobald als einer von den Ordens-Rittern verstirbet, soll solches von dessen Erben an den Fürstl. Herrn Ordens-Stifter notificiret, und der Orden, damit solcher einer andern tüchtigen Person conferirt werde könne, zugleich mit zurücke-geschickt werden.

Und damit endlich bey diesem Orden alles ordentlich zugehe: so soll ein Ordens-Cantzler und Ordens-Secretarius dabey vorhanden seyn, welche alles dabey fleissig notiren und aufzeichnen und die Ordens-Acta in richtigem Stand halten sollen, und soll der Cantzler jedesmal aus dem Fürstl. Sachsen-Weimarischen Premier-Minister bestehen, wenn derselbe ein Cavalier, und sich seiner Geburt wegen, den Orden sonst zu erlangen, legitimiren kan. Weimar, den 2ten August, 1732.

Die ursprünglich ernannten Ordens-Ritter sind folgende:

Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr Hertzog Ernst August zu Sachsen-Weimar, als hoher Ordens-Stifter. — Ihro Hochfürstl. Durchl. Hertzog Wilhelm Heinrich zu Sachsen-Eisenach. — Ihro Hochfürstl. Durchl. Herr

Hertzog Franciscus-Josias zu Sachsen-Coburg. — Ihro Durchl. Fürst Günther zu Schwartzburg-Sondershausen. — Der Graf von Seckendorf. — Der Herr Geheime Raths-Präsident von Rheinbaben zu Weimar, als Ordens-Cantzler. — Herr General-Major von Remrad zu Weimar. — Der Königl. Schwedische Obriste, Herr von Scheiding. —

Erneuerung des Wissen Falken-Ordens.

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Grossherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach etc.

Eingedenk der durch die Gnade der göttlichen Vorsehung und durch Deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reich deutscher Nationen wieder gewonnenen und jetzt auf das Neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath oder That zu diesem grossen Werk ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrem Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm Grossherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen, den von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren und Grossherrn-Vater, dem durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen etc., zu Ermunterung der Treue und zu Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das deutsche Reich und dessen Oberhaupt, mit Genehmigung der damals regierenden Römischen Kaiserlichen Majestät, den 2. August 1732 gestifteten und seit jener Zeit von mehreren Fürsten und hohen Standespersonen getragenen

Orden der Wachsamkeit

oder

weissen Falkenorden

in seiner wesentlichen Beziehung, doch mit den durch die veränderten Zeitverhältnisse nothwendig gewordenen Modificationen zu erneuern; erneuern denselben hiermit, und fügen der ihm ursprünglich ertheilten Bedeutung noch die Bestimmung hinzu, dass derselbe besonders auch denjenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und gesetzmässige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste soll ertheilt werden, welche Wir durch die erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet erachten, oder in Zukunft erachten werden.

Demzufolge verordnen Wir, wie nachstehet:

1.

Der im Jahre 1732 den 2. August gestiftete Herzoglich Sachsen-Weimarsche Orden der Wachsamkeit, oder Orden vom weissen Falken, wird von heute an erneuert.

2.

Er ist und bleibt der einzige Grossherzoglich Sachsen-Weimarsche Orden.

3.

Er besteht aus drei Classen.

4.

Die erste Classe wird gebildet von dem Grossmeister, dem jedesmaligen regierenden Grossherzog zu Sachsen-Weimar, den Prinzen Unsers Grossherzoglichen Hauses und zwölf Grosskreuzen.

5.

In Unsere Landen vermag Niemand das Grosskreuz des Ordens zu erhalten, der nicht den Rang eines wirklichen Geheimeraths, oder eines Generalmajors hat.

6.

Die zweite Classe besteht aus fünf und zwanzig Commandeurkreuzen.

7.

In Unsere Landen vermag Niemand das Commandeurkreuz zu erhalten, der nicht den Rang eines Geheimen Regierungs-, Staats-, Justiz-, Kammer-Raths u. s. w. hat, oder den Grad eines Majors in Militairdiensten bekleidet.

8.

Die dritte Classe besteht aus funfzig Rittersn.

9.

Die Hauptpflichten der Ordensritter aller Classen sind:

- 1) Treue und Ergebenheit gegen das gemeinsame Deutsche Vaterland und gegen die jedesmalige rechtmässige höchste Nationalbehörde.
- 2) Ein jedes Mitglied des Ordens soll, nach Maassgabe seines Standpunctes, dahin wirken, dass vaterländische Gesinnung, dass Deutsche Art und Kunst, Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtungen in Gesetzgebung, Verwaltung, Staatsverfassung und Rechtspflege sich immer weiter entwickeln, und dass auf eine gründliche und des Ernstes des Deutschen Nationalcharacters würdige Weise sich Wahrheit und Licht verbreiten.
- 3) Jedes Mitglied des Ordens hat die Verbindlichkeit, sich seiner bedrängten und durch den Krieg in Nothstand versetzten Mitbürger, besonders aber der im Streite für das Vaterland Verwundeten und der Hinterlassenen der im Kampfe für dasselbe gefallenen Krieger werththätig anzunehmen.

10.

Als ein den gegenwärtigen Zeiten angemessenes Symbol, welches zu Erfüllung dieser Obliegenheiten und zur Wachsamkeit für das Wohl der Deutschen auffodert und allen Scharfsinn hierzu aufregt, ist das Ordenszeichen: ein goldner, weiss emaillirter Falke, mit goldenem Schenkel und Fängen, auf einem achteckigen, goldenen, grün emaillirten Sterne. Zwischen diesem Sterne ein viereckiger rother, etwas kleinerer Stern, dessen Spitzen weiss emaillirt sind. Neben dem Sterne befindet sich eine goldene Königliche Krone, und auf der Rückseite der achteckige grüne Stern weiss, der viereckige rothe aber grün emaillirt. In der Mitte ist ein blau emaillirtes Schild, mit dem Wahlspruche: *Vigilando ascendimus*. Dieses Schild ist mit einem goldenen Lorbeerkränze und für die Militairs mit Armatur eingefasst, welches eine goldene Königliche Krone bedeckt. Der zu diesem Ordenszeichen gehörige, auf der linken Brust zu tragende, silberne Stern hat in der Mitte einen weissen fliegenden Falken auf goldenem Grunde. Ihn umgiebt der Wahlspruch: *Vigilando ascendimus* in blauem Email. Dieser goldene eingefasste Kreis liegt auf dem grün emaillirten Sterne und dieser auf dem silbernen grösseren Ordenssterne.

11.

Dieses Ordenszeichen wird von der ersten Classe der Grosskreuze an einem breiten hochrothen gewässerten Bande über die rechte Achsel getragen. Der Ordensstern wird auf die linke Brust geheftet.

Die zweite Classe für die Commandeurs trägt das Ordenszeichen an einem schmalen rothen Bande, woran es um den Hals auf die Brust herunterhängt.

Die Ritter der dritten Classe führen ein ähnliches kleines Ordenszeichen an einem rothen Bande im Knopfloche.

II.

12.

Das Fest des erneuerten Ordens der Wachsamkeit soll alle Jahre am 18. October, als dem Nationalfeste der Befreiung von der Schmach ausländischer Herrschaft, gefeiert werden.

13.

Jeder Ordensritter soll an diesem Tage sich durch Handlungen im Sinne der dritten seiner Ordenspflichten thätig zeigen.

14.

Der Orden hat einen Canzler und einen Ordenssecretair.

15.

Zum Canzler des Ordens ist der jedesmalige im Grossherzoglichen Staatsministerio zu Weimar dirigierende oder den Vorsitz führende Staatsminister bestimmt.

16.

An den Canzler des Ordens ist alsbald nach erfolgtem Ableben eines Ordensritters das Ordenszeichen von dessen Erben zurückzusenden.

Urkundlich haben wir gegenwärtige Verordnung, als ein erneuertes Statut des Ordens, mit Unserer Unterschrift und Grossherzoglichem Insiegel vollzogen, zu dem Archive des Ordens beilegen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 18. October 1815.

Carl August.

Medaille für treue Krieger,
gestiftet vom Grossherzog Carl August zu Sachsen-Weimar-Eisenach.
(Tafel XXX., Fig. 15, 16.)

Das Reglement vom 4. December 1815 für die Ausheilung dieser Verdienstmedaille setzt das Nachfolgende fest:

1.

Dass in Ansehung der Ausheilung derselben eine eigene Commission niedergesetzt werde, die zu entscheiden hat, welcher von den Militairs würdig ist, diese Medaille zu erhalten.

2.

Diese Commission soll bestehen aus dem General-Major v. Egloffstein, als Präsident, dann dem Oberforstmeister v. Seebach, als Chef des bestehenden obligaten Jäger-Corps und der Freiwilligen vom Jahre 1813, dem ältesten Capitain, Premier-Lieutenant, Seconde-Lieutenant und zweien der besten Feldweibel beider Bataillone. Diese letzteren sind vom Präsidio und denen drei Officieren zu trennen. Ferner aus einem Scribenten des Landschafts-Collegii zum Protocolliren.

3.

Nur diejenigen Militairs sollen diese Ehreenauszeichnung erhalten und auf selbige Anspruch zu machen haben, welche in denen Feldzügen seit 1809 sich durch Bravour und Treue, ihrer Schuldigkeit gemäss, hervorgethan und sich dabei eines groben Excesses oder Verbrechens nicht schuldig gemacht haben.

4.

Einem jeden Militair, welcher die Medaille erhält, soll zugleich ein, von dem Präsidio der Commission vollzogenes Certificat zugestellt werden, in welchem die Ursache der Belohnung dessen Verdienste bemerkt ist, das demselben zur Legitimation und zur Vorbeugung etwaigen Missverständnisses und Unordnung dienen kann.

5.

Nach dem Ableben eines Militairs, welcher diese Verdienst-Medaille getragen, hat die Commission zur Verhinderung einigen Missbrauchs für die Wiederaushändigung derselben von den Hinterlassenen des Verstorbenen zu sorgen.

6.

Bei erwiesener schlechter Aufführung eines mit der Medaille gezierten Individui hat die Commission das Recht, sie ihm wieder abzusprechen und Bericht an Mich deswegen zu erstatten.

7.

In zweifelhaften Fällen hat der General-Major v. Egloffstein über die Austheilung, als Vorsitzender der Commission, die Entscheidung zu führen, oder von Mir die Entschliessung mittelst Rappports einzuholen, und zu gewärtigen.

Wornach sich zu achten.

Signatum Weimar 4. December 1815.

Carl August.

Wie es mit dem Verlust oder ferneren Tragen der Militär-Ehren-Medaille in Straffällen zu halten sey, besagt eine Ordre vom 17. December 1816 das Nachfolgende:

1.

Wem grober Vergehungen halber Zuchthausstrafe als Criminalstrafe zuerkannt worden, ist des ferneren Tragens der Medaille für immer unwürdig zu achten.

2.

Wer mit Gefängnisstrafe Verbrechen halber (Polizeivergehen ausgeschlossen) belegt wird, ist des Tragens für ein Jahr verlustig, die Strafzeit ungerechnet.

Indem ich dieses dem Herrn General-Major v. Egloffstein hier eröffne, ertheile ich demselben die Ordre, solches dem Militair bekannt machen zu lassen.

Weimar, den 17. December 1816.

Carl August.

Indem ich den Herrn General-Major v. Egloffstein benachrichtige, dass heute an die beiden Ober-Consistorien die Verfügungen ergangen sind, eben so wie in den Königlich Preussischen und anderen Staaten, auch in den Unsrigen, die von verstorbenen Militairs hinterlassenen Denkmünzen in den Kirchen ihrer Geburtsorte aufhängen zu lassen, ertheile Ich demselben zugleich die Ordre: diese Meine Entschliessung den beiden Bataillonen bekannt machen zu lassen.

Weimar, den 20. September 1816.

Carl August.

C i v i l - V e r d i e n s t - M e d a i l l e n .

(Taf. XXX., Figur 13, 14.)

Der Grossherzog Carl August zu Sachsen-Weimar-Eisenach liess bei seiner Anwesenheit zu Paris, im Jahr 1815, eine Medaille mit seinem Bildniss prägen, welche auf dem Revers die Worte *Carolus Augustus Magnus Dux Saxoniae* oder *Mitescunt Aspera Saecula* enthielt.

46 *

Diese Medaillen wurden sodann als Civil-Verdienst-Medaillen in Gold, Silber und Bronze ausgegeben und nach besonders dazu ertheilter Erlaubniss am rothen Band des Falkenordens getragen.

Die kleinere Medaille mit dem Bildniss des Grossherzogs und dem Revers: *Doctorum frontium praemia*, (Tafel XXX, Fig. 7, 8.) wurde gleichfalls damals in Paris ausgeprägt und sodann vom Grossherzog an ausgezeichnete Gelehrte in Gold ausgegeben. Desgleichen wurde auch eine andere kleinere Medaille mit dem Bildniss des Grossherzogs und dem Revers: *Meritis nobilis* am Band des Falkenordens verliehen. (Tafel XXX, Fig. 17.)

P u b l i c a n d u m.

Es haben Seine Königliche Hoheit in Betreff der Dienst-Medaillen, welche von Höchstdemselben mit der ausdrücklichen Erlaubniss zum Tragen am Bande des Falkenordens verliehen werden, folgende Bestimmungen, wie es damit nach dem Tode des Inhabers gehalten werden soll, festzusetzen geruht:

- 1) Die Medaillen, goldene, silberne und bronzene, bleiben nach dem Ableben ihrer Inhaber ein Eigenthum ihrer Familien oder Erben.
- 2) Würde jedoch die Familie die Ansicht hegen, eine solche Medaille zu veräussern, so soll dieselbe kein Gegenstand des Handels und Wandels werden, sondern gegen Erstattung des innern Metallwerths an das Ordens-Secretariat, welche das Weitere zu besorgen hat, abgegeben werden.

Nachrichtlich wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar, den 20. Junius 1820.

Der Grossherzoglich Sächsische wirkliche Geheime-Rath
und Staats-Minister, auch Ordens-Canzler
Freiherr v. Fritsch.

Grossherzog Carl Friedrich zu Sachsen-Weimar-Eisenach ertheilt seit dem Jahr 1829 die kleine Civil-Verdienst-Medaille, welche auf dem Avers das Brustbild des Grossherzogs Carl August, und auf dem Revers die Worte: *Meritis nobilis*, von einem Eichenkranz umgeben, enthält. Diese Medaille wird auch in Gold und Silber verliehen und an einem mit den Landesfarben versehenen Band im Knopfloch getragen. (Tafel XXX, Fig. 9, 10.) Auch ertheilen Se. Königliche Hoheit, der jetzt regierende Grossherzog, goldene, silberne und bronzene Medaillen, welche auf dem Avers das Brustbild des Grossherzogs Carl Friedrich und auf dem Revers die Inschrift: Dem Verdienste, mit einem Eichenkranz umgeben, zum Gepräge haben. Diese Medaillen werden auch zum Tragen im Knopfloch an dem mit den Landesfarben versehenen Band verliehen. (Tafel XXX, Fig. 11, 12.)

K r e u z z u r A u s z e i c h n u n g. (Tafel XXX., Figur 4, 6.)

Der Grossherzog hat, um seinem Militär einen Beweis der höchsten Gnade und Zufriedenheit für lange und treue Dienste zu geben, so wie zur Aufmun-

terung und Förderung des Diensteyfers und der militärischen Disciplin, die Stiftung einer Dienstausszeichnung gnädigst zu befehlen geruht, welche in der nachstehend beschriebenen Weise und unter folgenden Bedingungen an die Officiere, Unterofficiere und Soldaten des Grossherzogl. Militärs verliehen werden soll.

§. 1.

Die Dienstausszeichnung für Officiere, Unterofficiere und Soldaten soll aus einem schwarzen Kreuze bestehen, auf dessen Mittelschild auf der Vorderseite der verschlungene Namenszug Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs und darüber die Königliche Krone, auf der Rückseite aber in einem Eichenkranze die Zahl der Dienstjahre angebracht sich befindet, deren treue und vorwurfsfreie Ableistung zur Verleihung dieser Dienstausszeichnung als Bedingung festgesetzt ist.

§. 2.

Dieses Kreuz soll in zwei Classen bestehen, deren erstere am Rande eine silberne Einfassung zur Unterscheidung erhält. Die Kreuze beider Classen werden an dem landesfarbigen Bande auf der linken Seite der Brust getragen.

§. 3.

Auf die erste Classe giebt eine vollendete zwanzigjährige und auf die zweite Classe eine vollendete zehnjährige treu und vorwurfsfrei geleistete Dienstzeit Anspruch.

Der Inhaber des Kreuzes zweiter Classe, welcher nach zwanzigjähriger Dienstzeit für würdig erachtet wird, das Kreuz erster Classe zu tragen, hat bei dem Empfange des letzteren jenes zurückzugeben.

Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere oder Soldaten gedient haben, nicht aber die in Bildungsanstalten zugebrachten Jahre mit angerechnet.

Jedes Kriegsjahr, d. h., jeder während eines Jahres wirklich mitgemachte Feldzug wird den Officieren, Unterofficieren und Soldaten für zwei Dienstjahre angerechnet.

In der Regel wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Ausnahmen werden jedoch für besondere Fälle vorbehalten; z. B., wenn die Gefangenschaft Folge einer Verwundung war.

§. 4.

Als Bedingung zur Verleihung wird wirkliche Dienstleistung bei dem activen Bestande, die nicht durch Austritt aus dem Dienste, und bei Unterofficieren überdiess auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden seyn darf, vorausgesetzt.

§. 5.

Ist daher die Dienstzeit eines Militärs durch Abschied oder durch längern Urlaub unterbrochen worden, so zählen die frühern, in der Regel, nicht; es werden hierbei jedoch in besondern Fällen und bei besonderer Qualification des Betheiligten, vorzugsweise bei der gegenwärtigen ersten Verleihung nach billigen Rücksichten, Ausnahmen von dieser Bedingung vorbehalten.

§. 6.

Bei Bestimmung der Dienstzeit kommen nur die Dienstjahre in Aufrechnung, welche in den Grossherzoglichen, nicht aber diejenigen, welche in auswärtigen Militärdiensten zugebracht worden sind; denjenigen Militärs jedoch, welche aus andern Diensten übernommen oder berufen werden, wird auch ihre frühere Dienstzeit angerechnet.

§. 7.

Nächst dem wird zur Verleihung des Dienstausszeichnungs-Kreuzes treue und vorwurfsfreie Dienstleistung durchaus erfordert. Daher machen Verletzung der Treue, so wie jede entehrende Handlung, zur Erlangung dieses Ehrenzeichens unfähig.

Officiere, die zur Festungsstrafe verurtheilt waren, verlieren während der Dauer ihres Arrestes das Recht zum Tragen des Dienstausszeichnungs-Kreuzes, auch wird der Zeitraum ihres Arrestes bei Berechnung der Dienstzeit nicht mitgezählt. Militärs, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafen erlitten haben, oder durch eine kriegs- oder bataillonsgerichtliche Sentenz mit einer, das Disciplinar-Maas übersteigenden Strafe

belegt worden sind, desgleichen diejenigen, welche wegen Subordination eine vierzehntägige Arreststrafe, oder wegen anderer Vergehen eine mehr als vierwöchentliche Arreststrafe zweiten Grades, so wie überhaupt mehr als drei Disciplinarstrafen erhalten haben, können des Dienstauszeichnungs-Kreuzes nicht theilhaftig werden.

§. 8.

Dieselben Gründe, welche unfähig machen zur Erlangung der Dienstauszeichnung, führen auch den Verlust des bereits verliehenen Ehrenzeichens herbei, und es ist hierauf in allen Fällen bei Straferkenntnissen mitzusprechen.

§. 9.

In solchen Fällen, wo ein Soldat, ohne Verlust der Dienstauszeichnung, zur Festungsstrafe condemnirt oder in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt ist, kann die Dienstauszeichnung nicht getragen, auch der Anspruch darauf nicht geltend gemacht werden.

Ueber Wiederverleihung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes sollen die gegebenen Bestimmungen wegen Zurückversetzung in die erste Classe des Soldatenstandes Anwendung finden.

Endlich verliert jeder Officier, dessen Entlassung durch ein vorkommenden Falles zu berufendes Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienstauszeichnungs-Kreuz.

§. 10.

Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind, so lange sie sich dessen nicht unwürdig machen, (§. 8.) berechtigt, solches auch nach erfolgtem Austritte aus dem Militärdienste fortzutragen. Nach dem Ableben eines derselben muss indessen das Kreuz jedesmal an die oberste Militärbehörde zurückgegeben werden.

§. 11.

Zur nähern Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in zweifelhaften Fällen sollen, unter Leitung der obersten Militärbehörde, der Bataillons-Commandeur und die beiden ältesten Capitaine des Bataillons zusammen treten und die geeigneten Anträge stellen; die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden auf dem Dienstwege an das Grossherzogliche Staatsministerium eingeschickt und die Entscheidung dem höchsten Ermessen Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs anheimgestellt.

§. 12.

Auch die nicht Streitharen haben auf die Ertheilung des Dienstauszeichnungs-Kreuzes unter den vorstehenden Bedingungen Anspruch.

Herzogthümer Sachsen - Coburg - Gotha, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen- Hildburghausen.

Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Hausorden.
(Tafel XXXI, Figuren 1 bis 8, und 9, 10, 13, 14.)

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhard Erich Freund,
Herzoge zu Sachsen etc.

haben in gemeinsamer Uebereinstimmung die Entschliessung gefasst, als Regenten der von Unserem Urahnherren, Herzog Ernst dem Frommen zu Sachsen-Gotha, Uns angestammten Lande des Gothaischen Zweiges der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen und zum ehrenden Andenken an die im Jahr 1825 erloschene Speciallinie Sachsen-Gotha und Altenburg, den von Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg, ältestem Sohne Herzog Ernst des Frommen im Jahr 1690 unter dem Namen, Orden der deutschen Redlichkeit, und mit der Devise: „*Fideliter et constanter*“ gestifteten Orden, als eine Ehrenauszeichnung der Fürstlichen Glieder Unseres Hauses und zugleich als öffentliche Anerkennung des Verdienstes, unter einigen, durch die bestehenden Verhältnisse bestimmten Modificationen, zu erneuern. Wir erneuern diesen Orden demnach hiermit und Kraft dieses unter der Benennung:

„Herzoglich Sachsen-Ernestinischer Haus-Orden,“

und verordnen, statt der für denselben ursprünglich ertheilten Bestimmungen, zur nähern Bezeichnung Unserer gemeinsamen auch dahin gehegten Absicht, Staatsdiener und Unterthanen, die mit deutscher Redlichkeit, durch ausgezeichnete

Thaten, besondere Treue und aufopfernde Ergebenheit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland, so wie durch einsichtsvolle Dienstleistung, sich vorzügliche Ansprüche auf die Achtung und Dankbarkeit des Staats erworben haben, damit auszuzeichnen und zu belohnen, wie in nachstehenden Statuten folgt:

Art. 1.

Der Orden besteht aus vier Classen:

- 1) Grosskreuze.
- 2) Comthure 1. Classe.
- 3) Comthure 2. Classe.
- 4) Ritter.

Art. 2.

Ausser diesen Ordensclassen besteht noch ein dem Orden affiliertes Ehrenzeichen:

- a. das Verdienstkreuz;
- b. die Verdienstmedaille.

Art. 3.

Sämmtliche Prinzen des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hauses Gothaischer Linie sind geborne Mitglieder dieses Hausordens, erlangen aber erst mit vollendetem 18. Lebensjahre den wirklichen Eintritt als Grosskreuze, auf den Vorschlag des Fürstlichen Familienhauptes in der Linie, welcher sie angehören.

Art. 4.

Der Grad des Grosskreuzes kann auch solchen Personen nicht Fürstlichen Standes verliehen werden, welche dessen durch ausgezeichnete Eigenschaften würdig sind. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass ein solcher die Stelle eines wirklichen Geheimen Rathes bekleide oder in gleichem Range angestellt sey.

Jeder der drei Herzoglichen Höfe wird die Verleihung von nicht mehr als höchstens 3 Grosskreuzen an Staatsdiener Seines Landes in Anspruch nehmen.

Mit Verleihung des Grosskreuzes an einen inländischen, nicht adeligen Diener, sind alle Rechte des Geburtsadels verliehen.

Art. 5.

Die übrigen Grade des Ordens sollen auf folgende Zahl von inländischen Gliedern eingeschränkt seyn:

- 12 Comthure 1. Classe,
- 18 Comthure 2. Classe,
- 36 Ritter.

Von dieser Anzahl jeden Grades hat jedes der drei Herzoglichen Häuser ein Drittheil zu verleihen. Die Zahl der zu verleihenden Ehrenzeichen an Verdienstkreuzen und Medaillen ist unbeschränkt.

Art. 6.

Das Comthurkreuz 1. Classe können, in der Regel, nur solche Personen erhalten, die den Rang eines wirklichen Geheimen Rathes oder Sitz und Stimme in einem Ministerium haben.

Das Comthurkreuz 2. Classe können nur Personen erhalten, die im Civildienst den Rang eines Präsidenten, eines Collegial-Directors, oder welcher ihm gleichkommt, besitzen, und unter dem Militair wenigstens den Grad eines Obersts oder Oberstlieutenants bekleiden.

Art. 7.

Zur Verleihung des Comthurkreuzes 1. Classe an Inländer ist eine 15jährige und zum Empfange des Comthurkreuzes 2. Classe und des Ritterkreuzes eine 10jährige Dienstzeit durch Talent, Treue und vorzügliche Amtsthätigkeit ausgezeichneten Wirkens erforderlich.

Ausnahmen in Hinsicht auf diese Zeit- und Rangbestimmung können nur gemacht werden:

- a) wenn ein Staatsdiener zum Gesamtwohl des deutschen Vaterlandes anerkannt wichtige Dienste geleistet;
- b) wenn er durch wesentliche Vorbereitung und wirkliche Abschliessung wichtiger, dem Lande oder dem Fürsten und dessen Familie besondern Nutzen bringender Verträge sich verdient gemacht;

- c) wenn er bedeutenden Schaden von dem Lande oder dem Fürsten durch rasche That oder besonderes Handeln abgewendet;
- d) wenn er für Vervollkommnung der gesellschaftlichen Einrichtung der Staatsverfassung, der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtspflege wesentlich gewirkt und sich das Anerkenntniss seines Fürsten und den Dank seiner Mithürger erworben, oder
- e) wenn er im Kriege sich durch Verdienste und Tapferkeit besonders ausgezeichnet hat.

Allen Ausländern, die aus auswärtigen Diensten in die Herzoglichen treten, werden die Jahre, die sie im Auslande mit besonderer Auszeichnung gedient haben, mit angerechnet. Unter jener ausnahmsweise eintretenden Berücksichtigung sind auch Unterthanen begriffen, welche nicht im Staatsdienste stehen.

Art. 8.

Die Wahl der mit dem Orden zu investirenden Inländer ist jedem der drei Landesherren für die Anzahl der Kreuze, welche dessen Haus zu vergeben hat, frei; doch ist den beiden andern Herzoglichen Häusern von den dazu designirten Personen, mit Angabe des Grundes, aus welchem dieselben dieser Auszeichnung für würdig erkannt worden, jedesmal Kenntniss zu geben.

Art. 9.

Die Verleihung des Ordens an Ausländer ist nicht auf eine bestimmte Zahl eingeschränkt, setzt aber das Einverständniss wenigstens zweier der Herzoglichen Häuser voraus, und erfolgt dann in der im Art. 10 bestimmten Form.

Bei Verleihung des Ordens an Ausländer werden im Wesentlichen die oben bezeichneten Abstufungen beobachtet.

Art. 10.

Die oberste Aufsicht über diesen Orden führen die regierenden Herzöge der drei Herzoglichen Häuser gemeinschaftlich, und werden zu dem Ende, in der Regel, alle 2 bis 3 Jahre persönlich zusammenkommen.

Der Ort dieser Zusammenkunft wird nach den drei Landen abwechselnd durch vorherige Uebereinkunft bestimmt werden.

Sollte einer der drei regierenden Herzöge von der persönlichen Theilnahme abgehalten seyn, so steht es Demselben frei, einem grossjährigen Prinzen des Hauses Vollmacht zu ertheilen, an Seiner Statt der Zusammenkunft beizuwohnen, wozu auch der Vormund eines minderjährigen Landesherrn berechtigt ist. Kann der verhinderte Landesherr auf diese Weise nicht repräsentirt werden, so ist die Zusammenkunft aufzuschieben, und sollen sodann über die Gegenstände derselben die nach Art. 13 zusammentretenden Diener der drei Herzoglichen Höfe, auf den Grund besonderer Vollmacht und Instruction, Verhandlungen pflegen.

Bei dieser Zusammenkunft werden:

- a) die Prinzen der drei Herzoglichen Häuser, welche unter der im Art. 3 bemerkten Voraussetzung an dem wirklichen Eintritt in den Orden als Grosskreuze stehen, mit den Insignien des Ordens feierlich bekleidet werden.

Alle bereits damit bekleideten Prinzen werden ebenfalls zu den Zusammenkünften eingeladen.

- b) Auch werden von Jedem der drei regierenden Herzöge der Versammlung diejenigen Personen benannt, welchen dieselben die bei Ihrem Hause vacanten Ordenskreuze zu verleihen beabsichtigen;
- c) in derselben Versammlung erfolgen die Beschlüsse über die Verleihung des gemeinsamen Hausordens an Fürstliche Personen ausser dem Gesammthause, so wie sonst an Ausländer, und die Vollziehung derselben entweder durch Herzogliche Handschreiben, oder durch die von dem Ordenskanzler zu unterzeichnenden und mit einem besondern gemeinschaftlichen Ordenssiegel zu besiegelnden Diplome.

Art. 11.

Zum Canzler des Ordens ist jedesmal derjenige in den drei Ministerien den Vorsitz führende wirkliche Geheimerath oder Minister bestimmt, welcher nach dem Lebensalter der Aelteste ist. Demselben liegt ob, das im folgenden Artikel angeordnete Verzeichniss der Ordensglieder stets vollständig zu erhalten, die Beschlüsse der regierenden Herzöge bei den jährlichen Zusammenkünften zu registriren, und die gemeinschaftlich ertheilten Diplome zu unterzeichnen.

II.

Ihm werden von den, von jedem Landesherrn besonders verliehenen Orden, welche mittelst Herzoglicher Handschreiben oder Höchstselbst übergeben werden, genaue Verzeichnisse zur Aufbewahrung im Ordensarchive zugestellt.

Das Ordensarchiv ist unter dem Verschlusse des jedesmaligen Ordenskanzlers in dem Geheimen Archive desjenigen Herzoglichen Hofes, in dessen Diensten er sich befindet, verwahrt.

Art. 12.

Ueber sämmtliche, mit dem Orden oder dem Ehrenzeichen Versehene wird eine Ordensmatrikel geführt, in welcher, nebst dem vollständigen Namen, dem Alter und dem Tage der Aufnahme, auch die Gründe der Verleihung aufzunehmen sind.

Das Original dieser Matrikel wird im Ordensarchive aufbewahrt und jedem der drei Herzoglichen Höfe davon Abschrift gegeben.

Bei persönlichen Zusammenkünften der drei regierenden Herzöge hat der Ordenskanzler die Ordensmatrikel an den Ort der Versammlung mitzubringen.

Art. 13.

Der Zusammenkunft der drei Landesherrn soll an demselben Orte, wo diese gehalten wird, jedesmal eine Zusammenkunft abgesandter Räthe von den drei Herzoglichen Höfen unmittelbar vorausgehen, um wichtige gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen, zu erörtern und, nach Befinden, den sich persönlich einfindenden Landesherrn zur Vereinbarung und Schlussfassung darüber vorzulegen, damit auf diese Weise die Errichtung des Haus-Ordens zugleich ein erwünschtes Mittel werde, die innige Verbindung aller Stämme und Glieder des Herzoglichen Gesammthauses zu erhalten, und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erleichtern und zu befördern. Hierbei sollen auch die vorbereitenden Besprechungen wegen der beabsichtigten Denominationen neuer Ordensglieder geschehen.

Art. 14.

Die Insignien des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens sind folgende:

A. Für Grosskreuze.

Ein achtspitziges weiss emaillirtes Kreuz, mit goldener Einfassung und goldnen Kugeln an den acht Spitzen.

Zwischen den Spitzen befinden sich goldene Löwen, wovon zwei als roth und zwei als schwarz bezeichnet sind.

Auf der Mitte der Vorderseite des Kreuzes liegt ein rundes goldnes Schild mit dem Brustbild Ernst des Frommen in Gold, umgeben von einem blau emaillirten Ringe, mit der Legende von Gold:

„*Fideliter et constanter.*“

Dieser Ring ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben. Auf der Rückseite in der Mitte des Kreuzes liegt das Sächsische Hauswappen des Rautenkranzes, von einem blau emaillirten Ringe umgeben, in welchem der Stiftungstag des Ordens in goldnen Buchstaben und Zahlen steht (25. December 1833).

Diesen Ring umgiebt gleichfalls ein grüner, mit goldnen Bändern durchschlungener Eichenkranz.

Ueber den beiden obersten Spitzen schwebt eine goldene Krone.

In dem oberen Schenkel des Kreuzes steht mit goldnen Buchstaben der Name des Stifters, in dessen Linie und Landen das Ordenskreuz jedesmal verliehen wird. Die an Ausländer zu verleihenden Ordenskreuze haben keinen Eichenkranz um den blauen Ring.

Militairs, welche im Felde mit besonderer Tapferkeit gedient haben, erhalten am Ordenskreuze, statt des Eichenkranzes, einen Lorbeerkranz und zwischen den Balken des Kreuzes zwei durch's Kreuz gelegte Schwerter.

Das Kreuz wird an einem handbreiten, gewässerten rothen Bande mit grüner Einfassung von der rechten Schulter nach der linken Hüfte überhängend getragen.

Die Grosskreuze tragen ausserdem auf der linken Brust einen achtspitzigen, wechselsweise goldnen und silbernen Stern. Auf diesem Sterne liegt das weisse Kreuz mit goldner Einfassung und Kugeln, und auf dessen Mitte ein rundes goldnes Schild mit einer grünen Rautenkrone. Dieses Schild umgiebt ein blauer

Ring, mit der goldnen Inschrift: „*Fideliter et constanter*“, und ist von einem grünen, mit goldnen Bändern umwundenen Eichenkranz umgeben, welcher bei Sternen, die an Ausländer verliehen werden, fehlt.

B. Für die Comthure 1. Classe.

Diese tragen dasselbe Kreuz, wie die Grosskreuze, an einem dreifingerbreiten Bande von gleicher Farbe, um den Hals, und auf der linken Brust das Kreuz, wie es bei den Grosskreuzen beschrieben ist, doch ohne unterlegten Stern.

C. Die Comthure 2. Classe

tragen dasselbe Kreuz an demselben Bande, wie die Comthure 1. Classe, um den Hals, doch kein Kreuz auf der Brust.

D. Die Ritter

tragen dasselbe Kreuz in kleinerer Form an einem zwei fingerbreiten Bande im Knopfloche, oder auf der linken Brust.

Art. 15.

Das silberne Verdienstkreuz enthält auf dem Avers das Brustbild Ernst des Frommen, und auf dem Revers das Wappen mit der Devise des Ordens; die Medaille enthält auf dem Avers das Brustbild des Stifters in derjenigen Linie, welche sie vergiebt, und auf dem Revers das Ordenskreuz mit der Ordenslegende als Umschrift.

Art. 16.

Die Ordens-Insignien sollen von den Gliedern des Ordens beständig getragen werden, wo sie öffentlich erscheinen.

Art. 17.

Die Glieder des Ordens haben die durch Aufnahme in denselben erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen und sind befugt, die Ordens-Insignien ihren Wappen beizufügen.

Das Letztere geschieht bei den Grosskreuzen durch Unterlegung des Sterns, bei den Comthuren 1. Classe aber des grössern Kreuzes hinter dem Wappen, und bei diesen, so wie bei den Comthuren 2. Classe, des Kreuzes am Bande um das Wappen und bei den Rittern durch das Kreuz an der Schleife.

Art. 18.

Die Ordens-Insignien werden nach dem Tode des Ordensgliedes, welchem sie verliehen sind, an das betreffende Ministerium, welches von dem erfolgten Ableben des Inhabers den Ordenskanzler in Kenntniss setzt, zurückgegeben.

Mit Vertrauen geben Wir Uns der Erwartung hin, dass Unser, durch die Stiftung dieses öffentlichen Zeichens Unserer Anerkennung und Auszeichnung für Vaterlandsliebe, Bürgertreue und Diensteifer, auf das Neue bewährter Wunsch, diese Tugenden zu beleben und würdig zu belohnen, allen Unsern Staatsdienern und Unterthanen eine neue Aufmunterung zum vereinten Wirken für das Wohl und die Ehre des Vaterlandes seyn werde.

Zu Urkund dessen sind die gegenwärtigen Statuten — von denen jedem Ordensgliede ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist — ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unseren Herzoglichen Insignien versehen worden.

So geschehen, Gotha den 25. December 1833.

Im Namen und Auftrag meines Herrn Vaters Gnaden
Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz von Sachsen-Altenburg.
Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg-Gotha.
Bernhard Erich Freund.

vd. Kraft,
zeitiger Ordenskanzler.

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz der Officiere des Herzoglich
Sachsen-Altenburgischen Militärs.

(Tafel XXXI, Fig. 11, 12.)

Von Gottes Gnaden, Wir Joseph Friedrich Ernst, Herzog zu Sachsen etc.
haben die gnädigste Entschliessung gefasst, den in Unserm Militärdienste befind-
lichen Officieren, wenn sie die nachstehend angegebenen Dienstjahre im activen
Militär zurückgelegt haben, ein Dienstkreuz zu verleihen und bestimmen:

1.

Zu den vorgeschriebenen Dienstjahren ist nur die wirklich im Dienste zugebrachte Zeit zu rechnen,
wobei die Kriegsjahre doppelt, die Urlaubszeit aber nur zur Hälfte in Anrechnung kommt.

2.

Die Dienstkreuze werden in jedem Jahre an zwei Terminen, den 1. Januar und 27. August, ausgegeben;
die Eingaben dazu geschehen den 1. December und 1. August an das Militair-Commando.

3.

Das Dienstkreuz der Officiere, welches selbige nach zurückgelegter 25jähriger Dienstzeit empfangen,
besteht in einem silbernen Kreuz mit goldner Einfassung, in der Mitte die Zahl XXV, auf der Kehrseite
Mein Namenszug mit einer Krone in erhabener Arbeit, vergoldet; dasselbe wird an einem grünen seidenen
Bande mit silberner Einfassung getragen etc.

4.

Die Decoration der Officiere wird nur auf den Montirungen zwischen dem ersten und zweiten Knopf,
neben andern Orden und Denkmünzen, getragen.

5.

Die Besitzezeugnisse der Officiere werden von dem Militair-Commando ausgefertigt etc.
Altenburg am 1. Januar 1836.

Joseph, H. z. S.

Medaille für den Feldzug 1814.

(Tafel XXXI, Figur 26, 27.)

Diese Kriegsdenkmünze, welche im Jahr 1816 von dem Herzog Ernst ge-
stiftet wurde, erhielten alle dessen Militärpersonen, welche dem Feldzug 1814
beigewohnt haben. Diese Medaille ist von Silber und hat zur Inschrift: „Dem
Vertheidiger des Vaterlandes 1814.“ Um diese liest man: „Ernst, H. z.
S. C. S.“ (Ernst Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld). Auf der andern Seite
ist ein Maltheserkreuz, mit einem Eichenkranz umgeben.

Die Militär-Verdienst-Medaille,

(Tafel XXXI., Figur 20, 21.)

welche Herzog Ernst 1814 in Gold und in Silber stiftete, wurde an die unter dem Commando des Herzogs stehenden Herzoglich Sächsischen Militärs verliehen, welche durch besondere Thaten, auf besondere Empfehlungen nach dem Erkenntniß einer dazu niedergesetzten Commission, sich würdig gezeigt haben.

Die eiserne Medaille

(Tafel XXXI., Figur 19.)

stiftete Herzog Ernst für die Freiwilligen, welche unter seinem Commando, als commandirender General des 5. deutschen Armeecorps 1814, gedient haben.

Diese Medaille hat auf der einen Seite die Umschrift: „Einigkeit macht stark, Vaterlandsliebe unüberwindlich,“ und auf der andern zur Inschrift: „Den freiwilligen Vaterlandsvertheidigern des 5. deutschen Armeecorps, von ihrem commandirenden General E. H. z. S.“

Die Herzoglich Sachsen - Meiningen'sche Kriegsdenkmünze von
1814 und 1815,

(Tafel XXXI., Figur 25.)

gestiftet 1816 für die Meiningen'schen Truppen von der Herzogin Luise Eleonore (Mutter des jetzt regierenden Herzogs) für alle die, welche dem Feldzug 1814 beigewohnt hatten. Die eine Seite hat ein Maltheserkreuz, mit einem Eichenkranz umgeben, die andere hat zur Inschrift: „Dem Vertheidiger des Vaterlandes 1814;“ um diese liest man: „Luise Elenore, H. z. S. O. V. u. L. R.“ (Luise Eleonore, Herzogin zu Sachsen, Obervormünderin und Landes-Regentin).

Die Herzoglich Sachsen-Hildburghausen'sche Kriegsdenkmünze
von 1814 und 1815,

(Tafel XXXI., Figur 24.)

gestiftet 1816 vom Herzog Friedrich von Sachsen-Altenburg, für die damals Hildburghausen'schen Truppen, welche dem Feldzug von 1814 beigewohnt hatten.

Diese Medaille hat ebenfalls auf der einen Seite ein Maltheserkreuz, mit einem Eichenkranz umgeben und auf der andern zur Inschrift: „Dem Vertheidiger des Vaterlandes 1814;“ um diese liest man: Friedrich, H. z. S. H. (Friedrich, Herzog zu Sachsen-Hildburghausen).

Die Herzoglich Sachsen-Gotha-Altenburgische Kriegsdenkmünze,
(Tafel XXXI, Figur 22, 23.)

gestiftet 1816 vom Herzog Emil Leopold August zu Sachsen-Gotha-Altenburg, für Höchstdessen Landestruppen, welche den Feldzügen 1814 und 1815 beige- wohnt hatten. Die Soldaten empfangen solche ganz von Bronze, hingegen die Officiere und diejenigen von Officiersrang von Bronze mit Gold plattirt. Diese Medaille enthält auf der einen Seite die Altenburgische Rose und auf der andern eine Fürstenkrone, mit der Umschrift in altdeutschen Lettern: „Im Kampfe für das Recht.“ Rund um den Rand dieser Medaille liest man: „Herzogthum Gotha und Altenburg MDCCCXIV. MDCCCXV.“

Königreich Sardinien.

Höchster Orden der Verkündigung.

(*Ordine supremo dell' annunziata.*)

(Tafel XXXII., Figuren 2 und 5.)

Amadeus VI., vierzehnter Graf von Savoyen, der grüne Graf genannt, stiftete diesen Orden zwischen 1360 und 1363, unter dem Namen des Ordens vom Halsband, ob in einer Laune der Liebe, wie Einige behaupten, ob aus Frömmigkeit, wie Andre erklären, ob aus einem Gemisch beider Gefühle, wie es die Natur damaliger Zeit vermuthen lässt — wollen wir nicht näher erörtern. Eigentliche Ordensverfassung erhielt die Stiftung erst am 30. Mai 1409 durch die von Amadeus VIII., dem ersten Herzog von Savoyen, zu Chatillon gegebenen Statuten, welche er aus allen auffindbaren Resten der Statuten des Halsbandordens und aus neuen Verfügungen zusammengesetzt hatte. Am 13. Februar 1434 fügte Amadeus VIII. den Statuten 5 neue Artikel hinzu. — Herzog Carl II. von Savoyen, gewöhnlich der III. und der Gute genannt, erliess am 11. September 1518 abermals neue Statuten, wonach der Orden hauptsächlich dem Geheimniss von Mariä Verkündigung geweiht seyn und daher den Namen *Ordine dell' annunziata* annehmen sollte. Das Bild von Mariä Verkündigung wurde zum Ordenszeichen erhoben, die Zahl von 5 Rittern den ursprünglichen 15 beifügt und daraus das Würdeträgeramt des Ordens gebildet: ein Canzler, ein Secretär, ein Ceremonienmeister, ein Schatzmeister, ein Wappenherold. — Am 18. October 1577 ertheilte Herzog Emmanuel Philibert zu Turin neue, 59 Artikel enthaltende Statuten, welchen Herzog Carl Emmanuel am 1. Juni 1620 wieder neue Zusätze beifügte. — Nachdem Herzog Victor Amadeus II. durch den

Frieden mit Frankreich das Königreich Sicilien 1713 gewonnen, den Königstitel angenommen und 1720 Sicilien an Kaiser Carl VI. gegen Sardinien vertauscht hatte, erhob er diesen Orden zum ersten des neuen Königreichs Sardinien, behielt sich und seinen Nachfolgern die Grossmeisterwürde und das Recht der Ritterernennung vor, hob die Beschränkung der Zahl der Mitglieder auf, ertheilte den Rittern den Titel *Eccellenza*, bestimmte, dass nur Männer von anerkannt altem und reinem Adel diese Ordenswürde erhalten sollen, sofern sie bereits Glieder des zweiten Ordens von Sardinien, des h. Moritz und Lazarus, sind.

Nach den Statuten hat dieser Orden nur eine Classe. Das Ordenszeichen wird an einer goldenen Kette um den Hals getragen, und zwar bestimmt am Tag der Aufnahme in den Orden, an den Tagen Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, des h. Schweisstuchs, der Verkündigung Mariä, der Himmelfahrt Mariä, der unbefleckten Empfängniss, der Geburt Jesu, Mariä Lichtmess, St. Moritz, des Schutzpatrons von Savoyen, und an dem Tag der Osterwoche, an welchem die Ritter communiciren. Dessgleichen an Schlachttagen, wobei die sämmtlichen Ritter bei den Fahnen stehen müssen, damit man sie erkenne, ihr Betragen zu beurtheilen im Stand sey. Endlich auch an allen Capiteltagen. Das Ordenszeichen besteht aus einer Darstellung von Mariä Verkündigung durch den Erzengel Gabriel, mit Liebesknoten in Gold umgeben. Ueberdies tragen die Ritter seit 1680 auf der linken Seite der Brust einen goldenen Stern in Form einer Sonne, worauf gleichfalls die Verkündigung Mariä abgebildet und mit Liebesknoten eingerahmt ist. Die 4 Buchstaben F. E. R. T. in alter Schrift an den vier Ecken des Bruststerns, haben mancherlei Auslegungen erfahren müssen, werden häufig auf eine Liebesgeschichte des ersten Stifters bezogen, heissen jedoch nach jetziger authentischer Interpretation: *Fortitudo Ejus Rhodum Tenuit*. Die 7 weissen und 7 rothen Rosen und die 15. halb rothen halb weissen Rosen rings um diese Buchstaben in der Kette, sind eine Erinnerung an Mariens 15 Freuden und an alle Engel. Niemand darf die Ordensinsignien eigenmächtig mit Brillanten oder Perlen schmücken. Die Ordenskette ist jetzt ganz von Gold. Nach dem Tod eines Ritters sind dessen Verwandte oder Erben verpflichtet, die Insignien und Statuten binnen 3 Monaten an das Ordenscapitel einzuschicken. — Die Ordenstracht wurde oft verändert. Vordem bestand sie aus einem Mantel von himmelblauem Sammet, weiss mit Taffet gefüttert und mit reicher Goldstickerei besetzt; dazu eine Robe von weissem Taffet mit derselben Stickerei; ein Degen; eine Art von Baret mit lang herabhängendem Flügel von himmelblauem Sammet, mit Grauwerk (beim Ordensmeister mit Hermelin) verbrämt. Seit 1627 wurde Amaranth zur Farbe erkoren, dazu

blaues Futter und Silberstickerei. Auch diese Ordenstracht muss drei Monate nach dem Tod eines Ritters von den Erben an das Capitel eingeliefert werden.

Gewöhnlich tragen die Ritter das Ordenszeichen an einer einfachen goldenen Kette um den Hals. Die vier Würdeträger, nämlich der Kanzler (gewöhnlich ein Erzbischof oder Bischof), der Secretär (gewöhnlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten), der Almosenier (gewöhnlich der erste Almosenier des Königs) und der Schatzmeister, tragen die Decoration nicht an einer Kette, sondern an einem himmelblauen Band, und dazu einen Stern auf der Brust. Der fünfte Würdeträger, der Wappenherold (gewöhnlich der älteste Brigadier der königlichen Garde), trägt ein Kreuz, in dessen Mitte die Verkündigung Mariä dargestellt ist, im Knopfloch an himmelblauem Band, und keinen Bruststern. — Alle Würdeträger haben ein besonderes Ordensamtscostüme. — Das Ordensfest wird am 25. März mit dem Fest von Mariä Verkündigung gefeiert.

Heiliger geistlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus.

(*Sacra religione ed ordine de S. S. Maurizio e Lazzaro.*)

(Tafel XXXII., Figuren 1, 4, 7.)

Amadeus III., erster Herzog von Savoyen und der Waadt, stiftete diesen Orden 1434, kurz vor Niederlegung der Regierung seines Landes. Der Welthandel müde, und um von ihrem Schauplatz sich ganz zu entfernen, zog er sich mit fünf Edelleuten seines Alters, am 8. October 1434, in ein Schloss, Ripaille bei Thonen, am reizenden Ufer des Genfersees, in die Einsamkeit zurück. Die ersten Ritter von St. Maurizio waren: Heinrich von Colomberio, Claudio di Sasso, Nicolo di Mentone, Umbreto di Glerens, zu welchen den 19. December 1434 noch Francesco di Bussi hinzukam. Seine Absicht bei der Stiftung des Ordens war: Vereinigung der Gottesverehrung mit der Politik, der innern Heiligkeit mit dem öffentlichen Wirken, und nach Erreichung dieser Zwecke zu streben, schrieben die Satzungen, welche er selbst und allein entwarf, jedem Ritter vor. Durch ein Patent, welches er in Ripaille erliess, gab er dem dortigen lobwürdigen Collegium des Decans und den Soldaten ein Geschenk von 10,000 Fl. zur Ehre des allmächtigen Gottes, der alles geschaffen hat, und aus besonderer Ehrfurcht und Hochachtung für den seligen Maurizius, den ruhmwürdigen Märtyrer und seinen Genossen, Schutzpatron des Landes, nach welchem der Orden, der damals aus einem weissen Kreuz bestand seinen Namen bekam.

Unter seinen Nachfolgern dauerte er eine Zeit lang fort, wurde aber nach und nach vernachlässigt, verschwand gänzlich und ward erst nach 100 Jahren wieder in das Leben zurückgerufen. Als nämlich die Reformation mit Riesenschritten vorwärts drang, dem römisch-katholischen Glauben den Untergang drohend, sich immer weiter verbreitete, immer grössern Aufang gewann, da bildeten sich viele Stiftungen und Veränderungen zur Aufrechthaltung, zur Vertheidigung des bedrohten Glaubens und zur Hemmung der vordringenden religiösen Umwälzung. Calvin, der sich mit seinen Freunden in Genf festgesetzt hatte, gewann viele Anhänger im nahen Savoyen. Diesem vorzüglich entgegen zu wirken, erneuerte Herzog Emmanuel Philibert 1572 den Orden des heiligen Maurizius und machte den Rittern die Aufrechthaltung und Vertheidigung der katholischen Religion zur Hauptpflicht. Dem Papst Gregor XIII. war diese Stiftung eine sehr wohlgefällige. Er bestätigte sie im Monat November desselben Jahres, und um ihr diese Gesinnung durch die That zu bezeugen, vereinigte er damit den um diese Zeit von ihm in Italien aufgehobenen Lazarus-Orden und ertheilte den vereinigten Orden nun den Namen: heiliger geistlicher Orden des heiligen Moritz und Lazarus. Papst Gregor XIII. bestätigte durch eine Bulle vom November selbigen Jahrs diese Vereinigung und ertheilte diesem Fürsten das beständige Grossmeisterthum dieses Doppel-Ordens. Durch Bullen der Päpste Gregorius XIII. 2. November 1572, 5. April 1575, Clemens VIII. 9. September 1603, 17. Juli 1604, Benedict VI. 10. September 1744, October 1750, 14. September 1752, Clemens VIII. 16. October 1759, Pius VI. 16. Jänner 1776, wurde dieser Orden fortwährend bestätigt.

Die veränderten Zeitumstände haben jedoch seine Urgestalt geändert und umgebildet, und er ist jetzt in einen Verdienstorden verwandelt, der dem Civil wie dem Militär ertheilt wird und mit wesentlichen Vortheilen verbunden ist. Die früheren Erwerbungen an Comthureien hat der Orden behalten. Der König von Sardinien vergibt sie als Grossmeister des Ordens zur Benutzung an die Mitglieder und reservirt sich nur einen Theil der Einkünfte, wovon er denen Pensionen ertheilt, welche keine Comthureien erhalten können. Victor Emmanuel, König von Sardinien, gab unter'm 27. December 1816 Statuten dieses Ordens, die in 10 Capiteln 226 Paragraphen enthielten. Carl Albert änderte darin Verschiedenes, und durch königliches Patent vom 9. December 1831 besteht der Orden gegenwärtig aus drei Classen: Ritter, Commandeurs und Grosskreuze. Die Ritter (*Cavalieri*), deren Anzahl unbegrenzt ist, theilen sich wiederum in: *Cavalieri di giustizia*, und in *Cavalieri di grazia*. Die Ritter *di giustizia* müssen die in den Statuten vom 27. December 1816 vorge-

schriebenen Prüfungen bestehen und erlangen nach Bezahlung der üblichen Gebühren ihre Anciennetät am Tag ihrer Aufnahme. Das Kreuz der Gnade wird vom König zur Belohnung langjähriger Dienste an solche Officiere verliehen, die den Grad eines Oberstlieutenants haben, und bei Civilbeamten an diejenigen, die mit jenem Rang gleichstehen. Indessen erhalten es auch solche Personen, die sich durch bedeutende Schenkungen, oder lange unentgeltliche Dienstleistung um die Direction milder Stiftungen verdient gemacht haben, eben so wird der Rittersitel an solche Personen verliehen, welche, in öffentlicher Achtung stehend, beim König darum nachsuchen, eine Pfründe zu stiften. Diese Gnadenritter haben keine Gelübde zu leisten, ausgenommen, wenn sie vom König mit einer Pfründe versehen werden; sie bezahlen keine Aufnahme-Gebühren. Die Vortheile und Pensionen gehen erst vom Tag der Aufnahme an. Alle 3 Classen rangiren unter sich nach der Anciennetät der Aufnahme. Alle Ritter ohne Unterschied können zu den höchsten Würden gelangen. Nichts ist in der Form des bisherigen kleinen Kreuzes erneuert, ausgenommen die Farbe und Breite des Bandes, an dem es befestigt ist. Die Commandeure tragen das Kreuz an einem grünen Band um den Hals. Dies Kreuz von mittlerer Grösse zwischen dem grossen und kleinen Kreuz hat keine Krone. Die Commandeure, deren Zahl 50 nicht übersteigen darf, sind verpflichtet, das Gelübde in den ersten sechs Monaten nach ihrer Ernennung zu thun, wenn sie es nicht schon früher als Ritter gethan haben. Die Ritter vom Grosskreuz, deren Zahl 30 nicht überschreiten darf, tragen das Kreuz mit einer Krone, über dem Kleid, von der rechten nach der linken Seite. Ausserdem tragen sie noch auf der linken Brust einen Stern, in Gold und Silber gestickt. Die Grosskreuze und Commandeure können, wenn sie nicht mit ihren Insignien bekleidet sind, nach ihren Belieben das kleine Kreuz tragen. Die Prinzen und Ritter des hohen Ordens Sta. Annunziata, so wie Fremde, welche das Grosskreuz und Commandeurkreuz erhalten, sind in bemerkter Anzahl der Grosskreuze und Commandeure nicht begriffen. Der grössten Würden, oder der Grossen des Ordens sind fünf: der Grossprior, der Grosshospitaliter, der Grossconservator, der Grosskanzler und der Grossschatzmeister. Die Grossen des Ordens üben ihre Functionen nach dem allerhöchsten Patent vom 27. December 1816 aus und bekleiden unter sich den Rang des Präsidenten nach der Anciennetät. Niemand wird zu diesen Würden erhoben, wenn er nicht Ritter vom Grosskreuz ist. Der erste Secretär muss wenigstens Commandeur seyn. Das Ordensconseil besteht aus den oben genannten fünf Grossen, dem Generalauditeur, erstem Secretär des Grossmeisters,

dem vom Conseil ernannten Secretär und drei Räten, die entweder Ritter vom Grosskreuz oder Commandeur seyn müssen.

Die ganze Ausdehnung des königlich sardinischen Staates ist in Beziehung auf diesen Orden in neun Provinzen getheilt: Turin, Aosta, Savoyen, Genua, Novara, Nizza, Alessandrien, Cuneo und Sardinien. In jeder von diesen Provinzen steht ein Grosskreuz oder Commandeur mit dem Titel Chef der Provinz an der Spitze aller Ritter und Comthure, wie auch der ihnen gehörenden Stiftungen. Dieser wacht über dieselben und legt dem ersten Secretär des Grossmeisters Rechenschaft ab, welcher das Ordensconseil davon benachrichtigen wird. Wenn ein Mitglied des Ordens unwürdig geworden ist, so theilt der Chef der Provinz dem Secretär des Grossmeisters die Erkundigungen, die er eingezogen hat, mit, in Folge deren das Ordensconseil nach vom Grossmeister erhaltenem Befehl entscheiden wird, ob ein regelmässiger Process eingeleitet werden soll. Jeder, der nun einen Orden *di giustizia* oder *di grazia* erhält, oder eine Pfründe gründet, oder nach Familien-Ansprüchen in Besitz einer schon gegründeten zu gelangen wünscht, muss sich an den Chef der Provinz wenden; dieser schickt es dem Secretär des Grossmeisters mit seinem Gutachten zu, welcher immer zu verhindern suchen muss, dass keine unwürdige Person in den Orden aufgenommen wird. Die Ritter und die, welche vom Grossmeister mit der Direction der von dem Orden unabhängigen Hospitäler beauftragt sind, werden dem Geist des Ordens gemäss besonders entschädigt. Von den liegenden Gütern des Ordens ist eine jährliche Summe von 30,000 Lire getrennt, um damit anderweitig zu verfahren. Die übrigen Einkünfte werden in fünf Theile getheilt: 1) Die zur Bestreitung der Administrations-Kosten und zur Ausbesserung der Güter nothwendige Summe. 2) Eine zur Vertheilung unter die Ritter etc., die belohnt werden sollen, ohne Unterschied des Ordens *di giustizia* oder *di grazia*. 3) Ein Fonds, der dem Ertrag der Gebühren für die Aufnahme und die Prüfung, welche zur Creirung neuer Pensionen bestimmt ist, entsprechen soll. 4) Ein Fonds, der in'sbesondere zur Erhaltung der Hospitäler des Ordens bestimmt ist, gleich dem Ertrag der Zehnten. 5) Ein Reservefonds für unvorhergesehene Ausgaben oder ausserordentliche Entschädigungen. Vom Grossmeister wird eine Commission ernannt, um die Verwaltungsart der Ordensgüter und die Güter selbst zu revidiren, damit die Ausgaben vermindert, und die Einkünfte des oben erwähnten Reservefonds vergrössert werden. Die bestimmte Summe für die Comthureien und Pensionen ist vorläufig auf 200,000 Lire alljährlich festgestellt und folgendermaassen eingetheilt:

5 Comthureien von 4000 Lire	20,000 Lire.
6 — — 3000 —	18,000 —
10 — — 2500 —	25,000 —
10 — — 2000 —	20,000 —
25 — — 1000 —	25,000 —
120 Pensionen — 600 —	72,000 —
Reservefonds	20,000 —
	Summa 200,000 Lire.

Die in dem Orden von den Ritttern etc. ausgeübten Functionen werden vermittelst Comthureien oder Pensionen entschädigt, wie vom Grossmeister insbesondere solches verordnet wird. Demnach fallen die Stipendien dem Reservefonds zu. Die bei der Aufnahme und Prüfung einlaufenden Gebühren werden zu Pensionen für die Ritter *di giustizia* verwendet. Die Gebühren der Aufnahme sind auf 1500 Lire bestimmt und nicht mehr. Alle andern Gebühren und früher stattgefundenen Emolumente sind gegenwärtig abgeschafft. Die besondern Einkünfte der vier Hospitäler des Ordens bleiben zum Gebrauch derselben bestimmt. Sobald auf irgend eine Weise sich die Einnahme des Ordens vergrössert, werden die Zehnten zum Besten der Hospitäler bestimmt, um ihnen eine grössere Ausdehnung zu geben oder neue zu gründen. In der Verwaltung der Güter, die der Orden auf der Insel und dem Königreich Sardinien (neunte Provinz) besitzt, kann nichts geändert werden, und gilt dieses als eine besondere Verordnung. Als vorläufige Verordnungen sind ferner festgesetzt: die Ritter etc., die Pensionen aus dem Schatz beziehen, behalten dieselben, Sobald Vacanzen eintreten, werden die oben angeführten Vertheilungen, die Einkünfte des Ordens betreffend, successive ausgeführt werden. Die Grossen, deren Würde abgeschafft ist, behalten die Ehre und andere Vortheile, in deren Besitz sie sind. Die vor gegenwärtiger Verordnung ernannten Ritter vom Grosskreuz werden dieselbe Decoration tragen. Im Rang aber stehen sie nach den gegenwärtig ernannten Grosskreuzen, welche das grosse Band *en écharpe* tragen, und vor den neuen Commandeuren, die in der Folge ernannt waren.

(Helyot. — Perrot. — Gottschalk. — J. v. Niedermayr.)

Königlicher Militär-Orden von Savoyen.
(*Real ordine militare di Savoia.*)

(Taf. XXXII., Fig. 3, 6, 9.)

Dieser militärische Orden ist vom König Victor Emmanuel den 14. August 1815 gestiftet worden. Militärpersonen allein können zu dessen Besitz gelangen, und zwar unter diesen nur solche: die sich in Schlachten oder in andern kriegerischen Angelegenheiten durch eine muthvolle kluge That auszeichnen, und von welchen erwiesen ist, dass sie immer der Ehre und Pflicht Genüge geleistet haben. Oberhaupt oder Grossmeister des Ordens ist immer der König oder Thronfolger. Der Orden zerfällt in 4 Classen: Grosskreuze, Commenthure, Ritter und in ein Ordenszeichen von Silber, welches für Unterofficiere und Soldaten bestimmt ist. Der Orden hat ausserdem 3 Beamte, einen Canzler, einen Schatzmeister und einen Secretär. Erstere beide müssen Commenthure und letzterer Ritter seyn. Auch hat der Orden einen Herold, der aber zu keiner Classe gerechnet wird. Um zum Besitz des Ordens zu gelangen *), müssen die Candidaten direct, oder vermittelt ihrer Befehlshaber, sich an die Kriegs-Canzlei wenden. Diese theilt es dem Secretär des Ordens mit, welcher es einem Gericht zur Prüfung vorlegt, bestehend aus 2 Mitgliedern von jeder Classe, die aber jedesmal von den Anwesenden in der Stadt oder dem Ort, wo der Grossmeister sich befindet, zu wählen sind. Jedoch bleiben davon ausgeschlossen: Verwandte, Oberbehörden und Untergebene des Bittstellers. Das älteste Mitglied der obersten Classe hat immer den Vorsitz in diesem Gericht, der militärische Grad desselben sey, welcher er wolle. Das Gesuch des Bittstellers enthält die directe Anzeige der Action auf solche Weise, dass es dem Gericht die Personen bekannt macht, welche dabei gegenwärtig waren, von wem sie befehligt wurde, wer dabei concurrirt, und ob alle dabei Anwesenden dem Bittsteller untergeordnet gewesen oder nicht. Das Gericht prüft das Gesuch, ob es in Betrachtung gezogen werden kann, und sendet davon dem eine Abschrift, der die Action leitete, und an diejenigen, welche dabei zugegen gewesen, jedoch mit Ausschluss der Untergebenen des Regiments oder der Compagnie des Bittstellers, wenn dieser die

*) Niemand wird vom König oder dessen Nachfolger in irgend eine Ordensklasse aufgenommen, ausser auf dem Weg der nachstehend beschriebenen Formalität. Nur der Kronprinz allein, nachdem er einem oder mehreren Feldzügen beigewohnt, kann vom König-Grossmeister ohne Weiteres in dieselben aufgenommen werden.

Action geleitet. Auch dem Ober-Commandanten, dem das Gesuch eingesendet und davon Bericht erstattet worden, wird eine Abschrift zugeschickt. Zur Untersuchung dieser Deposition versammelt sich das Ordensgericht, bestehend aus den Personen, welche bereits das Gesuch geprüft und die Versendung der Copien angeordnet haben, auf's Neue über das Gesuch zu urtheilen, ob es sich eignet, dem Grossmeister vorgelegt werden zu können, um den Bittsteller in die Zahl der Ritter oder Militäre des Ordens aufzunehmen. Das Ordensgericht eröffnet dem Grossmeister seine Meinung, in welche Classe der Bittsteller aufzunehmen sey, wenn es die Beschaffenheit des Dienstes auf folgende Weise berücksichtigt: Wenn die That nur persönlich, so wird der Bittsteller zur 4. Classe; hat derselbe ein Detachement commandirt und sich bei der Action sowohl persönlich als durch Leitung seines ihm anvertrauten Detachements ausgezeichnet, zur 3. Classe; hat er ein Regiment, eine Division, eine Armee befehligt, so wird er nach Verhältniss der Umstände zur 2. oder 1. Classe vorgeschlagen. Wenn der Grossmeister auf den Vorschlag des Ordensgerichts sich bewogen findet, den Bittsteller in den Orden aufzunehmen, so empfängt der Canzler den Befehl, das vom Grossmeister unterzeichnete Patent, nebst Ordenszeichen, dem Ritter im Namen des Grossmeisters zu ertheilen. Zu gleicher Zeit wird der Canzler dem Bittsteller von der Uebersendung Nachricht geben, oder der Oberbehörde, wenn er subordinirt ist. Das Ordenszeichen wird von dem vom Grossmeister beauftragten Ritter an der Seite, um den Hals oder auf dem Kleid, in Gegenwart aller Truppen, die im Ort wo die Function geschieht, sich befinden, so wie aller Militär-Commandanten des Orts, befestiget. Vor Ertheilung des Ordens liest ihm der Ritter folgenden Eid mit lauter Stimme vor: Schwöret, leben und sterben zu wollen getreu dem König und der Ehre, niemals für eine andere Macht die Waffen zu tragen, ohne dessen Bewilligung, niemals einer Secte oder einem Bund anzugehören oder angehören zu wollen, welcher der Treue, die ihr dem König geschworen, zuwider oder durch Königliche Gesetze verboten ist. Der Bittsteller, eine Hand auf die Brust legend, antwortet mit lauter Stimme: „Ich beschwöre es.“ Die Formel, deren sich der Ritter bedient, indem er ihn mit dem Orden schmückt, ist folgende: Im Namen und auf Befehl des Königs nehme ich euch auf in die Zahl der des Königlichen Militär-Ordens von Savoyen und schmücke euch mit dessen Devise. Tragt sie im Namen Gottes, zum Dienst Sr. Majestät, zum Ruhm des Ordens, zur Vertheidigung der Krone und des Vaterlandes. Zu gleicher Zeit wird der vom Grossmeister beauftragte Ritter dem

neuen Mitglied das vom Ordenskanzler erhaltene Patent gratis einhändigen. Die Promotion des Bittstellers wird allen Regimentern und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und die Action genau beschrieben, welche zu dieser ausgezeichneten Ehrenbezeugung Veranlassung gegeben. Die Ritter 1. Classe genießen Ehrenbezeugungen, welche den Generalen der Armee zugestanden sind; vor Rittern 2. Classe präsentiren die Schildwachen, und vor Rittern 3. und 4. Classe haben die Schildwachen das Gewehr anzuziehen. Die Ritter, wenn sie nicht Officiere sind, haben eine jährliche Pension von 120 Lire während ihres ganzen Lebens *). Die Anciennität im Orden wird von der Zeit der Action, durch welche das Kreuz erworben worden, gerechnet und im Fall der Gleichheit von der Dienstzeit, aber nicht vom Grad. Nach dem Tod eines Ritters oder Militärs, welcher zur seligmachenden Kirche gehört, wird in der Ordenskirche eine Messe gelesen, bei welcher, so wie beim Begräbniss, alle Ritter derselben Classe und der untern zugegen sind, so wie auch die Militärpersonen, welche davon durch den Ordens-Secretär entweder direct oder durch Commandanten der Corps, zu welchen sie gehören, in Kenntniß gesetzt worden. Das Ordenszeichen wird nach dem Ableben des Ritters oder Militärs dem Canzler zugestellt. Wird der Orden an Militärpersonen ertheilt, die im wirklichen Dienst einer befreundeten Macht stehen, so finden die hier beschriebenen Formalitäten nicht statt, sondern Orden nebst Patent wird ihnen direct vom Ordenskanzler zugeschickt. Militärpersonen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, können sich ebenfalls um diesen Orden bewerben, sobald sie nur Mitglieder der christlichen Kirche sind. Das jährliche Ordensfest wird am Tag des H. Amadeo gefeiert.

Civil-Orden von Savoyen.

(Tafel XXXII., Fig. 10, 11.)

Carl Albert, König von Sardinien, befiehlt und hat zu Turin den 29. October 1831 Folgendes verordnet: Die Geschichte der verflossenen Jahrhunderte sowohl, als die Ereignisse neuerer Zeiten, haben auf eine nicht zu bestreitende Weise gelehrt, dass besondere, den verschiedenen Arten von Verdienst mit unpartheiischer Gerechtigkeit ertheilte Belohnungen, durch den Wetteifer, den sie

*) Stirbt ein Ritter oder Militär des Ordens, der dieser Zulage genießt, so erhält sie dessen Wittwe so lange sie in diesem Stand bleibt; ist keine vorhanden, so erhalten sie die minorennen Söhne unter 15 Jahren, so lange bis der jüngste das 15te Jahr erreicht hat.

veranlassen, den Ruhm und die Wohlfahrt der Staaten mächtig befördern, indem sie allen Talenten und Fähigkeiten die Richtung auf das Nützliche, Schöne und Grosse geben. Der König Victor Emanuel, ruhmwürdigen Andenkens, einer unserer Vorfahren, gründete im Jahr 1815, um glänzendes Verdienst in der militärischen Laufbahn durch ehrenvolle Auszeichnung zu belohnen, den Orden von Savoyen. — Wir sind der Meinung gewesen, dass es Uns zukäme, nach seinem Beispiel und um sein Werk zu vollenden, denjenigen Unserer Unterthanen, welche, nachdem sie eine andere, nicht minder nützliche Laufbahn als die militärische ergriffen haben, durch lange Studien und grosse Anstrengungen die Zierde Unseres Landes geworden sind und demselben wichtige Dienste geleistet haben, Ehrenzeichen zu bewilligen. Wir richten hiebei besonders Unser Augenmerk auf diejenigen, welche dem öffentlichen Unterricht sich gewidmet und Erfolge errungen haben, in die Wir einen um so grössern Werth legen, als von der guten Erziehung der Jugend das Glück der Einzelnen, der Familien und des Staats abhängt. Es sollen also die schon bestehenden Orden und der, welchen zu gründen Wir Willens sind, die Mittel an die Hand geben, die Achtung, welche Wir für alle Classen Unserer Unterthanen und für alle nützlichen Beschäftigungen hegen, an den Tag zu legen. Wir haben die Absicht, dass die Belohnungen, welche Wir zu Gunsten des Civilverdienstes zu gründen beschlossen haben, nur nach einer strengen Untersuchung der Anrechte des Candidaten ertheilt werden, und Wir haben zu dem Ende beschlossen, dass diese Untersuchung eben denjenigen anvertraut werden soll, denen am meisten daran gelegen seyn muss, dass diese Institution sich in ihrem reinsten Glanz erhalte. Die Decorationen des neuen Ordens werden ein um so grösseres Ansehen erhalten, als sie nur von Männern von anerkanntem Verdienst, in ihren Grundsätzen und in ihrem Wandel untadelhaft, und eben so sehr durch ihre Auhänglichkeit an Unsere Person, als durch ihre Ergebenheit gegen unsere Gesetze bekannt, getragen werden sollen. Aus diesen Gründen haben Wir aus eigener königlicher Machtvollkommenheit, und nachdem Wir hierüber die Meinung Unseres Rathes vernommen haben, befohlen und befehlen:

1.

Wir schaffen und gründen auf immerwährende Zeiten den Savoyen'schen Civil-Orden, von welchem Wir Uns zum Chef und Grossmeister erklären, indem es Unser Wille ist, dass nach Uns das Grossmeistertum Unseren Nachfolgern und Erben in der Regierung zukomme.

2.

Es soll in diesem Orden nur eine Classe von Rittersn geben, welche entweder Inländer sind, oder in Unseren Staaten Ansprüche auf die Erlangung der Rechte desselben erworben haben.

II.

49

3.

Die Ritter sollen ein volles blau emaillirtes Kreuz tragen, dessen rundes Mittelschild von einer Seite den Namenszug des Stifters, von der andern die Worte: „*Al merito civile 1831*,“ enthält.

4.

Dieses Kreuz wird auf der linken Seite des Kleides an einem blauen und mit zwei weissen Streifen versehenen Band getragen werden.

5.

Wir werden den Savoyen'schen Civil-Orden ertheilen: a) Den höhern Beamten Unserer Regierung, welche einen Actus oder besondere Aufträge hoher Administration vollführt haben. b) Den Gelehrten, Schriftstellern und Beamten, welche in Unsern Staaten, oder mit Unserer Bewilligung ausserhalb derselben, ein wichtiges Werk durch den Druck bekannt gemacht haben. c) Den Ingenieurs, Baumeistern und Künstlern, welche durch Werke von grossem Verdienst sich einen Namen gemacht haben. d) Denjenigen, welche irgend eine wichtige und nützliche Entdeckung gemacht und veröffentlicht, oder welche einer bereits gemachten Entdeckung eine wesentliche, durch ihren Nutzen sich dem Verdienst der Entdeckung nähernde Verbesserung hinzugefügt haben. e) Den Professoren der Wissenschaften und der Literatur und den Directoren Unserer Erziehungs-Anstalten, welche ausgezeichnet durch ihre Gelehrsamkeit, und nachdem sie irgend eine nützliche Schrift verfasst, sich durch den Unterricht oder die Leitung der Jugend einen hohen Ruf erworben haben.

6.

Wer Ansprüche auf die Decoration des Savoyen'schen Civil-Ordens macht, soll Uns sein Anliegen, so wie sein Anrecht durch das Staatssecretariat der innern Angelegenheiten zukommen lassen. Wenn der Gegenstand des Anspruches in einer der fünf oben benannten Classen begriffen ist, so werden Wir ihn zur Prüfung einer von Uns im Orden gebildeten, aus sieben Rittersn zusammengesetzten Commission, welcher ein aus ihrer Mitte von Uns ernanntes Mitglied präsidiert, zuschicken.

7.

Die Commission wird Erkundigungen einziehen lassen: a) über die vermeintlichen Anrechte des Bittenden, mit Bezug auf die Disposition des Artikels 5; b) über dessen Eigenschaften in bürgerlich-gesellschaftlicher Hinsicht, und über seine moralischen und politischen Grundsätze.

8.

Es wird in der Commission ein Bericht von den eingegangenen Nachrichten abgestattet, nach welchem darüber geheim abgestimmt wird. Das Protocoll wird die Theilung der Kugeln in jedem Scrutinium genau angeben.

9.

Unser erster Staatssecretair für die innern Angelegenheiten wird Uns die eingezogenen Nachrichten, die Meinung der Commission und das Ergebniss der Abstimmungen vorlegen; derselbe wird unsere Entscheidung zur Mittheilung an die Commission und an den Bittenden erhalten.

10.

Er wird das Ernennungs-Diplom aufsetzen lassen und Uns zur Unterschrift vorlegen. In seine Hände wird der neue Ritter den Eid leisten, Uns getreu zu seyn, Unseren Gesetzen zu gehorchen, den Anstand und die Sitten in seinen Werken nicht zu verletzen und nichts zu lehren, was dem römisch-katholischen Glauben und den Grundsätzen Unserer Monarchie zuwider ist.

11.

Die Ritter des Savoyen'schen Civil-Ordens werden bei Hof zugelassen, und werden ihnen dieselben militärischen Ehrenbezeichnungen erwiesen werden, als den Rittersn des Ordens des heil. Mauritius und Lazarus und des Savoyen'schen Militär-Ordens.

12.

Wir knüpfen an den Savoyen'schen Civil-Orden folgende Pensionen:

10 von 1000 Lire	Summa 10,000 Lire.
10 - 800 -	- 8,000 -
20 - 600 -	- 12,000 -
<hr/>	
Summa: 40 Pensionen.	30,000 Lire.

13.

Diese Pensionen werden von Uns bewilliget und die Patente darüber auf dem Staats-Secretariat des Innern vollzogen werden; die nöthigen Fonds werden der Casse des Innern zufließen und auf dessen Etat übertragen werden.

14.

Die Diplome und Pensions-Patente veranlassen keine Zahlungen von Kosten und sonstigen Gebühren.

15.

Wir behalten Uns die Ernennung der zwölf ersten Ritter, aus welchen Wir die Commission erwählen werden, vor; in dieser Zahl sind diejenigen Unserer Unterthanen, welche im Ausland ansässig sind, und welchen Wir für gut befinden, die Decoration des neuen Ordens unmittelbar zu verleihen, nicht mit einbegriffen.

16.

Die Register, die Aufnahme-Bittschriften, die Papiere, zu deren Bekräftigung, wenn solche vorhanden sind, die eingezogenen Nachrichten, die Meinung der Commission und Unsere Entscheidung werden auf dem Staats-Secretariat für die innern Angelegenheiten niedergelegt und alsdann dem Hofarchiv zugeschickt werden.

17.

Alles, was auf den Savoyen'schen Civilorden bezüglich ist, gehört zu den Attributionen unsers Staats-Secretariats für die innern Angelegenheiten. Wir befehlen allen denen, die es angeht, gegenwärtige Verordnung zu befolgen und befolgen zu lassen, und Unserm Rechnungshof, so wie Unserm Savoyen'schen Senat, dieselbe einzutragen zu lassen, indem Wir wollen, dass den in der Regierungs-Druckerei von Savoyen gedruckten Abschriften dasselbe Vertrauen wie dem Original gegeben werde; denn also ist Unser Wille. —

Gegeben zu Turin den 29. October 1831.

Carl Albert.

Die Militär-Medaille. (Tafel XXXII, Fig. 11 und 12.)

Viele edle, oft höchst erfolgreiche Thaten ausgezeichneter Tapferkeit für Armee und Staat gewährten nach der Strenge der Statuten des militärischen Ordens von Savoyen kein Recht zu einer öffentlichen Auszeichnung. Der König Carl Albert von Sardinien jedoch, von dem Verlangen beseelt, alle Züge von wahren kriegerischen Muth zu belohnen, stiftete unter'm 26. März 1833 für die Armee, sowohl zu Wasser als zu Land, zu obigem Zweck ein Ehrenzeichen, bestehend aus einer goldenen und silbernen Medaille, welche auf der einen Seite ein Kreuz mit einer Krone und mit dem Denkspruch: „*Al valore mili-*

tar“ (kriegerischer Tapferkeit) und auf der Rückseite zwei Lorbeerzweige enthält, zwischen welchen der Name des Ausgezeichneten eingegraben wird, so wie auf dem Rand dessen That und Datum. Jeder Militär von der See- und Landmacht, vom General abwärts, kann derselben theilhaftig werden und hat sich der nämlichen Ehrenbezeugung und Freiheiten zu erfreuen, wie die Ritter des Militär-Ordens von Savoyen. Die mit der silbernen Medaille gezier- ten Militärs geniessen eine jährliche Zulage von 50 Lire, und die mit der gol- denen 100 Lire. Nach dem Tod eines Individuums verbleibt die Medaille, so wie die damit verbundene Zulage, ein Eigenthum seiner Familie. Die Wittve erhält die Zulage, so lange sie in diesem Stand verbleibt. Sind nur Kinder vorhanden, so geniessen sie die Zulage so lange, bis das jüngste das fünf- zehnte Jahr erreicht hat. —

K r e u z d e r T r e u e.
(Tafel XXXII., Fig. 8.)

Im Jahr 1814 stiftete der König Victor Emanuel ein weisses Kreuz, das an einem blauen Band getragen wird und als eine Auszeichnung denen ver- liehen wurde, die, während der Französischen Occupation von Savoyen, ihm Treue und Anhänglichkeit gezeigt hatten.

Fürstenthum Schwarzburg - Sondershausen.

Dienstauszeichnungskreuz für Officiere und Soldaten.
(Tafel XXXIV., Fig. 8, 9, 10, 11.)

Von Gottes Gnaden, Günther Friedrich Carl, souveräner Fürst von Schwarzburg - Sondershausen.

Um langjährigen treuen Diensten ein wohlverdientes äusseres Merkmal des Anerkennnisses zu verleihen, habe Ich beschlossen, unter der gedachten Voraussetzung für die Militairpersonen und Gendarmen im activen Dienste eine Auszeichnung in der nachfolgend näher bestimmten Weise zu stiften:

§. 1.

Auf dieselbe haben alle Personen, die Meinem Militaire oder Meiner Gendarmerie angehören, Anspruch.

§. 2.

Die Berechnung der Zeit, von welcher die Verleihung der Auszeichnung abhängt, beginnt mit dem Augenblicke des Eintrittes in den activen Dienst.

§. 3.

Kriegsjahre für den einheimischen Staat werden doppelt gezählt und die Dienstzeit unter den Truppen anderer deutschen Staaten wird eingerechnet.

§. 4.

Mit dem Ausscheiden aus dem activen Dienste hört der Anspruch auf Verleihung der Auszeichnung auf, wenn erst später die zu dessen Begründung erforderliche Zeit ablaufen sollte. Ausnahmsweise sollen jedoch diejenigen Officiere, welche gegenwärtig in der Art aus dem activen Dienste geschieden sind, dass ihnen Uniform zu tragen nachgelassen worden ist, die gesetzliche Auszeichnung erhalten, wenn sie vor ihrem Austritte die Normalzeit bereits überschritten hatten.

§. 5.

Dagegen dürfen die verabschiedeten Militairpersonen oder Gendarmen auch noch in ihren nachherigen Verhältnissen die im Dienste erworbene Auszeichnung forttragen.

§. 6.

Diese Auszeichnung besteht für Officiere in einem goldenen Kreuze, welches auf der einen Seite mit Meinem mit dem Fürstehute überdeckten Namenszuge, auf der andern aber mit der Zahl XX versehen ist.

§. 7.

Es wird, an einem blauen und weissen Bande auf der linken Brust getragen, nach zwanzigjährigem treuen Dienste verliehen und führt den Namen: „Dienstauszeichnungskreuz.“

§. 8.

Die Auszeichnung für die Militairpersonen und Gendarmen, die nicht zu den Officieren gehören, besteht in einer Schnalle, welche auch mit Meinem Namenszuge versehen ist und an demselben Bande ebenfalls auf der linken Brust so getragen wird, dass dieselbe, wenn Säbel und Patrontasche umgehungen ist, gesehen werden kann.

§. 9.

Dieselbe heisst: „Dienstauszeichnung“ und zerfällt in zwei Abtheilungen, je nachdem das 15te oder 10te Dienstjahr zurückgelegt worden ist.

§. 10.

Für die erste Classe ist eine goldene, und für die zweite eine silberne Schnalle bestimmt.

§. 11.

Wer nach erlangter Dienstauszeichnung zum Officiere avancirt und in diesem Stande das Dienstauszeichnungskreuz erwirbt, legt die erstere ab. Eben so hebt die höhere Classe der Dienstauszeichnung die früher erworbene auf.

§. 12.

Wer aber vor erlangter Dienstauszeichnung zum Officier befördert wird, kann durch den fernern Dienst im Officiersstande nicht mehr die Dienstauszeichnung erwerben, sondern hat nur nach Maassgabe seiner gesammten Dienstzeit Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz.

§. 13.

So lange als ein Soldat eine Strafe erleidet, die ihm wegen eines mit Festung bedrohten Vergehens auferlegt worden ist, oder in der zweiten Classe steht, darf er die Dienstauszeichnung nicht tragen; auch darf die Zeit, während deren er sich in einem der beiden Fälle befunden hat, der zum Erwerbe der Dienstauszeichnung erforderlichen Zeit nicht eingerechnet werden.

§. 14.

Bei entehrenden Verbrechen geht sowohl der Anspruch, als der Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes und der Dienstauszeichnung verloren.

§. 15.

In diesem Falle sowohl, als wenn durch das Ableben des Besitzers oder durch den Erwerb des Kreuzes oder einer höhern Classe der Dienstauszeichnung die Auszeichnung irgend einer Art erledigt wird, muss dieselbe an die hiesige Militaircommission zur Aufbewahrung und Einrechnung in den ihr anvertrauten Vorrath abgegeben werden.

§. 16.

Diese Behörde wird an die Berechtigten, wenn sie das ihnen bei der Verleihung mitgegebene Band aufgebraucht oder die Auszeichnung erweislich verloren haben, das Erforderliche mit oder ohne Erstattung der Auslage, je nachdem die Berechtigten die Schuld des zuletzt erwähnten Verlustes trifft oder nicht, anderweit verabreichen.

§. 17.

Die Beglaubigung der Berechtigung zum Tragen der Dienstauszeichnungskreuz und der Dienstauszeichnungen wird in jener Beziehung von Mir, in dieser aber — was das Militair betrifft, von Ihnen und in Ansehung der Gendarmerie, von Meiner hiesigen Fürstl. Regierung ausgefertigt.

§. 18.

Jede Militairperson, die glaubt auf eine von beiden Auszeichnungen Anspruch zu haben, hat sich bei Ihnen, ist es aber ein Gendarm bei Meiner hiesigen Fürstl. Regierung zu melden.

§. 19.

Vor Verleihung der Auszeichnung haben Sie jedoch in Ansehung des Militairs, die hiesige Fürstl. Regierung hingegen hinsichtlich der Gendarmerie in jedem einzelnen Falle Meine Genehmigung einzuholen.

§. 20.

Gegenwärtiges Rescript haben Sie dem Militaire gehörig zu publiciren. Es soll von dem ersten k. M. ab in Kraft treten.

Sondershausen am 22sten Mai 1838.

K r i e g s - D e n k z e i c h e n .

(Tafel XXXIV., Fig. 12, 13.)

Auch hier erhielten alle treuen Schwarzburger, welche die ewig denkwürdigen Feldzüge von 1814 und 1815 als Kämpfer für die Befreiung Deutschland's mitgemacht hatten, ein Kriegsdenkzeichen in Form einer Medaille, unter ähnlichen Statuten und Bestimmungen, wie solche in allen deutschen Landen erlassen worden, und zwar gleich gültig für Linie wie Freiwillige und Landwehr.

Fürstenthum Schwarzburg - Rudolstadt.

Militär-Ehrenzeichen.

(Tafel XXXIV., Fig. 14, 15.)

Gestiftet im Jahr 1816 zur Auszeichnung derjenigen Militärs und Freiwilligen, welche die Feldzüge von 1814 und 1815 tadellos mitgemacht hatten. Diese Decoration besteht aus einem einfachen Kreuz aus mattem Silber, mit einem Eichenkranz verbunden. Das Avers enthält die Inschrift: „Schwarzburg's braven Krieger für Deutschland's Befreiung“; das Revers die Jahrzahlen „1814 und 1815.“ Das Band ist hellblau gewässert, mit weissem Rand. Eigene Statuten wurden dazu nicht erlassen.

Königreich Schweden und Norwegen.

Allgemeine Bemerkungen.

Der König ist Herr und Meister aller Orden, hat aber nicht die Macht, einen derselben aufheben zu können.

Die Ordens-Beamten sind, bis auf die Herolde, für alle Orden dieselben.

Im Jahre 1783 befahl der König Gustav III., die Bildnisse aller Ritter der schwedischen Orden in Kupfer zu stechen, welchen der Historiograph des Ordens kurze Lebensbeschreibungen beifügen sollte. Dass der geschickte Künstler, J. F. Martin, mehrere derselben wirklich gefertigt hat, ist bekannt, aber nicht, ob dieses weitläufige Unternehmen ausgeführt ist und noch fortgesetzt wird.

Der Seraphinen-Orden (*Seraphimer-Orden*), auch *das blaue Band* genannt.

(Tafel XXXIII., Figuren 1, 2, 3, 4.)

Der älteste und vornehmste Schwedische Orden, und soll vom König Magnus I. von Schweden, der um das Jahr 1280 lebte, gestiftet worden seyn. Beweise für diese Meinung fehlen zwar, allein die Stiftung einer ritterlichen Decoration, durch die Maltheserritter veranlasst und zu gleichen Zwecken bestimmt, scheint doch von ihm unternommen zu seyn. Sein Enkel, König Magnus Erichson, den die allgemeine Meinung zum Stifter des Ordens macht, vielleicht weil er Veränderungen damit vornahm, schlug 1336 bei seiner Krönung viele Ritter des Ordens, und es scheint fast, als ob dieses in früheren Zeiten immer nur bei feier-

lichen Gelegenheiten geschah, denn bei der Krönung Johann's II. 1497 wurden deren abermals 50 geschlagen.

Mit Gewissheit lässt sich also das Daseyn des Ordens im Jahre 1336 annehmen. Seitdem aber hat er so vielfache Veränderungen, sowohl in Ansehung seiner Decoration als der Statuten, erlitten (er wurde sogar unter Carl IX. mit der Einführung des Lutherthums in Schweden ganz aufgehoben), dass seine anfängliche Einrichtung mit seiner jetzigen gar keine oder wenige Aehnlichkeit haben möchte. Diese erhielt er vom König Friedrich I., der ihn, so wie den Schwert- und Nordstern-Orden, am 28. April 1748, wo er das 72ste Lebensjahr zurückgelegt hatte, wieder in seine alten Rechte einsetzte, erneuerte und eigene Statuten für ihn entwerfen liess. Unter Carl XIII. wurden jene Statuten unter'm 9. Juli 1814 erneuert, auch durch die Statuten des Wasa-, als wie Carl's XIII.-Ordens, vermehrt. Sie enthalten ungefähr Nachfolgendes: Der Orden wird nur an Souveraine, an fürstliche und andere hohe Personen, so wie an die höchsten Staatsbeamten, deren Rang jedoch mindestens der eines General-Lieutenants seyn muss, ertheilt.

Der König und die Prinzen des königlich Schwedischen Hauses sind geborne Ordensritter. Ausser ihnen ist die Zahl der, nur eine Classe bildenden, Ritter auf 24 Einheimische und 8 Auswärtige, mit Ausnahme der Kaiser und Könige nebst deren Söhnen, und der regierenden Fürsten sammt deren ältesten Söhnen, festgestellt, gegenwärtig aber weit grösser. Die Ernennung der neuen Ritter, welche eigentlich im Capitel, aber auch ohne diese Form, statt hat, geschieht jährlich nur einmal. Die Wahl findet den Morgen vor dem Advent statt, als ehrfurchtsvolle Erinnerung, dass die Treue gegen den König von Zion kommt, und der Ritterschlag den 28. April, als am Geburtsfeste Königs Friedrich's I., gloriwürdigen Andenkens. Bis ein ernannter Ritter den Ritterschlag bekommen hat, darf er nur den Stern auf der Brust, aber noch nicht das Ordensband mit dem Kreuze tragen. Der Ritterschlag geschieht zu Stockholm in der Ritterholmskirche, oder auch in der königlichen Schlosskirche in Gegenwart der Seraphinen-Ordensritter, sämmtlicher Commandeure der übrigen Orden und sämmtlicher Ordensbeamten. Die Ceremonie dabei ist kurz folgende: Der König sitzt dem Altar zur Rechten unter einem Thronhimmel; auf beiden Seiten neben ihm die Seraphinen-Ritter auf Bänken. Dem Altar gegenüber sitzt der neue Ritter zwischen zwei älteren, die gleichsam Pathenstelle bei ihm vertreten. Nachdem das Lied: Komm, heiliger Geist etc. gesungen ist, hält der Oberhofprediger eine kurze Rede über die Pflichten treuer Unterthanen gegen Gott, König und Vaterland. Hierauf tritt der Ordenskanzler an die linke Seite

des Königs, spricht über den Zweck der Stiftung des Ordens, über die damit verliehene Ehre und führt zugleich die Beweggründe an, welche den König zur Ertheilung desselben an den neuen Rittern bewogen. Darauf führen die neben dem neuen Ritter sitzenden älteren diesen vor des Königs Stuhl. Er kniet nieder und beantwortet mit emporgehobener Hand folgende Worte mit Ja: 1) Ob er vor Gott und König das Gesetz und die Statuten des Ordens ehren, vertheidigen und aufrecht erhalten wolle? 2) Ob er Leib und Blut für den rechten evangelisch-lutherischen Glauben und das Glück des Landes wagen wolle? 3) Ob er den alten Schwedischen Namen und Ruhm mit Rath und Muth aufrecht erhalten wolle? 4) Ob er Einigkeit mit seinen Ordensbrüdern erhalten wolle? 5) Ob er für die Ehre und Vorzüge, welche ihm jetzt ertheilt würden, besorgt seyn wolle? 6) Ob er das Gute fördern, Arme, Wittwen und Waisen beschützen wolle? — Wenn nun der Ordenskanzler den Ritterbrief oder das für den neuen Ritter ausgefertigte Diplom, das der König dem Secretär giebt, vorgelesen hat, legt der Ritter den Eid ab, worin er verspricht, mit Gefahr seines Lebens und Vermögens die christliche Religion zu vertheidigen, dem Könige und dem Staate treu zu dienen, Wittwen, Waisen und Arme zu beschützen und ihr Bestes aus allen Kräften zu befördern. Nun erhält der König vom Ordensschatzmeister die Ordenskette, hängt sie dem neuen Ritter um und schlägt mit entblösstem Krönungs-Schwerte dreimal auf seine linke Schulter, mit den Worten: „Wir N. N., der Schweden, Gothen und Wenden König, nehmen dich zu einem löblichen und tapfern *Svea* und *Götha*-Ritter von unserm Seraphinen-Orden auf; sey würdig!“ Darauf umarmt er ihn unter Trompeten- und Paukenschall mit dem Ausrufe: Der Herr beschütze dich! Der neue Ritter dankt dem Könige, küsst ihm die Hand und umarmt dann alle gegenwärtigen Ordensritter, von denen jeder die Worte: Der Herr beschütze dich! sagt, und damit ist die Ceremonie beendigt. Die geistlichen Verrichtungen hierbei versieht der königliche Oberhofprediger, der zugleich Ordensprediger ist. Als solcher trägt er ein kleines an einer goldenen Kette hängendes Seraphinen-Kreuz um den Hals.

Ein Schwede kann den Orden nicht erhalten, wenn er nicht schon Ritter eines der beiden andern Schwedischen Orden, des Schwert- oder des Nordstern-Ordens, ist. Mit dem Empfang des Seraphinen-Ordens wird er aber, wenn er es nicht schon war, Commandeur des andern Ordens, den er besitzt.

Bei der Aufnahme werden an die Ordenscasse 200 Ducaten nebst 25 Rthlr. Stempel-, und 5 Rthlr. Canzleigebühren entrichtet; ferner zahlt der neu aufgenommene Ritter für jedes Jahr seines Alters 1 Rthlr. 16 Schilling, so wie auch

die übrigen Ritter für jedes Jahr ihres Alters 8 Schillinge, aus welchem Fond die Bedürfnisse des Ordens bestritten werden. Die Gebühren, welche die Ausländer zu zahlen haben, erhält das Lazareth zu Stockholm.

Ohne Erlaubniss des Capitels darf kein Ritter einen fremden Orden tragen.

Der König nennt die Ritter sowohl mündlich als schriftlich: Herr. Im Jahr 1784 ernannte König Gustav III. einen Bischof bei diesem Orden, um die Aufsicht über die Geistlichkeit zu führen, welche in den unter der Ritterschaft des Ordens stehenden Hospitälern und Kinderhäusern den Dienst versehen.

Das Ordenszeichen, der Ordensstern und einige Glieder der Ordenskette nebst dem Ordensband, sind auf Tafel XXXIII abgebildet. Die Buchstaben I. H. S. in der Mitte des Kreuzes und Sternes, bezeichnen die Worte: *Jesus Hominum Salvator*. Auf der Umseite des Kreuzes stehen die Buchstaben: F. R. S. (*Fridericus Rex Sueciae*, des Erneuerers des Ordens.) An einem himmelblauen Bande wird es von der Rechten zur Linken, und der in Silber gestickte Stern auf der linken Brust getragen.

Von den Ordens-Beamten tragen der Schatzmeister, der Secretär und der Ceremonienmeister, als Grossofficianten, zwar den Stern auf der linken Brust, das Ordenszeichen aber nicht über der Achsel, sondern an einem drei Finger breiten Band um den Hals. Die andern, als Unterofficianten, tragen ein kleineres Kreuz an einem zwei Finger breiten blauen Band im Knopfloche.

Am Ordenstag oder bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter ein Ceremonienkleid, welches den Schnitt der Nationaltracht hat. Es ist von weissem Atlas mit schwarzen Aufschlägen und Knöpfen, und solchen Spitzzen eingefasst, weisse Schuhe mit schwarzsammetenen Absätzen und schwarzen Rosen statt der Schnallen, weisse Strümpfe, ein runder schwarzer Sammthut, mit weissem Band umgeben, und eine schwarze und vier weisse Federn an der linken Seite, nebst einem schwarzen weiss gefütterten Atlasmantel mit weissem Kragen, auf dessen linker Seite das Ordenskreuz befindlich ist. Auf dem Wamms ist ebenfalls das Ordenskreuz, doch kleiner, befindlich. Dabei wird ein grösseres Ordenskreuz an einer goldenen, abwechselnd aus Seraphsköpfen und Patriarchalkreuzen bestehenden Halskette auf der Brust getragen, und auf dem Mantel ein grosses gesticktes Kreuz. An solchen Tagen speist der König mit den Rittern, welche beständig die Hüte aufbehalten, an einer Tafel.

Die Wappen der Ritter werden, auf einer kupfernen Platte gestochen, in der Ritterholmskirche in Stockholm auf dem Chore, wo die Ritter ihren Sitz haben, aufgestellt. Der Wahlspruch des Ritters wird hinzugefügt, so wie sein

Name nebst Tag und Jahr seiner Aufnahme. In das Stamm- oder Wappenbuch des Ordens wird das Wappen ebenfalls eingetragen, wofür der Ritter 8 Rthlr. zur Ordenscasse bezahlen muss.

Der Schwert-Orden (*Swards-Orden*), das gelbe Band genannt.
(Tafel XXXIII., Figur 5, 6, 7, 8, 9.)

Dieser Orden, der den getreuen Unterthanen des Königs von der Kriegsmacht als Anerkennung des Heldenmuths und langer nützlicher Dienste verliehen wird, und der zugleich ein Vorbild der männlichen Tapferkeit ihrer Vorfahren seyn soll, wurde 1522 vom König Gustav Wasa I. gestiftet, ging aber mit Verbreitung der lutherischen Lehre in Schweden wieder ein. König Friedrich I., Wiederhersteller aller Schwedischen Orden, zog ihn wieder aus der Dunkelheit hervor, erneuerte ihn und versah ihn mit Statuten. Er that dies an seinem 73. Geburtstag, am 28. April 1748. Sein Nachfolger, König Adolph Friedrich, bestätigte ihn, nachdem er nur kleine Abänderungen damit vorgenommen hatte. Bis unter Gustav III. bestand er nur aus 3 Classen; dieser fügte 1772 noch eine, nämlich die gegenwärtige erste Classe, hinzu. Zu ihr kann man nur in Kriegszeiten gelangen, und man muss als Oberbefehlshaber zu Land oder zur See einen Vortheil erkämpft haben. Selbst der König kann, nach den Statuten, nur durch den Ausspruch der Armee das Kreuz desselben erhalten. Wenn aber diese unter seinen unmittelbaren Befehlen einen Sieg erfocht und es ihm zuerkennt, so muss er es annehmen. Dies war der Fall bei Gustav III., dem es im Jahr 1789 seine, unter ihm siegreiche, Armee zuerkannte. Den gegenwärtigen Statuten, datirt vom 28. November 1798, unterzeichnet von König Gustav IV., wurde noch ein Anhang hinzugefügt, datirt vom 9. Juli 1814 und unterzeichnet von König Carl XIII. Demnach besteht dieser Orden gegenwärtig aus: Commandeurs mit dem Grosskreuz, Commandeurs, Ritter vom Grosskreuz 1. Classe, Ritter vom Grosskreuz 2. Classe und Ritter: die Commandeurs müssen mindestens Generalsrang einnehmen; auch sind die Prinzen des Hauses geborne Commandeurs dieses Ordens. Die Ritter vom Grosskreuz. Diese Würde darf nur in Kriegszeiten, wie schon erwähnt worden, ertheilt werden. Die Ritter vom Grosskreuz erster Classe müssen wenigstens den Rang eines Generalmajors besitzen, gegen den Feind commandirt haben, entweder in rangirter Bataille oder Belagerung etc. in der Charge eines Divi-

sions-Generals, oder auch ein besonderes Corps von der Stärke einer Division angeführt haben, oder auch gegen den Feind employirt worden seyn in einer Eigenschaft, welche dem Divisions-Generals-Befehl gleich kommt. Die Ritter vom Grosskreuz zweiter Classe müssen den Rang eines Regiments-Commandeurs besitzen und gegen den Feind wenigstens als Bataillons-Chef commandirt haben, oder gegen denselben in einer Charge gebraucht worden seyn, welche jener gleich kommt. Die Ritter vom Schwert-Orden müssen wenigstens 20 Jahre in Friedenszeiten gedient und den Rang eines Capitäns haben. Ein Jahr Dienstzeit im Kriege wird für zwei Jahre Dienst im Frieden gerechnet. Die Seraphinen-Ritter oder Commandeure von sämmtlichen Schwedischen Orden, die früher Ritter vom Grosskreuz erster Classe gewesen, tragen unter dem Seraphinen-Stern das aufrecht stehende silberne Schwert. Die Ritter des Schwert-Ordens tragen bei feierlichen Gelegenheiten ein eigenes Ceremonienkleid. Ein Commandeur entrichtet beim Eintritt 12 Rthlr. 12 Schillinge Stempel und 2 Rthlr. Canzlei-Gebühren. Die Ritter vom Grosskreuz der einen oder der andern Classe, 20 Rthlr. Banco oder 5 Ducaten Gold. Die Ritter 2 Rthlr. 24 Schillinge und 2 Rthlr. Canzleigebühren. Die Gebühren der ausländischen Ritter erhält das Lazareth in Stockholm. Die Aufnahme der Ritter geschieht ohne gottesdienstliche Gebräuche in des Königs Zimmer. Es müssen aber die Seraphinen-Ritter, die Commandeure von sämmtlichen Schwedischen Orden und die Grosskreuze vom Schwert-Orden zugegen seyn. Die übrigen Ceremonien stimmen mit denen überein, welche bei der Aufnahme von Seraphinen-Ordens-Rittern statt finden. Der Schwur eines Ritters ist: „die evangelisch-lutherische Lehre mit Gefahr des Lebens oder Eigenthums zu vertheidigen, dem König und dem Staat treu zu dienen und den Feinden des Reichs mit Muth entgegen zu gehen.“ Wenn ein Ausländer zum Grosskreuz oder Ritter gewählt ist, so werden ihm die Ordensinsignien zugeschickt, und er muss dagegen ein Verzeichniss seiner geleisteten Dienste einsenden, welches im Ordensarchiv niedergelegt wird. Dem Orden sind Einkünfte angewiesen, welche zu Pensionen verwendet werden, die das Capitel bestimmt. Die Pensionsfähigkeit erlangen die Commandeure und Ritter nach der Ordnung, wie sie aufgenommen sind, gleichviel, ob sie zu Grosskreuzen befördert worden sind oder nicht.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, weiss emallirtes, achtspitziges Kreuz. In den Winkeln desselben liegen kreuzweis zwei, zusammen also acht Schwerter, welche durch ein Degengehenk festgehalten werden. In der Mitte der Vorderseite ist auf azurblauem convexen Grund ein goldenes, aufrechtstehendes, entblösstes Schwert, umgeben von den drei Schwedischen Kronen. Auf der Rück-

seite ist dasselbe Schwert mit einem Lorbeerkranz auf der Spitze und von den Worten: *Pro patria*, umgeben. Dieses Kreuz, das eine goldene Königskrone deckt, trägt die erste Classe an einem breiten gelben Band mit blauer Einfassung, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte, und dabei auf der linken Brust einen in Silber gestickten Stern, welcher die Vorderseite des Kreuzes, doch ohne die dasselbe umgebenden Schwerter, darstellt. Bei feierlichen Gelegenheiten hängt es um den Hals an einer goldenen Kette, die aus elf entblühten Schwertern in ihren Gehäusen, und elf blauen auf Schildern liegenden Helmen zusammengesetzt ist.

Das Kreuz der zweiten Classe ist etwas kleiner, wird aber eben so getragen, nur statt des Sterns ein kleines in Silber gesticktes, oder massiv silbernes, gerade aufwärtsstehendes Schwert auf der linken Brust. Wer aus der dritten in die zweite Classe übergeht, trägt zu dessen Bezeichnung zwei solche kleine Schwerter, kreuzweis gelegt, auf der linken Brust.

Die dritte Classe, oder die Ritter mit dem grossen Kreuz, tragen es an einem schmalern Band um den Hals. Ihr Kreuz unterscheidet sich jedoch von dem der beiden ersten Classen dadurch, dass nur zwischen den zwei obern Flügeln desselben Schwert liegen. Wer von dieser Classe späterhin den Seraphinen-Orden erhält, oder Commandeur von sämmtlichen Schwedischen Orden wird, trägt unter dem Seraphinenstern das kleine aufrechtstehende entblühte Schwert.

Die vierte Classe trägt das Kreuz wie die dritte Classe, doch kleiner, an einem noch schmalern Band im linken Knopfloch.

Die für feierliche Gelegenheiten angeordnete eigene Kleidung, vom Schnitt der Nationaltracht, ist himmelblau mit weisser Einfassung.

Die Ordensbeamten sind die aller übrigen Schwedischen Orden. Die beiden Herolde tragen an einer blau und gelbseidnen Schnur ein ovales Schild, in dessen Mitte die drei Kronen mit dem aufrecht stehenden entblühten Schwert, und darüber, im Halbzirkel, die Worte: *Pro patria* stehen. Ihre Amtskleidung ist der der beiden ersten Classen ähnlich, nur haben sie statt des Mantels ein Mäntelchen, das mit goldenen Schnuren und Franzen geziert ist. Auf der Brust und auf dem Rücken ist ein in Gold gesticktes aufrechtstehendes Schwert, und auf den Schultern tragen sie den Wahlspruch: *Pro patria*.

Der Nordstern-Orden (*Nordstjerne-Orden*), auch *das schwarze Band* genannt.

(Tafel XXXIII., Figuren 10, 11, 12.)

Der Nordstern-Orden, der alten Ursprungs seyn soll, wie die Schwedischen Geschichtsschreiber versichern, aber, gleich dem Seraphinen- und Schwert-Orden, in Vergessenheit gerathen war, wurde durch König Friedrich I. am 28. April 1748 aus seinem Dunkel wieder hervorgezogen und unter dem gegenwärtigen Namen erneuert. Er that dies an seinem 73. Geburtstag, wodurch die Meinung entstanden ist, als sey dieser Orden eine neue und ganz seine Schöpfung. Den Namen aber erhielt er von ihm, und wollte er in dem nie untergehenden Polarstern den Rittern ein Symbol aufstellen, eben so den alten Ruhm des Schwedischen Namens nie untergehen zu lassen. Dieser Orden ist für diejenigen bestimmt, welche durch bürgerliche Tugenden, Gemeingeist und durch nützliche Stiftungen sich eines gnädigen Wohlwollens würdig gemacht haben. Er wird auch an Ausländer verliehen. Die Prinzen des königlichen Hauses sind geborne Commandeurs, und eben so auch die Seraphinen-Ritter zugleich Commandeurs dieses Ordens.

Die Commandeurs müssen den Rang im Civil haben, dass ihnen der Titel (*tro man*): lieber Getreuer, beigelegt werden kann, und früher mit einem andern Orden begnadigt worden seyn.

Die Aufnahme geschieht in der Art, wie beim Schwertorden, auch ist der Eid im Wesentlichen derselbe.

Der Nordstern-Orden besteht aus zwei Classen, nämlich: Commandeure und Ritter. Die Anzahl der Ritter ist unbestimmt; indessen bestimmte König Gustav III. acht Commandeurbänder und 12 kleine Kreuze für die Geistlichkeit.

Das Ordenszeichen, eins der geschmackvollsten, die es gibt, ist ein goldenes, weiss emaillirtes Kreuz von acht Spitzen mit goldenen Knöpfen. In der Mitte ist ein runder Schild, in dessen blauem Feld der Polarstern von fünf Strahlen mit der Umschrift befindlich ist: *Nescit occasum* (er geht nie unter). Zwischen den Flügeln des Kreuzes sind Kronen, und über dem Kreuz eine Königskrone. Die erste Classe trägt es an einem schwarzen Band — daher der Orden auch *das schwarze Band* genannt wird — am Hals, und dazu einen silbernen Stern mit dem Polarstern in der Mitte auf der linken Brust. Die zweite Classe trägt ein kleineres Kreuz an einem schmalern Band im Knopfloch. Nur nach erhaltener zweiter Classe kann ein Schwede zur ersten gelangen.

Beim Eintritt zahlt ein Commandeur 12 Thlr. 24 Schilling Stempel und 2 Thlr. Canzleigebühren, und ein Ritter 6 Thlr. 12 Schilling und 2 Thlr. Canzleigebühren. Die Gebühren der Ausländer erhält das Lazareth zu Stockholm. Die Commandeure tragen bei feierlichen Gelegenheiten ein eignes Ceremonienkleid und eine Ordenskette, welche aus Nordsternen und dem doppelten Buchstaben F. (Friedrich) mit einer Krone darüber besteht, und von welcher das Ordenszeichen auf der Brust herabhängt. Nach der Constitution werden die Ritter vom König in seinem Gemach zu Rittern geschlagen. Commandeure können vom geistlichen Stande nur Bischöfe werden.

D e r W a s a - O r d e n.
(Tafel XXXIV., Figuren 1, 2, 3.)

König Gustav III. stiftete am Tag seiner Krönung, den 26. Mai 1772, den Wasa-Orden, zur Belohnung für diejenigen, welche für den Ackerbau oder Bergwerksbetrieb, für Künste und Wissenschaften, Handel oder durch nützliche Schriften über diese Gegenstände der Nation ausgezeichnete Dienste geleistet, so wie solche Verbesserungen gemacht haben, dass über deren Kenntnisse und Eifer kein Zweifel statt finden kann. Wasa-Orden nannte er ihn, weil das Schwedische Wort Wasa eine Garbe bedeutet und Wasa der Familienname des alten Geschlechts ist, aus welchem König Gustav I. (Gustav Wasa) 1523 den Schwedischen Thron bestieg, und dieses Geschlecht eine Garbe im Wappen hatte. Der Wasa-Orden wird in drei Classen getheilt: Commandeurs mit dem grossen Kreuze, Commandeurs und Ritter. Die Anzahl der Ordensinhaber ist unbestimmt, und kann dieser Orden auch Ausländern verliehen werden.

Der König ernennt die Mitglieder; ist er bei seiner Thronbesteigung aber nicht schon Mitglied des Ordens, so muss er am Krönungstag den Orden feierlich aus den Händen des Erzbischofs, welcher die Krönung verrichtet, annehmen. Die Commandeurs erster Classe tragen die Decoration von der rechten Schulter nach der linken Hüfte nebst einem Stern auf der linken Brust. Die Commandeurs zweiter Classe tragen dieselbe Decoration und auf gleiche Weise wie die der ersten Classe, jedoch ohne Stern, und die Ritter tragen eine etwas kleinere Decoration um den Hals hängend. Beim Eintritt zahlt ein Commandeur mit dem Grosskreuz und ebenso auch ein Commandeur 18 Rthlr. 36 Schilling Stempel und 2 Rthlr. Canzleigebühren und ein Ritter 6 Rthlr. 12 Schilling

Stempel und 2 Rthlr. Canzleigebühren. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Commandeurs ein Ceremonienkleid von grünem Sammet, nebst einem solchen Mantel, mit weissem Atlas gefüttert. Dabei trägt die erste Classe noch eine goldene Ordenskette, deren Glieder aus Garben, den Schwedischen und Holsteinischen Wappen, und Symbolen des Handels, der Künste und des Ackerbaues bestehen.

Die Aufnahme-Feierlichkeiten eines Ritters sind wie die beim Schwert-Orden, und der Eid, den die Ritter ablegen müssen, im Wesentlichen derselbe.

O r d e n C a r l ' s X I I I .
(Tafel XXXIV., Figuren 4, 5, 6.)

König Carl XIII. stiftete diesen Orden am 27. Mai 1811 und bestimmte ihn für die höhern Beamten einer achtungswürdigen Schwedischen Gesellschaft (Freimaurer), welcher der hohe Ritter selbst vorstand, deren Bestimmung und vielseitige Verrichtungen zum Wohl der Menschheit er noch mehr ausdehnte und verbreitete, und mit welcher er, als Vorsteher, in so langer Zeit die Verbindung unterhalten hat, wodurch die Mitglieder dieser Gesellschaft zu jeder Zeit dem König und seinen Nachfolgern auf dem Schwedischen Thron in Allem, was die Religion, der Gehorsam gegen die Gesetze und die Wohlthätigkeit dem Sterblichen als das Heiligste auferlegen, sich als die getreuesten Unterthanen zeigen konnten. Der König muss ihn tragen, so wie der Thronfolger und die Prinzen des Schwedischen Hauses, welche der König selbst dazu ernennet. Nur Freimaurer, und zwar Schweden, können diesen Orden, der nur eine Classe bildet, erhalten. Dies bezeugt auch der Buchstabe G auf der Umseite des Ordenszeichens, dessen Bedeutung Freimaurern bekannt seyn wird.

Das mit der Königskrone gedeckte Ordenszeichen ist ein rubinrothes Kreuz mit goldener Einfassung und wird um den Hals gehängt, so wie auch ein rothes Kreuz von Tuch oder rother Emaile, auf der linken Brust befestigt, getragen wird. In der Mitte steht auf weissem Grund, vorn, die Namenschiffer des königlichen Stifters, nämlich: die Zahl XIII., zwischen zwei in einander geschlungenen C., und auf der Umseite, in einem Dreieck, der Buchstabe G, wie schon oben erwähnt worden ist.

Die Medaille für Tapferkeit im Feld.
(Taf. XXXIII. Fig. 13 u. 14.)

Für Officiere von Gold und für Unterofficiere und Mannschaft in Silber, mit der Aufschrift: „*För Tapperhet i Fält.*“ Von dieser Medaille existiren drei ungleiche Exemplare, nämlich von König Gustav III., von Gustav Adolph IV. und von Carl Johann XIV.

Die Sronsksuns - Medaille.

Von dieser existiren zwei Exemplare in Gold, nämlich die grössere von zehn Ducaten und die kleinere von 5 Ducaten Gewicht.

Die Seraphinen- oder Armee-Vorstands-Medaille.

Diese ist von Gold, hat fünf Ducaten Werth, und wird demjenigen verliehen, der sich durch Eifer und Sorge für das Armeewesen ausgezeichnet hat.

Die Jahres-Medaille von 1772.

Von Gold und acht Ducaten Werth, zur Erinnerung an die damals stattgefundene Regierungs-Veränderung.

Als Beweis einer ganz besondern Gnade verleiht der König die verschiedenen Orden auch mit Brillanten verziert. Wer ein Ordenszeichen trägt, ohne Commandeur oder Ritter zu seyn, verfällt in eine Strafe von 333 Rthlr. 16 Schilling.

Republik Schweiz.

Medaille der Wiedervereinigung.

(Tafel XXXIII., Figur 16.)

Als Napoleon sich von Neuem der Regierung Frankreich's 1815 bemächtigte, weigerte sich ein Theil der Schweizertruppen, unter ihm zu dienen, und kehrte in's Vaterland zurück. Nach der Ankunft dieser Truppen bildete die Tagsatzung aus denselben vier Bataillons und beschloss, jeden dieser Soldaten mit einer Medaille zu schmücken. Der 12. October 1815 war zur Austheilung derselben bestimmt, welche zu Iverdun sehr feierlich geschah. Sie ist von Silber und enthält auf der einen Seite die Worte: „Treue und Ehre“, und auf der andern: „Schweizerische Eidgenossenschaft 1815“.

Medaille vom 10. August.

(Tafel XXXIII., Fig. 17.)

Diese wurde zu Anfang des Jahres 1819 den bei dem Gefecht vom 10. August 1792 zu Paris gegenwärtig gewesenen Schweizern ertheilt. — Die Medaille enthält auf der einen Seite die Worte: „Treue und Ehre“; und auf der andern: „X August MDCCXCII.“ Der Name dessen, der sie erhielt, steht auf dem Rand.

Königreich beider Sicilien.

Königlicher Orden des heiligen Januarius.

(*Real ordine di San Gennaro.*)

(Tafel XXXV., Figuren 7, 8, 9.)

Diesen Orden stiftete am 6. Julius 1738 Carl, König beider Sicilien, nachheriger König Carl III. von Spanien, bei Gelegenheit seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalie, Königs August III. von Polen Tochter. Der König ist jedesmaliger Grossmeister desselben, und er ernennt die Ritter, deren Zahl früher auf 60 festgesetzt war, jetzt aber unbestimmt ist, und nur eine Classe bildete, welche aus *Cavalieri di giustizia* und *Cavalieri di grazia* besteht. Die übrigen Ordensbeamten sind: ein Canzler, ein Ceremonienmeister, ein Schatzmeister und ein Secretär.

Nach der Eroberung und Besetzung des Königreichs Neapel durch die Franzosen im Jahr 1806, wurde er in diesem Land aufgehoben; dagegen aber blühte er in Sicilien fort, und seit 1814 wieder in beiden Sicilien.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspeitziges, weisse-maillirtes Kreuz mit runden Knöpfen auf den Spitzen und goldenen Lilien in den Hauptwinkeln. Auf der Vorderseite ist der Schutzpatron des Ordens, der heilige Märtyrer Januarius, in bischöflicher Kleidung, mit halbem Leib sichtbar, abgebildet. In der Linken hält er ein aufgeschlagenes Buch, in der Rechten einen Bischofsstab. Auf der Umseite sieht man, im runden, blauen Mittelschild, ein goldenes Buch und zwei Messvasen, halb mit des Märtyrers Blut gefüllt. Die Umschrift ist: „*In sanguine foedus.*“

An einem breiten, ponceaurothen Band tragen es die Ritter, von der rechten Schulter nach der linken Seite, und auf der linken Brust einen silbernen achtstrahligen Stern, mit goldenen Lilien in den Winkeln. In der Mitte ist ein viereckiges silbernes Kreuz, auf dessen Einfassung mit goldenen Buchstaben jene Ordensdevise: „*In sanguine foedus*“ zertheilt steht.

Bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen die Ritter in einem Festkleid, welches in einem purpurfarbenen, durchaus mit goldenen Lilien besäeten Mantel, der mit perlfarbenem Taffet gefüttert und hermelinartig besetzt ist, besteht. Rock und Weste sind von *drap d'argent*, und den Kopf deckt ein schwarzer Hut mit weisser Feder. Bei dieser Kleidung wird das Ordenszeichen an einer goldenen Kette um den Hals getragen, welche abwechselnd aus Bischofsmützen, Bischofskreuzen und dem Buchstaben C besteht.

Die Hauptbedingungen des Ordens sind: 1) um jeden Preis die heilige katholische Religion zu vertheidigen; 2) dem König Grossmeister unverletzliche Treue zu schwören.

Königlicher Orden des heiligen Ferdinand und des Verdienstes.
(*Real Ordine di San Ferdinando e del merito.*)

(Taf. XXXV., Fig. 4, 5, 6.)

Durch Decret vom 1. April 1800 wurde dieser Ritterorden von Ferdinand IV. gestiftet, um einen öffentlichen Beweis der Dankbarkeit gegen Gott und den geliebten Protector, den heiligen Ferdinand, König von Castilien (welcher im 13. Jahrhundert lebte, leiblicher Vetter des heiligen Ludwig und ein gleich grosser Mann, wie dieser, war), wegen des vollständig wiedereroberten Königreichs zu geben, diejenigen Unterthanen zu belohnen, die bei dieser Gelegenheit ausserordentliche Proben von Treue und Ergebenheit gegen die königliche Person und Monarchie abgelegt haben, und um in'skünftige die Unterthanen und hauptsächlich den Adel beider Sicilien zum Gefühl der Ehre und des wahren Ruhmes zu ermuntern und anzufeuern.

Bei der Eroberung Italiens und Neapels durch die Franzosen 1806 wurde der Orden zwar im Königreich Neapel aufgehoben, bestand aber in Sicilien, wohin sich der Neapolitanische Hof begeben hatte, fort. Gegenwärtig blüht er wieder in beiden vereinten Reichen.

Anfänglich bestand er nur aus zwei Classen: Grosskreuze und Commandeurs. Im Jahr 1810 wurde noch eine dritte Classe, die Ritter, hinzugefügt.

Der regierende König ist immer Grossmeister und Chef des Ordens und ernennt einzig die Mitglieder, von denen nach den Statuten die erste Classe, mit Einschluss der königlichen Familie, 24 zählen darf. Für die beiden andern Classen ist keine bestimmte Zahl festgesetzt.

Das Ordenszeichen ist ein aus sechs goldenen Strahlenbündeln und sechs dazwischen befindlichen, silbernen, bourbonischen Lilien gebildeter Stern, von einer Königskrone gedeckt. Auf der Vorderseite ist, auf goldenem Grund, das Bild des heiligen Ferdinand's in königlicher Kleidung und Mantel mit der Krone auf dem Haupt, ein blosses Schwert in der Rechten, eine Lorbeerkrone in der Linken haltend. Umher stehen, in einem dunkelblauen Cirkel mit goldenen Buchstaben die Worte: *Fidei et merito*. Auf der Umseite füllen die Worte: *Ferd. IV. Inst. Anno 1800*, die goldene Cirkelfläche. Dieses Zeichen, das für alle Classen gleich ist, mit jeder Classe aber an Grösse abnimmt, wird von den Grosskreuzen an einem breiten dunkelblauen Band mit rother Einfassung, als den Farben des königlichen Hauses, von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen und dabei, auf der linken Brust ein Stern, ganz so, wie die Vorderseite des Ordenszeichens. Ihr Feierkleid besteht für die Novizen in Rock, Weste und Beinkleid von *drap d'or*, weissen seidenen Strümpfen mit goldgestickten Zwickeln und einem runden, an einer Seite aufgeschlagenen, mit Gold besetzten, mit einer rothseidenen Cocarde und drei grossen Federn, einer blauen in der Mitte und zwei rothen auf den Seiten, geschmückten Hut; für die Professoren derselben Kleidung, aber mit Mantel, Degengehänge und Halskette. Der Mantel ist von blauem Moor, mit goldgestickten Lilien und den Chiffren *Q* abwechselnd besät, mit weissem Taffet und Hermelin-Streifen gefüttert, und mit zwei langen Schnüren von Gold und blau und rother Seide zum Zubinden versehen. Das Degengehänge, über dem Rock zu tragen, ist auch von blauem Moor, mit rothen Streifen am Rand und gestickt wie der Mantel. Die Halskette endlich ist wie die vom Orden des heil. Januarius, nur dass statt der Bischofsmütze eine Königskrone, statt des bischöflichen Kreuzes ein Scepter, und statt des Buchstaben C ein F angebracht ist. Mit dieser Halskette müssen die Ritter ihre Wappen schmücken. Die Grosskreuze erhalten das Prädicat Excellenz, haben dieselbe Entrée, wie die dienstthuenden Kammerherren, nehmen ihren Platz bei feierlichen Gelegenheiten dicht an den Stufen des Thrones

zur Rechten und dürfen sich vor dem König bedecken in allen Fällen, worin es den Spanischen Granden der ersten Classe verstattet ist. Ein General, der als Befehlshaber in einer Schlacht einen vollständigen Sieg erfocht, soll *de jure* das Grosskreuz erhalten.

Die Commandeurs haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz neben den Grosskreuzen und den Rang vor ihren Collegen im Civil und Militär, welche den Orden nicht haben. Sie tragen das Ordenszeichen um den Hals, ohne Stern auf der Brust. Auch sollen sie Pensionen nach Gutdünken des Königs beziehen. Wer einen festen Platz so vertheidiget, dass der Feind zum Abgang genöthigt worden, oder einen vom Feind besetzten Platz erobert, hat *de jure* Anspruch auf das Commandeurkreuz, mit Anweisung auf einen Jahrsgehalt aus der Commende. Die Ritter haben bei feierlichen Gelegenheiten ihren Platz neben den Commandeurs und, gleich wie diese, den Rang vor ihren Collegen, welche den Orden nicht haben. Sie tragen das Kreuz im Knopfloch. Jeder Officier, der sich auf irgend eine Art im Kriege auszeichnet, oder sonst sich auf eine ausserordentliche Weise bemerkbar macht, hat Anspruch auf das Ritterkreuz.

Die Ordensbeamten bestehen aus einem Grosskanzler, Oberceremonienmeister, Ober-Schatzmeister und Secretär. Diese Vier tragen das Ordenskreuz an einem schmalern Band um den Hals, und den Stern auf der Brust nicht mit Goldgrund, sondern ganz von Silber gestickt.

Königlicher Militärorden des heiligen Constantin.

(*Real Ordine militare di San Costantino.*)

Man lese darüber zu Anfang dieses Bandes den betreffenden Artikel. Die Abbildungen der Decorationen stehen auf Tafel XXXV., Figuren 10, 11, 12, 13, 14.

Orden beider Sicilien.

(Taf. XXXV., Fig. 1, 2.)

Als nach der Eroberung des Königreichs Neapel durch die Franzosen, im Jahr 1805, Joseph Bonaparte den Thron dieses Landes bestieg, vertilgte er mit Allem, was an die vorige Dynastie erinnern konnte, auch die bis dahin be-

standen drei königlichen Orden, die wir so eben kennen gelernt haben, welche jedoch in Sicilien, unter dem Schutz ihres Grossmeisters, fortblühten.

Der neue König überzeugte sich indessen, wie nothwendig und brauchbar überhaupt in der Hand eines Regenten ein solches Mittel, äusserlich zu bezeichnen und zu ehren, und fühlte, wie unentbehrlich es besonders ihm, als einem dem Land aufgenöthigten König, sey, auch auf diese Art sich Freunde und Anhänger zur festen Begründung seiner Existenz auf dem fremden Thron zu verschaffen. Er stiftete daher am 24. Februar 1808 einen Orden, den er zur Belohnung für alle, die ihm schon Dienste geleistet, die ihm dergleichen noch leisten würden, und die zur Eroberung des Landes für ihn gewirkt hatten, bestimmte, und den er Orden beider Sicilien nannte, ob er gleich nur Herr des einen dieser Königreiche war. Die drei Classen, in welche der Orden sich theilte, hiessen Dignitarien, Commandeurs und Ritter, deren Anzahl auf 50, 100 und 600 festgesetzt war. Jeder leistete bei der Aufnahme den Eid: Leben und Gut der Vertheidigung und dem Ruhm der Krone und dem Staat zu weihen, und genoss Einkünfte, welche aus den Gütern der aufgehobenen Orden genommen wurden.

Der Nachfolger Joseph Bonaparte's auf dem Neapolitanischen Thron, sein Schwager, Joachim Murat, behielt den Orden mit geringen Abänderungen bei. Er bestand in seiner ursprünglichen Verfassung, bis im Jahr 1815 König Ferdinand IV. von Sicilien zurückkehrte und wieder Herr beider Reiche ward. Da schien dem Orden das Schicksal zu werden, das den alten Neapolitanischen Orden acht Jahre früher zu Theil geworden, nämlich, aufgelöst zu werden, um dies Andenken an eine Zeit zu vernichten, welche, dem Königshaus wenigstens, durchaus nicht angenehm seyn konnte. Mancherlei Rücksichten mochten indessen anrathen, ihn beizubehalten, und so blieb er und wurde mit aufgenommen in die Reihe der königlich Sicilischen Orden. Mit der Decoration wurden aber bedeutende Veränderungen vorgenommen, so wie überhaupt mit seiner ganzen Einrichtung. Das Nähere darüber ist noch nicht bekannt. Aus drei Classen besteht er aber noch, und das Ordenszeichen ist ein goldenes, fünfspitziges rothes Kreuz, von einer goldenen Königskrone gedeckt, in dessen runder, blassblauer, in zwei Hälften getheilte Mitte vorn die Wappenbilder beider Sicilien und hinten die Bourbonische Lilie befindlich ist. Das Band, an welchem dieses Kreuz, oder besser, dieser Stern, denn einem Stern gleicht es mehr, getragen wird, ist blau und von einem in der Mitte durchlaufenden dunkelrothen Streifen in zwei Hälften getheilt. Die erste Classe trägt auf der linken Seite des Kleides einen durchaus silbernen Stern, welcher achtspitzig ist, in den vier Haupt-

winkeln durch Bourbonische Lilien gefüllt wird und in der Mitte das Bild des heiligen Märtyrers Januarius im bischöflichen Ornate zeigt, wie er die Rechte zum Segnen erhebt und mit der Linken ein goldenes Buch nebst zwei, halb mit seinem Blut gefüllte Gläser hält. Vor ihm liest man die Worte: „*In sanguine foedus.*“

Zu Festtagen des Ordens ist eine eigene schöne Kleidung angeordnet, bei welcher das Ordenszeichen an einer goldenen Kette auf der Brust herabhängt, welche viel Aehnlichkeit mit der des heiligen Januarius-Ordens hat.

Der königl. Militär-Orden von St. Georg der Wiedervereinigung.
(*Real Ordine militare di St. Giorgio della Riunione.*)

Dieser Orden wurde von Ferdinand IV. durch Decret vom 1. Januar 1819 gestiftet und hauptsächlich für Tapferkeit und Militär-Verdienste bestimmt. Die Wiedervereinigung der beiden Reiche zu einem Königreich war auch eine Hauptursache zu dieser Stiftung. Der König ist Grossmeister dieses Ordens, und der Herzog von Calabrien Gross-Comnetable. Auch ist vom König ein Grossmarschall des Ordens ernannt. Der Orden ist in sechs Classen getheilt: *Gran Bandierati* oder *Gran Collane*, *Commendatori*, *Cavalieri di dritto*, *Cavalieri di grazia*, *Medaglie d'oro*, *Medaglie d'argento*. Durch ein königliches Decret vom 28. September 1829 ist der Grad des *Gran collane* abgeschafft und anstatt dessen die Benennung Grosskreuz bestimmt worden, und haben bei Hoffesten die Grosskreuze, Commandeure und Ritter die Ehre, zum königlichen Handkuss zugelassen zu werden. Der Grad von Grosskreuz, Commandeur und Ritter *di dritto* wird als ein Zeichen von Tapferkeit betrachtet, und erhalten solchen die Generale und alle Officiere, die sich durch Thaten im Kriege bemerkbar gemacht haben. Die goldene Medaille ist für die Unterofficiere und Soldaten bestimmt, welche sich ebenfalls im Kriege durch Tapferkeit auszeichnen. Der Grad der Ritter *di grazia* und die silberne Medaille bilden eine besondere Verdienstauszeichnung, und kann man sowohl den einen als den andern Grad ebenfalls für Kriegsthaten oder auch für 40 Dienstjahre erhalten, worunter aber mindestens zwei Campagnen mit inbegriffen seyn müssen. Die Unterofficiere und Soldaten können übrigens, was die Belohnung für lange Dienst-

zeit anbelangt, nur die silberne Medaille erhalten. Die Dienste und Thaten, welche ein Recht zur Aufnahme in den Orden geben, werden durch ein besonderes Capitel, welches von dem König, als Grossmeister, ernannt wird, geprüft, und dieses besteht aus einem Präsidenten, der aus den Grosskreuzen entnommen ist, und mindestens aus sechs Beisitzern. Zur Zeit des Krieges tritt dieses Capitel zusammen, so oft die Thaten von Tapferkeit geprüft werden sollen. Die Geschäfte des Ordens werden vom Grossmarschall als Präsident, von zwei Grosskreuzen, zwei Commandeuren, welche den Titel Assessor führen, von zwei Rittern *di dritto* und zwei Rittern *di grazia*, welche die Secretärsstellen vertreten, besorgt. Zu ausserordentlichen Beschlüssen tritt ein Grand-Conseil, aus zwölf Grosskreuzen bestehend, in welchem der Grossmarschall das Präsidium führt, oder ein anderer Grosskreuz, welchen der König hiezu bestimmt, zusammen.

Der königliche Orden Franz I.

(*Real ordine di Francesco primo.*)

(Taf. XXXV. Fig. 1, 2, 3.)

Dieser Orden wurde von Franz I. den 28. Sept. 1829 gestiftet und ist bestimmt, Civil-Verdienste jeder Art, sey es in Ausübung seiner Amtspflichten, oder Künste und Wissenschaften, Ackerbau, Fabrikwesen und Handel zu wecken, hiedurch zu belohnen. Auch die Militärs, welche Civil-Verdienste sich erwerben, haben Anspruch, in diesen Orden aufgenommen zu werden. Der König ist Chef und Grossmeister des Ordens, und bleibt das Grossmeisterthum für immer mit der königlichen Krone verbunden. Der Orden hat drei Grade: Grosskreuze, Commandeure, Ritter. Die Geschäfte des Ordens werden durch Abgeordnete, vom König ernannt, und aus einem Präsidenten, der Grosskreuz seyn muss, aus zwei Commandeuren und zwei Rittern, die Secretäre und Archivare sind, bestehend, besorgt.

Militär-Medaillen.

Als Unterabtheilung des heiligen Ferdinand- und des Verdienst-Ordens hat König Ferdinand IV., vermöge Decretes vom 25. Juli 1810, eine goldene und

eine silberne Medaille verordnet. Die erste ist für Adjutanten, Port-épée-Fähnriche, graduirte Steuermänner und Ober-Matrosen, die andere für Unterofficiere und Soldaten, die sich im Dienst auszeichnen und einer Belohnung würdig gemacht, bestimmt. (Tafel XXXV., Figuren 17 u. 18.)

(Als Unterabtheilung des Militär-Ordens von St. Georg der Wiedervereinigung besteht eine goldene und silberne Medaille, welche man bei Aufführung der Statuten dieses Ordens bereits erwähnt hat. Tafel XXXV., Figuren 21 u. 22.)

C i v i l - M e d a i l l e .

Als Unterabtheilung des Ordens Franz I., wurde bei dessen Stiftung, eine goldene und silberne Medaille gegründet, um damit Civil-Verdienste jeder Art der Bediensteten, Bürger, Landleute, Unterofficiere und Soldaten zu belohnen. (Tafel XXXV., Figuren 15, 16.)

Königreich Spanien.

Orden vom goldenen Vliess.

Man lese darüber den betreffenden Artikel zu Anfang dieses Bandes. Die Abbildungen der Insignien stehen auf Tafel XX. bei den K. K. österreichischen Orden, und Tafel XXXVI., Figur 3.

Orden St. Johann's von Jerusalem, oder: der Malteser.

Man lese darüber den betreffenden Artikel zu Anfang dieses Bandes. Die Abbildungen der Insignien stehen auf Tafel XL., Figuren 3, 4, 5.

Orden des heiligen Jacob vom Schwert.

(Orden militar de Sant-Jago da Espada.)

(Tafel XL., Figur 1.)

Schaaren herumstreifender Mauren beunruhigten die Christenheit in Spanien fortwährend und stellten vorzüglich auch den mit reichen Geschenken beladenen nach Sant-Jago de Compostella wallfahrenden Pilgern nach. Diesem Unfug zu steuern, genehmigte König Ferdinand II. von Leon und Gallizien im Jahr 1170 die Stiftung obigen Ritterordens. Für die Pilger nach Compostella hatten die Chorherren von St. Eligius mehrere Herbergen und Spitäler auf der sogenannten französischen Strasse angelegt, sich mit 13 Rittern zum Schutz derselben im J. 1175 förmlich vergesellschaftet und Don Pedro Fernandez de Fuentes Encalada zum ersten Grossmeister gewählt, und erhielten auch päpstliche Be-

stätigung für diesen neuen, aus Religiösen und Rittern zusammengesetzten Orden, nebst einer aus 71 Capiteln bestehenden Regel, wonach sich die Ritter verheirathen konnten *).

Der Orden vermehrte sich ungemein, erwarb Besitzungen und Häuser in allen Provinzen Spaniens und Portugal's (auch die Stadt Etampes in Frankreich hatte eine Comthurei dieses Ordens) und kämpfte neben Besorgung der Spitalpflege auf das Tapferste in allen Kriegen gegen die Mauren und der Spanischen Könige gegen einander, während die Ritter selbst sich unaufhörlich in den Haaren lagen, weil bald die Ritter in Leon, bald die in Castilien die Oberhauptschaft aussprachen und oft zwei Grossmeister zugleich das Regiment sich anmassten.

Papst Hadrian VI. bestätigte 1523 die bereits 1493 vorgenommene Vereinigung des Grossmeisterthums mit der Krone Castiliens, und Kaiser Carl V. verordnete die Einrichtung eines eigenen, aus einem Präsidenten und 6 Rittern bestehenden Ordensrathes zur Regierung des ganzen Ordens, zur Wahrnehmung der grossmeisterlichen Vorrechte und zur Ernennung von geistlichen Commissarien des Ordens für alle Angelegenheiten, wobei von reingeistlichen Dingen die Rede seyn würde. Von diesem Ordensgericht konnte nur unmittelbar an den Papst appellirt werden. Damals besass der Orden das Eigenthum von 2 Städten und 178 Flecken und Dörfern nebst vielen einzelnen Grundstücken, Lehen, Zinsen etc., wobei seine Besitzungen in Portugal nicht gerechnet sind.

Im Generalcapitel von 1652 beschloss dieser Orden, in Gemeinschaft mit den Orden von Calatrava und Alcantara, die Aufhebung aller frühern strengeren Satzungen, wonach die Ritter nur noch die Gelübde der Armuth, des Gehorsams, der ehelichen Keuschheit und die Vertheidigung der unbefleckten Empfängniss Mariä ablegen mussten **). Dabei blieb eins der Hauptgebote für die Novizen: „einen Lehrmonat in einem Kloster des Ordens zuzubringen und 6 Monate auf einer Kriegsgaleere zu dienen“ noch in voller Kraft, wenigstens noch auf dem Papier. Denn man sieht wohl ein, dass auch dieser Orden, seitdem er beinahe ganz der Willkühr eines Souveräns anheimgefallen und seine

*) Die bei diesem von Rittern gestifteten und für Ritter bestimmten Orden jedem um Aufnahme in den Orden sich Bewerbenden zur Pflicht gemachte Ahnenprobe hat mit den in Frankreich, Deutschland etc. geforderten Ahnenproben nichts gemein, indem dabei keineswegs davon die Rede war, ob Bittsteller die adelige Reinheit seines Stammes beweisen könne, sondern lediglich davon: ob sein Stamm ein reinchristlicher sey, d. h., nicht mit Maurischem, Jüdischem oder ketzerischem Blut sich irgend vermischt habe.

A. d. V.

**) Dieses vierte Gelübde lautet: „*Y asimesmo hago voto, de tener, defender y guardar en publico, y en secreto, que la Virgen Maria madre de Dios y Señora nuestra, fue concebida sin Mancha de pecado original.*“

A. d. V.

ursprüngliche Bestimmung eine überflüssige geworden ist, an Reinheit und Strenge viel verloren haben muss: er ist gegenwärtig eigentlich nur noch ein Hoforden mit geistlichem Gepränge, der auch als Militärverdienstorden benutzt wird. Ob er fortbestehen wird, muss die Zeit lehren, welche überhaupt in Spanien und Portugal noch so viele Aufgaben zu lösen hat.

Die Ceremonienkleidung der Ritter ist ein weisses Kleid und ein weisser Mantel mit dem Ordenszeichen: ein ovales goldenes Schild, darin, mit der Spitze abwärts, ein breites rothes Schwert, dessen Griff und Kreuzstange in Lilien sich endet. Im gewöhnlichen Leben wird dieses Ordenszeichen an einem rothen Band im Knopfloch, bei Ceremonien an einer dreifachen goldenen Kette um den Hals, getragen. Die Portugiesischen Ritter tragen, statt des rothen Schwertes, auf der Brust des Mantels ein Kreuz, dessen 4 Spitzen lilienförmig ausgeschnitten sind. In Portugal besteht dieser Orden noch heute, aber in einen weltlichen Civil- und Militär-Verdienstorden von Königin Maria 1789 verwandelt. Der Beweis von 16 Ahnen ist zur Aufnahme erforderlich. Er ist nun in 3 Classen getheilt: die erste bilden der Grossmeister, der Grosscomthur und 6 Grosskreuze; die zweite 150 Commandeure; die dritte die Ritter, deren Anzahl nicht bestimmt ist. Er besitzt noch 47 Dörfer und Weiler und 150 Comthureien. Das jetzige Ordenszeichen wird von den Grosskreuzen an einem breiten violeten Band von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen, und dazu ein dem Christorden ähnlicher Stern auf der linken Brust. Die Commandeurs tragen es um den Hals und denselben Stern auf der Brust; die Ritter im Knopfloch, aber ohne das Herz darüber, wie bei den beiden ersten Classen.

Dieser Orden hat auch seit 1312 einen von Pelayo Perez und seiner Gattin, Maria Mendez, gestifteten sehr zahlreichen Verein „ritterlicher Chorfrauen des heiligen Jacob zum Schwert.“ Sie gehen schwarz wie die Chorherren des Ordens, theilen sich in Chor- und Laienschwestern (*Conversae*), tragen das Ordenszeichen wie die Ritter, haben die Pflicht der Beherbergung und Verpflegung aller nach S. Jago de Compostella wallenden Pilger, legen die feierlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams ab, leben in strenger Clausur. Nur die Klöster zu Barcelona und Santos in Portugal haben eine andere Verfassung, indem deren Bewohnerinnen keine feierlichen Gelübde ablegen, keine Clausur beobachten, wieder austreten und sich verheirathen können. Ob die Aufhebung aller Klöster in Spanien und Portugal auch diese ritterlichen Jungfrauen in der That betreffen wird, ist noch nicht gewiss, weil überhaupt dort Alles noch ungewiss ist.

(Helyot. — Perrot. — Joseph von Niedermayr: über Belohnungen im Staate, mit einer Uebersicht der Verdienstorden, Ehrenzeichen und Medaillen der Staaten Europa's und ihrer Statuten. — Gottschalk: Almanach der Ritterorden. — *Diego de la Mota: De la Orden de la Cavalleria de Santjago.* — *J. Mariana: de rebus hispanicis Lib. XI, c. 13. et 14.* —)

Orden von Calatrava (einige Zeit auch Orden von Salvatierra genannt.)

(Tafel XXXVI, Figur 1.)

Die Tempelherren verliessen die seit 10 Jahren besetzte Stadt Calatrava 1147, aus Besorgniss vor der grossen Uebermacht eines Maurischen Heeres, und traten diese Stadt wieder an König Sancho III. ab. Selbst ausser Stand, mit deren Beschützung für den Augenblick sich zu befassen, versprach sie König Sancho demjenigen zum Eigenthum, der ihre Vertheidigung übernehmen würde. Zwei Cisterzienser: Don Raimund, Abt von Fitero in Navarra und Don Diego Velasquez aus Burrera in Castilien, boten sich dazu an, wurden angenommen, erhielten vom König und von dem Erzbischof von Toledo Geld und Waffen, forderten zu einem Kreuzzug auf, verhiessen allen denen, die sich zur Vertheidigung Calatrava's einfinden würden, völligen Ablass für alle ihre Sünden, besetzten vorläufig die Stadt mit einer zahlreichen Schaar Cisterziensischer Laienbrüder und begannen selbst den Kampf durch Streifzüge in Maurische Gebiete. König Sancho liess hierauf 1158 die Urkunde über die Schenkung der Stadt und des weiten Gebietes von Calatrava an den Orden der Cisterzienser ausfertigen; genehmigte zugleich den Vorschlag zu Errichtung eines geistlichen Ritterordens von Calatrava und beauftragte den Erzbischof von Toledo mit der ersten Einrichtung des neuen Vereins. Dieser genehmigte dann die vom Generalcapitel der Cisterzienser den Rittern verliehene Regel und Kleidung: ein weisser Waffenrock mit weissem Scapulier unter dem Schwertgürtel, eine schwarze hinten runde Capuze mit einem Kragenansatz in Form eines Pilgerkragens, ein weisser mit Schaffell gefütterter Mantel. Zur Bevölkerung des weiten, aber ganz menschenarmen Gebiets von Calatrava holte Raimund gegen 20000 Einwohner und ungeheure Viehherden aus dem Gebiet von Fitero und siedelte sie hier mit Liebe und Umsicht an. Er war jedoch 1163 kaum gestorben, so trennten sich die Ritter, welche keinem Abt mehr gehorchen wollten, von den Mön-

chen und erwählten Don Garcias de Redon zum Grossmeister. Die Mönche wollten anfänglich processiren, verglichen sich aber und bauten das neue Kloster San Pedro von Gumiel. Papst Alexander III. bestätigte 1164 den Orden und genehmigte die von dem General-Capitel der Cisterzienser ihm ertheilten Regeln und Statuten. Hiernach durften die Ritter Hemden nur von Serge tragen, mussten ganz angekleidet schlafen, alles Ueberflüssige an ihrer Tracht vermeiden, im Bethaus, im Speisesaal und in der Küche Stillschweigen beobachten, wöchentlich viermal der Fleischspeisen sich enthalten etc.

In ununterbrochenem Kampf mit den Mauren war der Orden mehrentheils siegreich und erwarb sich in allen Spanischen Königreichen und in Portugal viele und reiche Besitzungen. Die Orden von Alcantara und Avis wurden gleichsam seiner Aufsicht anvertraut, er selbst wieder mit dem Orden der Cisterzienser inniger verbunden und 1187 mit neuen Statuten begabt. Aber in seinem Innern wütheten fortwährend Zwiespalt, Hader, Kämpfe, Verbrechen; zwei, ja drei Grossmeister zugleich lagen sich in den Haaren, und die Parteien misshandelten und beschimpften sich gegenseitig ärger, denn Fremdlinge.

Im Jahr 1197 eroberten die Mauren Calatrava, und die Ritter verlegten ihren Wohnsitz nach dem Schloss Salvatiera, nach welchem sie einige Zeit hindurch „Orden von Salvatiera“ benannt wurden. Die eigentlich schöne Zeit des Ordens endigte mit dem Schluss des 12. Jahrhunderts; er kämpfte fortan mehrentheils für Ruhmsucht, Eitelkeit und Habsucht der Individuen, befleckte seine Siege gegen die Mauren durch Auflehnung, Bürgerkrieg, Staatsverräthereien, Anmassungen: zwei seiner Grossmeister starben auf dem Schaffot — und überzeugte endlich selbst den Papst, dass mit der neu erwachenden Idee von der Einheit und Kraft eines Staates eine solche Wirthschaft nicht wohl verträglich sey, dem Regenten ewig hindernd im Weg stehe, das Gedeihen und Aufblühen des Volks immer wieder von Neuem gefährde, dem stets usurpirenden Aristocratismus fortwährend zum Sporn und zur Stütze diene, die Kraft des Ganzen lähme. Um diesen Unordnungen ein Ende zu machen, übertrug Papst Innocenz VIII. die Administration des Ordens 1489 an König Ferdinand den Katholischen und dessen Nachfolger für ewige Zeiten, wodurch dem Monarchen unmittelbarer Einfluss auf den Orden, die Wahl der Grossmeister, die Vermögensverwaltung etc. eingeräumt war. Kaiser Carl V. hielt als Ordensadministrator das erste Generalcapitel 1523, wobei Papst Adrian VI. die Grossmeisterwürde der drei Orden von Calatrava, Alcantara und St. Jacob vom Schwert für ewig mit der Spanischen Krone verband und damit der Selbstständigkeit derselben ein Ende machte, zu einer Art von Guadensache des Königs die Ernennung der

Ritter etc. stempelte. Als Ersatz dafür gab man den Rittern 1540 die Erlaubniss, zu heirathen, dagegen als eine sehr leichte neue Bürde 1652 das vierte Gelübde der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniss Mariä.

Der Orden besass 56 Comthureien und 18 Prioreien geringeren Werthes. Sein Wappen besteht in dem rothen Ordenskreuz im silbernen Feld, mit zwei schwarzen Balken zu Füssen des Kreuzes. Die Ritter tragen bei Festivitäten als Ceremonienkleid einen weissen Mantel mit dem Ordenszeichen (siehe Taf. I. Figur 9) auf dessen linker Brust.

Comthurinnen von Calatrava.

Der Grossmeister Don Martin Fernandez, der, ohngefähr 8 Meilen von dem alten Calatrava entfernt, ein neues Calatrava baute und dahin die Ordensresidenz verlegte, starb 1218, bevor er noch die Stiftung von Klosterfrauen des Ordens von Calatrava in's Werk setzen konnte. Sein Nachfolger Don Gonzalvo Yanes (auch Ibagnes genannt) setzte die Stiftung 1219 durch. Die Klosterfrauen bekamen als ersten Sitz das Kloster Barrios zu St. Felix bei Amaya, von wo sie erst 1538 nach Burgos verlegt wurden. Ein zweites Kloster bildete sich 1479 in dem Convente S. Salvador zu Pinilla und die glänzendste dieser Anstalten gründete der Grossmeister Walter von Padilla in dem Kloster von Maria Himmelfahrt zu Almagro.

Diese Klosterfrauen haben vor der Aufnahme gleiche Ahnenprobe mit den Rittern zu bestehen, werden Comthurinnen genannt, gehen gekleidet wie die Cisterzienserinnen und unterscheiden sich davon nur durch das Ordenskreuz auf der linken Seite der Kutte und auf dem Scapulier; sind reich begütert, aber jetzt wegen ihrer Zukunft eben so ungewiss, wie alle ähnlichen Anstalten in jenen Ländern.

(Helyot. — J. v. Niedermayr. — *Francisco de Rades: Chronic. de las Ordenes y Cavall. de Santjago, Calatrava y Alcantara. Mariana etc.*)

Orden von Alcantara, ehemals Orden von St. Julian vom Birnbaum.
(*Orden de San Juliano de Peral* oder *Pereiro.*)

(Tafel XL., Fig. 2.)

Die Brüder Don Suero und Don Gomez Fernando Barrientos bauten 1156 an Castilien's Grenze bei Ciudad Rodrigo eine kleine feste Burg gegen Streif-

züge und Einfälle der Mauren, verbrüdereten sich mit einer Anzahl von Rittern zu Vertheidigung derselben, nannten die Burg St. Julian vom Birnbaum, erhielten vom Erzbischof Odo von Salamanca 1158 Regeln für ihre Lebensweise und 1176 bedeutende Freiheiten von König Ferdinand.

Papst Alexander III. erhob die Brüderschaft zu einem geistlichen Ritterorden und gab ihm die gemässigte Regel Benedict's, welcher auch die Ritter von Calatrava folgen. Vertheidigung des christlichen Glaubens und ewiger Krieg gegen die Mauren, waren Hauptzwecke der Erhebung. Papst Lucius III. gab dem Orden schöne Privilegien und unterwarf ihn der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des h. Stuhls. Die ursprüngliche Ordenstracht bestand in einem weissen Wappenrock und einem schwarzen Pilgerkragen mit Kapuze und einem handbreiten schwarzen Scapulier, bis auf den Schwertgürtel herab, darüber.

Der Orden kämpfte in den unaufhörlichen Kriegen gegen die Mauren wacker für die Sache des Vaterlands, bisweilen jedoch auch, gegen seine Statuten, in den Fehden der Christen unter sich, erweiterte sich durch Erwerb vielen Grundbesitzes, gewann Macht und Ansehen.

König Alphons IX. von Castilien und Leon schenkte 1213 dem Orden von Calatrava die kurz zuvor eroberte Stadt Alcantara. Dieser wollte sich wegen grosser Ausdehnung seiner Grenzen mit deren Vertheidigung nicht befassen und überliess sie daher mit Bewilligung des Königs dem Orden von St. Julian. Die Julians-Ritter setzten sich in der Stadt fest, errichteten daselbst ihre Residenz und nahmen davon den Namen der Ritter von Alcantara an. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Versuch zu Vereinigung der beiden Orden von Calatrava und Alcantara gemacht, woraus aber viel Zank und Streit entstand, weil Ersterer beständig einige Vorrechte ansprach und dieser sich darein nicht fügen wollte. Papst Julius II. hob die Verbindung auf, wogegen Calatrava heftig protestirte. Im Orden selbst entstanden später heftige Zerwürfnisse, ja blutige Kriege wegen Doppelwahlen von Grossmeistern, Einnischungen in Kronangelegenheiten und Händel zwischen den verschiedenen Königen der Spanischen Laude. Unter dem achtjährigen Grossmeister Don Sancho, einem Sohn von Don Ferdinand, dem Vormund Königs Juan II., veränderte der Orden sein Abzeichen, indem er 1441, statt des schwarzen Kragens und Scapuliers, das grüne Lilienkreuz annahm. Wirren, Unordnungen und Kämpfe dauerten fort, bis das monarchische Princip unter König Ferdinand V. die Oberhand gewann und dieser mit Bewilligung des Papstes Innocenz VIII. das Grossmeisterthum 1494 mit der Krone vereinigte. Im Jahr 1540 erhielten die Ritter die Erlaubniss, sich zu verhehlichen.

Neben den drei Gelübden der Armuth, der ehelichen Keuschheit und des Gehorsams legen sie ein viertes der Vertheidigung der unbefleckten Empfängniß Mariä ab; sie haben beinahe dieselben Satzungen wie die Ritter von Calatrava, tragen gleichfalls bei Ceremonien einen grossen weissen Mantel mit dem grünen Lilienkreuz auf der linken Seite und führen als Wappen einen Birnbaum mit zwei Balken. Adelsprobe von 4 Ahnen und Beweis, dass die Familie niemals mit maurischem oder jüdischem oder ketzerischem Blut sich vermischt habe, sind Hauptfordernisse der Aufnahme. Der Orden hat 37 Comthureien und ist *) Herr von 53 Flecken und Dörfern, deren Ertrag für die Würdeträger und Ritter verwendet wird.

(Helyot. — J. v. Niedermayr. — *Andr. Mendo: de ordinibus equestribus.* — Mariana.)

Orden unserer lieben Frau zu Montésa.

(*Orden y Religion Militar de Nuestra Señora de Montesa.*)

(Tafel XXXVI., Figur 2.)

Die kritische Stellung der verschiedenen Spanischen Königreiche, gegenüber den Mauren und den christlichen Nachbarn, erheischte dort um so mehr eigenthümliche Maassregeln und besondere Hülfe, da Adel und Städte, mit bedeutenden Freiheiten ausgerüstet, nicht immer die nöthige Hülfe für den Monarchen bereit hielten, während Clerus und Mönchthum über einen wesentlichen Theil der innern Kraft geboten. Was freier Wille und Festhalten an aristocratischen Gerechtsamen dem König und dem Land oft verweigert hätten, das gewährte ritterliche Begeisterung und religiöser Enthusiasmus der Ritterorden in hohem Grad: überall erschienen sie als tapfere, unermüdliche, sich stets wieder verjüngende Vorkämpfer, als eiserne Vorhut an den Grenzen der tapfern Mauren.

Diese geistlichen Ritterorden waren für die damalige Constellation und Verfassung von Spanien und Portugal fast unentbehrliche, für geraume Zeit höchst nützliche Institute, Haupthebel des wachsenden Christenthums, kräftige Vermittler zweier Perioden, die glänzendsten Stützen des Patriotismus und Nationalgeistes.

*) D. h. war davon Herr bis zur französischen Occupation von Spanien 1808, indem die Restauration der Bourbonischen Linie 1814 dort nicht alles restituiren konnte und die Revolution Spaniens nach dem Tod Ferdinand's VII. nur an Vernichtung aller ähnlichen Institute denkt.

So konnte in jenen Landen die plötzliche Vernichtung des mächtigen, alle Grenzen bewachenden Templerordens keineswegs gleichgültig oder gar willkommen erscheinen. Wir finden in der That in der Geschichte jener Jahre eine Menge warmer, wohlgegründeter Vorstellungen dagegen von den Spanischen Höfen; am lebhaftesten von König Jacob II. von Aragon und Valencia. Sehr dringend verlangte er von Papst Clemens V. eine vollständige Ueberlassung aller in seinen Ländern gelegenen Güter der Templer zu Begründung eines neuen unentbehrlichen Ritterordens.

Aber dies gelang ihm erst 1316 unter Papst Johann XXII.: man bewilligte ihm alle Güter der Templer und der Johanniter in Valencia und entschädigte die Letzteren mit Aragonischen Besitzungen der Templer. Er stattete damit seinen neuen Ritterorden U. L. F. von Montésa aus, gab ihm die Festung Montesa zum Hauptsitz, benedictinische Regel, die Statuten des Ordens von Calatrava und unterwarf ihn der Oberaufsicht dieses Ordens.

Papst Benedict XIII. vereinigte damit 1399 den Ritterorden des h. Georg von Alfama; König Philipp II. erwirkte der Krone das Recht der obersten Administration dieses Ordens, dessen Grossmeisterthum 1587 völlig mit der Krone vereinigt wurde, nachdem 1572 den Rittern die Erlaubniss, zu heirathen und Testamente zu machen, von Papst Paul ertheilt worden war.

Jetzt wird dieser Orden als Hofehre und für Verdienst behandelt; die Aufnahme der Ritter geschieht zwar, dem Schein nach, zufolge der Statuten, jedoch nicht ohne Einwilligung oder Bestimmung des Königs.

Ceremonienkleidung ist ein langer, weisser, wollener, am Hals mit sehr langen weissen Schnüren geschlossener Mantel, auf dessen linker Brust das Ordenszeichen, ein volles rothes Kreuz, erscheint.

(Heliot. — Perrot etc.)

Königlicher und ausgezeichneter Orden Carl's III.

(Tafel XXXVI, Figuren 4, 5, 6, 7.)

Carl III., erst Herzog von Parma, dann König beider Sicilien, zuletzt König von Spanien, stiftete diesen Orden den 19. Sept. 1771, bei Gelegenheit der Geburt des Prinzen von Asturien; er weihte denselben dem Mysterium der unbefleckten Empfängniss der Jungfrau, erklärte sich zu dessen Grossmeister, verband diese Würde auf immer mit der Spanischen Krone und nannte ihn nach

sich selbst: *La Orden de Carlos Tercero*. Dieser Orden wurde von dem Papst Clemens XIV. am 21. Febr. 1772 bestätigt und ist bestimmt, die sich durch ihr Verdienst und ihre Tugenden auszeichnenden Spanischen Edelleute zu belohnen. Carl IV. veranlasste, durch Decret vom 12. Juni 1804, einige Veränderungen in diesem Orden. Mit den übrigen Spanischen Orden wurde auch er, im Jahr 1808, durch Joseph Bonaparte, König von Spanien, aufgehoben, und erst seit 1814 ist er wieder in der alten Verfassung hergestellt.

Ausser dem Grossmeister und den Mitgliedern der königlichen Familie, besteht der Orden aus 60 Grosskreuzen, 200 Pension beziehenden Rittern (jeder 375 Gulden oder 4000 Realen) und aus einer unbestimmten Anzahl von überzähligen Mitgliedern.

Um Grosskreuz oder Ritter zu werden, muss man mindestens 25 Jahre alt seyn, Beweise seines Adels beibringen und ist der Militärstand erforderlich; und nur nach zurückgelegten 14 Jahren kann man als überzähliges Mitglied aufgenommen werden. Nur die Prinzen des königlichen Hauses, andere Regenten und fürstliche Personen sind diesen Erfordernissen nicht unterworfen. Von der zweiten Classe enthalten die 200 Pensionirten gleichviele Mitglieder vom Civil, vom Militär und von der Geistlichkeit; doch müssen auch sie die Adelsprobe bestehen.

Die Grosskreuze führen den Titel Excellenz, und es werden ihnen bei Hofe dieselben Ehrenbezeugungen, die dieser Würde zukommen, erwiesen. Die besoldeten Ritter geniessen dieselben Prærogative, als die Inhaber der vier Spanischen Orden. Bei ihrer Aufnahme schwören die Ritter, in der katholischen Religion zu leben und zu sterben, die Mysterien der Schutzpatronin zu vertheidigen, nie, weder mittel- noch unmittelbar, gegen den König und dessen Staaten zu handeln und denselben stets als Chef und Herrscher des Ordens anzuerkennen. Das Ordenszeichen kann zugleich mit dem des goldenen Vliesses getragen werden, jedoch dürfen die Ritter dasselbe weder mit denen der vier Orden Spaniens, noch mit den ausländischen desselben Ranges zusammen tragen. Die Grosskreuze können in jedem Spanischen Militär-Orden zum Commandeur ernannt werden.

Die Ordensbeamten sind: ein Grosskanzler, welche Stelle immer der Patriarch von Indien bekleidet; ein Secretär, ein Ceremonienmeister und ein Schatzmeister.

Die Grosskreuze tragen das Kreuz von der Rechten zur Linken, und den Stern auf der linken Brust. Die geistlichen Prälaten darunter tragen es um den Hals, so wie auch die weltlichen Ordensbeamten. Die Ritter, pensionirt oder nicht, tragen es kleiner, an einem schmalern Band im Knopfloch und ohne Stern.

Als Festkleidung tragen beide Classen einen weiten, himmelblauen, mit weissen Sternen besäeten Mantel, und dabei das Ordenszeichen um den Hals an einer goldenen Kette, deren 41 Glieder aus Thürmen, einem Bündel militärischer Trophäen und der Zahl III, von grünen Lorbeer- und Palmblättern umgeben und von Löwen gehalten, bestehen.

Unter den Grosskreuzen des Carl's-Ordens findet man auch den heiligen Ignatius von Loyola, welcher im Jahr 1817 mit dieser weltlichen Zierde bekleidet wurde. Heilige auf diese Art zu ehren, oder gar zu General-Anführern bei besondern Expeditionen zu ernennen, ist in Spanien eine alte, aus den Zeiten der Kriege gegen die Mauren noch herrührende Sitte. Dass sie damals wieder erschien, zeugt von der Gunst, in welcher die Jesuiten stanten.

Königlicher Militär-Orden des heiligen Ferdinand.

(Tafel XXXVI., Figuren 9 u. 10.)

Dieser Orden wurde am 31 August 1811 von den General-Cortes des Reiches gegründet. — Am 19. Jänner 1815 befahl König Ferdinand VII., dass dieser Orden, unter einer andern Gestalt, die Belohnung für ausgezeichnete militärische Thaten werden sollte, und diese Organisation wurde durch einen andern Befehl vom 19. Juli 1815 festgestellt. — Der König ist Chef und oberster Grossmeister und ernennt die Ritter des Ordens, welcher fünf Classen hat. Die erste besteht aus Officieren vom Unterlieutenants-Grad bis inclusive zum Obersten; die zweite aus denselben Officieren, welche sich durch ausgezeichnete Thaten hervorgethan; die dritte aus Generalen ohne Unterschied; die vierte aus Generalen, die sich besonders ausgezeichnet haben; die fünfte aus Grosskreuzen, welche Armeen commandirt und hiebei ihre Pflicht auf eine ausgezeichnete Weise erfüllt haben; die letztern sind Grosskreuze und führen den Titel Excellenz; es ist untersagt, um Erlangung dieser Classen einzukommen. — Die Unterofficiere und Soldaten, welche sich in derselben, von den Officieren verlangten Art ausgezeichnet haben, werden *à la Suite* des Ordens aufgenommen. — Die Ritter, welche sich durch neue glänzende Thaten verdient machen, erhalten Pensionen: ein Divisions-General 15,000 Realen, ein Brigadier 12,000 Realen, ein Oberster oder sonstiger Corpschef 10,000, ein Hauptmann 6000, ein Subaltern-Officier 4000, ein Unterofficier 1095 und ein Soldat 730 Realen. Bei einer dritten ruhmwürdigen Handlung geht die Pension nach dem Tod des Titularen auf dessen

Wittve oder, im Nichtverheirathungsfall, auf dessen Vater auf Lebenszeit über. — Wenn ein Officier vom Oberstenrang General (Brigadier) wird, so behält er die Decoration seiner Classe, bis er sich einer neuen Belohnung würdig macht. — Wer in die erste oder dritte Classe aufgenommen wird, kann zwei bis drei Patente erhalten, welche, wie das erste, die Handlungen, wofür sie ertheilt worden sind, specificiren; wenn man ein solches Patent zum vierten Mal erhält, so kommt dieser Umstand einer ruhmwürdigen That gleich und gibt Anspruch auf die zweite oder vierte Classe. Die Spanischen Armeen der beiden America, die Officiere der königlichen Flotte und diejenigen, welche sich beim Verfolgen der Uebelthäter und der Contrebandiers, oder beim Dämpfen einer Rebellion auszeichnen, sind gleichfalls zu diesem Orden berechtigt. — Der Orden hat ein aus den Grosskreuzen und Rittern, welche am Hof residiren, bestehendes Ordens-Capitel, welchem in Abwesenheit des Königs der älteste Grosskreuz vorsteht. Die Ordensmitglieder sind verpflichtet, jährlich am St. Ferdinandstage einer religiösen Feierlichkeit, und am folgenden Tag einem Todtenamt für die verstorbenen Ritter beizuwohnen.

Orden von Marie Luise.

Diesen weiblichen Orden stiftete im April 1792 die Mutter des Königs Ferdinand VII., Luise Marie Therese, Prinzessin von Parma, als ein Ehrenzeichen für Damen hohen Ranges und von Adel. Da er von dem König Joseph Bonaparte, gleich den übrigen Spanischen Orden, im Jahr 1808 aufgehoben war, so erneuerte ihn die jetzt regierende Königin Marie Isabelle Franzisca, Prinzessin von Portugal, im Jahr 1816 förmlich.

Königlicher americanischer Orden Isabella der Katholischen.

(Taf. XL., Figuren 8 u. 9.)

Dieser Orden ist am 24. März 1815 von König Ferdinand VII. gestiftet worden und zwar zum Andenken an die Königin Isabella von Spanien, unter deren merkwürdigen Regierung die Entdeckung America's geschah und hauptsächlich von ihr betrieben ward. Er ist ausschliesslich bestimmt, den bewährten Royalismus und den bewiesenen Eifer zu Gunsten der Erhaltung der indischen

Besitzungen zu belohnen. Chef und Herr derselben ist der König. Die Anzahl der Mitglieder ist unbestimmt; sie sind in drei Classen getheilt: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter; die erstern führen den Titel: Excellenz. Die Aufnahme in diesen Orden gibt den persönlichen Adel. Die Indianer aus den verschiedenen Kasten, welche sich einer Belohnung würdig erwiesen, werden in diesen Orden *à la Suite* aufgenommen. Die Decoration des Ordens besteht aus einem Kreuz etc., und die Indianer tragen eine goldene Medaille mit dem Bildniss des Königs, an einem violetten Band. An Gallatagen wird von den Ordensmitgliedern eine eigene Festkleidung getragen, und es ist erlaubt, bei solchen Gelegenheiten die Decoration mit Edelsteinen zu schmücken.

Königlicher militärischer Orden der heiligen Hermenegilde.

(Tafel XL., Figuren 6 u. 7.)

König Ferdinand VII. stiftete diesen Orden am 27. November 1814. Vermöge Decretes vom 10. Juli 1815 wurde er zur Belohnung für die Officiere des königlichen Heeres und der Marine bestimmt, welche sich durch ihre Ausdauer im Militärdienst auszeichnen. Der König ist Grossmeister. Grosskreuze dieses Ordens sind von Rechtswegen: die General-Capitäne und Generale nach 40jähriger Dienstzeit als Officiere; sie bilden die erste Classe und haben den Titel „Excellenz.“ Die zweite Classe besteht aus den Officieren, welche, vom Brigadier abwärts, vierzig Jahre als Officiere gedient haben. Um die letzte Classe zu erhalten, muss man 25 Jahre gedient haben und mindestens seit 10 Jahren Officier seyn. Der König hat sich das Recht vorbehalten, in gewissen Fällen, wie, z. B., für das Gewinnen einer Schlacht, für eine wichtige Belagerung, oder für irgend eine rühmliche That, die an die Dienstzeit geknüpften Bedingungen zu ermässigen. Wenn nach einem zehnjährigen Besitz des Ordens die Inhaber desselben sich noch im activen Dienst befinden, so erhalten sie folgende Pensionen: die Grosskreuze 10,000, die zweite Classe 4800 und die dritte Classe 2400 Realen.

Orden der Ritterschaft Christi, später: von der Busse des h. Dominicus, endlich: Ritter Jesu Christi und des h. Peter genannt.

(*Religio et Ordo militiae Jesu Christi, postea: Ordo Poenitentiae Sti. Dominici, hodie: Ordo Jesu Christi et Sti. Petri.*)

(Tafel XL., Figur 10.)

Der 22. General der Dominicaner, der selige Raymund von Capua, erzählt Folgendes von diesem Ritterorden:

„Zur Zeit des h. Dominicus wurde bei Lombarden und Franzosen der Kezerei dadurch bedeutender Vorschub geleistet, dass eine Menge von Grossen, Rittern, Städten etc. viele Kirchengüter und Einkünfte bereits wieder an sich gerissen hatten, die päpstliche Macht weniger scheuten und daher gar oft sich weigerten, der strafenden Kirche ferner den weltlichen Arm zur Vollstreckung zu leihen. Dabei blieben denn natürlich die Kirchenstrafen mitunter leere Drohungen, hatten keine eigentliche Wirkung mehr, hörten mithin auf, ein Gegenstand allgemeiner Furcht zu seyn. Diesem grossen Uebelstand gründlich zu steuern, errichtete St. Dominicus 1216 den Orden der Ritterschaft Christi, zur Beschützung des h. Glaubens, des päpstlichen Ansehens und der kirchlichen Lehren, zur Bekämpfung und Vertilgung aller Ketzer. An Erfüllung dieser heiligen Pflichten mussten die Ritter all' ihr Gut und Blut zu setzen, feierlich geloben, und ihre Frauen leisteten das Gelübde: die Männer auf keine Weise in Erfüllung dieses Berufs zu stören, oder davon abzuhalten; im Gegentheil, dieselben stets dazu anzufeuern und zu ermuthigen. Ritter und Frauen trugen, zur Unterscheidung von andern Leuten, eine weiss und schwarze Kleidung von beliebigem Schnitt und darauf ein weiss und schwarz gespaltenes Lilienkreuz.

„Nachdem der h. Dominicus gestorben und canonisirt war, gab es keine Ketzer mehr in Italien und Frankreich. Um sein Andenken zu ehren, nahmen alle noch übrigen Ritter und Frauen den Namen der Brüderschaft von der Busse des h. Dominicus an, bildeten ihren ganzen Lebenswandel kirchlicher und asketischer und verloren des Ritterlichen immer mehr etc.“

Schweigend erlosch auf diese Weise der Ritterorden und verwandelte sich in Italien in den noch jetzt bestehenden dritten Orden des h. Dominicus (*Tertiariü Sti. Dominici*). Aber der immer weiter um sich greifenden Reformation gegenüber, hielt das Generalcapitel der Dominicaner 1603 eine Wiederherstellung der Ritterschaft für angemessen. Wie durch Zauber entstand sie wie-

der und blühte, unter mancherlei Modificationen und lokalen Bestimmungen, unter der unmittelbaren Aufsicht und Obhut der Inquisitionsgerichte lebendig auf.

Papst Pius V. errichtete zu Rom die Congregation des h. Peter des Märtyrers, die aus Cardinälen, Generalinquisitoren und Beamten des h. Officii bestand und mit dieser Ritterschaft in innigste Verbindung, ja in eine wirkliche Gemeinschaft kam.

Die seltsamsten Constellationen und eine rührende Liebe für die Inquisition bewogen den König Ferdinand VII. von Spanien am 17. Mai 1815 zu Erlassung des Decrets, dass alle Glieder des h. Officii auf eine ausgezeichnete Weise geehrt werden und daher stets das Zeichen des Ordens Jesu Christi und des h. Peter des Märtyrers tragen sollten. Natürlich erlosch dieser Orden in Spanien mit dem Untergang der Inquisition. Aber im Kirchenstaat tragen ihn noch viele Mitglieder, und Don Carlos sieht ihn gern an seinem wandelnden Hof. Gelangt dieser Prätendent, oder einer von seiner Gesinnung, einmal zur Krone, so werden gewiss der h. Inquisition und diesem Orden wieder schöne Tage erblühen.

Kreuze und Medaillen für Auszeichnung.

Es gibt in Spanien eine grosse Anzahl Ehrenzeichen, von denen die mehren in der neuesten Zeit hervorgegangen und einzelnen Städten, einzelnen Heeresabtheilungen oder für einzelne Begebenheiten ertheilt worden sind. Die daraus entstandene grosse Mannichfaltigkeit an Bändern veranlasste im Jahr 1817 eine eigene königliche Verordnung über die Art, wie sie getragen werden sollen, damit sie nicht mit den Ordenszeichen verwechselt werden.

Medaille für Auszeichnung von Baylen. (Tafel XL., Figur 11.)

Diese Medaille wurde von der höchsten Junta von Sevilla im Namen des Königs für die Armee von Andalusien, welche der Schlacht von Baylen den 19. Juli 1808 unter dem Befehl des Generals Don Francisco Xavier de Castaños beiwohnte, und durch welche sich die Franzosen unter dem Befehl des General Depont auf Gnade und Ungnade ergaben, bewilligt.

Das Kreuz für Auszeichnung im Norden.

(Tafel XL., Figur 12.)

Wurde im Namen des Königs durch Verordnung vom 23. März 1809 für alle Individuen der Truppen, welche unter dem Befehl des General-Capitäns Marquis de la Romana standen, gestiftet. Es hat zur Inschrift: „*La Patria es mi Norte.*“ (Das Vaterland ist mein Führer.)

Das Kreuz für Auszeichnung in Gerona.

(Tafel XL., Figur 13.)

Wurde im Namen des Königs durch Beschluss der Regierung vom 14. September 1810 für alle diejenigen, welche sich bei der Vertheidigung von Gerona 1809 befanden, gestiftet. Inschrift: „*La patria al valor y constancia.*“ (Das Vaterland der Tapferkeit und Beharrlichkeit.)

Kreuz für Auszeichnung bei Talavera de la Reyna.

(Tafel XL., Figur 14.)

Dieses Kreuz wurde durch das spanische Regentschafts-Conseil am 8. December 1810 für die Generale und Officiere der verschiedenen Truppen-Abtheilungen, welche an der Schlacht von Talavera de la Reyna den 28. Juli 1809 Theil nahmen, gestiftet.

Auszeichnungs-Kreuz für Treue in Valencey.

(Tafel XL., Figur 15.)

Gestiftet vom König durch Verordnung vom 23. August 1814, und den Spaniern ertheilt, welche dem König in's Ausland gefolgt und bis zur Rückkunft nach Spanien bei ihm geblieben sind. Inschrift: „Valencey 1808“ und in der Mitte desselben befindet sich ein Hund von Gold, unter welchem das Wort: „*Fides*“ steht.

Kreuz für Auszeichnung in Saragossa.

(Tafel XL., Figur 16.)

Dieses wurde am 30. August 1814 vom König für alle Generale, Chefs und Officiere, welche bei der Vertheidigung von Saragossa sich ausgezeichnet hatten, gestiftet. Dieses Kreuz ist von Gold, aber das der Soldaten von Kupfer. Auf demselben liest man die Worte: „*El Rey a los defensores de Zaragoza.*“ (Der König den Vertheidigern von Saragossa.)

Kreuz für Auszeichnung bei St. Marcial.

(Tafel XLI., Figur 1.)

Dieses Kreuz wurde durch königliche Verordnung vom 24. October 1814 für alle Militär-Personen, welche in der auf den Höhen von St. Marcial an der Bidassoa gelieferten Schlacht den 31. August 1813 zugegen waren, gestiftet. Für die Generale und Officiere ist es von Gold, und für die Soldaten von Kupfer.

Auszeichnungs-Medaille für die Kriegsgefangenen.

(Tafel XLI., Figur 2.)

Diese wurde durch königliche Verordnung vom 6. November 1814 gestiftet und denjenigen Militär-Personen bewilligt, welche in den Gefängnissen Frankreich's eingesperrt waren. Sie ist für Officiere von Gold und für die Soldaten von Silber. Einem spätern königlichen Decrete vom 26. Juli 1815 gemäss, wird diese Medaille auch für Civilpersonen, welche in den Gefängnissen Frankreich's eingesperrt waren, bestimmt. Die Inschrift ist: „*Sufrimiento por la patria*“ (Leiden für das Vaterland); auf der andern Seite zeigt sie einen Thurm, von einer Kette umgeben. Sie wird an einem gelben Band mit grüner Einfassung im Knopfloch getragen.

Kreuz für Auszeichnung im Escorial.

(Tafel XLI., Figur 3.)

Gestiftet vom König den 5. December 1814, um diejenigen Unterthanen zu belohnen, welche aus Treue und Anhänglichkeit für den König, und in Folge

seiner durch den ehemaligen Friedensfürsten, Don Manuel de Godoy, veranlass-
ten Verhaftung im Schloss St. Laurencio, während der Abwesenheit des Königs,
Verfolgungen, Verweisungen vom Hof und Verhaftungen erleiden mussten. Das
Mittelschild des Kreuzes stellt eine Palme und einen Rost vor, und auf der an-
dern Seite befindet sich als Inschrift: „*Por el Rey premio a la inocencia.*“
(Vom König, um die Unschuld zu bewahren.)

Kreuz für Auszeichnung in Ciudad-Rodrigo.

(Tafel XLI, Figur 4.)

Gestiftet vom König den 6. December 1814 für die Vertheidiger von Ciudad-
Rodrigo (10. Juli 1810), welche sich bei den Ausfällen befunden hatten; in Gold
für die Officiere und in Silber für die Soldaten, die übrigen tragen nur das
Band; auf der Umseite lies't man: „*Valor acreditado en Ciudad-Rodrigo.*“
(Bewiesene Tapferkeit in Ciudad-Rodrigo.)

Auszeichnungs-Kreuz der Reserve-Armee von Andalusien.

(Tafel XLI, Figur 5.)

Gestiftet vom König den 28. December 1814, um die ausgezeichneten Ver-
dienste der Krieger von der andalusischen Reserve-Armee, die während des
Feldzugs 1813 und vorzüglich bei der Einnahme von Pancorbo und dem Ge-
fecht von Sorahren, in den Pyrenäen und der Nivelles waren, zu belohnen. Das
Kreuz für die Generale und Officiere ist von Gold, das für die Soldaten von
Kupfer. Das Mittelschild des Kreuzes hat das Bildniss des Königs mit der
Inschrift: „*El Rey al exercito de reserva de Andalusia.*“ (Der König der
Reserve-Armee von Andalusien.) Und auf der Umseite befindet sich in der
Mitte die Jahreszahl 1813 mit der Umschrift: „*Pancorbo, Pirineos, Nivelles.*“

Kreuz für Auszeichnung bei Tolosa.

(Tafel XLI, Figur 6.)

Gestiftet vom König den 30. Jänner 1815 und den Generalen und Officie-
ren der vierten Armee bewilligt, welche sich in der Schlacht von Tolosa den

10. April 1814 ausgezeichnet hatten. Das Kreuz hat die Umschrift: „*Valor y disciplina*“ (Tapferkeit und Mannszucht), auf der andern Seite: *Batalla de Tolosa April 10. de 1814.*

Kreuz für Auszeichnung bei Albufera.

(Tafel XLI., Figur 8.)

Gestiftet vom König den 1. März 1815 für die ruhmvolle Schlacht von Albufera den 16. Mai 1811, welche die Generale Don Xavier de Castaños und Don Joaquin Blacke commandirten, und für die Generale, Officiere und Soldaten der Armee von Estremadura bestimmt, welche sich in dieser Schlacht auszeichneten.

Kreuz für Auszeichnung in Sevilla.

(Tafel XLI., Figur 9.)

Gestiftet vom König den 17. März 1815 zum Andenken der Wiedereinnahme von Sevilla den 27. August 1812. Es ist für die Officiere von Gold und für die Soldaten von Bronze. In der Mitte auf der Umseite lies't man: *27. de Agosto de 1812* und darum: *El Rey a los reconquistadores de Sevilla.* (Der König an diejenigen, welche Sevilla wiedernahmen.)

Auszeichnungs-Kreuz für die erste Armee.

(Tafel XLI., Figur 10.)

Gestiftet vom König den 31. März 1815 zum Andenken der tapfern Männer der ersten Armee, welche sich während des Krieges der Unabhängigkeit (vorzüglich in Catalonien) auszeichneten. Das Kreuz hat in der Mitte unter der Krone die vier Streifen in Roth, als Wappen von Catalonien, und rund herum die Inschrift: „*Defensor de mi Rey y el principado.*“ (Vertheidiger für den König und das Königthum.)

Auszeichnungs-Kreuz für die zweite Armee.

(Tafel XLI., Figur 11.)

Gestiftet vom König den 31. März 1815 zum Andenken der tapfern Männer der zweiten Armee, welche sich während des Krieges der Unabhängigkeit (vorzüglich im Königreich Murcia) auszeichneten. Der Buchstab L in der Mitte des Kreuzes bedeutet: *Lealtad* (Treue), und die Inschrift um das Mittelschild ist: „*Premio a la virtud militar.*“ (Belohnung für die militärische Tugend.)

Auszeichnungs-Kreuz für die dritte Armee.

(Tafel XLI., Figur 12.)

Gestiftet vom König den 31. März 1815 zum Andenken der tapfern Männer der dritten Armee, commandirt durch den Herzog von Albuquerque auf der Insel Leon, vorzüglich wegen der Vertheidigung von Cadix. In der Mitte des Kreuzes befinden sich die zwei Hercules-Säulen von Gold mit der Umschrift: „*Vencedor del estrecho al Pireneo.*“ (Sieger von der Meerenge an bis zu den Pyrenäen.)

Kreuz für Auszeichnung bei Vittoria.

(Tafel XLI., Figur 13.)

Gestiftet vom König den 2. April 1815 zum Andenken der ruhmvollen Schlacht von Vittoria den 21. Juni 1813 durch die Division des vierten Armeecorps ausgeführt, und commandirt durch den General-Capitän Herzog de Ciudad-Rodrigo und den Marechal de Camp, Don Francisco Tomas de Longa. In der Mitte des Kreuzes lies't man: *Irurac-Vat* und auf der Kehrseite befindet sich die Inschrift: „*Recompensa de la Batalla de Vittoria.*“ (Belohnung für die Schlacht von Vittoria.)

Kreuz für Auszeichnung in San Lorenzo del Puntal.

(Tafel XLI., Figur 14.)

Gestiftet vom König den 10. April 1815, um die geleisteten Dienste der Officiere eines Artillerie-Bataillons für die Vertheidigung des Schlosses San Lo-

renzo del Puntal in der Gegend von Cadix während des Unabhängigkeits-Krieges zu belohnen. Das Kreuz hat zur Inschrift: „*Valor acreditado por los Artilleros de San Lorenzo del Puntal*“ (Bewiesene Tapferkeit der Artillerie in St. Lorenzo del Puntal), auf der Kehrseite: „*Por el Rey Don Ferdinand VII. anno de 1814.*“ Die Unterofficiere und Soldaten tragen das Mittelschild des Kreuzes, aber grösser, auf dem linken Arm.

Kreuz für Auszeichnung von Astorga.

(Tafel XLI, Figur 15.)

Gestiftet vom König den 10. April 1815 und den Truppen verliehen für die so ruhmvolle Vertheidigung von Astorga, einer kleinen Festung, von welcher der Marechal de Camp Joze Maria de Santocildes Gouverneur war, gegen ein französisches Armeecorps, welches der General Junot befehligt hat. Das Kreuz für die Officiere ist von Gold und das der Soldaten von Silber. Die Inschrift ist: „*En Astorga con valor adquirimos este honor.*“ (Wir erwarben mit Tapferkeit in Astorga dieses Ehrenzeichen.)

Kreuz für Auszeichnung von Valls.

(Tafel XLI, Figur 16.)

Gestiftet vom König den 27. April 1815, um das Andenken der Schlacht von Valls in Catalonien den 25. Februar 1809 zu ehren, welche durch den General Theodor Reding befehligt wurde; das Mittelschild des Kreuzes enthält das Wappen von Catalonien und hat zur Umschrift: „*El Rey al valor esforcado.*“ (Der König dem Bestreben zur Tapferkeit.) Das Mittelschild auf der andern Seite ist roth und enthält den Namen Valls mit der Umschrift: „*a 23. de Febrero de 1819.*“

Kreuz für Auszeichnung von Ordal.

(Tafel XLII, Figur 1.)

Gestiftet vom König den 1. Mai 1813 und den Truppen einer Grenadier-Colonne von der dritten Division des zweiten Armee-Corps bewilligt für die

blutige Affaire von Ordal in Catalonien in der Nacht vom 12. auf den 13. September 1813. Das Kreuz hat zur Umschrift: „*Batalla del Ordal 13. de Setiembre 1813.*“ (Bataille von Ordal den 13. September 1813) und auf der andern Seite im Mittelschild: „*Rey, Patria, ó la muerte.*“

Medaille für Auszeichnung von Tarancon.
(Tafel XLII, Figur 2.)

Gestiftet durch königliche Verordnung vom 12. Juni 1815, als Belohnung der Avantgarde des Centrums der Armee, befehligt vom General Don Francisco Xavier de Venegas gegen den Angriff eines feindlichen Corps von 900 Dragounern. Die Medaille hat zur Inschrift: „*Infanteria invencible*“ (Unüberwindliche Infanterie), und am Rande: „*En Tarancon Dia 25. de Diciembre del anno de 1808.*“ Sie ist für die Officiere von Gold, für die Unterofficiere von Silber und für die Soldaten von Kupfer.

Kreuz für Auszeichnung in Taragona.

Gestiftet vom König den 14. Mai 1815 und den Truppen für die Vertheidigung der Festung Taragona bewilligt, welche beinahe zwei Monate dauerte und durch den General Don Juan Senen de Contreras befehligt wurde. Das Kreuz trägt zur Inschrift: „*Antes morir que rendir.*“ (Lieber sterben als sich ergeben.)

Kreuz für Auszeichnung von Alcannitz.
(Tafel XLII, Figur 4.)

Gestiftet vom König den 14. Mai 1815 für die Individuen des kleinen Armee-Corps von Aragonien unter den Befehlen des General Don Joaquin Blake, welche sich in der Schlacht von Alcannitz am 23. Mai 1809 gegen den Marschall Suchet hervorthaten.

Kreuz für Auszeichnung der Armee des linken Flügels (oder der sechsten).

Gestiftet durch drei königliche Verordnungen vom 14. Mai, 12. u. 25. Juni 1815, um die Generale, Officiere und Soldaten der galizischen Armee oder des linken Flügels, sechster Armee, welche sich während der blutigen Affaire von Rioseco, Sornaza, Gueces, Espinosa, in den Gebirgen etc. ausgezeichnet hatten, zu belohnen.

Auszeichnungs-Kreuz der siebenten Armee.
(Tafel XLII., Figur 6.)

Gestiftet vom König den 19. Mai 1815 für die Truppen der siebenten Armee, befehligt vom General Don Gabriel de Mendizabal, während des Unabhängigkeits-Krieges in Castilien, la Vieja, in Asturien, in Aragonien und Navarra und in den Provinzen Vascongadas.

Kreuz für Auszeichnung bei der Brücke von Alcolea.
(Tafel XLII., Figur 7.)

Gestiftet vom König den 3. Juni 1815 für die Truppen, welche sich in der Affaire von Alcolea den 7. Juni 1808 gegen ein Corps Franzosen, welches der General Dupont commandirte, ausgezeichnet haben. Das Kreuz ist für die Officiere von Gold und für die Soldaten von Silber. Auf der Kehrseite hat es zur Inschrift: „*Libertad de España 7. de Junio.*“

Kreuz für Auszeichnung von Tariffa.
(Tafel XLII., Figur 8.)

Gestiftet vom König den 4. Juni 1815 für die Truppen des vierten Armeecorps und für die Marine, wegen der Vertheidigung der Stadt Tariffa im Monat December 1811. Das Kreuz ist für die Officiere von Gold und von Silber für die Uebrigen.

Auszeichnungs-Kreuz für die Gefangenen vom Civilstande.
(Tafel XLII., Figur 9.)

Gestiftet durch königliche Verordnung vom 4. Juni 1815 für die Individuen vom Civilstande, welche durch die Anhänglichkeit an den König und an die gute Sache sich weigerten, das unrechtmässige Gouvernement von Napoleon anzuerkennen, und deshalb in die Gefängnisse nach Frankreich geschleppt wurden. Das Kreuz hat zur Inschrift: „*Ob exilium pro rege et patria*“ (Wegen Verweisung für König und Vaterland) und auf der Kehrseite: „*F. VII.*“ (Ferdinand VII.)

Kreuz für Auszeichnung von Pamplona und Bayonne.
(Tafel XLII., Figur 10.)

Gestiftet vom König den 14. Juni 1815, um die Generale, Officiere und Soldaten auszuzeichnen, welche unter den Befehlen des Generals España der Belagerung von Pamplona und Bayonne, im Jahr 1813 und 1814 beigewohnt hatten. Die Inschrift des Kreuzes ist: „*Al valor y disciplina*“ (Der Tapferkeit und der Mannszucht) und auf der Kehrseite: „*En Pamplona y Bayona años 1813 y 1814.*“ (In Pamplona und Bayonne im Jahr 1813 und 1814.)

Das Kreuz für Auszeichnung der Truppen in Asturien.
(Tafel XLII., Figur 11.)

Wurde durch königliche Verordnung vom 4. Juni 1815 für die Individuen des Armeekorps, welches die Provinz Asturien gegen den Einfall der französischen Truppen unter dem Marschall Ney und den Generalen Kellermann und Bonnet geschützt hat, gestiftet. In der Mitte des Kreuzes befindet sich ein weisses Kreuz im blauen Feld als Wappen von Asturien, und hat zur Inschrift: „*Asturias nunca vencida*“ (Die Asturier sind niemals besiegt worden), und auf der Kehrseite lies't man: „*Ejercito Asturiano 1808.*“

Auszeichnungs-Kreuz von Albuquerque.

(Tafel XLII, Figur 12.)

Durch königliches Decret vom 5. Juni 1815 als Auszeichnung für die Individuen des Armee-Corps von Estremadura gestiftet, welche an dem, im Jahr 1810 von dem commandirenden Duque de Albuquerque mit grosser Einsicht ausgeführten und zur Rettung des damals im Namen des Königs Ferdinand eingesetzten Gouvernements durchaus erforderlichen, Rückzug nach der Insel Leon Theil genommen haben. Die Vorderseite stellt in der Mitte die Hercules-Säulen nebst Meer und Schiffen vor und hat zur Umschrift: „*Salvo la nave que sozobraba.*“ Auf der Kehrseite erblickt man ein Auge im goldenen Mittelschild, mit der Umschrift: „*Al Duque de Albuquerque y su exercito.*“

Auszeichnungs-Medaille des Grafen Casa-Roxas.

(Tafel XLII, Figur 13.)

Dem ältesten Sohn des Grafen Casa-Roxas, Don Jozé, für seinen musterhaften Patriotismus und seine mit der grössten Uneigennützigkeit gemachten Aufopferungen durch ein Decret der Spanischen Regentschaft vom 10. Juli 1810 persönlich verliehen.

Kreuz für Auszeichnung von Lerin.

(Tafel XLII, Figur 14.)

Für die Individuen des Scharfschützen-Bataillons von Cadix, welche den 25., 26. und 27. September die Stadt Lerin heldenmüthig vertheidigt haben, im Namen des Königs Ferdinand von der Regentschaft vom 23. Juli 1811 gestiftet. Die Umschrift ist: „25., 26. und 27. September 1808 Lerin.“ Das Kreuz wird blos von den Officieren getragen. Die Soldaten tragen dagegen ein Schild mit derselben Inschrift.

Kreuz für Auszeichnung *de la Fuga de Portugal*.
(Tafel XLII., Figur 16.)

Für die Individuen derjenigen Spanischen Truppen-Abtheilungen, welche sich im Jahr 1808 in Portugal befanden, und sofort beim Ausbruch des Unabhängigkeits-Krieges von Spanien zurückgekehrt sind, um die Rechte Seiner katholischen Majestät und die Sache des Vaterlandes zu vertheidigen, durch ein königliches Decret vom 22. Juni 1815 gestiftet. Die Inschrift ist: „*Portugal anno de 1808.*“

Medaille für Auszeichnung von Tamames.
(Tafel XLIII., Figur 4.)

Durch königliches Decret vom 2. Juli 1815 für sämtliche Individuen, welche am 18. October 1809 in der Schlacht von Tamames gefochten haben, gestiftet.

Medaille für Auszeichnung von Medina del Campo.
(Tafel XLIII., Figur 3.)

Durch königliches Decret vom 2. Juli 1815 für sämtliche Individuen, welche in der, am 23. November 1809 gelieferten, Schlacht von Medina del Campo gefochten haben, gestiftet.

Auszeichnungs-Kreuz für die Cabinets-Couriere.
(Tafel XLIII., Figur 1.)

Es wurde durch ein königliches Decret vom 9. Juli 1815 für die königlich Spanischen Cabinets-Couriere, welche während des Unabhängigkeits-Krieges bei den Armeen zur Dienstleistung gewesen, gestiftet, und hat zur Inschrift: „*Valor y constancia por su Rey y Patria.*“ (Muth und Beharrlichkeit für seinen König und Vaterland.) Auf der Kehrseite liest man: „*Los correos de gabinete.*“

Armband für Auszeichnung *de la Junta patriotica de Señoras.*
(Tafel XLIII., Figur 7.)

Dieses Armband mit dem Namenszuge des Königs Ferdinand VII. zur Auszeichnung derjenigen Damen, welche im Unabhängigkeits-Kriege den patriotischen Frauen-Verein in Cadiz ausmachten, wurde durch ein königliches Decret vom 27. Juni 1815 gestiftet, und hat zur Umschrift: „*A la Junta patriotica de Señoras de Cadiz.*“

Auszeichnungs-Kreuz der Opfer vom 2. Mai.
(Tafel XLIII., Figuren 5, 6.)

Laut königlichen Decretes vom 27. October 1815 sämmtlichen Kindern, Wittwen und nächsten Verwandten derjenigen Individuen verliehen, welche bei dem am 2. Mai 1808 in Madrid ausgebrochenen Aufstande gegen die Franzosen um's Leben gekommen sind. Mit dieser Auszeichnung sind mehrere pecuniäre und andere Vortheile verbunden worden.

Auszeichnung der Marine.

Dieses Kreuz zur Auszeichnung für die Chefs, Officiere und andere Individuen der königlichen Marine, welche durch ihre Dienstleistungen, in welchem Welttheile es auch seyn möge, zum glücklichen Ausgange des Unabhängigkeits-Krieges beigetragen haben, wurde durch ein königliches Decret vom 22. September 1816 gestiftet. Die Officiere tragen es von Gold und Emaile, und die andern Individuen von Silber. Das Mittelschild von der Kehrseite ist von Gold und hat in der Mitte ein „F. VII.“ mit der Umschrift: „*Al valor de los marinos.*“

Kreuz für Auszeichnung von *Cartagena de Indias.*
(Tafel XLIII., Figur 9.)

Dieses Kreuz für Auszeichnung von Cartagena in Amerika ist vom König durch Verordnung vom 1. April 1816 allen Individuen der königlichen spanischen Armee und Marine bewilligt worden, welche unter den Befehlen des Ge-

neral-Lieutenants Don Pablo Morillo, der General-Capitän von den Provinzen in Venezuela war, an der Belagerung von Cartagena in Amerika Theil genommen haben. Es ist von Gold und Email für die Officiere, und von vergoldetem Metall ohne Email für die niedern Grade vom Sergeanten an. Es hat zur Inschrift: „*Constancia y fidelidad a su Rey Fernando VII.*“ (Beharrlichkeit und Treue für seinen König Ferdinand VII.) und auf der Kehrseite: „*Vencedores de Cartagena de India.*“ (Sieger von Cartagena in Indien.)

Kreuz für Auszeichnung für Menjíbar.

(Tafel XLIII, Figur 8.)

Dieses wurde für die Truppen der ersten Division der andalusischen Armee, welche unter den Befehlen des General Reding in der am 16. Juli 1808 gelieferten Schlacht von Menjíbar gefochten haben, vermöge königlichen Decrets vom 18. April 1816 gestiftet. Die Inschrift ist: „*Menjíbar 16. Julio 1808.*“

Das Kreuz für Auszeichnung von Bubberca.

Wurde durch königliches Decret vom 30. Mai 1816 für die Officiere und Soldaten gestiftet, welche in der vom 29. November 1808 gelieferten Schlacht von Bubberca gefochten haben.

Das Kreuz für Auszeichnung von Aranjuez.

(Tafel XLIII, Figur 11.)

Wurde durch ein königliches Decret am 30. Mai 1816 für sämtliche Individuen der königlichen Truppen-Abtheilungen gestiftet, welche in der bei Aranjuez am 5. August 1809 stattgefundenen Affaire gefochten haben.

Kreuz für Auszeichnung von Almonacid.

Wurde für sämtliche Individuen der spanischen Truppen-Abtheilungen, welche am 11. August 1809 in der Schlacht von Almonacid gefochten haben, bestimmt, und durch königliches Decret vom 30. Mai 1816 gestiftet.

Condecoracion de honor del honorado consejo de la Mesta.

Dieses Ehrenzeichen für die Mitglieder des Rathes der Mesta (*la Mesta* ist die privilegierte Corporation der Eigenthümer der wandernden Schafheerden) ist vom König, mittelst Decret vom 31. Mai 1816, allen Mitgliedern des Vereins der Mesta verliehen worden, welche bei den am 26. April und 3. Mai 1816 stattgefundenen und von Sr. Majestät persönlich präsidirten Versammlungen dieses Vereins betheiliget gewesen sind. Es hat zur Inschrift: „*Fernando VII. al honorado consejo de la Mesta.*“

Kreuz für Auszeichnung von San Jorge.

Dieses Kreuz des heiligen Georgs, welche die oberste Central-Junta des Königreichs am 15. Jänner 1810 den Mitgliedern der Provinzial-Junta von Catalonien zur Belohnung ihres Eifers und ihres Patriotismus verliehen hat, wurde von Seiner katholischen Majestät durch ein Decret vom 12. März 1815 bestätigt.

Das Auszeichnungs-Kreuz für die Division von Majorca.

Wurde, vermöge Decretes vom 27. Juni 1816, den Truppen aller Waffengattungen verliehen, welche im Unabhängigkeitskriege die Division von Majorca unter den Befehlen des Generallieutenants Wittingham ausgemacht haben. Die auf dem Kreuze befindlichen vier Buchstaben: A. L. D. M. bedeuten „*A la Division Mallorquina.*“ Die Kehrseite enthält die Worte: „*Valor y Disciplina.*“

Kreuz zur Auszeichnung für Castella.

Für alle diejenigen Individuen der Division von Mallorca, welche in der am 13. April 1813 bei Castellá gelieferten Schlacht gegen die von dem Marschall Suchet angeführten französischen Truppen gefochten haben, bewilligt durch ein königl. Decret vom 27. Juni 1816.

Medaille zur Auszeichnung von Lucena.
(Tafel XLIII, Figur 15.)

Sie wurde, mittelst Decretes vom 23. October 1816, vom König an vier Individuen, Don Fernando Ramirez de Luque, Don Antonio Ortiz Repiso, Don Francisco Polo Valenzuela und Don Francisco Asis de la Carrera, zur Belohnung der von ihnen in Lucena, am 25. September 1810 mit Gefahr ihres Lebens geleisteten Dienste verliehen, und hat zur Inschrift: „*Cerro de la Capitulacion*“ (Hügel der Capitulation). Auf der Kehrseite die Worte: „*La Lealtad premiada por Fernando VII. Lucena 25. Setiembre de 1810.*“

Auszeichnungskreuz von Villafranca del Bierzo.

Für diejenigen Individuen des Armee-Corps in Galizien, unter dem Befehle des Generals Don Nicolas Mahy, welche am 19. März 1809 an der Wiedereroberung von Villafranca del Bierzo, und am 18. und 19. Mai an den Gefechten bei Lugo thätigen Antheil genommen haben. Es ist von Gold für die Officiere, von Bronze für die Individuen niederer Grade und wurde bewilligt durch ein königliches Decret vom 13. März 1817. Das Mittelschild, welches einen goldenen Kelch mit seiner Hostie vorstellt, bedeutet das Wappen von Lugo. Das Mittelschild der Kehrseite stellt das Wappen von Villafranca dar, einen gekrönten Löwen auf einem grünen Berg im blauen Felde. Auf der Kehrseite liest man ferner: „*Toma de Villafranca del Bierzo el dia 19. de Marzo de 1809.*“

Auszeichnungskreuz von Madrid.

Denjenigen Einwohnern der Hauptstadt im Jahr 1817 verliehen, welche sich in den drei ersten Tagen des Decembers 1808, bei der Belagerung dieser Hauptstadt, so entschlossen gegen die Truppen Napoleon Bonaparte's gezeigt hatten. Dieses Ehrenzeichen weicht von den gewöhnlichen Decorationen dieser Art ab, indem es ganz die Form eines Ordenszeichens hat. Es ist ein goldenes, weiss und grün emallirtes Kreuz mit acht an den Enden durchschnittenen Zweigen. In der Mitte ist vorn ein mit einem Degen bewaffneter Arm im silbernen Felde, von der Umschrift umgeben: „*Madrid's Muth und Treue,*“ und auf der Umseite stehen: „*Die ersten Tage des Decembers 1808.*“

Die Ansprüche der Bewerber werden sehr streng untersucht, und ausgeschlossen von seinem Empfang sind: alle Käufer von Nationalgütern in erster, zweiter, und dritter Hand; alle diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar an dem An- oder Verkaufe besagter Güter Antheil gehabt; alle, welche Stellen oder Gnadenbezeugungen von der unrechtmässigen Regierung angenommen, einen Theil der Bürgergarde oder der Ehrengarde zu Pferde als Officiere ausgemacht, welche Stellen von Präfecten, Unterpräfecten, Mitgliedern der Criminalgerichte, Polizeibeamten etc. unter dem Usurpator bekleidet haben.

Auszeichnungs-Medaille für Villar de Ciervos.

Wurde mittelst königl. Decretes vom 19. October 1823 für 27 Einwohner der Stadt Villar de Ciervos, welche sich am 27. August 1823 durch einen auf die constitutionelle Bande des Don Alonso Matin, Oberstlieutenant des Regiment Algarbe (Bruder des bekannten Empecinado), gemachten tapfern Angriff hervorthaten, gestiftet. Die Vorderseite enthält die Büste des Königs und hat zur Umschrift: „*A los valientes Defensores de su Rey Ferdinando VII.*“ (den tapfern Vertheidigern ihres Königs F. VII.). Die Hinterseite hat zur Inschrift: „*Realistas del Vilar de Ciervos año de 1823*“ (Die Royalisten von Villar de Ciervos im Jahr 1823.).

Schild der Treue.

Der König Ferdinand VII., um einen besonderen Beweis seines Beifalls, welchen der tapfere Entschluss derjenigen Personen verdient, die, durch die grösste Treue bewogen, ihre Heimath verlassen zu Gunsten seiner legitimen Souverainitäts-Rechte, und zur Vertheidigung der Religion und des Staates sich von 1820 bis 1823 Gefahren aller Art ausgesetzt hatten, zu geben, stiftete am 14. December 1823 das Schild der Treue (*Escudo de fidelidad*) und autorisirte die General-Capitäne der Provinzen, die erforderlichen Diplome allen denjenigen Personen vom Civil- und Militär-Stand zu ertheilen, welche sich dieser Auszeichnung durch ihre Tapferkeit und Standhaftigkeit, untadelhafte Aufführung und Anhänglichkeit an die königliche Person würdig gemacht hatten. Dieses Ehrenzeichen wird auf der linken Seite getragen und hat als Inschrift die Worte: „*El Rey à la fidelidad*“ (der König der Treue); die Un-

terofficiere tragen solches gestickt von Seide und die Soldaten von Wolle. Durch Decret vom 14. Jänner 1824 wird diese durch die General-Capitäne verliehene Gnadenbezeigung aufgehoben, und soll sie nur dann Kraft haben, wenn die königl. Genehmigung zuvor eingeholt worden ist; indem diese Gnadenbezeigung nicht in dem Sinne des vom König beabsichtigten Zweckes durch die General-Capitäne vertheilt worden war.

Kreuz für militärische Treue.

Wurde mittelst des 12ten Artikels des am 9. August 1824 erlassenen königlichen Decrets gestiftet, und ist bestimmt, das Verdienst der unerschrockenen Royalisten (d. h. royalistischen Truppen) zu belohnen, welche während der ersten Epoche (vom 7. März 1820 bis 30. Juni 1822), als auch zweiten Epoche (1. Juli 1822 bis ult. Febr. 1823) die Souverainität des Königs mit Tapferkeit, Subordination und untadelhafter Aufführung und die grössten Gefahren, denen sie sich aussetzten, verachtend mit den Waffen in der Hand vertheidigt haben. Eine dritte Epoche besteht ferner vom 1. März 1823 bis 1. Mai 1823. Das für die erste Epoche bestimmte Kreuz ist mit einem Lorbeerzweig umgeben und hat auf der Vorderseite die Umschrift: „*El Rey à la fidelidad militar*,“ und auf der Kehrseite das königliche Wappen mit der Umschrift: „*Fernando VII., à los defensores de la Religion y del trono en grado hervico y eminente*.“ Das für die zweite Epoche bestimmte Kreuz ist dasselbe, nur ohne Lorbeerzweig. Diejenigen, welche an einer Epoche Theil nehmen, tragen das Kreuz im Knopfloch, dagegen die, welche an beiden Epochen Theil hatten, um den Hals. Für die Staabsofficiere sind die Kreuze von Gold, für die Subaltern-Officiere von Silber, und für die übrigen Individuen von Metall. Da beide Stiftungen, sowohl die des Schildes der Treue, als die des Kreuzes für militärische Treue, nur einen Zweck haben, nämlich: die Treue gegen den König zu beurkunden, so ist es des Königs Wille, dass eine und dieselbe Person, wie gross deren Verdienst auch immer seyn möge, nicht beide Decorationen erhalten kann.

Die Königin Marie Christine von Spanien gründete, während der Krankheit ihres königlichen Gemahls, als Regentin unter'm 10. October 1832 zu Ildefonso eine Stiftung, *constancia militar* benannt. Die Abzeichen dieser militärischen Ausdauer sind bis jetzt noch nicht bekannt, nur so viel, dass diese Stiftung aus vier Classen besteht und die erste Classe eine zehnjährige Dienst-

zeit und mit monatlicher Zulage von 4 Realen, die zweite Classe eine fünfzehnjährige Dienstzeit und 10 Realen, die dritte Classe eine zwanzigjährige Dienstzeit und 20 Realen, und die vierte Classe eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit mit monatlich 30 Realen Zulage, erfordert.

Maria - Isabella - Louisen - Kreuz.

Die Madrider Hofzeitung vom 20. Juni 1833 enthält ein königl. Decret, wodurch zum Andenken der feierlichen Eidesleistung gegen die älteste Infantin, Tochter des Königs, ein besonderes Kreuz für das Landheer und die Marine gestiftet wird, das in einem Kreuze am blauen Bande bestehen und nach dem Namen der Prinzessin Maria-Isabella-Louisen-Orden genannt werden soll; von jedem Bataillon werden dasselbe 96 Soldaten, und eine gleiche Anzahl bei jedem Cavallerie-Regimente erhalten; die Gestalt des Kreuzes ist bis jetzt noch nicht weiter bekannt.

Grossherzogthum Toscana.

D e r S t. S t e p h a n s - O r d e n .

(*Ordine e Religione di San Steffano.*)

(Tafel XXXVII, Figuren 2, 7, 9.)

Cosmus von Medicis, erster Grossherzog von Toscana, stiftete 1562, zu Verewigung des, am Namenstag des h. Stephan (2. August 1554) gegen den Marschall Strozzi erfochtenen entscheidenden Sieges, diesen Orden unter dem Patronat des h. Stephan und unter der Regel des h. Benedict. Haupttendenz der neuen Anstalt war: Vertheidigung des Katholicismus, Sicherung der Küsten und Vertreibung der Seeräuber aus dem mittelländischen Meer. Hauptresidenz der Ritter sollte Pisa seyn.

Papst Pius IV. bestätigte diesen Orden, erkannte den Herzog von Toscana als dessen beständigen Grossmeister, mit dem geweihten Stock und Herzogshut an, verlieh den Rittern viele Privilegien, befreite sie und die Güter des Ordens von der Gerichtsbarkeit der Ordinarien, von allen Zehnten, erlaubte ihnen, sich zu verheirathen, Jahrgelder auf Pfründen bis zu 200 Goldducaten zu besitzen, wenn sie sich auch zum zweiten Mal verheirathen sollten, welche Summe späterhin Papst Sixtus und Paul V. bis auf 400 Goldducaten vermehrte.

Dem Malteser-Orden noch ähnlicher zu werden, versah man auch schon 1565 diese Anstalt mit einer Congregation von Klosterfrauen von St. Stephan unter derselben Regel. Sie tragen weisse wollene Röcke und Scapuliere und auf deren linker Seite ein rothes Malteserkreuz, mit gelbseidener Schnur eingefasst. Ihr Haupt bedeckt ein weisser Weihel und darüber ein schwarzer. Im Chor haben sie darüber eine schwarze, mit rothem Seidenstoff gefütterte

Kutte mit sehr weiten Aermeln. Sie haben zwei Klöster zu Florenz und müssen bei der Aufnahme ihren Adel beweisen. Der Ritterorden entsprach den gehegten Hoffnungen auf eine sehr würdige Weise: Die Wegnahme vieler türkischen Schiffe; die Hülfe bei der Eroberung der Festung Pignon in Africa; der Sieg über Barbarossa; die Unterstützung der bedrängten Insel Malta; die kräftige Vertheidigung Venedig's (1684); die Befreiung von mehr als 20,000 Slaven etc. sind glänzende Beweise der Tapferkeit und des ächt ritterlichen Geistes. Die aus dem Erz der, vor Venedig den Türken abgenommenen Geschütze gegossenen Bildsäulen von Cosmus I. und Ferdinand I. auf den beiden Plätzen del Granduca und dell' Annonciata zu Florenz, verewigen den Ruhm der Ritter von St. Stephan.

Eben so wie der Malteserorden, war auch der heil. Stephans-Orden in adlige Ritter, Militärs, Ritter der Gerechtigkeit, Capellane und dienende Brüder, oder Waffenbrüder, früher eingetheilt.

Nach der 1817 durch Ferdinand III. erfolgten Erneuerung besteht der Orden jetzt aus vier Classen: Gran Croci, Priori, Bali und Cavalieri. Die Cavalieri theilen sich wieder in zwei Classen, in Cavalieri per giustizia und Cavalieri per grazia. Es hat nämlich jeder auf den Orden Anspruch, welcher seinen Adel mit vier Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite her beweisen kann und ein freies Einkommen von 300 Scudi von seinem Grundeigenthum hat. Ein solcher kann alsdann eine Commende als Majorat gründen, worauf er den Orden erhält, der sodann erblich in seiner Familie bleibt, und zwar so, dass er nach dem Aussterben der einen Linie nicht nur auf eine andere Linie der nämlichen Familie, sondern auch nach der Wahl des Inhabers des Ordens auf eine fremde Familie, und nach dem Aussterben dieser auf eine zweite übergehen kann. Dann aber, wenn auch diese erlischt, fällt die Commende selbst an den Orden zurück. Die Gründung einer Commende eines Priors erfordert ein Capital von 20,000 Flor. Scudi (30,000 Rthlr. Pr.), die eines Bali 15,000 (22,500 Rthlr. Pr.), die eines einfachen Ritters 10,000 (15,000 Rthlr. Pr.). Neben diesen käuflichen Commenden gibt es die Commenderie di grazia, welche von dem Grossherzog für Militär-, Civil- und literarisches Verdienst, doch nur an Adelige, verliehen werden, die also die zweite Classe der Ritter, Cavalieri per grazia, bilden. Das mit einer solchen Commende verbundene Einkommen beläuft sich von 42 bis 210 Scudi (63 bis 315 Rthlr. Pr.); doch kann ein Individuum mehrere derselben besitzen, und so pflegen bisweilen zwei, drei und mehrere vom Grossherzog an die nämliche Person verliehen zu werden. Nach dem Tod des Ritters fällt die Commende an den Orden zurück, aus dessen

Gütern sie genommen ist. Fremde haben gleiche Rechte mit Einheimischen zur Stiftung von Commenden; doch müssen sie denselben Bedingungen genügen, hinreichenden Grundbesitz nachweisen und die Bewilligung des Grossherzogs erhalten. Die Ordensdecorationen muss jeder Ritter aus eigenen Mitteln kaufen.

Das Ordenszeichen der Ritter ist ein goldenes, dunkelroth emallirtes Kreuz von der Form des Johanniter-Kreuzes. Die vier Winkel zwischen den Theilen desselben füllen goldene Lilien aus, und über dem Kreuz schwebt eine goldene Königskrone. An einem hochrothen Band wird es auf der linken Seite im Knopfloch getragen und dabei ein in Silber gestickter Stern. Die Capläne tragen nur ein rothes Kreuz von Zeug auf dem Kleid, so wie die Diener eins von Tuch. Das der letztern hat jedoch nur drei Flügel, da der oberste, der vierte, daran fehlt.

Das Ordenskleid ist sehr prächtig, weiss mit rothem Futter und fast von der Form der Festkleidung der Ritter vom goldenen Vliess. Ihre gewöhnliche Uniform ist seit 1750 blau und roth, die Staatsuniform weiss und roth. — Würdeträger des Ordens sind: der Grosscommandeur; der Gross-Connetable; der Admiral; der Grossprior; der Gross-Canzler; der Schatzmeister und der Prior der Kirche.

(Helyot; Ph. Bonanni, Perrot; Joseph v. Niedermayr etc.)

O r d e n d e s h. J o s e p h.
(Tafel XXXVII., Figuren 1, 4, 5, 6, 8.)

Der jetzt regierende Grossherzog Ferdinand III., Erzherzog von Oestreich etc., stiftete diesen Orden am 19. März 1807 als Grossherzog von Würzburg. Nachdem er 1814 wieder zum Besitz von Toscana gelangt war, erneuerte er ihn am 18. März 1817, gab ihm den zweiten Rang unter den Orden seines Staates und widmete ihn dem Verdienst, sowohl beim Militär, als beim Civil und der Geistlichkeit. Auch Ausländer können ihn erhalten, sofern sie der katholischen Confession angehören, was Grundbedingung ist.

Der Orden besteht aus 3 Classen: Grosskreuze, Commandeure, Kleinkreuze oder Ritter; er soll enthalten 20 Grosskreuze (nur aus besonders angesehenen Familien), 30 Commandeure und 60 Ritter. Bei diesen Zahlen sind die ausländischen Mitglieder nicht mit begriffen. Die Ernennung zum Comman-

deur erhebt in den Toscanischen Erbadel; die Ernennung zum Ritter verleiht persönlichen Adel. Grossmeister ist stets der regierende Grossherzog von Toscana.

Die Buchstaben S. J. F., auf dem Mittelschild des Kreuzes, bedeuten: *Sancto Josepho Ferdinandus*. — Die Grosskreuze tragen es an einem breiten Band über die rechte Achsel nach der linken Hüfte und dazu auf der linken Brust den Stern; Geistliche dieser Classe jedoch an einem schmalern Band um den Hals und ohne Stern, gleich den Commandeuren. Die Ritter tragen es an noch schmalern Band und viel kleiner im Knopfloch. Nur bei grossen Ceremonien wird die Ordenskette über der Ordenskleidung getragen.

Orden des weissen Kreuzes.

(Tafel XXXVII., Figur 3.)

Nach der Wiedererlangung des Besitzes des Grossherzogthums Toscana, errichtete der jetzige Grossherzog von Toscana, Ferdinand III., Erzherzog von Oestreich, im Jahr 1814 diesen Orden, der lediglich zur Belohnung militärischer Verdienste bestimmt ist, nach der Farbe seines Zeichens den Namen erhielt, aber auch „Kreuz der Treue“ genannt wird.

Die goldene Verdienst-Medaille.

Vom jetzigen Grossherzog, Ferdinand III., im Jahr 1816 gestiftet, hat 50 Ducaten an Werth und wird als ein Tugendpreis an Personen vergeben, die sich durch vorzüglich edle Handlungen auszeichnen.

Die silberne Militär-Medaille.

(Taf. XXXVII., Fig. 12 u. 13.)

Wird Unterofficieren und Soldaten, als Belohnung für im Dienst verrichtete Handlungen, ertheilt. Sie wurde 1815 gestiftet und hat auf einer Seite das Bild des Grossherzogs Ferdinand III., auf der andern Seite die Inschrift: „*À Prodi e Fedeli Toscani 1815.*“

Messingene Militär - Anciennitäts - Medaille,

(Tafel XXXVII, Figuren 10 u. 11.)

welche Unterofficiere und Soldaten nach 25jährigem Dienst erhalten. Sie wurde 1816 gestiftet und trägt die Inschrift: „*Al lungo e fedel servizio.*“ Es ist damit eine Pension von drei Lire (22½ Silbergroschen) monatlich verbunden. Nach den ersten 10 Dienstjahren erhält nämlich der Unterofficier oder Soldat mit einem Abzeichen am Arm, nach Art der Franzosen (Λ), 1 Lira (7½ Silbergroschen) monatlich als Pension, nach 15 Jahren mit einem doppelten Abzeichen 1½ Lira (11 Silbergroschen) monatlich, nach 20 mit dreifachem Abzeichen 2 Lire (15 Silbergroschen); nach dem 25. Jahr werden die Abzeichen abgelegt und dafür die Medaille angenommen.

Königreich Württemberg.

Orden der Württembergischen Krone.

(Tafel XLVII., Figuren 1, 2, 3, 4.)

Dieser Orden ist vom König Wilhelm mittelst des Statuts vom 23. September 1818 gestiftet. Der Zweck dieser Stiftung ist Vereinigung der beiden frühern bis dahin besonders bestandenen königlichen Orden des goldenen Adlers *) und des Civilverdienstes **), jedoch so, dass jene bloß auf die von nun an stattfindende Ordensertheilung sich beziehen, ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Inhaber jener beiden Orden bleiben und die Statuten derselben, so wie sie nicht durch die neuern Bestimmungen abgeändert sind, als fortbestehend betrachtet werden sollen. Der Orden erhielt folgende Statuten:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Wir haben den Entschluss gefasst, die beiden bisher besonders bestandenen königlichen Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes zu vereinigen, und verfügen daher, wie folgt:

1.

Die Vereinigung der genannten beiden Orden bezieht sich bloß auf die von nun an stattfindende Ordens-Ertheilung, und bleibt also ohne Rückwirkung auf die gegenwärtigen Ordens-Mitglieder, deren Verhältnisse zu jenen Orden, so wie die Statuten der letzteren in Anwendung auf den an deren Stelle tretenden Orden, in so ferne beides durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht abgeändert wird, als fortbestehend zu betrachten sind.

*) Der goldene Adler, auch der Jagd-Orden genannt, indem die Herzoge von Württemberg Reichsjägermeister waren, wurde 1702 von Herzog Friedrich Carl von Württemberg gestiftet, von Herzog Carl Alexander erneuert, und am 6. März 1807 durch König Friedrich I. von Württemberg bei Annahme der Königswürde verändert. Von diesem Orden, welcher aus einer Classe bestand, existiren gegenwärtig noch wenige Mitglieder. (Tafel XLVII. Fig. 8, 9.)

***) König Friedrich I. von Württemberg stiftete am 6. November 1806 den Civilverdienst-Orden und theilte ihn in drei Classen, von welchen man auch Mitglieder im Staatshandbuche des Königreichs Württemberg aufgeführt findet. (Tafel XLVII., Figuren 5, 6, 7.)

2.

Der für die Zukunft an die Stelle jener beiden Orden tretende Orden erhält den Namen des Ordens der Württembergischen Krone.

3.

Dieser theilt sich in drei Klassen, nämlich:

- 1) Grosskreutze,
- 2) Commenthure,
- 3) Ritter.

Die Anzahl der Mitglieder jeder Klasse ist nicht festgesetzt; jedoch werden Wir bei Bestimmung derselben auf die in den Statuten des Civil-Verdienst-Ordens gesetzte Anzahl Rücksicht nehmen.

Ausser dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Civil-Verdienst-Medaillen ertheilt.

4.

Die Zeichen des Ordens der Württembergischen Krone, für den eine eigene Ordens-Kleidung nicht stattfindet, sind folgende:

Für Grosskreutze:

Das Ordens-Zeichen besteht in einem weiss mit Schmelzwerk überzogenen, in acht Spitzen ausgehenden goldenen Kreutze, in dessen vier Winkeln die goldenen leopardirten Löwen aus dem königlichen Wappen erscheinen. In der Mitte des Kreutzes tritt ein runder weissgeschmelzter Schild hervor, auf dessen Haupt-Seite des verewigten Königs, Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden, gekrönter Namenszug mit einer karminrothen Einfassung umgeben ist, welche in goldener Schrift den Denkspruch: „Furchtlos und trew“ enthält; auf der Umseite ist die gleiche Einfassung und in der Mitte eine goldene Königskrone im weissen Felde angebracht. Mit dem Kreutze ist oben die Königskrone durch goldene Ringe verbunden.

Jenes wird an einem vierfingerbreiten karmesinrothen seidenen Bande, dessen Rand schwarz eingefasst ist, und welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, getragen. Zugleich tragen die Grosskreutze auf der linken Brust einen achtspeitzigen silbernen Stern, in dessen Mitte sich der Mittelschild des Kreutzes mit der Königskrone im weissen Felde befindet.

Die Commenthure und Ritter tragen bloss das Kreutz an einem schmälern Bande von derselben Farbe, jene um den Hals und diese am Knopfloche.

Die goldenen und silbernen Civil-Ehrenzeichen werden an demselben Bande, wie der Orden, am Knopfloche getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. Ferner ist das Ordens-Zeichen in den Wappen der Grosskreutze und der Commenthure an einem Bande um den Wappenschild herum und in jenen der Ritter an einer Schleife unten am Schilde anzubringen.

Ausserdem wird in den Wappen der Grosskreutze der Ordens-Stern dem Wappenschild unterlegt.

6.

Bürgerliche Mitglieder des Ordens erhalten mit diesem den Personal-Adel. Auch ist der Zutritt bei Hofe, sonst aber kein eigener Rang mit dem Orden verbunden.

7.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem Könige ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit nicht von Regentschaftswegen geschehen.

8.

Söhne des Königs erhalten das Grosskreutz im 7ten, andere Prinzen des königlichen Hauses im 14ten Jahre ihres Alters. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, Ausnahmen von dieser Regel eintreten zu lassen.

9.

Die Ertheilung des Ordens, welche nie nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

10.

Besondere Feierlichkeiten bei Vergebung des Ordens finden nicht statt, eben so wenig als eine Beidigung der Mitglieder desselben.

Die Eröffnung der Aufnahme in den Orden, so wie die Zusendung der Ordens-Zeichen, geschieht entweder durch Königliche Handschreiben oder aus Auftrag des Königs durch den Ordens-Kanzler.

11.

Eine feierliche Versammlung des Ordens geschieht nur auf besonderen Befehl des Königs. Ebenso versammelt sich das Ordens-Capitel nur, wenn der König solches zusammenruft.

Das Capitel besteht, unter dem Präsidium des Ordens-Kanzlers, aus den hier anwesenden ältesten
zwei Grosskreuzen,
zwei Commenthuren und
vier Rittersn.

Das Protokoll bei demselben führt der Ordens-Sekretär.

12.

Die Beamten des Ordens sind:

- 1) Der Ordens-Kanzler, welcher mit dieser Würde das Kanzler-Amt des Militär-Verdienst-Ordens verbindet;
- 2) ein Ordens-Sekretär, der zugleich die Registratur des Ordens zu besorgen hat, und wozu Wir den jeweiligen ältesten Cabinets-Sekretär bestimmen, sodann
- 3) ein Ordens-Canzellist, welche Stelle der jeweilige älteste Cabinets-Canzellist versieht.

Die bisherigen Offizialen der beiden Orden des goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes bleiben in ihren seitherigen Verhältnissen zu diesen Orden.

13.

Die Ritter des goldenen Adler-Ordens und die Grosskreuze des Civil-Verdienst-Ordens, welche Wir zu Grosskreuzen des Ordens der Württembergischen Krone ernennen werden, ebenso die Kommandeurs und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, die in den gleichen Grad des Ordens der Württembergischen Krone aufgenommen werden, tragen nur die Decoration des letztgenannten Ordens. Die Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens, welche in einen niedrigeren Grad des Kron-Ordens aufgenommen werden, als ihr bisheriger beim Civil-Verdienst-Orden ist, können neben der Decoration des Kron-Ordens ihre seitherige Decoration forttragen.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres grösseren Königlichen Siegels, in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 23. September 1818.

(L. S.)

(Unterz.) Wilhelm.

Ordens-Kanzler,
in dessen Abwesenheit:
Der Staatsminister
(Unterz.) Graf v. Zeppelin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
(Unterz.) Vellnagel.

Da einzelne Bestimmungen des frühern königlichen Civilverdienstordens noch gelten und dieser ohnehin im 1sten Band hätte gegeben werden sollen, so hänge ich hier die Statuten desselben wörtlich an:

Statuten des ehemaligen Civilverdienstordens.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir den gnädigsten Entschluss gefasst haben, zur Belohnung und Ermunterung ausgezeichnete Verdienste im Civildienst, auch für diejenigen Unserer Diener, welche durch ihre Geburt oder ihre

Stellen von Unserem Königlichen grossen Orden, dessen Statuten zu Folge, ausgeschlossen sind, sich aber durch ihre geleistete Dienste um das Vaterland verdient gemacht und dadurch die allerhöchste Zufriedenheit ihres Monarchen erworben haben, einen eigenen Civil-Verdienst-Orden zu stiften: so haben Wir für gut gefunden, folgende Bestimmungen in Absicht desselben vestzusetzen:

1.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem König ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit von Regentschafts wegen nicht geschehen.

2.

Die Anzahl der Mitglieder beschränkt sich in der Regel auf
Sechs Gross-Creutze ausser dem Canzler aller Königlichen Orden;
Sechs Commandeurs, und
Sechs und dreyssig Ritter;

es bleibt aber die Vermehrung dieser Zahl nach Belieben dem König vorbehalten.

3.

Ausser dieser bestimmten Anzahl haben diejenigen das Recht, sich um die Ertheilung dieses Ordens zu melden, welche 24 Jahre hindurch als Räte gedient haben, wobey auch die Zeit mit eingerechnet werden darf, von wo an ihnen der Character eines wirklichen Raths zu Theil worden ist. Eine wesentliche Bedingung ist, dass sie während ihrer Dienstzeit keine Strafe oder Verweiss erhalten, und überhaupt durch ihren Dienst-Eifer und ihr Benehmen sich dieser Auszeichnung würdig gemacht haben, worüber glaubhafte Zeugnisse der Vorgesetzten erforderlich sind. Wer nach diesen Bestimmungen Anspruch auf den Orden zu haben glaubt, kann sein Gesuch bey dem Ordens-Capitel anbringen, welches jährlich am 6. November unter dem Praesidio des Ordens-Canzlers sich versammeln, sodann die Eingaben der Competenten prüfen, und das Resultat der Verhandlung Uns zur höchsten Entscheidung vorlegen wird.

4.

Zu dem Ordens-Capitel müssen alle in Stuttgart anwesende Gross-Creutze, Commandeurs und wenigstens 8 Ritter beygezogen werden, indem in allen Fällen die Anzahl der unter dem Vorsiz des Ordens-Canzlers versammelten Beysitzer nicht geringer als 12 Personen seyn darf.

5.

Die Zeichen dieses Ordens bestehen:

- 1) in einem mit Gold und Silber gestikten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Feld der Chiffre *R* und in den äusseren Feldern die Umschrift: „*Bene merentibus*“ befindlich ist; die Gross-Creutze allein tragen denselben und zwar auf der linken Brust;
- 2) in einem goldenen, in den äusseren Feldern weiss, und im mittleren blauemallirten Creutz; in jenen ist die ebenbemerkte Umschrift, und in diesem, wie oben, der Chiffre *R*, oberhalb dem Creutz aber die Königs-Crone angebracht. Dasselbe wird von den Gross-Creutzen, nebst obgedachtem Stern, an einem schwarzen, gelb eingefassten seidenen Band von der linken Schulter zur rechten Seite, und sodann von den Commandeurs an einem gleichfarbigen schmälern Band *en sautoir* getragen;
- 3) in einem kleinern Creutz von der nehmlichen Form wie das Commandeur-Creutz, aber ohne die Königs-Crone, welches, an einer Schleife von dem ebenbeschriebenen Band befestiget, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

6.

Wer mit diesem Orden decorirt ist, und den grossen Königlichen Orden erhält, legt jenen ab, ausser dem Canzler, der beyde trägt.

7.

Verordnen Wir, dass dieser Orden als ein bleibendes ehrenvolles Zeichen des Verdienstes von den Mitgliedern beständig, ohne Ausnahme, bey jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheint, eine Strafe von 20 Reichsthaler, welche einer milden

Stiftung zufallen, von demselben erlegt, und falls endlich der Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verlust desselben als Strafe bestimmt werden soll.

8.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen, und gehört ihnen, in allen Fällen, wo sie nicht in wirklichen Amts-Verrichtungen sind, der Vortritt vor allen und jeden, die in gleichem Character und Rang mit ihnen stehen.

9.

Ferner haben die Mitglieder des Ordens die Zeichen davon an ihren Wappen folgendergestalt anzubringen:

- 1) Die Gross-Creutze werden den Ordens-Stern ihrem Wappen-Schild unterlegen, so dass die Strahlen auf allen Seiten hervorragen, und dann den Stern selbst in dem 1sten Feld des Wappens aufheben;
- 2) die Commandeurs hängen das Band mit dem Ordens-Creutz um den ganzen Schild, und endlich
- 3) an den Wappen der Ritter ist das kleinere Creutz unten am Schild in der Mitte mit der Band-schleife angehängt.

10.

Da Wir zu Folge Unserer bereits erklärten Absicht bey Ertheilung dieses neugestifteten Ordens allein auf vorzügliche Verdienste oder auf langwierige treue Dienste im Civil-Stand Rücksicht zu nehmen gesonnen sind, so folgt aus dieser wesentlichen Bestimmung des Ordens, dass dabey der Vorzug der Geburt nicht erfordert werde, sondern die Würdigkeit zu früherer oder späterer Erhaltung desselben hauptsächlich nur nach den eben angegebenen Bestimmungen werde abgemessen werden.

11.

Zu Versehung der Ordens-Canzley-Geschäfte überhaupt und insbesondere zur Aufsicht über das Protocoll und dessen Eingabe an Uns bestimmen Wir den jedesmahl ältesten Ritter nebst dem Ordens-Secretaire, welcher zugleich das Amt des Ordens-Schatzmeisters zu verwalten, und die Ordens-Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den König zurückgesendet werden müssen, zu verwahren hat.

12.

In Absicht der besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Ordens-Mitglieds erwarten Wir von jedem, welchen Wir mit diesem öffentlichen Merkmal Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und der Ehre begnadigen, mit vollem Zutrauen, dass er durch fortwährende strenge Erfüllung seiner Pflichten gegen Gott, seinen König und den Staat sich die erworbenen Rechte und Vorzüge erhalten, und es sich hauptsächlich zum unverrückbaren Ziel seines unermüdeten Bestrebens machen werde, durch treue Anhänglichkeit an den Monarchen und angelegentliche Beförderung Seines und Seiner Thronfolger — mit dem Wohl des Staates unzertrennbaren Interesse sich thätig vor andern auszuzeichnen. Eine jede offenbare Abweichung von diesem Verhalten, so wie von den Gesetzen der Ehre und Rechtschaffenheit überhaupt wird die unvermeidliche Ausstossung des unwürdigen Mitglieds aus diesem ehrenvollen Ordens-Institut zur Folge haben, nachdem vorher das auf königlichen Befehl versammelte Capitel von dem Fall Cognition genommen, über denselben gesprochen haben, und die allerhöchste Bestätigung des Ausspruchs erfolgt seyn wird.

13.

Damit endlich diese Unsere Willens-Meynung und Verordnung zu eines jeden Notitz gelangen möge, so wollen Wir, dass jedem Ordens-Glied ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zugestellt, und ein anderes von ihm zum Zeugniß der geschehenen Bekanntmachung unterschrieben, und dieses bei der Ordens-Canzley *ad acta* behalten werden soll.

Zu Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwärtige Stiftungs-Urkunde mit Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift versehen, contrasigniren, und das grosse königliche Siegel beydrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer königlichen Residenz Stuttgart, den 6. November 1806.

(L. S.)

Friderich.

Canzler der königlichen Orden,
Graf von Wintzingeroda.

Ad Mandatum Sacrae Regiae Majestatis proprium.
von Vellnagel.

Aus gleichem Grund und der historischen Vollständigkeit wegen füge ich hier die vollständigen jüngsten Statuten des Königlichen Jagdordens vom goldenen Adler wörtlich bei:

Statuten des Königl. grossen Ordens des goldenen Adlers, vom 6. Merz 1807.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg etc. etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem durch die göttliche Vorsehung, in dem Laufe der neuesten Staats-Begebenheiten, der Umfang Unserer Staaten eine beträchtliche Erweiterung erhalten hat, und Wir hierauf in Rücksicht auf die zugleich erlangte volle Souverainetät, die Königliche Würde angenommen haben: So haben Wir die Entschliessung gefasst, unter andern diesen neuen Staats-Verhältnissen entsprechenden Anordnungen, auch dem von Unsern Regierungs-Vorfahrern gestifteten und bisher in Flor und Aufnahme erhaltenen grossen Bitter-Orden Unsers Hauses eine diesen neuen Verhältnissen angemessene Bestimmung und Einrichtung zu geben, um durch die Aufnahme in diese Ordens-Gesellschaft auf der einen Seite gekrönten Häuptern und souverainen Fürsten Unsere ausgezeichnete Hochachtung und Freundschaft zu bezeugen, auf der andern Seite aber Männern edler Herkunft, welche sich vor andern durch Tugend und Verdienste auszeichnen, durch Ertheilung dieses Ordens ein öffentliches Zeichen Unsers besonders gnädigen Wohlwollens zu verleihen.

Aus diesem Gesichtspuncte haben Wir die bisherigen Statuten Unsers grossen Ordens genau eingesehen, und diesen Gegenstand in reife Erwägung gezogen.

Da Wir nun den in denselben ausgedrückten Zweck des Ordens für

Tugend, Verdienste und Freundschaft,

Unsern Absichten ganz angemessen finden: So wollen Wir denselben nach seinen wesentlichen Bestimmungen, Vorzügen und Freiheiten, unter dem auf die erlangte Königswürde sich beziehenden Namen

des Königlichen grossen Ordens des goldenen Adlers

hierdurch bestätigt haben, und geben über die Verhältnisse dieses Ordens und seiner Mitglieder Unsere Gesinnung und Willens-Meinung in nachfolgenden Statuten, welche von jedem Mitglied desselben genau zu beobachten sind, näher zu erkennen.

I.

Nach der schon im Eingang bezeichneten Bestimmung kann bei der Stiftung Unsers Königlichen grossen Ordens des goldenen Adlers Unsere Absicht keine andere seyn, als unter dem Zeichen desselben eine Gesellschaft von Männern zu knüpfen und in engere Verbindung unter sich zu setzen, welche nicht nur durch hohe und edle Herkunft über andere erhaben sind, sondern vorzüglich auch durch eigene Ausübung der Tugend und Erwerbung grosser und erhabener Verdienste dem Stande ihrer Geburt Ehre machen, und nur in Tugend und Verdienst den ächten Grund wahrer Freundschaft erkennen.

Auch erklären Wir noch insbesondere, dass Wir hiebei nicht nur auf Verdienste um Unsere Person und Unsere Staaten Rücksicht nehmen, sondern Uns vielmehr zur Angelegenheit machen werden, Verdienste aller Art, unter welchen Verhältnissen dieselben erworben werden, durch Ertheilung dieses Ordens zu ehren, und Unsere Achtung und Wohlwollen gegen Männer, die sich solche erworben haben, zu erkennen zu geben.

II.

Da der bisherige Wahlspruch Unsers grossen Ordens:

Virtutis amicitiaeque foedus

dem Geist Unsers Königlichen Ordens vollkommen entspricht: so bestätigen Wir denselben auch für die Zukunft, als das Symbol der Gesinnung, welche sämtliche Glieder dieser erhabenen und edlen Gesellschaft beseelen soll.

III.

Herr und Oberhaupt des Ordens ist jederzeit der König selbst, welcher denselben, als eine Zierde seines Königl. Hauses, in blühendem Stande zu erhalten und immer mehr in Aufnahme zu bringen von Selbst bedacht seyn wird.

IV.

Die Aufnahme der Ordens-Glieder bleibt dem König persönlich vorbehalten. Während der Minderjährigkeit desselben und der deswegen angeordneten Administration des Königreichs findet keine Aufnahme neuer Mitglieder Statt.

V.

Die Zahl der Ritter wird, mit Ausnahme der Glieder des Königl. Hauses und der regierenden Fürsten, auf 50 bestimmt.

Die Kinder des Königs erhalten den Orden gleich nach der Taufe, die eines Kronprinzen, wann sie 1 Jahr alt — die Kinder der übrigen Söhne des Königs, oder die Enkel eines Kronprinzen, wann sie 7 Jahr alt — die übrigen Prinzen des Königl. Hauses aber, wann sie 14 Jahr alt sind. Jedoch steht es in der Willkühr des Königs, im Weg der Gnade, Ausnahmen von der Regel Statt finden zu lassen.

VI.

Die wesentlichen Eigenschaften der zur Aufnahme in diese Ordens-Gesellschaft fähigen Personen sind schon aus dem oben §. 1. bestimmten Zweck ersichtlich.

Neben diesen finden Wir zu mehrerem Glanz Unsers Königl. Ordens noch weiter zu verordnen Uns veranlasst:

- 1) dass die Ritter entweder fürstlicher, gräflicher oder edler Herkunft seyen, oder solche hohe Aemter bekleiden, welche ihnen wenigstens den Rang von General-Feldmarschall-Lieutenants geben;
- 2) dass die aus den ehemaligen Teutschen Reichs-Landen aufzunehmenden Ritter ihre 16 Ahnen auf die sonst übliche Art zu beweisen gehalten seyn sollen; Wobei jedoch der Ordens-Herr in einzelnen Fällen die Dispensation von dieser Verbindlichkeit sich vorbehält;
- 3) dass alle in den Orden aufzunehmenden Glieder unbescholten und frei von Vorwürfen, welche ihren Character und ihre Ehre beflecken würden, sich betragen haben.

Uebrigens steht kein Stand und keine Religion der Aufnahme in diesen Orden im Wege.

VII.

Die Mitglieder dieses Ordens werden das öffentliche und feierliche Zeichen anerkannter Tugend und Verdienste, des einigen Grundes wahrer Ehre, die besondere Hochachtung und Freundschaft, Huld, Gnade und Vertrauen, welche der Ordens-Herr den Gliedern desselben widmet, die Verbindung und Freundschaft mit so vielen hohen fürstlichen, gräflichen und edlen Mitgliedern der Gesellschaft, welche nach dem Zweck dieses Ordens in tugendhafter, aufrichtiger und beständiger Einigkeit und Freundschaft unter sich stehen und einander alles Gute gönnen, thun und befördern sollen und wollen, als die wesentlichen Vorzüge erkennen, welche ihnen durch die Aufnahme in diesen Orden zu Theil werden.

VIII.

Dagegen halten Wir Uns versichert, dass jeder Ordens-Genosse

- 1) sich vorzüglich befeissigen wird, durch fortgesetzte Ausübung der Tugend und Erwerbung ausgezeichneten Verdienste das Urtheil des Ordens-Herrn und des gesammten Ordens von ihm vor der Welt zu rechtfertigen und zu befestigen, auch dadurch die Ehre, das Ansehen und den Ruhm dieser hohen Gesellschaft zu erhalten und zu vermehren.
- 2) Wird jeder, nach seinem Stand und Wesen, eine aufrichtige Treue und beständige Hochachtung, Freundschaft, Zuneigung, Ehrfurcht und Gehorsam gegen den Ordens-Herrn hegen, und unveränderlich behalten; Demselben immerfort alles Gute gönnen, in Gefährlichkeiten Ihm nach Vermögen beistehen und schützen, und überhaupt, so viel seine anderwärtige wesentliche Pflichten zulassen, dessen Nutzen und Frommen schaffen und befördern; auch, wenn er zu Kriegszeiten in feindlichen Diensten stände, gleichwohl, so viel an ihm liegt, von des Ordens-Herrn Person allen Angriff abwenden, oder wenigstens seine eigene Waffen gegen Denselben nicht gebrauchen.
- 3) Wird er sich bestreben, mit allen übrigen Gliedern dieses Ordens in einer tugendhaften, aufrichtigen und beständigen Einigkeit zu leben, ihnen Liebe und Freundschaft zu widmen; ihnen bei allen sich darbietenden Gelegenheiten nach seinen Kräften mit Rath und That beizustehen und ihr Bestes zu befördern; Er wird demnach jeden Zwist und Streit einiger Ordens-Genossen

unter sich beizulegen bereit seyn, auch sie gegen Verunglimpfung und Bedrückung anderer Personen durch sich selbst, oder unter Beiziehung mehrerer Mitglieder, auch nach Beschaffenheit der Umstände durch Anrufung des Einflusses und der Hülfe des Ordens-Herrn, schützen, und in Gefährlichkeiten dieselben zu retten bemüht seyn. Sollten einzelne Ordens-Ritter in entgegengesetzten Kriegs-Diensten stehen, und einer oder der andere gefangen werden, so wird der bei dem obsiegenden Theil Befindliche sich möglichst angelegen seyn lassen, seinem Ordens-Genossen mit Dienstgefälligkeiten beizustehen, und ihm nach Umständen zur Erleichterung seiner Lage und zur Freiheit zu verhelfen.

- 4) In Absicht auf die übrigen Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft wird jeder Ordens-Genosse sich verpflichtet erkennen, gegen jedermann, insbesondere gegen diejenigen, die seiner Hülfe bedürfen, und der Gunst, des Mitleidens, der Freundschaft oder Beförderung eines rechtschaffenen Mannes würdig sind, sich wohlthätig und grossmüthig zu erweisen, auch geschickte und tugendhafte Personen, welche dem gemeinen Wesen nützliche, und öfters, wenn sie nur gebraucht würden, vorzügliche Dienste zu thun im Stande sind, hervorzuziehen, und denselben, so viel an ihm ist, nach seinem Wirkungskreis zu ihrer Versorgung beförderlich zu seyn, und überhaupt Jedem nach seinen Umständen gern dasjenige zu leisten, was er in ihrer Stelle wünschen würde, dass ihm selbst geschehen möchte.

IX.

Zu Besorgung der Angelegenheiten und Geschäfte des Ordens verordnen Wir:

- 1) Einen Ordens-Canzler, dessen Ernennung von Unserer Wahl abhängt, welcher vorzüglich bei den feierlichen Ordens-Versammlungen, im Namen des Ordens-Herrn, den Vortrag zu machen, die Glieder zu Ablegung ihrer Stimmen aufzurufen, und nach der Mehrheit derselben die Schlüsse zu ziehen, auch die Aufsicht über die Kanzlei zu führen, und sämtliche Ausfertigungen, welche von dem Ordens-Herrn unterzeichnet werden, zu contrasigniren, auch das Ordens-Siegel aufzubewahren hat.
- 2) Einen Ordens-Ceremonienmeister, welcher die neu aufgenommenen Mitglieder zu empfangen und einzuführen, auch andere Gegenstände des Ceremoniels bei Ordens-Versammlungen und andern Feierlichkeiten, bei welchem der Orden *en Corps* erscheint, zu besorgen hat.
Diese Stelle versieht der jeweilige Ober-Ceremonienmeister, welcher die ihm in dieser Eigenschaft verliehene Medaille bei seinen Functionen als Ordens-Ceremonienmeister an dem rothen Ordens-Band trägt.
- 3) Einen Ordens-Secretair, welcher in der feierlichen Ordens-Versammlung das Protocoll zu führen, und für die Ausfertigung der Beschlüsse und besonders der Diplome für neu aufgenommene Mitglieder Sorge zu tragen hat.
- 4) Einen Ordens-Schatzmeister, welcher die Orden in seiner Verwahrung, die Bestellung neuer Ordenszeichen zu besorgen, im Fall neuer Aufnahme gegenwärtiger Mitglieder die Ordens-Insignien dem Ordens-Canzler zuzustellen, an auswärtige neu aufgenommene Glieder aber dieselben zu versenden, und die Ordens-Casse zu führen hat.
- 5) Einen Ordens-Herold, welcher bei feierlichen Prozessionen mit dem Herolds-Stab voranzugehen, bei Ordens-Zusammenkünften vor dem Ritter-Ordens-Saal aufzuwarten, die im Ordens-Capitel vom Ordens-Herrn verfügten Ernennungen neuer Ritter dem in den anstossenden Zimmern versammelten Hofe zu verkündigen, auch sonst bei Verschickungen in Ordens-Sachen Dienste zu leisten hat.
- 6) Einen Ordens-Prälaten; Diese Stelle bekleidet der jeweilige erste Ober-Hofprediger, und trägt das Prälaten-Kreuz an dem rothen Bande des Ordens.
Endlich
- 7) Einen Ordens-Registrator, welcher die Ritter-Diplome auszufertigen, und die Ordens-Acten in Verwahrung zu halten hat.

X.

Das Ordens-Zeichen ist ein Kreuz von Gold, mit rubinrothem Schmelzwerk überzogen, in der Gestalt eines Maltheser-Kreuzes, mit vier goldenen Adlern in den vier Ecken, und zwischen den mittleren und

unteren Spitzen jedesmal mit einem Jagdhorn: In der Mitte stehet ein rundes grüneschmelztes Schildchen, auf dessen Haupt-Seite der Chiffre *R* mit der Königs-Krone, und auf der Kehrseite ein goldner Adler zu sehen ist: wie solches aus der beigefügten ersten Kupfertafel klar erhellt. Dieses Kreuz soll bei grossen Feierlichkeiten, bei welchen die Ritter in ihrer Ordens-Kleidung zu erscheinen haben, an einer goldenen Kette, nach der hier beigefügten zweiten Kupfertafel, über dem Mantel getragen werden. Diese Kette ist aus drei goldenen Schildchen zusammengesetzt; das erste stellt einen goldenen Adler vor; auf dem zweiten befindet sich der Namens-Chiffre *R* und über demselben die Königs-Krone; auf dem dritten Schildchen sind 3 aneinander gefügte Jagdhörner abgebildet. Auf eben dieser zweiten Kupfertafel ist auch die ganze Kette in ihrem Zusammenhange im Kleinen abgebildet.

Ausser grossen Feierlichkeiten aber und gewöhnlich wird das Ordens-Kreuz an einem ponceaurothen, handbreiten, seidenen gewässerten Band von der linken Schulter zur rechten Seite abhangend getragen.

XI.

Neben diesem Kreuze wird nach der auf der ersten Kupfer-Tafel ebenfalls beigefügten Vorstellung auf dem Rok an der linken Brust ein gestiktes silbernes Kreuz getragen, in dessen Mitte und Boden das Ordens-Zeichen gearbeitet ist, samt dem in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold gestikten Denkspruch des Ordens:

Virtutis amicitiaeque foedus.

Diese Ordens-Insignien sind in der Regel von allen Rittern beständig zu tragen.

Wir wollen jedoch neben gekrönten Häuptern und andern Souverains, auch für diejenigen Ordens-Glieder eine Ausnahme bestimmen, welche zugleich mit Unserm Orden auch einen Kaiserlichen oder Königlich-Orden von ihrem Monarchen oder Dienstherrn an eben derselben Stelle zu tragen haben; diese sind jedoch in solchem Falle verbunden, das kleine Ordens-Kreuz an einem rothen schmälern Bande am Halse zu tragen.

XII.

Auch wird jeder, welcher in diesem hohen und edlen Orden zu stehen die Ehre hat, zu dessen öffentlichem Zeugnis seinem Geschlechts-Wappen auch das Ordens-Kreuz an der Ordens-Kette hangend unten beifügen.

XIII.

Die Ordens-Kleidung besteht in einem grünsamtnen Kleide von ordinarem Schnitt, wie die Hof-Kleider, mit goldglaceten Aufschlägen, dergleichen Veste, grünsamtnen Beinkleidern, weissseidenen Strümpfen, schwarzen Schuhen mit einer weissen Masche über den Schnallen; dergleichen weisse Masche wird auch über die Jarretiere-Schnallen befestigt.

Das Kleid ist mit weissem Atlas gefüttert. — Auf demselben wird wie gewöhnlich der Ordens-Stern auf der linken Brust getragen; über dem Rok tragen die Ritter einen rothsamtnen Mantel mit einem breiten Kragen von Gold-Glace, über welchen sie die goldene Ordens-Kette mit dem Ordens-Kreuz um den Hals anlegen. Der Mantel ist ebenfalls mit weissem Atlass gefüttert. An dem goldenen oder silbervergoldeten Degen wird von denjenigen Rittern, welche das *Porte-Epée* nicht tragen, eine roth und goldene Bandschlaufe befestigt. Auf dem Kopf tragen die Ritter einen schwarzsamtnen Hut *à la Henri IV.* aufgeschlagen, auf der Vorderseite desselben ist eine rothe Cocarde mit goldenem Knopf und dergleichen Schlaufe, und auf dem Hute zwei weisse und eine rothe Feder.

Der Ordens-Ceremonienmeister hat die nemliche Kleidung wie die Ordens-Ritter. Ist er aber nicht wirkliches Mitglied des Ordens, so trägt derselbe die Medaille am rothen Bande über dem Rok um den Hals, und einen kurzen rothen samtnen Mantel, der bis an die Kniebeuge geht.

Der Secretair und der Schatzmeister dieses Ordens tragen grünsamtnene Röcke, Veste und Beinkleider, aber ohne goldene Aufschläge und ohne Mäntel, auch ordinair aufgeschlagene Hüte, jedoch aber das Ordens-Zeichen um den Hals an einem breiten Bande über dem Rock.

Der Ordens-Herold hat die nemliche Kleidung, wie der Wappen-Herold.

Katholische Geistliche, welche diesen Orden haben, bleiben in ihrer geistlichen Tracht.

XIV.

Die Aufnahme in diesen Orden kann nie nachgesucht werden, sondern hängt allein von der Entschliessung des Königs, als des Ordens-Herrn, ab.

XV.

Sie geschieht ordentlicher Weise bei einer feierlichen Versammlung des Ordens, vornemlich aber an dem jährlichen Ordens-Feste. Es behält sich jedoch der Ordens-Herr vor, auch zwischen dieser Zeit, sonderlich bei angenehmen Begebenheiten des Königlichen Hauses, ein und anderes würdiges Mitglied aufzunehmen.

XVI.

Mit der Aufnahme und Einführung des neuen Ordens-Mitglieds bei feierlichen Versammlungen soll es auf folgende Art gehalten werden:

Die geschehene Ernennung wird mit ihren Umständen und Gründen durch den Ordens-Kanzler in der Versammlung vorgetragen, worauf die nochmalige feierliche und öffentliche Genehmigung des Ordens-Herrn ertheilt wird.

Nach einer hierauf von dem Ordens-Herrn dem Ordens-Ceremonienmeister ertheilten Weisung, wird durch ihn das neu ernannte Ordens-Mitglied in der Ordens-Kleidung, jedoch ohne Insignien, in der feierlichen Versammlung ein- und vor den Thron des Ordens-Herrn geführt.

Der Ordens-Canzler lies't demselben die Ordens-Statuten vor, deren Festhaltung der neue Ritter auf der untern Staffel des Throns knieend, durch einen dem Ordens-Herrn zu gebenden Handschlag an Eides Statt angelobt.

Hierauf empfängt der neue Ritter von dem Ordens-Herrn mit dem Reichs- und Ordens-Schwert den gewöhnlichen Ritterschlag; wird von dem Ordens-Herrn mit der Ordens-Kette bekleidet, und von demselben umarmt.

Nachdem nun der neue Ritter wieder unten vor den Thron getreten ist, stattet er dem Ordens-Herrn für die Ehre der Aufnahme in den Orden den geziemenden Dank ab, worauf der Ordens-Kanzler ihm Band und Stern einhändig, und der Ordens-Ceremonienmeister ihm den ihm gebührenden Platz anweist.

XVII.

Wird ein Ritter zwischen der Zeit solcher Versammlung aufgenommen, oder er kann seiner feierlichen Aufnahme in der Versammlung persönlich nicht anwohnen, so werden demselben die Ordens-Zeichen wo möglich, durch ein Mitglied des Ordens, überbracht, und bei einer zu dem Ende angestellten Feierlichkeit angehängt; oder, wo dieses nicht wohl geschehen kann, mit einem Handschreiben von dem Ordens-Herrn überschickt: allen aber ein offener Brief zugestellt, unter des Ordens-Herrn eigenhändiger Unterschrift und angehängtem Ordens-Insiegel, auch von dem Ordens-Kanzler, und weiter abwärts von dem Ordens-Secretair unterzeichnet, nebst einem von diesem letztern beglaubigten Abdruck dieser Statuten, welches ihm sodann zum Beweis dient, dass er ordentlicher und rechtmässiger Weise aufgenommen worden sey.

XVIII.

Es hat auch ein jeder, der auf solche Weise in diesen Unsern Königl. grossen Orden zu gelangen die Ehre hat, nach dieser seiner Aufnahme und Einführung sein angebohrnes Stamm-Wappen, mit Farben ausgestrichen, dem Ordens-Secretair einzuliefern, damit dieser es auf einem von Eisenblech gemachten Schild nachmalen, und in die Ordens-Kapelle aufhängen lassen, auch dem Ordens-Register eintragen könne; wobei dann auch eines jeden Name, Stand und Alter, samt dem Tag seiner Aufnahme verzeichnet, und von ihm selbst zum Beweis seiner gegen den Orden übernommenen Verbindlichkeit eigenhändig unterschrieben werden soll.

Die feierliche Versammlung des Ordens geschieht vornemlich alle Jahre auf den sechsten Merz, an welchem alle, die diesem Orden angehören, und nicht durch allzuweite Entfernung oder anderwärtige Umstände gehindert werden, zusammen kommen, und den von dem Ordens-Herrn zu Ehren dieser edlen Stiftung angeordneten Feierlichkeiten mit beiwohnen werden.

XX.

Sollte eines oder das andere Mitglied verhindert seyn, bei diesem Feste zu erscheinen, so wird dennoch dasselbe befiessen seyn, wenn es seinen Umständen nach thunlich ist, an demselben Tage eine Feierlichkeit anzustellen, und sich des Ordens-Herrn und der gesammten edlen Gesellschaft ehrerbietig und freundschaftlich zu erinnern.

XXI.

Ausser diesem wird der Ordens-Herr auch bei andern, besonders bei frohen Begebenheiten seines Hauses, oder wenn er des Ordens halber bei besondern Vorfällen mit den Ordens-Genossen in Berathschlagung zu treten dienlich erachtet, denselben feierlich versammeln, und dazu diejenigen Mitglieder, die nach Ort und Zeit am füglichsten erscheinen können, mündlich oder schriftlich berufen; wobei dann ein jeder sowohl über die Gegenstände, welche in Berathschlagung gestellt werden, als über dasjenige, was er etwa sonst erhebliches, den Orden betreffend, vorzutragen hätte, seine Meinung frei und ohne Scheu von sich zu geben, Fug und Macht hat.

XXII.

Damit bei solcher Gelegenheit aller Anlass zu Missverstand und Irrungen wegen des Vorgangs unter den Ordens-Genossen sowohl unter sich selbst, als mit andern ihres gleichen, möglichst verhütet werde: so soll die Aufnahme in diesen Königlichen Orden an und für sich selbst keinen andern Rang oder Vorgang geben, als welchen der aufgenommene Ritter ohnehin seiner Geburt, seinem Staaude, Amte und anderm Character oder Wesen nach allbereits hat, und haben soll.

Bei feierlichen Ordens-Versammlungen aber wird die Ordnung im Sitzen also beobachtet, dass auf der rechten Seite des Throns des Königs die Prinzen des Königlichen Hauses und die etwa anwesenden Souverains, welche Ordens-Glieder sind, ihren Plaz einnehmen; auf der linken Seite aber der Ordens-Kanzler an der obersten Stelle, und nach ihm sämtliche Ritter nach der Zeit ihrer Aufnahme in den Orden sitzen, der Ordens-Ceremonienmeister aber sich *vis-à-vis* des Königlichen Throns setzt, und so den Zirkel schliesst.

XXIII.

Alle diejenigen, welchen der Ordens-Herr das Ordens-Zeichen verleiht, sollen dasselbe billig in besondern Ehren halten, und daher, die oben, §. XI. bemerkten Fälle ausgenommen, solches täglich nach oben beschriebener Weise an sich tragen: Wer dawider handelt, also, dass er von einem andern Ordens-Genossen ohne dasselbe öffentlich angetroffen wird, der ist schuldig zur Busse den Armen fünfzig Reichsthaler zu geben. Sollte aber jemand wider alles Vermuthen soweit gehen, dass er das Ordens-Zeichen Jahr und Tag nicht an sich tragen würde; dem soll es fernerhin anzuhängen nicht erlaubt, sondern er auf Abfordern solches unweigerlich zurückzugeben schuldig seyn.

XXIV.

Geht ein Ritter mit Tod ab, so sind seine Erben schuldig, dessen empfangenes Kreuz als das Ordens-Zeichen, mit einer kurzen Nachricht des Todes, an den Ordens-Secretair, welcher es in das Ordens-Register einträgt, zurückzuschicken.

Wäre es aber, dass ein Ritter vor dem Feind im Felde, oder sonsten rüchlich sein Leben lässt, und ihm also das Ordens-Zeichen abgenommen, oder er auch sonsten ohne sein Verschulden dessen Besitz verlieren würde; So wird der Ordens-Herr auf erhaltene Nachricht der Sache die Erben des Ersazes überheben.

XXV.

Damit auch der Ordens-Herr und die übrigen Ordens-Genossen, die um und bei ihm sind, wissen mögen, wo und in welchem Zustande die Abwesenden sich befinden: Als werden dieselben erinnert, jeden Jahrs gegen den sechsten Merz, auch sonst, wenn einige besondere Veränderungen bei ihnen eintreten, oder ihnen ansehnliche Beförderungen zu Theil werden, dem Ordens-Herrn, durch ein an den Ordens-Secretair gerichtetes Schreiben, davon sichere Nachricht zu ertheilen, und damit die Gemeinschaft mit den Ordens-Genossen zu unterhalten.

XXVI.

Endlich aber, damit dieser Unser Königlicher Orden vom goldenen Adler auf immer gegen allen Vorwurf oder Verunglimpfung gesichert werde, so soll nicht nur auf die oben in dem §. VI. bestimmte dritte Eigenschaft sorgfältig gesehen, folglich niemand auf- und angenommen werden, welcher sich jemal mit einer Uebelthat oder einem solchen Verbrechen beflekt hat, worüber er seiner Ehre, seines Lebens oder aller Güter verlustig erklärt worden ist; sondern es versteht sich auch von selbst, dass, wenn jemand erst, nachdem er aufgenommen worden war, dergleichen etwas überwiesen werden könnte, obgleich die Urthel an ihm nicht vollzogen, sondern ihm Gnade widerfahren wäre, er dennoch gleichbald des Ordens entsetzt seyn soll;

auf gleiche Weise ist auch derjenige anzusehen, welcher in einer Kriegs-Verrichtung sich übel und schändlich verhalten würde.

XXVII.

Wenn ein Mitglied dieses Ordens über etwas angeklagt wird, worüber er aus dem Orden verstossen werden könnte; So will der Ordens-Herr selbst der Untersuchung beiwohnen; auch soll der Beklagte, wenn er in der Nähe ist, vorgefordert und zu seiner Vertheidigung zugelassen werden. Ist er aber abwesend, so sind ihm die Punkte, welche wider ihn angebracht worden, schriftlich mitzutheilen, damit er innerhalb einer ihm anzusehenden Frist seine Verantwortung dagegen schriftlich einbringen möge.

XXVIII.

Wenn aber darauf die Urtheil gegen ihn ausgefallen ist, so wird zuvörderst das Ordens-Kreuz ihm wieder abgefordert; er hat dasselbe auch ohne Gegenrede gleich auf die erste Verkündigung, die er von dem Ordens-Secretair deswegen erhalten wird, von sich zu geben und demselben zurückzuschicken, ohne dass er dasselbe ferner anzuhängen, sich anmassen dürfte: Desgleichen muss er auch sein Patent, als die Urkunde seiner Aufnahme, wieder aushändigen, welches zerrissen, sein Name in dem Ordens-Register ausgelöscht und sein Wappen in der Ordens-Kapelle, wo es aufgehängt war, abgenommen und zerbrochen wird.

XXIX.

Nach diesen von Uns erneuerten Statuten hat sich ein jeder, der dieses Unseres Königlichen Ordens theilhaftig worden ist, in allen Stücken zu achten und zu halten; jedoch bleibt Uns als Ordens-Herr die Macht und Freiheit, dieselben nach Gutbefinden zum Besten und zur Aufnahme des Ordens allezeit noch zu verbessern, zu vermehren und zu verändern.

Dessen zu Urkund sind diese erneuerte Statuten Unseres Königlichen grossen goldnen Adler-Ordens durch Unsere eigenhändige Namens-Unterschrift und beigedrucktes Ordens-Sigill bekräftiget.

So geschehen in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 6. März 1807.

Friderich.

(L. S.)

Ordens-Kanzler,
Graf v. Wintzingeroda.

Ad Mand. S. Reg. Maj. proprium.
Ordens-Secretair, Freiherr von Fischer.

Der Friderichs-Orden.

(Tafel XXXVIII., Fig. 1, 2, 3.)

Dieser Orden ist von dem jetzt regierenden König Wilhelm zur Belohnung der Militär- und Civil-Verdienste nach folgenden Statuten gestiftet worden:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg, thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Bewogen von dem Wunsche, die Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden und an Höchstdero grosse Verdienste um Unser Königliches Haus und den Staat, durch ein weiteres Denkmal zu ehren und zu erhalten, haben Wir beschlossen, einen neuen Ritter-Orden zu stiften, und demselben den Namen des Königlich Württembergischen Friderichs-Ordens beizulegen.

Wir haben für angemessen gehalten, die Vollziehung dieser Stiftung an die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden angeordnete, auf den heutigen Tag fallende Feyer der Annahme der Kö-

nigswürde in Unserem Hause zu knüpfen, und ertheilen andurch folgende nähere Bestimmungen über den neuen Orden.

1.

Der Königlich Württembergische Friderichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichnete Verdienste, im Militär- sowohl als Civil-Dionste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

2.

Der Orden hat nur Einen Grad, den der Ritter.

3.

Die Insignien sind:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weissem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friderich, in erhabener Arbeit gleichfalls von mattem Golde, befindet; dieser Mittel-Schild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friderich König von Württemberg“ in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehr-Seite enthält der Mittel-Schild, auf einem Grunde von weissem Schmelzwerk, die Worte: „Dem Verdienste“, und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friderich: „Gott und mein Recht.“

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Zwischen-Strahlen in Gold gestickt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde, mit dem Bilde des verewigten Königs Friderich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht.“

Die Farbe des Ordens-Bandes ist königsblau.

4.

Das Ordens-Kreuz wird an breitem Band, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

5.

Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. In ihrem Wappen ist der Ordens-Stern dem Wappenschilde zu unterlegen und das Ordens-Kreuz an einem um letzteren sich herziehenden Bande anzubringen.

6.

Mit der Ordens-Würde ist persönlicher Adel, auch Zutritt bei Hof, übrigens kein eigener Rang verbunden.

7.

Die Ernennung der Mitglieder steht allein dem Könige zu und kann also, während einer Minderjährigkeit desselben, nicht von Regentschaft wegen statt finden.

8.

Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgesucht werden darf, so wie die Uebermachung der Ordens-Zeichen geschieht mittelst Königlicher Handschreiben.

9.

Hinsichtlich der Bestellung der Ordens-Beamten finden diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserm Edicte vom 23. Sept. 1818 wegen des Ordens der Württembergischen Krone getroffen haben, auch auf den neuen Orden ihre Anwendung.

Unser Ordens-Kanzler-Amt ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts beauftragt.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Siegels, in Unserer Königlichen Residenz-Stadt Stuttgart, den 1. Januar 1830.

(Untertz.) Wilhelm.

(L. S.)

In Abwesenheit des Ordens-Kanzlers:

Der Ordens-Vice-Kanzler

(Untertz.) Freiherr v. Vellnagel.

Auf Befehl des Königs:

Für den Staats-Sekretär:

Der Geheime Legations-Rath

(Untertz.) v. Gärtner.

Der Militär-Verdienst-Orden.

(Tafel XXXVIII, Fig. 4, 5, 6, 7, 8.)

Alle für militärisches Verdienst gestiftete Orden traten in politisch-stürmischen Zeiten hervor, wo sie zur Belebung des Muthes und der Anstrengung, und zur Belohnung für abgelegte Beweise dieser Tugenden des Soldaten dienen sollten, und dienten. So auch dieser Militär-Verdienst-Orden, den Herzog Carl Eugen von Württemberg am 11. Februar 1759 gestiftet, um die Officiere zu belohnen, welche sich in dem noch fort tobenden siebenjährigen Kriege ausgezeichnet hatten, und dem er, nach sich, den Namen: Militär-Carls-Orden gab. Derselbe wurde im November 1799 vom damaligen Herzog, nachherigen König Friedrich I. von Württemberg erneuert und am 6. November 1806 abermals mit neuen Statuten verändert. Der jetzt regierende König Wilhelm, welcher seinem höchstseligen Vater am 30. October 1816 auf dem Thron folgte, bestätigte den militärischen Verdienst-Orden, nahm aber mit demselben unter'm 23. September 1818 eine gänzliche Veränderung vor. Zu besserer Uebersicht gebe ich hier einen genauen Abdruck sämmtlicher Statuten vom Jahr 1799 bis 1818:

Statuten von 1799.

Wir Friederich II. von Gottes Gnaden Herzog von Württemberg und Teck etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir bei den jezigen Umständen, da Unsere Herzogliche Truppen an dem Ruhm und den Gefahren des zur Erhaltung aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegenwärtig geführten Krieges, zur Beschützung des Vaterlandes, nähern, thätigen und ehrenvollen Antheil künftig zu nehmen bestimmt sind, den gnädigsten Entschluss gefasst haben: unsere brave und verdienstvolle Officiers, zur Belohnung der Tapferkeit und Treue, und zur Aufmunterung für andere, mit Ehrenzeichen zu begnadigen, der von Unserem Vorfahrer am Regiment, des verewigten Herrn Herzogs Carl Lieben, gestiftete Militaire-Orden aber in spätern Zeiten manchmal von seiner ersten Bestimmung Abweichungen erlitten hat: so haben Wir für gut gefunden, diese Militaire-Ordens-Stiftung unter folgenden Bestimmungen gänzlich zu erneuern:

1.

Soll dieser Orden künftighin nicht mehr Militaire-Carls-Orden, sondern Wirtembergischer Militaire-Verdienst-Orden genannt werden.

2.

Mitglieder desselben sind zuvorderst alle Prinzen des Herzoglich Wirtembergischen Hauses; ausser diesen soll der Orden aus drei Classen bestehen, nemlich:

- 1) Gros-Kreuze; wovon der Aelteste eine lebenslängliche, auch wenn er ausser Dienst tritt, fortdauernde Pension von 400 fl. zu geniessen haben soll;
- 2) Commandeurs; die zwei ältesten derselben erhalten unter der nemlichen Bestimmung eine jährliche Pension von 200 fl., und
- 3) Ritter; wovon die vier ältesten auf gleiche Art jeder 100 fl. erhalten.

Sämtlich diese Pensionen sollen von Unserer Herzogl. Rentkammer bezalt werden. Die Anzahl von jeder Classe der Mitglieder hängt allein von der Willkühr des regierenden Herrn ab.

3.

Die Zeichen dieses erneuerten Ordens bestehen, nach anliegender in Kupfer gestochenen Form,

- 1) in einem mit Gold und Silber gestickten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde der Buchstabe W. (Wirtemberg) und in den äussern Feldern die Umschrift:

Bene Merentibus

befindlich ist. Die Grosskreuze allein tragen denselben auf der linken Brust.

- 2) in einem goldenen, in den äussern Feldern weiss, und im mittlern blauemalirten Kreuz; in jenem ist die eben bemerkte Umschrift, und in diesem, wie oben, der Buchstabe W., oberhalb dem Kreuz aber der Fürstenhut angebracht. Dasselbe wird von den Gross-Kreuzen, nebst ohengedachtem Stern, und sodann von den Commandeurs, an einem gelben, schwarz eingefassten, seidenen Band, als der Wirtembergischen Haus-Farbe (von erstern an einem breitem als von diesen) um den Hals getragen.
- 3) In einem kleinern Kreuz, von der nemlichen Form wie das Commandeurs-Kreuz, aber ohne den Fürstenhut, welches, an einer Schleife von dem eben beschriebenen Band befestigt, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

4.

Da Wir diesen Orden als ein bleibendes Zeichen der Ehre und des Verdienstes angesehen wissen wollen; so verordnen Wir, dass derselbe von den Mitgliedern beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheint, eine Strafe von 20 Rthrn. für arme Soldaten-Kinder von demselben erlegt, und falls endlich der Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verlust desselben als Strafe bestimmt werden solle. Ausserdem haben die Mitglieder des Ordens die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen.

5.

In Absicht der Mitglieder des bisherigen Karls-Ordens setzen Wir fest, dass, um den von Uns erneuerten Militaire-Verdienst-Orden gegen jenen vertauschen zu können, man den Karls-Orden entweder im Feld erhalten haben, oder 25 Jahre lang als Officier in Herzogl. Diensten gestanden seyn muss. Diejenigen Ritter des Karls-Ordens, bei welchen weder das eine noch das andere statt findet, können zwar denselben forttragen; jedoch nach ihrem Abgang hört dieser Orden ganz auf.

6.

Da Wir, nach Unserer bereits erklärten Absicht, bei Ertheilung dieses erneuerten Ordens, allein auf ausgezeichnete Verdienste, oder auf langwierige treue Dienste Rücksicht zu nehmen gesonnen sind, so folgt aus dieser wesentlichen Bestimmung des Ordens, dass dabei weder der Vorzug der Geburt noch die Bekleidung höherer Grade im Militaire-Dienst in besondere Betrachtung kommt; vielmehr erklären Wir andurch, dass hauptsächlich auffallende ruhmvolle Thaten vor dem Feind, oder treue, 25 Jahre lang als Officier dem

Fürsten und dem Vaterland geleistete Dienste, neben einer im übrigen untadelhaften Aufführung, die Würdigkeit zur Erhaltung des Ordens begründen sollen.

7.

Um jedem Gelegenheit zu geben, seine Ansprüche auf dieses Verdienst-Zeichen geltend zu machen, wollen Wir hiemit festgesetzt haben, dass alle Jahre am 6. Nov. Ordens-Capitel in Unserer Residenz gehalten werden soll, um die Eingaben der Kompetenten zu prüfen. In Unserer Abwesenheit präsidiert dabei der älteste Gros-Kreuz, und das Resultat der Verhandlung wird Uns sodann zur höchsten Entscheidung vorgelegt.

8.

Nichtsdestoweniger behalten Wir Uns bevor, auch ausser dieser bestimmten Zeit den Orden denjenigen zu ertheilen, welche Wir dessen würdig halten werden.

9.

Zu Verhütung der Ordens-Kanzlei-Geschäften überhaupt und insbesondere zur Aufsicht über das Protocoll und dessen Eingabe an Uns, bestimmen Wir den jedesmal ältesten Bitter nebst dem Ordens-Secretaire, welcher zugleich das Amt des Ordens-Schatzmeisters zu verwalten, und die Ordens-Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den Ordensherrn zurückgesendet werden müssen, zu verwahren hat.

10.

In Absicht der besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Ordens-Mitglieds enthalten Wir Uns hier etwas näheres zu bestimmen. Der deutlich angegebene Zweck des Ordens erschöpft hierüber alles, und Wir haben zu jedem, welchen Wir mit diesem öffentlichen Merkmal Unserer gnädigen Zuneigung und Anerkennniss seiner erworbenen Verdienste beehren, das volle Zutrauen, dass er die strengste Erfüllung der Pflichten gegen Gott, seinen Fürsten und das Vaterland, so wie der besondern Geseze der Ehre seines Standes, welche Wir allein in Edelmuth, Tapferkeit und Anhänglichkeit an die Person des Fürsten setzen, sich zum festen Zweck seines unermüdeten Bestrebens machen, und durch stetes Fortschreiten auf der Bahn der Tugend und Ehre seine Aufnahme in dieses ehrenvolle Ordens-Institut forthin thätig rechtfertigen werde.

11.

Damit endlich diese Unsere Willens-Meinung und Verordnung zu eines jeden Notiz gelangen möge, so wollen Wir, dass jedem Ordensglied ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zugestellt, und ein anderes von ihm, zum Zeugniss der geschehenen Bekanntmachung, unterschrieben, und dieses bei der Ordens-Kanzlei *ad acta* behalten werden solle.

Zur Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwärtige Acte mit Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift versehen, und das grosse Ordens-Siegel anhängen lassen. Gegeben in Unserer Residenz zu Stuttgart den 6. Nov. 1799.

Statuten von 1806.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden König von Württemberg etc. etc., thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir den gnädigen Entschluss gefasst haben, die durch das Manifest vom 6. November 1799 ertheilten Statuten Unsers — nach dem von dem Herzog Carl den 11. Februar 1759 gestifteten Carls-Orden — erneuerten Militair-Verdienst-Ordens auf eine für die gegenwärtigen Umstände passende Weise zu bestimmen und festzusetzen, so wollen und befehlen Wir, wie folgt:

1.

Soll dieser Orden künftighin nicht mehr Militair-Carls-Orden, sondern Königlich-Württembergischer Militair-Verdienst-Orden genannt werden.

2.

Die Ernennung der Mitglieder hängt allein von dem König ab, und kann mithin während dessen Minderjährigkeit von Regentschafts-wegen nicht geschehen.

3.

Mitglieder desselben sind zuvorderst alle Prinzen des Königlich-Württembergischen Hauses, so in Königlichem Militair-Diensten stehen; ausser diesen soll der Orden aus drei Classen bestehen, nämlich:

- 1) Gros-Kreuze, wovon der älteste eine lebenslängliche, wenn er auch ausser Dienst tritt, fortdauernde Pension von 400 fl. zu geniessen haben soll;
- 2) Commandeurs, die zwei ältesten derselben erhalten unter der nämlichen Bestimmung eine jährliche Pension von 200 fl., und
- 3) Ritter, wovon die vier ältesten auf gleiche Art jeder 100 fl. erhalten.

Sämmtlich diese Pensionen sollen von Unserm Königlichem Ober-Finanz-Departement bezahlt werden. Die Anzahl von jeder Classe der Mitglieder hängt allein von der Willkühr des regierenden Herrn ab.

4.

Die Zeichen dieses erneuerten Ordens bestehen:

- 1) in einem mit Gold und Silber gestickten Stern, in dessen Mitte in einem blauen Felde der Chiffre

R mit der Königs-Krone und in den äussern Feldern die Umschrift:

Bene Merentibus

befindlich ist. Die Gros-Kreuze allein tragen denselben und zwar auf der linken Brust.

- 2) In einem goldenen, in den äussern Feldern weiss und im mittlern blau emailirten Kreuz; in jenem ist die eben bemerkte Umschrift, und in diesem wie oben der Chiffre *R*, oberhalb dem Kreuz aber die Königs-Krone angebracht. Dasselbe wird von den Gros-Kreuzen, nebst obengedachtem Stern, an einem gelben, schwarz eingefassten, seidenen Band, von der linken Schulter zur rechten Seite, und sodann von den Commandeurs an einem gleichfarbigen schmälern Band um den Hals getragen.
- 3) In einem kleinern Kreuze von der nämlichen Form, wie das Commandeurs-Kreuz, aber ohne die Königs-Krone oberhalb demselben, welches, an einer Schleife von dem eben beschriebenen Band befestiget, von den Rittern an dem Knopfloch getragen wird.

5.

Da Wir diesen Orden als ein bleibendes Zeichen der Ehre und des Verdienstes angesehen wissen wollen; so verordnen Wir, dass derselbe von den Mitgliedern beständig, ohne Ausnahme, bei jeder Kleidung getragen werde, im Gegentheil aber, wenn ein Mitglied ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erscheint, eine Strafe von 20 Reichsthalern für arme Soldaten-Kinder von demselben erlegt, und falls endlich der Orden eine geraume Zeit hindurch gar nicht getragen werden würde, der gänzliche Verlust desselben als Strafe bestimmt werden solle. Ausserdem haben die Mitglieder des Ordens die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel und Wappen aufzunehmen.

6.

In Absicht der Mitglieder des bisherigen Carls-Ordens setzen Wir fest, dass, um den von Uns erneuerten Militair-Verdienst-Orden gegen jenen vertauschen zu können, man den Carls-Orden entweder im Feld erhalten haben, oder 25 Jahre lang als Officier in hiesigen Diensten gestanden seyn muss. Diejenigen Ritter des Carls-Ordens, bei welchen weder das eine noch das andere statt findet, können zwar denselben forttragen; jedoch nach ihrem Abgang hört dieser Orden ganz auf.

7.

Da Wir, nach Unserer bereits erklärten Absicht, bei Ertheilung dieses erneuerten Ordens allein auf ausgezeichnete Verdienste, oder auf langwierige treue Dienste Rücksicht zu nehmen gesonnen sind, so folgt aus dieser wesentlichen Bestimmung des Ordens, dass dabei weder der Vorzug der Geburt, noch die Bekleidung höherer Grade im Militair-Dienste in besondere Betrachtung kommt; vielmehr erklären Wir andurch, dass hauptsächlich auffallende ruhmvolle Thaten vor dem Feind, oder treue, 25 Jahre lang als Officier dem König und dem Vaterland geleistete Dienste, neben einer im übrigen untadelhaften Aufführung, die Würdigkeit zur Erhaltung des Ordens begründen sollen.

8.

Um Jedem Gelegenheit zu geben, seine Ansprüche auf dieses Verdienst-Zeichen geltend zu machen, wollen Wir hiermit festgesetzt haben, dass alle Jahre am 6. November Ordens-Capitel in dem Saal des Invaliden-Hauses zu Stuttgart gehalten werden soll, um die Eingaben der Kompetenten zu prüfen. In Unserer Abwesenheit präsidiert dabei der Kriegs-Minister und Feld-Marschall, und das Resultat der Verhandlungen wird Uns sodann zur allerhöchsten Entscheidung vorgelegt.

9.

Nichtsdestoweniger behalten Wir Uns bevor, auch ausser dieser bestimmten Zeit den Orden denjenigen zu ertheilen, welche Wir dessen würdig halten werden.

Zu Versehung der Ordens-Kanzlei-Geschäften überhaupt, und insbesondere zur Aufsicht über das Protokoll und dessen Eingabe an Uns, bestimmen Wir den jedesmal ältesten Ritter nebst dem Ordens-Secretaire, welcher zugleich das Amt des Ordens-Schatzmeisters zu verwalten, und die Ordens-Zeichen, welche nach dem Abgang eines Mitglieds an den Ordensherrn zurückgesendet werden müssen, zu verwahren hat.

11.

In Absicht der besondern Pflichten und Obliegenheiten eines jeden Ordens-Mitglieds enthalten Wir Uns, hier etwas Näheres zu bestimmen. Der deutlich angegebene Zweck des Ordens erschöpft hierüber alles, und Wir haben zu Jedem, welchen Wir mit diesem öffentlichen Merkmal Unserer gnädigen Zuneigung und Anerkennung seiner erworbenen Verdienste beehren, das volle Zutrauen, dass er die strengste Erfüllung der Pflichten gegen Gott, seinen König und das Vaterland, so wie der besondern Gesetze der Ehre seines Standes, welche Wir allein in Edelmuth, Tapferkeit und Anhänglichkeit an die Person des Königs setzen, sich zum festen Zweck seines unermüdeten Bestrebens machen, und durch stetes Fortschreiten auf der Bahn der Tugend und Ehre, sich vor andern auszeichnen, und dadurch seine Aufnahme in dieses ehrenvolle Ordens-Institut forthin thätig rechtfertigen werde.

12.

Damit endlich diese Unsere Willens-Meinung und Verordnung zu eines Jeden Notiz gelangen möge, so wollen Wir, dass jedem Ordens-Glied ein gedrucktes Exemplar dieser Statuten zugestellt, und ein anderes von ihm, zum Zeugnis der geschehenen Bekanntmachung, unterschrieben, und dieses bei der Ordens-Kanzlei *ad Acta* behalten werden solle.

Zur Bekräftigung des Ganzen haben Wir gegenwärtige Akte mit Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift versehen, contrasigniren und das grosse Königliche Siegel bedrucken lassen.

Gegeben in Unserer Königl. Residenz zu Stuttgart, den 6. November 1806.

(L. S.)

Friderich.

Vf. Feld-Marschall und Kriegs-Minister,

Gros-Kreuz des Königlichen Militair-Verdienst-Ordens,

Wilhelm, Herzog von Württemberg.

Auszug aus der Dotations-Urkunde des Königlichen Militair-Verdienst-Ordens.
etc. etc. etc.

Seine Königliche Majestät haben in Absicht auf die Dotation des Königlichen Militair-Verdienst-Ordens folgendes gnädigst beschlossen:

I. Die Einnahme besteht:

- 1) aus dem disponiblen Fond der Maltheser-Comenthureien auf Georgii mit . . . 20,014 fl. —
- 2) aus den von der Königlichen General-Staats-Casse bisher gezahlten 1,200 fl. —

Wozu noch

- 3) die nach und nach mit Absterbung der Comenthurs heimfallenden Pensionen kommen, welche nach Abzug der den drei Expectivirten bestimmten, und von Seiner Königlichen Majestät nach und nach zu vertheilenden Pensionen, à 2,000 fl. für jeden betragen 15,200 fl. —

II. Die mit dem Absterben der Commenthurs eintretende Erhöhung der Pensions, soll nur denjenigen Mitgliedern des Ordens zu statten kommen, welche zur Zeit des Heimfalles noch wirklich in Königlichen Diensten stehen, wogegen die bei dieser Epoche schon ausser Dienst befindlichen, nur ihre bisherigen Pensionen behalten, oder, wenn sie deren keine geniessen, auch keine erhalten. etc.

IV. Wenn die zur Dotation bestimmte volle Einnahme von —•• 36,414 fl. flüssig seyn wird, so befehlen Seine Königliche Majestät, dass die Pensionen folgendermassen successive completirt werden.

Es erhalten nämlich

1) zwei Groskreuze à 2,000 fl.	4,000 fl. —
2) vier Commandeurs 1ster Classe à 1,200 fl.	4,800 fl. —
3) zwölf Commandeurs 2ter Classe à 1,000 fl.	12,000 fl. —
4) zwei und fünfzig Ritter à 300 fl.	15,600 fl. —

Summa des Ganzen —•• 36,400 fl. —

V. Was die in auswärtigen Diensten stehenden Mitglieder dieses Ordens, von welchem Grade sie seyen, betrifft, so ist es die allerhöchste Intention, dass dieselben keine Pension erhalten sollen.

Welches alles der Ordens-Canzlei zur Nachricht und weiteren Bekanntmachung mit dem Anhang zu erkennen gegeben wird, dass an das Königliche Finanz-Ministerium das Nöthige erlassen ist.

Decretum Stuttgart, den 20. Jenner 1810.

Friderich.

von Beulwiz.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Da es Unser Wille ist, dass das Vorrücken in den Genuss der — mit Unserem Militair-Verdienst-Orden verbundenen Pensionen in Zukunft nach einer bestimmten Ordnung geschehe, so wie, dass überhaupt die — von Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden wegen Verwendung der Dotation dieses Ordens gegebenen allgemeinen Bestimmungen der Ausführung immer-näher gebracht werden, so finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung Folgendes als Norm festzusetzen:

§. 1.

Die Bestimmung, nach welcher von den Ordens-Einkünften, wenn sie dereinst auf die Summe von 36,400 fl. ergänzt seyn werden,

2 Groskreuze, jeder jährlich 2,000 fl.	4,000 fl. —
4 Commandeurs erster Klasse, jeder jährlich 1,200 fl.	4,800 fl. —
12 Commandeurs zweiter Klasse, jeder jährlich 1,000 fl.	12,000 fl. —
52 Ritter, jeder jährlich 300 fl.	15,600 fl. —

erhalten sollen, bleibt die Grundlage des Ganzen und ist als das Ziel anzusehen, auf dessen allmähliche Erreichung nachstehende Vorschriften gerichtet sind.

§. 2.

Für jetzt bleibt die normalmässige Pension der Ordens-Mitglieder folgendermassen festgesetzt:

die eines Groskreuz jährlich auf	1,200 fl. —
die eines Commandeurs erster Klasse auf	800 fl. —
die eines Commandeurs zweiter Klasse auf	600 fl. —
die eines Ritters auf	300 fl. —

In diese (einstweilige) normalmässige Pension rückt jeder vor, den die Reihe trifft, in so weit der gegenwärtige — von der Norm abweichende Besitzstand solches zulässt.

§. 3.

Damit in Zukunft keine Klasse von Ordens-Mitgliedern gegen die andere in Nachtheil gesetzt werde, so soll jeder Ordens-Klasse ein bestimmter Antheil an den Ordens-Einkünften zugeschrieben werden, welcher den Fond der betreffenden Klasse bildet, wie solches für den Fall, dass die Ordens-Einkünfte auf 36,400 fl. ergänzt seyn werden, §. 1, bestimmt ist.

Von den gegenwärtigen Ordens-Einkünften aber, welche 24,000 fl. betragen, sollen

a) der Klasse der Grosskreuze	2,400 fl. —
b) der ersten Commandeur-Klasse	3,200 fl. —
c) der zweiten Commandeurs-Klasse	7,200 fl. —
d) der Ritter-Klasse	11,200 fl. —

zugeschieden werden, wie solches in dem Anhang näher bestimmt ist.

§. 4.

Da sich gegenwärtig in den höhern Klassen eine grössere, als die normalmässige Zahl von Ordens-Mitgliedern, im Genuss von Pensionen befindet, und da der Betrag der Pensionen den Fond der respectiven Klassen übersteigt, so sollen die Pensionen, in so weit sie den Fond der betreffenden Klasse übersteigen, in diejenige Klasse, zu deren Fond sie erweislichermassen gehören, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, in die nächstfolgende niedere Klasse übertragen werden.

§. 5.

Wenn in Zukunft eine Ordens-Pension erledigt wird, so sind folgende Regeln zu beobachten:

- a) Die erledigte Pension fällt der Klasse anheim, zu deren Fond sie gehört.
- b) Gehört die erledigte Pension zum Fond einer niederen Klasse, so haben nicht nur die Mitglieder dieser Klasse, sondern auch diejenigen Mitglieder der höheren Klassen, welche zuvor Mitglieder jener niederen Klasse waren, und noch keine Pension, oder wenigstens nicht die normalmässige Pension jener niederen Klasse beziehen, das Recht, in die erledigte Pension vorzurücken.
- c) Das Vorrücken geschieht nach der Ordens-Anciennete, namentlich nach der Ordnung, in welcher die Ordens-Mitglieder in diejenige Klasse aufgenommen worden, deren Fond die erledigte Pension angehört.
- d) Das Vorrücken findet nur in soweit statt, als der Vorrückende die normalmässige Pension derjenigen Klasse, zu deren Fond die erledigte Pension gehört, noch nicht vollständig bezieht. (Es kann also z. B. ein Commandeur, der 200 fl. aus der Commandeurs-Klasse bezieht, aus der Ritter-Klasse nur noch 100 fl. erhalten.)
- e) Wer von einer niederen Klasse in die Pension einer höheren Klasse vorrückt, lässt dagegen die aus dem Fond der erstern bezogene Pension zurück, in so weit er nämlich durch das Vorrücken dafür entschädigt wird. (Wenn also z. B. ein Commandeur, der bisher 200 fl. aus der Commandeur-Klasse und 100 fl. aus der Ritter-Klasse bezogen hat, in 100 fl. die in der Commandeurs-Klasse erledigt werden, vorrückt, so lässt er dagegen die bisher aus der Ritter-Klasse bezogenen 100 fl. zurück.)

§. 6.

Nach der Vorschrift des §. 5. *lit.* b. c. können nur diejenigen Mitglieder des Ordens vorrücken, welche nach Promulgation der Ordensstatuten vom 6. November 1806 ernannt worden, indem sich die Dotation des Ordens auf die älteren Mitglieder des Ordens nicht weiter erstreckt, als in der Dotations-Urkunde vom 20. Januar 1810 ausdrücklich bestimmt ist.

§. 7.

Da nach §. 4 und 5 ein Mitglied einer höheren Klasse seine Pension ganz oder zum Theil aus dem Fond einer niederen Klasse beziehen kann, so soll ausser der Liste, in welche, wie bisher, die Ordens-Mitglieder nach den verschiedenen Ordens-Klassen und ihrer durch die Ernennungs-Dekrete festgesetzten Anciennete einzutragen sind, (Ordens-Rangliste) eine besondere Liste (Ordens-Pensionsliste) geführt werden, in welcher die Verwendung des — einer jeden Ordens-Klasse zugeschiedenen Fonds nachzuweisen ist. Mit Hülfe dieser beiden Listen ist sodann zu bestimmen, wer in den Genuss einer erledigten Pension zu treten habe.

§. 8.

Wer sich gegenwärtig in dem Genuss einer Pension befindet, bleibt darinn, so lange er nicht durch gerichtlichen Spruch oder durch Erkenntniss des Ordens-Kapitels, des Ordens für verlustig erklärt wird. Wer in auswärtige Dienste tritt, oder sich ausser Landes begiebt, kann die Ordens-Pension nur mit Unserer besonderen Erlaubniss fortbeziehen.

§. 9.

Um in eine erledigte Pension vorzurücken, wird erfordert, dass ein Ordens-Mitglied in Unserem activen Militairdienst angestellt sey.

In Ansehung der Priuzen Unseres Hauses, welche Mitglieder des Ordens sind, bleibt es bei der bisherigen Observanz, nach welcher dieselben, wenn Wir es nicht ausdrücklich anders bestimmen, keine Ordens-Pension beziehen.

§. 10.

Die Fonds der verschiedenen Ordens-Klassen sollen nach Maassgabe des Heimfalls der Pensionen, welche gegenwärtig die Maltheser-Commenthure beziehen, nach der Rangordnung der Klassen ergänzt werden, so dass bei der Klasse der Grosskreuze der Anfang damit zu machen ist. In so weit der Fond einer Klasse ergänzt wird, sollen auch die Pensionen der Mitglieder dieser Klasse bis zum (definitiven) normalmässigen Betrag (§. 1) ergänzt werden, wobei die nämlichen Grundsätze in Anwendung kommen, wie beim Vorrücken in erledigte Pensionen.

§. 11.

Ueber das Vorrücken in eine erledigte Ordens-Pension hat der Kriegs-Minister unter Zuziehung von zwei Ordens-Mitgliedern und des Ordens-Secretärs nach vorstehenden Normen zu entscheiden, und die Entscheidung Uns zur Bestätigung vorzulegen.

Zweifelhafte Fälle behalten Wir Uns vor, an das Ordens-Kapitel zu verweisen.
Gegeben, Stuttgart den 25. August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Franquemont.

Anhang zu vorstehender Verordnung.

Von den 24,000 fl., aus welchen gegenwärtig die Ordens-Einkünfte bestehen, sollen zugeschrieben werden:

I. der Klasse der Grosskreuze,		
2 Portionen, welche gegenwärtig Grosskreuze beziehen, à 1,200 fl.	2,400 fl.	
II. der ersten Commandeur-Klasse,		
4 Portionen, welche gegenwärtig Commandeurs 1ster Klasse beziehen à 800 fl.	3,200 fl.	
III. der zweiten Commandeurs-Klasse,		
1 Portion, welche gegenwärtig ein Grosskreuz bezieht	1,000 fl.	
6 Portionen, welche Commandeurs 2ter Klasse beziehen, à 600 fl.	3,600 fl.	
1 Portion, welche ein Commandeur 1ster Klasse bezieht	500 fl.	
2 Portionen, welche Commandeurs 2ter Klasse beziehen, à 500 fl.	1,000 fl.	
2 Portionen, welche alte (vor Promulgation der Ordensstatuten ernannte) Commandeurs beziehen, à 200 fl.	400 fl.	
Von 7 Portionen, jede à 400 fl., welche gegenwärtig Commandeurs 1ster und 2ter Klasse beziehen, hieher der Betrag, um welchen diese Portionen die Ritter-Pension übersteigen, à 100 fl.	700 fl.	
		7,200 fl.
IV. Der Ritter-Klasse,		
Von den in der zweiten Commandeurs-Klasse zuletzt erwähnten 7 Portionen hieher der Ueberrest à 300 fl.	2,100 fl.	
27 Ritter-Portionen à 300 fl.	8,100 fl.	
4 Ritter-Portionen à 200 fl.	800 fl.	
2 Ritter-Portionen à 100 fl.	200 fl.	
		11,200 fl.
		24,000 fl.

Statuten von 1818.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, thun kund und fügen hiedurch zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, in den Statuten und der Decoration des Königlich Württembergischen Militair-Verdienst-Ordens, dessen Stiftung Wir hiermit bestätigen, einige Modificationen vorzunehmen: So verordnen Wir hierüber wie folgt:

1.

Der von Uns bestättigte Militair-Verdienst-Orden, so wie Wir solchen künftig verleihen werden, zählt drei Klassen, als

- 1) Gros-Kreuze,
- 2) Commenthure,
- 3) Ritter.

2.

Ausser dem Orden, nach vorstehenden drei Abstufungen, werden noch goldene und silberne Militair-Ehrenzeichen ertheilt.

3.

Die Decorationen des Militair-Verdienst-Ordens sind folgende:

1) Für Groskreuze und Commenthure:

Das Ordenszeichen besteht in einem achteckigten goldenen weissemallirten Kreuze mit einem gleichfalls weissen Mittelschilde, welcher auf der Vorderseite einen grünen Lorbeerkrantz führt, und in der blauen Einfassung mit goldener Schrift den Denkspruch: „Furchtlos und trew“ enthält, auf der Umseite aber Unsern Namenszug ebenfalls im weissen Felde, und in dem blauen Zirkel am Rande vorgedachte Umschrift darbietet.

Das Kreuz wird von den Groskreuzen und Commenthuren an einem dunkelblauen seidenen Band um den Hals, von jenen aber ausserdem ein weiss in Silber gestickter achteckigter Stern, in dessen Mitte die emallirte Vorderseite des Mittelschildes vom Kreuz sich befindet, getragen. Bei diesen beiden Klassen ist das Kreuz mit dem Bande mittelst einer goldenen Krone vereinigt, die sich neben den gewöhnlichen Blättern durch lange spitzige Zinken unterscheidet.

2) Die Ritter tragen dasselbe kleine Kreuz an einem schmalen Bande am Knopfloch.

Die goldenen und silbernen Verdienst-Medaillen werden an demselben Band, wie der Militair-Verdienst-Orden, am Knopfloch getragen.

4.

In Absicht auf die Ertheilung des Ordens wird bestimmt, dass, um in die erste Klasse desselben zu gelangen, wenigstens der Grad eines General-Majors, um in die zweite aufgenommen zu werden, wenigstens jener eines Stabs-Officers, und zur Aufnahme in die dritte derjenige eines Officers erforderlich seyn soll.

Sie wie Niemand in die höheren Klassen vorrücken kann, der nicht zuvor Mitglied der niederen gewesen ist, so können auch in die Klasse der Ritter nur solche Militairs aufgenommen werden, welchen zuvor das Militair-Ehrenzeichen verliehen war.

Die goldene Militair-Verdienst-Medaille wird bis auf den Grad des Obermanns, diesen eingeschlossen, die silberne hingegen wie bisher ertheilt.

5.

Wer von den bisherigen Mitgliedern des Militair-Verdienst-Ordens im Genuss einer Prähende und noch wirklich im Dienst sich befindet, erhält die neue Decoration, und vertauscht sie mit der seitherigen; welches Letztere sich von allen Officieren versteht, welche die neue erhalten.

6.

Die Ernennung der Mitglieder des Ordens, welche allein vom König abhängt, und künftig von Niemand mehr nachgesucht werden kann, geschieht frei von Taxen und allen sonstigen Gebühren.

7.

Die bürgerlichen Ordensglieder haben den Personal-Adel. Auch giebt der Orden den Zutritt bei Hofe, sonst aber keinen eigenen Rang.

8.

Das Ordens-Capitel, welches aus den Grosskreuzen, den zwei ältesten Commenthuren und vier ältesten Rittersn besteht, versammelt sich nur auf besonderen Befehl des Königs unter dem Präsidium des Ordenskanzlers, der den Ordens-Sekretär für die Protokollführung beim Capitel beordert.

9.

Unter dem Ordenskanzler, welcher zugleich das Kanzleramt des Ordens der Württembergischen Krone verwaltet, ist für die Militair-Ordens-Kanzlei ein Ordens-Sekretär und ein Ordens-Kanzellist angestellt. Jener hat zugleich das Schatzmeister-Amt und die Registratur des Ordens zu führen.

10.

Im Uebrigen, und so weit wir nicht vorstehend anders bestimmt haben, bleiben die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden unterm 6. Novbr. 1806 ertheilten Statuten des Militair-Verdienst-Ordens sowohl, als die sonstigen auf diesen Orden und die Inhaber der Militair-Verdienst-Medailen sich beziehenden Verordnungen und Verfügungen fortan bestehen, und sollen, gleich den von Uns gegebenen neuen Bestimmungen, genau beobachtet werden.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres grösseren Königl. Siegels in Unserer Königl. Residenz Stuttgart den 23. September 1818.

(L. S.)

Ordens-Kanzler,
in dessen Abwesenheit: der Staatsminister
Graf v. Zeppelin.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs, der Staats-Secretär
Vellnagel.

Das militärische Ehrenzeichen für Officiere, Unterofficiere und Soldaten

(Tafel XXXVIII., Fig. 9, 10.)

stiftete der König Wilhelm am 9. September 1833. In dem unmittelbar königlichen Decrete heisst es:

§. 1.

Das Dienst-Ehrenzeichen kann den Officieren nach 25jähriger Dienstzeit, Unterofficieren und Soldaten nach 20jähriger Dienstzeit verliehen werden.

§. 2.

Das Ehrenzeichen, welches für die Officiere aus einem gelben, für die Unterofficiere aus einem weissen Kreuze besteht, in dessen Mitte sich ein von einem Lorbeerkranz umgebenes W befindet, wird an einem zwei Finger breiten Band, roth, mit blauer Einfassung, auf der linken Seite der Brust und zwar so getragen, dass es auch bei angehängtem Lederwerke noch sichtbar ist. Das Band ohne das Kreuz zu tragen ist verboten.

§. 3.

Als Bedingung der Verleihung wird active Dienstleistung beim streitbaren Stande, die nicht durch Austritt aus dem Dienst und bei Unterofficieren und Soldaten überdies auch nicht durch mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen seyn darf, vorausgesetzt. Den Officieren werden die Jahre, welche sie als Unterofficiere und Soldaten gedient haben, gezählt. Dagegen kommen die in dem vormaligen Cadetten-Institut oder in der Officier-Bildungs-Anstalt, oder in auswärtigen Militärdiensten zugebrachten Jahre nicht in Berechnung. Je-

II.

des Kriegsjahr aber, d. h., jeder wirklich mitgemachte Feldzug soll den Officieren, Unterofficieren und Soldaten für zwei Dienstjahre gerechnet werden.

§. 4.

Nächstem wird treue vorwurfsfreie Dienstzeit erfordert. Officiere, die seit Unserer Thronbesteigung zur Festungstrafe verurtheilt worden, Unterofficiere und Soldaten, welche Festungsarbeit oder körperliche Strafe erstanden haben, oder auf den Ausspruch einer kriegsrechtlichen Commission mit einer das Disciplinarmaas übersteigenden Strafe belegt worden sind, desgleichen diejenigen, welche wegen Dienst- oder anderer Vergehen, namentlich wegen Insubordination in den letzt vorangegangenen fünf Jahren, eine mehr als achttägige Arreststrafe zweiten Grades, oder überhaupt eine Reihe von Disciplinarstrafen erstanden haben, können des Dienst-Ehrenzeichens nicht theilhaftig werden.

§. 5.

Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in einzelnen Fällen sollen die Stabofficiere und die beiden ältesten Rittmeister oder Hauptleute eines Regiments unter dem Vorsitz des Regiments-Commandanten zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen. Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden im Instanzwege an den Kriegsminister gebracht. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten.

§. 6.

Der Verlust des Dienst-Ehrenzeichens tritt nach richterlicher Erkenntniss in allen Fällen ein, wo die militärischen Strafgesetze den Verlust von Orden und Ehrenzeichen festgesetzt haben. Ueberdies verliert jeder Officier, dessen Entlassung durch ein Ehrengericht verfügt worden ist, das Dienst-Ehrenzeichen.

§. 7.

Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärdienste fortzutragen. Nach dem Tode des Besitzers muss dasselbe dem Kriegsminister zurückgestellt werden.

§. 8.

Wenn ein Unterofficier, der das Dienst-Ehrenzeichen bereits besitzt, zum Officier vorrückt, so kann er die für Officiere bestimmte Auszeichnung dann erhalten, wenn die im §. 1. für Officiere festgesetzte Bedingung eingetreten ist, in welchem Falle er sodann die seither getragene Auszeichnung gegen die Officiers-Auszeichnung an das Kriegsministerium zurückzugeben hat etc.

Hiernach geben wir auch den wörtlichen Abdruck der neusten über dieses Institut angeordneten Modificationen, nach dem Schwäbischen Merkur vom 7. Juni 1839:

Revidirte Statuten für das Militärdienst-Ehrenzeichen.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, die Statuten für das von Uns unter dem 9. September 1833 gestiftete Militärdienst-Ehrenzeichen einer Revision zu unterwerfen, so verfügen und verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Es bestehen zwei Classen für das Militärdienst-Ehrenzeichen:

- 1) Für Officiere und solche, welche Officiersrang haben (Dienst-Ehrenzeichen erster Classe);
- 2) für Unterofficiere und Soldaten oder solche, welche in diese Classe gehören (Dienst-Ehrenzeichen zweiter Classe).

Das Dienst-Ehrenzeichen erster Classe besteht aus einem gelben, das zweiter Classe aus einem weissen Kreuze, in dessen Mitte sich ein von einem Lorbeerkrantz umgebenes W. befindet. Das Kreuz beider Classen wird an einem zwei Finger breiten Bande, roth, mit blauer Einfassung, auf der linken Seite der Brust und zwar so getragen, dass es auch bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar ist. Das Band ohne das Kreuz zu tragen, ist verboten.

§. 2.

Das Dienst-Ehrenzeichen erster Classe kann nach fünfundzwanzigjähriger, das zweiter Classe nach zwanzigjähriger Dienstzeit im Militär verliehen werden.

§. 3.

Als im Militär dienend sind in dieser Beziehung nicht nur alle Diejenigen zu betrachten, welche zu dem streitbaren Stande gehören, sondern auch Diejenigen, welche zu den nicht streitbaren Theilen Unseres Armee-corps zählen. Zu dem streitbaren Stande sind in dieser Beziehung auch die Landjäger, deren Ober- und Unterofficiere zu rechnen; und den nicht streitbaren Theilen sind in dieser Beziehung ferner Diejenigen gleich zu achten, welche bei dem Kriegsministerium und den von demselben ressortirenden Verwaltungs-Behörden angestellt sind, oder sonst bei irgend einem Zweige der Kriegsverwaltung Dienste leisten.

§. 4.

Die Dienstzeit darf nicht durch Austritt aus dem Militärdienste, und bei solchen, die in die Classe der Unterofficiere und Soldaten gehören, überdies auch nicht durch einen mehr als einjährigen Urlaub unterbrochen worden seyn. Bei einem unverschuldeten Austritt von weniger als sechs Monaten geht der Anspruch auf das Dienst-Ehrenzeichen nicht verloren; und wer Feldzüge mitgemacht hat, darf, wenn er auch länger als sechs Monate aus dem Militärdienste ausgetreten war, bei nachher erfolgtem Wieder-Eintritt die Feldzüge in Berechnung nehmen; keines Falls darf aber die ausser Dienst zugebrachte Zeit gerechnet werden.

§. 5.

Bei dem Ansprüche auf das Dienst-Ehrenzeichen erster Classe dürfen die Dienstjahre, welche der Einzelne in einem niederen, als dem Officiergrade gedient hat, gezählt werden. Dagegen kommen die in dem vormaligen Cadetten-Institut oder in der Officiers-Bildungs-Anstalt oder in auswärtigen Militärdiensten zugebrachten Jahre nicht in Berechnung. Desgleichen darf bei Denen, welche früher Regiments-Officiers-Zöglinge waren, wenn sie auch schon vor dem sechszehnten Lebensjahre eingetreten sind, die Dienstzeit erst vom zurückgelegten sechszehnten Lebensjahre an gerechnet werden, und nächstem sind denselben, wie allen Regiments-Officiers-Zöglingen, drei Jahre als Vorbereitungszeit bei Berechnung ihrer Dienstzeit abzuziehen. Jedes Kriegsjahr aber, d. h. jeder wirklich mitgemachte Feldzug, soll überhaupt für zwei Dienstjahre, und so auch bei den Regiments-Officiers-Zöglingen, zählen.

§. 6.

Neben der erforderlichen Zahl von Dienstjahren wird als Bedingung zur Verleihung des Dienst-Ehrenzeichens treue, verwurfsfreie Dienstleistung erfordert. Des Dienst-Ehrenzeichens können nicht theilhaftig werden:

- 1) Officiere und die ihres Ranges sind, wenn sie seit Unserer Thronbesteigung zu einer Festungs-Arreststrafe verurtheilt worden;
- 2) Unterofficiere und Soldaten und solche, die in ihre Classe gehören, wenn sie Festungs-Arbeit oder körperliche Strafe erstanden haben, oder durch gerichtliches Erkenntniss mit einer das Disciplinar-Maas übersteigenden Strafe belegt worden sind;
- 3) diejenigen Soldaten und Unterofficiere, welche wegen Dienst- oder anderer Vergehen, namentlich wegen Insubordination, in den letzten fünf Jahren eine mehr als achttägige Arreststrafe zweiten Grads, oder überhaupt eine Reihe von Disciplinar-Strafen erstanden haben.

§. 7.

Das Dienst-Ehrenzeichen kann nur an Solche verliehen werden, welche zur Zeit der Verleihung noch im Dienste sich befinden.

§. 8.

Zu näherer Prüfung der Ansprüche und Würdigkeit in zweifelhaften Fällen sollen die Stabs-Officiere und die zwei ältesten Rittmeister oder Hauptleute eines Regiments, unter dem Vorsitze des Regiments-Commandanten, zusammentreten und die geeigneten Anträge stellen. Die Meldungen, worin die Verhältnisse genau angegeben und die Anträge motivirt seyn müssen, werden im Instanzen-Wege an den Kriegs-Minister gebracht. Ueber die Ansprüche und Würdigkeit der bei der Kriegs-Verwaltung angestellten oder sonst bei einem Zweige der Kriegsverwaltung Dienste leistenden Personen hat der Kriegsminister von der betreffen-

den Verwaltungs-Behörde Bericht einzufordern. Die Entscheidung auf den Vorschlag des Letztern bleibt Uns vorbehalten. Die Vorschläge zur Verleihung des Dienst-Ehrenzeichens dürfen viermal im Jahre, und zwar vor dem Neujahre und Anfangs Aprils, Julis und Septembers, an Uns eingereicht werden.

§. 9.

Mit dem Dienst-Ehrenzeichen zweiter Classe ist für solche Personen, welche in Verpflegung mit Brod und Löhnung stehen, eine Zulage von täglichen vier Kreuzern verbunden. Diese Zulage wird nur auf diejenige Zeit gegeben, für welche die Löhnung fortläuft, hört demnach in allen denjenigen Fällen auf, wo die Löhnung wegfällt. Wer des Dienst-Ehrenzeichens verlustig erklärt wird, verliert auch die damit verbundene Zulage.

§. 10.

Der Verlust des Dienst-Ehrenzeichens tritt nach richterlichem Erkenntniß in allen den Fällen ein, wo die militärischen oder die allgemeinen Strafgesetze den Verlust von Orden und Ehrenzeichen festgesetzt haben. Ueberdies verliert jeder Officier, dessen Entlassung in Folge eines Ehrengerichts erfolgt, und ein bei der Kriegs-Verwaltung Angestellter, dessen Entlassung im Administrativ-Wege, den Fall der Aufkündigung ausgenommen, verfügt worden ist, das Dienst-Ehrenzeichen.

§. 11.

Die Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens sind ermächtigt, solches auch nach erfolgtem Austritt aus dem Dienste fortzutragen. Nach dem Tode des Besitzers muss dasselbe dem Kriegsministerium zurückgestellt werden.

§. 12.

Wenn ein Besitzer des Dienst-Ehrenzeichens zweiter Classe zum Grade oder Range eines Officiers vorrückt, so kann er das Dienst-Ehrenzeichen erster Classe erst dann erhalten, wenn die in §. 2. zur Erwerbung dieses Ehrenzeichens festgesetzte Dienstzeit erfüllt ist, in welchem Falle er das Dienst-Ehrenzeichen zweiter Classe gegen das der ersten Classe an das Kriegsministerium abzugeben hat.

Stuttgart den 27. Mai 1839.

(Untertz.) Wilhelm.

Der Minister des Kriegswesens:
Hügel.

Ehrenzeichen für den Feldzug 1814.

König Friedrich I. von Württemberg stiftete für den französischen Feldzug 1814 unter'm 8. Februar und 16. August desselben Jahres nachstehende Medaillen, die beziehungsweise an alle Officiere, welche an den Treffen Theil genommen hatten, von Gold, und an die Unterofficiere und Soldaten für besondere Auszeichnung im Treffen von Silber verliehen wurden; diese Medaillen werden an einem ponceaurothen Band im Knopfloch getragen. (Tafel XLVIII., Figuren 1, 2, 3, 4.)

- 1) Die Medaille für den Sieg von Brienne. Die eine Seite der Medaille enthält in einem Lorbeerkrantz die Aufschrift: „König und Vaterland“ und auf der andern Seite ebenfalls in einem Lorbeerkrantz die Worte: „Für den Sieg am 1. Februar 1814.“ und die verschlungene gekrönte Chiffre F. R.

- 2) Die Medaille für den Sieg bei la Fère Champenoise. Diese Medaille ist gleich der *ad 1.*, nur steht auf der Kehrseite: „Für den Sieg am 25. März 1814.“
- 3) Medaille für Paris. Diese ist gleichfalls wie die *ad 1.*, und auf der Kehrseite steht: „Für Paris den 30. März 1814.“

Ehren-Decoration für den Feldzug 1815.
(Tafel XLVIII, Figur 5 und 6.)

Seine Majestät der König Friedrich I. von Württemberg stiftete für den französischen Feldzug 1815 unter'm 3. Juli desselben Jahres ein goldenes und ein silbernes Kreuz nebst einer silbernen Medaille. Das goldene Kreuz erhielten für besondere Auszeichnung höhere Officiere; das silberne Kreuz, eben so gestaltet, erhielten subalterne Officiere, und die Medaille, in Form der Militär-Verdienst-Medaille, erhielten Unterofficiere und Soldaten. Das Kreuz enthält im Mittelschild die gekrönte Namens-Chiffre, und in den vier Flächen des Kreuzes steht: „Für Tapferkeit und Treue 1815.“ Alle drei Classen tragen diese Decoration an einem dreifarbigem, roth, gelb und schwarzen Band. Darüber gebe ich folgende Original-Urkunden:

Stuttgart, den 8. Februar 1814.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, als bleibendes Denkmal des unter dem Commando Seiner Königlichen Hoheit, des Kronprinzen, am 1. und 2. d. M. von den Königlichen Truppen mitgefochtenen Siegs ein eigenes Ehrenzeichen zu stiften, welches nur für diese Tage bestimmt ist.

Solches besteht für die Officiere in einer goldenen, und für die Gemeinen in einer silbernen Medaille, welche an einem ponceau-rothen Bande von gleicher Farbe, wie das des Königl. grossen Ordens des goldenen Adlers, getragen wird. Die eine Seite der Medaille enthält in einem Lorbeerkränze die Aufschrift: „Für den Sieg am 1. Febr. 1814,“ und auf der andern Seite, ebenfalls in einem Lorbeerkränze, die Worte: „König und Vaterland dem Tapfern.“

Stuttgart, den 16. April 1814.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, als bleibendes Denkmal des ruhmvollen Benehmens des Königlichen Armee-Corps unter Commando Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen am 25. und 30. März, für jeden Tag ein eigenes Ehrenzeichen zu stiften. Dasselbe besteht in einer goldenen Medaille für die Officiere, und in einer silbernen für die Unterofficiere und Gemeine, welche auf dieselbe Weise, wie die für den Sieg am 1. Febr. gestiftete Medaille, an einem ponceau-rothen Bande von gleicher Farbe, wie das des Königl. grossen Ordens des goldenen Adlers, getragen wird. Bei der ersteren Medaille enthält die eine Seite in einem Lorbeerkränze die Aufschrift: „Für den Sieg am 25. März 1814.“ Bei der andern Medaille die eine Seite die Worte: „Für Paris den 30. März 1814.“ Auf der andern Seite der beiden Medaillen sind ebenfalls in einem Lorbeerkränze die Worte eingeschrieben: „König und Vaterland dem Tapfern.“

Samstag, den 8. Juli 1815.

Seine Königliche Majestät haben unterm 3. Juli Sich gnädigst entschlossen, für diejenigen, die sich in dem gegenwärtigen Feldzuge auszeichnen, eine besondere Decoration in 3 Classen zu bestimmen, wovon die erste in einem goldenen Kreuz mit der Aufschrift: „Für Tapferkeit und Treue 1815;“ die zweite in einem eben solchen Kreuz von Silber, die dritte in der gewöhnlichen silbernen Verdienst-Medaille, besteht, und welche in allen drei Classen an einem dreifarbigem, roth, gelb und schwarzen Bande getragen wird.

Die Militär-Verdienst-Medaille. (Tafel XLVIII., Figuren 10 und 11.)

Bei der Modification des königlichen Militär-Verdienst-Ordens unterm 23. September 1818 stiftete König Wilhelm auch eine goldene und silberne Verdienst-Medaille, welche an demselben Bande des Militär-Verdienst-Ordens am Knopfloch getragen wird. Die goldene Militär-Verdienst-Medaille wird bis auf den Grad des Obermanns (Feldwebel oder ersten Wachtmeister), diesen mit eingeschlossen, die silberne hingegen wie früher ertheilt. Diese Militair-Verdienst-Medaillen, welche nur im Felde durch bewiesene Tapferkeit etc. erhalten werden können, wurden zur Zeit noch nicht verliehen, und wir finden daher in der königlich Württembergischen Armee gegenwärtig die besonders braven Unterofficiere und Soldaten, welche sich früher auf dem Schlachtfelde hervorgethan, mit der ehemaligen Militär-Verdienst-Medaille decorirt.

Die königlich Württembergische Adels-Decoration.

König Friedrich stiftete im August 1808 für den Adel in Württemberg, für wirkliche Gutsbesitzer und Familienälteste ein Kreuz, welches im Knopfloch des Kleides getragen wird. Diese Decoration wurde aber seit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs nicht mehr verliehen. — Ich gebe darüber die Königliche Original-Urkunde vom 20. August 1808, und lasse ihr einen Auszug aus der Urkunde vorangehen, wodurch Kaiser Franz II. am 16. Juli 1793 der Schwäbischen Reichsritterschaft einen eigenen Orden verlieh, weil jenes neue Institut, wenngleich nicht offen ausgesprochen, eine Erneuerung oder Modification von diesem ist.

Auszug aus einer Urkunde von Franz II. dd. Wien, 16. Juli 1793.

Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser etc., bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, dass Uns die Wohlgebohrne, und Edle, Unsere, und des

Reichs Liebde Getreue, R. Director, Hauptleute, Rätthe und Ausschüsse der allgemeinen freyen Reichsritterschaft, und Adel im Land zu Schwaben, aller fünf Kantonen allerunterthänigst vorgestellet haben, dass bey der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft von alten Zeiten her ein gewisses Ritterzeichen hergebracht sey, welches sämtliche immatrikulirte Mitglieder, als ein öffentliches Standes- und Ritterzeichen in Form eines Ordens von Uralters her getragen hätten, und noch trügen, auch nach den bestehenden Bezessen bey ritterschaftlichen Zusammenkünften, und sonst zu tragen verbunden seyen, dass Sie aber nichts sehnllicher wünschten, als dass dieses ihr alt hergebrachtes Ritterzeichen von Uns aus Kaiserl. Gnade zu einem eigenen Kaiserlichen Orden erhoben, und mit dessen Orden nach dem Bedürfniss dermaliger Zeiten solche Grundregeln verbunden werden möchten, welche auf das Sittliche und Würthschaftliche, und selbst auf die Uns schuldige Dienstergebenheit den wirksamsten und nützlichsten Einfluss haben dürften; zu welchem Ende dann besagte Directoren, Ritter-Hauptleute, Ritter-Rätthe, und Ausschüsse Uns einen Entwurf solcher Ordens-Statuten zu Unserer gnädigsten Erwekung vorgelegt, und dabey unterthänigst beheuret haben, dass die Fortpflanzung adelicher Sitten und Tugenden, die Vermehrung der schuldigen Dienstergebenheit des ohnmittelbaren Reichs-Adels gegen das Regierende Reichs-Oberhaupt, die Erhaltung der Ritterschaftlichen Verfassung, die gute Regierung der Unterthanen, die Verhinderung offener Misshandlungen, Vermeidung des Schulden-Machens, und der daher entstehenden Veräusserungen der Rittergüter, und endlich hauptsächlich durch die Einführung einer Uniform die Beschränkung des verderblichen Luxus und der Kleiderpracht, mithin allein dasjenige, was schon meistens die — von Unsern Vorfahren am Reiche confirmirte schwäbische Ritter-Ordnung, und andere heilsame Geseze im Wesentlichen enthielten, die einzige und wahre Absicht dieses ihres allerunterthänigsten Gesuches sey.

Wenn Wir nun diese geziemende Bitte gnädigst angesehen, anbey die tapfere, redliche und erspriesliche Dienste, mit welchen besagte ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschaft aller fünf Kantonen in Schwaben, um Unsere glorwürdigste Vorfahren am Reich, Römische Kaiser, und Könige, um Uns und um das gesammte deutsche Vaterland, sich jederzeit rühmlich verdient gemacht hat, mildest erwogen haben, auch der gänzlichen gnädigsten Zuversicht sind, dass dieselben noch ferner unausgesezt damit fortzufahren sich eifrigst bestreben werde; so haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, auch aus Kaiserl. Machtvollkommenheit gnädigst beschlossen, obgedachtem unterthänigsten Gesuche mildest zu willfahren, und mehrererwähnter ohnmittelbarer freyen Reichsritterschaft aller fünf Kantonen in Schwaben, zur Bezeugung Unserer besonderen Kaiserlichen Gnade, und damit dieselbe zu allen adeligen Tugenden, und zum schuldigsten Diensteifer gegen Uns und Unsere Nachfolger am Reiche, desto kräftiger aufgemuntert werde, einen eigenen Ritter-Orden huldreichst zu verleihen, und wobey Wir derselben folgende Artikel und Satzungen zur unverbrüchlichen Nachachtung vorzuschreiben für gut befunden haben, und zwar:

Erstens wollen Wir oftbesagter R. Ritterschaft das hier nachbeschriebene eigene Ordens- und Gnaden-Zeichen verleihen, als nemlich ein weisses goldeingefasstes Malteser-Kreuz, auf der Vorderseite belegt mit dem schwarzen doppelten, und mit der Kaiserl. Hauss-Krone bedeckten Reichs-Adler, das bloße Schwerdt, mit goldenem Griffe in der rechten, und den goldenen Scepter in der linken goldenen Klaue haltend, und auf dessen Brust der heil. Ritter Georg, einen Drachen erlegend, von gediegenem Golde, auf einer blauen goldeingefassten Schmelz-Arbeit erscheint. Die Rückseite ist mit einem runden blauen mit Gold eingefassten Schild belegt, worinn jeden Kantons Wappen zu stehen kommt, und auf welchem zwischen den zwey goldenen Einfassungen die Worte: „Standhaft, und Aufrichtig“ im Gold zu lesen sind, wie Allsolches in diesem Unserem Kaiserl. Gnadenbriefe mit Farben eigentlich entworfen, und gemahlet ist; dieses Unser Kaiserl. Gnaden-Zeichen soll sodann in grösserer Form, an einem um den Hals hängenden schwarzen Band, mit schmaler goldener Einfassung, auf der Brust, oder in kleinerer Form, im vierten Knopfloch getragen werden.

Nebstdeme erlauben Wir besagter Schwäbischer Reichs-Ritterschaft, dass sie sich zu solchem Orden auch eine eigene Uniform wählen, und hiezu nach Belieben ein *Port d'Epée*, Hut-Quasten, und Epauletten, ganz von Gold tragen möge.

Zweitens: Da der eigentliche Zweck dieses Ordens dahin gerichtet ist, dass die Mitglieder desselben ihres anererbten, und auf sie gekommenen ohnmittelbaren Standes und der daraus entspringenden Verbindlichkeiten und Rechte jederzeit lebhaft eingedenk seyn mögen; so wollen und verordnen Wir hiemit, dass Niemand in den Orden aufgenommen werde, als:

Erstens, ein wirkliches bey einem der Schwäbischen Kantone immatrikulirtes Mitglied etc.

Sodann hat:

Zweytens, der Recipiendus darzuthun, dass er von gutem altem Adel, zu Schild und Helm geboren sey und 4 väterliche und 4 mütterliche Ahnen zähle etc.

Drittens: Enthält die Erfüllung der Ritterpflichten von a—e.

Viertens. Verlustigmachung des Ordens a—h.

Fünftens. Zu genauer Beobachtung der Ordens-Statuten wird ein Special-Kapitel (aus Director, R. Hauptmann, Räten und Ausschüssen bestehend) ernannt. Die 5 schwäbischen Special-Kapitel machen das General-Kapitel aus.

Sechstens. Ordens-Kasse.

Siebtens. Obliegenheiten des Special-Kapitels a—k.

Achtens. Obliegenheiten des General-Kapitels.

Neuntens. Der Recurs geht allein an den Kaiser.

Zehentens. Die Ordens-Kreuze sind für ein Ordens-Gut zu halten, und daher bey Sterbfällen jedesmal an das Kapitel einzuschicken, wogegen der Werth desselben zurückgegeben werden soll.

Eilftens. Strafe für den, der, ohne in den Orden aufgenommen zu seyn, das Kreuz sich anschafft, oder die Ordens-Uniform trägt.

Zwölftens. Jedes Special-Kapitel hat sich wegen genauer Befolgung der Statuten schriftlich zu reversiren.

Dreyzehentens. Verleihung eines eigenen Sigills für die Ordens-Kapitel, mit der Inschrift: Ordens-Sigill der Reichs-Ritterschaft N. N.

Wir gestatten und verleihen demnach oftbesagter ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft aller fünf Kantone in Schwaben, all solches hiemit von Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs und wollen dass etc. all' dieses gehalten werde.

Gebietthen darauf Allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren etc. etc. die R. Ritterschaft solches Alles rubiglich brauchen und geniessen zu lassen, bey Vermeidung einer Pön von 150 Mark löthigen Goldes etc.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserl. anhangenden Innsiegel, das gegeben ist zu Wien den 16ten Tag Monats Julius nach Christus unseres I. Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburt, im siebenzehnhundert drey und neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmisches im Zweiten Jahre.

Franz.

vd. Fürst zu Colloredo Mannsfeld.

ad Mand. S. C. M. pr.

Peter Anton Frank.

Das Königl. Württembergische Staats- und Regierungsblatt No. 38. den 23. August 1808. S. 431. f. enthält:

Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, den wirklichen adelichen Gutsbesitzern und Familien-Aeltesten des Königreichs eine eigene Decoration, bestehend in einem goldenen weiss emallirten Kreuz, welches an einem gelben Band auf der Brust am Knopfloch zu tragen ist, zur Auszeichnung zu ertheilen, und mit diesem Orden mittelst eines allerhöchsten Rescripts vom 20. d. M. folgende Personen vom Adel allergnädigst beehrt: (Folgen hierauf die 63 Namen.)

Das an Einen dieser Decorirten, den Freyherrn Gustav Ernst Carl v. Kechler in Unter-Schwandorf erlassene K. Decret d. d. Stuttgart den 20. August 1808 lautet wörtlich:

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg, souver. Herzog in Schwaben und von Teck etc.

Unsern Gruss zuvor, lieber Getreuer!

Da wir uns gnädigst entschlossen haben, den wirklichen adelichen Gutsbesitzern und Familien-Aeltesten unseres Königreichs, auf eine ähnliche Art und Weise nach welcher während noch bestandener Reichs-Verfassung von dem Römischen Kaiser den ehemaligen Ritterschaftlichen Mitgliedern Ordens-Zeichen verliehen worden, eine eigene Decoration, bestehend in einem goldenen weiss emallirten Kreuz, welches auf der Brust am Knopfloch zu tragen ist, zur Auszeichnung zu ertheilen, so lassen Wir

euch in obiger Eigenschaft, diese Decoration, um sie auf die ebenerwähnte Art zu tragen, in der Anlage gnädigst zugehen, indem Wir Uns zugleich versichert halten wollen, dass ihr dieser besonderen Distinction durch Unterwürfigkeit und Treue gegen euern Monarchen vorzüglich entsprechen, und hierin mit Beispiel vorangehen werdet. Uebrigens verbleiben Wir euch mit Königl. Huld und Gnade wohl beygethan. (Tafel LI. Fig. 8, 9.)

Stuttgart, den 20. August 1808.

Friderich.

Minister des Innern

Graf v. Normann Ehrenfels.

ad Mand. S. R. M. pr.
v. Vellnagel.

Die Civil-Verdienst-Medaille.

(Tafel XLVIII, Fig. 7.)

Bei der Vereinigung beider besonders bestandenen königlichen Orden, des goldenen Adlers und des Civilverdienst-Ordens, unter'm 23. September 1818 geruhten Se. Majestät der König Wilhelm, auch ausser dem Civilverdienst-Orden eine goldene und eine silberne Civilverdienst-Medaille zur Belohnung der Bediensteten, der Bürger und Landleute zu stiften.

Kriegs-Denkmünze für treuen Dienst in Feldzügen.

(Tafel L, Figuren 3, 4.)

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir beschlossen haben, als ein Erinnerungszeichen an die für König und Vaterland im Kriege geleisteten Dienste eine Kriegs-Denkmünze zu stiften, so verordnen und verfügen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschütz-Metall, auf deren Vorderseite ein *W* mit Krone und Lorbeerkranz,

auf der Rückseite,

ein von zwei gekreuzten Schwertern getragener Schild, mit der Inschrift: „Für treuen Dienst in (—) Feldzügen,“ befindlich ist.

§. 2.

Die Kriegs-Denkmünze wird auf der linken Brust an einem einen Zoll breiten, schwarz und roth gestreiften Bande getragen. Das Band soll nicht ohne die Medaille getragen werden.

§. 3.

Jeder, der in württembergischen Militär-Diensten einen Feldzug mitgemacht hat, hat Anspruch auf die Kriegs-Denkmünze unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) den Feldzug hat mitgemacht, wer als Officier oder Militär-Beamter, als Unter-Officier oder Soldat, als Spielmann oder obligater Diener, entweder den Kriegs-Schauplatz selbst betreten, oder wenigstens die feindliche Gränze überschritten hat;
- b) als einzelne Feldzüge gelten die Kriegsjahre: 1793, 1794, 1795, 1796, 1799, 1800, 1805, 1806, 1807, 1809, 1812, 1813 nach Sachsen und 1813—1814 gegen Frankreich, 1815;

II.

c) wer nach mitgemachtem Feldzuge, oder wer nach Ausscheidung aus dem Militär, in bürgerlichem Stande eine entehrende Strafe erlitten, kann die Kriegs-Denk Münze nicht erhalten.

§. 4.

Die Ansprüche auf die Kriegs-Denk Münze werden angemeldet:

1) bei dem Kriegs-Ministerium:

von den pensionirten Officieren und Militär-Beamten, von solchen beabschiedeten Militairs, welche Officiers-Rang haben, oder zur Zeit der Beabschiedung gehabt haben; von allen im Kriegs-Ministerium und den demselben untergeordneten Verwaltungsstellen angestellten Beamten, Dienern und Officianten.

2) Im Instanzenwege:

von allen activen Militairs und Militär-Beamten.

3) Bei dem Oberamte:

von allen Punct 1 nicht genannten vormaligen Militairs.

Der Oberamtmann wird die Gesuche unter Zuziehung von vier von ihm hiezu zu berufenden Veteranen, mit Rücksicht auf die §. 3. vorgezeichneten Bestimmungen nach Vernehmung der betreffenden Orts-Obrigkeit aufzeichnen, und mit seinem Bericht dem Kriegs-Ministerium übergeben.

§. 5.

Die Prüfung der Gesuche geschieht bei dem Kriegs-Ministerium durch eine besonders dazu niederzusetzende Commission.

Auf die Meldung des Kriegs-Ministers werden Wir sofort über die Verleihung der Kriegs-Denk Münze entscheiden.

§. 6.

Jeder, der die Kriegs-Denk Münze empfängt, erhält eine von dem Kriegs-Minister vollzogene Verleihungs-Urkunde.

§. 7.

Die Einhändigung der Kriegs-Denk Münze hat stets auf feierliche Weise, bei activen Militairs vor der angetretenen Truppe durch den Commandanten derselben, bei beabschiedeten dagegen durch die betreffenden Civil-Behörden zu geschehen.

§. 8.

Das Verzeichniss sämmtlicher mit der Kriegs-Denk Münze decorirter und aus dem Militär getretener Personen ist auf dem Rathhause ihres Wohnorts aufzubewahren; von den noch im activen Militär befindlichen Personen ist der Besitz der Medaille in die Stammliste einzutragen.

§. 9.

Jede Strafe, welche der Verleihung der Kriegs-Denk Münze im Wege steht, zieht auch deren Verlust nach sich, worüber das Erkenntniss den zuständigen Gerichtsbehörden anheim gegeben wird.

§. 10.

In einem solchen Falle ist die Kriegs-Denk Münze an das Kriegs-Ministerium einzusenden und der betreffenden Orts-Behörde Nachricht hievon zu geben, damit der Name eines solchen Individuums von der Liste gestrichen wird.

§. 11.

Stirbt ein mit der Kriegs-Denk Münze ausgezeichnetes Individuum, so bleibt solche Eigenthum seiner Familie.

Gegeben, Stuttgart am ersten Januar des eintausend achthundert und vierzigsten Jahres, Unserer Regierung im vier und zwanzigsten.

Wilhelm.

Der Kriegs-Minister:
Freiherr v. Hügel.

Auf Befehl des Königs,
der Adjutant des Königs:
Major v. Rüpplin.

N a c h t r ä g e

zu

B a n d I.

W a n n e s t a g

22

1. d n s d

Während des Druckes vom zweiten Band kamen mir auf verschiedenen freundlichen Wegen noch Notizen über einige eingegangene Ordensinstitute zu, welche hier nachträglich mitzuthellen meine Pflicht erheischt. So folgen denn hier die Uebersichten:

- des Ordens vom Löffel in der Schweiz,
- - vom Hirschfänger in Mecklenburg,
- des Militär-Ehrenzeichens von Chur-Mainz,
- - - - Chur-Trier,
- - - - Chur-Cöln.

Dagegen bedauere ich, über einige andere Institute, von deren Vorhandengewesenseyn manche Spuren zeugen, aller Bemühungen ohngeachtet nähere Nachrichten bis jetzt nicht erhalten zu haben. Die endliche Herausgabe des ganzen Werkes, wegen der kaum zu hoffenden Erlangung dieser Notizen über an sich ohnehin unbedeutende Institute, noch weiter hinauszuschieben, erschien mir aber den Freunden des Buches und dem Verleger gegenüber gleich unverantwortlich. So möge denn nun auch der zweite Band vom Stapel laufen und so freundlich beurtheilt werden, wie es dem ersten Band geschah.

Sollte ich die Notizen über die erloschenen Institute

- des Ordens *Rat de Pont* zu Cöln,
- - *l'Ordre noble du Parc* zu Luxemburg,
- - für Damen von Sophie Dorothea, Kronprinzessin von Preussen,

oder Notizen über noch andere mir bisher entgangene Institute dieser Art, später erhalten, so werde ich gewiss nicht säumen, solche auf einem geeigneten Wege zu veröffentlichen, damit die geehrten Freunde dieser historischen Uebersichten solche leicht erhalten und dem Werk beifügen können.

Orden vom Löffel.

(*Les Chevaliers de la Cuillère, Confrérie chevalierésque de la Cuillère*) *).

Die kriegslustigen Ritter des kleinen, damals dem Herzog von Savoyen lehnspflichtigen Pays de Vaux, wünschten nichts sehnlicher, als von der Lehns-herrlichkeit Savoyen's sich loszumachen und völlig freie Herren zu werden. Aber ihre Macht erschien ihnen selbst zu klein, um damit einen offenen Bruch gegen den Herzog wagen zu können; daher ersannen sie das Auskunftsmittel — die benachbarte, mehr gewerb- und handeltreibende als kriegerische Stadt Genf mit ihrem schönen Gebiet zu erobern und dann dafür von dem Herzog ihre volle Unabhängigkeit zu erkaufen. In der uralten Burg Montricher (Mont-Richer) vereinigten sie sich zu diesem Beschluss und rechneten dabei auf ansehnliche Hilfe an Menschen und Geld von Savoyen.

Bei einem, hauptsächlich aus der Beute ihrer Jagden bestehenden Gastmahl, erschienen auch die landesüblichen Gerichte von Milch, welche mit künstlich geschnitzten hölzernen Löffeln gespeist wurden. François de Pontveyre, Herr von Ferni, ein Savoyischer Ritter voll längst bewährten Muthes und kühner Tapferkeit, rief während des Mahles, seinen Löffel hochschwingend, aus: „So werden wir in kurzem die Genfer aufspeisen!“

So wollen wir sie aufspeisen! antworteten alle Ritter, ihre Löffel ebenfalls emporhaltend und den Bund der Vernichtung der Genfer beschwörend. Und Pontveyre schlug vor: zum Andenken an diesen Schwur und zu Erreichung dieses Zweckes sich eng zu verbrüdern, den ritterlichen Bund oder Orden vom Löffel von Stunde an als gestiftet zu betrachten, und als dessen Insignien einen solchen hölzernen Löffel an goldener Kette um den Hals zu tragen (1525). Alle willigten ein und wählten Pontveyre zu ihrem Führer und Ordenshaupt, die Veste Mont-Richer zum Ordenssitz und die Burg Gaillard, eine halbe Stunde Weges von Genf, zum Hauptstützpunkt ihrer Angriffe gegen die Genfer.

Die Ritter trugen ein weisses Hemd über der Rüstung und darauf das Zeichen ihres Ordens, das bald während der Kämpfe um Genf den guten Bürgern dieser Stadt so schrecklich und hassenswerth zugleich erschien, dass der Löffel in der ganzen Stadt abgeschafft, d. h., keine Speise mehr mit einem Löffel gegessen wurde, sondern, wie die Chronik sehr schmerzlich sagt: „die Bürger sich

*) Ich gebe die kurzen Umriss dieses Ritterbundes als ein Gegenstück zu unsern, ebenfalls häufig — Ritterorden genannten deutschen Ritterbündnissen, da auch dieser ein offenes äusseres Erkennungszeichen für alle Mitglieder des Vereins angenommen hatte.

mit Wildpret, Hühnern, Kapaunen, welschen Hähnen, Gänsen und Enten auf ihren Tischen begnügen mussten.“

Der kleine Krieg wüthete ununterbrochen zwischen beiden Partheien, und seine Schrecknisse wurden theils durch den gegenseitigen Schwur — keinem Feind das Leben zu schenken —, theils durch die Schaaren der Bundesgenossen, Bern und Freiburg auf Seiten Genf's, Savoyische Söldner und allerlei Gesindel des Landes auf Seiten der Ritter, bedeutend vermehrt. Die Bürger wehrten sich indessen tapferer, als die Löffelherren vermuthet hatten, und vertheidigten auch dann noch ihre Stadt mit unerschütterlichem Muth, als die Vorstädte vom Feind genommen und besetzt waren; sogar die Weiber und Jungfrauen erschienen gewappnet auf den Mauern und befeuerten durch ihre Gegenwart den Muth der Streiter.

Der reiche Handelsmann Jacques Hamelin, welchem in einem der Kämpfe um die Vorstadt St. Victor der Ritter Pontveyre den einzigen Sohn erschlagen hatte, ertappte und erschlug einige Zeit später den Ritter in der Stadt selbst, wohin er sich verkleidet gewagt hatte, um Kundschaft über Stimmung und Kräfte der Bürger einzuziehen und hiernach den Angriffsplan mit, durch den zu Bourg residirenden Bischof von Genf und Papst Clemens VII. unterstützter Macht von 10,000 Mann einzurichten, auch vorläufig durch Wegnahme der Arvebrücke die Vereinigung der Schweizertruppen mit Genf zu verhindern (1529).

Nach dem Tod von Pontveyre und nach wiederholten fruchtlosen Versuchen, sich Genf's zu bemächtigen, äusserte sich einerseits Zwiespalt unter dem Orden selbst, mit dem Herzog von Savoyen und dem Bischof von Genf, während in der Stadt und bei deren Bundesgenossen der Geist der Kirchenreform sich Bahn brach und Kämpfe und Bestrebungen neuer Art in's Leben rief. Friede zwischen beiden Partheien wurde (1532) durch Vermittelung der Schweizer Kantone geschlossen; mehrere der Löffelritter traten zu der neuen Lehre über, und der Bund verschwand spurlos.

(Spon: *Histoire de Genève etc.* — Ruchat: *Histoire de la Réforme.*)

Orden vom getreuen Hirschfänger, in Meklenburg *).

Ein seltsames, in Heften erschienenenes Schriftchen unter dem Titel: „*Recueil* von allerhand *Collectaneis* und *Historien*, auch *Moral-Curieux*—

*) Mitgetheilt durch die Güte des Herrn Brüssow in Schwerin.

Critic- und lustigen satyrischen Einfällen zu Entretenerung einer Galanten Conversation. 1719. 8.“ enthält Heft 4, Seite 38 folgenden Auszug aus den Statuten obigen Ordens, welche in einem eigenen Werkchen unter dem Titel: „*Fondation, Reglemens und Statuten des getreuen Hirschfänger-Ordens Anno 1713. Honni soit qui mal y pense*“ nach der ganzen Länge ihrer 66 Artikel abgedruckt seyn sollen. Leider konnte ich in keiner Bibliothek das Statutenbüchlein selbst auftreiben, und muss mich daher mit folgendem Auszug begnügen.

Der getreue Hirschfänger-Orden wurde 1713 vom Baron G. G. v. H. mit dem Meklenburgischen Kammerjunker L. G. von S. und dem Braunschweigisch-Lüneburgischen Capitain A. v. W. gestiftet, und dabei der Kammerjunker zum Registrator, der Capitain zum Actuarius des Ordens ernannt.

Zum Ordens-Zeichen wurde erkoren: ein goldener Ring für den kleinen Finger, grün emallirt, mit dem Bild eines zwei Mal gewundenen Waldhorns; innen standen die Buchstaben G. G. v. H. 1713.

Auszug aus den Statuten.

- Art. 1. Es können von beiderlei Geschlecht in den Orden kommen.
- 2. Ist er männlichen Geschlechts, so muss er den *Snyf* lieben, auch nüchtern Taback rauchen können.
 - 3. Ist der Candidat aber weiblichen Geschlechtes, so wird erfodert, dass sie ebenmässig *snyfen* kann, *en op hollandse fatsoen het saffrans potje* beim *Thée* gebraucht.
 - 4. Wer ein Ordens-Bruder oder Ordens-Schwester werden will, muss absolut die Jagd und was dem anhängig: als Hunde, Pferde, Hirschfänger, Waldhörner, die Musik und dergleichen lieben.
 - 9. Wer nicht schiessen vertragen noch Blut sehen kann, wird in diesen Orden nicht admittiret, er sey weiblichen oder männlichen Geschlechts.
 - 11. Die ewige Ordens-Gesundheit, auch ihre beständige Lose, so unter ihnen gang und gebig, soll seyn: *Amicorum Amicarum*.
 - 14. Wer von diesem Orden ist, soll niemals bei der Mahlzeit auch sonst sich ohne *Tabatière* finden lassen.
 - 15. Wenn ein Ordensbruder Taback rauchet, soll er niemals die Perücke aufhaben, sondern sich jederzeit der Tabacks- oder Ordens-Mütze bedienen, so ihm der Ordensstifter gegeben.

- Art. 18. Es soll niemals eine Ordens-Schwester von ihrem Ordens-Bruder *et reciproce* weggehen und Abschied nehmen, sie habe ihn denn vorher geküsst, und in Dargebung der Hand ihn derbe gedrückt.
- 20. Es soll Statuten- und Ordnungs-mässig für eine kleine Unehre gehalten werden, wenn Ordens-Brüder Abends beisammen sind, sie nicht allerseits mit einem kleinen Spitzchen zu Bette gehen.
 - 24. Unter den Ordens-Verwandten florirt das Liedchen: „Bist gestern nass da gewesen“ etc. und solches singen sie gleich bei erster *Entrevue*. *In specie* beim Trinken ist ihr gewöhnliches Ordens-Lied auf die Jagd gerichtet: „Frisch auf, ihr Hirschfänger“ etc.
 - 26. Wer sich vor Wasser fürchtet, dass er ohne Furcht nicht darauf fahren kann, der wird nicht admittirt.
 - 34. Wer da Belieben trägt, sich dieses Ordens verlustig zu machen, der darf nur Vormittags in Branntwein sich vollsaufen, als die allergrösste Schande eines Ordens-Verwandten.
 - 39. Es ist dieser Orden auf die deutsche aufrichtige Redlichkeit, und dann auf die französische *Liberté* (keineswegs auf *Libertinage*) und *Franchise* mit grössten Theils angesehen.
 - 40. Es soll kein Ordens-Bruder seine Pfeife Taback bei einem Talglichte, sondern bei einer glühenden Kohle, oder doch wenigstens bei einem reinen Wachslichte anstecken.
 - 41. Der dumme *Snak*: *Pootjes, Pootjes du oole Schelm, slupper joost etc.* muss und soll von jedem Ordens-Verwandten herrecitirt werden.
 - 42. Es trinken die Ordens-Verwandten niemals eine Gesundheit, sie choquiren denn *à la ronde* mit den Gläsern.
 - 45. Die allererst nach Universitäten gehen wollen, werden in diesen Orden nicht admittirt. Das Frauenzimmer aber mag so jung seyn als es will, sie finden ihre Reception.
 - 53. Wenn nicht bei der Tafel gesungen wird, da soll auch das Küssen nachbleiben. Wo es aber an ein Singen geht, wie im 38. Artikel die Arien benannt sind, „*da is by het glaasje van Vroligheid alltomers een honnet soeulje*“ unter den Ordens-Verwandten durch die Bank permittirt.
 - 54. Es werden von allerhand Religionen in diesen Orden recipiret, *il suffit d'être une honnette personne*, die Religion aber, welche das Schweinefleisch und das Weintrinken verbietet, wird vermieden und in diesem Gelach nicht geduldet.

Art. 55. Wenn einer von den Ordens-Verwandten stirbt, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, da soll zum allerwenigsten ein Monath von allen übrigen Ordens-Verwandten mit *petit deuil* getrauert werden etc.

Zu solennen Ordensfesten waren von dem Stifter die Tage St. Hubert, St. Georg und St. Andreas bestimmt worden.

(Siehe hierüber auch: Beilagen zu den wöchentlichen Rostock'schen Nachrichten und Anzeigen, 1817, Stück 44.)

Wie düster spiegeln sich in diesem Institute Geist und Sitte jenen harmlosen Geselligkeits-Orden der Narren oder Gecken von Cleve, der gleichzeitigen in Frankreich *du noble boisson*, der etwas spätern Fröhlichen Eremiten von Gotha, und selbst des berühmten Tabacks-Collegii gegenüber! Ein solches Unwesen konnte zum Glück nicht lange Zeit dauern und ist wahrscheinlich mit dem Stifter auch wieder untergegangen.

Militair-Ehrenzeichen in Chur-Mainz *).

Friedrich Carl Joseph, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, Fürst-Bischof zu Worms, stiftete dieses Ehrenzeichen für seine Krieger vom Feldwebel abwärts, im Jahr 1795, in 2 Graden von Gold und von Silber, nach der Wiedereroberung seines Landes. Die Officiere wurden durch Avancement belohnt.

Die Decoration besteht aus einer Medaille von 26 Linien im Durchmesser, hat auf dem Avers folgende kreisförmig am Rand umherlaufende Legende:

„Frid. Carl Jos. Erzb. u. Kurf. z. Mainz F. B. z. W.“

in der Mitte steht das Brustbild des Stifters mit I. darunter.

Auf dem Revers erscheint eine fliegende Victoria, in der ausgestreckten Rechten eine Lorbeerkrone, mit der Linken auf die untenliegenden Kriegsgeräth-

*) Mitgetheilt durch die Güte des Herrn Baur zu Frankfurt a/M.

schaften, ein Paar Fahnen, eine Kanone mit zwei Kugeln deutend. Unter der rechten Hand stehen die Worte:

„Das Vaterland seinen tapfern Vertheidigern.“

Dieses mit dem Ende des Kurfürstenthums Mainz endigende Militär-Ehrenzeichen prangt noch jetzt auf der Brust einiger Alten zu Mainz, Aschaffenburg etc. Eigene Stiftungsurkunde und Statuten sind mir nicht zugekommen, aber wahrscheinlich sind sie gleichlautend mit den Statuten für die ähnliche Stiftung von Chur-Trier.

Militair-Ehrenzeichen von Chur-Cöln.

Churfürst Erzherzog F. Maximilian von Cöln, stiftete dieses Ehrenzeichen für die Krieger seines Landes vom Feldwebel abwärts zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck; die Vorderseite enthält die Anfangsbuchstaben F. M. verschlungen, unter einem Churfürstenhut, beide von einem oben offenen Lorbeerkranz kreisförmig umgeben. Die Kehrseite ist dieselbe, wie bei dem Chur-Mainzischen Institut; eben so die Zeit des Erlöschens.

Beide Medaillen verfertigte der noch lebende rühmlichst bekannte Graveur, Johann Lindenschmit zu Mainz.

Militär-Ehrenzeichen von Chur-Trier.

- 1) Eine goldene Medaille, welche mit einem schön gearbeiteten Rande umgeben, und mit einer Oeffnung am Rande zum Durchziehen eines Bandes versehen ist. Die mit dem Churhut gedeckte und von zwei Lorbeerzweigen umgebene Namens-Chiffer ist aus den in einander verschlungenen C. W. E. (Clemens Wenceslaus Elector) gebildet. In drei Zeilen stehen darauf die: „Vertheidiger — des Vaterlandes.“ Ihr Gewicht ist zwei Ducaten.
- 2) Eine ähnliche Medaille von Silber, etwas über ein halbes Loth an Gewicht. Durch eine am 9. Januar 1797 zu Dresden erlassene Verordnung hatte der Churfürst Clemens Wenceslaus befohlen, diese goldene und silberne Medaille —

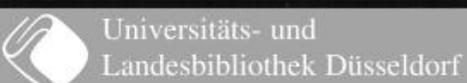
Verdienst-Medaille — an diejenigen in Churtrierischen Diensten stehenden Krieger auszutheilen, welche sich vor dem Feinde besonders ausgezeichnet haben. Mit der Verleihung dieser Medaille war eine Geld-Zulage verbunden, und ausdrücklich vorbehalten, dass dieses Ehrenzeichen, welches an einem blauen, gelb geränderten Bande getragen wurde, nicht als ein Orden, sondern als eine Belohnung einer im Kriege erfolgten, tapferen Handlung zu betrachten sey. In Allem wurden nur an fünf Individuen goldene, und an 18 silberne Ehrenzeichen verliehen, wodurch dieselben von grosser Seltenheit sind. Die Namen der fünf sind: Gassen, Hastenteufel, Günther, Dommermuth und Knackfuss.

Christus Erbkönig M. Maximilian von Coburg, erhielt diese Ehrenzeichen für die Krone seines Landes vom Feldwibel abwärts zu gleicher Zeit und zu gleichem Zweck; die Vorderseite enthält die Anfangsbuchstaben F. M. verschlungen, unter einem Churkronenstempel, beide von einem oben offenen Lorbeerzweige kreisförmig umgeben. Die Rückseite ist rauh, wie bei dem Chur-Maximilian schon fast; eben so die Zeit des Erbkönigs.

Beide Medaillen verfertigte der noch lebende rühmlichst bekannte Graveur Johann Lindenschmit zu Mainz.

1) Eine goldene Medaille, welche mit einem schön geschliffenen Rande umgeben, und mit einer Öffnung am Rande zum Durchstecken eines Bandes versehen ist. Die mit dem Churkronenstempel und zwei Lorbeerzweigen umgebene Namens-Christen ist aus den in einander verschlungenen C. W. E. (Clemens Wenceslaus Hector) gebildet. In drei Reihen stehen darauf die: „Vaterländer“ — des Vaterlandes. Ihr Gewicht ist zwei Ducaten.

2) Eine ähnliche Medaille von Silber, etwas über ein halbes Loth an Gewicht. Durch eine am 9. Januar 1797 zu Dresden erlassene Verordnung hatte der Churfürst Clemens Wenceslaus befohlen, diese goldene und silberne Medaille —



N a c h t r ä g e

zu

B a n d II. *)

*) Das mir officiell als vollständig gegebene von Conlon'sche Werk über die Königlich Baerischen Orden, Ehrenzeichen etc. enthält nichts von diesem Militär-Denkzeichen. Die Güte meines verehrten Freundes, des Fürstlich Hohenzollern'schen Oberstleutenants und Commandeurs, von Niedermayer, sendete mir die Zeichnungen der Insignien.

Die Königlich Hannover'schen und das Königlich Preussische Patent erschienen erst, nachdem die Artikel Hannover und Preussen längst gedruckt waren.

A. d. V.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

N
a
c
h
r
i
c
h
t
e
n

Faint, illegible text in the main body of the page, appearing to be bleed-through from the reverse side.

Königreich Baiern.

Militär-Denkzeichen für die Jahre 1813 u. 1814.

(Tafel L., Figur 1, 2.)

Nachdem S. K. Majestät schon unterm 4. December 1814 die Gründung eines Denkzeichens beschlossen haben, um nicht nur Dero ganzem Volke Allerhöchst Dero Zufriedenheit über den Erfolg des an dasselbe erlassenen Aufrufes zu bezeugen, sondern auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zum heiligen Kampfe für König und Vaterland, an den die Nationalbewaffnung bildenden Corps und die zu gleichem Zwecke von der gesammten activen Armee bewiesene Tapferkeit in den Augen des In- und Auslandes für die Jahre 1813 und 1814 zu belohnen, so haben Allerhöchst Dieselbe sich durch die im Jahre 1815 gebrachten neuen Opfer Allerhöchst Dero Volkes, um die Allerhöchst Demselben bewiesene Anhänglichkeit und Treue, dann, da der nämliche Zweck zu den Waffen rief, veranlasst gefunden, diese Auszeichnung auch für das Jahr 1815, und zwar unter nachstehenden Bedingungen auszudehnen:

Ist Allerhöchst Dero Kgl. Wille, dass von dem Feldmarschall Fürsten v. Wrede abwärts bis zum Tambour jeder dieses Denkzeichen von gleicher Form und Band an der linken Brust tragen soll.

An dieser Auszeichnung sollen alle Generäle und Individuen jener Regimenter, Bataillons und Batterien Theil haben, welche im Etat der ausgerückten Armee in den Jahren 1813, 14 und 15, oder auch nur in einem derselben aufgenommen waren, und unter die Zahl der Streitenden gerechnet werden.

Allen Fahnen jener Linien-Regimenter und Bataillons der mobilen Legionen, und der National-Garde 3. Classe, welche nicht zu dem Stande der ausgerückten

Armee gehörten; jedoch aber zur muthvollen Vertheidigung der Gränzen des Vaterlandes bereit waren, soll dieses Denkzeichen als ein Merkmal der besonderen Königl. Gnade Sr. Majestät angehangen werden, und eine gleiche Auszeichnung den Fahnen der ausgerückten Armee zugestanden seyn.

Denjenigen Individuen der Armee, welche während den Jahren 1813, 1814 und 1815 in den mit Sr. Majestät alliirten Armeen gedient; für die nämliche Sache gestritten haben, und seitdem in die Armee aufgenommen worden sind, gestatten Se. Majestät die Verleihung dieses Denkzeichens nach den obigen Bestimmungen, wogegen ihnen nicht erlaubt seyn soll, die ihnen von ihren Souverains zugestandene Denkzeichen für den nämlichen Zweck zu tragen.

Um dem Feldmarschall, Fürsten v. Wrede, als Heerführer und wegen dessen vielfältigem Verdienst um Sr. Majestät Kgl. Haus und Volk eine besondere Auszeichnung zu geben, haben Se. K. Majestät demselben ein besonders gezieretes Denkzeichen übersendet, welches derselbe an dem nämlichen Bande um den Hals tragen wird.

Da Se. K. Majestät zur Vertheilung dieses Denkzeichens den 27. d. M. Mai als Allerhöchst Dero Geburtstag bestimmt haben, so wollen Allerhöchst Dieselben, dass in Allerhöchst Dero Haupt- und Residenzstadt diese Vertheilung als eine feierliche Handlung an diesem Tage begangen, zu diesem Endzwecke nach der Kirchen-Parade dieser Allerhöchste K. Wille der gesammten Garnison bekannt gemacht, und die Vertheilung durch den Feldmarschall Fürsten Wrede vorgenommen werden soll. In allen übrigen Garnisonen des Königreichs soll an diesem Tage, als an dem Geburtstage Se. K. Majestät die Gründung dieses Denkzeichens nach der Kirchen-Parade bekannt gemacht und sonach nach Möglichkeit die Vertheilung der Denkzeichen vorgenommen werden.

Welches dem General-Commando München zur Wissenschaft, dann geeigneter Maassnahme und Verfügung eröffnet wird.

München, den 25. Mai 1817.

Auf

Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Gf. v. Triva

durch den Minister der General Secretär

Freiherr v. Hepperstein.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von jener Allerhöchsten Entschliessung, welche am 20. d. Mts. im obestehenden Betreffe an sämtliche Militär-Behörden also erlassen worden, erhält

die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, eine Abschrift zur Wissenschaft.

München den 27. Juni 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche K. Kreis-Regierungen, K. d. I., also ergangen.

M. J. K.

Nachträglich zu Unserer Verordnung vom 25. v. Mts., das Denkzeichen für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 betreffend, finden wir uns veranlasst, zu befehlen, wie folgt:

- 1) Soll dieses Denkzeichen nie anders, als wie es von Uns vorgeschrieben und ausgetheilt worden ist, sohin weder in einer andern Form oder Grösse noch von einem andern Metall und überhaupt mit keiner Abänderung oder irgend einer Verzierung, dann
- 2) das Band nie ohne das Denkzeichen getragen werden.
- 3) Haben sich sämmtliche Generäle, Officiere und Soldaten, so wie überhaupt alle zur Tragung dieses Denkzeichens berechnigte Civil- und Militär-Individuen, hiernach genau zu achten.
- 4) Bleiben sämmtliche Vorgesetzte, ohne Ausnahme, für den Vollzug des Gegenwärtigen verantwortlich, die Commandantschaften aber besonders verpflichtet, ihrerseits für die Aufrechthaltung dieses Befehls zu wachen.

München den 20 Juni 1817.

An

sämmtliche Militär-Behörden also ergangen.

Königreich Hannover.

Guelphen-Orden.

(Taf. LL, Fig. 1, 2, 3.)

Die Hannoversche Zeitung vom 5. Juni 1841 verkündet: Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, zu bestimmen, dass bei dem Königlichen Guelphen-Orden hinführo 5 Classen bestehen sollen, nämlich:

- 1) Grosskreuze;
- 2) Commandeurs 1. Classe;
- 3) „ 2. Classe;
- 4) Ritter;
- 5) Inhaber des silbernen Kreuzes.

In Betreff der früher schon bestandenen Classen enthält Band II. unter dem Artikel Hannover alles Nöthige, so wie die Bildertafel XIII. alle dahin gehörigen Abbildungen der Insignien. Ueber die neuen Classen ist, ausser der obigen officiellen Nachricht, weder von einer Stiftungsurkunde, noch von Statuten etwas zu öffentlicher Kunde gelangt. Ich sehe mich daher ausser Stand, mehr darüber zu geben als die bildliche Darstellung der Insignien der neuen Commandeur-Classe auf Tafel LL, Fig. 1, 2, 3, und des silbernen Kreuzes auf Tafel LL, Fig. 1, 2, 3.

Die heute ausgegebenen Nummern der Gesetzsammlung Abth. I, Nr. 21 und 22, enthalten zwei Königliche Patente vom 11. Mai, betreffend die Stiftung von Kriegs-Denk Münzen 1) für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger, und 2) für die bis zum Abschlusse des ersten Pariser Friedens in die Königlich Grossbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

Das erste Patent lautet im Eingange und in seinen wesentlichen Bestimmungen, wie folgt:

Kriegsdenkmünze für die im Jahr 1813 freiwillig in die Hannoversche Armee eingetretenen Krieger.

(Taf. LL., Fig. 6, 7.)

„Wir Ernst August etc. etc. thun hiemit kund und zu wissen:

Nachdem wir in Gnaden beschlossen haben, denjenigen Unserer Unterthanen, welche im Jahre 1813 freiwillig zu den Waffen griffen, um zur Befreiung des Vaterlandes vom Französischen Joche beizutragen, in gerechter Anerkennung ihrer Verdienste ein öffentliches dauerndes Merkmal Unseres Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, hievon auch solche Ausländer nicht auszuschliessen, welche zu gleichem Zwecke damals in die Hannoversche Armee eintraten, und dieses Erinnerungszeichen an eine ernste Zeit, welche durch Vaterlandsliebe und aufopfernden Muth zu einer glorreichen wurde, in einer aus erobertem Geschütze geprägten Kriegs-Denkmünze bestehen zu lassen, so geben Wir über den Anspruch auf dieselbe und deren Verleihung Unsere Allerhöchste Willensmeinung im Nachstehenden zu erkennen:

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unseren Namenszug, und unter diesem die Jahreszahl 1813, auf der andern Seite gleichfalls die Jahreszahl 1813, umschlossen von einem Lorbeerkranze, enthält. Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle, von den noch dienenden Militärs, auf der linken Brust, von denjenigen, welche in's Civil zurückgetreten sind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weissen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band soll ohne die Kriegs-Denkmünze niemals getragen werden.

§. 2.

Die Kriegs-Denkmünze ist für Militärs aller Dienstgrade bestimmt, Militärärzte mit eingeschlossen.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze ist berechtigt:

- 1) Jeder Hannoveraner, welcher vor Ablauf des Jahres 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverschen Regimente, Bataillone oder Corps einrangirt war, welches entweder schon im Feldzuge 1813

vor dem Feinde gestanden hat, oder doch im Frühjahre 1814 wirklich vor den Feind geführt worden ist.

- 2) Jeder Angehörige eines andern Deutschen Staates, welcher als Unterofficier oder Soldat im Jahre 1813 freiwillig die Waffen ergriffen hat und in einem Hannoverschen Corps zu der *ad 1* bezeichneten Zeit vor dem Feinde diente.
- 3) Jeder Ausländer, welcher als Officier im Jahre 1813 in den Hannoverschen Dienst freiwillig eintrat und bis zum Frühjahre 1814 wirklich vor dem Feinde diente.

§. 4.

Von einem Anspruche auf die Kriegs-Denkünze bleiben alle Diejenigen ausgeschlossen, welche, wenn gleich im Jahre 1813 in die Hannoverschen Truppen eingetreten, ihren Abschied wieder nahmen, ehe sie bei den wirklich gegen den Feind marschirten Theilen ihres Regiments oder Bataillons Dienst gethan haben.

§. 5.

Ferner alle diejenigen sonst Berechtigten, welche während ihrer Dienstzeit oder auch nach ihrem Austritte aus dem Dienste ein entehrendes Verbrechen begingen, so wie diejenigen, welche ohne Abschied entlassen sind.

§. 6.

Das Recht, die ihnen verliehene Kriegs-Denkünze zu tragen, verlieren:

- a) alle Officiere, welche nach dem Ausspruche eines Kriegsrechts oder Ehrengerichts durch standeswidriges Benehmen des Officier-Characters sich unwürdig machen;
- b) alle noch dienende Unterofficiere und Soldaten, welche wegen entehrender Verbrechen zu einer schimpflichen Strafe verurtheilt werden;
- c) alle diejenigen, welche nach ihrem Uebertritt in Civildienst wegen eines entehrenden Verbrechens zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden,

In allen diesen Fällen soll den Inhabern der Kriegs-Denkünze dieselbe vor Vollziehung der Strafe abgenommen und an Unsere General-Adjutantur zurückgesandt werden.

(Die §§. 7 bis 10 enthalten Bestimmungen über Ermittlung der Ansprüche auf die Denkünze, über zulässige Reclamationen und die Legitimationen der Inhaber.)

§. 11.

Die Kriegs-Denk Münze wird nach dem Ableben der Besitzer nicht zurückgeliefert, sondern verbleibt deren Erben als ein Andenken an das ehrenwerthe patriotische Benehmen ihrer Vorfahren.

§. 12.

Bei dem noch im Hannoverschen Militärdienste stehenden Inhabern der Kriegs-Denk Münze wird der Besitz derselben in den Stammrollen und Urlaubspässen, und bei deren Entlassung in den Abschieden durch K. D. M. 1813 angedeutet.

§. 13.

Die erste Verleihung dieser Kriegs-Denk Münze soll am 5. Juni d. J. Statt finden, und die in Gemässheit begründeter Reclamationen zu verleihenden werden thunlichst am 20. Juni 1841 und 1842 an die Berechtigten ausgegeben werden.

Wir ermächtigen Unser Kriegs-Ministerium und Unsern General-Adjutanten die behuf Ausführung der in gegenwärtigem Patente enthaltenen Bestimmungen erforderlichen weiteren Anordnungen gemeinschaftlich zu treffen.

Gegeben etc.

Ernst August.

Graf von Kielmansegge.“

Das zweite Patent lautet im Eingange und in solchen Bestimmungen, welche von denen des ersten Patents abweichen, wie folgt:

Kriegsdenkmünze für die bis zum Abschluss des ersten Pariser Friedens in die Königlich Grossbritannisch-Deutsche Legion eingetretenen Krieger.

(Tafel II., Fig. 4, 5.)

„Wir Ernst August etc. etc. thun hiemit kund und zu wissen:

Um denjenigen Unserer Unterthanen, welche durch ihren freiwilligen Eintritt in die Königlich Deutsche Legion ihr treues Festhalten an ihrem angestammten Herrn und ihre Vaterlandsliebe bewährten und durch freudige Uebung jeder Krieger-Tugend in den verhängnissvollen Jahren von 1803 bis zu dem 1814 in Paris abgeschlossenen Frieden zur Bekämpfung des Feindes wesentlich beitrugen, ebenmässig aber auch denjenigen Ausländern, welche sich als brave Waffengefährten den Reihen der Königlich Deutschen Legion anschlossen, einen öffentlichen und dauernden Beweis Unseres ihnen stets gern gewidmeten und wohl-

verdienten Allerhöchsten Wohlwollens zu geben, so haben Wir in Gnaden beschlossen, denselben eine aus erobertem Geschütze geprägte Kriegs-Denkmünze zu verleihen, und geben darüber in Nachstehendem Unsere Allerhöchste Willensmeinung zu erkennen:

§. 1.

Die Kriegs-Denkmünze besteht in einer bronzenen Medaille, welche auf der einen Seite in einem Kreuze die Königliche Krone und Unseren Namenszug, auf der andern Seite die Worte: „Königlich Deutsche Legion; Tapfer und Treu,“ umschlossen von einem Lorbeerkranze, enthält. Die Kriegs-Denkmünze wird ohne Schnalle von den noch dienenden Militärs auf der linken Brust, von denjenigen, welche in's Civil zurückgetreten sind oder künftig zurücktreten, im Knopfloche getragen, und zwar an einem weissen Bande mit zwei gelben Streifen. Das Band soll ohne die Kriegs-Denkmünze nicht getragen werden.

§. 3.

Zu der Kriegs-Denkmünze ist jeder Hannoveraner, nicht minder aber auch jeder Ausländer berechtigt, welcher vor dem 1814 abgeschlossenen Frieden in die Königlich Deutsche Legion freiwillig eintrat, und, in einem zu derselben gehörenden Regimente, Bataillon oder Corps einrangirt, in der im Eingange dieses Patents bezeichneten Periode effectiv gegen den Feind gedient hat.“

Herzogthum Nassau.

Waterloo-Medaille*).

(Taf. LII., Fig. 9 u. 10.)

General-Befehl.

Biebrich den 28. Decemb. 1815.

Der Tag der Rückkehr Unserer braven Truppen aus einem eben so blutigen als entscheidenden Kampfe ist der Tag allgemeiner Freude und froher Wiedervereinigung derselben mit ihrem Fürsten und Vaterlande. Der rühmliche Antheil, den selbe in diesem denkwürdigen Feldzuge an mehreren hartnäckigen Gefechten, und vorzüglich an jenem für die alliirten Waffen so glorreichen Tage, an dem vollständigsten Siege über einen übermüthigen, nach Weltherrschaft strebenden Feind genommen haben; der beharrliche Muth und die Entschlossenheit, mit welcher sie, ihrer hohen Bestimmung und des Nassauischen Namens eingedenk, gefochten und mit der Standhaftigkeit erprobter Soldaten die heftigsten feindlichen Angriffe zurückgewiesen haben, macht sie theuer dem Herzen ihres Souveräns, sichert ihnen die fortdauerndsten Ansprüche auf Ihre Liebe und Dankbarkeit und berechtigt sie, ihre ehrwürdigen Fahnen, welche auf dem Schlachtfelde von Waterloo über den Trümmern vernichteter Feinde wehten, mit stolzem Bewusstseyn in das Vaterland zurückzutragen, welches in der, diesen Fahnen folgenden, eroberten Artillerie dankbar die Trophäen ehrt, welche Nassauische Tapferkeit dem besiegten Feinde entriss. — Schmerzlich freilich ist bei der

*) Ich gebe hier noch die vollständige, durch die Güte des Herrn Lieutenant v. Witzleben zu Wiesbaden mir zugekommene Stiftungsurkunde der Waterloo-Medaille. Dazu bemerke ich, dass die auf Bildertafel XVIII. fehlenden Abbildungen der 2. u. 3. Classe des Herzoglich Nassauischen Dienstehrenzeichens, auf der Bildertafel LII., Figuren 9 und 10, nachgetragen sind.

A. d. V.

Rückkehr der vaterländischen Truppen aus einem verheerenden Feldzuge der Verlust so vieler Braven, die auf dem Felde der Ehre in diesem gerechten Kampfe fielen. Unser Dank kann sie nicht mehr erreichen; doch dankbar trägt die Mitwelt die Namen dieser rühmlich Gefallenen in ihrem Herzen, und spät noch wird segnend die Nachwelt sie bewahren. Eben dieses ausgezeichnete rühmliche Betragen Unserer Truppen ist es, was Uns bewogen hat, zum Andenken an diese Schlacht, welche Europens Freiheit rettete und auf ewig das Joch fremder Tyrannei zerbrach, für sämtliche Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Nassauischen Division eine Medaille prägen zu lassen, welche nach den Bestimmungen des General-Befehls vom 23. December vertheilt werden und als ein bleibendes ehrenvolles Symbol jenem, die Nassauischen Waffen verherrlichenden Tage zur Erinnerung dienen soll. Unsern vorzüglichsten Dank erstatten Wir bei dieser feierlichen Gelegenheit, ausser des Herrn Erbprinzen Liebden, welche in der so ehrwürdigen Reihe deutscher Prinzen an der Spitze der vaterländischen Truppen alle die unzähligen Gefahren jenes thaten- und folgenreichen Tages theilten, Unserm General und General-Adjutanten, Freiherrn von Kruse, welcher die Nassauische Division befehligte und sich in so vielen Gelegenheiten um den Ruhm Unserer Truppen so entschiedene Verdienste erworben hat, wie Wir nicht weniger Unsern verdienstvollen Obersten und Regiments-Chefs, so wie sämtlichen Stabs- und Oberofficieren, Unsern Dank und Unsere vollste Zufriedenheit, welche Wir ihnen bereits in dem General-Befehl vom 30. Juni l. J. zu erkennen gegeben haben, hiemit öffentlich wiederholen.

Gez. Friedrich,
Herzog zu Nassau.

Königreich Preussen.

Nachtrag zum Orden des eisernen Kreuzes.

Die Preussische Staatszeitung enthält folgendes Actenstück:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen. Bei dem Rückblicke auf die denkwürdige Zeit, durch welche die Stiftung des Eisernen Kreuzes hervorgerufen wurde, und in dankbarer Erinnerung an die vielfachen Beweise hohen Muthes und treuester Hingebung, welche in diesem ehrenden Zeichen des Verdienstes um König und Vaterland eine öffentliche Anerkennung fanden, haben Wir beschlossen, an dem heutigen Tage, dem Geburtsfeste Unseres in Gott ruhenden vielgeliebten Herrn Vaters Majestät, einem Tage, welcher während seiner langen, segensreichen Regierung ein Tag der allgemeinen Freude war und Uns und Unserem Volke in immerwährendem, rührenden Andenken bleiben wird, die nachfolgenden Bestimmungen wegen einer Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes zu erlassen.

§. 1. Von den Inhabern des Eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, welche ihren bleibenden Wohnsitz im Inlande haben, sollen fortan und zwar:

- a) Von den Inhabern des Eisernen Kreuzes erster Classe 12 Senioren aus dem Officierstande und 12 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von hundert und fünfzig Thalern, und
- b) von den Inhabern des Eisernen Kreuzes zweiter Classe 36 Senioren aus dem Officierstande und 36 Senioren aus dem Stande vom Feldwebel abwärts einen jährlichen Ehrensold von fünfzig Thalern auf Lebenszeit empfangen.

§. 2. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes werden hierbei zu dem Stande der Officiere oder zu dem Stande vom Feldwebel abwärts gerechnet, je nachdem ihnen in dem einen oder dem andern die Auszeichnung verliehen worden ist. Die Militär-Aerzte folgen demselben Grundsatz.

§. 3. Der Eintritt in die Seniorenstellen jeder der vier Classen (§. 1.) erfolgt nach bestimmten, durch den Gang der Feldzüge von 1813 bis 1815 gebildeten Zeitabschnitten, von denen der frühere immer vor den späteren an die Reihe kommt. Diese Zeitabschnitte sind folgende: 1) Von Eröffnung der Feindseligkeiten im Jahre 1813 bis zur Schlacht von Gross-Görschen. 2) Von der Schlacht von Gross-Görschen bis zum Waffenstillstande. 3) Vom Waffenstillstande bis zur Schlacht von Leipzig. 4) Von der Schlacht von Leipzig bis zum Uebergang über den Rhein. 5) Von dem Uebergang über den Rhein bis zum Frieden vom 30. Mai 1814 und 6) der Feldzug des Jahres 1815. Alle, denen das Eiserne Kreuz in einem dieser Zeitabschnitte verliehen

II.

worden, bilden unter sich, jedoch nach dem Officierstande und dem Stande vom Feldweibel abwärts getrennt, eine geschlossene Reihenfolge. An die Berechtigten des sechsten Abschnitts schliessen sich, gleichfalls nach dem Stande getrennt: 7) Diejenigen, welche das Eiserne Kreuz durch Vererbung erhalten haben.

§. 4. In jedem der sieben Abschnitte (§. 3.) wird die Reihenfolge zum Eintritt in die Seniorenstellen nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes bestimmt. Bei gleichzeitiger Verleihung gehen diejenigen vor, welche bei dem Gefechte, für welches die Auszeichnung verliehen worden, verwundet sind; sonst aber entscheidet in diesem Falle das Dienstalder zur Zeit der Verleihung, und bei gleicher Dienstzeit das Lebensalter.

§. 5. Gehören Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe, welche als solche in der Reihenfolge noch nicht zu einer Seniorenstelle gelangen können, nach dem Tage der Verleihung des Eisernen Kreuzes zweiter Classe, zu den Senioren dieser Classe, so empfangen sie in der letzteren den Ehrensold von fünfzig Thalern, bis sie in eine erledigte Stelle der ersteren Classe eintreten.

§. 6. Vermindert sich in dem ersten Abschnitte (§. 3.) die Zahl der Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Classe in dem einen oder dem anderen Stande in dem Maasse, dass sie geringer ist, als die Zahl seiner Seniorenstellen, so gehen die erledigten Stellen auf die Besitzer des Eisernen Kreuzes zweiter Classe desselben Standes und Abschnittes dergestalt über, dass sie nach dem Ehrensoldsatze dieser Classe getheilt und deren Seniorenstellen dadurch vermehrt werden. Sind auf diese Weise alle Berechtigten des einen Standes im ersten Abschnitt berücksichtigt worden, so gehen die dann zur Erledigung kommenden Stellen auf den andern Stand des Abschnitts über, und nur erst, wenn sämtliche, diesem Zeitabschnitte angehörende Inhaber des Eisernen Kreuzes Seniorenstellen erhalten haben, erlangen die des zweiten Abschnitts und, nach gleichem Grundsätze, später die des dritten Abschnitts und sofort den Anspruch, in erledigte Stellen einzurücken.

§. 7. Die Verleihung der Seniorenstellen erfolgt durch uns Allerhöchst am 3. August jeden Jahres auf den Vorschlag unserer General-Ordens-Commission, welche demnächst die Namen der Senioren, in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

§. 8. Da der mit den Seniorenstellen zu verleihende Ehrensold zugleich den Zweck hat, den minder begüterten Inhabern des Eisernen Kreuzes, soweit es die Kräfte des Staates gestatten, eine ausserordentliche Unterstützung zu gewähren, so wollen Wir es nicht allein zulassen, sondern auch mit gnädigem Wohlgefallen bemerken, wenn Senioren, die durch Gehalt, Pensionen oder Privatvermögen in der Lage sind, des Ehrensoldes nicht zu bedürfen, denselben zu Gunsten ihrer minder begünstigten Hintermänner abtreten. Es soll ein derartiger Senior die Bezeichnung „Ehrensénior“ führen, auch sein Name bei der jährlichen Verleihung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Ehrensold wird neben der bestehenden Militär-Ehrenzeichen-Zulage bezogen.

§. 10. Die Zahlung des Ehrensoldes hört auf, wenn der Empfänger in das Ausland zieht. Bei Todesfällen wird sie mit dem Sterbemonat eingestellt, bei Verwirkung des Eisernen Kreuzes mit dem Monat, in welchem der Verlust ausgesprochen wird.

§. 11. Unsere General-Ordens-Commission ist mit der Feststellung der Reihenfolge der Berechtigten, so wie mit der Anweisung des Ehrensoldes und den sonst in Beziehung auf die Stiftung erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und begedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Sanssouci, den 3. August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Das von uns gestiftete Ehrenzeichen besteht aus 4 Classen:
1) dem Ehrenkreuze I. Classe mit der Krone
2) dem Ehrenkreuze II. Classe ohne Krone
3) der goldenen Ehrenmedaille mit Krone
4) der silbernen Ehrenmedaille

Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Gemeinschaftliches Ehrenzeichen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich N. N. Wir Carl N. N.

Bewogen von dem Wunsche, treu geleistete, Unserm Fürstenhause und Lande erspriessliche Dienste mittelst eines öffentlich ehrenden Anerkennnisses zu belohnen, haben Wir in gemeinsamer Uebereinstimmung den Entschluss gefasst, ein diesem Endzwecke entsprechendes Ehrenzeichen gemeinschaftlich zu stiften, und mit demselben zunächst diejenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen auszuzeichnen, welche mit Redlichkeit und Treue, durch aufopfernde Ergebenheit, so wie durch einsichtsvolle Dienstleistung sich vorzüglichen Anspruch auf Unsere Achtung und Dankbarkeit erworben haben.

Unsern übereinstimmenden Entschluss haben des Königs von Preussen Majestät in Höchstihrer Eigenschaft als Chef des Gesammthausen Hohenzollern zu würdigen und hienach das Protektorat dieser Hohenzollernschen Ehren-Stiftung zu übernehmen huldvollst gedacht. Mit um so grösserer Zuversicht und freudigem Vertrauen geben Wir Uns nun der Erwartung hin, dass Unsere Stiftung zu neuer Ermunterung für Diensteifer und Vaterlandsliebe gereichen werde, in welcher Absicht Wir nachfolgende nähere Bestimmungen ertheilen:

§. 1.

Das von Uns gestiftete Hohenzollernsche Ehrenzeichen besteht aus 4 Classen:

- 1) dem Ehrenkreuze I. Classe mit der Krone;
- 2) dem Ehrenkreuze II. Classe ohne Krone;
- 3) der goldenen Ehrenmedaille mit Krone;
- 4) der silbernen Verdienstmedaille.

§. 2. Die Insignien sind folgende:

1) Das Ehrenkreuz I. Classe:

aus einem goldenen, mit weissem, schwarz-gerändertem Schmelzwerk überzogen und in acht Spitzen ausgehenden Kreuze bestehend. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weissgeschmelzter Schild hervor, worauf die in einander verschlungenen Buchstaben F. und C., als Namenbezeichnung der Durchlauchtigsten Stifter, sich befinden.

Dieser Mittelschild ist mit einem blauen Kreise von Schmelz mit der goldenen Inschrift „für Treue und Verdienst“ und hienach mit einem Lorbeer-Kranz umgeben. Auf der Kehrseite enthält ein ganz gleicher Mittelschild das Hohenzollernsche Wappen. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

2) Das Ehrenkreuz II. Classe, jedoch eine Annahme von diesem Bestehen auch an Personen ausser dem Staatsdienst.

3) Die goldene Ehrenmedaille und

4) die silberne Verdienstmedaille

enthalten in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Mittelschild des Ehrenkreuzes sowohl der Haupt- als Kehrseite sich befinden, jedoch mit dem Unterschiede, dass die goldene Ehrenmedaille von der Krone in Gold überragt wird.

§. 3.

Die Ehrenzeichen sämtlicher 4 Classen werden auf der linken Seite der Brust an einem weissen-schwarz geränderten Bande in dem Knopfloch getragen. Den Inhabern des Ehrenkreuzes und der goldenen Ehrenmedaille ist gestattet, statt des Ehrenzeichens auch nur das Band mit oder ohne Schnalle zu tragen, sofern sie nicht öffentlich bei feierlicher Veranlassung erscheinen müssen. Dagegen ist den Inhabern der silbernen Verdienstmedaille nicht erlaubt, das Band ohne angefügte Medaille zu tragen.

§. 4.

Sämmtliche Prinzen des Fürstenhauses Hohenzollern sind geborne Inhaber des Ehrenkreuzes, dasselbe aber erst nach angetretenem 16. Lebensjahre zu tragen befugt.

§. 5.

Das Ehrenkreuz I. Classe wird nur den höhern Staats- und Hofbeamten verliehen werden, welche desselben durch ausgezeichnetes Verdienst würdig sind.

Das Ehrenzeichen II. Classe aber, jenen Staats- und Hofdienern, welche mit dem Range eines Collegialrathes, eines Amtsvorstandes oder einer im Range gleichkommenden Stelle bekleidet und bei dem Militär nicht unter dem Hauptmannsrank angestellt sind.

Jedem der beiden fürstlichen Häuser ist die Verleihung von 4 Ehrenkreuzen I. und 6 Ehrenkreuzen II. Classe und bei eintretender Erledigung eine partielle Wiederverleihung vorbehalten.

§. 6.

Die Verleihung der goldenen Ehrenmedaille ist rücksichtlich des Personalverhältnisses an die gleichen Beschränkungen, welche oben wegen des Ehrenkreuzes gegeben sind, gebunden. Bei ausgezeichnet grossem Verdienst darf jedoch eine Ausnahme von diesen Bestimmungen eintreten, und die Verleihung auch an Personen ausser dem Staatsdienst gewährt werden. Jedem der beiden Fürstenhäuser steht die Verleihung von zehn goldenen und zwanzig silbernen Verdienstmedaillen zu.

Die letztern können, ohne Unterschied des Ranges und Standes, solchen Personen verliehen werden, welche durch Treue im Dienste, oder ohne Anstellung im Staatsdienste durch vorzügliche Verwendung in Staats- oder Gemeindeangelegenheiten, durch nützliche Erfindungen und Anstalten dieser Auszeichnung sich würdig zeigen.

§. 7.

Die Verleihung des Ehrenkreuzes beider Classen, so wie der Medaillen an Ausländer, ist nicht auf eine bestimmte Anzahl beschränkt, setzt aber das Einverständniss beider Fürstenhäuser voraus, daher auch die ausgestellten Diplome unter Anzeige der Beweggründe in beiderseitig fürstlichen Namen und unter gemeinschaftlicher Fertigung auszustellen sind. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen jedoch, wo es erforderlich scheint und der Augenblick gebietet, kann auf specielle Verantwortung des Gebers auch einseitig eine Verleihung stattfinden.

§. 8.

Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt aus freier Bewegung in Anerkennung der dem Fürsten und Lande geleisteten Dienste. Gesuche um deren Verleihung sollen daher nicht eingelegt, in keinem Falle aber berücksichtigt werden.

§. 9.

Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betreffende fürstliche Geheime Kanzlei zurückzugeben.

§. 10.

Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und Fertigungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kanzleien zu Hechingen und Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich gleichförmige Register über sämtliche Verleihungen geführt, daher jede fürstliche Geheime Kanzlei je am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichniss sämtlicher im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem, nebst dem vollständigen Namen und Wohnorte des Empfängers, auch der Tag und die Gründe der Verleihung anzuzeigen sind.

Gegeben unter Unserer gemeinschaftlichen Unterzeichnung und Beidrückung Unserer angestammten fürstlichen Siegel.

So geschehen
Hechingen den }
Sigmaringen den } 1. Januar 1842.

Wir wünschen angedehnte Verdienste Unserer getreuen Unterthanen durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unserer Königlich Wohlwollens zu ehren und zu belohnen, und haben, um die zu diesem Zwecke geeigneten Mittel zu vermehren, Uns höchst bewogen gefunden, ein allgemeines Ehrenzeichen zu stiften, auch in Beziehung auf dasselbe und die schon bestehenden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1. Unsern Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgerechneter Verdienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

1) die goldene Verdienst-Medaille,
2) die silberne Verdienst-Medaille.

3) Das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschließen und für welches Wir, wiewol in unsern kaiserlichen Verordnungen, übrigens aber nicht gleichbedeutende Bezeichnungen bestimmt haben, um mit der einen unsonderten ausgerechnete Verdienste bei Unserem Militär, mit der andern aber sonstige ausgerechnete Verdienste um den Staat zu belohnen.

*) Da dieses Patent uns noch vor dem Abdruck des letzten Börsen vom 17. März 1842 zu Gebote gekommen ist, so haben wir es einem älteren Beirathungsrath vorgelegt, schliesslich aber...

Das Ehrenkreuz ist nach dem Tode des Inhabers an die betheiligte
fürstliche Geheim-Kanzlei zurückzugeben.

§. 10.

Mit allen auf die gegenwärtige Stiftung sich beziehenden Geschäften und
Verordnungen sind die beiden fürstlichen Geheimen Kancellien zu Hildesheim und
Sigmaringen beauftragt. Bei denselben werden zugleich gleichförmige Register
über sämtliche Verzeichnisse sämtlicher
am Schlusse des Jahres der andern ein vollständiges Verzeichniß sämtlicher
im Verlauf des Jahres vorgekommener Verleihungen mitzutheilen hat, in welchem
nebst dem vollständigen
Patent vom 5. Juni 1841.

Die zur Belohnung ausgezeichneten Verdienste bestimmten Ehrenzeichen betref-
fend (publicirt am 4. November 1841)*).

**Ernst August, von G. G. König von Hannover, Königlicher Prinz von
Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg etc. etc. etc.**

Wir wünschen ausgezeichnete Verdienste Unserer getreuen Unterthanen
durch ein öffentliches Merkmal Unserer Anerkennung und Unseres Königlichen
Wohlwollens zu ehren und zu belohnen, und haben, um die zu diesem Zwecke
geeigneten Mittel zu vermehren, Uns gnädigst bewogen gefunden, ein allgemeines
Ehrenzeichen zu stiften, auch in Beziehung auf dasselbe und die schon beste-
henden Ehrenzeichen die folgenden Bestimmungen zu treffen.

1. Ausser Unseren Orden sollen zur Belohnung ausgezeichneten Ver-
dienste die nachbemerkten Ehrenzeichen künftig verliehen werden:

- 1) die goldene Verdienst-Medaille,
- 2) die silberne Verdienst-Medaille,
- 3) das allgemeine Ehrenzeichen, welches Wir hiermit einzuführen beschlos-
sen und für welches Wir zwei in ihren Inschriften verschiedene, übrigens aber
sich gleichstehende Decorationen bestimmt haben, um
mit der einen insonderheit ausgezeichnete Verdienste bei Unserem Militär,
mit der andern aber sonstige ausgezeichnete Verdienste um den Staat,
zu belohnen.

*) Da dieses Patent uns noch gerade vor dem Abdruck des letzten Bogens vom Ordenswerk zu-
kommt, so geben wir es, seiner historischen Bedeutsamkeit wegen, schliesslich ganz. A. d. V.

2. Die goldene Verdienst-Medaille sowohl, als die silberne haben in bisheriger Masse auf der Hauptseite Unser Brustbild mit der Umschrift Unseres Namens und der Jahreszahl Unseres Regierungs-Antritts und auf der Kehrseite einen Eichenkranz mit der Inschrift:

„Verdienst um's Vaterland.“

Beide werden an dem hellblauen gewässerten Guelphen-Ordens-Bande getragen.

3. Das von Uns neu gestiftete, insonderheit für ausgezeichnete militärische Verdienste bestimmte allgemeine Ehrenzeichen soll in einer silbernen Medaille bestehen, auf deren einer Seite Unser königlicher Namenszug und auf der andern ein Lorbeerkranz mit der Inschrift:

„Krieger-Verdienste“

sich befindet. — Dasselbe ist an einem weiss und gelben gewässerten Bande zu tragen.

4. Das für ausgezeichnete Verdienste jeder andern Art bestimmte allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einer gleichen silbernen Medaille, hat jedoch innerhalb eines Eichenkranzes die Inschrift:

„Verdienst um's Vaterland“

und soll an einem schwarz, gelb und weissen gewässerten Bande getragen werden.

5. Bei allen diesen Ehrenzeichen wird der Name des Empfängers um den Rand der Medaillen eingegraben. — Dieselben sind ohne Schnalle auf der linken Seite der Brust zu tragen, und das Band darf allein, ohne die Medaille, niemals getragen werden.

6. Die Verleihung dieser Ehrenzeichen wollen Wir Unserer Allerhöchst eigenen Bestimmung vorbehalten.

7. Wir werden mit denselben nur solche Unserer getreuen Unterthanen begnadigen, welche eines guten Rufs sich erfreuen und entweder durch ein vorzüglich ehrenwerthes und pflichtgetreues dienstliches Benehmen, oder durch ungewöhnliche Leistungen, oder durch besonders rühmliche und ausgezeichnete Handlungen, oder durch sonstige ausserordentliche Verdienste einen begründeten Anspruch auf eine öffentliche Anerkennung sich erworben haben.

8. Bei der Verleihung der obigen Ehrenzeichen soll, in der Regel, eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, dass diejenigen, welche einer solchen öffentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und dass erst später, wenn sie sich neue zu einer anderweitigen Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne und zuletzt die goldene Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden.

Inzwischen behalten Wir Uns vor, von jener Regel in einzelnen Fällen Ausnahmen eintreten lassen zu können.

9. Diejenigen, welche nach und nach mehrere der verschiedenen Ehrenzeichen erhalten haben, sind berechtigt, dieselben zusammen zu tragen.

10. Es soll Niemanden ein Recht zustehen, die Verleihung eines Ehrenzeichens in Anspruch zu nehmen, wohl aber werden Unsere Militär- und Civilbehörden angewiesen, ausgezeichnete Verdienste, welche nach den Bestimmungen dieses Patents zu einer öffentlichen Belohnung geeignet erscheinen, unter vollständiger Darlegung der einschlagenden Verhältnisse auf dem gewöhnlichen dienstlichen Wege zu Unserer Allerhöchsten Kenntniss zu bringen.

11. Sämmtliche Ehrenzeichen sollen zwar in das Eigenthum des Empfängers übergehen; wenn jedoch der eine oder andere, wider Verhoffen, eines entehrenden Verbrechens sich schuldig machen oder wegen seines schlechten Betragens und der dadurch verlorenen allgemeinen Achtung unwürdig werden sollte, ein öffentliches Ehrenzeichen zu tragen, so soll derselbe dessen verlustig erklärt und zur Zurücklieferung der empfangenen Ehrenzeichen angehalten werden. —

So oft ein Fall dieser Art eintritt, ist davon Anzeige zu machen, und behalten Wir uns vor, alsdann das Geeignete dieserhalb zu verfügen, insofern nicht schon nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften der Verlust aller Ehrenzeichen verwirkt seyn sollte. —

12. Die auf diese Ehrenzeichen sich beziehenden Geschäfte sind von Unserer Ordens-Commission wahrzunehmen.

Gegeben, Hannover d. 5. Juni des 1841. Jahres, Unserer Regierung im Vierten.

(Gez.) Ernst August.

G. Frhr. v. Schele.

8. Bei der Verleihung der öfentlichen Ehrenzeichen soll, in der Regel, eine Stufenfolge beobachtet werden, dergestalt, dass diejenigen, welche einer solchen öfentlichen Auszeichnung würdig erachtet werden, zuerst das allgemeine Ehrenzeichen erhalten, und dass erst später, wenn sie sich neue zu einer andern Auszeichnung geeignete Verdienste erworben haben, ihnen die silberne Verdienst-Medaille ertheilt wird; die letztere wird aber immer nur für ganz besonders ausgezeichnete Verdienste verliehen werden.

Druckfehler, Zeichenfehler etc. betreffend.

Sinnenstellende Druckfehler bekenne ich, in diesem Buch nicht gefunden zu haben; ein Verzeichniss aller einzelnen Buchstabenfehler, aller dubiosen, hinzu- oder hinweg zu disputirenden Commata etc. hier schliesslich zu liefern, erscheint mir nicht als Nothwendigkeit, mithin als überflüssig.

Dagegen haben sich auf den Bildertafeln hin und wieder Verirrungen eingeschlichen, deren ich hier Erwähnung thun muss, weil es sich dabei wesentlich um Recht und Unrecht handelt, mithin die Angabe solcher Versäumnisse Pflicht ist.

Auf Tafel I. Figuren 7 u. 8 haben einzelne Exemplare ein weisses Band mit grünen Mittelstreifen, da doch das Band halb weiss und halb grün seyn soll.

Auf Tafel II. ist auf manchen Exemplaren an dem Band des Grossherzogl. Badischen Militär-Verdienst-Ordens die weisse Lisière vergessen.

Auf derselben Tafel enthalten manche Exemplare das Mittelschild der Figur 12 von Gold und das der Figur 14 von Stahl mit Silber eingefasst, während dies gerade umgekehrt der Fall seyn sollte.

Auf Tafel XXIX Figur 6 haben einzelne Exemplare ein ganz weisses Band, statt eines weissen Bandes mit grünen Streifen.

Auf Tafel XLIX. Fig. 1 u. 2 enthalten manche Exemplare Kreuz und Stern weiss, statt, wie die Statuten vorschreiben, in Gold mit weisser Emailleinfassung.

Seite 264 des Bandes II. steht angegeben, dass Tafel LII Fig. 7 u. 8 die Abbildungen der erst 1841 gestifteten Grossherzogl. Mecklenburgischen Kriegsdenkünze enthalten sollte. Dies zu erfüllen, wurde mir unmöglich, weil bis heute eine Abbildung derselben mir nicht zugekommen ist und die Denkmünze selbst noch nicht einmal fertig seyn soll.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



